


WELLCOME
HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

Dr. Adolph Rose.

Dupe

Aufsätze
und
Abhandlungen
aus dem
Gebiete der Medicin, Chirurgie und Staatsarzneikunde

von

Dr. JOH. NEP. RUST,

Ritter des Königl. Preufs. Rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes, desgleichen des Kaiserl. Russischen Stanislaus-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Wladimir-Ordens 3ter und Annen-Ordens 2ter Klasse, des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone,

Leibarzte Sr. Majestät des Königs von Preufsen; Wirklichem Geheimen Ober-Medicinal-Rathe im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; Präsidenten des Königl. Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten; Director des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, so wie ordentlichem öffentlichen Professor der Heilkunde an der Friedrich-Wilhelms-Universität, desgl. o. ö. Professor an der Königl. medic.-chirurg. Militair-Akademie; erstem Arzte und Wundarzte der Charité und Director des Königl. chirurgischen Klinikums daselbst; Mitgliede der Armen-Direction; Präsidenten des Vereins für Heilkunde in Preufsen, Director der Hufeland'schen Gesellschaft und Mitgliede mehrerer anderer in- und ausländischen gelehrten Gesellschaften und Akademieen.

Dritter Band.

BERLIN, 1840.
Verlag von Theod. Chr. Fr. Enslin.





Vorwort.

Indem ich meinen verehrten Lesern den dritten Band theils noch nicht im Druck erschienener, theils in Zeitschriften zerstreuter Aufsätze und Abhandlungen hiermit übergebe, glaube ich auch in dieser Sammlung das Bestreben bekundet zu haben, nur das, was mir wirklich belehrend und darum der Vergessenheit entrissen zu werden nicht unwerth schien, auszuwählen, und zugleich dieselbe möglichst vielseitig und das Gesammtgebiet der Medicin umfassend einzurichten.

Die erste Abhandlung: über die Medicinal-Verfassung Preufsens, erscheint hier nur in ihren Anfängen; ich habe vorläufig den Weg, den letztere genommen und ferner zu nehmen hat, mit einigen Pinselstrichen angedeutet, und mir, falls mir Gott Leben und Gesundheit fristet, vorbe-

halten, dies Thema im vierten Bande weiter zu verfolgen, und somit dem Publicum etwas Ganzes zu liefern. Schon jetzt wäre das geschehen, wenn nicht eine ernste, nunmehr fast seit einem Jahre meine Körperkraft, wie meine geistigen Productionen hemmende Krankheit, so wie die Vertheilung meiner wenigen Mufsestunden auf die ebenfalls jetzt unter der Presse befindliche Fortsetzung der Helkologie, deren baldigste Beendigung ich nunmehr meinen ärztlichen Lesern versprechen kann, mich daran verhindert hätte. Ich darf mich aber dieserhalb wohl um so mehr der Nachsicht des ärztlichen Publicums versichert halten, als ich keinen Anstand genommen habe, die Geschichte dieser meiner Krankheit der Beurtheilung desselben gleichzeitig in diesem Bande mit zu überliefern, in der Hoffnung, dafs man alsdann dem Autor, wie dem Buche, einige Nachsicht in der Beurtheilung nicht werde versagen können.

Schlofs Kleutsch in Schlesien,
den 12. August 1840.

J. N. Rust.

Inhalts-Anzeige.

Die

Medicinal-Verfassung Preufsens,

wie sie war und wie sie ist.

„Trost."

„Wenn Dich die Lästerzunge sticht,
So laſs Dir dies zum Troste sagen:
Die schlechtsten Früchte sind es nicht,
Woran die Wespen nagen."

G. A. Bürger.

Einleitung.

§. 1.

Schon längst war es meine Absicht, die Grundprincipien der Medicinal-Verwaltung im preufsischen Staate, mehr organisch geordnet, als es bisher in der Literatur geschehen ist, zusammenzustellen, sie mit den Principien, nach welchen dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung in anderen Staaten behandelt zu werden pflegt, zu vergleichen und diese, wie jene, einer kritischen Beleuchtung zu unterwerfen. Es sollte eine solche Bearbeitung des Gegenstandes mit dahin wirken, dafs, wie das Gute, so auch das Mangelhafte, von dem kein Menschenwerk frei ist, in den einzelnen Zweigen richtiger erkannt, und ersteres zur Nachahmung benutzt, letzteres aber, so weit nämlich die besondere Stellung und Verfassung eines Staates solches zulässig macht, vermieden werde.

Noch schien mir aber das diesseitige Medicinalwesen, so viel Tüchtiges und Ausgezeichnetes auch bereits seit anderthalbhundert Jahren darin geleistet worden, zu einer solchen Erörterung nicht reif. Nichts in der Welt, am wenigsten aber ein Zweig der Staatsverwaltung, läfst sich vor der Zeit zur Vollendung oder auch nur zu einem relativen Grade der Vollkom-

menheit führen. Der Gesetzgeber soll zeitgemäfse Bestimmungen treffen. Diese dürfen daher das Bestehende nicht geradezu umstürzen, wäre dasselbe auch für unzweckmäfsig und dem Ganzen nicht mehr erspriefslich erkannt worden: alte Gewohnheiten und eingebürgerte Vorurtheile lassen sich nicht mit einem Schlage ausrotten; nicht blos die Rechte, auch die Vortheile, welche Einzelnen und ganzen Einwohnerklassen eine bestehende Einrichtung gewährte, und die die Zeit gleichsam heiligte, wollen berücksichtigt seyn. Neue Anordnungen der Staats-Verwaltung dürfen daher — sey man auch mit dem Princip, aus dem sie fliefsen, noch so einig — nicht blos darauf, was künftig geschehen und wie es werden oder sich gestalten soll, sich beziehen, sondern müssen auch das Vorhandene mit in sich schliefsen. Erst dann, wenn die Interessen des Einzelnen sich schon von dem Alten gelöst, wenn die neue Ordnung der Dinge sich bereits mehr Bahn gebrochen und die Ansprüche auf herkömmliche Rechte sich von Jahr zu Jahr gemindert haben oder gänzlich erloschen, kurz, wenn die Grundlagen einer vorübergegangenen Zeit entschwunden sind, erst dann darf der Gesetzgeber einen Schritt weiter gehen, um sich dem Ideale des Vollkommenen, wenn er es gleich niemals ganz wird erreichen können, zu nähern. Dazu gehört aber vor Allem Zeit, sie allein hilft der nach Vervollkommnung der Institutionen strebenden Verwaltung, die Interessen der Vergangenheit ablösen oder sie mit den Ansprüchen der Gegenwart verschmelzen und somit die künftige Ordnung der Dinge vorbereiten. Endlich ist es nur die Erfahrung, die über die Zweckmäfsigkeit oder Mangelhaftigkeit eines jeden, vom Staate aufgestellten Verwaltungs-Princips erst entscheiden kann, und diese läfst sich wieder vor der Zeit nicht erlangen.

§. 2.

Diese Zeit scheint man aber in Bezug auf die Medicinal-Verwaltung Preufsens nicht erwarten zu können. Schon längst haben sich mancherlei Stimmen, bald für die gänzliche Abschaffung der in Folge der alten Verfassung herkömmlich noch bestehenden Rechte einzelner Klassen des Heilpersonals, bald wieder für die Aufrechthaltung derselben und die Verwerfung der Principien der neueren Gesetzgebung, vernehmen lassen. Gegen letztere ist in der jüngsten Zeit vorzugsweise zu Felde gezogen worden, ja man hat sich nicht gescheut, eine wahre Schmähschrift an das Tageslicht zu fördern, die, wenn sie sich gleich das Ansehn giebt, als ob sie blos gegen mich gerichtet wäre, doch indirect die ganze oberste Sanitätsbehörde und ihren allgemein verehrten und hochgeachteten Chef, schon durch die Passivität, wozu sie Ihn mit allen übrigen Verwaltungsräthen herabwürdigt, auf eine eben so ungerechte, als beleidigende Weise angreift.

Als ob es der Behörde an sachverständigen Rathgebern fehlte, erhebt sich eine, schon durch schriftstellerische Klänge der früheren Zeit eben nicht als wohltönend bekannte Stimme, um dem angeblich ganz verwaiseten, schlecht und einseitig verwalteten Medicinalwesen im Staate durch nichtssagende, allgemeine Floskeln und unwürdige Sylbenstechereien wieder aufzuhelfen. Ohne alle Rücksicht auf die dabei betheiligten, in Amt und Würde stehenden Personen wird alles Bestehende mit bitterem oder hämischem Tadel überschüttet, und der ganzen Medicinalverfassung Preufsens kein gutes Korn gelassen. Während die, von der Staatsverwaltung erlassenen neueren Bestimmungen als zeit- und zweckgemäfs durch eine 12jährige Erfahrung erprobt, auch vom In-

und Auslande durch Wort und Schrift vielseitig anerkannt worden, und mehrere Nachbarstaaten, durch Preufsens Beispiel und Erfahrung aufgemuntert, bei der Regulirung ihrer Medicinal-Angelegenheiten von den nämlichen Principien ausgegangen sind, behauptet der Verfasser dieser (man weifs nicht, auf wessen Aufforderung (?) abgegebenen) gutachtlichen (?) Aeufserung über die preufsische Medicinal-Verfassung, dafs sich diese neuste Zeitperiode am treffendsten „als Rückschritt auf gehaltloser empirischer Basis mit dem Streben nach einem subjectiven Ziele" bezeichnen lasse, während die ältere Periode des Medicinalwesens Preufsens, von 1725 bis 1825, sich „durch kräftige Entwickelung und ernstliches Fortschreiten auf wissenschaftlicher Basis nach einem objectiven Ziele", charakterisire. Während nur Eine Stimme darüber herrscht und selbst der Laie in der Heilkunde es dankbar anerkennt, dafs aus der Zeit der neueren Gesetzgebung Aerzte und Wundärzte hervorgingen, die gleich beim Eintritte ins Berufsleben eine höhere, sowohl wissenschaftliche, als praktische Bildung nachwiesen, als dies sonst im preufsischen Staate der Fall gewesen; während sich überhaupt die Heilkunde in Preufsen zu einem früher nicht gekannten Grade der Wissenschaftlichkeit erhoben hat; während für die praktische Ausbildung der jungen Männer klinische Institute neu geschaffen wurden, wie sie nirgends anderswo in gleicher Vollständigkeit zu finden seyn dürften, und während dies selbst das entfernteste Ausland (Frankreich und England nicht ausgenommen) factisch dadurch anerkennt, dafs es Hunderte seiner jungen Aerzte auf unsere Universitäten sendet, um daselbst ihre praktische ärztliche Ausbildung zu vollenden, zu welchem Zwecke der junge Preufse früher nach Wien und Paris wandern mufste u. s. w.,

sieht der Verfasser jener Schrift in Preufsen nur den Verfall aller ärztlichen Wissenschaftlichkeit, das Medicinalwesen selbst auf argen Abwegen und die Würde des ärztlichen Standes durch eindringende Finsternifs schwer bedroht. Während er einerseits verlangt, dafs es nur vollständig, sowohl in Bezug auf Medicin, als Chirurgie ausgebildete und für beide Theile der Praxis approbirte Aerzte geben solle und in der Einführung (?) der Wundärzte 2ter Klasse eine neue Quelle der Pfuscherei geöffnet sieht, will er andererseits die Quaksalbereien der Schäfer, Jäger u. s. w. zum Wohle der Menschheit, namentlich des Landvolks, nicht blos geduldet, sondern selbst beschützt wissen. Während ihm die Prüfungen nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements von 1825 bald zu lax, bald zu streng und zum Theil ganz unausführbar erscheinen, er auch daran zu tadeln findet, dafs sie jedem Prüfungs-Candidaten eine Hinterthür offen lassen, durch die er noch entschlüpfen könne, meint er am Ende selbst, dafs man nicht allzustrenge mit den Candidaten verfahren, nicht zu viel von ihnen verlangen dürfe, weil Jeder sich erst durchs praktische Leben zum praktischen Arzte ausbilde. Während er zu beweisen sucht, dafs es ungerecht sey, von den Aerzten zu verlangen, dafs sie sogar lateinisch sprechen sollen, behauptet er andererseits, dafs es früher besser um klassische Bildung, Wissenschaft und Literatur gestanden habe, alles vorhandene Unheil aus der Gesetzgebung von 1825 hervorgegangen sey, und gegenwärtig ein roher Empirismus mit der Wissenschaft im Kampfe liege und diese zu überwinden drohe.

Widersprüche der Art kümmern jenen Tadler aber eben so wenig, als unrichtige, auf arger Unkunde oder Verleugnung der bestehenden Verhältnisse und Gesetze be-

ruhende, und dabei ohne Ordnung und Consequenz hingeworfene Behauptungen, wie folgende: dafs eine Vereinigung der Medicin und Chirurgie lange schon vor Emanirung der neueren Gesetze stattgefunden habe — dafs man die praktischen Aerzte in Preufsen zu den ärztlichen Beamten zähle — dafs die Wundärzte bereits zu einer grenzenlosen Zahl angewachsen seyen, und zu besorgen stehe, dafs, bis diese Tausende von ärztlichen Pfuschern (?) ausgestorben wären, sich auch die Frequenz der Studirenden der Medicin auf den Universitäten viele Jahre hindurch vermindern werde — dafs ferner die Verhältnisse der sogenannten bürgerlichen Wundärzte im preufsischen Staate längst erloschen wären und daher von Servirjahren nicht mehr die Rede seyn könne — dafs es früher nur Stadt-, aber keine Landchirurgen gegeben habe, letztere auch nie geben könne, — dafs die Militairärzte niemals eine eigene Klasse im Staate gebildet, keine besondere Prüfungs-Behörde gehabt haben, ihre Befugnifs zur Praxis nicht von ihrer amtlichen Stellung abhängig gewesen sey u. d. m.

Wir wollen nicht untersuchen, ob diese und ähnliche andere Behauptungen, deren Unrichtigkeit sich durch *Acta* und *Facta* leicht nachweisen läfst, wirklich aus einer nicht zu entschuldigenden Unkunde der bestehenden Verfassung hervorgegangen oder gegen die eigene bessere Ueberzeugung blos deshalb hingestellt worden sind, um die Art und Weise, auf welche in dieser Schrift über die neuere Medicinal-Gesetzgebung geurtheilt wird, doch einigermafsen zu rechtfertigen und zu motiviren. Jedenfalls durfte der Verfasser auf die Beistimmung Sachverständiger, mit den bestehenden Gesetzen und der wahren Ordnung der Dinge Vertrauter, bei einer solchen Behandlung des Gegenstandes nicht rechnen, und es würde

letztere sich daher gar nicht begreifen lassen, wenn es nicht schiene, dafs es ihm hauptsächlich nur darum zu thun gewesen sey, den Laien Sand in die Augen zu streuen und mich und meinen Einflufs auf die Sanitäts-Verwaltung bei der Behörde, diese selbst aber bei dem Publikum, zu verdächtigen und herabzusetzen. — Ihm dünkt eine Reform des ganzen Medicinalwesens unausweichlich, ein so wichtiger Gegenstand sey aber nicht einseitig zu betreiben (als ob dies jemals geschehen wäre!), vielmehr müfsten die erforderlichen Anordnungen im Vereine mit erfahrenen Aerzten und Civil- und Militair-Medicinal-Beamten berathen werden. Zu den letzteren scheint sich nun der Verfasser unzweifelhaft mitzuzählen und daher auch berufen, der Verwaltung mit seinen weisen Rathschlägen beizuspringen.

§. 3.

Wenn nun gleich die preufsische Regierung von jeher von so liberalen Grundsätzen ausgegangen ist, dafs sie der öffentlichen Meinung nie wehrte, sich über intendirte oder schon feststehende Verwaltungsprincipien zu äufsern, ja ihr sogar ein bescheidener, auf Thatsachen begründeter Tadel und vernünftige, auf Sachkenntnifs beruhende Rathschläge darüber, wie Etwas besser und vollständiger einzurichten oder zu ordnen seyn möchte, stets willkommen sind, auch dergleichen Aeufserungen von den Behörden und den betreffenden Beamten selbst gern berücksichtigt und näher erwogen werden, so scheinen sich die vorerwähnten, aus einem gänzlichen Verkennen der Sachlage entsprungenen Rathschläge zu einer ähnlichen Berücksichtigung doch keineswegs zu eignen, es scheinen vielmehr diese, wie mehrere in der neuesten Zeit in den öffentlichen Blättern erschienenen Aufsätze

und Urtheile über die Cholera und die gegen anstekkende Krankheiten gesetzlich vorgeschriebenen polizeilichen Maſsregeln, nur zu beweisen, daſs jeder Einzelne sich klüger dünkt, als ein ganzes Collegium der erfahrensten und anerkanntesten Aerzte und Verwaltungsbeamten, Jeder sein Scherflein zur Gesetzgebung beizutragen und an der Regierung Theil zu nehmen, Niemand aber den erlassenen Gesetzen zu gehorchen sich berufen fühlt, und daſs somit das Gift der Volksregierung auch in Preuſsen Eingang gefunden und vorläufig dessen Aerzte ergriffen hat.

Da ich überdies es unter meiner Würde halte, auf persönliche Angriffe und Beleidigungen auch nur ein Wort zu erwiedern, auch von der Einsicht der Staatsbehörden mit Recht voraussetzen darf, daſs man zum Besten des Sanitätswesens Preuſsens, an dessen Regulirung ich — ich darf es laut bekennen — bisher einen entschiedenen Antheil genommen habe, auch ohne mich und nach mir, Rathschlägen jener Art nie Gehör geben werde, so könnte ich füglich — trotz der wiederholten Aufforderungen in den öffentlichen Blättern — mich jeder Erwiederung darauf für überhoben erachten. Ich könnte solches um so mehr, als ich wohl mit Recht von der Billigkeit unpartheiischer Richter erwarten darf, daſs man das Mangelhafte, von welchem die preuſsische Medicinal-Verfassung, wie die jedes andern Staates, nicht frei ist und seyn kann, eben so wenig mir allein aufbürden oder zur Last legen werde, als ich gemeint bin, alles anerkannt Gute, was in den letztverflossenen 17 Jahren etwa zu Stande gekommen und ins Leben getreten ist, mir allein zuzuschreiben.

Man hat indessen nicht blos meinen Namen und meine der Wissenschaft und dem Staatsdienste gewidmete

Wirksamkeit zu schmähen, man hat auch die Gesetzgebung und die Behörde selbst noch mehr, als mich, herabzuwürdigen und das Vertrauen der Welt zu derselben zu erschüttern gesucht. Dies erheischt wenigstens eine Berichtigung der entstellten Thatsachen, und wollte ich diese gleichfalls unterlassen, so müſste ich besorgen, daſs man mir auch noch den Gemeinsinn abspräche, der den Beamten antreiben soll, erforderlichenfalls auch für die angegriffene Behörde die Feder zu ergreifen und in den Kampfplatz zu treten.

Ueberdies haben sich auch noch einige andere, be achtenswerthere und mit den Verwaltungs-Verhältnissen besser vertraute Stimmen *) für und gegen einzelne Gegenstände der neueren Medicinal-Verfassung verlauten lassen, die eine nähere Würdigung, zum Theil auch Widerlegung verdienen, wenn sich gleich schon aus der verschiedenen, ja gerade entgegengesetzten Natur der Anforderungen, von denen die eine eben dasjenige gehoben und sorgfältiger cultivirt wissen will, was die andere als nachtheilig verwirft und gern abgeschafft sehen möchte — unzweifelhaft von selbst ergiebt, daſs auch die Ansichten der klügsten Leute über Verwaltungsgegenstände nach dem verschiedenen Standpunkte, den sie im öffentlichen Leben einnehmen, nur mehr oder minder beschränkt ausfallen können und daſs demnach

*) Medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preuſsen, Jahrgang 1835 S. 225; 1836 S. 81 und 85; 1837 S. 41; 1838 S. 30 u. 36.

Fischer, der Dorfbarbier in einer veredelten Form. Erfurt 1837.

Wendt, über die wissenschaftliche Bildung und Stellung der Aerzte und Wundärzte, mit Bezug auf Preuſsens Medicinal-Verfassung. Breslau 1838.

auf diesem Wege ein wahres Heil für die Staats- und respective Sanitäts-Verwaltung nicht zu gewärtigen sey.

§. 4.

Eine aktenmäfsige Darstellung der Medicinal-Verfassung Preufsens, wie sie war, wie sie ist und wie sie sich mit der Zeit noch gestalten soll, dürfte allerdings am geeignetsten seyn, den unpartheiischen Leser in den Stand zu setzen, selbst zu urtheilen, was Falsches oder Wahres an den vielen Beschuldigungen ist, die man gegen die zeitige Verwaltung des Sanitätswesens zu erheben sich berufen fühlt, was wirklich noch mangelhaft genannt werden kann und worin der Grund der Verzögerung der nöthigen Abhülfe zu suchen ist. Da indefs die Akten hierüber noch keineswegs geschlossen sind und seyn können (§. 1.), so werde ich statt einer vollendeten Arbeit, die ich gern als den Schlufsstein meiner amtlichen Thätigkeit angesehen hätte, zur Zeit auch nur Bruchstücke darüber zu liefern im Stande seyn. Jch werde mich indessen bemühen, gerade diejenigen Gegenstände besonders herauszuheben und näher zu beleuchten, welche die Partheiungen veranlafst haben und am meisten Gegenstand der Controversen geworden sind.

Nur ungern unternehme ich diese vorzeitige Arbeit; ungern, weil ich meine Zeit jedenfalls besser verwenden könnte, als zu einer Arbeit, deren sachliches Resultat — dafs man es am Besten beim Alten lasse — schon im Voraus zu berechnen ist; ungern, weil ich, um der Wahrheit und meiner Ueberzeugung treu zu bleiben, es nicht werde vermeiden können, auch mancher Umstände und wirklicher Gebrechen des Medicinalwesens zu erwähnen, über die ich — bis die Zeit sie selbst besei-

tigt haben würde — gern geschwiegen hätte. Allein die mir abgedrungene Vertheidigung der guten Sache läſst mir keine Wahl übrig, und so mögen denn Diejenigen, denen das Licht der Wahrheit nicht behaglich seyn möchte, diese Unbehaglichkeit sich selbst oder denen zuschreiben, die mich unüberlegt zur Vertheidigung aufriefen. —

I.

Ueber die, der Medicinal-Verwaltung im Staate gestellten Aufgaben und deren Lösung.

§. 5.

Die nächste Aufgabe für die Medicinal-Verwaltung ist die: für das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger Sorge zu tragen. Diese Aufgabe schliefst in sich: die Sorge für die Bildung tüchtiger, d. i. solcher Medicinalpersonen (im weitesten Sinne des Wortes), welchen, nachdem sie sich das nöthige Maafs medicinischer Kenntnisse zu eigen gemacht, die Anwendung derselben, die Ausübung der Heilkunde, anvertraut und überlassen werden kann.

Dazu bedarf es zuvörderst medicinischer Unterrichts-Anstalten mit kenntnifsreichen und zur Mittheilung ihrer Kenntnisse fähigen Lehrern und mannigfachen praktischen Instituten, welche in dieser Branche um so nothwendiger sind, als gar Vieles nur durch Autopsie und Uebung, nicht durch blofsen Vortrag — wie der Laie nicht selten wähnt —, noch weniger aber durch blofses Selbststudium erlernt werden kann.

§. 6.

Die Heilkunde ist aber so umfassend und ihre Praxis so verschiedenartig, dafs letztere in ihrem ganzen Umfange von einem Individuum nicht ausgeübt werden kann. Daher die nothwendige Sonderung der Heilkünstler in mehrere Klassen und die Verschiedenheit der Unterrichts-

anstalten, die zu deren Bildung bestimmt sind. Während den Universitäten die Bildung gelehrter und wissenschaftlicher Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer, also solcher Medicinalpersonen obliegt, welche nicht nur mit einem umfassenderen Maafse von ärztlichen Kenntnissen Behufs der Praxis ausgerüstet, sondern auch zur Förderung der Wissenschaft mehr als Andere befähigt seyn sollen, dienen andere Institute, medicinische Schulen (sogenannte medicinisch-chirurgische Lehranstalten, Chirurgenschulen, medicinisch-chirurgische Akademieen, Pépinièren etc.) zur Bildung ärztlicher Praktiker im Gebiete der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, für einen bestimmten Wirkungskreis, besonders für das Heer, für die kleinen Städte und das platte Land, woselbst aus begreiflichen Gründen der Mangel an Medicinalpersonen am Meisten fühlbar wird. Aerztliche Gehülfen (Hülfs- oder Assistenzärzte), deren weder das Heer, noch die Hospitäler, noch die grofsstädtische Praxis entbehren kann, werden zum Theil in den genannten Schulen, zum Theil in den hier und da noch bestehenden chirurgischen Officinen, zum Theil auch in eigens dazu bestimmten Unterrichts-Anstalten, theoretisch und praktisch für den durch ihren Namen bezeichneten Zweck ausgebildet.

In der Geburtshülfe — deren Ausübung beim regelmäfsigen Gange des Gebärgeschäfts sich entschieden mehr für weibliche Hände eignet — werden aufserdem in besonderen Hebammenschulen Frauenzimmer unterrichtet, so wie Krankenwärterschulen dazu dienen, diejenigen in der Pflege und Wartung der Kranken zu unterweisen, welche diesem so wichtigen und wesentlichen Geschäfte ihre Kräfte widmen wollen oder zu widmen bestimmt sind.

Endlich ist es auch noch die Aufgabe der Sanitäts-Verwaltung, für das Vorhandenseyn einer hinreichenden Anzahl, sowohl wissenschaftlich gebildeter, als praktisch wohlunterrichteter Thierärzte und Kurschmiede Sorge zu tragen, da nicht blos die Armee derselben bedarf, sondern aufser dem Pferde auch die übrigen Hausthiere einen grofsen Theil des National-Vermögens ausmachen und von deren Erhaltung, zweckmäfsigen Wartung, Pflege und Veredlung der Wohlstand der Staatsbürger, ja selbst deren Gesundheit und Leben insofern mit abhängig ist, als letztere auch durch die Krankheiten der Thiere gefährdet werden können. Zu diesem Behufe sind auch noch zweckmäfsig eingerichtete und verwaltete Thierarzneischulen erforderlich.

§. 7.

Zur Erfüllung seiner Heilzwecke bedarf aber der Arzt auch mannigfacher Mittel, deren Aechtheit, Güte, Reinheit und Zusammensetzung begreiflicherweise von gröfstem Einflusse auf die Wirkung, mithin von höchster Wichtigkeit ist. Die Pflicht, für das Vorhandenseyn wirksamer pharmaceutischer Heilmittel Sorge zu tragen, fällt den Apothekern anheim, während der Staat die von der Natur gleichsam als Gemeingut dargebotenen Heilquellen in der Regel unter seine unmittelbare Obhut nimmt. Zur Bildung der Apotheker dienen nun wieder eigene Apothekerschulen oder pharmaceutische Institute oder auch die Universitäten, welche Anstalten die Candidaten der Pharmacie indefs erst besuchen, nachdem sie in den Officinen selbst die erforderlichen pharmaceutischen Vorkenntnisse und die so wesentlichen technischen Fertigkeiten erlangt haben. Auch die zweckmäfsige Anfertigung der mechanisch-wir-

wirkenden (chirurgischen) Heilmittel, Instrumente, Bandagen, orthopädischen Maschinen und die angemessene Benutzung der letzteren in eigens dazu bestimmten Instituten hat die Medicinal-Verwaltung zu beaufsichtigen.

§. 8.

Da der Wirkungskreis der Hülfsärzte, Hebammen und Krankenwärter, seiner Natur nach, nur ein beschränkter, auf einen bestimmten Zweck hingewiesener seyn kann, so sind nicht nur, zur Förderung eines faſslichen Unterrichts innerhalb bestimmter Grenzen, besondere Lehrbücher entworfen, sondern auch durch eigene gesetzliche Vorschriften (Instructionen, Hebammenordnungen etc.) die Verhältnisse und die Sphäre genauer bezeichnet, in welchen jene sich zu bewegen haben. — Eben so bestimmt eine besondere Apotheker-Ordnung die Verhältnisse und den Wirkungskreis der Pharmaceuten genauer, und Pharmakopöen geben ihnen die gesetzlichen Vorschriften zur Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel an die Hand.

§. 9.

Wie nun der Staat auf der einen Seite an die solchergestalt ausgebildeten Medicinalpersonen zum Besten des Publikums mannigfache Anforderungen macht und ihnen die Erlaubniſs zur Ausübung ihrer Kunst erst dann ertheilt, wenn sie in schweren Prüfungen ihre Fähigkeiten dazu hinlänglich nachgewiesen haben, so hat er auf der andern Seite auch als seine Pflicht erkannt, die Medicinalpersonen in ihren mit Mühe, Zeit und Kosten erworbenen Rechten zu schützen und jeder Art von ärztlicher Pfuscherei auf das Kräftigste zu steuern. — In besonderen Medicinaltaxen sind nächstdem die Grund-

sätze festgestellt, nach denen die von den einzelnen Klassen des Heilpersonals geleisteten Dienste remunerirt werden sollen, so wie endlich durch Arzneitaxen gleichmäfsig sowohl die sorgenfreie Existenz des Apothekers gesichert, als auch das Interesse des Publikums wahrgenommen ist.

§. 10.

Den Inbegriff aller dieser mannigfachen — in den verschiedenen Ländern gar sehr verschiedenen, hier mehr, dort weniger vollkommenen — Einrichtungen und Anordnungen pflegt man mit der Benennung der Medicinalordnung oder des Medicinalwesens (im engern Sinne) oder auch der Polizei der Medicin zu bezeichnen.

§. 11.

In allen wohl eingerichteten Staaten hat man sich aber nicht damit begnügt, auf solche Weise die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Mittel nur zu beschaffen und den einzelnen Unterthanen zur beliebigen Benutzung gleichsam darzubieten (*Medicina privata*), sondern der Staat hat auch noch selbst deren Anwendung auf die gesammte Einwohnerschaft, auf die Bevölkerung im Ganzen, übernommen, und so durch die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Zustandes und durch die Wiederherstellung desselben, wenn er gelitten, so wie durch die Abwehrung und Beschränkung verheerender Seuchen den Nutzen der Heilkunde auf eine grofsartigere Weise verwirklicht, als dies im Privatleben jemals möglich gewesen wäre, wo die Kräfte des Einzelnen dem vorschwebenden Zwecke so häufig nicht gewachsen sind.

§. 12.

Bei dieser öffentlichen Medicin (*Medicina publica*) tritt die Heilkunde zunächst gleichsam als Führerin der Polizei auf. — So wie die Polizei überhaupt für die Ruhe und Ordnung und die innere Sicherheit des Staates zu sorgen hat, so liegt ihr auch die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit, als des kostbarsten Guts der Einwohner, ob. Die Heilkunde suppeditirt hier der Polizei diejenigen Kenntnisse und Grundsätze, durch deren Befolgung das vorgesteckte Ziel erreicht werden kann. Auf Grund derselben hat die Polizei die in dieser Hinsicht nöthigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, Vorschriften und Belehrungen zu ertheilen u. s. w., und sonach bildet diese medicinische Polizei (*Politia medica*) einen der wichtigsten und ohne Zweifel den heilbringendsten Theil der allgemeinen Polizei.

§. 13.

Der Zweck der Medicinal-Polizei ist aber im Allgemeinen ein doppelter, nämlich:

1) die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes (öffentliche Gesundheitspflege, Sanitäts-Polizei, *Politia diaetetica*) und
2) die Wiederherstellung desselben, wenn er bereits gelitten haben sollte (öffentliche Krankenpflege, *Politia therapeutica*).

§. 14.

Der öffentlichen Gesundheitspflege liegt zunächst ob: die Erzielung einer gesunden und verhältnifsmäfsigen Bevölkerung, in welcher Hinsicht sie beson-

ders für die Erhaltung der neugebornen Kinder und für eine angemessene physische Erziehung der Jugend Sorge zu tragen hat. Die medicinische Statistik oder sogenannte politische Arithmetik ist ihr hierbei ein unentbehrliches Hülfsmittel.

Demnächst hat sie dahin zu wirken, dafs es der vorhandenen Bevölkerung nicht an den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen mangle, zu welchen namentlich Wohnung, Kleidung und Nahrungsmittel zu zählen sind. Es liegt der Medicinal-Polizei ob, auf die Salubrität dieser Bedürfnisse ihr Augenmerk zu richten und dafür zu sorgen, dafs sie in angemessener Quantität und Qualität vorhanden seyen, so dafs die Einwohner sich dieselben zu verschaffen vermögen und vor möglichen Nachtheilen in dieser Beziehung gesichert sind.

Endlich fällt der öffentlichen Gesundheitspflege noch anheim, die mancherlei Gefahren, in welche Leben und Gesundheit der Einwohner theils durch verheerende Naturerscheinungen, theils durch Beschäftigungen und Handlungen der Menschen selbst gerathen können, durch medicinisch-polizeiliche Vorkehrungen abzuwenden.

Besonders aber ist es die Entstehung und Verbreitung verheerender Krankheiten, welcher die Sanitätspolizei entgegenzuwirken hat. Je nachdem es endemische (von localen, klimatischen etc. Einflüssen), oder epidemische (von den Jahreszeiten oder anderen zeitlichen Verhältnissen abhängige) Krankheiten sind, hat sie durch mögliche Hinwegräumung der veranlassenden Schädlichkeiten, durch Belehrung des Publikums hinsichtlich eines angemessenen Verhaltens u. s. w., deren Entwickelung und weitere Ausbreitung zu verhüten; sind es ansteckende Seuchen, so hat sie, je nachdem dieselben erst von aufsen einzudringen drohen oder bereits

einheimisch geworden sind, die geeigneten Mafsregeln zu deren Abwehr und Beschränkung zu treffen.

Auch manche Thierkrankheiten erheischen in dieser Hinsicht eine sorgfältige Beachtung, insofern durch enzootische, epizootische, contagiöse Seuchen nicht blos der Gesundheitszustand der Thiere und damit der Wohlstand ihrer Besitzer bedroht, sondern durch gewisse ansteckende Thierkrankheiten, wie die Hundswuth, den Milzbrand, den Rotz etc., mittelst Uebertragung des Ansteckungsgiftes sogar das Leben der Menschen in die höchste Gefahr gesetzt werden kann.

§. 15.

Der öffentlichen Krankenpflege liegt insbesondere ob, den Erkrankten in gewissen Fällen unmittelbar die nöthige Hülfe zu gewähren. Es ist nämlich nicht genug, dafs durch die Medicinal-Verwaltung für das Vorhandenseyn einer hinreichenden Anzahl von Medicinalpersonen und der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Mittel gesorgt werde, wobei deren beliebige Benutzung den Einwohnern überlassen bleibt (mittelbare Krankenhülfe), sondern häufig mufs der Staat unmittelbar eingreifen, gleichsam selbst als Arzt auftreten, die Sorge für die wirkliche Benutzung und Anwendung des möglichen Heilverfahrens übernehmen und den Erkrankten geradezu die erforderliche Hülfe angedeihen lassen, sobald diese nämlich, sey es wegen Dürftigkeit oder anderer Personal-, Local- oder Dienstverhältnisse, aufser Stande sind, sich jene Hülfe selbst auf eine angemessene Weise zu beschaffen (unmittelbare, directe Krankenhülfe). Solches geschieht bald in den Wohnungen der Kranken durch Armenärzte u. s. w. (Krankenbesuchsanstalten), bald in öffentlichen Heilan-

stalten, die zum Theil allgemeine, zum Theil besondere, für gewisse Krankheiten (Irrenanstalten, Pockenhäuser u. s. w.) oder einzelne Klassen von Einwohnern (Civil-Spitäler, Militair-Lazarethe etc.) bestimmte seyn können.

Endlich liegt auch noch der öffentlichen Krankenpflege die Sorge für die Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen ob. Selbst die Sterbenden und eben Gestorbenen dürfen ihrer Fürsorge nicht entzogen seyn, so wie endlich die zweckmäfsige Beerdigung der Todten (sowohl der Menschen, als Thiere) ein Gegenstand ist, den die Verwaltung zu beaufsichtigen hat, damit den Lebenden kein Nachtheil von den Verstorbenen erwachse.

§. 16.

Aber nicht blos als Rathgeberin und leitende Führerin der Polizei erfreut sich die Heilkunde eines so segensreichen Wirkungskreises, sondern es bietet sich ihr auch noch ein anderes, nicht weniger wichtiges Feld für ihre Wirksamkeit dar. Unter den mannigfachsten Verhältnissen vermag sie allein der Rechtspflege diejenige Auskunft und Aufklärung über zweifelhafte Punkte zu geben, deren dieselbe, um die Gesetze in Wirksamkeit treten zu lassen, bedarf. Bald ist es die Erforschung des geistigen oder körperlichen Zustandes lebender Personen, bald die Ausmittelung der Todesursache bei bereits Verstorbenen, welche auf solche Weise den Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen ausmachen. Gleich wie um anderen Besitz, können aber auch um Hausthiere Streitigkeiten entstehn, die einer gerichtlichen Entscheidung unterliegen. Handelt es sich dabei um die gesunde und fehlerfreie Beschaffenheit eines Thiers, überhaupt um Punkte, die nur durch ärztliche

Wissenschaft aufgeklärt werden können, so treten, wie bei den Menschen die Aerzte, so hier die Thierärzte als Sachverständige hinzu, von denen der Richter diejenige Auskunft einholt, deren er bedarf, um die für solche Fälle geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung bringen zu können.

So bildet demnach die gerichtliche Medicin (mit Einschlufs der gerichtlichen Veterinärkunde) den dritten Theil der aus ihr, der medicinischen Polizei und der Medicinalordnung bestehenden Staatsarzneikunde, unter welchem Namen das gesammte „Medicinalwesen", besser die „Medicinal-Angelegenheiten des Staats", begriffen zu werden pflegen.

§. 17.

Die Staatsarzneikunde befindet sich nun aber in den einzelnen Staaten auf einem sehr verschiedenen Standpunkte, ja es ist die Art und Weise, wie sie cultivirt worden und der Grad der Ausbildung, den sie erreicht hat, ungleich verschiedener, als dies sonst bei irgend einer einzelnen medicinischen Doctrin der Fall ist.

Schon in Bezug darauf, was in den verschiedenen Ländern für das Studium der Heilkunde geschehen, wie durch mehr oder minder zahlreiche, geordnete und zweckmäfsig sich aneinander anschliefsende Unterrichtsanstalten für die Bildung der verschiedenen Klassen von Medicinalpersonen gesorgt ist, welche sichernde Mafsregeln getroffen worden, damit das Publikum wirklich sachkundige Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Apotheker etc. erhalte, wie einer jeden dieser Klassen ihr bestimmter Wirkungskreis vorgezeichnet ist, angebliche Kunstfehler der Untersuchung unter-

liegen, der Pfuscherei gesteuert wird etc., findet in den verschiedenen Staaten ein bedeutender Unterschied statt.

Eine noch wesentlichere Verschiedenheit aber bietet der Culturstand und die Art der Handhabung der medicinischen Polizei in den verschiedenen Ländern dar. Hierbei kommen zunächst die Mittel in Betracht, deren sich die Medicinal-Polizei überhaupt zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen kann. Sie sind: Belehrung des Volks, öffentliche Anstalten und Einrichtungen mannigfacher Art, und direct verbietende oder befehlende polizeiliche Vorschriften. So gewifs es ist, dafs eine zweckmäfsige Belehrung des Volks das sicherste Mittel ist, dasselbe in seinen allgemeinen Interessen vor Schaden und Nachtheil zu bewahren, zumal es ganz unmöglich ist, die Handlungen des Einzelnen beständig zu controliren; so gewifs es ferner ist, dafs nur eine auf wohlwollender Fürsorge beruhende Volksbelehrung den eben dahin zielenden polizeilichen Vorschriften und Gesetzen Eingang zu verschaffen vermag, so führt doch dieses Mittel allein nur theilweise und immer nur schwer und langsam zum Zwecke. Der Staat wird daneben mannigfacher, von ihm ins Leben zu rufender öffentlichen Anstalten um so weniger entbehren können, als es oft darauf ankommt, eben damit die unzulänglichen Kräfte des Einzelnen zu unterstützen. Wo es also an dergleichen Anstalten noch fehlt, wo z. B. — um nur Eine solcher erforderlichen, öffentlichen Einrichtungen namhaft zu machen — das Krankenhauswesen sich noch in der Kindheit befindet, dort wird die Handhabung der Medicinalpolizei nothwendig eine mangelhafte seyn müssen. Am wenigsten aber wird die Medicinalpolizei des Erlasses directer Befehle und Anordnungen und der Mittel (namentlich des erforderlichen

Medicinal-Personals) entbehren können, um dergleichen Vorschriften sachgemäfs zu ertheilen, sie gehörig vollziehen und über deren Befolgung wachen zu lassen. Derjenige Staat, welcher das Bedürfnifs noch nicht gefühlt hat, eigene, mit der unmittelbaren Handhabung der Staatsarzneikunde beauftragte Medicinalpersonen anzustellen, wo es z. B. noch ganz und gar an Physikern fehlt, der giebt der Kritik schon dadurch die schlagendste Waffe gegen sich in die Hände. In Staaten aber, wo manche zum Besten des allgemeinen Gesundheitswohls gebotene Mafsregel sogar als ein lästiger Zwang, als ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen, betrachtet zu werden pflegt, wo entweder Landes-Verfassungen dergleichen directe Vorschriften Seitens des Staates ganz unzulässig machen, oder wo sie zwar zulässig sind, aber durch eine unzeitige Rücksichtsnahme auf anderweitige Verhältnisse, oder wohl gar deshalb, weil der einzelne sich klüger dünkende Sachverständige den aufgestellten Principien seine Beistimmung versagt, aufser Anwendung gelassen werden und es dem Staate an Kraft oder Mitteln fehlt, den von ihm gegebenen Gesetzen Achtung und Vollziehung zu sichern, — da sind der Medicinalpolizei Grenzen gesteckt, die jede Cultur derselben abwehren.

Nicht minder grofs sind die Uebelstände, welche aus einem solchen Mangel beamteter Medicinalpersonen für die, in ihren Folgen so wichtige Ausübung der gerichtlichen Medicin hervorgehen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur an die Unvollkommenheiten der gerichtsärztlichen Praxis in jenen Staaten zu erinnern, wo jeder praktische Arzt, von jeglicher Bildungsstufe, in ärztlichen Angelegenheiten als Sachkundiger angesehn und zugezogen werden kann, und es nun den Richtenden überlassen bleibt, zu beurtheilen, welch ein Gewicht auf

den Ausspruch eines solchen Technikers bei der Entscheidung der Sache zu legen sey.

§. 18.

Von den hier angedeuteten Unvollkommenheiten, an welchen die Verwaltung der Staatsarzneikunde hier mehr, dort weniger leidet, dürften unter allen Staaten die deutschen sich noch am meisten frei erhalten haben. Wenn es auch in manchen deutschen Staaten noch an so grofsartigen öffentlichen Anstalten mangelt, wie sie die Kräfte einzelner anderer Staaten (Englands, Frankreichs, Rufslands) zu beschaffen vermochten, Anstalten, mit denen — dies müssen wir zugestehen — viele der unsrigen keinen Vergleich aushalten: so ist es dennoch nicht minder unzweifelhaft, dafs die öffentliche Heilkunde im Ganzen nirgends solche Fortschritte gemacht, nirgends so viel allgemeine und besondere Verwaltungs-Principien hervorgerufen und auf das gesammte Staatswesen einen so vielseitigen Einflufs gewonnen hat, wie in Deutschland, so dafs wir die Staatsarzneikunde, in Bezug auf den Boden, in welchem sie ihre vorzüglichste Cultur erlangte, mit Fug und Recht eine deutsche Wissenschaft nennen können.

§. 19.

Aber auch in den deutschen Staaten hat die Staatsarzneikunde noch nicht überall diejenige Stufe der Vollendung erreicht, auf der sie stehn mufs, um auf die Erzielung einer gesunden und angemessenen Bevölkerung — als worauf der gröfste Reichthum und die innere Kraft der Staaten beruht —, auf den Schutz und die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner und die Feststellung des Rechtszustandes hinreichend wohlthätig einwirken zu kön-

nen. Bald fehlt es ihr an einer hinlänglichen Anerkennung ihres grofsartigen Einflusses auf die Staatsverwaltung überhaupt, bald stehn ihrer Wirksamkeit personelle, pecuniäre oder andere Verhältnisse, bald wieder unzweckmäfsige Einrichtungen und Verwaltungsformen entgegen.

§. 20.

Wie bei allen Zweigen der Verwaltung, so kömmt begreiflicher Weise auch bei diesem viel auf die Art und Weise an, wie der Gegenstand desselben gehandhabt wird, und welche Mittel und Wege hierbei zu Gebote stehn.

Wer das Ganze regiert, mag es nun ein einzelnes Individuum oder eine aus mehreren Personen zusammengesetzte Behörde seyn, mufs sich zuvörderst nothwendig im Besitze von zwiefachen Kenntnissen befinden: er mufs nämlich erstens das heilkundige Wissen, als das Materielle, welches zur Anwendung kommen soll, inne haben, und zweitens wohl unterrichtet seyn über die Art und Weise, wie jene Lehren der Heilkunde in Anwendung gebracht werden sollen und ins Leben gerufen werden können, als welches den formellen Theil der Verwaltung ausmacht. Ihm dürfen sodann die Mittel, den ertheilten Vorschriften und Anordnungen die gehörige Folge zu sichern und die nöthigen öffentlichen Sanitätsanstalten zu beschaffen und angemessen zu unterhalten, ebenso wenig fehlen, als die Mittel, welche erforderlich sind, um die Ausbildung einer hinreichenden Anzahl von Medicinalpersonen aller Klassen auf eine, dem Standpunkte der Wissenschaft und den besonderen Zwecken der Sanitäts-Verwaltung entsprechende Weise zu bewirken; wenigstens mufs ihm in letzterer Beziehung ein directer Einflufs gesichert blei-

ben, wenn nicht zu unzähligen Inconvenienzen Veranlassung gegeben werden soll.

§. 21.

Man hat zwar gegen die directe Leitung der Verwaltung der Medicinal-Angelegenheiten überhaupt oder einzelner Zweige derselben insbesondere durch sogenannte Techniker viel eingewendet, allein gewiſs mit Unrecht, wie denn auch die Erfahrung bereits zu Gunsten einer Administration durch Sachverständige nicht blos in der Arzneikunde, sondern in allen technischen Verwaltungszweigen entschieden hat. Der Einwand, daſs dergleichen Techniker die Geschäftsformen nicht kennen, die Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung und die Staatsgesetze nicht gehörig inne haben, ist ein durchaus nichtiger, und durch die Erfahrung längst widerlegter. Allerdings passen alle Aerzte so wenig, wie alle Geistliche, alle Bergwerkskundige, Militairs etc. zur Verwaltung, aber auch nicht alle Rechtskundige passen hierzu, wie überhaupt nicht Jedermann die nöthigen Eigenschaften zum Staatsdienste besitzt und selbst die eingeübtesten Verwaltungsbeamten nicht für jedes Fach der Verwaltung, so z. B. für das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen, passen können. Es ist aber ein eben so groſses, als für die Verwaltung nachtheiliges Vorurtheil, zu glauben, daſs Jemand schon allein deshalb, weil er eine gelehrte Bildung erhalten und sich einem besondern Zweige der Wissenschaften vorzugsweise gewidmet hat, keinen brauchbaren Beamten abgeben könne. Erst durch das Licht der Wissenschaften erleuchtet, kann die Verwaltung aus dem Schlendrian, mit dem sie hier und da noch gehandhabt wird, sich erheben und einen wohlthätigeren Einfluſs auf den Staatskörper gewinnen. — Ist die Zahl

solcher Aerzte oder anderer sogenannter Techniker, die nächst dem Detail ihrer Wissenschaft zugleich mit den Verwaltungs-Maximen hinreichend vertraut sind, auch nicht grofs, so ist sie doch in jedem Staate mehr oder minder ausreichend, um eine zweckmäfsige Auswahl zu treffen. Dafs sie aber nicht gröfser ist, und dafs oft Fehlgriffe bei der Auswahl geschehen — was ich nicht läugnen mag —, davon liegt der Grund nicht in den Verhältnissen des Arztes oder sonstigen Technikers an sich, sondern in der Staatsverwaltung selbst, weil diese es oft vernachlässigt, für den Dienst geeignete und für die Verwaltung Sinn habende junge Männer vom Fach bei Zeiten einzuüben, sie als Auskultatoren, Assessoren oder Hülfsarbeiter bei den verschiedenen Ober- und Unterbehörden zu verwenden und sich auf diese Weise mit dem Wesen und dem Geschäftsgange der Administration hinreichend vertraute Sachverständige eben so zu erziehen und heranzubilden, wie dies in anderen Verwaltungszweigen geschieht.

Sollte es aber auch wirklich dem mit der Leitung beauftragten Sachverständigen an der Kenntnifs der Geschäftsformen mehr oder weniger fehlen, so wird doch unter ihm der auf einer wissenschaftlichen Grundlage ruhende besondere Verwaltungszweig eher gedeihen, als unter dem ausgezeichnetsten, mit allen Formen innigst vertrauten gewöhnlichen Verwaltungsbeamten; denn jenem fehlt nur das Formelle, welches sich (ganz abgesehn davon, dafs es leicht erlernt werden kann) allenfalls durch die Mitwirkung des Justitiars und Kassenraths, an denen es bei allen speciellen Verwaltungs-Behörden doch nicht zu fehlen pflegt, ersetzen läfst; diesem aber fehlt das Materielle des Verwaltungszweigs selbst, was nicht so leicht zu erlernen, und am wenigsten durch einen

blos Rath gebenden Sachverständigen ersetzbar ist. Jener, mit den Fortschritten der Wissenschaft und mit den Mängeln ihrer Anwendung im praktischen Leben bekannt, wird daher auch zeitgemäfse Aenderungen zu treffen oder einzuleiten verstehn und auf diese Weise die Verwaltung selbst nach dem jedesmaligen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Basis zu heben und nach dem Bedürfnisse der Zeit zu reguliren wissen. Der nicht sachverständige Verwaltungsbeamte dagegen wird nur das Bestehende in seinem geregelten Gange zu erhalten, mit den Forderungen der Wissenschaft und Zeit aber nicht gleichen Schritt zu halten im Stande seyn. Unter solchen Umständen aber wird, während sich alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung zeitgemäfs und vollkommener gestalten, der auf technischer Grundlage beruhende im alten Geleise verharren, und da in der Wissenschaft nirgend Stillstand ist, so werden die gemachten Rückschritte in diesen besonderen Verwaltungszweigen mit dem Vorwärtsschreiten der Zeit immer hervorstechender und fühlbarer werden müssen.

§. 22.

Ein beachtenswertherer Einwand gegen die Anstellung von sogenannten Technikern als Leitungs- und Verwaltungsbeamte dürfte der seyn, dafs jene leicht in Despoten ihrer Fachgenossen und der Wissenschaft selbst ausarten, dadurch auf das Fortschreiten und Gedeihen der letztern hemmend einwirken und Einseitigkeit ins geistige und wissenschaftliche Leben bringen. Dies ist allerdings nicht so gar selten der Fall, und selbst der uneigennützigste und freisinnigste, einen derartigen amtlichen Standpunkt einnehmende Gelehrte kann, selbst wenn er sich jeder beherrschenden Einwirkung auf

die Wissenschaft gern begiebt, zuletzt doch nur seiner Ueberzeugung folgen, sobald es sich um die Beurtheilung und Entscheidung eines wissenschaftlichen Gegenstandes handelt. Einem solchen, die Wissenschaft allerdings gefährdenden Einflusse technischer, vielleicht gar zugleich eigensinniger und herrschsüchtiger Beamten kann aber sehr leicht durch eine Beschränkung ihrer Vollmacht und anderweitige zweckmäfsige Einrichtungen vorgebeugt werden. Ja, es ist um so nothwendiger, dafs dies geschehe, als nicht immer der wissenschaftlich hochstehende Mann sich zugleich für die Geschäftsführung eignet und den obersten Verwaltungsposten einnimmt oder einnehmen kann. Ueberhaupt aber erkennt die Wissenschaft keine äufsere Autorität und der Ausspruch des ersten sachkundigen Staatsbeamten darf ihr nicht mehr, wie der jedes andern Fachgenossen, gelten. Nur das wissenschaftliche Urtheil eines Mannes über einen Gegenstand aus einer Doctrin, in welcher derselbe eine, von seinen Fachgenossen anerkannte Virtuosität erlangt hat, in der Regel aber nur das übereinstimmende Urtheil mehrerer dazu berufener Sachverständiger, kann und darf als entscheidend im Gebiete der Wissenschaft angesehen werden.

Man unterscheide demnach den rein technischen, blos gutachtlich sich äufsernden von dem sachkundigen Verwaltungsbeamten. Beider kann eine zweckmäfsig eingerichtete Sanitäts-Verwaltung nicht entbehren. Sie bedarf der technischen Räthe — eigentlichen Kunstrichter —, um über wissenschaftliche Gegenstände deren Gutachten, ja deren entscheidendes Urtheil einzuholen, ohne dafs diesen selbst die weitere Anwendung und Ausübung desselben zusteht. Zur Erstattung von dergleichen leitenden und maafsgebenden Urtheilen dienen in

den verschiedenen Staaten bald die medicinischen Facultäten, bald wieder besondere ärztliche Collegien, Comité's und Deputationen. Die Medicinal-Verwaltung bedarf aber auch sachverständiger Verwaltungsräthe, denen, ob ihnen gleich kein specielles Urtheil, noch weniger eine entscheidende Stimme über wissenschaftliche Gegenstände einzuräumen ist, die Anwendung des von den rein wissenschaftlichen Behörden erstatteten Gutachtens — gleichviel, ob es mit ihrer individuellen Ueberzeugung übereinstimmt oder nicht —, so wie die Entwerfung der darauf zu basirenden Gesetze oder die Einleitung des sonst nöthigen Verfahrens obliegt. Letztere sind demnach eigentlich keine technische, sondern wirkliche Verwaltungsbeamte, sie müssen aber zugleich Sachverständige seyn, schon um zu wissen, sobald es sich um die Entscheidung eines rein wissenschaftlichen Gegenstandes handelt, wann und wie sie fragen sollen. Wo es demnach an solchen Verwaltungsbeamten mangelt, dort ist kein wahres Gedeihen der Staatsarzneikunde zu hoffen.

§. 23.

Nicht in allen Staaten steht ferner das ärztliche Unterrichtswesen mit den übrigen Theilen der Medicinalordnung (§. 5 — 10.) in unmittelbarer Verbindung. Wo dies aber der Fall nicht ist, läuft die Medicinal-Verwaltung leicht Gefahr, zum Unterrichte nicht geeignete Lehrer oder fürs praktische Leben und zur Handhabung der Sanitäts-Polizei und gerichtlichen Medicin nicht hinreichend ausgebildete Medicinalpersonen zu erhalten.

Möge man immerhin behaupten, die Medicinal-Verwaltung könne sich durch besondere Prüfungen (Staats-

prü-

prüfungen) vor Nachtheilen und Mifsgriffen der Art sicher stellen; was hilft es ihr, wenn die Prüfungs-Candidaten den Forderungen, die man von dieser Seite an sie richtet, nicht zu entsprechen im Stande sind! Ueberdies ist es ein längst bewährter Erfahrungssatz, dafs sich durch Prüfungen das nicht ersetzen, nachholen oder wieder gut machen läfst, was einmal hinsichtlich des Unterrichts verabsäumt oder verdorben worden ist. Mag man daher auch immerhin bei anderen Lehrobjecten, namentlich auf Universitäten, von einem allgemeinern Gesichtspunkte ausgehn, der den Wissenschaften mehr zusagen, der geistigen Entwickelung mehr förderlich seyn soll, und bei der Wahl der Lehrer weniger auf die Grundsätze, denen sie huldigen, als auf ihre schriftstellerische Berühmtheit (oft auch nur Fruchtbarkeit) Rücksicht nehmen, auch den Studierenden immerhin alle möglichen Freiheiten hinsichtlich der Wahl und Ordnung der zu hörenden Disciplinen gestatten, so wird dies doch niemals ohne Nachtheil für die theoretische, wie besonders für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medicin geschehen können. Das Studium der Heilkunde ist ein von der allgemeinen gelehrten Bildung so ganz verschiedener Gegenstand, dafs es sich nicht füglich unter allgemeine Studien-Normen begreifen läfst, vielmehr seine besondere Cultur, Leitung und Aufsicht erheischt. Wenn bei anderen Berufs-Studien, den juridischen, theologischen etc., es weniger darauf ankommt, welchen Grad praktischer Brauchbarkeit die Studierenden von der Universität mitbringen, als vielmehr darauf, welche Summe theoretischer Kenntnisse und geistiger Bildung sie daselbst erlangt haben, um sich im praktischen Leben selbst erst zu brauchbaren und einsichtigen Geschäftsleuten ausbilden zu können, so verhält sich dies bei dem Studium

der Medicin ganz anders. Der junge Arzt tritt, wenn er sein Studium vollendet hat, in der Regel nicht in einen Geschäftskreis, der von höher befähigten Fachgenossen beaufsichtigt und geleitet wird, wo eben unter dieser Leitung der junge Mann seine praktische Ausbildung erst erhält, und solche um so leichter erreichen kann, je mehr ihn positive Vorschriften oder Dogmen bei seinem Handeln leiten; sondern er bleibt sich mehr selbst und seinem eigenen Urtheile überlassen und mufs demnach auch einen hinreichenden, bis auf eine gewisse Stufe vollendeten Grad praktischer Gediegenheit während seines Studiums selbst schon erlangt haben, — eine Aufgabe, die, ohne schwere Versündigung an der Menschheit, bei der Leitung des ärztlichen Studiums nicht ungelöst bleiben darf und mit der sich eine unbeschränkte Freiheit zu studiren, wie, wann und was man will, nicht ganz verträgt. Ich kann daher hinsichtlich des ärztlichen Studiums nur die Ansichten theilen, die ein Hufeland *), Wendt **) und mehrere andere hocherfahrene, medicinische Lehrer bereits ausgesprochen haben, wenn ich gleich weit entfernt bin, hierbei einem pedantisch vorgezeichneten, von allen Studirenden gleichmäfsig und unbedingt zu befolgenden Studien-Plane das Wort reden zu wollen.

Ein anderer, nicht minder zu beachtender Nachtheil, welcher aus einer Trennung des ärztlichen Unterrichts- von den übrigen Theilen des Medicinal-Wesens auch für den Unterricht selbst hervorzugehen pflegt, ist die an einen solchen Stand der Dinge in der Regel geknüpfte

---

*) In den Akten des Ministeriums und in dessen Journal der praktischen Heilkunde Bd. LX. 1825. 1. St. S. 121.

**) A. a. Orte S. 19.

mangelhafte Einrichtung der klinischen Anstalten. Die zu einem andern Ressort gehörigen Spitäler können nämlich im Allgemeinen dazu nicht benutzt werden. Man veranschlage aber die Vortheile, die unbestreitbar auch den separirten klinischen Anstalten zukommen *), auch noch so hoch, so wird man doch zugestehen müssen, dafs man — Behufs einer so ausgedehnten praktischen Ausbildung der Studirenden, wie sie sie erlangt haben müssen, wenn sie des Gemeinwohls unbeschadet nach dem vollendeten Studium ins praktische Leben treten und ihre Befähigung dazu nicht erst in anderen Ländern erhalten sollen, — der grofsen Spitäler schwer oder gar nicht entbehren kann.

§. 24.

Noch weniger aber ist in denjenigen Staaten eine zweckmäfsige Handhabung der Staatsarzneikunde möglich, wo eine noch gröfsere Zersplitterung in der Verwaltung derselben stattfindet, wo namentlich von der Leitung des Medicinalwesens sogar die der Medicinal-Polizei getrennt ist, die letztere wieder in den theoretisch-wissenschaftlichen oder gesetzgebenden, und in den praktischen oder vollziehenden Theil unterschieden wird, und beide Theile von verschiedenen Behörden gehandhabt werden sollen; wo also der einen Behörde obliegt, die Gesetze und Vorschriften zu ertheilen, nach welchen die andere handeln und die Ausübung leiten soll, ohne selbst sachverständig zu seyn; wo des getheilten Forums wegen ein Theil der Krankenhäuser und Irrenanstalten dieser, ein anderer Theil aber, ohne dafs sich ein in

*) Vergleiche meinen Aufsatz „über den klinischen Unterricht“ im ersten Bande der Aufsätze und Abhandlungen, 1834, S. 455.

der Sache selbst begründetes Theilungs-Princip für eine solche Trennung feststellen läfst, jener Behörde als Verwaltungszweig zugewiesen ist; wo ferner nicht nach der Handlung, sondern nach der Qualität der Person, welche sie beging, das Forum bestimmt wird, dem die Untersuchung und allenfalsige Bestrafung anheimfällt, wo demnach der Schuster, Schneider, Jäger, Schäfer, Arzneikrämer etc., wenn er sich der ärztlichen Pfuscherei hingiebt, vor den Richterstuhl der Polizei-Behörde gezogen wird, der Arzt, Wundarzt, Apotheker etc. dagegen, wenn sie ihre Befugnisse zur Praxis überschritten haben, sich nur vor der Sanitäts-Behörde zu verantworten haben; wo ferner jener Behörde z. B. obliegt, dafür Sorge zu tragen, dafs keine Hunde toll werden oder die Leute beifsen, dieser dagegen der tolle Hund und der Gebissene zur weitern Wahrnehmung der gesetzlichen Vorschriften anheimfällt, wo es die Aufgabe der Sanitäts-Behörde ist, durch Aufrechthaltung und Beförderung der Schutzpockenimpfung zu verhüten, dafs keine Blatternepidemie entstehe, während die Beschränkung und Tilgung der entstandenen Blatternseuche, so wie jeder andern Epidemie, lediglich wieder zum Ressort der Polizei-Behörde gehört u. s. w., u. s. w. Ebenso ist auch in denjenigen Staaten die Staatsarzneikunde noch nicht im wahren Gedeihen begriffen, wo man nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach neben dem allgemeinen Sanitäts- oder Medicinalwesen noch ein besonderes Militair-Medicinalwesen, folglich einen *Status in statu*, und aufserdem noch besondere militairärztliche Bildungsanstalten, eigene Erziehungs-, Prüfungs- oder sonstige Institute für diesen Zweig unterhält, jährlich viele Tausende, wenn nicht unnütz, so doch ganz unnöthig hierauf verwendet, zur Aufrechthaltung oder Be-

gründung anderer, für das Allgemeine nützlicherer Institutionen aber nirgends Unterstützung findet, und wo man das Bedürfnifs einer ärztlich-wissenschaftlichen Einwirkung auf die Gesetzgebung weder fühlt noch anerkennt, jede amtlich-ärztliche Wirksamkeit der Controle Nichtsachverständiger unterwirft oder jede geistige Schöpfung der Art ganz unbeachtet läfst, und wo das allgemein vorherrschende Princip aller und jeder Verwaltung sich auf Beachtung von Zahlenverhältnissen und Etatssätzen reducirt.

§. 25.

Soll die Staatsarzneikunde ihren Zwecken entsprechen, soll sie für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen und Thiere wohlthätig einwirken, soll sie den Wohlstand der ersteren befördern und der Verwaltung der allgemeinen Polizei-, der Justiz-, der Militair- und sonstigen Angelegenheiten des Staats theils als Führerin dienen, theils diejenigen Kenntnisse und ärztlichen Grundsätze suppeditiren, durch deren Anwendung das vorgesteckte Ziel allein erreicht werden kann, soll sie endlich auch da, wo es rein ärztliche Gegenstände betrifft, selbsthandelnd mit Erfolg auftreten; so mufs sie einen in allen seinen einzelnen Theilen vereinigten, in sich abgeschlossenen uud unabhängigen Verwaltungszweig des Staates bilden, der von sachkundigen Händen gehandhabt wird, und es darf ihr an den zur Erreichung ihrer grofsartigen Zwecke erforderlichen Mitteln nicht fehlen.

§. 26.

In wie weit nun die Medicinal-Verwaltung Preufsens sich diesem Ideale nähert, welche mehr oder min-

der wesentliche Gebrechen ihr noch anhängen, ob die Schuld davon mir oder Anderen beizumessen, oder ob man nicht überhaupt bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes von ganz irrigen Ansichten ausgegangen ist, und z. B. gerade dasjenige getadelt hat, was vielmehr als ein Fortschreiten mit der Zeit, als ein glücklicher Griff in die Verwaltung belobt zu werden verdient hätte etc., wird aus dem eben Vorgetragenen und einer einfachen Darstellung der Organisation unserer Medicinal-Verfassung überhaupt und ihrer einzelnen Theile insbesondere am anschaulichsten erhellen.

II.

Organismus der preufsischen Medicinal-Verfassung, nebst einem Rückblick auf deren frühern Zustand.

§. 27.

Preufsen gehört unstreitig zu denjenigen Staaten, welche schon früh den wichtigen Einflufs einer geordneten Medicinal-Verwaltung auf das Wohl der Staatsbürger anerkannten, und deren Regenten daher auch beflissen waren, zeitgemäfse Verordnungen in dieser Beziehung zu erlassen. So finden wir, dafs schon im 16ten Jahrhunderte Churfürst Johann Georg sein Augenmerk auf die Medicinalpflege richtete, eine Apotheken-Visitation einführte, den Pfarrern Aufmerksamkeit auf die ansteckenden Krankheiten und die dadurch veranlafsten Sterbefälle (1573) empfahl, ja sogar eine Arzneitaxe für die churfürstlich-brandenburgschen Lande (1574) erliefs.

§. 28.

Dieser einzelnen weisen Verordnungen ungeachtet sehen wir indessen — werfen wir einen Blick in jene Zeiten zurück — die schreiendsten Mifsbräuche in Ausübung der Heilkunde doch noch fast ein ganzes Jahrhundert hindurch fortbestehen. Wurzel- und Olitätenkrämer, Zahnbrecher, Bruch- und Steinschneider, Staarstecher, Schäfer, alte Weiber, Segensprecher und Scharfrichter ziehen im Lande und auf den Märkten ohne und mit Concessionen, selbst mit besonderen Privilegien, um-

her, und bieten ihre Arzneiwaaren feil, oder üben die Heilkunde auf die roheste und zweckwidrigste Weise; — die Wirksamkeit der verschiedenen Klassen der Medicinalpersonen ist durch keine gesetzlichen Bestimmungen geregelt, und das Interesse der Staatsbürger gegen das der Heilkünstler ebenso wenig gesichert, als die Gerechtsame der letzteren gegen das Treiben der Afterärzte geschützt sind. Erst das Jahr 1685 tritt in jener für das Heilwesen noch sehr dunkeln Zeit leuchtend hervor, insofern Churfürst Friedrich Wilhelm in diesem Jahre das erste Medicinal-Edict erliefs, auch gleichzeitig eine besondere oberste Medicinal-Behörde — *Collegium medicum* genannt — errichtete, welche alle Medicinal-Angelegenheiten im Lande wahrzunehmen und Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker und Hebammen nach vorhergegangener Prüfung zu approbiren hatte. Unter Churfürst Friedrich III. gelangte das Collegium zu seiner vollen Autorität und Wirksamkeit. Er bestätigte 1690 das von seinem erlauchten Vorgänger gegebene Medicinal-Edict, gab dem Collegio (1692) einen wirklichen Geheimen Staatsrath zum Präsidenten und bestätigte eine neue Medicinal-, Apotheker- und Hebammen-Ordnung und Taxe, während bis dahin die Apotheker noch fortwährend eine Zunft mit selbst entworfenen Statuten und Handwerks-Gebräuchen gebildet hatten, und die Legitimation zur ärztlichen Praxis (wie es noch heute in vielen Staaten der Fall ist) lediglich den Universitäten, die der Wundärzte aber den Gilde-Aeltesten des Bader- und Barbiergewerks etc. überlassen geblieben war.

§. 29.

Aber auch die damalige Zeit verlangte ihre Rechte. Die neue Schöpfung mufste erst auf dem Boden der Er-

fahrung reifen und die Heilkunde selbst sich erst zu einem höheren, wissenschaftlichen Standpunkte emporschwingen, wenn den Anforderungen des Gesetzes, das der Zeit gleichsam vorgreifend eine bessere Medicinalpflege beabsichtigte, vollständig entsprochen werden sollte. Wie es im Beginne, ja selbst noch gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts in einzelnen Theilen des cultivirten Europa's um ärztliche Kunst und Wissenschaft stand und wie auch die Gesetzgebung sich des Einflusses der mangelhaften Beschaffenheit jener nicht zu erwehren vermochte, geht theils aus einzelnen Verordnungen jener Zeit, theils aus dem damals noch allgemein verbreiteten Glauben an Wundercuren und dämonische Krankheiten — ein Glauben, von dem selbst manche Universitätslehrer nicht ganz frei waren — hervor. Ich erinnere hier beispielsweise nur an das für die preufsischen Lande erlassene merkwürdige Edict vom 22. März 1717 *), welches bestimmte, dafs, damit alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden inskünftige gar cessiren möge, eine jede (vorsetzlich beigebrachte) Wunde, es sei die Section geschehen oder nicht, für absolut lethal zu halten und wider den Thäter die Todesstrafe zu erkennen sei, wenn der Blessirte den 9ten Tag oder auch eher stirbt, — desgleichen an die Wunder und exaltirten Auftritte am Grabe des Jansenisten François de Paris in Paris (1727), an das berüchtigte dämonische System Gasner's, welches erst 1774 sich zu entwikkeln begann, an den Geister-, Teufels- und Krankheitsbanner Schröpfer, der zu derselben Zeit in Sachsen sein Unwesen trieb, und an den erst 1795 verstorbenen Wunderthäter Cagliostro, der in Madrid, Lissabon,

---

*) *Mylii C. C. M. II. III. N.* 34.

Paris, London, Rom und einer Menge anderer Städte seine angeblich mit Hülfe geheimer Wissenschaften fabricirten Lebenstincturen und Universalessenzen an den Mann zu bringen, soviel Aufsehn zu erregen und Anhänger zu gewinnen wufste etc., — Erscheinungen, die es wohl begreiflich machen, warum bei aller Fürsorge für das Wohl der Staatsbürger und aller Weisheit der Gesetzgeber eine zweckmäfsige Ordnung des Medicinalwesens sich nur langsam Bahn brechen konnte.

§. 30.

Um desto dankbarer mufs es aber anerkannt werden und um so mehr gereicht es Preufsen zum Ruhme, dafs einer seiner ersten Könige den wohlthätigen Einflufs einer geläuterten Heilkunde auf die bürgerliche Wohlfahrt frühzeitig erkannte und seinem Volke schon 1725 eine, die Zeit weit hinter sich lassende Medicinal-Verfassung verlieh, die gleich einem wohlthätigen Lichtstrahle die Nebel der Zeit durchbrach und so zweckmäfsige Vorschriften enthielt, dafs diese zum grofsen Theile noch heute ganz unverändert ihre Anwendung finden und als gesetzlicher Anhaltspunkt dienen, überhaupt aber die Grundlage aller Vervollkommnungen späterer Zeiten ausmachten. Der erlauchte Geber des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725, König Friedrich Wilhelm I., und diejenigen Männer, welche vorzugsweise zur Abfassung und Emanation dieses Gesetzes beitrugen, Eller und Stahl, haben sich daher ebendamit in der Geschichte des preufsischen Medicinalwesens ein bleibendes Denkmal gestiftet. Nachdem bereits unter dem 4ten December 1724 in jeder Provinz ein *Collegium medicum* errichtet worden war, wurde das bisher in Berlin bestandene zum Ober-*Collegium medicum*, mit einem

Staats-Minister an der Spitze, ernannt und durch das neu erlassene Medicinal-Edict dasselbe als oberste Sanitäts-Behörde des Landes eingesetzt. In dieser Eigenschaft wurden ihm die Provinzial-Medicinal-Collegien, welche in ihren Bezirken das Gesundheitswohl der Einwohner wahrzunehmen, und die Chirurgen, Apotheker, Bader und Hebammen zu prüfen hatten, untergeordnet und zugleich ausdrücklich befohlen, dafs keine andere Justiz-, Polizei- oder sonstige Verwaltungs-Behörde sich in das Medicinalwesen des Staats zu mischen habe. Dem Ober-*Collegium medicum* und den von ihm ressortirenden Provinzial-Medicinal-Collegien war demnach, aufser der Prüfung und Approbation sämmtlicher Medicinal-Personen, auch die Cognition in medico-legalen und den davon abhängigen Inquisitionsfällen, bei Streitigkeiten über Arztlohn und Werth der Medicamente zwischen Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Patienten, desgleichen bei allen Contraventionen wider die Medicinal-Edicte beigelegt und alle Medicinal-Personen standen in Sachen, die ihr Amt und die Ausübung ihrer Kunst betrafen, unter dem Ressort der Provinzial-Medicinal-Collegien und des Ober-*Collegium medicum*, dergestalt, dafs in erster Instanz von jener und in zweiter von diesem erkannt ward.

§. 31.

Insbesondere verordnete das Medicinal-Edict von 1725: dafs kein Land- oder Stadt-Physikus in den Provinzen und Städten angestellt werden, und ebenso wenig ein *Doctor medicinae* die Erlaubnifs zu praktiziren erhalten solle, er habe sich denn zuvor beim Ober-*Collegio medico* angemeldet, seine gehaltene *Dissertationem inauguralem* und andere *Testimonia publica* producirt,

demnächst auf Veranlassung des Ober-*Collegii medici* beim Königl. *Theatro anatomico* seinen *Cursum anatomicum* in sechs dazu bestellten *Lectionibus* in den dazu geordneten Winter-Monaten *publice* durchgemacht, auch einen aufgegebenen *Casum medico-practicum* elaboriret, hierüber noch dem Befinden nach ein Examen bestanden, und nach demnächst erfolgter Annahme das *Juramentum medicorum* abgelegt.

Ebenso ward verordnet, daſs keinem *Chirurgus* die Praxis in den königlichen Landen zu gestatten sey, auſser er habe sich bei dem Ober-*Collegio medico* angemeldet und angezeigt, zu was für einem Amte der Chirurgen er sich halten wolle, auch seine Atteste, daſs er wenigstens 7 Jahre servirt, auch während der Zeit als Feldscheer unter den Truppen gedient und vom Physikus und den Amts-Aeltesten tentirt worden sey, beigebracht, dann (wenn er sich in einer groſsen Stadt niederlassen wollte) einen *Cursum operationum* auf dem Königl. *Theatro anatomico* absolvirt, hierauf ein ordentliches Examen vor dem Ober-*Collegio medico* mit Zuziehung der Assessoren aus dem Amte der Chirurgen bestanden, und nach demnächst erhaltener Approbation den Eid geleistet. Die auf diese Weise ordentlich Geprüften sollten ausschluſsweise *Chirurgi* und *Operatores* genannt werden, auch bei operativen Fällen und gerichtlichen Sectionen den Vorzug haben, während die von den Provinzial-Medicinal-Collegien geprüften nur in kleinen Städten und auf dem platten Lande *) die Chirurgie ausüben durften, ihre Approbation vorher aber dennoch bei dem Ober-*Collegio medico* nachsuchen muſs-

*) Declaration der allgemeinen Medicinal-Verordnung vom 22. April 1727 (Med. Edict S. 93. und 95.).

ten und nur von dieser Behörde erhalten konnten. Dagegen wurde den von dem Ober-*Collegio medico* approbirten Aerzten (*Medicis*) und Chirurgen die Ausübung der ärztlichen Praxis und zwar ersteren „das innere Curiren", letzteren „das äufserliche Curiren" einzig und allein gestattet, wogegen sich aber auch die Aerzte aller „äufserlichen chirurgischen Curen" die Chirurgen „aller innerlichen Curen" und beide des Dispensirens der Medicamente, damit auch den Apothekern kein Abbruch geschehe, gänzlich zu enthalten hatten.

Letztere waren, gleich den Chirurgen, gehalten, sich — in so fern sie sich etabliren wollten — bei dem Ober-*Collegio medico* zu melden, ihre Lehrbriefe und andere Zeugnisse, dafs sie wenigstens 7 Jahre lang servirt haben, zu produciren, eine pharmaceutische Aufgabe praktisch zu lösen und sodann entweder vor der obersten Behörde oder einem der Provinzial-Medicinal-Collegien im Beiseyn der *Asessorum pharmaciae* sich examiniren zu lassen, worauf auch sie nach Befinden approbirt und vereidet werden konnten. — Auch die Bader und Hebammen wurden von den Medicinalcollegien geprüft und vereidigt, und von dem Ober-*Collegium medicum* mit Approbationen versehn, ohne welche ersteren nicht gestattet war, eine Badstube irgendwo anzulegen oder privilegirte Badereien an sich zu kaufen, und letzteren nicht, sich mit der Hebammenkunst zu befassen.

§. 32.

Um aber den auf vorgenannte Weise approbirten Medicinal-Personen sowohl ihre Gerechtsame, wie ihren Lohn „für ihre bei Tag und Nacht angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt" zu sichern, bestimmt das Medicinal-Edict von 1725 zugleich einerseits die Höhe der

ihnen zu leistenden Remunerationen durch besondere Taxsätze, „ohne jedoch der Freigebigkeit dadurch Schranken setzen zu wollen", und räumt den Aerzten, Chirurgen und Apothekern bei Veräufserungen der Güter, Concursen, Sterbefällen und dergleichen vor allen übrigen Creditoren den Vorzug ein; andererseits aber verbietet es strenge den auf den Jahrmärkten herumziehenden Bruchschneidern, Zahnärzten, Wurzelkrämern, ***Studiosis medicinae***, Predigern, Chymisten, Laboranten, Brandweinbrennern, Störern von allerlei Professionen, Juden, Schäfern, Scharfrichtern, ***Doctoribus bullatis***, alten Weibern und Segensprechern, so unzulässige und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innere und äufsere Curiren, Urinbesehen und Rathgeben, auch Verfertigung und Verkaufung von Arzneien, bei unnachlässiger harter Bestrafung.

Ebenso verbietet es bei hoher Strafe den Apothekern, sich mit inneren oder äufseren Curen selbst zu befassen oder auch nur, ohne ärztliche Vorschrift, heftig wirkende Arzneien, namentlich: *Vomitoria* und *purgantia*, sowohl *simplicia* als auch *composita*, wie auch *menses moventia*, *ex mercurio et antimonio praeparata*, ***Opiata***, hitzige ***Bezoardica*** und ***Sudorifera***, von der Hand zu geben und zu verkaufen. Ingleichen wurde den Apothekern auferlegt, die Medicamente bei 25 Thalern Strafe weder über, noch unter der Taxe zu verkaufen, Geheimmittel, sofern sie nicht zuvor vom Ober-*Collegio medico* geprüft worden und die Approbation erhalten haben, bei 100 Thalern unausbleiblicher fiscalischer Bestrafung, im Falle der zweiten Betreffung aber bei Verlust ihres Privilegii, weder auszugeben noch zu dispensiren, die strengste Ordnung und Reinlichkeit in der Apotheke zu erhalten, die Arzneien genau nach dem Dis-

pensatorium anzufertigen, die Gifte und andere gefährliche Arzneikörper von den übrigen getrennt und wohl verschlossen zu erhalten, auch ohne besondern Schein kein Gift verabfolgen zu lassen.

Setzen wir nun noch hinzu, dafs dasselbe Edict schon die Zahl der Apotheken nach dem Bedürfnisse der Einwohner feststellt, eine Apotheken-Visitation durch Sachverständige von Zeit zu Zeit anordnet, den Materialisten den Verkauf von Medicamenten zum Theil nur in gröfseren Quantitäten gestattet, zum Theil aber ganz, wie den Brandweinbrennern, Buchführern, Laboranten, Zukkerbäckern, den auf dem Lande herumziehenden Siebmachern, Thüringer Wasser- oder Olitäten-Krämern etc. bei hoher, event. selbst Leibesstrafe und Landesverweisung untersagt; desgleichen auch den Materialisten bei 100 Thlr. Strafe verbietet, Apotheker-Gesellen oder Jungens in ihre Dienste oder gar in ihre Gilde aufzunehmen, die in solchen Diensten irgendwo gestandenen von der Aufnahme in den Apothekerstand in den preufsischen Landen aber gänzlich ausschliefst u. s. w., so müssen wir in der That gestehen, dafs das preufsische Medicinal-Edict von 1725, wenigstens seinen Hauptumrissen nach, Alles anordnete, was eine zweckmäfsige Medicinal-Verwaltung in einem wohleingerichteten Staate zu fördern damals nur immer im Stande war.

§. 33.

Obgleich nun diese energischen und durchgreifenden gesetzlichen Bestimmungen wohl zu der Hoffnung berechtigen konnten, das Medicinalwesen im preufsischen Staate nunmehr von Jahr zu Jahr sich vervollkommnen und dasselbe bald zu einer Stufe der Vollendung erhoben zu sehn, in der es, so zeitig auf die rechte Bahn geleitet,

die Medicinal-Einrichtungen aller übrigen Staaten überstrahlen würde, so ist diese Hoffnung doch keineswegs in Erfüllung gegangen. Es scheint vielmehr, als ob die damaligen Verwalter der preufsischen Medicinal-Angelegenheiten in der Abfassung des Gesetzes von 1725 und der zwei Jahre später gegebenen Declaration ihre Kräfte gleichsam erschöpft, nun, mit sich selbst zufrieden und auf ihren Lorbeeren ruhend, Alles dem Gange der Zeit selbst überlassen und wenig Notiz davon genommen hätten, was später, und wahrscheinlich erst durch das preufsische Edict von 1725 angeregt, in anderen Staaten, namentlich in Oesterreich unter den glorreichen Regierungen der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph, durch die Bemühungen eines van Swieten u. A. Erspriefsliches, Grofses und Ausgezeichnetes in diesem Zweige der Verwaltung ins Leben gerufen worden ist. Ein Blick auf das, was noch im Einzelnen Vorzügliches in dieser Beziehung im fernern Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts diesseits geleistet worden, wird darthun, dafs das Medicinalwesen Preufsens nicht gleichen Schritt hielt, weder mit den übrigen Verwaltungszweigen des Staats, noch mit den das Medicinalwesen selbst betreffenden Einrichtungen und Verbesserungen, die im Laufe der Zeit in anderen Ländern zu Stande gekommen sind, und dafs somit derjenige, welcher das Gegentheil behauptet, eine geschichtliche Unwahrheit ausspricht.

§. 34.

Wenn der tiefe Standpunkt der damaligen Chirurgen, die auch hinfort noch eine Zunft bildeten und keinen ordentlichen Unterricht genossen, die im Medicinal-Edicte ausgesprochene strenge Trennung der ärztlichen

Pra-

Praxis in eine äufsere und innere, und dafs man die Promotion zur ausdrücklichen Bedingung der Ausübung der letzteren machte, einigermafsen rechtfertigte, so mufste doch — ganz abgesehn von einer höhern Einsicht in die Natur der Krankheiten, mit der sich eine so absolute Trennung keinesweges verträgt — schon die Erfahrung es bald nachweisen, dafs eine solche Vorschrift weder im Allgemeinen, noch in besonderen Fällen, am wenigsten aber in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, wo es in der Regel an Aerzten ganz fehlte, durchzuführen sey. Dessenungeachtet blieb dieser Gegenstand bis zum Jahre 1773 unbeachtet, und erst in diesem Jahre erliefs das Ober-*Collegium medicum* eine Instruction, wie es mit der Examinirung der Apotheker (?), Chirurgen und Bader in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern „auf innerliche Curen" gehalten werden solle. Die Provinzial-Medicinal-Collegien sollten die Candidaten schriftlich und mündlich, namentlich über jene Krankheiten prüfen, von denen sie nähere Kenntnisse zu haben vorgeben, worauf ihnen, wenn sie in der Prüfung bestanden, die Cur, jedoch nur dieser Krankheiten und nur an Orten gestattet werden sollte, wo kein *Medicus practicus* wohnt oder so lange sich daselbst keiner wohnhaft niederläfst. Der Zweck scheint aber hierdurch nicht hinreichend erreicht worden zu seyn, denn 1785 wurde ein gedruckter Unterricht: „kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Cur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen" von derselben Behörde herausgegeben. Erst nach der Besitznahme der mit dem preufsischen Staate neuvereinigten Provinzen ($18\frac{15}{16}$), in denen mehrere Aerzte vorgefunden wurden, die zur unumschränkten ärztlichen Praxis legitimirt waren, ohne den Doctor-

grad erworben zu haben, wurde näher erwogen, inwiefern nicht allein diesen Aerzten die fernere Ausübung der ärztlichen Praxis zu gestatten, sondern fortan auch in den älteren Provinzen denjenigen, die durch Fleifs, Unterricht und Erfahrung sich gute medicinische Kenntnisse erworben haben, und denen, um zur Prüfung für die ärztliche Praxis admittirt zu werden, blos das bisherige Erfordernifs des Doctorgrades abgeht, die Admission zu dieser Prüfung zu ertheilen sey. Den bei des Königs Majestät Seitens der Medicinal-Behörde, Behufs einer solchen Creirung von ärztlichen Licentiaten (nicht promovirten praktischen Aerzten) gemachten Antrag haben Allerhöchstdieselben, unter dem 31. Januar 1817, aber nur bedingungsweise und vorbehaltlich zu genehmigen geruht, bis endlich dieser Gegenstand mittelst der Allerhöchsten Bestimmung vom 28. Juni 1825 erst durch die Einführung der Wundärzte 1ster Klasse definitiv erledigt worden ist.

§. 35.

Wenn es ferner nur rühmend anerkannt werden kann, dafs die Tendenz des Medicinal-Edicts dahin ging, das Gesundheitswohl des Volkes zu fördern und dasselbe vor unwissenden Aerzten zu schützen, auch nicht in Abrede zu stellen ist, dafs dieser Zweck am sichersten durch die vorläufige Erforschung der Kenntnisse derjenigen, die sich mit der Heilkunde zu befassen beabsichtigen, erreicht wird; so springt doch die Mangelhaftigkeit der Prüfungs-Vorschriften, wie sie in dem Edicte gegeben sind, und des darin aufgestellten Mafsstabes, wonach die Qualification der Geprüften beurtheilt werden sollte, von selbst in die Augen. Dessenungeachtet blieb dieser hochwichtige Gegenstand bis gegen das Ende des 18ten Jahr-

hunderts ohne weitere Verbesserung. Erst mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Februar 1791 ward festgesetzt, dafs die Aerzte nach Ablegung des anatomischen Cursus, statt der bis dahin vorgeschriebenen Ausarbeitung eines ärztlichen Casus, öffentlich und streng durch vier Examinatoren geprüft werden sollten und keinem Arzte nach absolvirtem Cursus die Approbation eher, als nach beigebrachtem Zeugnisse seiner in der Prüfung bewiesenen Tüchtigkeit, ertheilt werden dürfe. Unter dem 1. Februar 1798 erschien endlich ein besonderes Reglement, das aufser specielleren Vorschriften, wie es künftig mit der Abhaltung des anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Cursus bei der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden solle, auch die Abhaltung eines klinischen Cursus für die Aerzte und einer mündlichen Prüfung für alle Klassen des Heilpersonals, vor einer besonderen, aus einem Director und vier Mitgliedern bestehenden, beständigen Examinations-Deputation, anbefiehlt. Die Aerzte mufsten hiernach, um die Approbation zur Praxis zu erhalten, den anatomischen und klinischen Cursus (welcher letztere in der, unter Aufsicht zweier Cursus-Directoren, vier Wochen andauernden Behandlung zweier Kranken bestand), die Chirurgen, die sich in einer grofsen Stadt niederlassen wollten, einen anatomisch-chirurgischen, und die Apotheker derselben Klasse einen pharmaceutischen Cursus absolviren, und wenn diese Cursus-Prüfungen genügend zurückgelegt worden waren, diese, wie jene, sich noch einer mündlichen, auf das specielle Fach hingerichteten Prüfung vor der Examinations-Deputation unterwerfen. — Hinsichtlich der Prüfungen der Wundärzte und Apotheker für die kleinen Städte, die schon nach dem Medici-

nal-Edicte durch die Medicinal-Collegien abgehalten werden sollten, häufig aber lediglich den Physikern überlassen blieben (was eigentlich erst 1810 abgestellt wurde), blieb es hinfort noch beim Alten, — obgleich diese Prüfungen nur darin bestanden, dafs den Candidaten einige Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt und sie höchstens hinterher noch mündlich tentirt wurden, die Prüfungen folglich so gut wie gar keine waren.

Aber auch das Prüfungs-Reglement von 1798 bot aufser der Unvollständigkeit, dafs es sich nicht über die Prüfungen aller Klassen des Heilpersonals verbreitete, und die mündliche Prüfung (uneigentlich früher ausschlufsweise Staatsprüfung genannt) als einen abgesonderten Prüfungsakt behandelte, noch mancherlei, mit den damaligen Forderungen der Wissenschaft nicht im Einklange stehende Blöfsen dar. Auch hier bemerkt man die noch fortbestehende, mit der Wissenschaft nicht vereinbare, strenge Sonderung des ärztlichen und chirurgischen Wissens, und überdiefs waren und blieben die Vorschriften zur Abnahme der sogenannten Cursus-Prüfungen, namentlich der anatomischen und chirurgischen, so mangelhaft, dafs dieser ganze Prüfungsakt zu einer leeren Form herabsank, die mehr für die Cursus-Directoren und den Anatomie-Wärter, denen ein nicht unbedeutendes jährliches Honorar daraus erwuchs, als hinsichtlich der Erforschung der anatomischen und operativen Kenntnisse der Prüfungs-Candidaten, beibehalten worden zu seyn scheint; denn was soll wohl das Abhandeln von vier oder sechs, dem Candidaten mehrere Wochen, ja Monate vorher bekannt gemachter und von ihm ausgearbeiteter und eingeübter anatomischer und chirurgischer Aufgaben, von denen ihm noch in der Regel die Hälfte schon vorweg erlassen wurde, um den, die Lection an-

hörenden Cursus-Dirigenten nicht über die Gebühr aufzuhalten, für einen Beweis über anatomisches und chirurgisches Wissen und Können liefern? Es blieb demnach auch in dieser Hinsicht der neueren Gesetzgebung vorbehalten, in diesen wichtigen Zweig der Medicinal-Verwaltung mehr Ordnung und Consequenz zu bringen, weshalb auch die oberste Medicinal-Behörde sich berufen fühlte, schon mehrere Jahre vor dem Erscheinen des allgemeinen Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 durch specielle, an die Examinations-Commission erlassene Verfügungen eine entsprechendere Abnahme sämmtlicher Cursus-Prüfungen zu erzielen und einen chirurgisch-klinischen Cursus neu einzuführen, um wenigstens die Prüfungen der höheren Medicinal-Personen vorläufig mehr zu regeln, die unausbleiblichen Folgen der obwaltenden wahren Gebrechen einigermaſsen zu beschränken und für die leidende Menschheit weniger fühlbar zu machen.

§. 36.

Obgleich die Geburtshülfe schon früh das Auge der Medicinal-Polizei auf sich zog, schon im Jahre 1693 eine Hebammen-Ordnung erschien und wir im Edicte von 1725 abermals das Wesentlichste über die Pflichten der Hebammen festgestellt finden, so lieſs doch sowohl der Unterricht, als auch die Prüfung der Hebammen noch sehr viel zu wünschen übrig. Bis zur Hälfte, in mehreren Provinzen selbst noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunders erhielten die Hebammen nur von den Physikern Unterricht, worauf sie von den Medicinal-Collegien oder in der Regel im Auftrage derselben wieder nur von den Physikern geprüft wurden. Diese selbst aber hatten keine geburtshülfliche Prüfung bestanden, wa-

ren auch keine Geburtshelfer, da bis gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts die Geburtshülfe nur als ein Theil der Chirurgie betrachtet und nur die Chirurgen in ihrer Prüfung über geburtshülfliche Gegenstände nebenbei mit tentirt wurden. Erst unter dem 18. November 1791 ordnete das Ober-*Collegium medicum* eine besondere Prüfung für diejenigen Aerzte und Wundärzte an, die sich zugleich neben der ärztlichen oder chirurgischen Praxis mit der Geburtshülfe befassen wollten. — Einer früheren Obsorge, als die eigentliche Geburtshülfe, hatte sich dagegen das Hebammen-Wesen zu erfreuen, da schon im Jahre 1751, wenigstens für die Kurmark, die Errichtung einer Hebammenschule in Berlin anbefohlen wurde, die vier Jahr später wirklich ins Leben trat, worauf dann von 1790 an auch in den übrigen Provinzen Hebammenschulen errichtet wurden, deren 1804 schon 26 im Staate bestanden, welche später noch vermehrt wurden. Da der Unterricht Seitens der Hebammenlehrer bald nach diesem, bald jenem fremden oder eigenen Lehrbuche ertheilt wurde, somit der Umfang der Kenntnisse und Hülfsleistungen, die den Hebammen in den verschiedenen Anstalten beigebracht wurden, ein eben so verschiedener war, als es an einer Norm fehlte, an die sich die Hebamme halten und nach der ihr Verfahren beurtheilt werden konnte, so wurde, um diesem Gebrechen abzuhelfen, die Abfassung eines allgemeinen Hebammenlehrbuches beschlossen und selbes unter dem 24. Juni 1815 dem Unterrichte der Hebammen in allen Lehranstalten zum Grunde gelegt. Eine zweite Bearbeitung desselben, die auf dem Wege einer Preisbewerbung veranstaltet worden ist, wird noch in diesem Jahre erscheinen. Nicht minder blieb es auch der neuern Zeit überlassen, für eine zweckmäfsigere Auswahl der zu diesem Unterrichte

und Geschäfte sich eignenden Personen, und für eine verbesserte Stellung der Hebammen im Staate Sorge zu tragen.

§. 37.

Hinsichtlich der forensischen und polizeilichen Medicinal-Beamten fand ziemlich dasselbe Verhältnifs statt. Obgleich es schon im 15ten Jahrhundert geschworne besoldete Wundärzte in Berlin gab und in der Folge auch andere Städte dergleichen Wundärzte anstellten, so blieb doch hinsichtlich ihrer Qualification sehr viel zu wünschen übrig. Das Ober-*Collegium medicum* forderte höchstens, dafs sie den anatomischen Cursus abgelegt, d. h. ein paar anatomische Aufgaben auswendig gelernt haben sollten. Eine eigene Prüfung aus der gerichtlichen Arzneikunde aber, welcher sich die Wundärzte zu unterziehen hatten, die das Amt eines *Chirurgi forensis* zu erhalten wünschten, wurde erst unter dem 11. October 1800, dann unter dem 23. September 1817 und mittelst des Prüfungs-Reglements von 1825 verfügt.

Physiker, ärztliche Staatsdiener, angestellt zur speciellen Beaufsichtigung des Medicinal-Wesens in einem Districte und zur Unterstützung der Staats-Verwaltungs-, der obrigkeitlichen und Gerichts-Behörden in Fällen, wo es auf ärztliches Urtheil ankömmt, gab es zwar in den Hauptstädten der Kur- und Neumark schon im 17ten Jahrhunderte. Sie wurden damals Adjuncten genannt, sollten auf alle, die Medicinal-Angelegenheiten betreffenden Gegenstände ihr Augenmerk richten, das Medicinal-Collegium davon in Kenntnifs setzen und die erhaltenen Aufträge vollziehen; aber noch unter derselben Regierung, die sie ernannt hatte (der des Churfürsten Friedrich Wilhelm), wurden sie, da sie sich mehr

Autorität anmaſsten, als ihnen zukam, auch schon wieder abgeschafft. Auſserdem wählten sich nicht blos die Städte einen Arzt zur Wahrnehmung der medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte, sondern, wiewohl erst später, auch die Stände einzelner Kreise; diese Wahl muſste übrigens dem Ober-Medicinal-Collegio und der betreffenden Kriegs- und Domainen-Kammer angezeigt, und von dieser die Bestallung nachgesucht werden. Aber erst unter dem 21. Juli 1761 wurde befohlen und unter dem 5. December 1764 noch näher bestimmt, daſs die zur Besetzung der Physiker von den Landständen oder Magisträten gewählten Subjecte nicht eher höhern Orts in Vorschlag gebracht werden sollten, bis ihnen von dem Ober-*Collegium medicum* bezeugt worden, daſs sie auſser den übrigen, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen *praestandis* ein *Thema medico-legale* oder *physicum* mit Approbation ausgearbeitet haben, — eine Prüfung, welche erst 1810 und später durch das Prüfungs-Reglement von 1825 noch mehr vervollständigt worden ist und der sich heute, um das Fähigkeits-Zeugniſs zur Verwaltung medicinisch-polizeilicher und forensischer Geschäfte und demnach zur Anstellung im Staatsdienste zu erlangen, jeder Arzt unterziehn muſs, mit alleiniger Ausnahme der Regiments- und Bataillonsärzte, obgleich auch diesen forensische Geschäfte obliegen und sie die eigentlichen Gesundheits-Beamten der Armee sind.

Als ein wesentlicher Fortschritt der Medicinal-Verwaltung im Preuſsischen Staate ist auch der Umstand zu betrachten, daſs die Stadt- und Kreis-Physiker durch das Edict vom 30. Juli 1812 zu Staats- und polizeilichen Beamten erhoben worden sind. Da sie hiermit auf-

gehört haben, blofse Communal-Beamte zu seyn, so konnte auch ihre Anstellung nicht mehr von der Wahl der Kreisstände und Magisträte abhängig bleiben; vielmehr werden die zu dergleichen Stellen qualificirten Aerzte seitdem lediglich von den respectiven Regierungen in Vorschlag gebracht und von der obersten Medicinal-Behörde ernannt und bestallt.

Kreis-Chirurgen hat es früher nur in einzelnen acquirirten Provinzen gegeben und erst 1816 wurde in jedem Kreise neben dem Kreis-Physikus auch ein Kreis-Chirurg angestellt.

§. 38.

Der Thierärzte erwähnt das Edict von 1725 gar nicht, und diese Klasse von Medicinal-Personen ist unstreitig diejenige, die, wie überall, so auch in Preufsen, am längsten eine angemessene Bildung entbehrte. Die im Jahre 1790 mit grofser Liberalität errichtete Thierarzneischule in Berlin liefs zwar mit Recht grofse Fortschritte für jenen Zweck erwarten. Aber sey es, dafs die früheren Ressort-Verhältnisse der Anstalt dem Gedeihen derselben entgegenstanden, oder dafs der Nutzen einer nicht blos auf das Pferd beschränkten, sondern auch auf die übrigen Hausthiere ausgedehnten Thierheilkunde, so wie deren mächtiger Einflufs auf die fortschreitende Cultur der ärztlichen Wissenschaft überhaupt, sowohl Seitens des Staats, als auch Seitens des Publikums noch nicht hinreichend erkannt war, genug, es bedurfte noch eines vollen Vierteljahrhunderts, ehe etwas Wesentliches in diesen Beziehungen geleistet wurde. Auch die Anstellung von Kreis- und Departements-Thierärzten ist ein reines Ergebnifs der neuern Zeit.

§. 39.

Dafs schon im 16ten Jahrhunderte die Wirksamkeit der Apotheker einer Controle durch Apotheken-Visitationen unterworfen ward, ist bereits (§. 27.) erwähnt. Ebenso geht aus dem Edicte von 1725 unverkennbar hervor, dafs die Staatsverwaltung schon damals dem gesammten Apothekenwesen eine umfassende Fürsorge angedeihen liefs, indem wir bereits in jenem Edicte fast alle Grundsätze ausgesprochen finden, nach welchen dieser für das Gesundheitswohl der Staatsbürger hochwichtige Gegenstand in jedem wohleingerichteten Staate behandelt seyn will, und auf welche alle späteren Verbesserungen basirt wurden. Nichtsdestoweniger blieben eben diese Verbesserungen, welche die Zeit dringend forderte, sehr lange aus. Selbst die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 liefs das Apothekenwesen noch auf dem nämlichen Standpunkte, auf welchen das Edict von 1725 dasselbe gestellt hatte, und erst von 1810 ab datiren sich die wesentlicheren Verbesserungen, welche sowohl hinsichtlich der Auswahl, des Unterrichts und der Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge und Subjecte, als auch hinsichtlich der Apotheken-Visitationen, die zu einem Geschäfte der allgemeinen Landes-Polizei erhoben und nicht mehr auf Kosten der Apotheker selbst veranstaltet wurden, desgleichen in Bezug auf die zu ertheilenden Apotheken-Concessionen und das gesammte Apothekerwesen überhaupt zu Stande gekommen sind, — Verbesserungen, die erst durch die noch in der Arbeit begriffene neue Apotheker-Ordnung, theils ihre Zusammenstellung zu einem organischen Ganzen, theils ihre Vervollständigung erlangen dürften.

§. 40.

Auch hinsichtlich der Unterrichts- und sonstigen Anstalten, deren eine geregelte Verwaltung der Medicinal-Angelegenheiten in einem Staate nicht entbehren kann, hat das verflossene Jahrhundert nichts Wesentliches verbessert, noch weniger etwas Grofses oder Ausgezeichnetes hervorgerufen. Wenn gleich mehrere der damaligen preufsischen Universitäten (Halle, Königsberg, Frankfurt etc.) mit Recht einen europäischen Ruf besafsen, einzelne weltberühmte Lehrer aus allen Fächern der Wissenschaft zu ihren Mitgliedern zu zählen das Glück hatten und hinsichtlich des theoretischen Unterrichts sich mit allen Universitäten des In- und Auslandes messen konnten, so blieb doch hinsichtlich des praktischen Unterrichts der Aerzte (vergl. §. 5 u. 23.) sehr Vieles zu wünschen übrig. Um seine praktische Ausbildung zu vollenden, mufste der preufsische Doctor gemeinhin erst ins Ausland, namentlich nach Wien und Paris, wandern. Auch in theoretischer Hinsicht nahm man die Sache eben nicht genau. Namentlich aber wurde mit Ertheilung der Doctor-Diplome ein heilloser Unfug getrieben, der in der That arg gewesen seyn mufs, da sich die Behörde veranlafst fand, nicht allein wiederholt die zu grofse Nachsicht bei den Prüfungen zu rügen und zur Beobachtung einer gröfsern Strenge hierbei aufzufordern, sondern auch unter dem 24. Februar 1795 sämmtlichen medicinischen Facultäten in den Königl. Preufsischen Landen einzuschärfen, dafs, wenn sie in Zukunft anderen, als blos verdienten und geschickt befundenen Subjecten die höchste medicinische Würde ertheilen würden, sie angehalten werden sollten, die Gebühren und Kosten wieder herauszugeben. — Aufser den medicinischen Facultäten

aber gab es in der Monarchie nur noch Eine Anstalt, auf welcher man sich medicinisch-chirurgische Kenntnisse erwerben konnte: das *Collegium medico-chirurgicum* in Berlin. Diese ärztliche Unterrichtsanstalt, welche schon 1724 hauptsächlich zur Bildung von Armee-Chirurgen errichtet und mit dem schon 1713 zu demselben Behufe gestifteten anatomischen Theater vereinigt wurde, bestand bis 1810, in welchem Jahr sie aufgelöst und an ihrer Stelle die heute noch, wenigstens der Form nach, bestehende medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair unter dem 27. Juli 1811 errichtet wurde. Von dem ehemaligen *Collegium medico-chirurgicum*, dessen Lehrer öffentliche Vorlesungen über alle Fächer der Heilkunde hielten und zugleich die sogenannten Cursus-Prüfungen abzunehmen hatten, läfst sich nur sagen, dafs es hinsichtlich der Anatomie sich einigen Ruf erwarb, besonders nachdem der Staat die ausgezeichnete Präparaten-Sammlnng des Geh. Raths und Professors Walter für 100,000 Thaler an sich gekauft hatte.

Hinsichtlich anderer ärztlicher Anstalten, namentlich der Krankenhäuser, kann man — will man der Wahrheit treu bleiben — gleichfalls nicht viel Rühmliches hervorheben, ja es läfst sich im Gegentheile darthun, dafs der preufsische Staat in dieser Beziehung hinter seinen Nachbarstaaten bedeutend zurückblieb. Wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, dafs, seitdem der Markgraf Albrecht I., in Folge seiner Wallfahrt nach dem gelobten Lande, die Idee der Errichtung von Hospitälern und Aussatzhäusern fafste, in mehreren Städten des Landes Anstalten der Art entstanden, aus denen auch im Laufe der Zeit recht zweckmäfsig eingerichtete Krankenhäuser hervorgegangen sind, so kann doch selbst heute weder ihre Zahl dem Bedürfnisse, noch ihre innere Einrichtung

den Forderungen der Zeit und Wissenschaft überall vollkommen entsprechend genannt werden. Sogar die gröfste Anstalt der Art, die Charité in Berlin, litt, wenn sie sich gleich unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung befand und der gröfsten Munificenz der Regenten, besonders des jetzt regierenden Königs Majestät zu erfreuen hatte, noch bis auf die neuste Zeit in ihrer äufsern und innern Einrichtung an so wesentlichen Gebrechen, dafs sie mehr einem Zufluchtsorte für Vagabonden und liederliches Gesindel, als einem anständigen Bürger-Krankenhause glich. Dieses harte Urtheil, welches auszusprechen ich nicht umhin kann, ist theils durch öffentliche Schriften *) bereits documentirt worden, theils soll es noch im Verfolge dieser Blätter unzweifelhafte Beläge erhalten. Aber nicht blos in ihren Leistungen als Krankenhaus, sondern auch in ihrem Wirken als praktische Lehranstalt bot die zu letzterem Behufe (1726) ausdrücklich mit errichtete und gestiftete Charité noch viel Mangelhaftes dar. Zwar war früher durch Fritze, später durch Horn und Kluge, für einen zweckmäfsigen klinischen Unterricht in der Medicin und Geburtshülfe gesorgt worden, der klinisch-chirurgische Unterricht aber bestand noch bis zum Jahre 1817 lediglich darin, dafs der erste dirigirende Wundarzt die äufsere Station wöchentlich zweimal mit den zum Krankendienste dahin commandirten militair-ärztlichen Zöglingen durchging und unter seiner Aufsicht die etwa nöthigen Operationen verrichten liefs. Von einem klinischen Unterrichte über andere besondere Gegenstände der praktischen Heilkunde

---

*) E. Horn's öffentliche Rechenschaft über seine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des Königl. Charité-Krankenhauses. Berlin 1818.

war, ob es gleich niemals an Objecten dazu gefehlt hat, vollends gar nicht die Rede. Ebenso ist die Errichtung zweckmäfsiger Irren-Heilanstalten auch erst in der neuern Zeit zu Stande gekommen.

§. 41.

Aus vorstehenden geschichtlichen Datis dürfte sich nun wohl ziemlich klar herausstellen, dafs der Ausspruch: es habe der preufsische Staat schon sehr früh, und früher, als die meisten anderen cultivirten Staaten, die Nothwendigkeit und den wohlthätigen Einflufs eines geordneten Medicinalwesens auf die Staatsverwaltung erkannt, demnach auch schon 1725 ein umfassendes und höchst verständiges Medicinal-Gesetz erlassen, zwar seine volle Richtigkeit hat; dafs man sich aber im Irrthum befindet, wenn man meint, die Medicinal-Gesetzgebung habe auch seit jener Zeit mit der Wissenschaft gleichen Schritt gehalten oder auch nur: die Verwaltung der Medicinal-Angelegenheiten habe stets den, in jenem Medicinal-Edicte ausgesprochenen Principien entsprochen; denn die Beweise vom Gegentheil liegen zu thatsächlich vor. Ja, statt dafs behauptet worden, die ältere Periode des Medicinalwesens Preufsens habe „sich durch kräftige Entwickelung und ernstliches Fortschreiten auf wissenschaftlicher Basis nach einem objectiven Ziele" charakterisirt, liefse sich viel eher nachweisen, dafs dieses Medicinalwesen von 1725 in einem beinahe hundertjährigen Schlafe gelegen habe.

Worin diese andauernde Unthätigkeit und Selbstgenügsamkeit zunächst begründet gewesen, ob die Schuld davon in den administrirenden Individuen oder in den von Zeit zu Zeit wechselnden Ressort-Verhältnissen der Behörden selbst gelegen, läfst sich ohne ein tieferes Ein-

gehen in diesen Gegenstand — wozu ich mich nicht berufen fühlen kann — schwer bestimmen. Ein Rückblick auf die Organisation und die amtlichen Verhältnisse der administrirenden Behörden selbst dürfte jedoch hier noch am rechten Orte seyn.

§. 42.

Wie bereits (§. 30.) erwähnt ist, wurde das schon 1685 in Berlin errichtete *Collegium medicum*, nachdem 1724 zur bessern Wahrnehmung der Medicinal-Angelegenheiten in jeder Provinz ein besonderes *Collegium medicum* errichtet worden, zum Ober-*Collegium medicum* ernannt und ihm ein Staatsminister als Chef vorgesetzt. Hinsichtlich seines übrigen Personals sollte dasselbe aus den vorhandenen wirklichen Hofräthen, Leib- und Hofärzten, dem Physikus und den ältesten Praktikern in Berlin bestehen, dabei ein Decan und Prodecan gewählt, auch der Königl. Leib- und General-Chirurg, so wie der Hofapotheker, zugezogen und 3 Chirurgen und 2 Apotheker als Assessoren mit aufgenommen werden. Später wurden dem Personale noch ein Justitiar, ein Arzt der französischen Colonie und zwei Medicinalfiscale beigesellt. In dieser Verfassung sollte und konnte das Ober-*Collegium medicum*, unabhängig von jeder andern Behörde, alle Medicinal-Angelegenheiten des Staates, sie mochten bestehen, worin sie wollten, blofse *Medicinalia* oder *Medico-legalia* oder auch *Inquisitionalia* betreffen*), bearbeiten, schlichten und entscheiden, und hatte es sich dabei der Assistenz sowohl der unmittelbar unter seinem Ressort stehenden Medicinal-Collegien der

*) Vergl. Medicinal-Edict von 1725. Ober-*Coll. med.* S. 7, 8 u. s. f.

Provinzen, als auch — auf sein Ansuchen — der übrigen Collegien, Gerichte und sonstigen Behörden des Landes zu erfreuen.

§. 43.

Ein jedes der Provinzial-Medicinal-Collegien, deren anfänglich 12 errichtet wurden, bestand aus zwei ärztlichen Mitgliedern (Medicinalräthen), zwei chirurgischen und zwei pharmaceutischen Assessoren, denen ein Mitglied der Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz (gewöhnlich der Justitiar) als Director vorgesetzt, auch ein Medicinalfiscal, ein Secretair, Kanzlist und Bote beigegeben wurde.

Dem Provinzial-Medicinal-Collegio waren alle Medicinalpersonen der Provinz untergeordnet, es hatte die Untersuchung und Entscheidung in allen dem Ober-*Collegium medicum* selbst zustehenden Objecten (§. 30) in erster Instanz. Desgleichen hatte es die (nicht cursirenden) Chirurgen und Apotheker, so wie die Hebammen, zu prüfen, — was aber, wie schon bemerkt, oft lediglich den Physikern überlassen blieb, — und mufste sowohl in diesen, wie in allen andern Angelegenheiten des Medicinalwesens, an das Ober-*Collegium medicum* berichten.

§. 44.

Neben dem Ober-*Collegium medicum* und den Provinzial-Medicinal-Collegien existirte aber noch eine Medicinal-Behörde: ein *Collegium sanitatis.* Ein solches ward zuerst in Berlin 1719 und zwar für das ganze Land gestiftet. In der Folge erhielt im Jahre 1762 auch jede Provinz ein solches Collegium; diese Provinzial-Collegien wurden aber insgesammt dem zum Ober-*Col-*

legium

legium sanitatis erhobenen in Berlin untergeordnet. Es ist nicht recht einzusehen, wozu bei der ausgedehnten Befugnifs, die man dem Ober-*Collegium medicum* eingeräumt hatte, noch ein besonderes Ober-Sanitäts-Collegium dienen sollte und noch weniger, wie man dasselbe, gleich den Provinzial-Sanitäts-Collegien, bis 1799 hat fortbestehen lassen können. In diesem Jahre nämlich wurden beiderlei Collegia in Berlin, wie in den Provinzen, vereinigt und sowohl das Ober-*Collegium medicum*, als auch die Provinzial-*Collegia medica*, bekamen zu ihrem Titel den Zusatz „*et sanitatis*". In der Instruction *d. d.* 9. November 1799, welche die *Collegia medica et sanitatis* in dem Verhältnisse als Sanitäts-Collegien erhielten, hiefs es: dafs sie „ihre beständige Aufmerksamkeit auf Entfernung alles desjenigen, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden könnte, richten, sich von den in dieser Hinsicht obwaltenden Mifsbräuchen informiren, diese durch Belehrungen und Veranlassung polizeilicher Mafsregeln abstellen, insbesondere für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, für Verhütung der Vergiftungen sorgen, auf gesunde Luft, Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen von Gerbereien, Kirchhöfen etc. sehen, auf die Befolgung der wegen des zu frühen Beerdigens und der tollen Hunde erlassenen Verordnungen achten und für die Verhütung und Unterdrückung ansteckender, epidemischer und epizootischer Krankheiten sorgen sollten." Bis dahin scheint die Sanitäts-Pflege von den übrigen Medicinal-Angelegenheiten gänzlich abgesondert gehandhabt worden zu seyn.

§. 45.

Aber auch selbst zur Zeit jener Trennung der Sanitäts-Pflege von den anderweiten Medicinal-Angelegen-

heiten hatte sich das Ober-*Collegium medicum* der unabhängigen Verwaltung der letzteren nur bis zum Jahre 1786 zu erfreuen. Ein unter dem 28. September des ebengenannten Jahres vom Könige Friedrich Wilhelm II. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre verfügte: dafs das Ober-*Collegium medicum* in allen zur Geschäfts-Verwaltung und Aufsicht des General-Directorii gehörigen, in die allgemeine Landes-Verfassung und Polizei einschlagenden Geschäften des Medicinalwesens den Anweisungen und Anordnungen des General-Directorii Folge leisten und an dasselbe berichten solle. Das Ober-*Collegium medicum* und die von ihm abhängigen Provinzial-Medicinal-Collegien sollten zwar in allen zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften, der Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen, den Apotheken-Visitationen und den ihnen in den Medicinal-Processen beigelegten Instanzen als besondere Collegia in ihrer Verfassung bleiben; was aber die Frage anbelange, ob und wie viel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte anzustellen, ingleichen die Bestallung der Physiker und forensischen Chirurgen, solle zur Entscheidung und Besorgung des General-Directorii gehören. Hierbei blieb es indessen nur bis 1797, in welchem Jahre für die Medicinal-Verwaltung und deren unabhängigere Stellung noch einmal ein leuchtender Stern am medicinischen Horizonte aufging, indem die Aufsicht über sämmtliche Medicinal- und Sanitäts-Collegien und Anstalten im preufsischen Staate dem Ober-Medicinal-Departement als einem Theile des General-Directoriums, jedoch unabhängig von diesem und als Immediat-Departement, übertragen wurde, wovon nur Schlesien und späterhin auch Franken eine Ausnahme machten, die ihre bei der Besitznahme dieser Länder vor-

gefundenen Medicinal-Verfassungen theils beibehielten, theils in dieser Beziehung besondere Einrichtungen bekamen, die nicht unter die Leitung des Ober-Medicinal-Departements, sondern unter jene der Provinzial-Finanz-Departements gestellt wurden.

Unter dem 16. December 1808 erhielt der ganze Staat in Bezug auf innere Landes- und Finanz-Verwaltung eine veränderte Verfassung. Dieser gemäfs wurde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1809 auch die Auflösung des bis dahin bestandenen Ober-*Collegii medici et sanitatis* und die Organisation einer besonderen Medicinal-Section im Ministerium des Innern verfügt und alle Medicinal-Angelegenheiten in sämmtlichen Provinzen (Schlesien nicht weiter ausgenommen) wurden zum Ressort dieser Ministerial-Abtheilung, welche den damaligen Geheimen Staatsrath Freih. W. v. Humboldt zum Chef hatte, gestellt. Derselben unmittelbar untergeordnet wurden: die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die allgemeinen ärztlichen Bildungsanstalten und die gröfseren Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Directionen hatten und nicht der Kammer untergeordnet waren. — Das Militair-Medicinalwesen wurde zwar in administrativer Hinsicht der Medicinal-Section nicht mit übertragen; doch wurde bestimmt, dafs der Chef des Medicinalwesens der Armee als solcher Mitglied der Medicinal-Section und in wissenschaftlicher Hinsicht daher auch das Militair-Medicinalwesen der Medicinal-Section untergeordnet sey.

Unter dem 27sten October 1810 wurde jedoch die isolirte Stellung der Medicinal-Section schon wieder aufgehoben und deren Departement mit dem der allgemeinen Polizei vereinigt, bis endlich 1814 die Or-

ganisation der Ministerien zu Stande kam und die Medicinal-Angelegenheiten dem Ministerio des Innern unmittelbar zugetheilt und in dessen 4ter Abtheilung bearbeitet wurden.

§. 46.

In den Provinzen ward „die Leitung der Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w." den Regierungen anvertraut, welche angewiesen wurden, in allen zu ihrem Ressort nicht gehörigen oder ihre Vollmacht überschreitenden Gegenständen an das Ministerium (früher an die Medicinal-Section) zu berichten und dessen Befehle entgegenzunehmen. Zur Bearbeitung dieser, auf ärztlich-wissenschaftlicher Basis beruhenden Verwaltungs-Gegenstände wurde bei jeder Regierung ein Medicinalrath angestellt; demselben wurden die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der übrigen Departementsräthe beigelegt und ihm insbesondere zur Pflicht gemacht, auf Alles, was die Gesundheits- und Medicinal-Polizei des Regierungsbezirks betrifft, ein wachsames Auge zu richten, auch die wichtigeren Medicinal-Anstalten von Zeit zu Zeit zu revidiren *).

---

*) Die gegenwärtigen Regierungs-Medicinalräthe bei den Regierungen sind: D. Augustin (Geh. Med. Rath) in Potsdam, — D. Frank (Geh. Med. Rath) in Frankfurt a. d. O., — D. Stoll

§. 47.

Um aber der Medicinal-Abtheilung im Ministerio sowohl, wie den Regierungen, einen wissenschaftlichen Anhalt zu sichern, die theoretische Ausbildung der medicinischen Disciplinen weiter verfolgen, zu deren Vervollkommnung selbst mitwirken und durch Benutzung der Resultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medicinal-Verwaltung zeitgemäfs einrichten, auch rein wissenschaftliche Gegenstände zur Berathung und Entscheidung bringen zu können, wurde für das Ministerium, an die Stelle des ehemaligen Ober-*Collegii medici et sanitatis*, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin errichtet und den Medicinal-Collegien in den Provinzen — welche ihre früheren Befugnisse inzwischen dadurch eingebüfst hatten, dafs die Aufsicht über die gesammte eigentliche Medicinal-Polizei an die betreffenden Regierungen, die Jurisdiction in Medicinalsachen aber an die Justiz-Behörden übergegangen war — eine andere Verfassung gegeben.

---

in Arnsberg, — D. Ferne in Gumbinnen, — D. Wegeler (Geh. Med. Rath) in Coblenz, — D. Ollenroth in Bromberg, — D. Kleefeld in Danzig, — D. Fischer in Erfurt, — D. Niemann in Merseburg, — D. Merrem in Cöln, — D. Kölpin in Stettin, — D. Schlegel in Liegnitz, — D. Meyer in Minden, — D. Lorinser in Oppeln, — D. Tobias in Trier, — D. Kraufs in Düsseldorf, — Prof. D. Remer (Geh. Med. Rath) in Breslau, — D. Zitterland in Aachen, — D. Barez (Geh. Med. Rath) in Berlin, — D. v. Haselberg in Stralsund, — D. Andreä in Magdeburg, — D. Pietsch in Cöslin, — Prof. D. Klose in Königsberg, — D. Kleemann in Marienwerder, — D. Leviseur in Posen. Die (durch den Tod des D. Borges erledigte) Regierungs-Medicinalraths-Stelle in Münster ist zur Zeit unbesetzt.

§. 48.

Durch die Verordnungen vom 30. April und 12. November 1815 und die Dienstanweisung vom 23. October 1817 wurde in letzterer Beziehung nämlich festgesetzt, dafs an dem Hauptorte jeder Provinz ein Medicinal-Collegium unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten (oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung: des ersten Raths des Collegiums) bestehen, dasselbe aus fünf (oder mehr) Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) zusammengesetzt seyn und unter diesen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmaceut und, wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden solle. Es wurde ferner der Wirkungskreis dieser Medicinal-Collegien näher dahin bestimmt, dafs sie rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte, im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medicin seyen, mithin keine Verwaltung, dagegen hauptsächlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse haben, als: die Angabe und Begutachtung allgemeiner Mafsregeln zur Beförderung der Cultur der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinal-Personen und Beamten und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medicinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungs-Anstalten für Medicinal-Personen sind; die Entwerfung und Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinalwesens der Provinz und insbesondere die Revision der Medicinal-Ordnungen, Reglements, Taxen u. s. w., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge

zu deren Berichtigung; die Prüfung der Medicinal-Personen, in soweit solche den Provinzial-Behörden übertragen ist; die Beurtheilung gerichtlich-medicinischer Fälle, die Abfassung und respective Prüfung medicinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obductions-Verhandlungen; die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verwaltungs- und Sicherungs-Maſsregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren; die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medicinalwesen wichtig sind, z. B. der Mineralwässer u. s. w., endlich die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medicinal- und Sanitäts-Wesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien. *)

---

*) Der jetzige ärztliche Personal-Status der Medicinal-Collegien in den verschiedenen Provinzen ist folgender:

1. M. C. f. d. Provinz Preuſsen. Medicinalräthe: Prof. D. Burdach (Geh. Med. Rath), D. Trotta v. Treyden, Prof. D. Rathke. Ehrenmitglied: Med. Rath. Prof. D. Seerig. — Assessoren; pharmaceutischer: Flach, chirurgischer: Bernhardi, Veterinär-A.: Dreſsler.

2. M. C. f. d. Pr. Brandenburg. Medicinalräthe: Prof. D. Eck (Geh. Med. Rath), D. Bremer, D. Nicolai, Prof. D. Froriep. — Assessoren; pharmac.: Staberoh (Med. Rath), chirurg.: D. Commentz, Veterin.-A.: Prof. Hertwig.

3. M. C. f. d. Pr. Pommern. Medicinalräthe: D. Kölpin (Reg. Med. Rath), D. Steffen, D. Rhades. — Assessoren; chirurg.: D. Behm, pharmac.: Ritter.

4. M. C. f. d. Pr. Schlesien. Medicinalräthe: D. Kruttge, Prof. D. Wendt (Geh. Med. Rath), Prof. D. Otto (Geh. Med. Rath), D. Hanke, D. Ebers. Unbesoldetes Mitglied: Med. Rath Prof. D. Betschler. — Assessoren; chirurg.: Schäfer, pharmac.: Gerlach, Olearius (Ehrenmitglied).

5. M. C. f. d. Pr. Posen. Medicinalräthe: D. Suttinger, D. Cohen, D. Herzog. — Assessoren; chirurg.: D. Jagielski (Med. Rath), pharmac.: Weber.

§. 49.

Zu gleichem Zwecke, nämlich nur als technische und consultative Behörde für das Ministerium und als entscheidende Behörde oberster Instanz in allen rein wissenschaftlichen medicinischen, polizeilichen und gerichtlichen Gegenständen, wurde die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen errichtet.

Aus einem Director und einer unbestimmten Zahl von ordentlichen und aufserordentlichen Mitgliedern bestehend, die keine fixirte Beamte, sondern auf blofse Remunerationen angewiesen sind, und von denen die ordentlichen Mitglieder alle drei Jahre ausscheiden und zu den aufserordentlichen nicht remunerirten übergehen oder neuerdings in Antrag gebracht werden sollen, bildet diese Behörde eine Versammlung von Sachverständigen, welche nach der Instruction vom 23. Januar 1817 berufen ist, die wissenschaftlichen Grundsätze, auf welchen die Verwaltung des Medicinalwesens beruht und welche in theoretischer Hinsicht die höchste Norm des Verfahrens in Medicinalsachen seyn müssen, beständig in ihrer Reinheit und derjenigen Vollendung, welche dieselben zu jeder Zeit erlangt haben, in sich gegenwärtig zu erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres

---

6. M. C. f. d. Pr. Sachsen. Medicinalräthe: D. Fritze, D. Dohlhoff, D. Brüggemann. — Assessoren; pharmac.: Michälis (Med. Rath), chirurg. D. Koch, Veterin.-A.: Hildebrandt.

7. M. C. f. d. Pr. Westphalen. Medicinalräthe: D. von Druffel, D. Busch. — Assessoren; chirurg.: D. Tourtual, pharmac.: Herold, Veterin.-A.: v. Gemmeren.

8. M. C. f. d. Rheinprovinz. Medicinalräthe: D. Wegeler (Geh. u. Reg. Med. Rath), D. Settegast, D. Ulrich. Assessoren; pharmac.: Mohr, chirurg.: Finke, Veterin.-A.: Mecke.

Einflusses auf das allgemeine Wohl zu verfolgen und das Ministerium des Innern überhaupt mit diesen ihren wissenschaftlichen Einsichten und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu unterstützen, desgleichen auch in allen einzelnen Fällen, wo es zur Verwaltung des Medicinalwesens oder in Criminalfällen zur Feststellung der Todes- oder anderer Beschädigungs- und Krankheits-Ursachen verlangt wird, so wie auch in anderen Justiz- und Polizei-Angelegenheiten, wo es auf medicinische, kunstverständige und wissenschaftliche Prüfung ankommt, dem Ministerio des Innern ihr Gutachten abzustatten, ferner die ihr zu übertragenden Prüfungen abzuhalten, Verbesserungs-Vorschläge und Entwürfe zu neuen Einrichtungen im Medicinalwesen vorzulegen, officielle Schriften zu beurtheilen oder nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten selbst auszuarbeiten, an Revisionen einzelner medicinischer Institute, ingleichen des medicinisch-polizeilichen Zustandes ganzer Städte oder gröſserer Districte, commissarisch Theil zu nehmen; Schriften, Pläne oder Vorschläge, welche dem Ministerio eingereicht werden, zu beurtheilen u. s. w. *).

Sonst hatte die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, wie das ehemalige Ober-*Collegium medicum et sanitatis*, neben der ebenerwähnten Wirksamkeit als oberste wissenschaftliche consultative Behörde, auch zugleich die Bestimmung: als Medicinal-Collegium für die Provinz Brandenburg unter dem Vorsitze des

---

*) Die zur Zeit bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen fungirenden Mitglieder sind: der Geh. Ober-Med. Rath Prof. D. Klug (als Director), die Geh. Med. Räthe und Professoren D. v. Könen, D. Horn, D. Link, D. Bartels, D. Kluge, D. Wagner, der Prof. D. Mitscherlich und der Geh. Med. Rath Prof. D. Casper.

Oberpräsidenten dieser Provinz zu fungiren. Obgleich diese Bestimmung, abgesehn von der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und des Forums, dem die Deputation dadurch unterworfen wurde, den Nachtheil mit sich führte, dafs jede, die Provinz Brandenburg betreffende ärztlich-wissenschaftliche Angelegenheit eine Instanz weniger hatte, als die der übrigen Provinzen, was namentlich in Criminalfällen und in allen medicinisch-polizeilichen und forensischen Gegenständen nicht ohne Bedeutung ist, so blieb doch diese Einrichtung bis zum Jahre 1825, in welchem erst, auf den Antrag des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auch in Berlin neben der wissenschaftlichen Deputation ein Provinzial-Medicinal-Collegium errichtet wurde.

§. 50.

Demgemäfs war nach Auflösung des Ober-*Collegium medicum et sanitatis* das Medicinalwesen im Staate so organisirt, dafs die oberste Medicinal-Behörde, aus sachverständigen (ärztlichen) Administrations-Beamten zusammengesetzt, einen Theil der Ministerial-Behörde selbst bildete, welcher zum rein wissenschaftlichen Anhalt die Deputation für das Medicinalwesen, und als nächste administrative Organe die Regierungen und Regierungs-Medicinalräthe zu Gebote standen, während diese wieder ihren wissenschaftlichen Stützpunkt in den Medicinal-Collegien, ihre administrativen Organe aber in den Polizei-Behörden und Physikern fanden. Diese Organisation stimmte ganz mit der der übrigen Verwaltungs- und mit dem Geschäftsgange der Justiz-Behörden überein, so dafs sowohl in wissenschaftlicher, wie in administrativer Beziehung der Instanzenzug durch drei Behörden, den Physikus, das Provinzial-Medicinal-Collegium

und die wissenschaftliche Deputation und in administrativer Hinsicht von den Physikats- oder sonstigen Polizei-Behörden an die Regierungen und endlich an das Ministerium geht. Auch sprach sich die Zweckmäfsigkeit dieser Organisation des Medicinalwesens durch eine früher nie beobachtete Thätigkeit in allen Zweigen der Medicinal-Verwaltung so hervorstechend aus, dafs man von diesem Zeitpunkte an füglich eine neue Periode des Medicinalwesens in Preufsen datiren kann, wenn man überhaupt dasselbe in Perioden zu theilen beabsichtigt. Weit richtiger, als es bisher geschehen, würden daher drei solcher Zeitabschnitte zu unterscheiden seyn, nämlich: die Periode vor Emanirung des Medicinal-Edicts von 1725, sodann der Zeitraum von da ab bis zur Auflösung des Ober-*Collegium medicum et sanitatis* und endlich die neueste Periode von 1810 ab bis auf unsere Zeit.

§. 51.

Noch stand aber dem Medicinalwesen eine bedeutende Veränderung rücksichtlich seiner obersten Verwaltung bevor. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 wurden nämlich die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten des Staats der Aufsicht und Leitung eines besondern Ministeriums überwiesen, und demselben der wirkliche Geheime Staatsminister Herr Freiherr von Altenstein als Chef vorgesetzt. Seit dieser Zeit ressortiren sämmtliche Medicinal-Angelegenheiten der Monarchie von diesem Ministerio und namentlich von der Medicinal-Section desselben. Sämmtliche Regierungen und Medicinal-Collegien wurden hiernach auch angewiesen, und zwar erstere in allen medicinisch-polizeilichen und letztere in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten, an dieses Ministerium

zu berichten und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen trat zu demselben in das nämliche Verhältnifs, in welchem sie früher zum Ministerium des Innern stand; die Leitung der medicinischen Studien, die Aufsicht über sämmtliche Kranken- oder sonstige medicinische Anstalten, die Anstellungen und Bestallungen sämmtlicher Medicinal-Beamten, die Prüfungen und Approbationen der Medicinalpersonen etc. gingen an dies Ministerium über.

§. 52.

Wenn es einerseits wahr ist, dafs eine zu weit getriebene Vereinzelung oder Abzweigung der Verwaltungsgegenstände und deren Vertheilung an verschiedene, von einander gänzlich unabhängige Chefs, manchen administrativen Nachtheil nach sich ziehen kann, so ist es andererseits noch weniger zu leugnen, dafs Verwaltungszweige, die noch einer höhern Cultnr bedürfen, sich nur langsam der Vervollkommnung nähern, wenn sie in Vereinigung mit einer Menge anderer hochwichtiger Gegenstände und gleichsam nur nebenbei mit betrieben werden, und sie dagegen schnell ihrer Vervollständigung entgegenreifen, wenn sie, für sich bestehend, das volle Interesse des Verwaltungs-Chefs in Anspruch nehmen. Dies war denn auch mit dem Medicinalwesen in Preufsen der Fall. Ueberhaupt kann die Abzweigung des allgemeinen Unterrichts- und des Medicinal-Wesens von den übrigen, das Innere des Staats betreffenden Gegenständen, so wie die Vereinigung dieser Verwaltungszweige mit den Angelegenheiten des Cultus in Ein Ministerium, wohl mit Recht als ein gelungener Griff in die Verwaltung angesehen werden; denn die Sorge für eine zweckmäfsige Erziehung, geistige und körperliche Ausbildung

der Unterthanen, für die Erhaltung der Gesundheit, wie für die Begründung und Förderung ächter Religiosität und Wissenschaft im Staate, sind zu innig mit einander verwebt, als dafs nicht gerade die Vereinigung dieser, das geistige und körperliche Wohl der Staatsbürger bezweckenden Verwaltungszweige wohlthätig hätte einwirken, nicht der eine für den andern um so mehr unterstützend und fördernd hätte werden sollen, als Ein wissenschaftlicher Geist die dreieinige Verwaltung beseelte. Ist dennoch bei dem Vielen und Mannigfachen, was in deren Wirkungssphäre geleistet worden, nicht schon Alles geschehen, vielmehr noch Manches zu wünschen übrig geblieben, so ist wenigstens der Grund davon nicht in der Form der Verwaltung, wie sie damals organisirt ward, zu suchen. Ebenso wenig hat es, weder in dem einen noch andern Verwaltungszweige dieses Ministeriums, je an Männern von ausgezeichneter Geschäftskenntnifs und Geisteskraft gefehlt, welche sich berufen fühlten, selbst mit Aufopferung ihres persönlichen Interesses, den ihnen zugetheilten Geschäftszweig zu einer Vollständigkeit und Höhe zu fördern, wie es die äufseren, vom Ministerium meist unabhängigen Verhältnisse nur immer zulässig machten; am wenigsten endlich hat es an einem Chef gefehlt, der mit seltener Sachkenntnifs, gröfser Gelehrsamkeit und einem redlichen Herzen das Gute, Tüchtige und Gemeinnützige zu erstreben und die ihm anvertrauten Zweige der Staatsverwaltung zu einer, selbst für das Ausland Achtung gebietenden Vollendung zu führen, so ganz geeignet war. Soll ich aber, die Medicinal-Abtheilung insbesondere anlangend, einen Mann namhaft machen, der seit dem Beginne der neuesten Epoche der Medicinal-Verwaltung wesentlich zu deren Vervollkommung beitrug, eine Menge Institutionen theils her-

vorrief, theils den Grund dazu legte, die als der Glanzpunkt der neuern Verfassung mit angesehen werden können, so fühle ich, den geistvollen Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Langermann zu nennen, hier um so mehr mich veranlafst, als ihn und sein Wirken die meisten derjenigen nicht zu kennen scheinen, die sich berufen fühlen, über Preufsens Medicinal-Verfassung zu urtheilen.

§. 53.

Aber leider blieb die Verwaltung des Medicinalwesens nicht in der Verfassung, in welcher sie 1817 an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überging. Schon durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August 1824 ward, in Folge des Antrags einer zur Untersuchung des Staatshaushalts verordneten Immediat-Commission, befohlen, dafs die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- und Medicinal-Wesens ganz von der technisch-wissenschaftlichen zu trennen, und jene unter das Ministerium des Innern, diese aber unter das der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu stellen sey. Diese Scheidung kam auch mit Allerhöchster Genehmigung vom 29. Januar 1825 in sofern zu Stande, als mehrere Gegenstände der Sanitäts- und Medicinal-Polizei, wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten, wirklich von den übrigen abgezweigt und dem Ministerium des Innern zugewiesen wurden, wie: die Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel; die Ergreifung und Leitung der Mafsregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren; die Sorge für die den Unterthanen zu gewäh-

rende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschliefslich der Sorge für arme Kranke, und die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heil-Institute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke. Dagegen verblieben dem Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von den sanitäts- und medicinal-polizeilichen Gegenständen: die gewöhnlichen Pockenimpfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen und nicht etwa der Ausbruch einer Pockenepidemie augenblicklich eine Zwangsimpfung nöthig macht: die Irren-Heil- und Aufbewahrungs-Anstalten und das Charité-Krankenhaus in Berlin, da es zugleich für verschiedene Bildungszwecke benutzt wird und es für die Medicinal-Verwaltung von Wichtigkeit ist, den praktischen Nutzen der verschiedenen Heilmethoden in einem grofsen Krankenhause zu verfolgen.

§. 54.

Bei dieser Scheidung der Ressort-Verhältnisse ging man von dem Grundsatze aus, dafs so wie die Ausführung der dem Ressort des Polizei-Ministerii zugewiesenen Verwaltungs-Gegenstände in den Händen der gewöhnlichen unteren und respective Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, ebenso dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerium des Innern und der Polizei selbstständig geleitet werden können und das Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten hierbei nur in so weit concurrire, als, nach Mafsgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medicinal-Departements, die Theilnahme desselben, als der obersten technischen Behörde, durch das Sachverhältnifs begründet wird.

Hierbei ist aber aufser Acht gelassen worden, dafs das Medicinal-Departement im Ministerio keine rathgebende oder technische, sondern eine verwaltende Behörde ist, deren sachverständige (ärztliche) Administrations-Beamte sich selbst, da wo es nöthig ist, des Raths der dem Ministerio zugeordneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in eben der Art bedienen, wie die Regierungen sich nicht des Beiraths des Regierungs-Medicinalraths, als ihres ärztlichen Verwaltungs-Beamten bedienen, sondern dieser selbst erst durch die Regierung das Gutachten des Provinzial-Medicinal-Collegiums in allen Fällen einzuholen hat, wo es sich um die Entscheidung rein wissenschaftlicher Gegenstände handelt, die keinem einzelnen Techniker zusteht (Vergl. §. 22.). Man vergafs dabei, dafs Verwaltungszweige, die auf einer wissenschaftlich-technischen Grundlage beruhen, wohl von dem Katheder herab, aber nicht in der Ausübung, in Theorie und Praxis sich scheiden lassen; dafs Vorschriften und Gesetze darüber, wie ein Gegenstand der Verwaltung gehandhabt werden soll, sich nicht füglich und zwar so, dafs sie einerseits dem Zweck entsprechend und andrerseits praktisch ausführbar sind, geben lassen, ohne dafs der Gesetzgeber den Gegenstand selbst aus Erfahrung kennen gelernt und aus dem Ganzen der Verwaltung aufgefafst hat; dafs endlich eine Behörde, welche die Verwaltung einer Branche leiten soll, ohne deren technisch-wissenschaftliche Seite selbst durchdrungen zu haben, die vielmehr in dieser Beziehung von einer andern, ihr nicht untergeordneten Behörde abhängig ist, in eine höchst schwierige Lage versetzt wird, alle Selbstständigkeit verlieren und jeden Augenblick in Gefahr gerathen mufs, Fehlgriffe zu machen; ganz abgesehn davon

davon, dafs unendliche Geschäfts-Verwickelungen und Collisionen, wiederholte An- und Rückfragen und dadurch bedeutende Verzögerungen zum Nachtheil der Verwaltung nothwendig aus einer solchen Trennung des Untrennbaren hervorgehen müssen.

Diese mannigfachen Uebelstände und Nachtheile lassen sich aber auch nicht, wie man wähnte, durch Zutheilung einiger technischen Räthe zum Ministerium des Innern und der Polizei beseitigen; denn diese können, der bestehenden Verfassung zufolge, als sachverständige Verwaltungs-Beamte auch nichts weiter thun, als fragen und die Grundsätze und Vorschriften sich suppeditiren lassen, nach denen gehandelt werden soll. Thäten sie dies aber nicht und dürften sie ihrer individuellen Ueberzeugung folgen, so würde dadurch ein *Status in statu* gegründet, diesen Verwaltungs-Beamten ein ausgedehnterer Wirkungskreis, als irgend anderswo in der Staatsverwaltung zu finden ist, eingeräumt, der Einseitigkeit Thür und Thor geöffnet werden, und die ganze wissenschaftliche Medicinal-Behörde gerade für diejenigen medicinisch-polizeilichen Gegenstände, die verfassungsmäfsig recht eigentlich vor ihr Forum gehören und zu deren Wahrnehmung sie vorzugsweise errichtet worden ist (vergl. §. 49.), ganz unbenutzt und überflüssig dastehn.

Jenen Uebelständen ist daher, nach meiner innigen, auf langer Erfahrung beruhenden Ueberzeugung, nur durch eine u n g e t h e i l t e Ueberweisung sämmtlicher Gegenstände der Medicinal-Verwaltung an das eine oder andere Ministerium, das des Innern, wie es von 1810 bis 1817, oder das der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wie es von 1817 bis 1825 der Fall war, gründlich abzuhelfen.

§. 55.

Der wesentlichen Hindernisse aber ungeachtet, die durch eine, in Bezug auf mehrere wichtige Gegenstände der Medicinal-Verwaltung gänzlich fehlgegriffene Ressort-Vertheilung dem Wirkungskreise der Medicinal-Section im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten *) gesetzt worden sind, darf dieselbe doch mit dem beruhigenden Bewufstseyn, ihre Pflicht erfüllt, selbst das unmöglich Scheinende unter steter Bekämpfung der sich entgegenstemmenden Hindernisse bewirkt zu haben, auf ihre bisherigen Leistungen zurückblicken; sie kann dieselben ruhig und offen der Kritik auch noch so böswilliger Beurtheiler der Medicinal-Verwaltung darlegen, und wenn sie gleich gegen vorgefafste Meinungen anzukämpfen, für ein eitles und gegen ihre Würde streitendes Bemühen erachten darf, so wird es ihr an der Zustimmung jedes Sachverständigen und Vorurtheilsfreien doch schwerlich fehlen.

Die Gegenstände aber, welche durch die Wirksamkeit der Medicinal-Section im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine wesentliche Veränderung, im Vergleich mit der frühern Verfassung, erlitten haben, sind: das Medicinalpersonal selbst, dessen Bildung in den verschiedenen ärztlichen Bildungs-

---

*) Die zur Zeit diese Medicinal-Section constituirenden Räthe sind, aufser dem Verfasser dieser Schrift: die Geheimen Ober-Medicinalräthe D. Welper, D. v. Wiebel, D. Klug und D. Trüstedt, der Geheime Ober-Regierungs-Rath Schweder (als Justitiar) und der Geheime Regierungs-Rath Credé (als Etats- und Kassenrath).

und Unterrichts-Anstalten, dessen Prüfungen, das Militair-Medicinalwesen, die Krankenhäuser und Irrenanstalten, die Veterinair- und Thierarzneischul-Angelegenheiten u. a. m. —

Wir wollen sie in den nachfolgenden Abschnitten einzeln näher betrachten.

A.

Ueber das ärztliche Personal, dessen Eintheilung und Befugnisse *).

§. 56.

Aus dem bisher Vorgetragenen geht selbstredend hervor, dafs im preufsischen Staate, in Bezug auf die Ausübung der ärztlichen etc. Praxis, bis auf die neuste Zeit folgende Kategorieen von Medicinal-Personen bestanden haben:

1) Promovirte praktische Aerzte (reine Mediker), die blos die interne Praxis, diese aber aller Orten ausüben durften.

2) Promovirte praktische Aerzte und Operateure (Jatro-Chirurgen), die zur Ausübung der innern und äufsern Heilkunde berechtigt waren, deren es aber nur wenige gab, da sich in früheren Zeiten (vor

---

*) Ich habe über diesen Gegenstand mich schon zu verschiedenen Malen (in der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preufsen, Jahrgang 1832 No. 10, 11 und 12, Jahrgang 1836 No. 18) geäufsert, so dafs ich im Wesentlichen hier nur das wiederholen kann, was ich schon früher darüber referirt habe und nicht einfacher und besser zu sagen weifs, wiewohl es scheint, dafs man mich nicht verstanden oder vielmehr, um Gift aus meinen Worten saugen zu können, nicht hat verstehen wollen.

1817) kein *Promotus* zugleich chirurgisch prüfen zu lassen pflegte.

3) Praktische Aerzte (Licentiaten), die eine ganz gleiche Befugnifs zur Praxis, wie die promovirten Aerzte und resp. Wundärzte, besafsen, und theils bei der Besitznahme neuer Provinzen vorgefunden, theils in der neueren Zeit (§. 34.) creirt worden waren.

4) Stadt-Wundärzte, welche gleich den (sub 1, 2 und 3 angeführten) Aerzten vor der Ober-Examinations-Behörde in Berlin ihre Prüfung (den sogenannten Cursus) zu bestehen hatten und dann das Recht genossen, sich in grofsen Städten, deren Einwohnerzahl sich auf 6000 und darüber erstreckt, Behufs ihrer rein chirurgischen Praxis, niederzulassen *).

5) Land-Wundärzte, die, bei geringerer Anforderung an ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung, von den Medicinal-Collegien in den Provinzen geprüft wurden, und nun das Recht besafsen, sich auf dem platten Lande oder in den, dem letzteren in dieser Be-

---

*) Spätere Bestimmungen vom 2. September 1817 und 7. September 1818 machten die Städte namhaft, in denen sich nur Stadt-Chirurgen (sogenannte cursirte Wundärzte) niederlassen durften. Es sind folgende: Königsberg, Memel, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Danzig, Elbing, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Cottbus, Cüstrin, Frankfurt, Guben, Landsberg a. W., Züllichau, Stettin, Stargard, Cöslin, Colberg, Stolpe, Stralsund, Greifswald, Breslau, Brieg, Liegnitz, Glogau, Grünberg, Görlitz, Glatz, Reichenbach, Hirschberg, Schweidnitz, Oppeln, Neifse, Ratibor, Posen, Lissa, Rawicz, Fraustadt, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Burg, Merseburg, Halle, Naumburg a. d. S., Zeitz, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Münster, Minden, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Soest, Dortmund, Cöln, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Neufs, Wesel, Cleve, Duisburg, Coblenz, Creuznach, Aachen und Trier.

ziehung für gleich erachteten kleinen Städten niederzulassen *).

Beiden Klassen von Wundärzten war die Ausübung der innern Praxis untersagt und nur ausnahmsweise wurde Einzelnen, gleich den Apothekern, die Erlaubnifs zur Behandlung einzelner Krankheitsfälle (§. 34.), später **) lediglich den Chirurgen die Verrichtung leichter innerer Curen dann gestattet, wenn weder an ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben ein praktischer Arzt sich befand und sie in einer besondern Prüfung vor dem Medicinal-Collegio der Provinz ihre Fähigkeit dazu nachgewiesen hatten. Diese Befugnifs wurde aber jenen Wundärzten sogleich wieder genommen, sobald sie ihren Wohnort änderten, oder an demselben oder in dessen nächster Umgebung sich ein praktischer Arzt niederliefs.

6) Militairärzte, die eine mit eigenen Befugnissen begünstigte, aber auch mit besonderen Beschränkungen belastete Klasse des Heilpersonals im Staate ausmachten, indem sie ihr Studium in der Regel an besonderen, lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten absolviren mufsten,

---

*) Wie man sich anmafsen kann, über die preufsische Medicinal-Verfassung zu schreiben und ein wegwerfendes Urtheil zu fällen, ohne sie selbst, ihrer frühern und gegenwärtigen Einrichtung nach, gehörig zu kennen, ja ohne zu wissen, welcher Unterschied zwischen Stadt- und Land-Wundärzten, sowohl dem Namen als der Sache nach, seit länger als hundert Jahren verfassungsmäfsig bestand, ist allerdings schwer zu begreifen. Doch wann hat sich die in der jüngsten Zeit an die Tagesordnung gekommene Art von Kritik viel um Thatsachen bekümmert?

**) Nach dem Circular-Rescripte des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19ten August 1819.

Behufs ihrer Anstellung in der Armee, vom Chef des Militair-Medicinalwesens (nicht von der, das gesammte Heilwesen im Staate leitenden Behörde) zu einer besonderen Prüfung, zum sogenannten Armee-Cursus, admittirt wurden und diesen vor einer besonderen Prüfungs-Commission, zuletzt vor der chirurgisch-medicinischen Militair-Akademie, zurückzulegen hatten, deshalb aber auch keine Approbationen als praktische Aerzte und resp. Wundärzte erhielten, sondern zur Praxis im Civil nur eine Befugnifs, eine Licenz hatten, die, nach besonderen königlichen Bestimmungen, mehr von ihrem Standpunkte als militair-ärztliche Beamte und von anderen Verhältnissen (ob sie nämlich eine Anstellung als Regiments-Aerzte besafsen oder als Bataillons-, Stabs- oder Ober-Aerzte im Kriege gedient hatten etc.), als von ihren Kenntnissen und Leistungen abhängig blieb *).

7) Zahnärzte. Die Befugnifs zur zahnärztlichen Praxis stand und steht noch jetzt jedem approbirten Wundarzte zu. Aufserdem aber gab und giebt es (und zwar wohl mit Recht) noch Medicinalpersonen, die sich ausschliefslich mit der Zahnarzneikunde beschäftigen und die Approbation als Zahnärzte nach einer bestandenen beson-

---

*) Wie man diese sämmtlichen, nicht blos allgemein bekannten, sondern auch durch die gesetzlichen Bestimmungen vom 24sten December 1726, 10. Juli 1767, 28. Februar 1791, 27. Juli und 10. December 1811 etc., und im Prüfungs-Reglement von 1798, §. 11. und 18., klar ausgesprochenen Verhältnisse läugnen und mir, indem ich ihrer gedacht, ein den Militairärzten zugefügtes Unrecht zur Last legen kann, ist an sich schon unbegreiflich, aber noch unbegreiflicher ist es, wie ein Militairarzt, der selbst noch zur Kategorie der damaligen Militair-Chirurgen gehört, trotz der hohen amtlichen Stellung, die er gegenwärtig einnimmt, nicht besser darüber unterrichtet ist, also auch nicht einmal weifs oder wissen will, welche wesentlichen Vortheile dem militair-ärztlichen Stande durch die neuere Medicinal-Verfassung zu Theil geworden sind.

dern Prüfung erhalten. Bei letzterer wurde früher nicht immer auf die vorherige technische Ausbildung und noch weniger auf die mit der Zahnarzneikunde so innig verbundenen und zu ihrer Ausübung wesentlich erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie und Chirurgie gehörig Rücksicht genommen. Auch ward, trotz des frühern Verbots vom 13. December 1796, das Herumziehen solcher Zahnärzte im Lande nur zu häufig noch tolerirt.

Auch Augenärzte, sogenannte Oculisten, und andere Operateurs (Bruch- und Steinschneider) existirten, obgleich das Herumziehen und Ausstehen auf den Jahrmärkten denselben gleichfalls schon durch das Medicinal-Edict von 1725 gänzlich verboten war, dessenungeachtet noch längere Zeit fort und nur den Ungeprüften oder Nicht-Concessionirten war das Handwerk — wenigstens gesetzlich — gelegt *). Wer dagegen Beweise einer desfalls erlangten Geschicklichkeit liefern und sich einer Art Prüfung unterwerfen konnte, die, je nachdem der zu Prüfende bereits zu einer Klasse des Heilpersonals gehörte oder nicht, variirte, konnte auch als Oculist oder sonstiger Operateur die Concession erlangen. Erst in der späteren Zeit wurden dergleichen Subjecte in ausschliefslicher Beziehung auf solche einzelne Gegenstände der operativen Heilkunde nicht mehr geprüft und approbirt. — Dies war auch von jeher mit den Geburtshelfern der Fall, da die Geburtshülfe stets als ein Theil der Chirurgie angesehen und für sie überhaupt erst in den späteren Zeiten (1791) eine be-

---

*) So verbietet ein Directorial-Rescript vom 15. Januar 1741, umherziehenden Operateurs und Oculisten Atteste zu ertheilen, wenn sie nicht mit der erforderlichen Approbation versehen sind, indem dergleichen nicht approbirte Operateurs im Lande nicht geduldet werden sollen.

sondere Prüfung angeordnet wurde (vergl. §. 36.). — Nichtsdestoweniger ertheilte man, noch bis auf die neueste Zeit, ausgedienten Militair-Chirurgen, Barbierern und dergleichen Individuen mehr, ausnahmsweise, Concessionen und Privilegien zur Verübung einzelner chirurgischer Hülfsleistungen, desgleichen Scholzen, Schäfern und alten Weibern, zur Heilung von Beinbrüchen, Verrenkungen, Geschwüren und alten Schäden.

8) Hebammen, welche in den Hebammen-Schulen, nachdem sie, Behufs ihrer Aufnahme in dieselben, zuvor hinsichtlich ihrer Kenntnisse im Lesen und Schreiben, ihrer sittlichen, geistigen und körperlichen Beschaffenheit durch Atteste der Ortsobrigkeiten, Geistlichen und Physiker sich genügend ausgewiesen, gehörig unterrichtet, hierauf geprüft und von den Regierungen approbirt worden sind. Die Praxis wurde ihnen innerhalb bestimmter Bezirke überwiesen und jede Bezirks-Hebamme nicht allein von allen Personalleistungen und Abgaben befreit, sondern auch zu ihrer besseren Subsistenz (in Gemäfsheit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten Januar 1817), aus einem durch eine kleine Abgabe bei Trauungen und Kindtaufen zu bildenden Fond, von Zeit zu Zeit unterstützt und autorisirt, auch von denjenigen in ihrem Bezirke vorfallenden Entbindungen, zu denen nicht sie, sondern eine andere Hebamme gerufen worden, den für Entbindungen in der Medicinaltaxe bestimmten niedrigsten Satz von den Aeltern des Kindes als Entschädigung zu fordern.

9) Thierärzte, die erst in der neueren Zeit gebildet und vorläufig (mittelst Ministerial-Rescripts vom 23. Juni 1818) in 4 Klassen unterschieden wurden, als: 1) in Thierärzte erster Klasse, die eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung in ihrem Fache bewiesen ha-

ben; 2) Thierärzte zweiter Klasse, die zwar eine geringere allgemeine Bildung, jedoch die einem Kreis-Thierarzte erforderlichen Eigenschaften besitzen; 3) Kurschmiede, die praktisch brauchbare Rofsärzte sind und 4) examinirte Beschlagschmiede, die den Hufbeschlag kunstmäfsig erlernt haben und darüber geprüft sind.

10) Apotheker, bei denen dasselbe Verhältnifs wie bei den Chirurgen stattfand und die, jenachdem sie entweder ihre Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin oder vor einem Provinzial-Medicinal-Collegio bestanden hatten, in Apotheker grofser und Apotheker kleiner Städte unterschieden wurden, d. h. das Recht besafsen, in einer Stadt dieser oder jener Art eine Apotheke zu acquiriren.

§. 57.

So und mit diesen Befugnissen begabt, war das Heilpersonal bis 1825 beschaffen. Das 100 Jahre früher gegebene und noch in gesetzlicher Kraft bestehende Medicinal-Edict hatte den verschiedenen Kategorieen solche Gerechtsame zur Ausübung der Praxis zugestanden, wie sie den damaligen Begriffen der Wissenschaft und der damaligen Erziehung und Ausbildung der Medicinalpersonen entsprachen. Seit jener Zeit hatte aber die Wissenschaft solche Riesenfortschritte gemacht, die ärztlichen Unterrichtsanstalten und die Ausbildung junger Aerzte hatten eine so gänzliche Umformung erlitten und die Anforderungen des Publikums an seine Aerzte sich so wesentlich gesteigert, dafs man jene gesetzlichen Vorschriften unmöglich in ihrer vollen Ausdehnung anzuwenden versuchen konnte, ohne bei jedem Schritte in der Verwaltung auf Inconsequenzen zu stofsen.

Dafs eine den Anforderungen der Zeit, dem Stand-

punkte der Wissenschaft und dem Bedürfnisse des Publikums entsprechendere Wirksamkeit und Stellung der Medicinalpersonen ein dringendes Bedürfniſs war, lag daher klar zu Tage und Jedermann war darin einig, daſs der alte Zustand der Dinge nicht fortbestehen könne.

§. 58.

Wie aber den fühlbaren Uebelständen abzuhelfen sey, ohne alles Bestehende über den Haufen zu werfen, war minder klar und die Ansichten darüber lauteten allerdings sehr verschieden. Sie wurden hin und her erwogen, ja, es währten die Vorarbeiten und Discussionen über diesen Gegenstand von 1810 bis 1825, mithin volle 15 Jahre, was ich nur beiläufig hier erwähne, damit es zur Würdigung diene des der Behörde gemachten lächerlichen Vorwurfs, daſs man diesen Gegenstand leichtsinnig, ohne Berathung und einseitig behandelt habe. Am schwierigsten konnte man sich über die Frage einigen, ob hinfort noch zu gestatten sey, daſs die Medicin getrennt von der Chirurgie und umgekehrt, diese getrennt von jener, ausgeübt werde und ob die Promotion hinfort noch als ein wesentliches Bedürfniſs zur Ausübung der sogenannten innern Heilkunde angesehen werden solle oder nicht? — Man wurde endlich über folgende Sätze einig, die als Grundlage zur Aufstellung einer neuen Classification des Heilpersonals dienen sollten:

1) ward anerkannt, daſs es mit dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft unverträglich sey, Aerzte (reine Mediker) zu approbiren und ihnen selbst Anstellungen als forensische Aerzte zu gewähren, ohne darauf Rücksicht zu nehmen und vorher zu erforschen, ob sie auch die erforderlichen Kenntnisse in der Pathologie und Therapie der sogenann-

ten chirurgischen Krankheiten besitzen, ja Aerzte, die kaum ein Collegium über Chirurgie, Geburtshülfe u. s. w. je gehört haben; desgleichen

2) daſs es unangemessen sey, Wundärzte zu creiren, die selbstständig als solche handeln dürfen, ja, welche die Befugniſs erhalten, die schwierigsten und lebensgefährlichsten Operationen zu verrichten und als gerichtliche Wundärzte angestellt zu werden, ohne daſs sie zugleich über die hierzu erforderlichen medicinischen Kenntnisse gehörig unterrichtet und geprüft worden sind.

Es machte sich hierbei geltend, daſs es nur eine Natur und nur eine Heilkunde gebe, daſs die eine so wenig trennbar sey, als die andere, Medicin und Chirurgie demnach nur Theile einer und derselben Wissenschaft seyen, und die Chirurgie ohne Medicin weder erlernt noch gelehrt und noch weniger ausgeübt werden könne. Ueberhaupt unterliegt es wohl keinem Zweifel, daſs der Unterschied zwischen Medicin und Chirurgie blos subjectiv, nicht objectiv ist, daher auch nicht in einer Verschiedenheit des Wissens, sondern blos des Handelns besteht und daſs man demnach ebenso wenig ein vollständiger praktischer Arzt und noch weniger ein forensischer seyn könne, wenn man nicht gleichzeitig die Chirurgie, wenigstens ihren Hauptgrundsätzen nach, kennen gelernt und mit der Pathologie, besonders aber mit der Diagnostik der chirurgischen Krankheiten vollständig vertraut ist, als es unmöglich ist, ein selbstständig handelnder Wundarzt oder operativer Heilkünstler zu seyn, ohne gleichzeitig die Kenntnisse zu besitzen, deren ein jeder Arzt bedarf.

Wenn es aber auch einerseits unzweifelhaft erschien, daſs Jedermann, der sich mit der ausübenden Heilkunde

zweckentsprechend beschäftigen will, sowohl medicinische als chirurgische Kenntnisse erlangt haben müsse, so wäre doch andererseits zu viel verlangt worden, wenn man eine gleichmäfsige Ausbildung nach beiden Richtungen oder mit anderen Worten gefordert hätte, dafs Jedermann ein ebenso guter Arzt, als Operateur seyn solle. Dies kömmt allerdings nur als Ausnahme vor; in der Regel prävalirt das Eine oder das Andere, das Forschen nach dem Unsichtbaren, Abstracten, Speculativen, oder das Auffassen des sinnlich Wahrnehmbaren, das Festhalten an richtigen Erfahrungssätzen und die Cultur manueller Geschicklichkeit. Ja man kann ein sehr speculativer und gelehrter, selbst ein gesuchter, praktisch tüchtiger und glücklicher Arzt seyn, ohne die Fähigkeit zu besitzen, eine Operation selbst zu verrichten; aber wissen mufs jeder Arzt: wann, wo und wie chirurgisch gehandelt werden soll.

Die Fähigkeit, operativ zu handeln, kann aber nicht blos praktischen Aerzten (Medikern), sondern auch in einem gewissen Grade selbst praktischen Wundärzten (Chirurgen) mangeln. Nicht jeder Wundarzt besitzt nämlich eine so eminente operative Fertigkeit, wie sie erfordert wird, theils um grofse, in das Leben tief eingreifende, theils um feine und schwierige, z. B. Augen-Operationen, resp. mit der erforderlichen Geisteskraft und Kunstfertigkeit zu verüben, wenn er gleich sonst recht zweckmäfsig handeln und ein recht brauchbarer Chirurg seyn kann. Man fand es demnach

3) weder zweckentsprechend noch wahrhaft bezeichnend, jedem von der medicinischen Ober-Examinations-Commission geprüften Wundarzte noch ferner das Prädicat „Operateur" zum Unterschiede von den bei den Medicinal-Collegien geprüften „Wund-

ärzten" zu ertheilen, zumal bei dieser Distinction blos die Kategorie der Prüfungs-Behörde, nicht die nachgewiesene gröfsere oder geringere Geschicklichkeit in Führung des operativen Messers, den Ausschlag gab. — Für ebenso zweckwidrig erschien aber auch der Modus der wundärztlichen Prüfung bei den Medicinal-Collegien selbst, da die Candidaten hier in Bezug auf operatives Wirken eigentlich gar nicht, ja nicht einmal über das erlangte Maafs der gewöhnlichsten und allgemeinsten chirurgischen Fertigkeiten geprüft wurden und dennoch durch die bestandene rein theoretische Prüfung das Recht erhielten, Operationen nach Belieben zu verrichten.

4) Wurde die in der neuern Zeit auch im Civil versuchte Einführung und Approbation der Licentiaten (nicht promovirten praktischen Aerzte), und deren Gleichstellung hinsichtlich der Befugnisse mit den promovirten Aerzten, schon deshalb als ein Mifsgriff der neuern Medicinal-Verwaltung erkannt, weil dadurch die studirende Jugend nur zu häufig veranlafst wurde, die höheren medicinischen, naturhistorischen und gelehrten Studien zu vernachlässigen und sich lediglich für das praktische Gewerbe auszubilden, wodurch die Pfleger der Wissenschaft nothwendigerweise immer seltener werden mufsten. In Uebereinstimmung damit hatte auch schon die wegen Einführung der Licentiaten unter dem 31sten Januar 1817 erlassene Cabinets-Ordre die Besorgnifs ausgesprochen, „dafs diejenigen, welche sich künftig der Heilkunde widmen wollen, daraus als Regel folgern könnten, dafs eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung dazu nicht

weiter nöthig sey", weshalb eben der damalige Antrag Allerhöchsten Orts nur bedingungsweise genehmigt worden war. Es wurde ferner

5) die Eintheilung der Wundärzte und Apotheker in Stadt- und Land-Wundärzte und Apotheker großer und kleiner Städte für ein wesentliches Gebrechen der bestehenden Einrichtung erachtet, und zwar wohl mit Recht; denn Medicinalpersonen höhern und niedern Grades sind nicht füglich je nach der Berechtigung, die sie besitzen, sich an größeren oder kleineren Orten niederzulassen, sondern richtiger wohl nur nach dem Umfange der ihnen auf den Grund der zurückgelegten Studien und der bestandenen, mehr oder minder ausgedehnten Prüfungen ertheilten Befugnisse zur Praxis überhaupt zu unterscheiden.

Hierzu kam rücksichtlich der Wundärzte noch, daſs es bei einer Einrichtung, wie sie bestand, in den groſsen Städten, in denen allein eigentlich der Wundarzt von der rein chirurgischen Praxis leben kann, an Subjecten zur Ausübung der kleineren chirurgischen Verrichtungen fehlte, während dem Landvolke gerade die unwissendste, wenigstens die am einseitigsten ausgebildete Klasse des Heilpersonals allein zugewiesen blieb. In einer groſsen Stadt wird ein solches Subject, wenn es auch den ihm eingeräumten Wirkungskreis überschreitet, durch andere, besser unterrichtete Heilkünstler allenfalls noch übertragen und ein von ihm begangener Fehler bald wieder gut gemacht; auch ist der Kranke nicht unmittelbar auf dasselbe angewiesen und daher selbst daran Schuld, wenn er sich nicht an besser Unterrichtete wendet. Auf dem Lande hingegen ist ein solcher Wundarzt Alles in Allem: Arzt, Wundarzt, Operateur, Geburtshelfer und

an vielen Orten zugleich auch noch Apotheker; dort hat er ein freies Feld, in jeder ärztlichen Eigenschaft zu experimentiren. Zwar ist ihm die Ausübung der ärztlichen Praxis in der Regel untersagt, aber dessenungeachtet bleibt der Landmann, in Ermangelung anderer und besserer Aerzte, meistentheils auf seine alleinige Hülfe beschränkt. Ueberdies kann ein Wundarzt von der wundärztlichen Praxis allein schlechterdings auf dem Lande nicht leben; denn er bekömmt gewifs funfzig sogenannte medicinische Fälle zu behandeln, ehe ihm ein einziger rein chirurgischer, eine Wunde, eine Verrenkung, ein Beinbruch u. dgl. m. vorkommt und dann hat er gewöhnlich noch den Schäfer seines oder eines benachbarten Orts zu seinem praktischen Nebenbuhler. Der Land-Wundarzt mufs also ärztlich handeln, er mag wollen oder nicht; sein eigenes Bedürfnifs, wie das seiner Mitbewohner, zwingt ihn dazu, und es ist daher auch kein Verbot im Stande, ihn davon abzuhalten.

Andrerseits war es aber ebenso wenig zu verkennen, dafs mitunter auch Individuen dieser Art, theils durch Selbststudium und beständiges Experimentiren, theils auch durch erhaltene Unterweisung oder durch Betrieb der Praxis unter Aufsicht und Leitung eines ihnen wohlwollenden und zu viel und zu ausgebreitet beschäftigten Arztes, sich einen recht guten praktischen Takt erworben hatten und als blofse ärztliche Empiriker dem Landvolke recht erspriefsliche Dienste leisteten. Hatte nun ein solcher Mann sich bis zu dieser Höhe emporgeschwungen, ward keine Klage gegen ihn erhoben, waren seine Patienten mit ihm zufrieden, war er ihnen lieb, achtungswerth und zum Bedürfnisse geworden, so liefs man ihn ruhig in seinem selbstgeschaffenen Wirkungskreise walten. Die Behörde sah durch die Finger und war zum

Theil froh, den der Hülfe bedürftigen Landmann einem erfahrenen Manne anvertraut zu wissen. Dies ging so fort, bis ein eben von der Schule kommender, noch ganz junger Doctor oder Licentiat, kraft des bestehenden Gesetzes, ihn gegen den Willen und das Vertrauen der Insassen aus seinem 20 Jahre hindurch oder länger behaupteten ärztlichen Wirkungskreise unbarmherzig hinaustrieb.

Es wurde demnach

6) auch für nicht zweckmäfsig und bei der bereits stattgefundenen bessern Ausbildung der Wundärzte für nicht mehr der Zeit entsprechend erachtet, dafs jeder junge und minder erfahrne, aber um eine Stufe höher potenzirte Heilkünstler den chirurgischen Praktiker ohne Ausnahme, selbst den auf Verrichtung sogenannter innerer Curen geprüften, aus dem Bereiche seiner Praxis sollte verdrängen können.

7) erschien es als ein wahres und wesentliches Gebrechen, dafs die Militairärzte eine abgesonderte ärztliche Klasse bildeten und einerseits Privilegien genossen, andrerseits aber Einschränkungen erlitten, die auf andere Aerzte und Wundärzte derselben Kategorie keine Anwendung fanden. Man sah ein, dafs die zufällige Stellung dieser Aerzte im Militair und der Umstand, dafs sie ihre Studien auf eigenen Instituten zurückgelegt, nur etwas Aeufseres seyen und dafs der bisher gemachte Unterschied zwischen Civil- und Militair-Aerzten und Chirurgen aller innern Begründung ermangele. Man kann nemlich ebensowohl militair-ärztlicher wie civil-ärztlicher Beamte seyn, ohne dafs deshalb die mit dem ärztlichen Stande verbundene Diensteigenschaft den erstern aufhebt oder Jemand aufhört, zu einer

der

der bestehenden Klassen des Heilpersonals zu gehören *).

---

*) Dafs man diesen schon anderswo (in der medicinischen Zeitung des Vereins 1832 S. 43.) mit denselben Worten ausgesprochenen Satz dahin hat commentiren können: dafs ich die Ansicht hege, als wären durch die Classification nicht blos die Militairärzte den Civilärzten gleich gestellt, sondern auch letztere gleich den ersteren zu Beamten gestempelt worden, gehört wieder zu den unbegreiflichen Fehlschlüssen eines Mannes, der sich ein Urtheil über das preufsiche Medicinalwesen anmafst. Ich kann hierauf nur wiederholen, dafs es — vom Standpunkte der Wissenschaft aus angesehn — keine besondere Klasse von Aerzten für das Militair, „Militairärzte", weder in Preufsen noch sonst irgendwo, dafs es vielmehr nur militair-ärztliche Beamte giebt, wie es civilärztliche Beamte, d. h. Kreis-Chirurgen, Physiker, Medicinalräthe u. s. w. giebt, die *qua* Aerzte immer Aerzte sind, ohne deshalb, weil sie zugleich Beamte, wie jene, sind, einer besondern ärztlichen Kaste anzugehören, besonderer ärztlicher Studien, besonderer ärztlicher Prüfungen u. s. w. zu bedürfen; das amtliche oder besondere Dienst-Verhältnifs hat mit dem ärztlichen, als solchem, und mithin auch mit den Studien und Prüfungen des Arztes selbst nichts gemein, wenn es auch immerhin seine besonderen Beziehungen zur Verwaltung haben kann.

Bei dieser Gelegenheit habe ich übrigens zugleich, und zwar zum ersten Male in meinem Leben, in Erfahrung gebracht, dafs ich selbst niemals wirklicher Militairarzt oder richtiger militair-ärztlicher Beamte gewesen bin. Also weder mein Eintritt in den preufsischen Staatsdienst als General-Chirurg, noch mein Dienst im Felde und vor dem Feinde bei einem Armee-Corps, welches den siegreichen Feldzug von 1815 fast allein beendigte und dessen gesammte Medicinal-Angelegenheiten ich leitete, noch mein hierauf 22 Jahre ununterbrochen andauernder activer Dienst im Militair, namentlich als Generalarzt des 3ten Armee-Corps und später als Generalstabsarzt, in welchen Verhältnissen ich nicht blos den ärztlichen Geschäften unter verschiedenen Corps-Chefs vorstand, sondern auch daneben Hunderte zu Aerzten für das Militair ausbilden half, militair-ärztlichen Commissionen, sowohl am Orte als auch aufserhalb, theils vorstand, theils beigegeben wurde, und Veränderungen im Militair-Medicinalwesen auf directem und indirectem Wege bewirkte, die man allgemein als Verbesserungen anerkannt hat;

§. 59.

Um nun in dem vorstehend angedeuteten Sinne eine Reform der als mangelhaft erkannten älteren Verhält-

---

ja nicht einmal der von des Königs Majestät schon im Jahre 1822 mittelst Cabinets-Ordre vom 6. August Allergnädigst ausgesprochene „Wunsch, mich für das Militair-Medicinalwesen zu erhalten", weshalb Allerhöchstdieselben die erbetene Entlassung aus dem Militair mir nicht zu ertheilen, vielmehr mich zum Generalstabsarzte der Armee mit dem vollen Gehalte von 2500 Thalern und allen mit diesem Verhältnisse verbundenen Emolumenten und Prärogativen zu ernennen geruhten, — Alles dies war also nicht im Stande, mir die Qualität eines wirklichen Militairarztes zu verschaffen!! — Ueberhaupt scheint der Verfasser der gutachtlichen Aeufserung über die preufsische Medicinal-Verfassung mir alle Wirklichkeit absprechen zu wollen. Dies ist doch wirklich etwas zu hart! Wäre dies indefs die einzige von ihm begangene Sünde, so würde ich sie ihm um so bereitwilliger vergeben, als er so gütig war, mich in obiger Beziehung nicht allein stehen zu lassen, sondern mir noch einen zweiten verdienten und hochstehenden Mann zu associiren und denselben zum blofsen Titular-Generalstabsarzt, dem gleich mir eine blofse Sinecure verliehen worden sey und dessen Dienstobliegenheiten leicht durch andere mit übertragen werden könnten, herabzusetzen. Aber fragen dürfen wir wohl: wie kömmt der gute Mann zu dergleichen absonderlichen Behauptungen, oder: was mufs man denn thun, um zu der Ehre zu gelangen, als wirklicher Militairarzt von ihm anerkannt zu werden, da, seiner Ansicht nach, weder eine lange Dienstzeit in der militair-ärztlichen Branche selbst, noch königliche Patente dieses Prädicat zu rechtfertigen vermögen? Der im Kriege innerhalb oder aufserhalb der Schlachten verrichtete Dienst scheint, wiewohl der Verfasser sich gern dies Ansehn geben möchte, in seinen Augen das alleinige und wesentliche Requisit auch nicht zu seyn, denn einerseits würden wir beide einem solchen Requisite genügen, und andrerseits würde es auf Hunderte von oberen und unteren Militairärzten nicht anwendbar seyn, die seit dem letzten Kriege als solche angestellt worden sind und die doch der Verfasser so gut als ächte Militairärzte anerkennen wird, als der Officier den Officier, der Soldat den Soldaten als solchen anerkennt, wenn er gleich noch nie einen Feind zu sehen Gelegenheit hatte. Was ist

nisse zu bewirken, schien es hauptsächlich darauf anzukommen, eine Einrichtung zu treffen, dafs fortan

a) weder Aerzte noch Wundärzte zur Praxis admittirt werden, die nicht allen Forderungen, welche man nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft an sie zu machen berechtigt ist, Genüge geleistet haben und über beide Doctrinen (Medicin und Chirurgie) nach Maafsgabe des von ihnen beabsichtigten praktischen Wirkungskreises geprüft worden sind;

b) dafs ein Unterschied zwischen der Approbation als Wundarzt und der als Operateur festgestellt werde, um die nachgewiesene höhere Kunstfertigkeit des letztern auf eine auch für das Publicum kenntliche Weise zu bezeichnen;

c) dafs der Stand der nicht promovirten praktischen Aerzte gänzlich eingehe, oder vielmehr ihre Befugnisse zur ärztlichen Praxis auf alle gut ausgebildeten Chirurgen nach geführtem Nachweise ihrer diesfälligen Befähigung und unter gewissen Beschränkungen übertragen werde, den promovirten Aerzten dagegen, an welche höhere Anforderungen, als bisher, zu machen, gewisse Vorrechte eingeräumt bleiben, um dadurch einen Reiz für die höhere

---

es denn also, was uns abgeht, um in seinen Augen ächt und probehaltig zu erscheinen? Antwort: die sogenannte militair-ärztliche Carrière; denn wir sind nie Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Pépinière (des spätern Friedrich-Wilhelms-Instituts), niemals Compagnie- oder Escadron-Chirurgen gewesen, und haben auch niemals den obsoleten, wiewohl noch in der neuesten Zeit mit ängstlichem Vorbedachte festgehaltenen Titel eines Pensionnair-Chirurgen oder Pensionnair-Arztes geführt. — Man sieht, zu welchen verschrobenen Ideen, zu welchen Verirrungen ein so eingefleischter Kastengeist zu führen vermag!

ärztliche und gelehrte Ausbildung unter der studirenden Jugend zu erhalten und zu befördern.

d) dafs die Eintheilung der Wundärzte nach grofsen und kleinen Städten gänzlich abgeschafft, den Bewohnern kleiner Städte und des Landes besser unterrichtete und vielseitiger ausgebildete Aerzte überwiesen, dagegen den vorhandenen Land-Chirurgen ein zwar beschränkterer, zu ihrer Subsistenz aber ausreichender Wirkungskreis angewiesen werde; endlich

e) die sogenannten Militairärzte nach Verschiedenheit ihrer erlangten wissenschaftlichen Ausbildung und ihrer Leistungen den Civilärzten ganz gleich gestellt und jeder Unterschied, in Bezug auf Studien und Prüfungen, zwischen beiden gänzlich aufgehoben werde.

§. 60.

Diesen Forderungen suchte man nun durch die neue, von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Antrag gebrachte und von des Königs Majestät unter dem 28. Juni 1825 bestätigte Classification des Heilpersonals im Staate und die darauf bezügliche Prüfungs-Ordnung, in so weit es die damals bestehenden Verhältnisse zulässig machten, zu entsprechen. Die Medicinalpersonen zerfallen danach — mit Ausnahme der Thierärzte, Hebammen und Apotheker, über deren Eintheilung und Stellung theils besondere Verfügungen erschienen sind, theils noch zu erwarten stehn — in folgende Klassen, denen die nachstehend angegebenen Verbindlichkeiten hinsichtlich ihrer Leistungen, so wie die gleichfalls zu erwähnenden Gerechtsame, resp. auferlegt und zuerkannt worden sind.

I. Promovirte praktische Aerzte.

Diese können seyn:

1) Aerzte für innere und äufsere Curen zugleich (promovirte *Chirurgo - medici*, *Chirurgiatri*).

Diese sollen in scientifischer und praktischer Hinsicht Alles in sich vereinigen, was die Wissenschaft und Kunst in ihrem Gesammtgebiete umfafst. Sie sind Aerzte und Chirurgen oder Aerzte und Operateurs zugleich. Sie müssen daher auch

a) als ***Doctores medicinae et chirurgiae rite*** promovirt seyn,

b) eine anatomische,

c) eine akiurgische (chirurgisch-technische),

d) eine klinisch-chirurgische,

e) eine klinisch-medicinische Prüfung (letztere in lateinischer Sprache) und

f) die mündliche Schlufsprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen, welches sich über das ganze Gebiet der Heilkunde erstreckt,

mit Erfolg zurückgelegt haben *), worauf sie die Approbation und mit derselben (nach abgelegtem Eide) die Befugnifs erhalten, allenthalben und in allen Zweigen

---

*) Diese sämmtlichen Prüfungen, die in ihrem Zusammenhange die Staats-Prüfung ausmachen und im Ganzen eine mehr praktische, als theoretische Tendenz haben, werden von einer eigenen, unmittelbar unter die Aufsicht des Ministerii gestellten, aus einem Director und zwanzig Prüfungs-Commissarien zusammengesetzten Commission, die den Titel „Medicinische Ober-Examinations-Commission" führt, in bestimmten einzelnen Terminen, nach einem zu diesem Behufe neu entworfenen und vollzogenen Prüfungs-Reglement — wovon in einem eigenen Abschnitte noch besonders die Rede seyn soll — abgehalten.

des heilkundigen Wissens und Könnens die Arzneikunde in Ausübung zu setzen. Nur die Verrichtung der kleinen chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen müssen sie, als promovirte Aerzte und um die Subsistenz der Chirurgen nicht zu gefährden, an solchen Orten, wo dergleichen ebenfalls ansäfsig sind — die Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ausgenommen — letzteren überlassen.

Ob der Geprüfte die Approbation als praktischer Arzt und Wundarzt mit oder ohne Beilegung des Prädicats „Operateur" erhält, hängt hauptsächlich von dem Ausfalle der akiurgischen und klinisch-chirurgischen Prüfung ab.

2) Aerzte für innere Curen (*Medici*) *).

---

*) Der Ausdruck „für innere" und „für äufsere Curen" ist aus dem Medicinal-Edicte von 1725 mit herübergenommen worden. In den verschiedenen Entwürfen, die ich unter dem 13. März 1822 und dem 23. und 30. October 1824 dem Ministerio zur Genehmigung vorlegte, wird man diesen, wie manchen andern Ausdruck vergeblich suchen, der vom wissenschaftlichen Standpunkte aus sich allerdings nicht vollständig rechtfertigen läfst und welcher der schonungslosen Kritik zum erwünschten Anhaltspunkte gedient hat, um die ganze neue Institution mit scharfer Lauge zu übergiefsen und der Satyre die Zügel schiefsen zu lassen. Es ist überhaupt weder mein Entwurf, noch der eines andern technischen Rathes, sondern nur ein aus den vorgelegten schriftlichen Arbeiten und Entwürfen von einem andern Verwaltungsrathe gemachter Auszug, der Allerhöchsten Orts zur Bestätigung eingereicht wurde. Aber auch nicht einmal in dem, von dem Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten vorgelegten Entwurfe befindet sich jener angefochtene Ausdruck, vielmehr ist derselbe erst ein von dem Ministerio des Innern und der Polizei herrührender Zusatz. Da demnach eigentlich weder meine Person, noch das Medicinal-Ministerium bei der in Rede stehenden Bezeichnung betheiligt ist, so könnte ich füglich jede Rüge, zu welcher dieselbe Veranlassung gegeben hat, von mir abweisen. Allein, so sehr ich auch einerseits die Ueberzeu-

Sie beschränken sich auf die Ausübung der sogenannten innern Heilkunde. Es dürfen ihnen nun zwar

---

gung hege, dafs Medicinal-Gesetze nur von sachverständigen Verwaltungs-Beamten sachgemäfs entworfen werden können, oder dafs diesen wenigstens die letzte Revision überlassen bleiben mufs, wenn dergleichen mit den Begriffen, welche die Wissenschaft aufstellt, nicht ganz vereinbare Ausdrücke und die Anstöfse, die sie veranlassen können, vermieden werden sollen, ja es geradezu für ein Gebrechen der Verfassung erachten mufs, wenn diese andere Verfahrungsweisen vorschreibt, so mufs ich andrerseits doch auch erklären, dafs es wahrlich nicht der Mühe werth ist, gerade über obigen Gegenstand so viel Aufhebens zu machen. Ein Ausdruck, der hundert Jahre lang unangefochten bestanden hat, kann wohl im ersten Decennium nach diesen hundert Jahren nicht zu so heillosen Mifsverständnissen und Verwaltungs-Verlegenheiten führen, als man namentlich den Laien gern glauben machen möchte. So wenig auch vor dem Forum der Wissenschaft Benennungen, wie: „innere und äufsere Curen" — „medicinische und chirurgische Krankheiten" — „kleine und höhere Chirurgie" — „kleine und lebensgefährliche Operationen" u. d. m., sich vollständig rechtfertigen lassen, so sieht sich doch sogar die Wissenschaft selbst genöthigt, die genannten, wie viele anderen Objecte, ohne die Grenze, wo das eine aufhört und das andere beginnt, genau bestimmen zu können, Behufs der Bearbeitung der einzelnen Doctrinen, so wie Behufs des Unterrichts und Lehrvortrages zu theilen, und fast jeder Schulknabe weifs, wann und in welchen Fällen er die Hülfe des Doctors oder die des Chirurgen in Anspruch zu nehmen hat. Es bedurfte also in der That der Wiederholung der längst bekannten und anderwärts schon hundertfältig und weit richtiger erörterten Sätze und Lehren keinesweges, um zu beweisen, dafs ein streng durchzuführender objectiver Unterschied zwischen Medicin und Chirurgie nicht bestehe, die Summe der Krankheiten nach der äufseren und inneren Oberfläche des Körpers, oder nach den allein anzuwendenden äufseren oder inneren Mitteln sich nicht abtheilen lassen u. s. w., und dafs somit auch das Heilgeschäft eine Trennung in innere und äufsere Curen nicht gestatte. Am wenigsten aber dürften die ärztlichen Verwaltungs-Beamte in Verlegenheit gerathen, wenn sie in concreten Fällen zwischen inneren und äufseren Curen, kleinen und lebensgefährlichen Operationen etc. zu unter-

hierbei Kenntnisse in der Chirurgie auch nicht abgehen, aber die gleichzeitige Ausübung derselben steht ihnen weder zu, noch kann der Nachweis der diesfälligen praktischen Fähigkeit von ihnen gefordert werden.

Um die Approbation als praktischer Arzt und mit ihr die Befugnifs zur Ausübung der innern Praxis an allen Orten zu erhalten, mufs der Prüfungs-Candidat

a) als ***Doctor medicinae*** oder als ***Doctor medicinae et chirurgiae rite*** promovirt seyn;

b) die anatomische und

c) die klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, mit Weglassung aller operativen Technik,

d) die klinisch-medicinische Prüfung in lateinischer Sprache und

e) die mündliche Schlufsprüfung, in welcher er eben-

---

scheiden und zu bestimmen haben, ob ein Heilobject vor das Forum des Arztes oder des Wundarztes gehöre.

Schliefslich finde ich mich veranlafst, dieser Note noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen. Einmal beweist der hier besprochene Gegenstand abermals, wie ungerecht oft der Verwaltungs-Beamte einer Angelegenheit halber beurtheilt, bekrittelt, getadelt, geschmäht wird, an der er selbst gar keinen Antheil, ja wo er oft gerade das Gegentheil von dem Geschehenen zu bewirken gesucht hat. Sodann geht zweitens daraus hervor, wie wenig beneidenswerth das Amt eines Verwaltungs-Beamten, zumal eines technischen, ist, welche Verläugnung seiner selbst er besitzen und was Alles er sich von innen und aufsen her gefallen lassen mufs, wenn ihm wirklich daran liegt, nicht blos seine Ueberzeugung geltend zu machen, sondern auch die gute Sache selbst zu fördern und ins Leben zu rufen. Von allem dem hat aber ein Kritiker, dessen Unbekanntschaft mit der Macht und Stellung jedes einzelnen Beamten und mit den Principien einer collegialen und ministeriellen Verwaltung sich auf jeder Seite seiner Schrift kund giebt, freilich keinen Begriff!

falls über die Natur und Behandlung chirurgischer Krankheiten mit examinirt wird,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Die Individuen dieser Klasse des Heilpersonals (sub 1 und 2) werden, nächst ihren praktischen Befugnissen, allein für wissenschaftlich befähigt zur Erlangung der Medicinal-Beamten-Stellen, vom wirklichen Geheimen Ober-Medicinalrath an bis zum Physikus herab, angesehen, wenn sie noch zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen, *Themata medico-legalia* mit Beifall bearbeitet und die sogenannte Physikats-Prüfung bestanden haben. Ebenso sind auch die promovirten und approbirten Aerzte allein zu den höheren medicinischen Lehrämtern, und im Militair nur die sub 1. genannten Aerzte zu den oberen ärztlichen Stellen vom Generalstabsarzte an bis zum Regimentsarzte herab, berufen.

II. Wundärzte erster Klasse
(nicht promovirte Medico-Chirurgen, Jatro-Chirurgen).

Diese sollen die nöthigen Kenntnisse besitzen, um sowohl die innere, als äufsere Heilkunde schulgerecht ausüben zu können. Sie müssen daher, um zur Staats-Prüfung gelangen und die Approbation als Wundärzte erster Klasse erhalten zu können,

a) durch Gymnasial-Zeugnisse oder ein vorgängiges *Tentamen* darthun, dafs sie das erforderliche Maafs von Schulkenntnissen besitzen und mindestens so viel Latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können. (Nach einer neuern geschärften Verfügung vom 15. Juli 1836 mufs Jeder zur Prüfung als Wundarzt erster

Klasse sich meldende Prüfungs-Candidat, entweder durch Studien-Zeugnisse oder durch eine vor einer besondern Prüfungs-Commission zurückzulegenden Prüfung, darthun, dafs er die Reife *pro Secunda* eines höhern Gymnasiums besitzt.)

b) beweisen, dafs sie entweder drei volle Jahre hindurch ein geordnetes medicinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den klinischen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die medicinisch-chirurgischen Vorlesungen gehört und mindestens eben so lange als Hülfswundärzte im Militair oder Civil gedient haben: dann

c) die anatomische,

d) die akiurgische (chirurgisch-technische),

e) die klinisch-chirurgische,

f) die klinisch-medicinische Prüfung, die in deutscher Sprache abgehalten wird, sich hauptsächlich über acute Krankheitsfälle erstrecken und rein praktischer Tendenz seyn soll und

g) die mündliche Schlufs-Prüfung oder das sogenannte Approbations-Examen, das sich sowohl auf medicinische, wie auf chirurgische und pharmakologische Gegenstände beziehn soll, mit Erfolg zurückgelegt haben.

Ob sie bei Ausfertigung ihrer Approbation das Prädicat „Operateur" erhalten oder nicht, hängt hauptsächlich wieder von dem Ausfalle der chirurgisch-technischen und klinisch-chirurgischen Prüfung ab.

Da die Wundärzte erster Klasse hinsichtlich ihrer praktischen Wirkungssphäre hauptsächlich berufen sind, den Landbewohnern und Bürgern kleiner Städte eine zweckmäfsigere ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen, als

sie die früheren Landwundärzte gewähren konnten, so wurde ihre Befugnifs zur Ausübung der Praxis gleich ursprünglich dahin beschränkt, dafs sie nur dann, wenn sie bei freier Wahl ihres Etablissements-Orts sich an einem solchen Orte niederlassen, wo noch kein approbirter promovirter Arzt ansässig ist, neben der chirurgischen auch die ärztliche Praxis ausüben durften, welche Befugnifs ihnen auch dann verbleiben sollte, wenn sich später doch noch ein promovirter Arzt an demselben Orte niederläfst, dessen Ausspruch und Anordnung sie aber in Concurrenz-Fällen zu respectiren verpflichtet sind. Liefsen sie sich aber in grofsen Städten oder überhaupt an Orten nieder, wo bereits Aerzte ansässig waren und es an ärztlicher Hülfe nicht gebrach, so waren und sind sie blos befugt, sich mit der operativen Praxis und der Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle zu befassen, während ihnen die rein ärztliche Praxis untersagt bleibt. (Hiervon machen nur die im Civil und Militair, als Kreischirurgen, Bataillonsärzte u. s. w. angestellten Wundärzte erster Klasse in Rücksicht dessen eine Ausnahme, dafs die Wahl ihres Etablissements-Orts ihnen nicht freigestellt war, und den Medicinalpersonen dieser Kategorie ist demnach aller Orten, wo sie sich befinden, und so lange sie im Staatsdienste verbleiben, neben der chirurgischen auch die medicinische Praxis gestattet.) Da aber die Erfahrung gelehrt hat, dafs — der erweiterten praktischen Befugnisse ungeachtet, welche Individuen aus dieser Klasse des Heilpersonals dann zugestanden sind, wenn sie, ihrem eigentlichen Berufe folgend, ihr Domicil in den von Aerzten noch entblöfsten Gegenden und Orten wählen, — dieselben sich doch viel zu häufig in grofsen Städten niedergelassen haben, dort neben der chirurgischen auch *abusive* die medicinische Praxis trei-

ben, und durch eine solche, polizeilich nicht immer zu verhütende Anmafsung die älteren herkömmlichen Gerechtsame der promovirten Aerzte bedeutend beeinträchtigen, so ist den Wundärzten erster Klasse, als solchen, um sie ihrer ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu führen, die Niederlassung in grofsen Städten und aller Orten, wo bereits ein promovirter Arzt ansässig ist, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1837 unbedingt untersagt *).

Nächstdem sind die Wundärzte erster Klasse allein für befähigt anzusehen, sich um die Stellen als Kreis-Chirurgen, wenn sie zuvor noch die Approbation als Geburtshelfer erlangt und die chirurgisch-forensische Prüfung mit Erfolg zurückgelegt haben, zu bewerben, so wie sie auch, die nöthige wissenschaftliche Ausbildung und Dienstkenntnifs vorausgesetzt, zu chirurgischen Assessoren bei den Medicinal-Collegien, zu Districts-Armenärzten, Assistenzärzten und Chirurgen in Kranken- und Versorgungshäusern, und im militair-ärztlichen Dienste zu Bataillons-, Garnison- und Gouvernements-Stabsärzten, befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um die Approbation als Wundarzt zweiter Klasse zu erlangen, mufs der Prüfungs-Candidat nachweisen, entweder die ehemaligen nach dem Medicinal-Edicte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre absolvirt, oder als Hülfs-Wundarzt im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder die einem Wundarzte niederer Kategorie nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den

---

*) Ich werde später auf dieses Gesetz, das von anderer Seite gleichfalls so viel Anfechtung erlitten hat, wieder zurückkommen.

ordnungsmäſsigen Besuch der Unterrichts-Anstalten erlangt zu haben. In letzterer Beziehung genügt der Candidat, wenn er sich darüber ausweist, daſs er einen vollständigen (dreijährigen) Lehrcursus an einer inländischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt habe; doch werden auch Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer, selbst ausländischer Unterrichts-Anstalten als geltend angesehen, unter denen jedoch die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Fracturen und Luxationen, über den *Cursus operationum* und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und wobei der Candidat zugleich nachweisen muſs, daſs er die Klinik nicht blos als Auscultant, sondern auch als Praktikant frequentirt, daſs er die Anatomie praktisch betrieben und an den Operations-Uebungen am Cadaver und Phantome Theil genommen habe. — (Nach der neuern geschärften Verfügung vom 15. Juli 1836 muſs der Prüfungs-Candidat auch noch, entweder durch Gymnasial-Zeugnisse oder eine bestandene besondere Prüfung, darthun, daſs er hinsichtlich seiner schulwissenschaftlichen Bildung die Reife für Groſs-*Tertia* eines Gymnasiums besitzt, von welchem Nachweise er nur dann zu entbinden ist, wenn er sein Studium auf einer inländischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, oder auf der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair absolvirt hat, indem er, ohne die nöthigen schulwissenschaftlichen Vorkenntnisse zu besitzen, zum Studium in diesen Unterrichts-Anstalten gar nicht zugelassen wird, auch, nach der besondern Einrichtung der letzteren, die Schulwissenschaften während seiner medicinisch-chirurgischen Studien in der Regel noch nebenbei cultivirt.) —

Wenn der Candidat diese Nachweise geführt hat, so wird er zur Prüfung admittirt, die er vor dem Medici-

nal-Collegium der Provinz in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe eines Wundarztes zweiter Klasse angemessenen Weise und nach den besonderen Vorschriften des Prüfungs-Reglements zu bestehen hat. Auch Prüfungs-Candidaten, welche in den für Wundärzte erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, dagegen allerdings die erforderlichen chirurgischen Fertigkeiten nachgewiesen haben, können die Approbation als Wundärzte zweiter Klasse erhalten.

Obgleich nun die Wundärzte zweiter Klasse zur selbstständigen Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle berechtigt sind und ihre diesfällige Befähigung nachgewiesen haben, so sind sie doch vorzugsweise zur Verrichtung der verschiedenen leichteren chirurgischen Hülfsleistungen bei Kranken, wie z. B. zum Aderlassen, Blutegelsetzen, Scarificiren, zu Verband-Anlegungen u. s. w., auf Anordnung der praktischen Aerzte und Wundärzte höherer Klasse, berufen und in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Sie können sich daher auch aller Orten, somit auch in grofsen Städten, woselbst sie für ihre Thätigkeit in letztgedachter Beziehung allein einen ausgedehnten, ihre Subsistenz sichernden Wirkungskreis erlangen können, niederlassen. Dagegen bleibt die Ausübung der innern Praxis oder die Behandlung rein ärztlicher Krankheitsfälle ihnen unbedingt untersagt und auch für die Verrichtung gröfserer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle ausgenommen, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes höherer Klasse nicht zu erreichen ist, bleiben sie verantwortlich.

Theils gleichzeitig mit diesen Bestimmungen, theils in Folge des weiteren Ordnens der damit zusammenhän-

genden Verhältnisse sind noch folgende Festsetzungen und Einrichtungen ins Leben getreten:

1) diejenigen Medicinalpersonen betreffend, welche einen einzelnen, eine besondere manuelle Fertigkeit erheischenden Zweig der Heilkunde vorzugsweise ausüben wollen, wie

a) die Geburtshelfer. Um zur Prüfung als solche zugelassen zu werden, sollten die Candidaten nachweisen, dafs sie schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehören und einen vollständigen theoretischen und praktischen Cursus der Geburtshülfe zurückgelegt haben. In ersterer Beziehung aber ist später in Betracht dessen, dafs die Wundärzte zweiter Klasse nur in selteneren Fällen den für schwierige und verwickelte Geburtsfälle nöthigen Grad von operativer Fertigkeit und ärztlicher Ausbildung erlangt haben, ihnen auch die ärztliche Behandlung der Krankheiten der Wöchnerinnen nicht zusteht, und weil sich an gebildeteren Geburtshelfern kein Mangel zeigte, durch das Ministerial-Rescript vom 30. November 1833 festgesetzt worden, dafs die Wundärzte zweiter Klasse fortan zur Prüfung als Geburtshelfer in der Regel nicht mehr und ausnahmsweise nur dann admittirt werden dürfen, wenn sie bei Gelegenheit ihrer Prüfung als Wundärzte eine höhere ärztliche Ausbildung, als sie der Regel nach von ihnen zu fordern ist, nachgewiesen haben und ein etwa durch Localverhältnisse bedingtes Bedürfnifs eines Geburtshelfers an einem Orte oder in einer Gegend eine solche Ausnahme rechtfertigt, worüber sich das Ministerium die Bestimmung im concreten Falle vorbehalten hat.

b) Die Augenärzte. Der Prüfung als solche unterliegen namentlich solche Aerzte, welche nicht als Aerzte und Wundärzte, sondern blos als praktische Aerzte approbirt sind, die Augenheilkunde aber doch insbesondere ausüben wollen, in welcher Beziehung sie die in diesem Zweige erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen haben.

c) Die Zahnärzte. Die als solche zu prüfenden Candidaten müssen, aufser dem jedenfalls beizubringenden Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten, für ihr Fach nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten, darthun, dafs sie entweder schon einer der vorgenannten drei Klassen des Heilpersonals angehören, oder dafs sie wenigstens die einem Wundarzte zweiter Klasse nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. In letzterer Beziehung müssen sie (nach dem Ministerial-Rescripte vom 29. April 1835) entweder drei Jahre als Wundärzte im Militair gedient oder auf einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt in einem zweijährigen Cursus Vorlesungen über Anatomie, theoretisch-medicinische Institutionen, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik und (wo möglich) über Zahnarzneikunde insbesondere gehört haben.

2) Es ward bestimmt, dafs Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, von den einheimischen medicinischen Facultäten, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Doctorwürde nicht mehr ertheilt werden darf und dafs, falls dies dennoch von einer einheimischen oder ausländischen Facultät geschehen sollte,

der

der betreffende Wundarzt, bei Verwirkung einer angemessenen Ordnungsstrafe, den Doctortitel nicht führen dürfe, desgleichen

3) dafs durch die vom gedachten Ministerio ausnahmsweise genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doctortitels der Wundarzt noch keinesweges in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte trete; vielmehr in diesen, wie in allen anderen Fällen, die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig sey, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

4) Das Verhältnifs der bereits approbirten, promovirten und nicht promovirten, praktischen Aerzte ward (obgleich die letzteren blos zur Kategorie der Wundärzte erster Klasse zu zählen) nicht geändert, sondern eines Jeden Berechtigung blieb genau in den Grenzen, in welchen sie bis dahin bestand.

5) Die für grofse Städte bereits approbirten Wundärzte behielten, ob sie gleich nur zu den Wundärzten zweiter Klasse zu zählen, doch das ihnen früher zugestandene Recht, sich als gerichtliche Wundärzte zu qualificiren und um Kreis-Chirurgen-Stellen zu bewerben, wogegen ihnen die beschränkte Befugnifs der Wundärzte erster Klasse hinsichtlich der Ausübung der sogenannten internen Praxis nur dann zu Theil werden konnte, wenn sie sich den desfallsigen ergänzenden Prüfungen noch nachträglich unterwarfen und sie bestanden.

6) Die für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen wurden, wenn sie gleich eine weit weniger umfassende und rigoröse Prüfung, als die für Wundäzte zweiter Klasse vorgeschriebene, bestanden hatten, doch in diese Klasse des Heilpersonals mit inbegriffen, auch ihnen das Recht, sich in grofsen

Städten niederzulassen, insoweit zuerkannt, als ihre Etablirung daselbst Behufs der Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen wünschenswerth erschien, der Ort ohnehin nicht schon mit Wundärzten derselben Kategcrie zu sehr besetzt war, oder hin und wieder noch stattfindende besondere Privilegien der Stadt-Wundärzte diesem Ansinnen nicht etwa entgegenstanden; wogegen die diesen Wundärzten hin und wieder zugestandene Befugnifs zur Verrichtung leichter innerer Curen ganz aufhörte, sobald sie ihren Wohnsitz veränderten oder ein zur innern Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich am Orte oder in dessen nächster Umgegend niederliefs.

§. 61.

In Folge dieser Bestimmungen hat nun das Medicinalwesen Preufsens, ohne Beeinträchtigung von früher ertheilten Gerechtsamen, seit dem Jahre 1825 eine veränderte und, wie wir auch noch heute zuversichtlich behaupten zu dürfen und nachweisen zu können glauben, eine den Anforderungen der Zeit und dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechendere Gestalt gewonnen. Dem Bedarf an ärztlicher Hülfe in den Städten, wie auf dem Lande, ist theils durch eine besser unterrichtete und vielseitiger ausgebildete Klasse von Medicinalpersonen, theils durch Zuweisung von Hülfsärzten abgeholfen und dadurch eine zweckmäfsigere Heilpflege im Ganzen erzielt worden. Die früher nur zu liberal vertheilte medicinische Doctorwürde ist im preufsischen Staate ihrer ursprünglichen höhern Bedeutung wieder näher gerückt; durch die Verbesserung und Vervollständigung des Facultäts-Unterrichts einerseits, wie durch die Einführung strengerer Prüfungen andrerseits, ist ein eifrigeres wissenschaftliches Streben unter den Studirenden angeregt worden;

und neue Lehranstalten, so wie eine Menge anderer Institutionen, deren nähere Erörterung ich mir noch vorbehalte, sind zum Besten der Wissenschaft und der leidenden Menschheit hervorgegangen. Eine wesentliche, hier nur vorläufig zu erwähnende Verbesserung ist dadurch gleichzeitig auch für die Militair-Medicinal-Verwaltung erzielt worden. Es haben die Militairärzte nämlich, sowohl in wissenschaftlicher, als auch in praktischer Hinsicht, eine umfassendere Bildung erhalten, so dafs die Regimentsärzte der jetzigen und die der älteren Zeit — einzelne Ausnahmen abgerechnet — kaum mit einander zu vergleichen sind; und dieser höhere Bildungsgrad hat sich denn auch auf ihre Stellung, sowohl im gemeinsamen ärztlichen, als auch im amtlichen Militair- und Civil-Verhältnisse, vortheilhaft für sie reflectirt. Herr Geheime Medicinalrath Wendt hat diese Umstände, namentlich die Vortheile, die auch dem militairärztlichen Stande durch die neue Ordnung der Dinge erwachsen sind, zu wahr und richtig geschildert *), als dafs mir hierüber etwas Weiteres zu sagen noch übrig bliebe, zumal diejenigen, welche, in alten Vorurtheilen befangen, dies nicht anerkennen und mit offenen Augen blind seyn wollen, oder wirklich nicht sehn können, weder zu bekehren, noch zu erleuchten sind.

§. 62.

Dessenungeachtet haben die neuen Einrichtungen vielseitigen Widerspruch erfahren. Darauf konnte man zwar in Bezug auf manche Einzelnheiten gefafst seyn, denn Niemand kann Alles Allen recht machen, am wenigsten denjenigen, welche bei Reformen zunächst betheiligt sind

*) A. a. O. S. 4. und 5.

und zu einem verbesserten Ganzen auch das Ihrige beitragen oder wohl gar ein kleines Opfer — sey es auch noch so geringfügig — darbringen sollen. Aber die Tendenz des Ganzen und den Nutzen, der bereits für Wissenschaft und Krankenpflege unwidersprechlich daraus hervorgegangen ist, hätte man nicht — wie es leider gleichfalls geschehn — so ganz und gar verkennen sollen. Man hätte namentlich auch nicht vergessen sollen, dafs es sich nicht um die Begründung eines neuen Sanitätswesens, sondern um die zeitgemäfse Verbesserung eines schon bestehenden handelte, wobei alte herkömmliche Rechte und Institutionen berücksichtigt und, so viel es mit dem beabsichtigten Zwecke irgend vereinbar war, geschont werden mufsten. Würde mir die Aufgabe zu Theil, eine Medicinal-Verfassung für einen supponirten Staat im Monde zu entwerfen, wie sie mir hier in Bezug auf Preufsen geworden ist, so könnte und würde ich allerdings von ganz anderen Grundsätzen ausgehen, als es hier geschehen ist. Dort würde ich — um nur Einiges hierauf Bezügliche anzudeuten — schwerlich die höheren ärztlichen Unterrichts-Anstalten vom Medicinalwesen getrennt und die Facultäten selbst mit hundertjährigen, sie dem Einflusse der Verwaltung entrückenden Privilegien versehen antreffen. Ich würde dann auch wahrscheinlich die Erlangung der Doctorwürde nicht mehr hinfort als ein nothwendiges Requisit der Admission zur Staatsprüfung der höheren Medicinalpersonen ansehen, vielmehr die Erwerbung dieser Würde als den Schlufsstein aller Prüfungen, und ihre Verleihung als einen von dem Ergebnisse der letzteren abhängigen oder selbst noch später in Anerkennung ausgezeichneter ärztlicher Leistungen zu ertheilenden Preis betrachten. Der Ausspruch

Hufeland's *): dafs „der Akt der akademischen Promotion, die Ertheilung der Doctorwürde nicht (wie die Staatsprüfung) als eine Landes-Institution betrachtet werden dürfe, sondern der Geisteswelt, der Welt der Wissenschaften, der gelehrten Republik angehöre, welche über die ganze Erde verbreitet ist und keinen Unterschied von Nation, Sprache und Verfassung kennt, sondern sich überall gleich ist," dieser Ausspruch würde dann freilich — so schön er auch klingt — die Gültigkeit verlieren, die ich ihm nach der Verfassung der Facultäten in Preufsen und den meisten Staaten in- und aufserhalb Deutschlands jetzt zugestehen mufs. Aber es würde dann auch die Würde eines Doctors in ihrer wahren Bedeutung noch mehr gehoben werden, als dies bisher auf indirectem Wege geschehen konnte; auch der Einführung von Wundärzten erster Klasse, gegen die am meisten geeifert worden, — oder sogenannter ärztlicher Licentiaten — würde es dann nicht bedürfen, weil sie sich von selbst ergeben würden etc. Da ich aber nicht im Monde, sondern in Berlin lebte, nicht für einen ideellen Staat, sondern für einen sehr reellen, für Preufsen arbeitete, so konnten alle diese, wie hundert ähnliche Ideen und darauf zu stützende Anträge keine Anwendung finden, sondern man glaubte, sich selbst und der Welt Genüge geleistet zu haben, wenn man nach genauer Prüfung und Erwägung aller Umstände jene Einrichtung für die beste erachtete, die den obwaltenden Verhältnissen am meisten entsprach, das bestehende am wenigsten erschütterte, die herkömmlichen Gerechtsame

---

*) In dessen Journal der practischen Arzneikunde, Band LX., St. 1., S. 124.

der Einzelnen am schonendsten berührte und sich daher auch am leichtesten ausführen liefs.

§. 63.

Diese Prädicate der von mir zuletzt in Antrag gebrachten neuen Einrichtung zuzuerkennen, nahmen Se. Excellenz der Herr Minister selbst, von Hochdessen Genehmigung, der Ministerial-Verfassung zufolge, alle Vorschläge abhängig bleiben, um so weniger Anstand, als nach vielfachem Votiren und Discutiren sämmtliche (damalige) Mitglieder der Medicinal-Abtheilung dieselbe Ansicht theilten. Es waren dies der Staatsrath Hufeland, die Geheimen Ober-Medicinalräthe Langermann, Welper, Formey, v. Wiebel und Kohlrausch, und die Geheimen Ober-Regierungsräthe Frick und v. Seydewitz. Der Vorwurf, den unser Verfasser der gutachtlichen Aeufserung über die preufsische Medicinal-Verfassung (S. 60) der Verwaltung macht: dafs ein so wichtiger Gegenstand nicht einseitig zu betreiben gewesen wäre, ist demnach ebenso grundlos und ungerecht, als die, Gott weifs, aus welcher unlautern Quelle geschöpfte Behauptung, dafs weder Hufeland, noch Formey (der übrigen Mitglieder geschieht gar keine Erwähnung) daran Antheil genommen haben, in welcher Beziehung es (S. 131 und 132 jener Schrift) heifst:

„Die letzten Vertheidiger des ältern Systems waren Hufeland und Formey. Beide würdige Männer sahen voraus, in welche sterile Wege die Heilkunde gerathen würde, und wenn ihnen auch der Vorwurf gemacht werden konnte, dafs sie den Arzt immer noch von dem Wundarzte und diesen von jenem zu allgemein trennen wollten u. s. w., so war jenen Männern doch eigentlich die Wissenschaft das Kleinod,

welches sie vertheidigen wollten. Hufeland lebte hauptsächlich seiner Wissenschaft und seiner Idee: der Menschheit und dem Menschen durch eben seine Wissenschaft wohlzuthun; die Verwaltung war nicht seine Sache. Formey hatte für die Verwaltung viele richtige Ansichten und viele Wünsche; aber auch er zog sich zurück. Und so trat die neue Periode auf, ohne daſs sie Hindernisse und ohne daſs sie zu ihrem eigenen Nachtheile irgend eine Opposition fand."

Noch seltsamer klingt, zumal in dem Munde eines Staatsdieners, nachstehender (ebendaselbst S. 131 ausgesprochene) Satz:

„Die ältere Periode ist in der That auf eine merkwürdige Weise unterbrochen worden und der sonst so energische Stand der Aerzte hat ohne alle Opposition alles über sich ergehen lassen, wie es eben ging, und auch diese Erscheinung möchte kaum ein gutes Zeichen seyn,"

ein Satz, der, wären die rechtlichen staatsbürgerlichen Gesinnungen des Verfassers nicht sonst bekannt, leicht eine entgegengesetzte Deutung zulieſse, da er gleichsam einen Aufruf, wenigstens eine Mahnung an die Aerzte enthält, sich der (von des Königs Majestät bestätigten) neuen Medicinal-Ordnung nicht geduldig zu fügen.

Wie übrigens Hufeland über diese Angelegenheit, über Trennung der Medicin von der Chirurgie, über Classification der Medicinalpersonen, deren Prüfungen etc. dachte, hätte der Verfasser, wenn ihm andere Quellen nicht zugänglich waren, wenigstens durch einen Einblick in Hufeland's viel verbreitetes Journal *) leicht erfahren können, der ihn dann bald eines Bessern darüber

---

*) Band LX., S. 114.

belehrt haben würde. Dafs dies nicht geschehen, ist um so mehr zu bedauern, als unser Schriftsteller bei der Gerechtigkeit, die er dem wissenschaftlichen Streben des Verewigten widerfahren läfst, und bei der hohen Achtung, die er für ihn zu hegen scheint, es dann wahrscheinlich unterlassen hätte, eine Kritik über Preufsens Medicinal-Verfassung zu schreiben, in der er, wahrscheinlich doch gegen seine Absicht, den verdienten, von ihm selbst mit Recht hochgestellten Mann noch in der Grube schmäht; denn alle Anschuldigungen und Vorwürfe, die auf mich in obigen Beziehungen zielen, würden, wären sie gegründet, auch auf Hufeland lasten, da er über die quaest. Gegenstände mit mir ganz gleiche Ansichten und gleiche Grundsätze theilte, und dieselben sowohl öffentlich, als auch in amtlichen Verhandlungen, klar und deutlich ausgesprochen hat, was mit dem, was der Verfasser der gutachtlichen Aeufserung ihm eben so kühn, als willkührlich, in den Mund legt, freilich arg contrastirt.

Hätte der Verfasser die wahren Ansichten Hufeland's über Medicinal-Einrichtungen aus dessen eigenen Schriften näher kennen zu lernen gesucht, — was unterlassen zu haben, einem Beurtheiler der Medicinal-Verfassung kaum zu verzeihen seyn dürfte, — so würde er unwillkührlich auch auf die Ansichten anderer, in der Wissenschaft wie in der Verwaltung hochstehender Männer, namentlich eines Stieglitz in Hannover, hingewiesen worden seyn und aus der Uebereinstimmung derselben mit den Principien der neuern Medicinal-Verfassung Preufsens sich hoffentlich die rechtzeitige Ueberzeugung verschafft haben, dafs seine Ansichten über diese Angelegenheiten, da sie mit denen so vieler, Achtung gebietenden in- und ausländischen höheren Medicinal-Be-

amten so sehr im Widerspruch stehen, doch wohl nicht die richtigen seyn möchten.

Da aber derselbe diese Ansichten so wenig, wie das innere Wesen der neuern Medicinal-Verfassung Preufsens und deren Verwaltung, zu kennen scheint, so dürfte das in dieser Angelegenheit zu den Akten des Ministeriums gegebene *Votum* Hufeland's, ebenso belehrend für ihn, als für die Geschichte unsers Medicinalwesens überhaupt interessant, hier am rechten Orte einen Platz einnehmen. Es lautet wörtlich:

„Ich stimme den Vorschlägen des Hrn. Geh. O.-M.-R. Rust ganz und in allen Punkten bei, da sie dieselben Grundsätze enthalten, die ich schon im Jahre 1810 aktenmäfsig ausgesprochen habe und von denen nach meiner Meinung allein eine richtige Stellung und Einrichtung des Medicinalwesens zu erwarten ist."

„Besonders zweckmäfsig finde ich die Beibehaltung der Abtheilung und des Namens Aerzte und Chirurgen, jede Klasse in zwei Graden, um das, was in sich selbst begründet ist und ewig bleiben wird, auch officiell zu bezeichnen, nämlich den Heilkünstler, wo die innere Praxis, und den, wo die äufsere operative vorherrscht (*Medico-Chirurgus* und *Chirurgo-Medicus*), obwohl beide Heilkünstler, Aerzte, seyn müssen. Auch wird hierdurch der einmal angenommene Unterschied beibehalten und ganz besonders die beständige Verlegenheit, in die uns die Militair-Chirurgen setzen, aufgehoben."

„Auch glaube ich, dafs eben auf diesem Wege das Bedürfnifs der untergeordneten, blos hülfleistenden Chirurgen, die wir bei unserer jetzigen Einrichtung zu verlieren fürchten müfsten, am besten gehoben werden

wird, wenn man strenge in der Prüfung der höhern Klasse ist und sie auf das Land vertheilt, wodurch dann die niedere Klasse von selbst auf's Aderlassen, Schröpfen, Blutegel- und Klystier-Setzen etc. beschränkt wird."

„Was die Prüfung betrifft, so bin ich von Anfang an auch der Meinung gewesen und sie liegt ja schon in meinen ausgesprochenen Grundsätzen, dafs auch jeder Arzt die diagnostischen und theoretischen Kenntnisse der Chirurgie besitzen und auch darthun müsse. Nur setzte ich mich gegen die Ablegung des völligen chirurgischen Cursus, wie ihn die Chirurgen machen müssen. Aber eine chirurgische Prüfung am Krankenbette selbst finde ich sehr zweckmäfsig, über deren genauere Einrichtung, so wie über das ganze künftige Prüfungs-Geschäft, aber erst dann vollständige und genaue Bestimmung gegeben werden kann, wenn erst die Stellung des Medicinal-Personals und ihre Verpflichtung und Wirkungskreis definitiv festgesetzt sind *)."

(gez.) Dr. Hufeland.

Den 13. Mai 1822.

§. 64.

Ich will nun die verschiedenen Einsprüche und Einwendungen, welche man gegen die Zweckmäfsigkeit der eingeführten Classification von verschiedenen Seiten her erhoben hat und, ob sie gleich seit ihrem zwölfjährigen

---

*) Das über dieselbe Angelegenheit abgegebene, damals noch nicht in allen Punkten zustimmende *Votum* Formey's werde ich bei einer andern, für den Inhalt desselben noch passendern Gelegenheit mittheilen.

Bestehn sich im Ganzen ersprieſslich erwiesen hat, noch fortwährend erhebt, im Einzelnen näher anzudeuten und zu widerlegen suchen. Ich werde mich hierbei nur auf die wesentlicheren Einwürfe beschränken können; diese aber werden hoffentlich vollkommen genügen, die Unstatthaftigkeit der verschiedenen Anforderungen, die sich zum Theil gegenseitig schon von selbst aufheben, darzuthun und zu beweisen, daſs man weder für die vergangene Zeit etwas Besseres thun konnte, als wirklich geschehen ist, noch für die Zukunft, wenigstens für das nächste Vierteljahrhundert kaum, etwas Besseres dürfte thun können, als bei den aufgestellten Principien — einzelne durch die nie stillstehende Zeit etwa gebotene Modificationen abgerechnet — auch hinfort noch zu beharren. Wer aber wähnt, daſs Gesetze und Vorschriften, namentlich solche, welche auf einer fortschreitenden Wissenschaft basirt sind, sich für Jahrhunderte oder gar für die Ewigkeit geben lassen, und aus dem Umstande, daſs die Behörde zwölf Jahre nach der Einführung eines Gesetzes sich veranlaſst findet, in einem einzelnen Theile desselben eine der spätern Zeit entsprechendere Modification zu treffen, oder eigentlich nur einen Schritt weiter vorwärts zu gehn und, wie hier, eine schon im Principe des Gesetzes ausgesprochene Beschränkung (einzelner Medicinalpersonen) noch weiter auszudehnen, einen Belag dafür entnehmen zu dürfen glaubt, daſs das Gesetz selbst voreilig und unzweckmäſsig erlassen oder auf unrichtige Principien gegründet worden sey, — der liefert damit nur den Beweis, daſs er von Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt keine richtigen Begriffe habe, und mit Kritikern dieser Art (sie stehen leider nicht einzeln da) mag ich weiter nicht rechten.

§. 65.

Zu den, gegen die Zweckmäſsigkeit der neuern Medicinal-Verfassung erhobenen wesentlicheren Einsprüchen gehört dagegen der, daſs die allgemeinen Principien, auf denen das in Rede stehende Gesetz selbst (die Classification der Medicinalpersonen) beruht, nicht zeitgemäſs aufgefaſst worden seyen. Es wird nämlich — sonderbar genug! — behauptet, daſs die Heilkunde in ihren einzelnen Zweigen schon längst, sowohl in der Theorie als Praxis, vereinigt gewesen sey, und daſs Jedermann, der sich ihrem Studium gewidmet, nothwendig das vereinigte Studium der Medicin und Chirurgie habe betreiben müssen und auch wirklich überall betrieben habe. Da demnach die Sache selbst schon klar zu Tage gelegen, so habe es sich nur noch darum gehandelt, das schon Bestehende zum Gesetz zu erheben, nämlich: keine halben Aerzte, keine Chirurgen dieser oder jener Klasse weiter zu approbiren, sondern nur Aerzte anzuerkennen, welche es wirklich und in jeder Beziehung sind, folglich Medicin und Chirurgie unter allen Verhältnissen ihres Berufs praktisch auszuüben vermögen. Zu einem solchen Gesetze hätten alle Verhältnisse aufgefordert, ein solches wäre allein dem Staatszwecke des Medicinalwesens angemessen und von den angeblichen Fortschritten der Medicinal-Verwaltung zu erwarten gewesen.

§. 66.

Kaum sollte man es für möglich halten, dafs man willkührliche Behauptungen so weit treiben, offenkundige Verhältnisse der vergangenen, wie der heutigen Zeit so dreist verläugnen und die wahren Bedürfnisse einer allgemeinen Heilpflege im Staate so sehr verkennen kann! Wo ist denn das gerühmte Land zu finden, in welchem Medicin und Chirurgie, sowohl hinsichtlich des Studiums als auch in der Ausübung, schon längst vereinigt gewesen? Aerztliche Pfuscher, d. h. Chirurgen, welche nebenbei die ärztliche Praxis betrieben, ohne die dazu erforderlichen Kenntnisse erlangt und nachgewiesen zu haben, hat es allerdings überall und zu allen Zeiten gegeben, — wie es deren wahrscheinlich in Ewigkeit geben wird, — aber keine Aerzte, die zugleich Chirurgen und Operateurs waren, und am wenigsten in Preufsen, einzelne Individuen ausgenommen, die hier nie in Betracht kommen können. Wie es sich in dieser Hinsicht noch im Jahre 1822 verhielt und wie man noch damals über diesen Gegenstand dachte, dürfte am anschaulichsten aus der aktenmäfsigen Aeufserung hervorgehen, welche über die neu projectirte Classification des Heilpersonals und dessen Prüfungen ein aufgeklärter, als praktischer Arzt, Lehrer und Medicinal-Beamte hoch stehender Mann, abgab, den mein vorgedachter Gegner (§. 63.) mit mehr Recht, als den verewigten Hufeland, als einen Verfechter des Medicinalwesens der alten Periode bezeichnet, wenn ich gleich nicht weifs, wie ich eine Vertheidigung der alten Verfassung mit den Forderungen, die er an die Aerzte und Chirurgen macht, reimen soll. In jenem *Votum* heifst es:

„Dafs es für den Arzt überhaupt und vorzüglich für den Physikus wünschenswerth und nützlich sey, dafs er gute Kenntnisse in der Wundarzneikunst besitze, wird Niemand in Abrede stellen; dafs aber von einem angehenden Arzte verlangt werde, eine wissenschaftliche Bildung in der Chirurgie nach Beendigung seiner akademischen Studien und zur Zeit, wo er seine Prüfungen besteht, nachzuweisen, scheint mir deshalb nicht zulässig, weil die Zeit, welche er dem akademischen Unterrichte widmen kann und soll, schon so beschränkt ist, dafs er bei dem angestrengtesten Fleifse kaum es vermag, alle zur Arzneiwissenschaft gehörige Disciplinen gründlich zu erlernen. Wenn er nun in diesen Zeitraum auch noch die Chirurgie gründlich studiren, die nöthigen Vorlesungen darüber hören soll, die äufseren Krankheitsformen in der Natur kennen und beurtheilen lernen mufs, so ist es abzusehen, dafs dieses nur auf Kosten des medicinischen Studiums geschehen kann u. s. w."

„Soll dessenungeachtet der angehende Arzt aus der Chirurgie eine besondere Prüfung bestehen, so mufs noch bestimmt werden: ob, wenn er in allen bisherigen Prüfungen gut bestanden seyn, bei der chirurgischen Prüfung aber zurückgewiesen werden sollte, er dennoch seine Approbation als Arzt nicht erhalten könne? Letzteres scheint mir unzweifelhaft, zumal es durch die Erfahrung bewiesen ist, dafs man ein guter Arzt seyn könne, ohne ausgebreitete chirurgische Kenntnisse zu besitzen; dafs die eigentliche Medicin in der Mehrheit der Fälle, ohne wundärztliches Wissen ausgeübt werden kann und dafs Sydenham, Boerhave, Stahl, Hoffmann, Cullen, P. Frank, Stoll, Selle und

so viele andere Aerzte, welche die medicinische Wissenschaft mit dem entschiedensten Nutzen für die Menschheit praktisch ausgeübt und die Wissenschaft selbst gefördert und erweitert haben, wahrscheinlich bei einer chirurgischen Prüfung abgewiesen worden seyn würden. Dasselbe möchte der Fall mit vielen der gegenwärtig in grofsem Rufe lebenden Aerzte seyn" etc.

(gez.) Formey.

Berlin, den 19. Juni 1822.

Also nicht blos das Bestehen einer, sich lediglich auf die Erkenntnifs der chirurgischen Krankheitsformen beziehenden chirurgischen Prüfung, Seitens der angehenden Aerzte aus der ältern Periode, sondern sogar das Hören der *Collegia* über chirurgische Disciplinen, wurde in Berlin und zwar bei der obersten Medicinal-Behörde selbst noch in Frage gestellt und die Zulässigkeit einer solchen Einrichtung in Zweifel gezogen zu einer Zeit, wo, nach obiger Behauptung, nicht allein das vereinte Studium der Medicin und Chirurgie schon längst bestanden, sondern auch die Vereinigung beider Zweige der Heilkunde factisch bereits allenthalben ins Leben getreten seyn sollte.

Und blieb es auch in anderen Ländern, namentlich in denen, wo es den Studirenden der Medicin nicht freisteht, *Collegia* nach beliebiger Wahl und Ordnung zu hören, z. B. auf den österreichischen Universitäten, schon ein halbes Jahrhundert früher, als auf den sonstigen deutschen und namentlich preufsischen Hochschulen, der freien Entschliefsung der angehenden Aerzte nicht mehr überlassen, ob sie chirurgische *Collegia* hören wollten oder nicht, mufsten sie vielmehr allerdings verfassungsmäfsig solche besuchen, so ist doch dadurch auch in jenen Ländern noch immer keine Vereinigung von Medicin und

Chirurgie zu Stande gekommen. Ebenso wenig ist dies (wie man behaupten will) dadurch bewerkstelligt worden, dafs schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Chirurgie auf den Universitäten gelehrt wurde; dadurch konnte zwar eine bessere Unterweisung der Chirurgen, als die früher lediglich durch die chirurgischen Lehrherrn der Chirurgen-Gilde bewirkte, allenfalls auch eine höhere Cultur der Chirurgie selbst, aber nicht eine Vereinigung derselben mit der Medicin erzielt werden. Ja, es liefse sich eher gerade das Gegentheil davon behaupten und geschichtlich nachweisen, dafs durch die Anstellung von Nominal-Professoren der Chirurgie auf den Universitäten, so wie durch die Errichtung besonderer chirurgischer Akademieen, Pépinièren oder sonstiger, zur bessern Ausbildung von Chirurgen gestifteter Lehr- und Unterrichts-Anstalten, die Trennung von Medicin und Chirurgie erst recht begründet und formell festgestellt worden sey. Selbst die chirurgische Doctorwürde wurde bis in die neueste Zeit, von der medicinischen isolirt, von Universitäten und Akademieen verliehen und einem solchen Doctor der Chirurgie für Orte, wo ***Doctores medicinae*** domiciliren, nur die Befugnifs, die chirurgische Praxis zu üben, zuerkannt.

Wenn endlich der Beweis für die Behauptung, dafs eine Vereinigung beider Disciplinen, sowohl hinsichtlich des Studiums als auch in der Ausübung, wirklich stattgefunden habe und die neueren Verordnungen über die Classification gegen den wahren Standpunkt der Heilkunde eigentlich zurückgeblieben seyen, darin gesucht wird, dafs — meiner eigenen Angabe *) zufolge — über neun

*) In der medicinischen Zeitung des Vereins etc. 1836 S. 87.

neun Zehntheile aller geprüften Aerzte gleichzeitig für die Ausübung der Chirurgie mitgeprüft und approbirt werden, so verwechselt man hier — was einem Arzte am wenigsten zu verzeihen seyn dürfte — die Wirkung mit der Ursache. Das *Factum* ist allerdings richtig, ja es stellt sich, wie die Uebersichten der Geprüften erweisen, von Jahr zu Jahr immer mehr zu Gunsten der gewünschten Vereinigung beider Zweige der Heilkunde heraus; allein das *Factum* ist selbst erst das Resultat der neu eingeführten Ordnung der Dinge, das beabsichtigte Ergebnifs der neuern (als so unzweckmäfsig geschilderten) Medicinal-Einrichtungen. Vor Einführung der Classification der Medicinalpersonen und des neuen Prüfungs-Reglements war es weit leichter, als heut zu Tage, sich als Arzt und Wundarzt prüfen und approbiren zu lassen. Man hatte dazu nichts weiter nöthig, als ein Paar chirurgische Aufgaben auswendig zu lernen und zu recitiren; nicht einmal einen Groschen mehr an Kosten betrug es, ob man den anatomischen Cursus allein oder in Verbindung mit dem chirurgischen ablegte, und dennoch geschah es höchstens nur ausnahmsweise, ja man fand es sogar oft unter der Würde des Arztes, sich gleichzeitig chirurgisch prüfen zu lassen und einen gleichen *Cursus*, wie der für die Militair-Chirurgen vorgeschriebene, zu absolviren.

Haben sich nun seitdem die Zeiten gewaltig geändert, sucht heut zu Tage fast jeder angehende Arzt, um für vollgültig gehalten zu werden, eine Ehre darin, sich auch über sein chirurgisches Wissen und Können selbst dann mit prüfen zu lassen, wenn er gar nicht die Absicht hat, als chirurgischer Praktiker aufzutreten, scheut er, um jenen Zweck zu erreichen, weder die höheren Kosten, noch die gröfseren Schwierigkeiten und den be-

deutenderen Zeitaufwand, den die Absolvirung der chirurgischen Prüfungen Behufs der Erlangung der gleichzeitigen Approbation als Wundarzt oder Operateur heut zu Tage erfordern, — so sey man doch auch so billig, es anzuerkennen, dafs gerade die neuere Medicinal-Gesetzgebung es ist, welche in Preufsen dieses Wunder erst hervorrief.

§. 67.

Wenn es nun aber auch einerseits hiernach unzweifelhaft erscheinen dürfte, dafs in Preufsen vor 1825 weder eine formelle, noch eine reelle Vereinigung der Medicin mit der Chirurgie je stattgefunden, dafs aber diese Vereinigung allerdings durch die neuere Gesetzgebung beabsichtigt worden, und es auch gelungen ist, sie täglich mehr zu begründen, zu erweitern und praktisch ins Leben einzuführen, so dürfte doch andrerseits die daran geknüpfte Forderung, alle Medicinalpersonen auf Eine Form zu reduciren und nur Aerzte zu creiren, die Mediker und Chirurgen, kurz Alles in Allem sind, — war sie für die frühere Zeit ganz unstatthaft — auch selbst noch für die heutige Zeit und wahrscheinlich für alle Zeiten mehr auf sanguinischen Hoffnungen, als auf einer richtigen Erkenntnifs des Sachverhältnisses beruhn. Nicht alle Aerzte können Chirurgen seyn; nicht jeder kann Blut sehen, Eiter riechen etc., nicht jeder hat das mechanische Geschick, einen, wenn auch nur einfachen Verband zweckmäfsig anzulegen, geschweige denn, das chirurgische Messer zu führen; auch fehlen Vielen die geistigen und körperlichen Eigenschaften, die dem Chirurgen unentbehrlich sind, und doch kann man bei allen diesen Mängeln ein recht tüchtiger, sowohl wissenschaftlich gebildeter, als auch praktischer und die Heilkunde

in ihrem ganzen Umfange fördernder Arzt seyn. Ebenso wenig und noch weniger paſst aber Jedermann zum Arzte in der höhern Bedeutung des Worts, wenn er gleich ein recht fähiger Operateur und Chirurg, daneben im Besitze recht vieler und guter medicinischer Kenntnisse und innerhalb des Bereichs seines praktischen Wirkens ein sehr nützliches Mitglied des Staatskörpers, eine gesuchte und praktisch-brauchbare Medicinalperson seyn kann. Man begnüge sich also damit, einerseits keine Aerzte mehr zu creiren, die von der Chirurgie gar nichts verstehen, nie ein *Collegium* über irgend eine chirurgische Disciplin gehört haben, eine Luxation von einem Rheumatismus des Schultergelenks, einen Leistenbruch von einer angeschwollenen Leistendrüse, eine entzündliche Hodengeschwulst von einem Wasserbruche u. dgl. nicht zu unterscheiden verstehen, die nicht wissen und nicht selbst beurtheilen können, wie, wann, unter welchen Umständen und mit welchem wahrscheinlichen Erfolge irgend eine chirurgische Hülfsleistung stattfinden kann und muſs etc., und ebenso andrerseits keine Wundärzte und Operateurs zu approbiren, denen die zur Ausübung der Chirurgie unentbehrlichen medicinisch-pathologischen und therapeutischen Kenntnisse abgehen, — und man hat die Vereinigung der Medicin mit der Chirurgie in so weit bewirkt, als solches die Wissenschaft selbst erheischt, individuelle Verhältnisse gestatten und die allgemeine Anforderung der Heilpflege im Staate praktisch ausführbar und zulässig macht.

§. 68.

Dies hat nun die preuſsische Medicinal-Verwaltung dadurch erreicht, daſs, der neueren Gesetzgebung zufolge, jeder Arzt, wie jeder Chirurg, aus beiden Doctrinen der

Heilkunde geprüft, und abgewiesen wird, wenn er nicht in beiden, seinem Standpunkte gemäfs, sich hinreichend bewandert zeigt. Selbst wenn ein Arzt als reiner Mediker ins praktische Leben treten will und auf alle chirurgische Praxis Verzicht leistet (heut zu Tage schon ein seltener Fall), oder ein Wundarzt blos für die chirurgische Praxis zu approbiren ist, werden jene Anforderungen an ihn gemacht, indem man — in der reinen Medicin — ohne chirurgische Kenntnisse ebenso wenig mit genügender Ein- und Umsicht praktisch wirken oder literarisch etwas Gediegenes leisten kann, als man die Chirurgie, ohne die dazu erforderlichen pathologischen und therapeutischen Kenntnisse zu besitzen, auszuüben vermag. Noch höhere Ansprüche an beide Theile machen, namentlich fordern, dafs jeder Arzt nicht blos chirurgische Kenntnisse besitzen, sondern auch chirurgisch handeln, und jeder Wundarzt, selbst der unterste, zugleich auch ein tüchtiger praktischer Arzt seyn solle, wäre nicht allein unbillig, sondern würde auch in der Ausführung scheitern.

Gesetzt aber auch, es wäre möglich (was, meiner Ueberzeugung nach, nie der Fall seyn wird), jede Medicinalperson ohne Ausnahme zu einem ebenso tüchtigen Arzte als Wundarzte heranzubilden, gleichsam aus jedem Klotze einen Mercur zu zimmern, so war es doch weder bei Einführung der neuen Ordnung, noch ist es in diesem Augenblicke, wo die sich immer mehr ausbreitende Vereinigung der Medicin mit der Chirurgie schon so grofse Fortschritte gemacht hat, an der rechten Zeit, ein Gesetz zu geben, das nur Aerzte im vollen Umfange des Worts (*Jatro-Chirurgi* und *Chirurgiatri*) anerkennt, da man durch Patente und Machtsprüche weder Aerzte zugleich zu Chirurgen, noch Chirurgen zu Aerzten stempeln kann. Was hätte denn mit den vielen Hunderten lebender Aerzte,

die gar nichts von der Chirurgie verstanden, und denen man die Ausübung derselben mithin doch nicht einräumen konnte, und mit den Tausenden von Wundärzten (denn deren gab es auch stets im Staate), die zum gröfsten Theile nicht einmal die erforderlichen wundärztlichen, geschweige denn so viel ärztliche Kenntnisse besafsen, um ihnen die ärztliche Praxis gestatten zu können, — was hätte mit diesen Individuen geschehen sollen, da man sie, um mich des Ausdrucks des Hr. Geheimen Raths Wendt zu bedienen, doch nicht todtschlagen oder nach Botany-Bay senden, vielmehr blos auf ihren allmäligen Abgang rechnen konnte? — Es blieb also — wie auch noch heute — nichts anderes übrig, als sie in die Classification mit aufzunehmen und nach den Gerechtsamen, die sie bis dahin besafsen, einzurangiren, zumal es nicht allenthalben zulässig war, ihnen, wie es z. B. bei den Militairärzten geschehen ist, Rechte zu ertheilen, die sie früher nicht besafsen, sie namentlich als praktische Aerzte und Wundärzte anzuerkennen, gleichviel ob sie vor oder nach zurückgelegtem Armee-*Cursus* promovirt hatten, *rite promoti* oder *Doctores bullati* waren.

Hiernach dürfte man also trotz des obigen Einspruchs (§. 65.) einräumen, dafs die neue Gesetzgebung sowohl hinsichtlich des damaligen Zustandes des Medicinalwesens, als auch hinsichtlich der dadurch bewirkten innigeren Verbindung der Medicin mit der Chirurgie, für zeit- und zweckgemäfs zu erachten sey.

§. 69.

Ein anderer, nicht minder ungegründeter Vorwurf, den man der Medicinal-Gesetzgebung von 1825 gemacht hat, ist der, dafs durch sie die Zahl der ärztlichen Praktiker vermehrt und namentlich eine

grenzenlose Ueberfüllung der Städte mit allen Klassen von Aerzten veranlafst worden sey, ein Vorwurf, den wir Behufs der vollständigeren Beleuchtung füglich in zwei Theile absondern, wovon der erste die Vermehrung der ärztlichen Praktiker überhaupt und der zweite die Ueberfüllung der Städte mit allen Klassen von Aerzten betrifft.

§. 70.

Was den ersteren Punkt anbelangt, so ist es allerdings ein nicht zu bezweifelndes *Factum*, dafs der Zuwachs des ärztlichen Personals den Abgang seit einer Reihe von Jahren bedeutend übersteigt. Ob dies aber die Folge der Gesetzgebung von 1825 sey, ist eine ganz andere Frage, aus deren näherer Erörterung sich weit eher das Gegentheil ergeben dürfte.

Vor Emanirung des neuen Gesetzes konnte das medicinische Studium in drei Jahren absolvirt werden und jeder die höchste medicinische Weihe erhalten, er mochte studirt haben, wo er wollte, auf Universitäten oder ärztlichen Special-Schulen. Ob er neben den Brodstudien auch die jedem auf Bildung Anspruch machenden Manne, vollends aber einem *vir doctus*, einem Doctor, unerläfslichen allgemein-wissenschaftlichen Studien mit betrieben habe, danach wurde nicht weiter gefragt. In Folge der neuen Verfassung wurde es dagegen jedem zu promovirenden Arzte zur Pflicht gemacht, durch eine besondere Vorprüfung vor der philosophischen Facultät die erlangte diesfällige Ausbildung näher nachzuweisen, und die Allerhöchste Ordre vom 25. November 1825 bestimmte, dafs Niemand vor Absolvirung eines vierjährigen Universitäts-Studiums weder zu den medicinischen Promotions-Prüfungen vor der Facultät, noch zu den Staats-

prüfungen vor der medicinischen Ober-Examinations-Commission, Behufs der zu erlangenden Approbation, zugelassen werden dürfe. Beiderlei Prüfungen aber sind — selbst bei angestrengtem Fleiſse — kaum in einem Jahre zu beendigen, während welcher Zeit die Prüfungs-Candidaten noch hinreichende Gelegenheit haben, ihre Studien fortzusetzen und namentlich *Clinica* zu frequentiren, was sie, wie die Erfahrung lehrt, auch sorgfältig wahrzunehmen pflegen. Die bedeutenden Forderungen endlich, die an die Candidaten bei den Staatsprüfungen gemacht werden, veranlassen sie selbst, sich nur ausnahmsweise schon nach absolvirtem *Quadriennium* zu denselben zu melden und meist statt dessen vorher ein *Quinquennium* zu absolviren, so daſs gegenwärtig in der Regel fünf und gar oft sechs Jahre seit dem Beginn des Studiums vergehn, ehe der Candidat seine Approbation erhalten kann, vorausgesetzt, daſs er weder in den Facultäts- noch in den Staats-Prüfungen auf ein halbes oder ganzes Jahr zurückgewiesen worden ist. — Vor dem Erlasse des Gesetzes von 1825 stand es überdies Jedermann frei, sich dem medicinischen Studium auf Universitäten zu widmen, er mochte durch seine zurückgelegten Vorstudien die Reife dazu nachweisen können oder nicht. Man sah die Universitäten als die Sonne an, durch deren Strahlen sich Jedermann erwärmen und erleuchten konnte, so weit es ihm gefällig war und nützlich schien. Seitdem aber jenes Gesetz ins Leben getreten und für die medicinisch-chirurgische Unterweisung der zum Universitäts-Studium nicht Berufenen anderweitig gesorgt worden ist, wurde Seitens der medicinischen Facultät Niemand mehr zum Studium der Medicin, noch weniger aber zur Promotions-Prüfung admittirt, der sich nicht durch Gymnasial-Zeugnisse und das zurückgelegte

Abiturienten-Examen über die erlangte Universitäts-Reife ausweisen konnte.

Ein gleiches Verfahren hat auch hinsichtlich der Wundärzte stattgefunden. Es stand von nun an keinem derselben mehr frei, sich examiniren zu lassen, wie und wann er wollte, sondern es wurden für jede Klasse von Wundärzten bestimmte Ausweise über zurückgelegte mehrjährige Studien gefordert, welche Requisite, gleich den Anforderungen über die vorhergegangene schulwissenschaftliche Ausbildung, fast von Jahr zu Jahr gesteigert wurden.

Die Staatsprüfungen selbst endlich sind für beide Klassen von Medicinalpersonen, sowohl Aerzte als Chirurgen, bedeutend geschärft worden; sie haben nicht blos an Umfang und Maafs der Anforderungen, sondern auch an Strenge zugenommen, sind mithin in jeder Beziehung schwieriger zu absolviren. Während es früher zu den seltensten Begebenheiten gehörte, dafs ein Candidat den bei der Prüfung an ihn gestellten Anforderungen nicht hatte Genüge leisten können, ereignet sich heutigen Tags dieser Fall ziemlich oft. So haben im Prüfungs-Semester $18\frac{36}{37}$ von den 254 zur Prüfung vor der hiesigen medicinischen Ober-Examinations-Commission angemeldeten Candidaten (von denen 171 die Approbation als Arzt und Wundarzt, 6 die als Arzt und 77 die als Wundarzt erster Klasse erlangen wollten) nur 172 die Prüfung mit Erfolg absolvirt, 31 sind vor oder während der Prüfung freiwillig zurückgetreten, erkrankt oder gestorben, und 51 (also fast der *vierte Theil* der wirklich Geprüften) sind, weil sie nicht genügten, zurückgewiesen worden, (darunter 24, die als Aerzte und Wundärzte, 2 die als Aerzte und 25, die als Wundärzte erster Klasse geprüft wurden). *)

---

*) S. d. med. Zeitung des Vereins f. H. in Pr. 1838, No. 10.

Es sind demnach Seitens der Verwaltung sowohl in Bezug auf die Admission zum Studium der Heilkunde und zu den Prüfungen, als auch hinsichtlich der Absolvirung beider, die Anforderungen an die Studirenden sehr bedeutend gesteigert, den dazu Unberufenen schwer zu beseitigende Hindernisse entgegengestellt und überhaupt Veränderungen und Verschärfungen eingeführt worden, die wohl eher vom Studium der Heilkunde abschrekken, als zu demselben anreizen konnten. Hat sich aber dessenungeachtet der Andrang dazu gesteigert, so kann dies doch unmöglich als eine Folge der neuern Medicinal-Gesetzgebung, es mufs vielmehr als das Ergebnifs einer auf ganz anderen Verhältnissen beruhenden vermehrten Concurrenz aller, namentlich der mittleren und unteren Stände, eines wahren Andrängens derselben zum Studium und zu einer höhern bürgerlichen Stellung überhaupt, angesehen werden. Ein solches Andrängen kann aber kein Gesetz verhüten, es kann nur die Forderungen erhöhn und die Unberufenen von der versuchten Laufbahn zurückweisen, nicht aber dem Fähigen, der alle Schwierigkeiten zu überwinden und die auch noch so hoch gesteigerten *Praestanda* zu prästiren vermag, den Weg durch Machtgebote versperren. Ueberdies findet man jenen Andrang nicht blos im Bereiche der Heilkunde, sondern auch die Fächer der Jurisprudenz, der Gottesgelahrtheit, selbst die der schönen Künste und Wissenschaften leiden an dieser Plethora und zwar nicht blos in Preufsen, sondern in allen cultivirten Ländern. Sehr richtig sagte daher schon vor 12 Jahren der würdige Stieglitz *). „Die Klage über die zu grofse Zahl der Aerzte steht nicht isolirt da, sie hat einen tiefern Zu-

*) In Hufeland's Journal a. a. O. S. 93.

sammenhang. Ueberfüllung, zu grofser Ueberflufs drückt jetzt alle menschlichen Verhältnisse fast allenthalben und ist der hervorstechende Zug unserer Zeit. Alles ist in zu grofser Menge da, die Erzeugnisse des Bodens und der Fabriken, so wie für fast alle menschlichen Thätigkeiten und Dienstleistungen sich zu viele Personen darbieten. Besonders sind die mehrsten gelehrten Stände überladen. Die Ursachen und Folgen davon zu untersuchen, ist vielleicht die schwierigste Aufgabe."

Ehe man demnach ein Gesetz oder eine Einrichtung öffentlich beschuldigt, so viel Unheil angestiftet zu haben, prüfe man zuvörderst, wo denn der Grund des Krebsschadens verborgen liegt, erlaube sich — was wiederum einem Arzte am wenigsten zu verzeihen ist — keinen Schlufs von dem *post hoc* auf ein *propter hoc* und stelle sich die ganz einfache Frage: wie es wohl heut zu Tage in Preufsen mit der Ueberfüllung des ärztlichen Standes beschaffen seyn würde, wenn man den alten Schlendrian bezüglich der medicinischen Studien, der Doctor-Promotionen, der Staatsprüfungen etc. noch 12 Jahre länger beibehalten hätte, und man wird dann hoffentlich ein gerechteres Urtheil über die neuere Gesetzgebung zu fällen sich genöthigt sehn.

§. 71.

Ich höre jedoch schon den Einwand meiner Gegner, dafs, wenn auch nicht durch die Reformen des Medicinalwesens im Allgemeinen, so doch durch die Einführung einer neuern Klasse des Heilpersonals, der Wundärzte erster Klasse und durch die Errichtung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten oder sogenannten Chirurgenschulen die heillose Vermehrung der ärztlichen Praktiker und des Medicinal-Personals

überhaupt, offenbar veranlafst worden sey. Auf beide Gegenstände werde ich später noch zurückkommen. Hier begnüge ich mich, vorweg zu bemerken, dafs durch die Einführung der Wundärzte erster Klasse die Zahl der ärztlichen Praktiker durchaus nicht vermehrt, sondern nur deren Qualität eine bessere geworden, — desgleichen, dafs der Andrang zum ärztlichen Studium ebenso wenig den Chirurgenschulen (von denen die meisten überdies schon viele Jahre vor der Gesetzgebung von 1825 existirten) beizumessen ist, da dieselben Subjecte, welche sich jetzt unter besonderer Aufsicht und Leitung dem Studium in diesen Lehranstalten unterziehen, früher entweder — und zwar sogar mit geringeren Schwierigkeiten, als jetzt mit der Aufnahme in letztere verbunden sind — zum Universitäts-Studium admittirt wurden und, zur wahren Demüthigung der Hochschulen selbst, hier die Vorrechte der mit der Universitätsreife begabten Studirenden theilten, auch wohl nach der höchsten Weihe strebten und diese ohne Anstand erhielten, oder, ohne je einen Unterricht genossen zu haben, sich den Staatsprüfungen als Wundärzte unterwarfen.

§. 72.

Frägt man aber endlich: ob denn wirklich eine zu grofse und Unheil bringende Anzahl von ärztlichen Praktikern existire? eine Frage, die man als den eigentlichen Gegenstand der Discussion billigerweise zuerst hätte erörtern sollen, so ergiebt sich das Resultat: dafs auch dies der Fall so eigentlich nicht sey, dafs sich vielmehr noch Hunderttausende in der preufsischen Monarchie ohne die erforderliche Heilpflege befinden. Es bedarf nur eines simplen Rechenexempels, um einzusehn, dafs eine Anzahl von circa 4000 bis 4500 Medicinal-

personen, d. h. Aerzte und Chirurgen aller Klassen zusammengenommen, für 13 Millionen Menschen noch gar keine übertriebene sey, besonders wenn man davon noch die nicht unbedeutende Zahl derer in Abzug bringt, die zwar zur Kategorie der Praktiker gezählt werden, aber keine Praxis treiben, lediglich der Wissenschaft leben oder sich blos innerhalb ihres amtlichen Verhältnisses bewegen.

Forscht man aber weiter nach, wie die übrige Zahl von Praktikern im Lande vertheilt ist, so tritt in dieser Beziehung allerdings ein sehr bedeutender Uebelstand hervor, und es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Städte mit Aerzten überfüllt sind, was nächst dem, dafs die vermehrte Concurrenz daselbst von dem nachtheiligsten Einflusse für die Würde des ärztlichen Standes überhaupt ist und, wie Hufeland *) sich ausdrückt, der Gemeinheit, Niedrigkeit und Schlechtheit Thür und Thor öffnet, auch noch den Mangel an der erforderlichen Heilpflege in den kleineren Städten einzelner Provinzen und namentlich auf dem platten Lande nach sich zieht. So ergiebt sich, nach einer schon vor drei Jahren angestellten statistischen Berechnung, dafs z. B. in der Provinz Ostpreufsen erst auf 6025 Einwohner ein Arzt oder Wundarzt kömmt, während in der Provinz Sachsen schon auf 1916 und in der Stadt Berlin sogar auf 776 ein solcher zu rechnen ist **).

§. 73.

An diesem, allerdings sehr bedeutenden Gebrechen und Mifsverhältnisse hinsichtlich der Vertheilung der ärzt-

*) A. a. O. S. 126.

**) Vergl. die med. Zeitung des Vereins für Heilkunde in Pr. 1835, No. 6. S. 25.

lichen Praktiker ist aber weder das Gesetz von 1825, noch die Medicinal-Verwaltung überhaupt Schuld. Letztere hat im Gegentheile Alles gethan, was sie, ohne den allgemeinen Principien der Staatsverwaltung zu nahe zu treten, thun konnte, um das Mifsverhältnifs nach Möglichkeit auszugleichen. Man macht ihr zwar den Vorwurf, durch Ertheilung allgemeiner, für sämmtliche königliche Lande geltender Approbationen diesen Uebelstand herbeigeführt zu haben, während nach der älteren Verfassung die Medicinalpersonen nur für bestimmte Orte approbirt wurden und es somit in der Hand der Behörde lag, die Approbation für einzelne Orte auch zu verweigern, und dadurch Ueberfüllungen daselbst zu verhüten. Letzteres hat allerdings seine Richtigkeit und die dagegen aufgestellte Behauptung, dafs deshalb niemals einem Arzte verwehrt worden, sein Domicil nach Belieben zu wählen und zu verändern, kann um so weniger als mafsgebend angesehen werden, als die Cabinets-Ordre vom 28. September 1786 unter Anderem ausdrücklich verfügt, dafs die Entscheidung der Frage: „ob und wieviel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte anzusetzen", dem (damaligen, die Medicinal-Angelegenheiten mit leitenden) General-Directorium zustehe. Des jetzt regierenden Königs Majestät haben aber schon mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. September 1808 die Einrichtung, wonach ausübende Aerzte immer nur für einen Ort bestätigt wurden, aufzuheben und zu befehlen geruht, dafs dergleichen Approbationen künftig für den ganzen Staat geltend ausgestellt werden sollen. Hiernach trifft also die Schuld keinesweges die neuere Medicinal-Verfassung und am wenigsten das Gesetz von 1825.

§. 74.

Zur Aufhebung der frühern Observanz, hinsichtlich der Ausfertigung der ärztlichen Approbationen, hatten unstreitig die von Jahr zu Jahr in allen Zweigen der Verwaltung immer mehr geltend gewordenen liberalen Gesinnungen der gegenwärtigen Regierung und die Grundprincipien der schon damals intendirten und bald darauf wirklich ins Leben getretenen Gewerbefreiheit die nächste Veranlassung gegeben. Wohl mit Recht zählte man auch unsere Kunst zu den freien Künsten und glaubte nun eine freie und unbeschränkte Concurrenz unter ihren Pflegern um so mehr gestatten zu können, als andererseits die Erfahrung hinreichend bewiesen hatte, dafs eine jede diesfällige Beschränkung den Zunftgeist, und dieser seine Genossen, den Nepotismus und die Geistesträgheit, herbeiführt *). So sehr indessen auch ich diesen Grundsätzen im Allgemeinen huldige und so gern ich sie als die meinigen anerkenne, so hege ich doch die Ueberzeugung, dafs man auch des Guten zu viel thun und ein zu weit getriebener Liberalismus dem Gemeinwohl leicht schädlicher werden kann, als ein auf Principien begründeter sogenannter Despotismus es zu werden vermag.

Der Arzt gehört meines Erachtens gar nicht zur Kategorie der fabricirenden, Handel und Gewerbe treibenden Individuen. Er mufs seine Kunst nach gesetzlichen Vorschriften erlernen und, dafs er es gethan, in strengen Prüfungen darthun, ehe ihm von der sachkundigen Behörde die Erlaubnifs zur Ausübung derselben ertheilt wird. Zuvor wird er überdies, gleich jedem Staatsdiener, in Eid und Pflicht genommen und mufs ge-

---

*) Hufeland a. a. O.

loben, seine Kunst nach seinem besten Wissen und Gewissen und nach Vorschrift der Medicinal-Gesetze, ohne Rücksicht auf höheren oder niederen oder überhaupt auf Erwerb, auszuüben. Seine Leistungen sind endlich mit einer gewissen Verantwortlichkeit vor dem Gesetze verbunden und einer Taxe unterworfen, über welche die Forderungen an Arztlohn nicht hinausgehen dürfen. Ein ganz gleiches Verhältnifs findet hinsichtlich der übrigen Medicinalpersonen, der Wundärzte, Apotheker, Hebammen etc. Statt, auf welche also insgesammt die Principien der Gewerbefreiheit so wenig, wie auf die Justiz-Commissarien, anwendbar sind. In Erwägung dieser Verhältnisse ist auch die mit dem Edicte vom 2. November 1810 den Medicinalpersonen auferlegte Gewerbesteuer durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 wieder aufgehoben worden, und ich darf es wohl laut bekennen, dafs ich durch mein persönliches Einschreiten bei Sr. Durchlaucht dem damaligen Fürsten Staatskanzler von Hardenberg und durch eine detaillirte Auseinandersetzung der diesfälligen Verhältnisse auch das Meinige dazu beigetragen habe, um die Aerzte Preufsens von dieser, die ärztliche Kunst herabwürdigenden Steuerpflichtigkeit zu befreien.

Wenn nun aber die Aerzte weder Gewerbesteuer zahlen, noch die Principien der Gewerbefreiheit überhaupt auf sie Anwendung finden, so ist wenigstens von dieser Seite her kein Grund zu entnehmen, sie als Gewerbtreibende anzusehn. Man könnte vielmehr fragen: wie kommen die Aerzte dazu, die Prärogative der Gewerbefreiheit als ein ihnen zustehendes unbedingtes Recht zu fordern, da sie die Lasten derselben nicht zu tragen haben? — Wenn ihnen vor 30 Jahren das Recht nicht zustand, sich niederzulassen, wo sie woll-

ten, wenn ihnen dieses Recht eigentlich nur als Gewerbtreibenden eingeräumt wurde, sie aber seit 18 Jahren wieder nicht mehr zu der Klasse der letzteren gezählt werden, wenn nicht alle Medicinalpersonen diese Freiheit geniefsen, noch je genossen, wenn, der Einführung der Gewerbefreiheit und Gewerbesteuer ungeachtet, die ehemaligen Land-Chirurgen sich nur auf dem Lande und in den Ackerstädten, die heutigen Chirurgen erster Klasse, als solche, nur an Orten, wo keine Aerzte domiciliren, die Apotheker und Hebammen nur da, wo ihre Anwesenheit erforderlich ist, Behufs der Ausübung ihrer Kunst niederlassen durften und dürfen, so ist doch wahrlich nicht abzusehen, warum die Aerzte allein, und zwar weniger für sich, — denn wer einmal ein Recht erworben, dem wird es Niemand nehmen, — als für alle künftigen Generationen des ärztlichen Standes, die Freiheit der Niederlassung anzusprechen berechtigt, der Staat aber nicht befugt seyn sollte, eine dem ärztlichen Stande ertheilte Erlaubnifs für die Folge zu beschränken, ja gänzlich zurückzunehmen und wieder auf die diesfälligen Principien der alten Verfassung zurückzukommen, wenn die Erfahrung gelehrt hat, dafs die eine Zeitlang zugestandene ganz unbeschränkte Freiheit der Niederlassung weder dem ärztlichen Stande selbst, noch dem Gemeinwohle überhaupt, erspriefslich geworden ist.

§. 75.

Auch in mehreren anderen Staaten, deren Medicinalverwaltung von sehr einsichtsvollen Medicinalbeamten geleitet wird, geniefsen die Aerzte in obiger Hinsicht nicht die Unbeschränktheit, die ihnen in Preufsen eingeräumt ist. Im Königreiche Hannover war es schon lange Ob-

ser-

servanz, dafs keinem Arzte oder Wundarzte gestattet wurde, sich niederzulassen, wo es ihm beliebte, er vielmehr dazu einer besondern Erlaubnifs bedurfte; und diese Mafsregel hatte sich als so angemessen und wohlthätig bewährt, dafs sie zum Gesetze erhoben wurde. In der Verordnung vom 18. December 1818 heifst es in dieser Beziehung: „Wo ein Ort oder eine Gegend mit geschickten, thätigen und Zutrauen geniefsenden Aerzten hinlänglich versehen ist, soll zu deren Nachtheil kein neuer Arzt ohne alles Bedürfnifs hinzugefügt werden; und unter den Aerzten, welche sich für eine Stadt oder Gegend melden, wo es thunlich ist, neue Concessionen zu ertheilen, ist jedesmal derjenige zur Zulassung zur medicinischen Praxis auszuwählen, der sich durch Kenntnisse, Fähigkeiten und sittliches Betragen am vortheilhaftesten auszeichnet." — „Diese Anordnung" — sagt Hr. Dr. Stieglitz *) — „hat viele Mifslichkeiten von den etablirten Praktikern abgewandt. Ist dieselbe auch allerdings für die Aerzte, die noch einen Wirkungskreis suchen oder mit ihrem gegenwärtigen nicht zufrieden sind, oft belästigend und drückend, so hat sie doch für sich, dafs die, welche einmal im Besitz ärztlicher Thätigkeit sind und dieser zur Zufriedenheit ihrer Oberen und des Publikums Genüge leisten, doch dieselbe nicht mit anderen ununterbrochen theilen zu müssen und sie über alles Maafs sich fortwährend verringern zu sehen, in Gefahr sind. Eine Grenze ist doch gesetzt, einiger billiger Schutz doch so gewährt. Die, welche sich jetzt darüber beklagen und dieses Gesetz hart finden, haben sich in späteren Jahren, wenn sie mit gutem Erfolge sich irgend-

---

*) In Hufeland's Journal a. a. O. S. 23.

wo angesiedelt finden, derselben Sicherheit und Festigkeit ihres Wirkungskreises zu erfreuen, die der Staat ihnen zu gewähren im Stande ist."

Ebenso darf im Herzogthume Nassau kein Arzt sich den Ort seines praktischen Wirkens selbst wählen, sondern jeder mufs nach zurückgelegter Staatsprüfung die Erlaubnifs der Regierung dazu einholen oder sich dahin begeben, wo die Regierung seine Wirksamkeit für nöthig erachtet. Wo er sich auch befinden mag, überall ist er dem Physikus (dort Medicinalrath genannt) zur Disposition gestellt und hat innerhalb des Medicinal-Bezirks in Allem dessen Aufträge zu befolgen und in allen schwierigen Fällen dessen Rath einzuholen und zu beachten. Diesen jungen examinirten und approbirten Aerzten, Medicinal-Accessisten genannt, steht bei gutem Benehmen, Fleifs und Eifer, sich wissenschaftlich fortzubilden, jede vacant werdende Stelle der Medicinal-Verwaltung, sowohl im Militair als Civil offen. Gemeiniglich werden sie zunächst als Compagnie- oder Escadrons-Aerzte (mit Officiers-Rang) angestellt, dann entweder im Militair zu Bataillons- und Regiments-Aerzten oder, wieder ins Civil übertretend, zu Medicinal-Assistenten und Medicinalräthen (Districts-Aerzten und Physikern) befördert *).

---

*) Die Erfahrung hat nicht gelehrt, dafs dieser Uebertritt aus der civil-ärztlichen Stellung in den militair-ärztlichen Dienst und umgekehrt von nachtheiligen Folgen gewesen oder dafs die Ueberweisung von Civilärzten „einen besondern (entmuthigenden) Eindruck auf das Militair gemacht," wofür sich überhaupt für den nicht in einem Kastengeiste Befangenen auch nicht Ein vernünftiger Grund anführen liefse. „Im Gegentheile" — schreibt mein, mit den dortigen Verhältnissen wohl vertrauter Berichtserstatter — „hat sich der Geist der gröfsten Humanität gegen alle Klassen von Leidenden im schönsten Lichte gezeigt. Muth und Eifer haben diese

Ein fast ähnliches, nur — für den angehenden Arzt — noch drückenderes Verhältnifs findet auch im Königreiche Baiern statt. Wenn jener seine Studien vollendet hat und promovirt ist, mufs er seine Prüfung zur Ausübung der Heilkunde, eine sogenannteProberelation, machen. Hat er darin genügend bestanden, so geht er in die Landgerichte und meldet sich bei einem Physikus, um seine Praxis unter dessen Leitung und Aufsicht zu beginnen, was jedoch ohne vorher eingeholte Zustimmung der betreffenden Regierung nicht geschehen darf, damit sich nicht zu viele Aerzte auf einem Punkte concentriren. Hier ist nun der junge Doctor eigentlich nur der Gehülfe des Physikus und letzterem ganz untergeordnet. In diesem subordinirten Verhältnisse, worin er für seinen Unterhalt selbst sorgen mufs, bleibt derselbe zwei Jahre und nur dann, wenn er nachweisen kann, dafs er ein Jahr lang schon früher auswärtige praktische Bildungsanstalten mit Nutzen frequentirt hat, kann er schon nach Einem Jahre zur sogenannten Concurs-Prüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, dafs er von seinem Physikus ein günstiges Zeugnifs erhalten. Die bestandene Concurs-Prüfung macht diese Doctoren nun erst zu selbstständigen Aerzten, befähigt sie aber auch zugleich zu jeder ärztlichen Staatsstelle, sowohl im Ci-

---

aus dem Civil hervorgegangenen Aerzte auch in der Schlacht bei Waterloo gleichfalls hinreichend bewiesen; denn sie waren es, welche dem Prinzen von Oranien bei seiner Verwundung am nächsten standen und zuerst Hülfe leisteten. Sie haben im Feuer ihre Verwundeten nicht allein verbunden, sondern einige von ihnen haben sie auch herausgeholt und getragen, und doch war die Mehrzahl derselben von zwei Regimentern erst wenige Monate im Dienste und kurz vorher noch bürgerlich-praktische Aerzte; auch glauben sie nicht „„zween Herren zu dienen"", sondern nur einem — ihrem Monarchen."

vil als Militair, und können dieselben sonach bei sich eröffnenden Vacanzen zu Cantons- oder Landgerichts-Physikern oder zu Bataillonsärzten, und von diesen zu Medicinalräthen und Regimentsärzten befördert werden.

Aehnliche Beschränkungen der freien Niederlassung finden sich auch im Weimarschen, Badenschen u. s. w. Selbst im österreichischen Kaiserstaate, wo mit der Erlangung der Doctorwürde auch zugleich die Befugnifs zur ärztlichen Praxis für den ganzen Staat gegeben ist, besteht, um wenigstens die Hauptstadt vor einem zu grofsen Zudrange von Aerzten zu sichern, verfassungsmäfsig die Einrichtung, dafs Jeder, der die Doctorwürde und mit ihr die *Licentia practicandi* nicht an der Universität Wien selbst, sondern auf einer der übrigen Landes-Universitäten erlangt hat, in der Hauptstadt noch eine rigoröse Prüfung bestehen mufs, ehe ihm Behufs der Ausübung der ärztlichen Praxis das Domicil daselbst zugestanden wird.

Hiernach würde ich wahrlich ebenso wenig etwas ächt Orientalisches, — wie sich Hr. Geh. Rath Wendt *) ausdrückt, — als etwas Gewaltsames überhaupt darin finden, wenn die Regierung, um dem unverhältnifsmäfsigen und verderblichen Andrange der Medicinalpersonen in den grofsen Städten zu steuern und eine gleichmäfsigere Vertheilung derselben im ganzen Lande zu bewirken, eine Beschränkung der ganz freien Wahl der Niederlassung der Aerzte eintreten zu lassen und zu einer Mafsregel ihre Zuflucht zu nehmen sich veranlafst finden sollte, die einestheils durch den Drang der Verhältnisse geboten zu seyn scheint, und anderntheils so wenig in Preufsen selbst,

*) A. a. O. S. 32.

als in anderen Staaten, etwas Neues oder Ungewöhnliches in sich schliefsen würde.

§. 76.

Es hat die Regierung auch in der That bereits einen Schritt gethan, um diesem Uebelstande wenigstens einigermafsen zu begegnen. Sie hat nämlich den Wundärzten erster Klasse die Niederlassung nicht blos in grofsen Städten, sondern aller Orten, wo bereits ein praktischer Arzt domicilirt und wo sie sich nach den allgemeinen Bestimmungen vom 28. Juni 1825 wenigstens *qua* Chirurgen niederlassen durften, unbedingt untersagt. Diese von des Königs Majestät unter dem 17. Juni v. J. genehmigte Mafsregel enthält zugleich die Bestimmungen: 1) dafs diese Untersagung nur dann cessiren solle, wenn den Wundärzten erster Klasse durch Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnsitzes beschränkt wird; 2) dafs bereits ansäfsige Wundärzte erster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, an welchem zugleich promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, zu ihrer Niederlassung nur einen solchen Ort wählen dürfen, wo noch kein promovirter Arzt sich befindet; 3) dafs, wenn sie sich gegenwärtig an einem Orte befinden, woselbst die Befugnifs der ärztlichen Praxis ihnen zusteht und sie sich in der Folge an einem Orte niederlassen wollen, der schon mit ärztlichen Praktikern (promovirten Aerzten) versorgt ist und wo ihnen also jene Befugnifs nicht zusteht, sie ihre Approbationen als Wundärzte erster Klasse in die der Wundärzte zweiter Klasse umschreiben lassen müssen; und 4) dafs diejenigen, welche bereits fünf Jahre lang an einem Orte sich befanden, wo sie sich der Ausübung der ärztlichen Praxis haben ent-

halten müssen, und nun erst ein Domicil wählen, wo ihnen nach obigen Bestimmungen dieselbe zusteht, sich Behufs der künftigen Ausübung dieser Praxis vorher noch einer (nach Umständen und Verhältnissen näher zu bestimmenden) ärztlichen Prüfung zu unterwerfen haben.

§. 77.

Aber auch diese Beschränkung hat vielseitigen Einspruch erfahren. Die eine Partei sieht dadurch jene für die Krankenpflege so wohlthätig gewordene Klasse des Heilpersonals nicht allein unverdientermafsen zurückgesetzt und in ihren wohlerworbenen Gerechtsamen gekränkt, sondern auch den gänzlichen Untergang derselben und ihren Ersatz durch die minder befähigten Wundärzte zweiter Klasse bevorstehn; die andere Partei dagegen will den Wundärzten erster Klasse auch nicht einmal die ihnen annoch verbliebenen Befugnisse zugestehen, erkennt auch in diesen noch einen Eingriff in die Rechte der promovirten Aerzte, wodurch diese verhindert würden, eine ausreichende Subsistenz in kleinen Städten zu finden. Der Eine sieht in ihnen nur gemeine Routiniers, voll Anmafsung und Eigendünkel, die den ärztlichen Stand herabsetzen, dem Lande mehr schaden als nützen, und daher mit Fug und Recht abzuschaffen seyen; der Andere dagegen hält sie für die ächten und wahren Praktiker, wie sie seyn sollen und wie die Verhältnisse der Krankenpflege im Staate sie erheischen, und meint daher, dafs sie nicht nur in ihren bisherigen Gerechtsamen geschützt, sondern hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung noch höher gesteigert, dann aber auch um so mehr begünstigt werden müfsten. Einige erblicken in dieser neuern, hinsichtlich der Wundärzte erster Klasse ergangenen Bestimmung sogar einen Rückschritt in der

Medicinal-Verwaltung und ein stillschweigendes Zugeständnifs, dafs man bei der Einführung dieser Klasse des Heilpersonals von unrichtigen Principien ausgegangen, nun in Verlegenheit gerathen sey und nicht wisse, wie dem Uebel wieder abzuhelfen, während die Meisten, sowohl Freunde als Feinde der Wundärzte erster Klasse, sich dahin vereinigen, dafs die gegen letztere ergriffene Mafsregel eine Härte involvire, die mit der bewährten Loyalität und Gerechtigkeit der Regierung sich nicht wohl vereinbaren lasse.

§. 78.

Da die hinsichtlich der Chirurgen erster Klasse erlassenen neuesten Bestimmungen nicht ihrem ganzen Umfange nach und namentlich nicht in Beziehung auf die Punkte, in denen man vorzugsweise eine ungerechte Härte erkennen will, von mir angeregt wurden, so kann ich um so unparteiischer meine Ansicht darüber aussprechen.

Die dieser Klasse des Heilpersonals, welche an die Stelle der ehemaligen ärztlichen Licentiaten und Armee-Cursisten trat, bei ihrer Einführung auferlegte Beschränkung: „nur an Orten, wo noch keine Aerzte domiciliren, die ärztliche Praxis ausüben zu dürfen" war nothwendig, um die uralten Rechte der Doctoren einigermafsen zu schützen, durch die Vortheile, die denselben aus der überall unbeschränkten Praxis und der nur ihnen vorbehaltenen Befähigung zur Erlangung der höheren ärztlichen Staatsämter erwuchsen, den Trieb für eine höhere wissenschaftlich-ärztliche Ausbildung unter der studirenden Jugend rege zu erhalten, und endlich, um die Wundärzte erster Klasse zu bestimmen, sich häufiger an Orten, wo noch keine Aerzte ansäfsig sind, niederzulassen, sowohl ihres eigenen Vortheils halber, als auch, um da-

durch zugleich dem seit einem Jahrhunderte so schmerzlich gefühlten Bedürfnisse einer sachkundigern und geregeltern Heilpflege in kleinen Städten und auf dem platten Lande abzuhelfen.

Dagegen konnte den Wundärzten erster Klasse, ob es gleich vorauszusehn war, dafs sie sich auch an Orten, wo bereits Aerzte befindlich, der ärztlichen Praxis nicht ganz begeben würden, dennoch die Befugnifs zur Niederlassung an solchen Orten zur Zeit noch nicht ganz abgesprochen werden, weil einerseits, nach der bis dahin bestandenen Verfassung, die höhere Klasse von Wundärzten sogar ausschlufsweise das Recht genofs, sich in gröfseren Städten niederzulassen, andrerseits die daselbst ansäfsigen Aerzte gröfstentheils noch blofse Mediker waren, die sich mit der operativen Praxis weder befassen konnten, noch durften, und es mithin vor zwölf Jahren diesen Städten an einer vollständigeren chirurgischen Hülfe, als sie die damaligen Stadt-Chirurgen zu leisten vermochten, häufig noch ganz gebrach.

Jetzt aber, wo seit der Einführung der neuen Classification und Prüfungs-Ordnung fast jeder neu approbirte Arzt zugleich Operateur oder Wundarzt und Geburtshelfer ist, wo ferner die Chirurgen zweiter Klasse (die ehemaligen Land-Chirurgen) einer umfassenderen chirurgischen Prüfung unterworfen werden, sich, Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis, schon häufig in grofsen Städten niedergelassen haben und daselbst ganz an die Stelle der früheren (cursirten) Stadt-Chirurgen getreten sind und wo alle Städte mit so vielseitig ausgebildeten Aerzten und anderen Medicinalpersonen jeder Kategorie besetzt, ja überfüllt sind, — jetzt bedurfte es, auch zur Sicherung der chirurgischen Hülfe, der Wundärzte erster Klasse daselbst nicht mehr. Unter diesen

Umständen konnte denselben die Niederlassung in grofsen Städten und an Orten, wo bereits Aerzte ansäfsig sind, allerdings untersagt werden, ja es erschien die Ausführung dieser Mafsregel um so mehr geboten, als diese Wundärzte erster Klasse sich in der Voraussetzung, neben der chirurgischen Praxis unter der Hand auch die medicinische treiben zu können, viel zu häufig an dergleichen Orten niedergelassen hatten und daselbst in der That und um so ungestörter als Aerzte und Wundärzte wirkten, da es auf rein administrativem Wege sehr schwer, ja ganz unmöglich ist, einen solchen angemafsten Betrieb der ärztlichen Praxis zu inhibiren, zu welchem jene Wundärzte sich um so mehr gedrängt fühlten, als sie in grofsen Städten, neben den daselbst domicilirenden Wundärzten zweiter Klasse und bei der häufigen Ausübung der operativen Praxis durch die Aerzte selbst, als blofse Chirurgen nicht mehr zu subsistiren vermochten, — so dafs also durch ihre Niederlassung an solchen Orten einerseits die Rechte der promovirten Aerzte bedeutend beeinträchtigt und zu vielen Beschwerden Veranlassung gegeben und andererseits das platte Land, woselbst sie, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung gemäfs, als Landärzte viel wohlthätiger wirken können, der ihm so dringend wünschenswerthen besseren ärztlichen Hülfe beraubt ward.

Die solchergestalt durch die Verhältnisse gebotene Verweisung dieser Klasse des Heilpersonals auf das Land und in diejenigen kleinen Städte, in denen noch keine Aerzte ansäfsig sind, erscheint aber um so gerechtfertigter, als nach der frühern Verfassung des Medicinalwesens es stets einer Klasse von Chirurgen unbedingt untersagt war, sich in grofsen Städten niederzulassen. Der Unterschied zwischen der jetzigen und der früheren Ein-

richtung ist nur der, daſs, während die letztere den Landbewohner fast allein auf die ärztliche Hülfe eines nur mangelhaft ausgebildeten, für die ärztliche Praxis gar nicht qualificirten und doch sich selbst überlassenen Land-Chirurgen verwies, die jetzige Einrichtung ihm die Hülfe eines, sowohl in chirurgischer Hinsicht höher ausgebildeten, als auch zur Ausübung der ärztlichen Praxis vollständig qualificirten und geprüften Wundarztes sichert.

Aber auch für die Wundärzte erster Klasse selbst liegt in der Bestimmung, sich ferner nicht mehr, gleich den Wundärzten zweiter Klasse lediglich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis, in groſsen Städten niederlassen zu dürfen, keinesweges die Härte, die man ihr, ohne die Sache genau zu kennen, beizulegen so sehr geneigt ist. Es bleibt ja nämlich jedem angehenden Wundarzte, der sich in einer groſsen Stadt niederzulassen gedenkt, noch immer unverwehrt, solches ins Werk zu setzen, er kann sogar diesen Zweck, mit Erlangung des nämlichen Grades von Berechtigung zur Praxis, durch Absolvirung einer minder umfangreichen und minder kostspieligen Staatsprüfung erreichen, und wenn er sonst die Fähigkeiten und Kenntnisse dazu besitzt, so kann er später, bei etwaniger Aenderung seines Domicils, die Approbation als ärztlicher Licentiat noch immer ebenso erwerben, wie es bei vielen der ehemaligen Wundärzte groſser Städte und der heutigen Chirurgen zweiter Klasse geschehen ist. Andrerseits muſste es in der That bedenklich erscheinen, schon approbirten Wundärzten erster Klasse (ärztlichen Licentiaten), wenn sie sich in groſsen Städten niedergelassen und der ärztlichen Praxis daselbst wirklich begeben haben, bei etwaniger Veränderung des Domicils nach einer Reihe von Jahren und nachdem sie durch Mangel an Uebung und Erfahrung die Tüchtigkeit

zur ärztlichen Praxis längst wieder eingebüfst haben können, solche alsdann unbedingt und ohne ein vorheriges *Tentamen* zu gestatten. Der Einwurf, dafs jeder Arzt, welcher in einer besondern Richtung seiner Thätigkeit eine Zeitlang unbeschäftigt blieb, z. B. 15 Jahre lang keine Katalepsie zu beobachten und zu behandeln Gelegenheit hatte, bei solchen Principien auch noch Gefahr laufen könnte, einer nachträglichen Prüfung unterworfen zu werden *), ist wohl auf diesen Fall nicht recht anwendbar, da es ein grofser Unterschied ist, ob sich Jemand der Ausübung und Cultivirung des ganzen ärztlichen Faches Jahre lang begeben oder nur einen einzelnen Zweig desselben uncultivirt gelassen hat, oder gar nur eine einzelne Krankheitsform seiner Beobachtung entzogen worden ist. Ueberdies ist hier nicht von Aerzten in der höhern Bedeutung des Worts, denen die ihnen inwohnende Wissenschaftlichkeit in allen Theilen des ärztlichen Handelns einen Anhalt zu gewähren vermag, sondern nur von einem zu einem bestimmten Zweck befähigten ärztlichen Licentiaten die Rede. Eher würde ich in jener gesetzlichen Bestimmung in sofern einen Anstofs finden, als sie der eigentlichen Absicht des Gesetzes: die Wundärzte erster Klasse aus den Städten hinauszulocken und ihre Ansiedlung auf dem Lande zu begünstigen, entgegenwirken könnte, indem sie diese Art von Veränderung des Domicils noch an das Bestehen einer Prüfung bindet und somit erschwert.

Die Bestimmung endlich, wonach der Wundarzt erster Klasse, wenn er sich vom Lande in eine grofse Stadt übersiedeln will, seine Approbation vorher in die eines Wundarztes zweiter Klasse umschreiben lassen mufs,

---

*) Wendt, a. a. O. S. 10.

ist in der That hauptsächlich nur zu Gunsten dieser Klasse von Medicinalpersonen gegeben worden, wenn sie gleich allerdings am meisten das Ansehn einer Härte und einer Entziehung wohlerworbener Gerechtsame gegen sich zu haben scheint. Der einzige Einwand von einigem Gehalte, der sich gegen die unbedingte Verweisung der Wundärzte erster Klasse auf das Land erheben liefse, wäre nämlich der, dafs möglicherweise schon approbirte und auf dem Lande ansäfsige Wundärzte dieser Klasse sich, z. B. Familienverhältnisse halber, mit Aufopferung ihrer Befugnisse zur ärztlichen Praxis in grofsen Städten möchten niederlassen wollen, solches aber, da sie einmal Wundärzte erster Klasse sind, jetzt unter keinerlei Verhältnisse mehr vollführen könnten. Um dies nun gleichfalls möglich zu machen, ist ihnen gestattet worden, ihre Approbationen zu diesem Behufe umschreiben zu lassen, wodurch sie ihrerseits in dem Umfange der ihnen in grofsen Städten gesetzlich zustehenden Praxis nichts verlieren, die Verwaltung aber in den Stand gesetzt wird, in etwanigen Fällen von Ueberschreitungen jener Befugnisse mit mehr Nachdruck gegen sie zu verfahren.

Jedenfalls ist die Verweisung der Wundärzte erster Klasse auf das Land das einzige, dem Staate zu Gebote stehende Mittel, um dem Bedürfnisse einer zweckmäfsigen Heilpflege auf dem Lande einigermafsen abzuhelfen. Der Versuch, solches durch besonders anzustellende und aus Staats- oder Communal-Fonds zu besoldende Bezirks- oder Districts-Aerzte zu bewirken, hat sich, wenigstens bisher, für die Mehrzahl der Provinzen als unausführbar gezeigt.

Noch weniger ausführbar aber ist der Vorschlag, den ganzen ärztlichen Stand zum Beamtenstande zu er-

heben, um den Einzelnen dann dahin dirigiren zu können, wo man seiner bedarf. Mit der Erhebung der Aerzte zu Staatsdienern ist nämlich die Sache keinesweges abgethan; sie ist es ebenso wenig mit der bloſsen Regulirung und Feststellung ihrer Rechte und Verpflichtungen; solche Beamten wollen dann auch besoldet, wenigstens für einen Theil der Obliegenheiten, die ihnen von Staats wegen aufgebürdet werden, entschädigt seyn, und zu einer solchen Ausgabe dürfte — wie kümmerlich man auch den Etat dazu ausstatten möge — kaum einem Staate Geld genug zur Disposition stehn. Ueberdies aber ist es ganz unthunlich, die ärztliche Wirksamkeit auf gewisse Stadt- oder Land-Districte einzuschränken, und das Vertrauen der Kranken nach gesetzlichen Rücksichten zu normiren und auf bestimmte Individuen hinzuleiten. Geschähe solches aber nicht, bliebe die Wahl des Arztes auch ferner jedem Kranken anheimgestellt, wie sie es wohl ewig bleiben wird, da dieses Recht füglich nicht einmal dem Kranken, der seinen Arzt nicht zu honoriren vermag, ganz abzusprechen seyn dürfte, dann würde nur der zu bedauern seyn, dem es gelungen, sich das meiste Vertrauen zu erwerben; dieser würde einen Beamtenstand, der ihm die Pflicht auferlegte, überall seine Hülfe zu spenden, wo sie gefordert wird, bald verwünschen, während derjenige, welcher weder Ruf noch Vertrauen genieſst, für denselben Lohn ein sehr gemächliches Leben führen und lediglich Andere für sich arbeiten lassen könnte. Die Thätigkeit, wie der Erwerb des Arztes wird demnach auch wohl ferner lediglich von dem Vertrauen des Einzelnen zu seiner Kunst abhängig bleiben müssen und beide lassen sich auf gesetzliche Normen nun einmal nicht reduciren. Die Aerzte sind Beamte des Gemeindewesens und das müssen sie bleiben, wenn ihr Wirken ein wohl-

thätiges und zufriedenstellendes für den Hülfesuchenden seyn und bleiben soll. Stieglitz hat daher ganz recht, wenn er *) mit Anderen alle Vorschläge, die Lage des ärztlichen Standes im Allgemeinen durch pecuniaire Vortheile und amtliche Stellungen zu verbessern, für unausführbar und chimärisch erklärt.

Ebenso ist der Vorschlag Wendt's **): den Schülern der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten ganz freien Unterricht zu ertheilen und ihnen dagegen die Verbindlichkeit aufzuerlegen, nach vollendetem Studium ihren praktischen Wirkungskreis für mehrere Jahre dort aufzuschlagen, wo die Regierung ihrer bedarf, — so einfach er auch klingt und so naheliegend mancher Verwaltungsbeamte ihn finden möchte, — doch nicht so leicht ausführbar, als es den Anschein hat. Wäre dem also, so würde die Verwaltung es gewifs nicht vernachlässigt haben, sich dieses einfachen Mittels schon längst und um so mehr zu bedienen, als es bereits seit 40 Jahren (ob zum Nutzen oder Nachtheil des Ganzen? ist eine andere Frage) in der Militair-Medicinal-Branche gesetzlich eingeführt ist. Den civil-ärztlichen Bildungs-Anstalten stehen aber dergleichen Fonds, wodurch die Lehrer für den gewährten Unterricht remunerirt und für den Ausfall an Honoraren entschädigt werden könnten, nicht wie den militair-ärztlichen zu Gebote; alle gehörigen Orts gemachten Versuche, dieselben zu verschaffen, blieben ohne Erfolg, und es dürfte noch eine geraume Zeit vergehen, ehe die Verwaltung dahin gelangt, eine solche Mafsregel — angenommen, sie sey die richtige — ins

*) A. a. O. S. 21.

**) A. a. O. S. 26 und 40.

Leben treten zu lassen *). Ich mufs aber überhaupt bezweifeln, dafs es gegenwärtig, bei dem ohnehin so über-

---

*) Ich kann bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, wie es sehr leicht ist, in Angelegenheiten der Verwaltung Vorschläge zu machen, wenn man weder auf die bestehenden Verhältnisse, noch auf die zur Ausführung erforderlichen Mittel dabei Rücksicht nimmt, entweder weil man sie gar nicht kennt, oder, sie wohl kennend, sich durch eine solche Rücksicht nicht geniren lassen will. Vorschläge dieser Art können begreiflicherweise bei der Behörde nie Eingang finden, während Vorschläge von Einrichtungen, die grofse Zwecke mit geringen Mitteln zu erreichen hoffen lassen, ihr jederzeit willkommen seyn werden. Ich glaube hierin ein Stimmrecht zu besitzen, denn wenn ich auch gar kein Verdienst um die preufsische Medicinal-Verwaltung mir erworben haben sollte, so dürfte doch die Thatsache einige Anerkennung verdienen, dafs ich von jeher dahin gewirkt habe, nützliche neue Institutionen, ohne namhafte Mittel dazu disponibel zu haben und ohne allen extraordinairen Zuschufs aus den Staatskassen, ins Leben treten zu lassen. So mufsten oft durch die Administration selbst und durch Ersparungen bei anderen Etatstiteln die Fonds erst beschafft und die Verwendung des Ersparten zu dem beabsichtigten Zwecke nicht selten erst erkämpft werden. Die höchsten Vollkommenheiten einer Schöpfung liefsen sich denn freilich unter solchen Verhältnissen nicht immer erzielen und mufsten der Zeit anheimgestellt bleiben; aber auch jede Annäherung zum Ziele ist schon ein Fortschritt. Ich erwähne unter Anderm in dieser Beziehung nur der Chirurgenschulen. Auf die Errichtung sämmtlicher Institute dieser Art konnten *in Summa* noch keine 12,000 Thaler verwandt werden und doch meint ein anderer (unberufener) Reformator des preufsischen Medicinalwesens (in der hiesigen medicinischen Central-Zeitung 1838 S. 29 u. 30), dafs man in einem Staate, wo ein zahlloses Heer von zum Theil unnützen Beamten besoldet wird, auch die Aerzte besolden könnte, damit sie den Armen unentgeltliche Hülfe zu leisten vermöchten, und dafs man mit dem, was die „unnöthigen" Chirurgenschulen kosten, schon viel zu diesem Behufe hätte ausrichten können!!! Auch verbürgt der Verfasser jenes Beitrags „zur Reform der preufsischen Medicinal-Verfassung" — vermuthlich weil er weifs, wieviel er dabei einsetzt — seinen Kopf, dafs sich mehr Jünglinge, als genügen, den medicinischen Studien zuwen-

mäfsigen Andrange zum Studium aller Fächer, an der rechten Zeit wäre, Studirende noch zu unterstützen und das Studium auf die eine oder andere Weise zu erleichtern, da jener Andrang dadurch noch vermehrt werden würde. Der Umstand allein, dafs dem Studirenden dafür eine andere Verpflichtung (die Verzichtleistung auf die freie Wahl seines künftigen Etablissementsorts) auferlegt wird, dürfte meines Erachtens — und ich darf wohl hinzusetzen: auch meiner Erfahrung zufolge — nicht genügen, einen solchen Andrang von Unberufenen abzuhalten. Der junge Mann geht, unüberlegt und ohne die Folgen gehörig zu veranschlagen, Alles ein, was man von ihm verlangt, wenn er nur den ihm zunächst liegenden Zweck dadurch erreicht.

§. 79.

Wenn nun aber auch die unbedingte Verweisung der Wundärzte erster Klasse auf das Land, in sofern dieselben nie dazu bestimmt waren, mit den Aerzten in Concurrenz zu treten, weder als ein Gewaltstreich, noch als ein Rückschritt Seitens der Verwaltung zu betrachten seyn, vielmehr ganz zeitgemäfs und als eine Mafsregel erscheinen dürfte, deren Keim schon in dem Akte der Schöpfung dieser Klasse des Heilpersonals gelegen hat, auch die Form und die begleitenden Bestimmungen, in der diese Mafsregel ausgeführt worden ist, sich hinreichend rechtfertigen lassen, so ist dennoch damit noch nicht Alles geschehen, um der Ueberfüllung der grofsen Städte mit Aerzten abzuhelfen, und der Krebsschaden, an

---

den werden (??), wenn der Staat nur etwas für die Aerzte thun und sie nicht mehr zu den Gewerbtreibenden zählen wollte!

an dem der ärztliche Stand hauptsächlich leidet, noch keinesweges ausgerottet. Dieses ist, meiner Ueberzeugung nach, nur durch das Verbot der Niederlassung von Aerzten an Orten, wo man ihrer nicht bedarf, und auf keinem andern Wege zu erzielen. Müssen sich eine solche Beschränkung die Wundärzte erster Klasse, die Apotheker, die Hebammen, auch andere Personen, deren Betrieb und Erwerb dem der Aerzte sehr analog ist, z. B. die Justiz-Commissarien, gefallen lassen, so ist doch in der That nicht einzusehen, warum der promovirte Arzt allein hierin ein *Jus exclusivum*, das ihm selbst, wie dem Publikum, zum Nachtheile gereicht, und wozu er als Nicht-Gewerbetreibender kein unbedingtes Recht hat (§. 74.), geniefsen sollte? Der Arzt ist des Publikums wegen da, nicht das Publikum des Arztes wegen. Wo aber das Publikum eines neuen Praktikers nicht bedarf und dieser nur dazu dient, Anderen eine nach Jahre langem Bemühen errungene Existenz zu verkümmern, während er selbst nicht sicher ist, wieder durch den unausgesetzt nachfolgenden Zuwachs verdrängt zu werden und sich auf seine alten Tage in Dürftigkeit versetzt zu sehn, dort ist ein freies Gewerbe keine Wohlthat mehr, weder für den concurrirenden Stand, noch für das Publikum. Beruht das Wirken des ersteren überdiefs auf einer wissenschaftlichen Basis, wie die ärztliche Kunst, so geht in dem Jagen und Ringen nach Broderwerb vollends alle Wissenschaft unter, Gemeinheit und Charlatanerie gewinnen die Oberhand, keine Ränke bleiben unbenutzt, um sich Bahn zu brechen, und das Publikum selbst, stets geneigter, sich dem Marktschreier, dem Wunderthäter und Mystiker hinzugeben, als dem die Wissenschaft und seine Praxis mit Ruhe und Würde betreibenden Arzte zu vertrauen, geräth am Ende nur in die Hände unheilbringen-

der Charlatane. Ist nun noch gar eine solche, jedwede Ausartung des ärztlichen Standes begünstigende Concurrenz keine absolute, sondern nur eine relative, — fehlt es, während einzelne Provinzen und Districte des Königreichs mit Aerzten überfüllt sind, in anderen in gleichem Maafse daran, wie dies offenbar bei uns der Fall ist, so scheint es mir um so mehr an der Zeit, einem so wesentlichen Gebrechen — selbst auf die Gefahr hin, einen Machtspruch zu thun, — abzuhelfen. Dazu kommt, dafs sich die Sache in der Ausführung gar nicht so übel, als es den Anschein hat und man irrthümlich meint, gestalten würde. Noch ist Niemanden — wenigstens keinem Gliede der Verwaltung — eingefallen, die Aerzte in Bezug auf ihr Etablissement dahin zu dirigiren, wo sie Gefahr laufen, zu verhungern. Von einem Dirigiren oder Ertheilen von Concessionen dieser Art ist überhaupt noch gar nicht die Rede gewesen; nicht einmal bei den Wundärzten erster Klasse ist eine solche Mafsregel je beabsichtigt worden. Letzteren ist es vielmehr nur untersagt, sich da niederzulassen, wo man ihrer nicht bedarf. Ein Mehreres ist aber auch bei den sich neu ansiedelnden Aerzten nicht erforderlich. Den Ort, an welchem man ihrer bedarf und wo demnach auch ihre Subsistenz gesichert ist, werden sie schon selbst zu finden wissen. Allenfalls kann die Behörde ihnen dadurch zu Hülfe kommen, dafs sie jedem neu approbirten Arzte ein Verzeichnifs der Orte einhändigen läfst, an welchen Aerzte noch fehlen oder gewünscht werden. Auf solche Weise würde dem jungen Manne sogar eine Wohlthat erwiesen, indem er sogleich auf eine gewisse, wenn auch Anfangs nur kärgliche Subsistenz hingewiesen würde, statt dafs er sich gegenwärtig in dieser Beziehung ohne alle Leitung befindet, sich den sanguinischen Hoffnungen, mit den ersten

Praktikern grofser Städte in Concurrenz treten zu können, hingiebt und erst nach mehrjährigem fruchtlosen Bemühen und vielseitig dargebrachten Opfern zu der Ueberzeugung gelangt, dafs er nicht den richtigen Weg eingeschlagen und eitle Hoffnungen genährt habe, welche Ueberzeugung ihn dann endlich einen passendern Aufenthaltsort suchen heifst, den er gleich Anfangs hätte einnehmen können.

Uebrigens liefse sich die Aufgabe, einzelne Orte vor einer ferneren Ueberhäufung mit Aerzten zu bewahren, und überhaupt eine angemessenere Vertheilung der letzteren herbeizuführen, sogar ganz füglich ohne alles absolute Verbot erfüllen, wodurch ein zu diesem Behufe zu erlassendes Gesetz selbst von dem Schein der Härte sehr viel verlieren würde. So wäre z. B. ein geeignetes Mittel zu diesem Zwecke schon die Bestimmung: dafs jedem angehenden Arzte, der seine Staatsprüfungen mit ausgezeichnetem (vorzüglichem) Erfolge zurückgelegt, die ungebundene Niederlassung an jedwedem Orte der ganzen Monarchie freigestellt bliebe, jedem, der die zweite Censur erhielt, eine gleiche freie Wahl, jedoch mit Ausnahme der schon so sehr überfüllten Residenz- und Hauptstädte, zustände, jeder aber, der die dritte Censur erhielt, sich gefallen lassen müfste, zu seiner Niederlassung in bestimmten Provinzen unter solchen Orten sich einen auszuwählen, wo noch keine Ueberhäufung stattfindet. Käme nun noch die Genehmigung hinzu, dafs es Jedermann, nachdem er eine bestimmte Zeit (etwa fünf Jahre) lang prakticirt, freigestellt bliebe, sich einen beliebigen Etablissementsort in der Monarchie zu wählen, falls er mit dem einen oder andern, bis dahin seiner Wahl überlassenen sich nicht zufriedengestellt finden sollte, so wäre durch eine solche Anordnung, die Jedem die Mit-

tel an die Hand gäbe, zu einer ganz freien Wahl zu gelangen, vollends aller Anschein von despotischer Beschränkung der persönlichen Freiheit gehoben.

Das Einzige, was sich gegen eine Einrichtung dieser Art allenfalls einwenden liefse, wäre: dafs dadurch einestheils der Absicht, eine Ueberfüllung der grofsen Städte mit Aerzten zu verhüten und somit eine bessere Vertheilung der letzteren zu bewirken, nicht hinreichend entsprochen und anderntheils den kleineren Orten nur die schlechteren Aerzte zugewiesen werden würden. In keinerlei Rücksicht scheint mir indefs ein solcher Einwurf wahrhaft begründet. — Den ferneren übermäfsigen Zudrang der Aerzte von den grofsen Städten abzuhalten, dazu dürfte eine auf obige Weise modificirte Beschränkung der freien Domicilirung derselben jedenfalls schon genügen. Derer nämlich, welchen die ganz freie Wahl des Domicils hinfort noch zustände, die sich mithin auch in grofsen Städten ohne Weiteres niederlassen könnten, giebt es sehr wenige; ihre Zahl beläuft sich nur auf wenige (1 bis höchstens 3) Procente der jährlich zu approbirenden Aerzte. Der Zuwachs von aufserhalb würde wenigstens 5 Jahre hindurch abgehalten und auch dann wahrscheinlich nicht beträchtlich seyn, weil der Arzt, der einmal ein Domicil gewonnen, dasselbe nicht leicht wieder verläfst, wenn er seine Subsistenz, die sich von Jahr zu Jahr mehr consolidirt, daselbst nur einigermafsen findet, und derjenige, der sich diese in einem Zeitraume von fünf Jahren nicht zu verschaffen wufste, nicht füglich hoffen kann, unter Concurrenz schon eingebürgerter und im Rufe stehender Aerzte sein Fortkommen leichter zu finden. — Der Einwand aber, dafs man auf diese Weise die besseren Aerzte nur den grofsen Städten zu-

weisen würde, ermangelt in sofern einer haltbaren Basis, als alle Aerzte, die eine Approbation erhalten, in Bezug auf praktische Fähigkeiten für tüchtig zu erachten sind, und die höhere Censur, die dem Einzelnen als Ergebnifs der zurückgelegten Staatsprüfung zu Theil wird, sich weniger auf seine praktische Tüchtigkeit, als auf die in höherem Grade herausgestellte Wissenschaftlichkeit bezieht, deren weitere Pflege dem angehenden praktischen Arzte aber allerdings in der Regel nur in grofsen Städten, nicht im Betriebe der zeitraubenderen Landpraxis, vergönnt zu seyn pflegt *).

*) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die feststehende, sich von Jahr zu Jahr wiederholende Erfahrung, dafs die ausgezeichneteren jungen Leute zu der Ueberfüllung der grofsen Städte mit ärztlichen Praktikern am wenigsten contribuiren, vielmehr in der Mehrzahl der Fälle, und zwar mit Erfolg, sich irgendwo anders einen selbstständigen Wirkungskreis zu verschaffen suchen, während gerade die schwächsten Subjecte den entgegengesetzten Weg einschlagen, sich als *Amanuenses* älterer Praktiker fortzuhelfen oder ihre Subsistenz auf irgend eine andere, oft minder honette Weise zu erringen bestrebt sind. Die Sache ist ebenso erklärlich, als hinsichtlich ihrer Folgen betrübend. Der tüchtige, wissenschaftlich gebildete Mann sucht seine Selbstständigkeit zu behaupten, er weifs, mit wem und unter welchen Aufsenverhältnissen er in Concurrenz zu treten wagen darf, er schafft sich seinen besondern Wirkungskreis, geht aber ebendadurch allerdings für die Wissenschaft in der Mehrzahl der Fälle verloren, während der Andere nicht den Muth hat, ungezwungen seine eigene Bahn zu verfolgen und sich die ihm angemessene praktische Sphäre aufzusuchen, demnach stets von Anderen abhängig bleibt oder, dieser Abhängigkeit endlich müde, um sich selbstständig fortzuhelfen, auf unlautere Wege geräth. Auch diesem Gebrechen dürfte durch das Eingehn auf meinen Vorschlag, dessen nähere Prüfung ich der Regierung gern anheimstelle, einigermafsen begegnet und dem höher gebildeten Arzte zugleich mehr Gelegenheit zur Cultur der Wissenschaft gegeben werden, wenn er hinfort nicht mehr durch den minder gebildeten aus den grofsen Städten verdrängt wird.

§. 80.

Aber nicht blos die Stellung der Wundärzte erster Klasse, auch ihre Creirung an sich ist arg gemifsbilligt worden und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Man behauptet:

1stens, dafs der Staat dieser Klasse des Heilpersonals gar nicht bedurft, mit ihr nur Halbwisser, die überall mehr Schaden stiften, als nützen, geschaffen, dadurch auch in die Rechte der Wissenschaft und der promovirten Aerzte gewaltsam eingegriffen und somit ohne Noth und auf eine unverantwortliche Weise blos die Zahl der ärztlichen Praktiker vermehrt habe.

Hierauf kann ich abermals nur erwiedern, dafs es zweierlei Aerzte, gelehrte und blos praktische Aerzte, giebt und überall geben mufs, wenn dem allgemeinen Bedürfnisse der Heilpflege und der Wissenschaft im Staate genügt werden soll. Jene sind die Pfleger der Arzneikunde, als Kunst und Wissenschaft betrachtet, diese die ärztlichen Pfleger erkrankter Individuen. Nun kann man zwar beides zugleich, aber auch gar wohl das letztere allein seyn. Auch ist in der That nicht einzusehen, warum man nicht ein für die Menschheit sehr wohlthätiger und viel Heil und Segen spendender praktischer Arzt sollte seyn können, ohne zugleich Anspruch auf gelehrte oder klassische Bildung machen zu dürfen, ohne zugleich die Fähigkeit zu besitzen, die Wissenschaft selbst zu fördern und zu heben. Gehört nicht eigentlich die bei weitem gröfsere Zahl unserer praktischen Aerzte zu dieser Kategorie? und sind andrerseits unsere gelehrte-

sten Aerzte, die Heroen der Wissenschaft, auch immer die besten, die gesuchtesten Praktiker? Die Antwort auf diese Fragen dürfte kaum zweifelhaft seyn. Nur mufs man nicht Gelehrtheit und Doctorwürde unbedingt für identisch halten und wähnen, jene überall unter dem Doctorhute zu finden, da heutigen Tages ebenso wenig jeder Doctor sich als ein *vir doctus* bewährt, als jeder nicht promovirte Arzt es verdient, zu den Routiniers und Halbwissern gezählt zu werden. Weshalb aber auch überhaupt die praktische Tüchtigkeit an die Doctorwürde binden? Giebt es so viele tüchtige Juristen und Geistliche, welche dieser Würde entbehren, kann man ohne sie Justiz-Minister, Bischof u. s. w. werden und seinem Amte in jeder Beziehung vorstehn, ja selbst die Fachwissenschaft mit Erfolg betreiben, so ist doch wahrlich nicht einzusehen, warum gerade nur der Arzt nicht ein vollständiger Praktiker sollte seyn können, ohne Doctor zu heifsen. Mag es immer dabei bleiben, dafs derjenige, der eine gelehrtere Bildung genossen, sich auch durch einen gelehrten Titel auszeichne, ja mag er, wenn er nachweist, dafs er ihn würdig trage, sogar manche Vorzüge vor jedem andern ärztlichen Collegen geniefsen; nur knüpfe man die Fähigkeit zum praktischen Arzte nicht an diesen Titel. Gerade diese Fähigkeit aber haben unsere Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte praktische Aerzte) nicht blos durch die ihnen vorgeschriebenen Studien sich zu erwerben hinreichende Gelegenheit gehabt, sondern sie haben auch in schweren Prüfungen, in denen hinsichtlich des praktischen Wissens und Könnens ganz dasselbe Maafs von ihnen, wie von den Doctoren, gefordert wird, unzweifelhaft dargethan, dafs sie dieselbe wirklich erlangt haben. An anatomischen, pathologischen, pharmakologischen und therapeu-

tischen Kenntnissen, wie sie zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur irgend erheischt werden, fehlt es demnach den approbirten Wundärzten erster Klasse so wenig, wie an dem erforderlichen praktischen Geschick; in letzterer Beziehung übertreffen sie sogar die meisten der jungen Aerzte. Auch hat die Erfahrung dies bereits ebenso unwiderlegbar, als die Nothwendigkeit der Einführung einer solchen Klasse des Heilpersonals überhaupt, nachgewiesen. Nicht die Aerzte, sondern die Landräthe, die Communal-Vorsteher, die Landbewohner und Ackerbürger mufs man fragen, ob und in wie weit die Wundärzte erster Klasse sich bereits nützlich erwiesen haben, wenn man die Wahrheit vernehmen will. Aber auch nicht alle Aerzte sind so ungerecht, den Wundärzten erster Klasse alles Verdienst abzusprechen. Herr Geh. Med.-Rath Wendt sagt *): „Nicht was geschrieben und gesprochen wird, sondern was die Thatsache lehrt, mufs hier entscheiden. Wer sich davon überzeugen will, der gehe in die einsamen Dörfer unserer tiefen Gebirgsthäler, in die öden waldigen Gegenden Oberschlesiens, wo sonst der Fufstritt eines Arztes eine seltene Erscheinung und ärztliche Hülfe nirgends zu finden war. Da leben und wirken jetzt viele von den sogenannten Wundärzten erster Klasse. Sie sind ebenso thatkräftig und tüchtig als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, als dankbar die Gegend ihre segensreiche Nähe erkennt. Schlesien, mein Vaterland, fordere ich auf, Zeuge zu seyn zwischen mir und denen, welche die Sache anders darstellen. Es wäre ein grofses Unglück, wenn das kaum geschützte Gesundheitswohl einer so achtbaren Volksklasse aufs Neue gefährdet werden sollte. Dafs die Wundärzte erster Klasse

---

*) A. a. O. S. 24 und 25.

den promovirten Aerzten das Brod wegschnappen und folglich abgeschafft werden müssen, ist eine sehr ungerechte und gar nicht zeitgemäfse Klage. Lange vorher, ehe die Wundärzte erster Klasse in diese Gegenden, wo sie jetzt wirksam sind, kamen, wuchs Getraide daselbst, aber keinem Arzte fiel es ein, das Brod davon dort zu essen. Was soll ich in diesem Sibirien? Dieses war oft die Antwort auf den Antrag, dafs sich ein promovirter Arzt in solchen Gegenden niederlassen möge," u. s. w.

Auch ist die Einführung der Wundärzte erster Klasse weder als eine ganz neue, nie dagewesene Institution zu betrachten, noch durch sie den Gerechtsamen der Aerzte irgend zu nahe getreten, es ist vielmehr gerade das Gegentheil davon bewirkt worden. Die genannten Wundärzte sind lediglich an die Stelle der ehemaligen nicht promovirten Aerzte oder Licentiaten getreten, deren es in Preufsen eben sowohl, wie in allen anderen Ländern, gab und noch giebt. Der Unterschied besteht nur darin, dafs jene Licentiaten weder Chirurgen hiefsen, noch es zugleich waren und hinsichtlich ihrer praktischen Gerechtsame ganz gleiche Rechte mit den promovirten Aerzten genossen, was bei den Chirurgen erster Klasse keinesweges der Fall ist. Ebenso waren und sind die früheren Armee-Cursisten und unsere früheren oberen Militairärzte jeder Kategorie, der Mehrzahl nach, *de jure et de facto* nichts weiter, als Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte praktische Aerzte); deshalb wird ihnen aber Niemand eine wissenschaftliche Bildung und noch weniger eine praktische Tüchtigkeit, die sich mit der eines jeden *rite promoti* messen kann, absprechen. Das blofse Amt, das sie bekleiden, kann ihnen diese Tüchtigkeit wohl nicht verleihen, und noch weniger der Titel „Aerzte", den sie gegenwärtig führen denn auch sie wurden frü-

her sämmtlich „Chirurgen" genannt. — Will man es aber dennoch als einen Eingriff in die Gerechtsame der promovirten Aerzte ansehen, dafs auch Nichtpromovirten gestattet wird die ärztliche Praxis zu üben, so liegt wohl die Frage sehr nahe, wer denn diese Befugnifs den ***Promotis*** so ausschliefslich ertheilt hat? Doch nicht etwa die Facultät, deren Gerechtsame in dieser Beziehung nicht blos in Preufsen, sondern auch in den meisten deutschen und anderen Staaten, schon seit länger als einem Jahrhunderte erloschen sind? Nicht jenes ***Jus artem medicam exercendi***, welches die Facultät — sonderbar genug — auch noch heute beim Promotions-Akte verleiht, sondern erst die Staatsprüfung und die auf Grund derselben Seitens der obersten administrativen Medicinal-Behörde ertheilte Approbation giebt dem ***Promotus*** das Recht, zu prakticiren, und auf derselben Basis beruht auch das gleiche Recht der nicht promovirten Aerzte und Chirurgen. Die Zeit, wo Medicin und Chirurgie isolirt betrieben wurde, ist glücklicherweise vorüber, und wenn Aerzte noch heute es als einen Eingriff in ihre Gerechtsame ansähen, dafs auch Chirurgen für die ärztliche Praxis mit approbirt werden, so hätten die Chirurgen dasselbe Recht, sich zu beschweren darüber, dafs sich die Aerzte auch *qua* Chirurgen mit approbiren lassen und neben der ärztlichen Praxis zugleich die operative betreiben. Wohin würde aber die entgegengesetzte Ordnung der Dinge führen? Nothwendig zu einer abermaligen Trennung der Medicin und Chirurgie, deren Vereinigung — so weit die Verhältnisse sie nur irgend zuliefsen — praktisch begründet zu haben, nachdem man über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Vereinigung fast ein Jahrhundert lang gestritten hatte, die preu-

fsische Medicinal-Verwaltung sich gerade mit Recht zu einem ihrer gröfsten Verdienste anrechnen darf.

Hiernach giebt es in Preufsen aufser einer Klasse von Hülfsärzten, die — wie weiter unten dargethan werden wird — auch nicht füglich zu entbehren ist, eigentlich nur zwei Klassen des Heilpersonals für die Ausübung sämmtlicher Zweige des heilkundigen Wissens und Könnens, nämlich promovirte (d. h. gelehrte, für die Pflege der Wissenschaft zugleich mit ausgebildete) und nicht promovirte Aerzte, und so wird es hoffentlich auch bleiben, wenn man nicht der Form das Wesen oder das Wohl der Kranken einem längst obsolet gewordenen Facultätsdünkel opfern will. Ob übrigens die eine Klasse des Heilpersonals den Namen „Aerzte", die andere den Namen „Chirurgen" oder „Licentiaten" führt oder nicht, ist ganz gleichgültig und ändert in der Sache selbst Nichts.

Endlich ist auch der Vorwurf, dafs durch die Einführung der Wundärzte erster Klasse die Zahl der ärztlichen Praktiker zur Ungebühr und zum Nachtheil der Aerzte vermehrt worden sey, ein durchaus ungegründeter. Ganz abgesehn davon, dafs früher sämmtliche Chirurgen unbefugter Weise die ärztliche Praxis ausübten und ausüben mufsten, weil es an besser unterrichteten und dazu qualificirten Medicinalpersonen fehlte, und dafs es unter solchen Umständen doch wohl vorzuziehn war, jene Befugnifs gesetzlich denjenigen zu ertheilen, welche zu diesem Behufe einen besondern Unterricht genossen und ihre Befähigung, gleich den *Promotis*, documentirt haben, so ist den Aerzten durch die Creirung der Wundärzte erster Klasse überhaupt nicht nur kein Nachtheil, sondern sogar ein Vortheil erwachsen. Offenbar nämlich ist

durch die Verweisung der Wundärzte erster Klasse auf das Land eine gleichförmigere Vertheilung der ärztlichen Praktiker herbeigeführt und dem Andrange derselben nach den grofsen Städten doch wenigstens von dieser Seite her ein Ziel gesetzt worden. Gleichzeitig aber ist durch die, schon früher (§. 70.) besprochene erschwerte Admission zum Universitäts-Studium, die Vervollständigung und Erweiterung des medicinischen Studiums selbst, die Verschärfung der Staatsprüfungen und die sich hierdurch von selbst ergebende Beschränkung der Facultäten in Ertheilung der Doctorwürde, die Zahl der promovirten Doctoren sehr vermindert worden. Jeder, der heut zu Tage höchstens die Qualification als Wundarzt erster Klasse erreichen kann, wurde früher, um sich für die interne Praxis zu befähigen, promovirt. Ja, Seitens der obersten Medicinalbehörde selbst wurden — der frühern Verfassung ganz entsprechend — Chirurgen, wenn sie die Erlaubnifs begehrten, die interne Praxis zu üben, häufig nur dahin angewiesen und resp. aufgefordert, sich vorher den Doctorgrad zu erwerben, damit ihrem Gesuche, die Admission zu den ärztlichen Staatsprüfungen zu erlangen, gewillfahrt werden könne. Diesen akademischen Grad zu verleihen, waren die Facultäten unter diesen Umständen nur allzu bereit und so erhielt das Land eine Menge Doctoren ohne alle gelehrte Bildung. — Um diesem Uebelstande abzuhelfen, führte man später die ärztliche Prüfung der Licentiaten ein, aber auch diese liefsen sich in der Regel, wenn sie es gleich hinsichtlich ihrer praktischen Befugnisse, die denen der ***Promoti*** ganz gleich waren, nicht bedurften, noch hinterher promoviren, ohne deshalb mehr heilwissenschaftliche Kenntnisse zu besitzen, als die heutigen Wundärzte erster Klasse. Also nur die Benennung der (auch schon sonst bestan-

denen) nicht promovirten ärztlichen Praktiker und der Umfang ihrer Befugnifs haben sich, und zwar zum Vortheile der Promovirten, geändert, nichts weiter. Durch die Einführung der Wundärzte erster Klasse giebt es im preufsischen Staate nicht Einen praktischen Arzt mehr, als ohne diese Klasse des Heilpersonals existiren würde; nur die Zahl der ungelehrten Doctoren ist um so viel vermindert worden, als es gegenwärtig Wundärzte erster Klasse giebt.

Von denjenigen aber, welche die Nothwendigkeit der letzteren einräumen, wird

2tens behauptet, dafs, wenn man die Wundärzte erster Klasse zur inneren Praxis für befähigt erachtet, es inconsequent und ungerecht sey, ihnen dieselbe in grofsen Städten zu untersagen, wogegen es, wenn man sie nicht für gleich befähigt halte, wie die ***Promoti***, ebenso unrecht sey, dem Landbewohner schlechtere oder minder fähige Aerzte zuzuweisen, als den Bewohnern der Städte.

Schon im Vorstehenden ward bemerkt, dafs die Wundärzte erster Klasse, wenn sie sich gleich nur Wund ärzte nennen dürfen, für die Ausübung der ärztlichen Praxis doch eben sowohl, wie die promovirten Aerzte, qualificirt sind, indem sie in dieser Beziehung ein ganz gleiches Maafs von Kenntnissen, wie die Aerzte, bei den Staatsprüfungen nachweisen müssen. Hiernach wäre allerdings kein Grund vorhanden, ihnen die ärztliche Behandlung der Bewohner grofser Städte nicht auch anzuvertrauen, wie dies bei den in Staatsämtern stehenden Wundärzten erster Klasse wirklich geschieht. Aber es handelte sich darum, den Landbewohnern und Bürgern

kleiner Städte, die so häufig von aller reellen ärztlichen Hülfe entblöfst waren, besser unterrichtete und vielseitiger ausgebildete Aerzte, als sie an den früheren Land-Chirurgen hatten, zu verschaffen, auf diese Weise den Pfuschereien der letzteren Einhalt zu thun und sie von dort zu entfernen, für die grofsen Städte dagegen die erforderliche Anzahl von approbirten Hülfs-Wundärzten zu gewinnen und daselbst hinwiederum den Pfuschereien der blofsen Barbierer ein Ende zu machen. Deshalb war es nothwendig, den Wundärzten erster Klasse, wiewohl ihnen die Fähigkeit zur Ausübung der medicinischen Praxis an jedem Orte nicht mangelt, dennoch hinsichtlich ihrer Befugnifs dazu eine Beschränkung aufzuerlegen. Diese bestand anfänglich darin, dafs sie die medicinische Praxis nur da, wo es noch an Aerzten fehlt, sollten ausüben dürfen, zuletzt in dem Gebot, sich überhaupt nur an dergleichen Orten niederzulassen (§. 60. II. und §. 76.). Wäre eine jede Beschränkung dieser Art unterblieben, so würden diese Wundärzte sich, wie die früheren Licentiaten, wohl gehütet haben, sich auf dem Lande niederzulassen und die minder einträgliche und in jeder Hinsicht beschwerlichere Landpraxis der städtischen vorzuziehen. Der auf Staatsrücksichten beruhende Zweck, das Land mit guten Aerzten zu versehen, würde aber dann ganz vereitelt und der Zudrang der ärztlichen Praktiker in den grofsen Städten noch mehr gesteigert worden seyn, als es zum Nachtheile für die Wissenschaft und die Subsistenz und Würde der Aerzte schon ohnehin der Fall ist. Erwägt man noch überdies, dafs es sich bei jener Mafsregel mehr um die Kranken, um das der Aerzte bedürftige Publikum, als um die Begünstigung jener Wundärzte selbst handelte und handeln mufste, so dürfte der Vorwurf: dafs es ungerecht

sey, ihnen die ärztliche Praxis in grofsen Städten zu untersagen, einer Erledigung wohl nicht weiter bedürfen.

Dafs man aber den Landbewohnern in den Wundärzten erster Klasse eine minder befähigte Klasse des Heilpersonals zugewiesen habe, als den Städtern zu Gebote steht, widerlegt sich schon dadurch, dafs die Verweisung jener auf das Land keinesweges auf einer Abschätzung des ihnen inwohnenden Grades von Befähigung zur ärztlichen Praxis beruht, vielmehr lediglich in einer administrativen Mafsregel ihren Grund hat. Aber selbst angenommen, es seyen die Wundärzte erster Klasse weniger befähigt, als die promovirten praktischen Aerzte, so sind sie doch wohl befähigter, als die früheren Land-Chirurgen? Wem aber das Beste oder Höchste unzugänglich oder unerreichbar ist, mufs sich in der ganzen Welt mit dem Bessern begnügen, ja ihm geschieht schon eine Wohlthat, wenn man ihm an die Stelle des Schlechten das Gute zuweist. Auch nicht die Pflege des Rechts und des Seelenheils in den kleinen Städten und auf dem Lande hält mit der in grofsen Städten gleichen Schritt. Nicht jeder Syndikus oder Landgeistliche hat die Fähigkeit Kammergerichtsrath oder Consistorialrath zu werden, wenn sie gleich beide sehr wohlthätig auf ihre Gemeinden einwirken können. Warum sollen nun aber zur Pflege des Körperheils daselbst gerade nur Doctoren für tauglich oder nothwendig erachtet werden?

Ueberdies aber bedarf in der That das Land, so wie der militair-ärztliche Dienst, einer für diese Sphären besonders ausgebildeten Klasse von Medicinalpersonen. Der promovirte Arzt, ist er nicht zugleich Wundarzt, kann dem Militair so wenig, wie dem Lande, nützen, auf letzterem auch in der Regel ohne Anstellung und Gehalt nicht subsistiren. Weder das Bedürfnifs eines hö-

heren geistigen Verkehrs, noch das Streben, den Fortschritten der Wissenschaft stets zu folgen, noch die Anforderungen, die der promovirte Arzt auf Grund seines wissenschaftlichen Standpunkts und der auf seine Erziehung verwendeten gröfseren Kosten mit Recht an das Leben zu machen hat, finden daselbst ihre Befriedigung, — nur die Stadt bietet dazu die Mittel dar. Durch die Vermehrung der promovirten Aerzte werden eben deshalb wohl die Städte mit Aerzten bis zur Ungebühr überfüllt, aber noch keinesweges wird dadurch — wie dies die Erfahrung aller Länder sattsam nachgewiesen hat — dem Lande die erforderliche ärztliche Pflege verschafft. Dies konnte mit Erfolg nur durch die Einführung einer Klasse von Heilkünstlern geschehen, die wegen ihrer geringeren allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wegen des geringern Aufwandes, den ihre ärztliche und sonstige Erziehung erforderte und wegen ihrer mehrentheils geringeren Abkunft, auch geringere Bedürfnisse haben und weniger Anforderungen an das Leben machen und zu machen berechtigt sind.

Endlich bleibt es, trotz mancher dagegen aufgestellten Einwürfe wahr, dafs der Landarzt, wie der Militairarzt, zur Ausübung der Heilkunde innerhalb seines Wirkungskreises keiner so ausgebreiteten wissenschaftlichen Ausbildung bedarf, wie der grofsstädtische Praktiker. Das ganze Heer chronischer und acuter Krankheiten, welche durch eine sitzende Lebensweise, durch geistige Anstrengung, die verfeinerte Kochkunst, die wechselnde Kleidertracht und den städtischen Luxus überhaupt herbeigeführt werden, sind nur seltene Erscheinungen, sowohl in den Regimentern, als auf dem Lande. Eine gleichartigere Lebensweise, die Gleichheit der Beschäftigung, zum Theil selbst des Lebensalters, begründen auch ein gleich-

gleichförmigeres Auftreten der Krankheiten und schützen vor den unendlichen Complicationen derselben, die durch Einflüsse der vorerwähnten Art hervorgerufen werden. Hierzu kömmt noch, dafs der grofsstädtische Arzt, aufser dem rein ärztlichen Wissen und Können, sich noch eine Menge anderer Kenntnisse und Lebensmaximen zu eigen gemacht haben mufs, wenn er sich in den höheren Zirkeln des geselligen Lebens mit Anstand bewegen und Vertrauen zu seiner Kunst einflöfsen soll, was alles für den Praktiker auf dem Lande kein nothwendiges Requisit ist.

Man behauptet ferner

3tens, dafs diese Klasse von Medicinalpersonen ihre Berechtigung zur ärztlichen Praxis nur einer administrativen Mafsregel zu verdanken habe, sonach dem Wohlstande und den Gerechtsamen der Aerzte auf keine Weise zu nahe treten dürfe, was aber schon dadurch, dafs die Wundärzte erster Klasse einen niederern Satz für ihre Kuren in Anrechnung zu bringen haben, als den Aerzten anzurechnen gestattet ist, in sofern geschehe, als sich Jedermann lieber für einen geringern, als für einen höhern Preis heilen lasse.

Hierauf mufs ich entgegnen, dafs die Wundärzte erster Klasse ihre Berechtigung zur Praxis eben sowohl, wie die Aerzte, auf dem gesetzlichen Wege erworben und ihre Befähigung dazu durch dieselben Staatsprüfungen vor derselben Prüfungs-Commission documentirt haben, von einer diesfälligen Begünstigung ihrer Seitens der Administration also nicht füglich die Rede

seyn kann. Dagegen haben sie allerdings einer administrativen Maſsregel die Beschränkung zuzuschreiben, die ihnen sowohl zu Gunsten der Aerzte, als zu Gunsten der Kranken auferlegt worden ist, die Praxis nicht aller Orten, wie die Aerzte, ausüben zu dürfen. Wenn daher von einer Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte einmal die Rede seyn soll, so hätten unstreitig die Wundärzte erster Klasse mehr Ursache, sich über die Administration zu beschweren, als die Aerzte. Noch sonderbarer klingt aber der Vorwurf, daſs auch dadurch, daſs die Wundärzte gehalten sind, für ihre ärztlichen Bemühungen sich mit einem geringern Lohn zu begnügen, als den Aerzten zu fordern gestattet ist, die Gerechtsame und der Wohlstand der letztern gefährdet werde. Denn abgesehn davon, daſs die Wundärzte erster Klasse nur für das Land bestimmt sind, und daſs im Allgemeinen der Landmann weniger begütert ist, als der Groſsstädter, bei welchem der Arzt in der Regel seine Praxis ausübt, daſs demnach dieser auch mehr, als jener, bezahlen kann und schon deshalb den Arzt höher honoriren muſs, weil das Leben in groſsen Städten theurer ist als auf dem Lande, — abgesehn auch davon, daſs die Staatsverwaltung schon dadurch, daſs sie dem Arzte — er befinde sich, wo er wolle — für dieselbe Dienstleistung ein höheres Honorar zubilligt, als dem Wundarzte erster Klasse, zugleich anerkennt, daſs sie ihn höher als diesen stelle, — so wehrt ja dem Arzte, der mit einem Wundarzte erster Klasse wirklich in Concurrenz tritt, mit diesem also auch den Vortheil eines minder kostspieligen Domicils theilt, Niemand, eben so billig und noch billiger als dieser zu seyn und dadurch ihn ganz entbehrlich zu machen.

Nächstdem vergiſst man hierbei, daſs, wenn die Medicinal-Verwaltung des Staats einerseits allerdings ver-

pflichtet ist, die Medicinalpersonen in den ihnen zugestandenen Gerechtsamen zu schützen, es doch andererseits und noch weit mehr auch ihre Pflicht sey, die ärztliche Hülfe für Jedermann zugänglich zu erhalten. Ihre erste Fürsorge mufs dem Nothstande der Kranken, und erst die zweite dem Wohlstande der Medicinalpersonen gewidmet seyn.

Es wird endlich

4tens Beschwerde geführt darüber, dafs die im Staatsdienste angestellten Wundärzte erster Klasse den promovirten Aerzten, ja selbst den Physikern, hinsichtlich der ärztlichen Praxis gleichgestellt seyen, dafs sich hieraus Uebelstände aller Art, selbst für die Administration, ergeben, und der dadurch in jenen Medicinalpersonen genährte Eigendünkel sie verleite, den chirurgischen Hülfsleistungen sich zu entziehen.

Dafs die Medicinal-Verwaltung die besser unterrichtete und nicht die unterste Klasse von Wundärzten im Staatsdienste und namentlich in dem Verhältnisse als Kreis-Chirurgen anzustellen wünschen und trachten müsse, wird ebenso einleuchtend seyn, als es begreiflich ist, dafs kein Wundarzt erster Klasse eine Anstellung nachsuchen oder annehmen werde, die ihn des Rechts der ärztlichen Praxis beraubt, welche er an einem selbst gewählten Niederlassungsorte ungehindert ausüben könnte, zumal gegen einen solchen Verlust eine Besoldung von nur 100 Thalern jährlich als kein Aequivalent angesehen werden kann. Dadurch aber, dafs es dem Kreis-Wundarzte, dem chirurgischen Assessor, dem Bataillons-Arzte etc. gestattet ist, in diesem nicht willkürlich gewählten Domicil auch ärzt-

liche Praxis zu treiben, ist er noch keinesweges dem Physikus, dem Medicinalrathe, dem Regiments- oder General-Arzte etc. gleich gestellt, namentlich aber bleibt er seinen Dienstvorgesetzten sowohl in administrativer und beziehungsweise selbst in ärztlicher Hinsicht um so mehr untergeordnet, als schon die ursprüngliche Bestimmung über die Classification des Heilpersonals (§. 60. S. 107.) ausdrücklich festsetzt, dafs die Wundärzte erster Klasse sich dem Ausspruche und der Anordnung eines promovirten approbirten Arztes am Krankenbette zu unterwerfen haben. Zum Ueberflusse ist aber in der Circular-Verfügung des Ministeriums vom 28. April 1826 noch zugestanden worden, dafs, um die Subsistenz der Physiker, so wie die der Kreis-Chirurgen, noch mehr zu sichern und zugleich dem Landvolke eine noch zweckmäfsiger vertheilte Heilpflege angedeihen zu lassen, den als Wundärzten erster Klasse approbirten Kreis-Chirurgen (innerhalb des Kreises) ein anderes Domicil, als den Physikern angewiesen werden könne.

Sollte übrigens wirklich ein Wundarzt erster Klasse, er mag nun zugleich Kreis-Chirurg seyn oder nicht, sich jemals weigern, auf Anordnung eines Arztes eine Venaesection zu verrichten oder sich sonstigen kleineren operativen Leistungen zu unterziehen, so würde er sich der strengsten Verantwortung aussetzen; denn um jedem Eigendünkel oder Uebermuthe dieser Medicinalpersonen zu steuern, hat es die Medicinal-Verwaltung an Verfügungen, wonach jede Nichtbeachtung der ihnen obliegenden praktischen Verpflichtung als Wundärzte streng zu ahnden ist, nicht fehlen lassen. Auch hat sie nicht ohne Grund für diese Klasse des Heilpersonals gerade die Benennung „Chirurgen" oder „Wundärzte" gewählt und die früheren Titel „praktische Aerzte" und „Licen-

tiaten" nicht blos aufgehoben, sondern selbst deren Führung verpönt. An der Gesetzgebung und der obersten leitenden Behörde liegt es also wenigstens nicht, wenn Uebelstände der erwähnten Art dennoch irgendwo stattfinden sollten.

§. 81.

Hieraus mag man aber auch zugleich entnehmen, dafs, wenn ich einerseits die Rechte der Wundärzte erster Klasse gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen mich berufen fühle, ich auch andererseits weit entfernt bin, ihnen über ihre Rechte hinaus Zugeständnisse zu machen. Wer die Wundärzte erster Klasse für meine Schoofskinder hält, irrt sich sehr. Immer und überall habe ich einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung das Wort geredet und Nichts klingt wohl lächerlicher, als wenn man gerade mir den Vorwurf macht, einem rohen Empirismus gehuldigt zu haben, mir, von dem alle Anträge ausgingen, welche höhere Anforderungen in Bezug auf schulwissenschaftliche Vorbildung, einen erweiterten Umfang des medicinischen Studiums und strengere Prüfungen für alle Klassen des Heilpersonals, desgleichen eine Beschränkung der nur zu liberalen Vertheilung der Doctorwürde an nicht genügend wissenschaftlich Ausgebildete bezweckten. Wer mich und meine stete Tendenz, den Geist der Wissenschaftlichkeit in allen ärztlichen Institutionen möglichst zu heben und zu verbreiten, näher kennt, wird mich gerechter beurtheilen. Gerade nur, um der Nothwendigkeit zu entgehen, eine Menge ungelehrte Aerzte in die Welt zu senden und um die unbeschränkten Befugnisse und Prärogative, die nur dem gelehrten Stande geziemen, demselben erhalten und nicht an Unwürdige übertragen zu sehen, sind die Wundärzte

erster Klasse geschaffen worden. Sie sind daher, wie Dr. Koch sich richtig ausdrückt *), nur ein Nothbehelf und nicht berufen, mit den Aerzten in Concurrenz zu treten oder die erste Klasse der Medicinalpersonen noch zu vergröfsern, sondern ihre Thätigkeit fängt erst da an, wo die der wissenschaftlich gebildeten Aerzte aufhört. Diesen Wirkungskreis aber finden sie nur auf dem Lande und ihre unbedingte Verweisung dahin wird am besten lehren, wie lange der preufsische Staat nicht blos zur Besetzung der Kreis-Chirurgen, Districts- und Bataillons-Arzt-Stellen, sondern auch Behufs der Krankenpflege, dieses ärztlichen Aushülfs-Personals, das bisher in der That segenspendend wirkte, auch noch ferner bedürfen wird, und ob dasselbe auch auf dem Lande durch höher qualificirte Medicinalpersonen sich je wird ersetzen und somit gänzlich entbehren lassen, woran ich jedoch schon aus den oben angeführten Gründen (§. 80. S. 176.) sehr zu zweifeln mir erlaube. Würden diese Zweifel dereinst erledigt und gelänge es mit der Zeit wirklich, die Stellen der heutigen Wundärzte erster Klasse überall mit Aerzten zu besetzen, die nicht nur ebenso praktisch tüchtig wie jene sind, sondern auch noch wissenschaftlich viel höher stehen, so würde ich — meinem Wahlspruche: stets nach dem Bessern und Höchsten streben! getreu — mich darüber ebenso freuen, als ich mich heute freue — und mir zum Verdienst anrechne, es mit bewirkt zu haben, — die Land-Chirurgen aus ihrem angemafsten Wirkungskreise durch die höher gebildeten und befähigten Wundärzte erster Klasse schon grofsentheils verdrängt zu sehen.

---

*) Medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Pr. 1838. No. 7. S. 37.

§. 82.

Aber nicht blos die Wundärzte erster Klasse sind als ein Stein des Anstofses in der neuern Medicinal-Verfassung Preufsens erschienen, sondern auch über die der zweiten Klasse haben sich die widersprechendsten Stimmen vernehmen lassen. Dem Einen sind dieselben zu hoch, dem Andern zu wenig ausgebildet; diesem sind sie nichts als gemeine Pfuscher, Jenem erscheinen sie als die unentbehrlichste und wohlthätigste Klasse des Heilpersonals; Einigen scheint die ihnen gegebene doppelte Bestimmung: Theils als selbstständige Wundärzte, theils wieder als blofse Hülfsärzte zu wirken, durchaus paradox, und während Manche sie aller und jeder Selbstständigkeit beraubt wissen wollen, wünschen hinwiederum Andere, sie unabhängig gestellt, ja diese Unabhängigkeit für einen bestimmten Kreis ihres Handelns ausgesprochen und auf die wieder einzuführenden Dorfbarbiere übertragen zu sehen.

§. 83.

Wer die Chirurgen zweiter Klasse, weil sie nicht im Besitze des vollen Maafses medicinischer Kenntnisse sind, für blofse Pfuscher erachtet, vergifst, dafs es einzelne Zweige der ausübenden Heilkunde giebt, die sehr füglich von hierzu besonders unterrichteten und berufenen Individuen, und am zweckmäfsigsten und vollständigsten nur von diesen, verrichtet werden können und von jeher verrichtet wurden. Die Hebammen z. B., die Zahnärzte u. s. w. besitzen noch weit weniger allgemeine

medicinische Kenntnisse, als die Chirurgen zweiter Klasse; sie gehören deshalb aber ebenso wenig zur Kategorie der Pfuscher, als zu den entbehrlichen Medicinalpersonen. Es würde wenigstens in einem Staate, in welchem es an einem solchen Personal mangelt, die Gesundheits- und Krankheits-Pflege in den betreffenden Branchen übel berathen seyn. Was würde wohl aus der Cultur der Zahnarzneikunde, wiewohl sie allerdings nur als ein Theil der Chirurgie zu betrachten ist, werden, wenn deren Ausübung blos den Chirurgen überlassen bliebe? Ich für meinen Theil möchte mir nicht von jedem Professor der Chirurgie, stehe er als solcher auch noch so hoch und sey er sogar Derjenige, dem die Ausbildung der Zahnärzte hauptsächlich mit obliegt, einen Zahn ausziehen oder einsetzen lassen. So giebt es aber auch noch andere Zweige der Chirurgie, deren Ausübung weit zweckmäfsiger einer bestimmten Klasse von Chirurgen überwiesen, als den Operateurs und Chirurgen höhern Ranges mit überlassen wird. Hierher sind alle chirurgischen Hülfsleistungen zu zählen, zu deren exacter Vollziehung eine gewisse Fertigkeit nur durch die tägliche Ausübung erlangt werden kann, und die überdies die Zeit des beschäftigten Arztes viel zu sehr und zum Nachtheile anderer Kranken in Anspruch nehmen, sich zum Theil auch für ihn nicht allenthalben geziemen würden.

Es mufs demnach eine Klasse von Chirurgen geben, der die Verübung dieser Geschäfte mit aller Beruhigung überwiesen werden kann, und weder die grofsstädtische noch die Lazareth-Praxis, noch die Armee kann derselben entbehren. In jeder dieser Stellungen ist der Wundarzt zweiter Klasse allerdings nur als Hülfsarzt zu betrachten, denn er übt die chirurgische Praxis stets unter Aufsicht höher qualificirter ärztlicher Individuen und auf

deren Anordnung. Dabei kann ihm aber die Befugnifs, rein chirurgische Krankheitsfälle, z. B. einen Beinbruch, eine Luxation, eine Wunde etc., auch selbstständig zu behandeln, nicht abgesprochen werden; denn er hat die Befähigung dazu hinreichend und in jeder Hinsicht vollständiger nachgewiesen, als alle früheren Land-Chirurgen, ja selbst vollständiger und befriedigender, als alle ehemaligen Stadt-Chirurgen, trotz des formellen Bestehens des anatomischen und chirurgischen Cursus, den letztere zu absolviren angewiesen waren. Man kann ihm aber diese Befugnifs um so sicherer einräumen, als er in einer der oben angedeuteten Stellungen nur selten in den Fall kommen wird, irgend einen chirurgischen Krankheitsfall von einiger Bedeutung selbstständig zu behandeln, da einerseits die dienstlichen Verhältnisse, unter denen er sich als Unterchirurg im Militair und in den Lazarethen befindet, dem ihm vorgesetzten Arzte oder Wundarzte höherer Klasse die Pflicht auferlegen, jeden auch noch so geringfügigen Krankheitsfall mit unter seine unmittelbare Aufsicht zu nehmen, und andrerseits in Fällen, wo diese Dienstverhältnisse nicht bestehn, theils unter den dem Publikum zu Gebote stehenden Heilkünstlern ihn gar nicht die Reihe trifft, einen Krankheitsfall selbstständig zu behandeln, theils, wenn er hierzu auserwählt worden, sowohl er, als der Kranke selbst, bei irgend einem sich ergebenden Zweifel zu jeder Stunde höhern Raths sich erholen können.

Mit Recht, dünkt uns demnach, bestimmt das Gesetz, „dafs die Chirurgen zweiter Klasse vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutegelsetzen, zu Verbandanlegungen u. dgl. m., bestimmt sind, auf Anord-

nung der Aerzte hierzu berufen werden und in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte sind."

§. 84.

Der Wundarzt zweiter Klasse mufs aber auch selbstständig handeln dürfen, denn er befindet sich nicht blos in grofsen und kleinen Städten, wo Aerzte oder höher qualificirte Chirurgen ansäfsig sind, sondern auch in Dörfern, wo eine weitere ärztliche Hülfe aufser der seinigen nicht zu finden ist. Trotz allen Geschrei's über die Wundärzte erster Klasse ist es noch nicht geglückt, deren so viel zu beschaffen, um mittelst ihrer die von alten Zeiten her bestehenden Land-Wundärzte überall ersetzen und zu blofsen Hülfs-Chirurgen reduciren, geschweige denn, um die Chirurgen zweiter Klasse entbehrlich machen und ihnen alle und jede Selbstständigkeit im ärztlichen Handeln gesetzlich nehmen zu können. So wie man froh seyn mufs, an Orten, wo es noch an Aerzten fehlt, den Mangel durch die Niederlassung eines Wundarztes erster Klasse gedeckt zu sehn (§. 80. S. 176. und §. 81. S. 182.), ebenso mufs man sich an Orten, wo es noch an diesen fehlt, mit den Chirurgen zweiter Klasse begnügen, die noch immer um 100 Procent unterrichteter, als die ehemaligen Land-Chirurgen, sind, ja deren Unterweisung und durch die Prüfung darzuthuenden Kenntnisse und Fertigkeiten sogar die ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse übersteigen. Wer Letzteres ebenfalls als ein Gebrechen oder eine Inconsequenz ansieht, weifs nicht, was Noth thut und wie es sich in Rücksicht auf den Bedarf an ärztlicher Hülfe im praktischen Leben wirklich gestaltet. Der Landmann ist, wenn er ärztliche Hülfe sucht, häufig auf seinen Dorf-Chirurgen reducirt,

Meilenweit in der Umgegend sind oft keine höher qualificirte Medicinalpersonen zu finden, oder giebt es deren wirklich, so läſst sich nicht, wie in groſsen Städten, zu jeder Stunde, oft nicht einmal an jedem Tage, über sie disponiren. In solchen Fällen, namentlich aber, wo Gefahr im Verzuge ist, muſs also der Wundarzt, gleichviel, zu welcher Klasse er gehöre oder welche Befugnisse zur Praxis ihm eingeräumt seyen, nicht blos chirurgisch, sondern selbst ärztlich handeln. Damit er dies aber ohne Gefährdung der Kranken vermöge, ja, schon damit er erkenne und wisse, wo seine Hülfe für die Dauer schwerlich ausreichen werde und es daher nöthig sey, einen höher qualificirten Arzt hinzuzurufen, muſs er nicht allein hinreichende chirurgische Fertigkeiten, sondern auch ein gewisses Maaſs von allgemein-pathologischen und therapeutischen Kenntnissen besitzen. Aus dem Umstande aber, daſs er dergleichen Kenntnisse besitzt und nachgewiesen hat, ergiebt sich die Folgerung, daſs ihm auch die unbedingte ärztliche Praxis einzuräumen sey, ebenso wenig, als sein Wirken deshalb, weil er diese Kenntnisse nicht in der vollsten Ausdehnung besitzt, überall und unter allen Umständen auf das eines bloſsen Hülfsarztes oder Wundarztes reducirt bleiben muſs. Es kommt hier, wie gesagt, auf die Verhältnisse an und diese bringen es mit sich, daſs eine Hülfe, die für die Dauer nicht ausreicht, doch für den Augenblick, und wo es an einer besseren gebricht, sehr willkommen seyn kann. So dürfen denn namentlich auch dem Wundarzte zweiter Klasse ärztliche Kenntnisse nicht ganz fehlen, einmal: damit er die Chirurgie auf eine dem Stande der Wissenschaft entsprechende Weise ausüben, sodann aber: damit er in Fällen der Noth und in Ermangelung einer besseren Hülfe die erste ärztliche Behandlung zweckmä-

ſsig einleiten, auch beurtheilen könne, wo und wie bald eine umfassendere Hülfe erforderlich sey; ihm ist aber die selbstständige Ausübung der ärztlichen Praxis gesetzlich untersagt, damit er gehalten sey, nach der Einleitung der dringendsten Verordnungen auf die Beschaffung einer reelleren ärztlichen Hülfe selbst anzutragen. Unterläſst er dies, so wird er straffällig; der Schaden aber, der daraus erwächst, daſs ein solcher Wundarzt zweiter Klasse in seinem — zumal auf dem Lande nicht so leicht zu controlirenden — Wirken die Grenzen seiner Befugniſs dennoch überschreitet, wird immer nicht so erheblich seyn, wenn dieser, so weit es, seiner Bildungsstufe nach, möglich war, auch ärztlich unterrichtet worden ist. — Ein ähnliches Verhältniſs findet bei ihm auch bezüglich der chirurgischen Praxis statt. Zu deren Ausübung in ihrem ganzen Umfange ist er unterrichtet und selbst die Vollziehung schwieriger Operationen ist ihm nicht blos gestattet, sondern er kann sogar wegen deren Unterlassung in Fällen, wo es an anderweitiger Hülfe mangelte, zur Verantwortung gezogen werden. Letzteres ist aber auch dann der Fall, wenn er sich ohne Noth, und ohne daſs Gefahr im Verzuge ist, an Operationen wagt, die einen hohen Grad von Umsicht und technischer Kunstfertigkeit erheischen, und der etwanige ungünstige Ausgang einer solchen, ohne Noth von ihm verrichteteten Operation einem Mangel an diesen Eigenschaften zuzuschreiben ist. So kann, um nur ein Beispiel anzuführen, die Vollziehung des Bruchschnitts durch einen Wundarzt zweiter Klasse unter bestimmten Auſsenverhältnissen für dringend geboten, die des Steinschnitts aber für unstatthaft erachtet werden, obgleich jene Operation keinen geringern Grad von Kunstfertigkeit erheischt, als diese. Daſs dergleichen gesetzliche Bestimmungen in gewisser Hinsicht der logischen Consequenz

ermangeln, will ich gern zugestehen, aber ich weifs nicht auf welche Weise andere Festsetzungen, wenn sie nicht rein illusorisch seyn sollen, zur Zeit getroffen werden könnten. Ein unbedingtes Verbot für den Land-Chirurgen, ärztliche und höhere operative Praxis zu treiben, nützt, wie die Erfahrung aller Länder und Zeiten gelehrt hat, zu Nichts und ist der Natur der Sache ebenso zuwider, als es andererseits unmöglich ist, jeden Dorf-Chirurgen zum vollendeten Heilkünstler auszubilden, und ihm die unbedingte Praxis zu gestatten. Man mufs die Verhältnisse im Leben nehmen, wie sie sind, nicht wie sie seyn sollten!

§. 85.

Wenn aber auch hiermit hinreichend nachgewiesen seyn dürfte, dafs die Wundärzte zweiter Klasse, je nach den Verhältnissen, bald nur als Hülfs-Wundärzte zu benutzen sind, bald wieder als selbstständige Medicinalpersonen zu wirken die Fähigkeit haben müssen, wenn den Bedürfnissen der Krankenpflege im Staate entsprochen werden soll, so folgt daraus noch keinesweges, dafs sich beide Zwecke nicht durch ein und dasselbe Individuum erfüllen lassen und wir noch einer dritten Klasse von Wundärzten, in der Gestalt der wieder einzuführenden Dorfbarbiere oder, wie noch andere wollen, der ungeprüften Chirurgen-Gehülfen, bedürfen.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Fischer in Erfurt, der, um dem Landvolke die erforderliche chirurgische Hülfe zu sichern, sich für diese Wiedereinführung der Dorfbarbiere ausspricht, verlangt von denselben Nachstehendes *): Sie sollen die Kenntnifs ihrer Muttersprache in solchem Maafse, dafs sie einen verständlichen

*) A. a. O. S. 23.

schriftlichen Bericht machen können, und (wo möglich) so viel Latein, als zum Schreiben eines Recepts erforderlich ist, in den Unterricht mitbringen; dieser selbst soll ihnen in der Knochenlehre und in den übrigen Theilen der Anatomie, namentlich in der Gefäſslehre, sodann in der chirurgischen Physiologie und Pathologie so weit ertheilt werden, als zur Behandlung und *resp.* Ausübung der ihnen überlassenen Krankheiten und Operationen nöthig ist; insbesondere sollen sie in Behandlung der Hieb- und Schuſswunden, Quetschungen, Erfrierungen und Verbrennungen, in der Erkenntniſs und Behandlung einzelner namhaften, auf dem Lande häufiger vorfallenden Luxationen und Knochenbrüche, und auch in den übrigen Zweigen der Chirurgie so weit unterwiesen werden, daſs sie die Fähigkeit erlangen, bei schwierigen Knochen- und Gelenk-Krankheiten den ersten Verband anzulegen, bei Kopfverletzungen die vorläufige Behandlung einzuleiten, den herbeizuholenden Wundarzt höherer Kategorie in allen diesen Fällen kunstgemäſs zu unterstützen und einen Theil der fernern Behandlung zu übernehmen. Ihnen soll ferner das Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Spanisch-Fliegenlegen, Klystiersetzen, Zähneausziehn, Umschlägemachen, Absceſsöffnen praktisch gelehrt und die erforderliche Kenntniſs in Behandlung der Verunglückten und Scheintodten beigebracht werden. Endlich sollen sie auch noch Unterricht in der Schutzpokken-Impfung erhalten und das Recht haben, eine kleine Hausapotheke zu halten.

Hiernach dürften die Anforderungen, welche man an einen solchen Barbier macht, eben nicht viel geringer und im Allgemeinen die nämlichen seyn, die an jeden Wundarzt zweiter Klasse, nach dem Studienplane der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, nach dem

Prüfungs-Reglement von 1825 und nach besonderen, an die Medicinal-Collegien, als die Prüfungs-Behörde dieser Klasse der Medicinalpersonen, erlassenen Circular-Verfügungen, vorzugsweise gemacht werden. Wenigstens darf kein Wundarzt approbirt werden, ohne diese Kenntnisse nachgewiesen zu haben, und wenn er aufserdem noch Einiges mehr weifs, so dürfte ihn dies nur um so geeigneter machen zum Land-Chirurgen. Das Maafs von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches ein Individuum der in Vorschlag gebrachten Art sich beim Unterrichte zu eigen machen und in einer Prüfung nachweisen soll, ist also nicht von einer so eigenthümlichen Beschaffenheit, dafs es die Creirung einer dritten Klasse von Chirurgen rechtfertigen könnte.

Fehlt es aber auf dem Lande noch an Chirurgen, und hegt man — in Uebereinstimmung mit Herrn Regierungs-Medicinalrath F i s c h e r — wirklich die Besorgnifs, dafs, wenn die noch hier und da vorhandenen Land-Chirurgen und ehemaligen Barbiere vollends aussterben, es an aller chirurgischer Hülfe daselbst gebrechen werde, meint man, dafs deshalb bei Zeiten darauf Bedacht zu nehmen sey, diesem Uebelstande, der sich in der Administration bereits bemerklich gemacht, abzuhelfen, ja wird sogar behauptet, dafs die für Wundärzte bestimmten Lehranstalten, wenn gleich sie ihre Aufgabe: tüchtige Chirurgen zu bilden, vollkommen gelöst haben, weder ausreichend, noch ganz geeignet scheinen, das Land mit der erforderlichen Anzahl von Chirurgen zu versehen, — so dürfte dies Alles einmal mit der andererseits erhobenen Klage über die zu g r o f s e Menge von Chirurgen, die durch die Chirurgenschulen bereits in die Welt gesandt worden seyen, im grellen Widerspruche stehn und demnächst eine dringende Aufforderung ent-

halten, das Studium der Chirurgie auf den Chirurgenschulen nach Möglichkeit noch mehr zu erleichtern, zu begünstigen und zugänglich zu machen. Wenigstens liegt, meines Erachtens, eine solche Mafsregel näher, als die: durch gesetzliche Wiedereinführung der Dorfbarbiere und Wiederverleihung des Monopols, den Scheerbeutel zu tragen, an die Chirurgen einen argen Rückschritt in der Verwaltung zu thun, und wohl gar zur Bildung einer solchen dritten Klasse von Wundärzten, aufser den Chirurgenschulen, noch besondere Einrichtungen — auf welche Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Fischer auch anträgt — zu treffen.

Indessen kann auch ich die Ansicht nicht theilen, dafs es an Chirurgen überhaupt mangle, ich glaube vielmehr, dafs der Mangel daran auf dem Lande nur die Folge einer zweckwidrigen Vertheilung und daher wohl zu gewärtigen sey, dafs sich das Uebel mit der Zeit von selbst geben werde. Haben diese Individuen sich nämlich in den Städten und wohlhabenderen Landstrichen erst dermafsen über die Gebühr angehäuft, dafs sie nebeneinander nicht mehr zu bestehn vermögen, so werden sie es nicht unterlassen, sich nach solchen Orten und Dörfern zu begeben, wo sie einen, wenn gleich beschränkteren, aber doch ihre Subsistenz sichernden Wirkungskreis finden können. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum der Staat — um auf kürzerem Wege zum Ziele zu gelangen — nicht das Recht haben sollte, auch den Chirurgen zweiter Klasse, die von jeher sich nur auf dem Lande niederlassen durften und eben deshalb Land-Chirurgen hiefsen, die Niederlassung an Orten geradezu zu untersagen, wo man ihrer nicht mehr bedarf und wo sie sich, namentlich als Hülfs-Chirurgen, bereits zur Ungebühr angehäuft haben? Was für den Einen Recht ist,

ist es auch für den Andern, und die Wundärzte zweiter Klasse haben, als die unterste Klasse des Heilpersonals, am wenigsten einen Anspruch auf besondere Prärogative und namentlich auf das, sich an Orten niederzulassen, welche vorzugsweise eine, der Wissenschaft und den gebildeteren Zirkeln gewidmete Wirksamkeit begünstigen.

Dafs — wie Herr Dr. Fischer hervorhebt — „unter zehn inneren allgemeinen und fieberhaften Krankheiten neun durch die Naturkräfte allein geheilt werden", während „unter zehn äufseren Schäden neun eines wundärztlichen Beistandes bedürfen, wenn sie mit Hülfe der Heilkraft der Natur bald und glücklich geheilt werden sollen", ist zwar eine ganz dem Leben entnommene und praktisch richtige Bemerkung; sie beweist aber noch keinesweges, dafs es deshalb einer besondern Klasse von Dorf-Chirurgen bedarf. Sie beweist nur, dafs es auf dem Lande an einer zweckmäfsigen und prompten chirurgischen Hülfe nicht fehlen dürfe, wenn der Landmann nicht Gefahr laufen soll, nach jeder einfachen Verletzung in ein chronisches, oft schwer zu heilendes und viele Kosten verursachendes Uebel zu verfallen oder wohl gar für seine Lebenszeit zum Krüppel zu werden. Sie beweist ferner, dafs ein Landarzt, der nicht zugleich praktischer Chirurg ist, für die Landpraxis nicht pafst, und dafs es demnach vorzüglich nur die Klasse der sogenannten Medico-Chirurgen ist, welche die Bedürfnisse des Kranken auf dem Lande in allen Beziehungen zu erledigen vermag. Letzteres dürfte aber um so entschiedener der Fall seyn, als ein anderer, schon früher (S. 95.) ausgesprochener Erfahrungssatz, der nämlich: dafs der Land-Wundarzt nicht unter zehn, sondern wenigstens unter funfzig Krankheitsfällen, die ihm vorkommen und bei denen sein Beistand gefordert wird, kaum Einen rein

chirurgischen, eine Wunde, eine Verrenkung, einen Beinbruch u. dgl. m., zu behandeln bekömmt, — die Nothwendigkeit augenscheinlich darthut, daſs es einem solchen Wundarzte nicht ganz an ärztlichen Kenntnissen fehlen darf, wenn er bei aller Naturhülfe, die den meisten fieberhaften Krankheiten allerdings zu Gute kömmt, nicht mehr schaden als nützen, wenn er wissen soll, wo er der Allgewalt der Natur den Verlauf der Krankheit gröſstentheils überlassen kann, oder wo er, um der Ausbildung eines heftigen, vielleicht binnen wenigen Tagen tödtlichen Leidens, z. B. einer Pneumonie, vorzubeugen, eine starke Venäsection sogleich instituiren muſs, damit die von fern herzuholende Hülfe nicht zu spät komme.

Unter solchen Umständen wird also — was uns Herr Dr. Fischer wohl gern zugestehn wird — ein auf den chirurgischen Lehranstalten ausgebildeter und approbirter Wundarzt zweiter Klasse — wenn es nämlich an einem erster Klasse fehlen sollte — auch auf dem Lande wohl mehr, als sein Dorfbarbier, am rechten Platze seyn. Der Besorgniſs aber, daſs jener sich der chirurgischen Praxis entziehen und blos die interne treiben werde, scheint es an aller innern Begründung zu fehlen; auch dürfte dieselbe Besorgniſs in Bezug auf den Barbier und zwar um so eher sich rege machen, als ihm sogar eine Hausapotheke zum Selbstdispensiren der Arzneien gestattet seyn soll und er als Wundarzt weit weniger, als der Chirurg zweiter Klasse, ausgebildet ist. Das Bedenken endlich, daſs dieser auf dem Lande seinen Unterhalt nicht finden werde, trifft jenen nicht minder, und müſste denn durchaus der Scheerbeutel hier eine Aushülfe leisten, so würde ich so wenig dagegen etwas einzuwenden haben, daſs der Chirurg zweiter Klasse auch zu diesem, wie zu jedem andern erlaubten Nebenerwerbe greife,

als sich etwas Erhebliches dagegen erinnern läfst, dafs auch dem Landapotheker, neben seinem Arzneigeschäfte noch der Handel mit Materialwaaren und Specereien gestattet ist. Sind doch bereits einzelne Chirurgen Seitens des Ministeriums sogar unterstützt worden, um dergleichen Officinen anlegen, Gesellen und Lehrlinge halten zu können; wieder andere betreiben neben ihrer Praxis eine Gastwirthschaft u. s. w. Kein ehrliches Gewerbe schändet die Kunst, am wenigsten, wenn es dazu dient, die Subsistenz eines, dem Gemeinwohle schon sonst nützlichen Mitgliedes der Gesellschaft zu sichern. Nur darf die Ausbildung der Chirurgen und ihrer Wissenschaft nicht mehr, wie sonst, vom Barbierbecken ausgehn und ebenso wenig die Ausübung der Chirurgie von dessen Führung oder einem sogenannten käuflichen Gewerbe — wie es in mehreren Staaten noch heute der Fall ist — wieder abhängig gemacht werden.

Wenn Herr Dr. Fischer — im Gegensatze zu den vorstehenden Bemerkungen über die Eigenschaften, die ein Land-Chirurg haben mufs — die Meinung äufsert, dafs sein Dorfbarbier weder ärztliche Kenntnisse noch höhere operative Fertigkeiten zu besitzen brauche, so dürfte schon dieser Umstand allein seinem Projecte entgegenstehn. Denn ohne den Besitz jener Kenntnisse und Fertigkeiten würde es einem solchen Individuo durchaus unmöglich werden, dem Landmanne in der Mehrzahl der vorkommenden Krankheitsfälle, sey es auch nur für die ersten vierundzwanzig Stunden, die erforderliche Hülfe zweckmäfsig zu gewähren. Ueberhaupt geht man von einem ganz irrigen Gesichtspunkte aus, wenn man voraussetzt, dafs das Land keiner so ausgebildeten Wundärzte, wie die grofsen Städte, bedürfe. Leider findet hinsichtlich dieses Bedürfnisses der Krankenpflege gerade

der umgekehrte Fall statt, und das eben ist es, was — in Verbindung mit dem Umstande, dafs die bei einem Landarzte eigentlich zu wünschende Bildung mit dem Lohne, der seiner in der Mehrzahl der Fälle wartet, wieder im entgegengesetzten Verhältnisse steht — die Fürsorge, dem platten Lande gute Aerzte zu verschaffen, so sehr erschwert und die Erreichung dieses Zwecks nur von administrativen Mafsregeln hoffen läfst. Eine dritte Klasse von Chirurgen von der Art, wie sie Herr Dr. Fischer gebildet und geprüft wissen will, würde — dies unterliegt keinem Zweifel — noch weit eher für die grofsen Städte, als für das Land passen, da sie in ersteren blos als Hülfs-Wundärzte und unter steter Aufsicht und höherer Leitung zu wirken haben würden, auch ihr Handeln dort leichter beaufsichtigt und controlirt werden könnte, während von Allem dem auf dem Lande, wo sie überdies Alles in Allem seyn, den Arzt, Wundarzt und Apotheker ersetzen sollen, gerade das Gegentheil Statt findet.

§. 86.

In noch gröfserem Umfange aber, als bei den Fischer'schen Dorfbarbieren, würde dasselbe misliche Verhältnifs eintreten, wenn, wie Andere wollen, eine solche Klasse von Hülfs-Chirurgen blos praktisch eingeübt und ohne weitere Staatsprüfung zur Anwendung der erlernten Handgriffe autorisirt würde. Sind dergleichen Subjecte als Krankenwärter, mitunter selbst als chirurgische Gehülfen in den Krankenhäusern und im militair-ärztlichen Dienste, auch hier und da recht wohl zu gebrauchen, so bleiben sie doch immer nur ein Nothbehelf für einen bestimmten, eng zu ziehenden Wirkungskreis. Dagegen wären die Nachtheile, welche aus einem solchen

kleinen Heere abgerichteter Chirurgen-Gehülfen andrerseits erwachsen würden, ganz unübersehbar. Dem platten Lande würde dadurch eine solche Masse von halbprivilegirten Pfuschern herangezogen werden, dafs keine Verwaltung mehr im Stande wäre, Ordnung zu erhalten, und kein Arzt und Wundarzt noch daneben zu subsistiren vermöchte. Wäre es gerathen — wie Herr Dr. Fischer meint — die entschlummernden Dorfbarbiere wieder ins Leben zu rufen und könnte durch sie die Krankenpflege auf dem Lande wirklich zweckmäfsig bestellt werden, so bedürften wir in der That keiner besonderen Einrichtungen und Anstalten, um dergleichen Subjecte erst zu erziehen; der Bedarf würde im Gegentheile durch die in den Militair-Lazarethen herangebildeten und nach abgeleisteter Militair-Dienstpflicht zum Betriebe ihres früheren Handwerks u. s. w. in die Heimath entlassenen sogenannten Chirurgen-Gehülfen mehr als genügend gedeckt werden. Allein durch eine solche Klasse von ärztlichen oder chirurgischen Handlangern wird wohl dem Bedürfnisse der Krankenwartung, dem einer Behandlung von Krankheiten aber nirgend entsprochen. Für die Städte, die ohnehin mit Hülfs-Chirurgen aller Art überfüllt sind, würden wir sie nicht brauchen können, und für das platte Land wären und blieben sie eine Geifsel. Bedurfte die Armee derselben, um für den Fall eines Krieges das nöthige wundärztliche Hülfspersonal zu beschaffen, so hätte sich, meiner Ueberzeugung nach und wie ich in der Folge gehörigen Orts zu erweisen mir vorbehalte, derselbe Zweck jedenfalls weit vollständiger, dabei auch ohne Kostenvermehrung und ohne dem Lande in Friedenszeiten so nachtheilig zu werden, auf ganz anderem Wege erreichen lassen.

Diejenigen endlich, welche dafürhalten, dafs es bes-

ser sey, statt vollständig unterrichteter, nur halb unterrichtete und ungeprüfte Hülfs-Chirurgen zu haben, gehen von dem Gesichtspunkte aus, dafs letztere weniger Eigendünkel besitzen, dafs sich ihnen ein beschränkter Wirkungskreis besser vorschreiben, dieser leichter controliren lasse u. s. w. Dies ist aber keinesweges der Fall; es geht vielmehr hier, wie überall: der Dümmste dünkt sich stets der Klügste und wähnt daher um so mehr ein Recht zu haben, die ihm angewiesenen Grenzen zu übertreten, als er deren Beschränkung nur für eine, auf Brodneid und Verkennen seiner Tüchtigkeit beruhende und daher ungerechter Weise gegen ihn ergriffene Mafsregel zu halten pflegt. Ebenso irrthümlich nimmt man an, dafs von dergleichen, zu einzelnen chirurgischen Handthierungen abgerichteten Leuten, weil es ihnen in der Regel an aller Vorbildung fehlt, weniger zu besorgen sey, dafs sie den Andrang Unberufener zum höhern Studium vermehren werden, wie solches Seitens der Apotheker und Chirurgen so häufig — und wahrlich nicht immer zum Vortheil der Wissenschaft und des Standes — zu geschehen pflegt. Im Gegentheile halten auch von jenen Individuum sich einzelne allerdings für berufen, nicht blos vollendete Chirurgen, sondern selbst Doctoren zu werden, wie solches aus mehreren, von dergleichen in den Militair-Lazarethen ausgebildeten Chirurgen-Gehülfen nicht blos an das Ministerium, sondern sogar an des Königs Majestät gerichteten Gesuchen um Unterstützung, Behufs der Erreichung des genannten Zwecks, nur zu klar hervorgeht.

Wenn es demnach unzweifelhaft ist, dafs auch durch die Creirung dieser Subjecte weder dem Bedürfnisse der Krankenpflege auf dem Lande eine Abhülfe bevorsteht, im Gegentheile dessen Erledigung bedeutend erschwert

wird, noch der Ueberschreitung des vorgezeichneten Wirkungskreises und somit der Pfuscherei Einhalt gethan werden kann — welches letztere auch Herr Dr. Fischer von seinen Dorfbarbieren besorgt und zugesteht —, so dürfte es wohl am gerathensten seyn, dafs die Verwaltung den bisher eingeschlagenen Weg: die Wundärzte zweiter Klasse gleichfalls so gut und so vielseitig auszubilden, als möglich, auch weiter verfolge, dabei aber zugleich durch gesetzliche Beschränkung ihrer Befugnisse sich das Recht verwahre, sie für ihre Handlungen verantwortlich zu machen; denn da es einmal, nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder, unmöglich ist, der ärztlichen Pfuscherei ganz zu steuern, so ist und bleibt es jedenfalls besser, in unseren Chirurgen zweiter Klasse wohl unterrichtete, nicht so leicht Schaden stiftende ärztliche Pfuscher zu erziehen, als lauter unwissende, wie sie die anderweiten Vorschläge herbeiführen würden, dulden zu müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Würdigung

der

verschiedenen Methoden der Behandlung und Ausrottung parasitenartiger Geschwülste und Auswüchse im Allgemeinen

und

der Wirksamkeit der Aetzmittel ins Besondere.

Wenn ich bereits an einem andern Orte *) über die Bedeutung parasitenartiger Geschwülste und Auswüchse meine Ansichten ausgesprochen, und nachgewiesen zu haben glaube, dafs sie nur in den seltneren Fällen als Localübel betrachtet und ohne Störung des relativen Wohlseyns des Kranken aus der Sphäre des Organismus entfernt werden können; so will ich hier nur noch ein Paar Worte über die Behandlungsweisen und Ausrottungsmethoden sagen, deren man sich zur Fortschaffung dieser Parasitengewächse ziemlich allgemein zu bedienen pflegt, und die mir selbst in den Fällen, wo die Entfernung ohne nachtheilige Folgen für den Fortbetrieb der thierischen Oekonomie Statt finden kann, nicht immer der Natur der Sache und dem zu erfüllenden Zwecke gemäfs gewählt zu werden scheinen.

Es lassen sich im Allgemeinen vier Hauptmethoden unterscheiden, durch welche man Geschwülste und Auswüchse jeder Art fortzuschaffen sucht: man exstirpirt sie nämlich entweder mit dem Messer, oder man bindet

---

*) In meinem Aufsatze: Ueber einige sogenannte örtliche Krankheiten, die keine örtlichen Krankheiten sind. Siehe med. Zeitung des Vereins f. Heilkunde in Preufsen, Jahrg. 1833. No. 43. S. 187., und diese Aufsätze und Abhandlungen, Berlin 1836. Bd. II. S. 445.

sie ab, oder man zerstört sie durch Aetzmittel, oder man sucht sie allmälig zu veröden.

Am häufigsten bedient man sich des Messers und hält dessen Anwendung besonders dann angezeigt, wenn der Auswuchs oder die Geschwulst mit einer breiten Basis aufsitzt, edle Theile, die nicht verletzt werden dürfen, bei der Operation füglich umgangen werden können, keine zu bedeutende und schwer zu stillende Blutung oder nachfolgende erschöpfende Eiterung zu besorgen steht, und das Individuum nicht allzu verwundbar ist und in die Anwendung des Messers willigt.

Seltener wird die Unterbindung ausgeübt. Ob mit Recht? ist eine andere Frage. Man hält sie vorzugsweise dann indicirt, wenn der Auswuchs mehr stielförmig aufsitzt, der Gebrauch des Messers rücksichtlich der Verletzung von nicht leicht zu umgehenden Gebilden oder der damit verbundenen Blutung gefahrdrohend wird und der Kranke die Anwendung desselben sich verbittet.

Die Anwendung der Aetzmittel hält man in der Regel nur Behufs der Ausrottung kleinerer Parasitengewächse, als: der Condylomen, Warzen u. dgl., für angezeigt, oder man bedient sich derselben auch, gleichsam zur Nachlese, in Vereinigung mit anderen Exstirpations-Methoden, und zwar, in beiderlei Beziehungen, bald der *Cauteria actualia*, bald der *potentialia*, je nachdem diese oder jene in dem gegebenen Falle zweckmäſsiger zu appliciren sind, oder der Kranke sich lieber ätzen, als brennen lassen will.

Der Versuch der Verödung eines Aftergewächses endlich wird gewöhnlich nur dann für indicirt erachtet, wenn wegen dessen Gröſse, Lage oder Verbindung mit edleren Gebilden keine andere Exstirpations-Methode ausführbar ist. Es wird zu diesem Behufe das Gewächs durch wiederholte Application von Cauterien, oder durch

Ziehen eines sogenannten Haarseils in einer thätigen, das abnorme Gebilde selbst aufzehrenden Eiterung unterhalten, oder, was in der Regel weit zweckmäfsiger ist und sicherer zum Ziele führt, man entzieht demselben durch Unterbindung der zuführenden Gefäfse die zu seinem Bestehn erforderlichen Lebenssäfte.

Schon diese, von der Schule für die Wahl der einen oder andern Methode aufgestellten *Indicantia* scheinen mir zu sehr auf die Form und Lage des Aftergewächses und auf andere, von Seiten des Patienten dabei concurrirenden Nebenverhältnisse basirt zu seyn und viel zu wenig einerseits die Natur der Aftergebilde selbst und deren Beziehung zum Gesammtorganismus, und andererseits die Wirkungsart der Operationsmethode zu berücksichtigen.

Wir wollen unsern Gegenstand zuvörderst in letzterer Beziehung näher betrachten.

Es ist für den Erfolg der Operation nicht gleichgültig, ob die Exstirpationsweise — entferne sie das Aftergewächs auch noch so sicher — eine blutige oder unblutige ist, ob sie das Gewächs schnell oder langsam vertilgt, und ob sie in ihrem Gefolge Entzündung und Eiterung in gröfserem oder in geringerem Umfange oder gar nicht mit sich führt. Nicht selten ist die, durch die Exstirpations-Methode hervorgerufene traumatische Reaction der nächste Grund der Regeneration des Aftergewächses selbst, — es kann auch das ausfliefsende Blut den Keim oder den, manchen Parasiten inwohnenden Giftzunder aufnehmen und das Vehikel zur Uebertragung und Fortpflanzung des Aftergewächses auf andere Hautstellen werden; eben so oft kann aber auch eine erst durch die Operation hervorgerufene, die Vitalität umstimmende Entzündung und Eiterung das Mittel

werden, sowohl die anomale vegetative Thätigkeit an der leidenden Stelle aufzuheben, als auch durch Setzung eines Vicärleidens eine durch die Entfernung des Aftergewächses etwa zu besorgende nachtheilige Rückwirkung auf den Gesammt-Organismus zu verhüten.

Wenn es also schon aus den hier angedeuteten Rücksichten nicht gleichgültig seyn kann, ob ein Afterproduct mit dem Messer und zwar mit oder ohne Hautersparnifs exstirpirt, und ob die Operationswunde mit oder ohne Eiterung geheilt, oder ob der Parasit abgebunden oder durch unterhaltene Eiterung oder Entziehung der zu seiner Subsistenz nöthigen Nahrungssäfte verödet wird, so ist es wegen der so sehr verschiedenen Wirkungsart der Cauterien vollends nothwendig, unter den zu Gebote stehenden Mitteln eine dem vorschwebenden Zwecke und den individuellen Verhältnissen entsprechende verständige Auswahl zu treffen.

Alle Cauterien wirken zwar durch Zerstörung der organischen Textur, aber sie thun dies auf eine zwiefach verschiedene, ja gerade entgegengesetzte Weise. Sie wirken nämlich entweder durch eine Erhöhung der vitalen Thätigkeit, die sich bis zum Brande steigert, oder indem sie alle Vitalität und Plastik direct vernichten und dadurch Zersetzung der organischen Materie oder auch Mumification derselben herbeiführen. Wie sich Wärme und Kälte, Verbrennung und Erfrierung entgegenstehn, so verhalten sich auch hinsichtlich ihrer Wirkungen die Cauterien der ersten zu denen der zweiten Klasse. Es ist indefs hier nicht der Ort, diese verschiedenen Wirkungsarten der Cauterien, worüber ich mich überdies schon anderwärts *) ausgesprochen habe, näher ausein-

---

*) In meinem Magazine, Bd. I. 1816. S. 312., und in meiner Arthrokakologie. Wien 1817. §§. 145, 147 u. 179.

ander zu setzen, es dürfte sich jetzt vielmehr nur um die Bestimmung handeln, wann diese oder jene Klasse von Cauterien Behufs der Zerstörung parasitenartiger Gewächse in Anwendung zu setzen und die entgegengesetzte Klasse zu meiden sey, um nicht mehr Nachtheil, als Vortheil, durch das gewählte Heilverfahren zu erzielen.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dafs die Anwendung von Cauterien, sind diese nicht vermögend, das Aftergewächs bis auf den Grund zu zerstören und mit einem Male zu entwurzeln, viel mehr das Wachsthum desselben fördere, so dafs dann von Tag zu Tag mehr reproducirt wird, als man wegzuätzen im Stande ist. Dies ist auch die Ursache, warum man die Anwendung der Cauterien in der Regel nur zur Fortschaffung kleiner Auswüchse für geeignet hält. Der Grund obiger Erscheinung liegt aber ganz nahe. Durch die tägliche Anwendung eines Aetzmittels, welches nicht so tief eindringt, um die ernährenden Gefäfse und den Mutterboden des Aftergewächses mit zu zerstören, wird letzteres in einem stets gereizten subinflammatorischen Zustande erhalten und somit nothwendig auch seine anomale vegetative Thätigkeit gesteigert. Dies geschieht aber nur dann, wenn das gewählte Zerstörungsmittel zur Klasse der reizenden, die Vitalität und Plastik erhöhenden gehört, wohin namentlich das Glüheisen, der *Lapis infernalis*, die Spiefsglanzbutter und die Salpetersäure, nebst mehreren anderen, deren Wirkungsart durch die Erfahrung noch nicht hinreichend festgestellt worden, zu rechnen seyn dürfte. Wählt man dagegen Aetzmittel, welche durch ihre eigenthümliche Einwirkung auf die organische Faser deren Vitalität herabstimmen, ja oft direct vernichten, so wird man eine Steigerung der anomalen Plastik auch selbst dann nicht wahrnehmen, wenn das Aftergewächs nach der ein- oder mehrmaligen Application des Mittels

noch nicht völlig in seine Urstoffe zersetzt oder gänzlich zerstört werden konnte. Man wird im Gegentheile ein Zusammensinken, ein Blässer- und Welkerwerden, ja ein völliges Zusammenschrumpfen und Vertrocknen desselben beobachten, auf welche Weise selbst gröfsere Parasiten nicht sowohl weggeätzt, als vielmehr durch Auszehrung getödtet, mumificirt und zum Abfallen gebracht werden können. Die zu dieser Klasse gehörigen Aetzmittel sind noch weniger, als die der vorigen, festgestellt; doch sind bestimmt das kaustische Kali, wahrscheinlich auch mehrere Mercurialoxyde und die concentrirte Vitriolsäure, ganz vorzugsweise aber das essigsaure Blei, sowohl in seinem concentrirten, als auch im mehr verdünnten Zustande, hierher zu zählen, letzteres, indem es durch die ihm inwohnende eigenthümliche, die organische Faser lähmende, den Nervenerethismus abstumpfende und den peripherischen Blutumlauf eben so beschränkende, als die Absonderungen hemmende Kraft am meisten geeignet ist, eine Pseudoplastik zu beschränken und ein Parasitenleben zu vernichten.

Aufser dieser zwiefach verschiedenen Wirkungsart der Aetzmittel giebt es noch eine dritte, in höherem oder geringerem Grade theils dieser, theils jener Klasse von Aetzmitteln zugleich inwohnende Wirkungsweise, die ich die specifische nennen möchte, weil sie sich nicht sowohl auf das ***Plus*** oder ***Minus*** der Einwirkung, auch nicht auf blofse Erhöhung oder Verminderung der Vitalität, und eben so wenig auf blofse Zersetzung oder Mumificirung der organischen Materie, als vielmehr auf Vitalitäts-Umstimmung und Mischungs-Umänderung reduciren läfst. Beispiele davon geben der Chlor, das Aetzkali, die Mercurialoxyde, der Arsenik u. m. a., durch die wir nicht allein im Stande sind, gewisse thierische

Gifte

Gifte und sonstige, theils von aufsen feindlich auf den Organismus einwirkende, theils in ihm selbst erzeugte anomale Stoffe chemisch zu zersetzen und unschädlich zu machen, sondern auch deren organische Producte vital umzustimmen und umzuwandeln.

Hieraus dürfte nun so ziemlich klar hervorgehen, dafs, wenn wir uns aufgefordert fühlen, uns zur Entfernung parasitenartiger Gewächse eines Aetzmittels zu bedienen, wir vor Allem darüber im Klaren seyn müssen, was wir eigentlich durch dasselbe bezwecken wollen, ob es das Afterproduct blofs schlechthin fortschaffen oder auch zugleich umstimmend und zersetzend auf das productive Gebilde und dessen Mutterboden einwirken, und ob es die Entfernung des Aftergebildes für sich allein, mit oder ohne Setzung eines Vicärleidens, oder in Verbindung mit anderen traumatischen Eingriffen erzielen soll. Je nachdem die eine oder die andere Absicht obwaltet, mufs auch sowohl die Wahl, als die Anwendungsweise des Mittels eine verschiedene seyn, wenn der Erfolg nur einigermafsen gesichert seyn soll.

Im Allgemeinen will ich nur soviel bemerken, dafs gerade diejenigen Aetzmittel, deren man sich am häufigsten zur Zerstörung von Afterproducten zu bedienen pflegt, diejenigen sind, von denen am allerwenigsten ein guter Erfolg zu erwarten steht. Gewöhnlich glaubt man, das Mittel nicht stark genug wählen oder zusammensetzen zu können, und gerade deshalb leistet es nicht, was es leisten soll. Die Erzeugung dieser Aftergewächse beruht zunächst auf einem irregeleiteten Bildungstriebe, der theils durch erhöhte Vitalität hervorgerufen, theils von ihr begleitet ist. Nur bei einem örtlich gesteigerten Leben kann eine solche anomale Plastik stattfinden. Pseudo-

plasmen sind demnach zum Theil die Producte eines local gesteigerten Entzündungs- und Bildungs-Processes; Alles aber, was diesen Entzündungszustand unterhält, erhöht oder von Neuem hervorruft, kann unmöglich geeignet sein, dessen Product zu entfernen. Deshalb ist auch nur in den Fällen, wo mit der Aetzung zugleich die Absicht verknüpft ist, durch andauernde Entzündung und Eiterung die Vitalität umzustimmen, Stoffe zu entleeren und ein Vicärleiden zu unterhalten, die Anwendung der Aetzmittel erster Klasse, aufserdem aber sind stets die der zweiten Klasse indicirt, welche um so bessere Dienste leisten werden, je weniger sie neben der Zerstörung, die sie herbeiführen, zugleich erregend und Entzündung setzend zu wirken pflegen *).

---

*) In dem berühmten Plenk'schen Liquor zur Wegätzung der Kondylome:

℞ Hydrarg. muriat. corrosiv.
Aluminis crudi āā ℈ij,
Camphorae
Cerussae āā gr. v,
Aceti destillati
Spir. vini āā ℥j.
M.

ist die Cerussa und der Essig nicht ohne Grund enthalten. Man hat aber die Zusammensetzung sehr unchemisch gefunden, und ihr deshalb in der Berliner Krankenanstalt folgende einfachere Mischung zu substituiren gesucht:

℞ Hydrarg. muriat. corrosiv. ʒß,
Camphorae ʒj,
Spir. vini rectificatiss. ℥j.
Solve. S. Zum Betupfen.

Allein seitdem hat dieser Liquor auch aufgehört, seinen alten guten Ruf zu bewähren. Die Kondylome schrumpften darnach nicht mehr zusammen und fielen nicht ab, wie ehemals, sondern sie entzündeten sich weit mehr, und eiterten weg, kamen auch wohl so oft von Neuem zum Vorschein, dafs man von dem Mittel immer

Derselbe Vorwurf, der die Klasse von Aetzmitteln trifft, welche als Nebenwirkung eine der Absicht nicht immer entsprechende locale Aufregung und Entzündlichkeit wecken, trifft zum Theil auch die Exstirpation dieser Aftergebilde mittelst des Messers und die Methode, sie durch anhaltende Eiterung mittelst wiederholt applicirter Cauterien und gezogener Haarseile zu zerstören. Weit weniger sind jene Nachtheile von der Anwendung der Ligatur zu besorgen, und am wenigsten, wenn man die Gewächse durch Unterbindung ihrer ernährenden Gefäfse zu veröden sucht. Bei der Auswahl der einen oder anderen dieser Exstirpationsmethoden müssen daher neben der Form, Lage und Gröfse des Aftergewächses auch jene Verhältnisse mit berücksichtigt werden, ganz abgesehen davon, dafs schon die Natur des Uebels an sich bald mehr diese, bald mehr jene Exstirpationsmethode erheischt.

Was mich nun die Erfahrung rücksichtlich dieser sämmtlichen Verhältnisse gelehrt hat, dürfte hauptsächlich in Folgendem bestehn:

1) Balggeschwülste (Cysten), die eine dicke Hülle und ein breiiges oder noch dichteres Contentum enthalten (Lupien), erfordern vorzugsweise die Exstirpation durch das Messer mit möglichster Hautersparnifs und vollständiger Entfernung des Balges, worauf die Operationswunde, so weit es zulässig, durch schnelle Vereinigung zu heilen ist. Man lasse sich ja nicht verleiten, ein schwer zu lösendes Stück des Balges in der Hoff-

---

weniger Gebrauch machte und es endlich fast ganz aufser Cours setzte, nachdem man gefunden hatte, dafs der Bleiessig für sich allein, und zwar häufig schon in Form eines nur einigermafsen saturirten Goulard'schen Wassers, dem beabsichtigten Zwecke weit besser entsprach.

nung, selbiges werde sich durch die Eiterung von selbst abstofsen, oder durch nachträgliche Anwendung von Aetzmitteln zu zerstören seyn, sitzen zu lassen. Es unterbleibe die Operation lieber ganz, wenn ein solches Verhältnifs vorauszusehen ist; denn dergleichen pseudoplastische Häute haben eine grofse Geneigtheit, den Mutterboden zu fungösen Wucherungen abzugeben, und ich habe die unheilbringendsten, selbst zum Tode führenden geschwür- und gewächsartigen Metamorphosen daraus hervorgehen sehen. Am wenigsten erträgt ein solches zurückgebliebenes Stück Balg die Behandlung durch Aetzmittel ungestraft.

2) Wasser- und Honiggeschwülste (*Hygromata, Meliceriden*) lassen sich, falls sie nicht zu grofs sind, nicht selten auf dem Wege der Resorption zertheilen, wenn durch ein oder mehrere Cauterien — Setzung von Moxen oder Application des *Lapis infernalis* (nicht des *Kali causticum!*) — längere Zeit ein hinreichender Entzündungs- und Eiterungszustand der Haut und des unterliegenden Zellstoffs unterhalten wird. Gelingt die Resorption nicht vollständig, so kann auch mittelst eines Einstichs in die Geschwulsthöhle durch die eiternde Stelle das *Contentum* hinterher entleert werden, worauf sich die Höhle bald zu schliefsen pflegt. Gröfsere Geschwülste der Art schmelzt man am besten mittelst Anwendung des Haarseils. Die unmittelbare Eröffnung der Geschwulst mittelst eines blofsen Einschnitts, so wie die theilweise bewirkte Exstirpation derselben, bleibt mifslich.

3) Fett- und Speckgeschwülste (*Lipomata* und *Steatomata*) operire ich nicht gern, am wenigsten die ersteren, da sie von allen sogenannten gutartigen Parasiten am häufigsten eine constitutionelle Grundlage haben und

ihre Entfernung nur in den seltneren Fällen ungeahndet und ungerächt bleibt. Oft genug habe ich unmittelbar nach ihrer Ausrottung und ohne alle wahrnehmbare sonstige Ursache, lediglich aus unerklärbarer Hinfälligkeit und Lebensschwäche, bei noch wenige Tage zuvor ganz rüstigen Individuen den Tod erfolgen sehn, dem manchmal auch ein auf gröfsere Strecken verbreitetes, aber streng begränztes rothlaufartiges Exanthem vorherging. Das Steatom ist zwar ein mehr localer Parasit, als das Lipom, und seine Entfernung zieht demnach weit weniger constitutionelle Störungen nach sich, aber es bildet sich nicht, wie das Lipom, besonders im Fettzellgewebe unter der Haut, sondern tiefer unter den Fascien, in den Zwischenräumen der Muskeln und nicht selten selbst um den Knochen herum, aus, und setzt daher der Operation oft sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Sollen und müssen diese Aftergewächse aber entfernt werden, so eignen sie sich nur für die Exstirpation mit dem Messer, da Cauterien und Haarseile, auch Monate lang unterhalten, nichts zu ihrer Verödung oder auch nur zur Verminderung ihres Volumens zu leisten vermögen. Etwas mehr dürfte sich vielleicht in dieser Beziehung von der Anwendung eines Druckverbandes erwarten lassen; wenigstens geben mehrere angestellte Versuche einige Hoffnung dazu. Die Operationswunde heilt man am zweckmäfsigsten durch Eiterung, und vor ihrer gänzlichen Vernarbung ist es rathsam, ein künstliches Geschwür zu etabliren. In Fällen eines mifslichen, tödtlichen Ausgangs aber schreitet die Heilung der Operationswunde in der Regel gar nicht einmal so weit vor.

4) Fleischgewächse *(Sarcomata)* — worunter ich nicht blofse Geschwülste, oder Vergröfserungen des Volumens eines Organs ohne weitere Form und Mi-

schungsveränderung, sondern ächte Parasiten, fleischähnliche Auswüchse mit besonderem Ernährungsheerde, begreife, — diese Auswüchse, sie mögen nun auf trockener und weifser oder feuchter und rother Hautoberfläche oder selbst auf Schleimhäuten vorkommen, mit einer *Epidermis* überzogen seyn oder nicht, mit breiter Basis aufsitzen oder mehr oder minder polypenartig und gestielt erscheinen, gestatten wegen der meist damit verbundenen heftigen Blutung die Anwendung des Messers nur selten, und gehören zu denjenigen Parasiten-Gewächsen, die nach vollzogener blutiger Exstirpation sich am häufigsten von Neuem zu regeneriren pflegen. Weit passender werden sie abgebunden, oder wenn sie mit keiner *Epidermis* umkleidet sind, und eine nur lockere, mehr schwammige als carnöse Consistenz oder Textur haben, auch durch Aetzmittel der zweiten Klasse zerstört. Mit Unrecht wirft man der Unterbindung vor, dafs sie den Auswuchs nicht tief genug entwurzele. Sie bewirkt dies im Gegentheil weit mehr, als es durch das Messer zu geschehen pflegt. Ist nämlich die Ligatur richtig und so angelegt, dafs der einschnürende Faden blofs den Zu- und Rückflufs aufhebt, nicht aber das Gewächs selbst durchschneidet, so erstreckt sich ihre Wirkung nicht blofs auf die Gebilde diesseits des einschnürenden Fadens, sondern auch jenseits desselben wird durch die Hemmung der Circulation eine solche Gefäfsreaction veranlafst, dafs in Folge derselben nicht selten um einen halben, ja ganzen Zoll höher der Parasit gelöst und ausgestofsen, d. h. wirklich entwurzelt wird. Eben so wenig ist der Einwand von einigem Gewicht, dafs nur gestielte Gewächse sich für die Unterbindung eignen, da, von allen sonstigen Künsteleien abgesehen, schon die Methode Bell's, durch die Basis des Gewächses mittelst

einer Nadel einen theilbaren Faden einzuziehen, und diesen von beiden Enden aus, zur Hälfte diesseits, zur anderen Hälfte jenseits, um die breit aufsitzende Geschwulst herumzuführen und jede Hälfte derselben besonders zu unterbinden, vollkommen ausreichend ist, um die Ligatur allenthalben anzuwenden, wo man glaubt, sich ihrer mit gröfserem Nutzen, als irgend einer anderen Exstirpationsweise, bedienen zu können. Nur in Fällen, wo durch die Ligatur bedeutende Secretionen plötzlich und mehrere Tage lang unterdrückt werden, und wo es wünschenswerth erscheint, durch die Exstirpation zugleich ein vicariirendes Absonderungsorgan zu setzen, pafst sie nicht. Aus diesem Grunde scheint mir denn auch die in neuerer Zeit beliebte und statt der simplen Amputation zum Oeftern unternommene Abbindung des ***Penis***, bei vorhandener carcinomatöser Entartung desselben, nicht auf ganz richtigen Indicationen zu beruhen.

5) Hautgewächse (*Condylomata*, *Verrucae*) sollten gleichfalls ohne Noth nicht blutig entfernt werden. Immer mufs, bedient man sich des Messers, die Einpflanzungsstelle oder der Mutterboden, auf dem sie wurzeln, d. i. das unter der ***Epidermis*** befindliche Schleimnetz, vollständig mit weggenommen werden, wenn sie sich nicht regeneriren sollen. Weit zweckmäfsiger aber werden sie, sind sie von der gröfseren Gattung und einzeln stehend, abgebunden, und aufserdem durch Aetzmittel der zweiten Klasse zum Abfallen gebracht. Das essigsaure Blei für sich allein oder in Verbindung mit Mercurialoxyden ist dazu am geeignetsten.

6) Verhärtete, nicht mehr lösliche Drüsengeschwülste (***Phymata***) läfst man am zweckmäfsigsten unexstirpirt, da ihr Bestehen selten von wesentlichen Nachtheilen begleitet ist und noch seltner üble Folgen

nach sich zu ziehn pflegt. Ist aber dennoch das erstere der Fall und steht letzteres zu besorgen, so versuche man, ehe man zur Exstirpation mit dem Messer schreitet, zuvor das Afterproduct — wenn es irgend ausführbar ist — durch Unterbindung der zuführenden Gefäfse zu veröden oder wenigstens dessen Wachsthum zu sistiren, — ein Verfahren, das namentlich bei der Entartung der Schilddrüse, dem Kropfe, angezeigt und bereits oft genug mit günstigem Erfolge ausgeführt worden ist *).

7) Skirrhen, Krebsauswüchse und Schwammgewächse sollte man insgesammt gleichfalls unexstirpirt lassen und, falls nicht etwa deren fortschreitende Ausbildung durch Unterbindung der zuführenden Gefäfse — was meines Erachtens bei Skirrhen und Fungen noch zu selten versucht worden — zu sistiren wäre, sich lediglich auf ihre palliative Behandlung beschränken, worüber ich noch ein Paar Worte am Schlusse zu sagen mir vorbehalte. Folgt der Exstirpation solcher Entartungen auch nicht, wie es bei anderen Parasiten, namentlich den Lipomen, öfters der Fall ist, der Tod auf dem Fufse, so ist ein ungünstiger Erfolg hier doch noch häufiger, als bei jenen, und ein glücklicher Ausgang nicht als Regel, sondern eigentlich nur als Ausnahme von der Regel anzusehen. Wiederauftreten des Uebels, oft in noch weit intricaterer Form, an der Ausrottungsstelle selbst, Uebertragung desselben auf andere, oft weit edlere Organe und Gebilde, und, wenn keines von beiden Statt findet, die Ausbildung einer allgemeinen, theils rein nervösen, theils mit entzündlichen und exanthematischen Hautanomalieen (ohne Namen) verbundenen Kachexie, die den Operirten mehr oder minder schnell dem Grabe zuführt,

---

*) Vergl. Walther, neue Heilart des Kropfes. Sulzbach 1817.

sind Erscheinungen, welche der unternommenen Exstirpation so häufig folgen, dafs, wo das Gegentheil beobachtet worden und der Kranke etwa 3 Jahre nach der Operation nicht blofs am Leben erhalten, sondern auch von jedem anderweitigen krebsartigen Leiden befreit geblieben ist, uns wohl erlaubt seyn dürfte zu fragen, ob auch der exstirpirte Knoten ein wahrer Skirrh und keine blofs verhärtete Drüse, ein Milchknoten u. dgl. gewesen sey, die Patient unbeschadet und ohne weitere Trübung seines relativen Wohlseyns das ganze Leben hindurch hätte tragen können? Ich für meinen Theil bin wenigstens vollkommen überzeugt, dafs es viel leichter sey, den Kranken von seiner Krebsform zu befreien, also scheinbar zu heilen, als: den Geheilten am Leben zu erhalten!

Indessen ist von der anderen Seite auch nicht zu läugnen, dafs es Fälle und Krebsformen gibt, wo die Exstirpation nicht füglich umgangen werden kann, und wo zum Theil auch ein etwas günstigerer Erfolg, als der geschilderte, von der Operation zu gewärtigen steht. Ja, es fehlt — dies mufs man ebenfalls zugeben — auch nicht an Fällen, wo nach Exstirpation des Gewächses auch dessen tiefverzweigte und weder durch den Gesichts- noch Tastsinn entdeckbare Wurzel erst hinterher abstirbt, gleich wie dies nach Fällung eines Baumes meist geschieht. Dergleichen Fälle sind jedoch ungleich seltner. Uebrigens ist es hier nicht der Ort — und es würde mich auch zu weit von meinem Gegenstande ablenken, wollte ich, wie dies in der neuen Auflage meiner Helkologie (Cap. XIII, vom Krebsgeschwüre) geschehen soll, — diese Fälle nach ihrem Wesen und ihren sonstigen Beziehungen auf den Gesammtorganismus näher zu bestimmen: ich kann mich hier nur auf die An-

gabe der Operations-Methode in Fällen, wo man die Exstirpation für angezeigt oder unumgehbar erachtet, beschränken.

Ich hebe in dieser Beziehung folgende Fälle heraus:

a) Soll der Gesichts- oder ein sog. Hautkrebs exstirpirt werden, so läfst sich dies am vortheilhaftesten durch Aetzmittel vollführen. Von allen Aetzmitteln aber, die zu diesem Behufe in Gebrauch gezogen werden, hat der Arsenik, namentlich in Form des richtig angewandten *) Cosme'schen Pulvers oder in Form der Helmund'schen Salbe, wenn der Krebs bereits tiefere Wurzeln geschlagen oder seinen Sitz in Gebilden hat, wo das Pulver nicht wohl anwendbar ist, die meisten günstigen Zeugnisse für sich. Er scheint auch nicht blofs als Aetzmittel, sondern zugleich specifisch umstimmend, das Krebsgift zersetzend, das eigenthümliche Parasitenleben vernichtend, zu wirken. Erstreckt sich aber die krebsartige Metamorphose zu tief in die Gebilde hinein und sind gleichzeitig schon die Hautdrüsen in einem gröfseren Umfange skirrhös, so dafs der Arsenik, als Aetzmittel wirkend, nicht alles Entartete vollständig zu entfernen vermag, so ist in der Regel die Exstirpation mit dem Messer nicht mehr zu umgehen, der Erfolg aber auch schon viel seltener günstig. Am wenigsten ist ein guter Ausgang zu hoffen, wenn die Operation ganz „kunstgerecht" verübt und die Wunde auf dem Wege der schnellen Vereinigung, z. B. beim Lippenkrebs durch die Hasenschartennaht, geheilt wird, weit öfter dagegen, wenn man nach verübter Exstirpation die Wundfläche mit dem

---

*) Siehe diese Aufsätze und Abhandlungen. 1834. B. I. S. 269.

Glüheisen ausbrennt, dadurch den etwa noch haftenden Krebszunder vollends vertilgt und einen der krebshaften Metamorphose und Verjauchung entgegengesetzten umstimmenden Entzündungs- und Eiterungsprocefs hervorruft. Hilft auch dieses nicht und sprossen an einzelnen Stellen der eiternden Fläche neue krebsartige Wucherungen hervor, so kann auch jetzt noch der Arsenik Hülfe verschaffen. Gewährt er sie aber nicht, so bleibt es gerathen, von allen erregenden Aetzmitteln abzustehen und das Uebel blofs palliativ zu behandeln, bei überhandnehmenden Wucherungen aber sich lediglich auf die Anwendung der Aetzmittel zweiter Klasse zu beschränken.

b) Soll ein noch nicht zur Exulceration gediehener Skirrh exstirpirt werden, so kann dies zweckentsprechend nur mit dem Messer geschehn. Die isolirte Ausschälung aber, überdies noch mit Hautersparung vollzogen, ist dann höchst selten von günstigem Erfolge gewesen; vielmehr thut man wohl, mit dem Skirrh auch die zunächst angrenzenden Gebilde, ja, wo es zulässig ist, das Organ selbst, in welchem es seinen Sitz hat, z. B. die ganze Brustdrüse, zu entfernen und die Operationswunde auf dem Wege der Eiterung zur allmäligen Heilung zu führen. Entkeimen der Wundfläche neue Skirrhositäten oder krebsartige Wucherungen, oder entwikkeln sich solche erst nach zu Stande gekommener Vernarbung, so ist auch hier ein angemessenes Verfahren, und zwar bei mehr oberflächlich liegenden und schwammigen Afterproducten die unmittelbare Anwendung des Arseniks oder des glühenden Eisens, bei tieferer Lage und mehr skirrhöser Beschaffenheit des Auswuchses aber die wiederholte tiefe Ausschneidung desselben mit nachträglicher Anwendung des Glüheisens und die Behand-

lung der eiternden Fläche mit Arsenikalmitteln, neueren Erfahrungen zufolge *) auch mit salzsaurem Zinkoxyde, noch manchmal im Stande, einen wenigstens scheinbar günstigen Ausgang herbeizuführen. Schiefsen aber ungeachtet alles dessen immer wieder neue Wucherungen hervor, so thut man auch hier am besten, jede reizende Behandlung und namentlich die Anwendung aller reizenden, Entzündung und Eiterung unterhaltenden Aetzmittel bei Seite zu setzen und sich zur Beschränkung der überhandnehmenden Wucherungen lediglich der Aetzmittel zweiter Klasse, des kaustischen Kali's, des Bleioxyds, des Chlors, der Blausäure u. s. w., in mehr oder minder verdünnter Form zu bedienen, womit man oft mehr, als mit allen obigen Mitteln ausrichtet.

c) Ein schon exulcerirter Skirrh mit einwärts gezogener Hautdecke, wuchernden Hauträndern (*Cancer verus*) läfst noch weniger einen günstigen Erfolg erwarten. Soll aber dennoch die Exstirpation versucht werden, so ist das Verfahren von obigem nicht verschieden; nur ist es gerathen, sich hier vollends auf die blofse Exstirpation mit dem Messer nicht zu verlassen, sondern sie nur in Verbindung mit der Anwendung des glühenden Eisens und der nachträglichen Behandlung der Wundfläche mit specifisch umstimmenden und mischungsumändernden Mitteln zu unternehmen.

d) Krebsschwämme (*Cancer fungosus, Fungus haematodes, medullaris etc.*), sie mögen mit oder ohne durchbrochene Oberhaut zum Vorschein kommen und demnach entweder schon in Form polypenartiger oder blumenkohlähnlicher, viele Jauche absondernder Schwamm-

---

*) Hanke, in meinem Magazin. Bd. XXII S. 373.

gewächse, oder noch als blofse mehr oder minder ebene, elastische und scheinbar fluctuirende schwammige Geschwülste erscheinen, sind am allerwenigsten mit Glück zu exstirpiren. Die unmittelbare Abtragung oder Ausrottung mit dem Messer führt zu keinem Ziele und hat nicht selten unmittelbar durch starken Blutverlust die unglücklichsten Folgen nach sich gezogen. Eben so wenig ist die Entfernung derselben aus der Sphäre des Organismus mit gleichzeitiger Entfernung des Theils oder Organs, in dem sie wurzeln, als: durch Exstirpation des Augapfels, der Brustdrüse, des Hodens, Amputation der Gliedmafsen u. s. w., zum Heile der Kranken in Ausübung gesetzt worden, so dafs, wenn nicht etwa noch durch Unterbindung der zuführenden Gefäfse künftig mehr, als die wenigen bisher angestellten Versuche ergeben haben, sollte ausgerichtet werden können, es jedenfalls am gerathensten erscheint, sich lediglich auf die Anwendung von Mitteln zu beschränken, welche die Ausbildung des Parasiten und sein Fortschreiten zu den excessiveren Formen zu hemmen vermögen. Aufser einer dahin abzielenden allgemeinen und derjenigen Local-Behandlung, die meines Erachtens nicht blofs in vorliegendem Falle, sondern überall da, wo es auf Beschränkung des Wachsthums parasitenartiger Gebilde ankommt, ihre Anwendung finden sollte, wird man auch hier in einzelnen dazu geeigneten Fällen die Aetzmittel der zweiten Klasse, ja selbst partielle Unterbindungen der hervorwuchernden und überhandnehmenden Auswüchse, weit passender, als den Gebrauch des Messers in Anwendung setzen.

Was nun aber die palliative Behandlung im Allgemeinen anlangt, worüber ich schliefslich noch ein Paar

Worte zu sagen mir vorbehalten habe, so glaube ich, dafs wir die oben ausgesprochenen Grundsätze, die uns bei der Anwendung der Cauterien leiten sollen, auch hier zur Richtschnur nehmen müssen, wenn der Erfolg günstiger seyn soll, als er es bisher gewesen.

Wenn es nicht zu läugnen ist und die Erfahrung es sattsam nachgewiesen hat, dafs eine zweckmäfsig eingeleitete allgemeine Behandlung und namentlich der Gebrauch des salzsauren Goldes, des Jods, der thierischen Kohle, des Arseniks, des Zittmann'schen Decocts etc., überhaupt aller der Mittel, die gleichzeitig die allgemeine Vitalität des Gesammtorganismus und mit ihr das specifische Leben des Parasiten zu beeinträchtigen und zu verringern im Stande sind, in Verbindung mit den diesem Zwecke ebenfalls entsprechenden Entziehungs- und Hunger-Curen weit günstigere Resultate herbeiführt, als jede Localbehandlung, ja, dafs durch den Gebrauch dieser Mittel allein manche Krebsformen wirklich gründlich gehoben worden sind *), so mag der Grund zwar gröfstentheils darin liegen, dafs diese Uebel nur Producte eines allgemeinen constitutionellen Leidens sind und dafs daher auch nur von dieser Seite hauptsächlich auf sie eingewirkt werden kann; zum Theil scheint mir aber auch in Anschlag gebracht werden zu müssen, dafs gerade die an der Tagesordnung stehende Local-Behandlung weder auf einer ganz richtigen Ansicht hinsichtlich des Wesens und der nächstursächlichen Begründung dieser Parasitenformen beruht, noch in vollkommener Uebereinstimmung mit den durch die Erfahrung bewährten inneren Heil-

---

*) Vergleiche diese Aufsätze und Abhandlungen. Bd. I. S. 276.

mitteln steht. Betrachten wir nämlich diese letzteren hinsichtlich der Art ihrer primären oder secundären Einwirkung auf den lebenden Organismus etwas näher, so finden wir, dafs sie insgesammt schwächend, die vegetative Thätigkeit und organische Plastik herabsetzend, ja zum Theil selbst zerstörend auf die reproductive Sphäre des Organismus einwirken. Dies ist es aber auch, was wir, einer richtigen Indication zufolge, bei einer Krankheitsform zu erzielen suchen müssen, deren Wesen zunächst in erhöhter anomaler Plastik beruht. Durch eine rein negative, zum Theil selbst reizende und belebende Behandlung, zu der namentlich auch das sorgfältige, jede vegetative Thätigkeit offenbar fördernde Warmhalten und die Einwickelung der mit dem Scirrhus behafteten Organe in Wolle, Kaninchen- oder Schwanenfell u. dergl. mit zu rechnen ist, erreichen wir dies keineswegs; wir müssen vielmehr gerade das Gegentheil von dem thun, was bisher geschehen ist.

Diesem nach dürften also, aufser einer dahin zielenden allgemeinen Behandlung, das wiederholte Ansetzen einer hinreichenden Anzahl von Blutegeln in die Nähe des skirrhösen Gebildes, öftere Mercurial- und Jod-Einreibungen, mit Aqua Laurocerasi gemischte, dabei mehr kalte als warme, ja selbst in Eis gekühlte Goulard'sche Umschläge, welche die Vitalität lähmen, den Nervenerethismus abstumpfen und den Blutumlauf beschränken, und die zeitgemäfse Anwendung eines zweckmäfsig angelegten, die Circulation im leidenden Organe beschränkenden und die Aufsaugung so mächtig fördernden Druckverbandes eher geeignet seyn, das Wachsthum und die fortschreitende Ausbildung sowohl eines Skirrhs, wie jedes andern, auf erhöhter anomaler

Plastik beruhenden Aftergebildes, zu beschränken, wenn nicht dessen gänzliche Zertheilung und Absterbung herbeizuführen. Die in zwanzig und einigen Fällen hierüber von mir angestellten Versuche sind noch zu neu und der Zahl nach viel zu gering, um mich desfalls schon auf Erfahrung berufen zu können, indessen ist deren Resultat doch von der Art, dafs es mich berechtigt, auf diesem Wege fortzufahren und meine Herren Collegen zu ähnlichen Versuchen aufzufordern.

Ueber die Heilkraft der methodischen Quecksilber-Einreibungen in syphilitischen und nicht-syphilitischen Krankheiten.

Einleitendes Vorwort.

*) Es gab eine Zeit, wo man bei der Behandlung der Syphilis allgemein darauf hinarbeitete, das venerische Gift durch Quecksilber zu zerstören und durch einen erregten Speichelfluſs aus dem Körper zu schaffen. Dieser

*) Als ich im Jahre 1816 nach Beendigung des letzten Feldzuges gegen Frankreich nach Berlin kam, war diese Curmethode bei den Aerzten daselbst bis auf einige wenige, die als meine Schüler sie im Wiener Krankenhause von mir hatten anwenden sehn, ungeachtet die Louvrier'sche Schrift darüber bereits 1809 erschienen war, kaum noch dem Namen nach bekannt, während man in Süddeutschland, und namentlich in den Hauptstädten Wien und Prag, sie längst mit dem günstigsten Erfolge in Gebrauch gezogen hatte. Der Zufall wollte, daſs ich wenige Tage nach meiner Ankunft in Berlin einen Kranken in die Behandlung bekam, der auf dem linken Auge bereits vollkommen erblindet, auf dem rechten, sehr schmerzhaften Auge aber, welches so stark aus dem Kopfe hervorragte, daſs Pat. die Augenlieder nicht zu schlieſsen vermochte, nur noch äuſserst schwach, wie durch einen dichten Nebel, zu sehen im Stande war. Meiner Ueberzeugung nach konnte nur die Inunctionscur den Unglücklichen noch retten, da das Uebel offenbar, als Folge einer vor langer Zeit überstandenen syphilitischen Krankheit, von tophösen Anschwellungen in der Orbita herrührte. Keiner der ihn bis dahin behandelnden Aerzte hatte solches jedoch erkannt, und auch nach meiner Diagnose wollte es Niemand einräumen; vielmehr erklärte man den Kranken für rettungslos verloren,

Ansicht, die Syphilis zu heilen, entsprach nun die Anwendung des Mercurs mittelst Inunctionen am vollkommensten, weil diese Methode, das Quecksilber in den Körper einzuführen, in den meisten Fällen schnell und

---

und überliefs ihn daher, mit skeptisch-mitleidigem Achselzucken über meine hoffnungsvollere Vorhersage, sehr bereitwillig und fast schadenfroh meiner Behandlung. Schon in den ersten Tagen der strengen Cur zeigte sich ihr wohlthätiger Einflufs. Die bohrenden Schmerzen im rechten Auge verloren sich nach und nach, der Nebel schwand, das Sehen wurde deutlicher, klarer, und eines Morgens beim Erwachen (etwa nach der dritten Friction) konnte Pat. zu seiner nicht geringen Freude Licht und Finsternifs auf dem linken Auge unterscheiden, mit dem er früher weder eine vorgehaltene brennende Kerze, noch die stärksten Sonnenstrahlen zu gewahren im Stande gewesen war. Die Besserung wurde nun von Tag zu Tag auffallender, und gegen das Ende der Cur konnte er mit dem früher ganz erblindet gewesenen Auge nicht nur alle Gegenstände um sich her deutlich sehen und unterscheiden, sondern auch grofsen Druck lesen.

Der günstige Erfolg der neuen Curmethode machte nicht geringes Aufsehen, führte aber auch den Nachtheil herbei, dafs gleich darauf sonderbarer Weise alle Blinde in der ganzen Stadt durch Mercurial-Einreibungen geheilt werden sollten, ohne dafs man sich um eine richtige Erforschung des Wesens und der Ursache der Blindheit kümmerte, geschweige die so höchst nöthigen Curregeln kannte, weil es den Meisten nur auf die Einreibungen und einen tüchtigen Speichelflufs anzukommen schien.

Die nachtheiligen Folgen konnten nicht ausbleiben. Viele der Art gemifshandelte Kranke starben; und dies bewog mich endlich, schon im ersten Bande meines Magazins (S. 354 ff.) eine vollständige Beschreibung dieser Curmethode nach Louvrier, mit einigen Modificationen und veränderten Indicationen, in einem besonderen Aufsatze zu liefern, um die Aerzte mit den Erfahrungen, die ich darüber erworben hatte, bekannt zu machen. Wenn nun aber heutzutage die Inunctionscur nicht mehr so vielfach in Anwendung kommt, wie ehemals, so liegt der Grund davon nicht etwa in dem Mangel bestätigender Heilerfolge derselben, oder in ihrer vermeintlichen Unwirksamkeit, sondern einzig und allein in der besseren Behandlung, welche in der neuesten Zeit den primären Erscheinungen der Syphilis allgemein zu Theil geworden ist, so dafs jene

andauernd die Speichelorgane zu afficiren pflegt. So krass auch die theoretische Ansicht war, welche die Aerzte damaliger Zeit mit der Inunctionscur verbanden, so lehrt uns doch die Geschichte dieser Krankheitsform, dafs auf diesem Wege viele Tausende von Kranken gründlich geheilt worden sind. Da aber bei jenen Aerzten die Speichelung, und zwar die häufige und anhaltende Speichelung, das Hauptziel war, worauf ihr Curverfahren gerichtet war, so konnte es freilich auch nicht fehlen, dafs entweder durch eine zu schnell eingetretene Speichelung, und ehe noch eine zur Tilgung der vorhandenen Syphilis hinreichende Menge Mercur dem Körper zugeführt werden konnte, die Cur unterbrochen werden, und ebendeshalb auch mehrere Kranke ungeheilt bleiben mufsten, oder dafs durch den grofsen Verlust von Speichel, durch den gänzlich verhinderten Genufs von Nahrungsmitteln, durch anhaltende Schmerzen und schlaflose Nächte, eine gänzliche Erschöpfung der Lebenskraft, Zehrfieber, Brand der Zunge, des Zahnfleisches, des weichen Gaumens u. s. w. und hierdurch nicht selten der Tod herbeigeführt wurde.

---

frappanten Formen und ekelhaften Entstellungen, wie sie dem Arzte in früheren Jahren so zahlreich zu Gesichte kamen, uns jetzt bei Weitem seltener zu begegnen pflegen. Entbehrlich ist darum jedoch die Inunctionscur keinesweges geworden, denn noch immer giebt es Fälle theils veralteter und hartnäckig gewordener, theils zu weit gediehener und um sich greifender syphilitischer Metamorphosen, zu deren Heilung auch heute noch rationelle Aerzte sich jener Cur, als eines *Ultimum refugium*, bedienen. Deshalb dürfte es hier nicht am unrechten Orte seyn, eine Darstellung der Grundsätze, die mich bei jener Mercurialeinreibungsmethode leiteten, wieder in diese Sammlung praktischer Abhandlungen aufzunehmen, und die Aerzte zugleich mit denjenigen Erfahrungen und Modificationen bekannt zu machen, die seit der ersten Veröffentlichung der Curmethode mir bei ihrer Ausführung aufgestofsen und als nothwendig erschienen sind.

Begreiflicherweise ward unter solchen Umständen diese Curmethode als unzureichend, höchst gefährlich und mörderisch verschrieen.

Es kam dann eine andere Zeit, wo die gröfsere Anzahl der Aerzte, jener Uebelstände eingedenk, nur darauf ausging, keinen Speichelflufs zu erregen. Nach der Ansicht dieser Aerzte kam es nur darauf an, das syphilitische Gift durch Quecksilber zu neutralisiren, und die Syphilis mufste oder sollte ohne Speichelung geheilt werden. Ihr Curverfahren ging dahin, die Speichelung, die sie als eine schädliche und nachtheilige Nebenwirkung des Mercurs ansahen, durch eine sehr gemessene Anwendung desselben zu verhüten, und deshalb den Mercur nicht durch das Hautorgan (wo es ungewifs bleibe, wie viel davon durch Resorption aufgenommen wird), sondern durch den Mund und den Darmkanal einzuführen, und den auf diesem Wege in bestimmter Quantität dem Organismus zugetheilten Mercur noch durch gleichzeitige Anwendung ableitender und schweifstreibender Mittel, durch von Zeit zu Zeit gegebene gelinde Purganzen, durch die Verbindung des Mercurs mit Schwefel, *Antimonium*, Campher, Opium und ähnlichen Mitteln, in seiner Einwirkung auf die Speichelorgane zu beschränken. Zeigten sich dennoch die ersten Spuren von einem ausbrechenden Speichelflusse, so wurde das Quecksilber sogleich auf längere Zeit ausgesetzt.

Bei diesem Verfahren konnte es nun wieder nicht fehlen, dafs die syphilitischen Kranken entweder gar nicht, oder doch nur sehr langsam von einigen Formen der Syphilis geheilt, und dafs sie, kaum von einigen befreit, sogleich wieder von Neuem durch andere heimgesucht wurden.

Die Ursache dieser Erscheinung, so deutlich auch

bereits die Erfahrung auf sie hingewiesen hatte, wurde nun in gerade entgegengesetzten Verhältnissen: im Mangel sthenisirender Einflüsse, in der nicht sorgsam genug beachteten Entfernung aller schwächenden Potenzen, in den gleichzeitig gegebenen, die Verdauungs- und Assimilationswege schwächenden Decocten und ähnlichen Dingen gesucht. — Der befangene Mensch ist bestimmt, die Wahrheit nie dort aufzusuchen, wo sie ihm am nächsten liegt, wo sie ihn am deutlichsten, am lautesten anspricht. Taub für die Stimme der Erfahrung, liefsen die Aerzte die alltägliche Beobachtung, dafs der Mercur nur bei einem gewissen Grade von Schwächezustand des Organismus seine heilsamen Wirkungen äufsere, unbenutzt, und blind für eine Erscheinung, die jeder Laie in der Kunst seit Jahrhunderten kannte, auf der gröfstentheils die gepriesene Wirksamkeit der sogenannten antisyphilitischen Decocte beruht (weil mit dem Gebrauche derselben gewöhnlich die Milchcur oder eine sonstige äufserst strenge und wenig nährende, besonders vegetabilische Diät verbunden wird), suchte der rationelle Arzt die Ursache des Mifslingens seines Heilverfahrens, dem eben herrschenden Schulsysteme gemäfs, aus dem aufgehobenen Gleichgewichte der Erregung zu erklären. Die Syphilis, behauptete man, sey eine asthenische Krankheit, und lasse sich nur durch reizende Einflüsse heilen. Der Mercur selbst wirke nur als adäquates Reizmittel, und heile die Krankheit nur durch Erregung. Alle schwächenden Potenzen, und vorzüglich alle Entleerungen, müfsten daher sorgfältig vermieden werden, um die reizende Einwirkung des Mercurs nicht zu schwächen oder gänzlich wieder aufzuheben; vielmehr sey es nöthig, die Wirksamkeit desselben durch reizende Zusätze von Kampher, Opium u. dgl. zu unterstützen.

Als Brown's Lehre durch den Kantianismus sich zur Erregungstheorie gesteigert hatte, und die Reize in incitirende und eindringende abgetheilt wurden, fiel das Quecksilber in die letztere Reihe der Reize, und man erklärte seine Wirkung durch sein Eindringen in Mischung, Zusammenhang und Structur der organischen Gebilde. Nun glaubte man sich um so mehr berechtiget, auf der einmal betretenen Bahn fortschreiten zu können, ohne nur zu ahnen, dafs man sich mit jedem Schritte von dem eigentlichen Ziele immer mehr entferne. Man behauptete, da der Mercur an und für sich schon durch seine eindringende Eigenschaft asthenisire, die Verdauungs- und Assimilationswege schwäche und die Erregung bedeutend herabsetze, müsse man auch um so mehr bei dem Gebrauche desselben auf diese höchst nachtheiligen Nebenwirkungen die gehörige Rücksicht nehmen, und selbige durch gleichzeitige Anwendung stärkender Mittel nach Möglichkeit zu beschränken suchen. Ueber den in die Organisation feindlich eingreifenden Speichelflufs, über alle entleerende Arzneikörper, über die die Verdauungswege schwächenden Decocte und alle Vegetabilien als Nahrungsmittel wurde nun das allgemeine Verdammungsurtheil ausgesprochen, und wer nicht Gefahr laufen wollte, in den Ruf eines Giftmischers zu gerathen, der durfte es durchaus nicht wagen, einem etwas schwächlichen Kranken — wäre er durch das Fortschreiten der Syphilis auch noch so sehr in Gefahr gesetzt — Mercur zu verordnen, ehe er nicht durch eine nahrhafte Diät, durch den Gebrauch von China, bitterstoffhaltigen, gewürzhaften und anderen Stärkungsmitteln zum Gebrauche desselben gehörig vorbereitet oder, richtiger gesprochen, für die wohlthätige Heilkraft desselben unempfänglich gemacht worden war.

Die Zeit hat eine Menge solcher Ansichten und Meinungen, die als Spröfslinge aus der Wurzel des Brownianismus üppig emporschossen, und ein Gedeihen zu gewinnen schienen, als ob sie, allen Stürmen Trotz bietend, auf eine Existenz von Jahrhunderten hätten rechnen können, als Unkraut ausgerottet und der Vergessenheit übergeben. Nur wenige Sätze der übermüthigen, das alte Lehrgebäude in seinen Grundpfeilern erschütternden Erregungstheorie wogen noch in der Fluth des Tages, und schwanken zwischen Seyn und Nichtseyn.

Fichte und Schelling wiesen den Aerzten einen neuen Tummelplatz an, auf dem sie sich wieder so lange wacker umhertrieben, bis sie nach wiederholten fruchtlosen Kämpfen selbst einsahen, dafs eine speculative Bearbeitung einer Theorie der Arzneikunde vom höchsten Standpunkte aus noch lange ein frommer Wunsch bleiben dürfte, und dafs auf diesem Wege kein Heil für die leidende Menschheit zu erringen sey *).

Bei so gewaltigen Stürmen, die in den verflossenen Jahrzehenden die Resultate der Erfahrung von Jahrhunderten mit sich fortzureifsen drohten, war es kein Wunder, dafs die praktische Arzneikunde, statt vorwärts zu schreiten, oft einen Schritt rückwärts that, dafs die Grund-

*) Aehnliches liefse sich von gewissen Tendenzen der neuesten Zeit behaupten. Wenn gleich namentlich den Fortschritten der Botanik, Physik und Chemie einerseits, und denen der Physiologie und pathologischen Anatomie andrerseits ein grofser Antheil an dem Aufschwunge, den die wissenschaftliche Seite der Heilkunde heut zu Tage genommen hat, zugestanden werden mufs, so läfst sich doch auch nicht in Abrede stellen, — und die tägliche Erfahrung bestätigt es, — dafs eine darauf fufsende rein naturhistorische Richtung durch voreilige Anwendung jener elementaren Wissenschaften oder durch die Sucht, gezwungene Analogieen aufzufinden, der praktischen Medicin bisher mehr geschadet, als genützt habe.

sätze einer geläuterten Empirie durch den Strudel spitzfindiger Hypothesen oft verschlungen wurden, und dafs bei einem solchen Zustande der gesammten Arzneikunde auch die Behandlung syphilitischer Krankheiten keine erfreulicheren Resultate lieferte.

Zwar erhoben sich zu allen Zeiten hier und da einzelne Männer über das Verdammungsurtheil, welches über Alle ausgesprochen wurde, die der neuen Lehre nicht huldigten. Die Erfahrung als den einzigen rechten Wegweiser ansehend, auf welcher der Arzt mit Glück nach dem Ziele fortschreiten kann, fürchteten namentlich bei der Cur der Syphilis Viele nicht so sehr die Folgen des Speichelflusses und gaben den Mercur in reichlicheren Gaben, um wenigstens einen gewissen Grad der Speichelung herbeizuführen, die sie dann durch Verminderung der Gabe oder durch gänzliche Beseitigung des Mercurs zu beschränken und neuerdings wieder zu erregen suchten, wenn die Syphilis nach dem Verschwinden aller Symptome der Speichelung noch nicht getilgt war.

Es ist wahr, dafs auf diesem Wege viele Subjecte gründlich geheilt wurden, aber es ist auch wahr, dafs eine grofse Anzahl anderer nach jahrelanger Verfolgung dieser Curmaxime ungeheilt blieb und endlich an der anomal gewordenen Syphilis zu Grunde ging und noch täglich zu Grunde geht.

Nichtsdestoweniger hat sich diese Curmaxime in Deutschland als die herrschende emporgeschwungen, und, abgesehen von denjenigen Aerzten der neueren Zeit, welche alle syphilitischen Uebel ohne Mercur *) oder

---

*) Wie ich über die Entbehrlichkeit des Mercurs bei localen syphilitischen Affectionen, über die Möglichkeit, auch Zu-

— was wohl ziemlich auf Eins hinausläuft — mit einer homöopathischen Dosis desselben heilen zu können vermeinen, glauben wohl die meisten Anhänger der Mercurialcuren noch heut zu Tage Alles gethan zu haben, wenn sie syphilitischen Kranken das Quecksilber so lange verschreiben, bis sich die Vorläufer der Salivation einstellen. Ist nun überdies noch ein geringer Speichelflufs wirklich und sogar zu wiederholten Malen eingetreten, und der Kranke bleibt dennoch ungeheilt: so hält sich wenigstens der Arzt gegen jeden Vorwurf, der ihm des Mifslingens der Cur halber gemacht werden könnte, für vollkommen gerechtfertigt.

Dafs aber auch in den Fällen, wo der Mercur völlig angezeigt ist, nicht alle Kranke durch den innerlichen Gebrauch desselben geheilt werden können, und dafs es im Allgemeinen wirklich weniger darauf ankomme, wie viel Mercur der Kranke erhalten hat, als darauf, wie und unter welchen Verhältnissen er sich dem Gebrauche dieses Mittels unterzog, hiervon hatte man oft kaum eine leise Ahnung, noch viel weniger konnte man sich davon überzeugen, dafs gerade in der Nichtbeachtung dieser Verhältnisse so häufig der Grund des Mifslingens der Cur beruhe.

Louvrier gebührt das Verdienst, die Aerzte Deutschlands auf die Wichtigkeit dieser Verhältnisse näher aufmerksam gemacht, und aus seiner eigenen vieljährigen

---

fälle von allgemeiner *Lues* ohne Mercur (nach der sog. englischen Methode) zu heilen, und die trotz dem fortbestehende Heilsamkeit, ja Unentbehrlichkeit dieses Mittels für andere Fälle solcher *Lues* denke, darüber habe ich mich bereits im 1sten Bande dieser Aufsätze und Abhandlungen (S. 162 und 382 u. f.) ausführlich ausgesprochen, und darf solches hier, wo nur von den verschiedenen Weisen, den Mercur anzuwenden, die Rede ist, um so mehr übergehen.

Erfahrung, so wie aus der von Aerzten benachbarter Nationen, bewiesen zu haben, dafs die Heilung der Syphilis durch Mercur nur unter sorgfältiger Beobachtung eines höchst beschränkten diätetischen *Regimen* möglich sey, und dafs zur Heilung einer eingewurzelten und veralteten Lustseuche, namentlich bei syphilitischen Leiden der Knochen, der Gelenkbänder, der Schleimbeutel, bei lymphatischen Exsudationen, häufigen Geschwürs-Metamorphosen der Hautoberfläche, bei schon vorhandenen bedeutenden organischen Destructionen und überall da, wo die verstimmte Receptivität des Darmkanals dem innern Gebrauche des Mercurs entgegensteht, die Inunctionscur vor jeder anderen Methode den Vorzug verdiene.

Nach den Grundsätzen, welche Louvrier*) für den Gebrauch des Quecksilbers in syphilitischen Krankheiten aufstellt, soll der Kranke, wenn er sich mit Nutzen dieses Mittels bedienen will, keine andere, als Pflanzenkost, oder höchstens weifses Fleisch, geniefsen, keinen Wein, höchstens etwas dünnes Bier, trinken, bei nasser oder kalter Witterung gar nicht, auch nicht einmal warm angezogen, aus der Stube gehen, und auf seine Geschäfte, so lange er Mercurialmittel braucht, schlechterdings Verzicht leisten.

Diese Sorgfalt, sich vor Nässe und Kälte zu bewahren, mufs er auch, wenn kein Mercur mehr gegeben wird, noch so lange beobachten, bis dessen Wirkung entweder durch die Natur allein oder mit Unterstützung des Arztes ganz entfernt worden ist, und keine Folgen von diesen Einflüssen für die an Cohäsion und Energie

---

*) Nosographisch-therapeutische Darstellung syphilitischer Krankheitsformen, nebst Angabe einer zweckmäfsigen und sicheren Methode, veraltete Lustseuchenübel zu heilen. Wien, 1809.

herabgestimmte Constitution des Kranken mehr zu fürchten sind.

Ueberdies soll man den Mercur immer in hinreichend grofsen Gaben reichen, indem es besser sey, gar keinen Mercur zu geben, als mit demselben zu spielen; nie soll indessen eine Mercurialcur über 25 Tage dauern, ohne dringende Anzeigen aber, z. B. blofs eines mäfsigen Speichelflusses halber, auch nicht früher unterbrochen werden, gleichviel, ob man den Mercur innerlich giebt, oder sich der Inunctions- oder sogenannten grofsen Cur bedient, die unstreitig die zweckmäfsigste und sicherste Methode ist, veraltete und eingewurzelte Lustseuchenübel zu heben, und deren Gelingen oder Mifslingen hauptsächlich von der genauen Beobachtung oder Vernachlässigung dieser gegebenen Vorschriften abhängt.

Wie sehr unterscheidet sich aber diese Behandlungsweise von derjenigen, welche der gröfsere Theil der Aerzte im Schlendrian der Praxis zu befolgen pflegt! Man glaubt entweder den Mercur bei der Behandlung der Syphilis ganz entbehren, und durch ein rein antiphlogistisches Verfahren jede Form der Krankheit vollkommen heilen zu können, oder es wird, hat man sich wirklich zum Gebrauche des Quecksilbers entschlossen, jeder als syphilitisch anerkannte Kranke, er sey mit primären oder consecutiven Zufällen behaftet, mit Mercurialmitteln der verschiedensten Art gemifshandelt. Man verschreibt ihm gewöhnlich 2 bis 4 Gran versüfstes, oder 1 bis 2 Gran Hahnemann'sches graues Quecksilber in Pulver- oder Pillenform, oder man wendet wohl gar gleich von vorn herein die so beliebte Dzondi'sche Sublimatcur an, bis entweder die Symptome verschwinden, oder sich die Vorläufer der Salivation einstellen. Ist dies der Fall, so wird auf der Stelle das Quecksilber

ausgesetzt, bis diese Vorläufer verschwunden, und die syphilitischen Zufälle entweder in der alten oder in einer neuen Form wieder erschienen sind. Nun wird wieder dasselbe, oder ein intensiv stärkeres Präparat verordnet, bis wieder derselbe Erfolg eintritt. Dann wird wieder ausgesetzt, und von Neuem wieder angefangen, bis entweder der Kranke nach Monaten, doch was sage ich, nach Jahren, des beständigen Verschreibens und Einnehmens müde, sein Heil in Bädern sucht oder, aus Mangel an Zutrauen zu seinem Arzte, sich anderen Händen überliefert. Der neue Arzt untersucht die Recepte seines Vorgängers, findet, dafs eine ungeheure Menge von Mercur, sowohl durch den Mund als durch die Haut, bereits verbraucht worden sey, und erklärt nun die Syphilis für ausgerottet, die fortbestehenden Zufälle aber für die Folge des zu häufig genommenen Mercurs. Doch bald überzeugt er sich aus der Unwirksamkeit seiner verordneten Arzeneien, durch welche er den überflüssigen Mercur aus dem Körper zu schaffen wähnt, und durch die immer wachsenden Zufälle, die den Verlust des Zapfens, der Nase, des harten und weichen Gaumens u. s. w. drohen, dafs das vorhandene Leiden doch noch echt syphilitischer Natur, und der Kranke deshalb des fortgesetzten Gebrauchs des Mercurs benöthigt sey. Er verordnet ihn nun selbst wieder bald unter dieser, bald unter jener Form, bald mit diesem, bald mit jenem Mittel versetzt, kümmert sich aber wenig um das diätetische Verhalten seines Patienten. Er begnügt sich, demselben den Beischlaf, nebst dem Genusse von Schweinefleisch, Hülsenfrüchten, sauren, gesalzenen Speisen und geistigen Getränken untersagt zu haben, läfst ihn noch höchstens sich warm anziehen, und so geht der Kranke seiner gewöhnlichen Lebensweise nach, versäumt weder die Pflich-

ten seines Dienstes, noch jene des Wohlstandes, macht auch zu Zeiten eine kleine Ausschweifung mit, und nimmt unter diesen Verhältnissen und Umständen Wochen, selbst viele Monate lang, sein Mercurialmittel fort. — Der Arzt wird nun seines Kranken, der Kranke seines Arztes neuerdings überdrüssig, der Leidende geräth wieder in fremde Hände, und ist er auch jetzt so glücklich, an den rechten Mann zu kommen, erkennt dieser auch bei dem nun ganz anomal gewordenen Verlaufe der Krankheit die wahre Quelle des chronischen Uebels und die Ursache seiner Hartnäckigkeit: so ist er nicht mehr immer im Stande, dasselbe noch zu heilen und den Kranken zu retten, falls auch derselbe, der nun sein ganzes Elend auf den genommenen und noch im Körper sitzenden Mercur schiebt, sich einer wiederholten methodischen Mercurialcur, von der er allein noch Rettung erwarten kann, unterwerfen wollte. Die meisten Kranken der Art sterben nach jahrelangen Leiden kachektisch, ohne dafs der Arzt oder der Kranke die klare Einsicht in die Natur des Uebels erlangt hat. —

Louvrier's Abhandlung über die syphilitischen Krankheiten kann daher mit Recht: ein Wort zu seiner Zeit gesprochen, genannt werden. Seine Heilmaximen aber standen mit den allgemein herrschenden Lehr- und Grundsätzen in einem zu grellen Widerspruche, als dafs sie gleich anfänglich und so allgemein, als es zum Wohle der Menschheit zu wünschen gewesen wäre, den verdienten Eingang hätten finden können. Selbst das Beispiel anderer Nationen, der Italiener, Franzosen, Engländer, Niederländer u. s. w., bei denen die Inunctionscur, seitdem man die Syphilis in Europa kennt, die herrschende ist, vermochte in Deutschland Nichts gegen die allgemeine Stimme, welche diese Methode, die Syphilis zu heilen,

einmal als schädlich und mörderisch verschrieen hatte. Dafs der üble Ruf, in dem diese Cur stand, keineswegs im Mittel selbst, vielmehr einzig in den Mifsbräuchen, die sich einzelne Aerzte damit erlaubt hatten, und die überall, am Meisten aber bei der Anwendung grofser und wirksamer Mittel, nachtheilig werden müssen, gegründet, und dann zunächst von denjenigen Schriftstellern verbreitet worden war, welche weder die Inunctionscur, noch die syphilitische Krankheit, über die sie schrieben, praktisch kannten, und von denen immer einer dem andern nachbetete, dies wagte man kaum zu ahnen, viel weniger für entschieden wahr zu halten.

Indessen gab es doch einzelne Männer, welche mit vorurtheilsfreiem Sinne die Sache prüften, die ihnen neu eröffnete Bahn zutrauungsvoll betraten, und mit ausgezeichnetem Glücke auf selbiger fortwandelten. Die herrlichen Resultate, die Professor Fritz in Prag *), Professor Holzschuh in Salzburg **) und andere würdige öffentliche Lehrer erhielten, sind hinreichende Beweise für diese Behauptung. Ich selbst, gegen die Grundsätze und Heilungsmaximen, nach denen man, den bestehenden Schuldogmen gemäfs, bei der Behandlung der Syphilis gewöhnlich verfuhr, durch so manches mifslungene Unternehmen mifstrauisch gemacht, hatte bereits, nach den alten Vorschriften Astruc's, Fabre's, Swediauer's und Anderer, durch Inunctionen und Speichelung viele Kranke geheilt, die durchaus auf jedem andern Wege ungeheilt geblieben wären, ehe noch Louvrier's echt praktische Schrift mir zu Gesichte kam. Meine spätere An-

*) Salzburger medic. chir. Zeitung. 1811. 2ter Bd., S. 157.

**) Ebendaselbst 1811. 4ter Bd., S. 260.

Anstellung im Wiener allgemeinen Krankenhause gab mir mehr als hinreichende Gelegenheit, diese Methode am Krankenbette zu prüfen, und ich mufs gestehen, dafs meine Erwartung übertroffen wurde, dafs manche Heilung erfolgte, die, wenn man sie nicht selbst gesehen und erfahren hat, allen ärztlichen Glauben übersteigt, und die uns die Blindheit, mit der mancher Arzt geschlagen und vorurtheilsvoll noch immer gegen die verhafste Schmiercur eingenommen ist, unerklärbar macht. Mein Dienstübertritt aus den Oesterreichischen in die Königl. Preufsischen Staaten und mein Aufenthalt in Berlin gab mir neuerdings Gelegenheit, diese Cur in den verzweifeltsten Fällen mit ausgezeichnetem Erfolge anzuwenden, und es fehlte auch hier nicht an Männern, welche der Erfahrung huldigten, ihre bisherigen Grundsätze verliefsen, und die ihnen neu eröffnete Aussicht, ihre Kranken auf einem schnellern und sicherern Wege zu heilen, so wie die bisher für unheilbar gehaltenen auf einem andern Wege, als dem bisher befolgten, zur Heilung zu führen, sehr zweckmäfsig zu benutzen wufsten. Allein es fehlte auch nicht an Aerzten, die, blofs von dem günstigen Erfolge angereizt, mit welchem die Inunctionscur so häufig gekrönt wird, ohne gehörige Auswahl der Subjecte wacker darauf losschmierten, oft auch die Cur unternahmen, ohne die Heilmethode anders, als dem blofsen Namen nach oder einzig und allein vom Hörensagen, zu kennen. Noch andere glaubten die Sache fabrikmäfsig betreiben, und ordentliche Inunctions-Anstalten etabliren zu müssen, um recht viele Individuen gleichzeitig der Wohlthat dieser Heilmethode theilhaftig werden zu lassen, ohne zu bedenken, dafs auf diesem Wege und beim Betriebe eines solchen Geschäfts im Grofsen jedem einzelnen Kranken die nöthige Pflege, Aufmerksamkeit

und individuelle Berücksichtigung nicht geschenkt werden könne, was doch durchaus nothwendig ist, wenn ein wahres Heil für den Kranken daraus erwachsen soll.

Es schien mir daher im J. 1816 sehr an der Zeit zu seyn, so manche Aerzte mit der Heilkraft der methodischen Mercurial-Inunctionen und mit den hierbei wohl zu beachtenden Cur-Regeln, näher bekannt zu machen, zugleich aber auch vor einem Schlendrian in der Verordnung und Ausübung dieser Heilmethode zu warnen, der allenthalben, aber hauptsächlich bei grofsen und wirksamen Mitteln, von den schädlichsten Folgen ist, und dem guten Rufe des Mittels und der leidenden Menschheit selbst nothwendig schaden mufs. Da überdies Louvrier's Werk sich nicht, wie wohl zu wünschen, in den Händen aller Aerzte befand, nur Wenige mit seiner Methode, die Inunctionscur auszuüben, genau bekannt waren, und die Erfahrung mir manche Modificationen dieser Methode an die Hand gegeben, so habe ich nicht allein das Verfahren selbst, welches ich als das zweckmäfsigste in der Ausübung erprobt, sondern auch die wichtigsten Grundsätze, die mich bei der Anwendung der Inunctionen geleitet, angegeben und demnach die Heilkraft dieser Methode in syphilitischen und nicht-syphilitischen Krankheitsformen aus der Erfahrung nachgewiesen. Ich lasse meine damaligen Mittheilungen mit denjenigen Zusätzen, welche mir auf den Grund späterer Beobachtungen an einzelnen Stellen nothwendig erschienen, hier folgen.

Bestimmung der Fälle, die sich für die Inunctionscur eignen.

Bei allen Krankheiten, welche in einer anomalen Reproduction begründet sind, kann die Anwendung des Mercurs ein Heilmittel werden; doch ist keine Methode mehr geeignet, in die reproductive Sphäre des Organismus kräftiger einzuwirken, als die methodischen Mercurial-Einreibungen. Vorzugsweise sind diese jedoch angezeigt:

A. In syphilitischen Krankheitsformen,

1) wo schwache Verdauungskräfte, Unterleibsbeschwerden und Neigung zu Durchfällen den innern Mercurial-Gebrauch verbieten;

2) wo die Receptivität des Darmkanals für Quecksilber über den Normalgrad erhöhet oder vermindert ist, und daher entweder auf die geringste Gabe irgend eines Quecksilberpräparats sogleich Kolikschmerzen, Durchfälle, Erbrechen, gestörte und mangelhafte Verdauung oder ein heftiger Speichelfluſs erfolgen, oder wo, umgekehrt, nach langem anhaltenden Gebrauche verschiedener Quecksilberpräparate gar keine Reaction bemerkbar wird;

3) wo die syphilitische Metamorphose in den organischen Gebilden der zweiten Reihe, in der Beinhaut, den Knochen, Sehnen, Aponeurosen und Ligamenten, als weiche oder harte Geschwülste und Auswüchse (*Gummata, Tophi, Exostosis, Hyperostosis, Osteosarcosis, Dolores osteocopi, Caries, Spina ventosa, Nodi, Ganglia etc.*) sich ausspricht, wo bereits bedeutende lymphatische Exsudationen in den Gelenken und cariöse Zerstörungen der Gaumen-, Nasen-, der breiten oder langröhrigen Knochen zu Stande gekommen sind;

4) wo syphilitische Affectionen in den organischen Gebilden der ersten Reihe, in der äufsern Haut (*Scabies*, *Herpes*, *Rhagades*, *Verrucae*, *Maculae*, *Alopecia*); in der Mund- und Rachenhöhle (*Ulcera*), in der Schleimhaut der Nase (*Ozaena*), im Auge (*Iritis*, *Blennorrhoea*, *Exophthalmia*, *Amaurosis*) am After (*Fici*, *Thymi*, *Mora*, *Cristae*, *Condylomata*) u. s. w. zu bedeutenden organischen Metamorphosen bereits gesteigert erscheinen; wo Entartungen des Zellstoffs, Verhärtungen, Geschwülste an verschiedenen Theilen des Körpers, an den Hoden, den Leisten- und anderen Drüsen, wo Fistelgeschwüre und weit ausgebreitete Exulcerationen der Hautoberfläche das Gepräge einer eingewurzelten oder weit vorgerückten Syphilis an sich tragen;

5) allenthalben, wo veraltete syphilitische Affectionen jeder Art dem innern Gebrauche des Mercurs nicht weichen wollen, oder nach ihrem Verschwinden nach längerer oder kürzerer Zeit in derselben oder einer anderen Form immer wiederkehren.

B. In nicht-syphilitischen Krankheiten,

1) wo aus rein arthritischer, rhachitischer oder scrophulöser Ursache in den Gebilden der Haut, den Drüsen und Knochen Geschwülste, Auswüchse oder sonstige krankhafte Affectionen als Ausdruck einer anomalen Vegetation hervortreten, und durch andere Mittel nicht bezwungen werden können; wie dies häufig der Fall ist: bei Gelenkgeschwülsten, Gelenkwassersuchten, dem Gliedschwamme, der *Arthrocace* und *Spina ventosa;* bei veralteten, über ganze Partieen des Körpers ausgebreiteten Geschwüren, krätzigen, herpetischen, lepraartigen Ausschlägen und sonstigen Hautkrankheiten; bei Verhärtungen und skirrhösen

Entartungen der Hoden, der Brüste, der ***Prostata***, der ***Parotis*** und anderer drüsenartigen Organe;

2) wo aus rein örtlicher Ursache entstandene chronische Uebel, als: Verhärtungen und Entartungen des Zellstoffs, callusartige Metamorphosen, cariöse Zerstörungen, Fistelgeschwüre und dergl., ihrer hohen Abnormität oder ihrer Lage wegen, oft Jahre lang jeder Behandlung, selbst der wiederholten Anwendung des Messers, widerstehen oder dafür unzugänglich sind.

Es ist aber wohl zu merken, dafs wenn auch in einzelnen Fällen solcher nicht-syphilitischen Krankheiten, wo jede andere Cur fruchtlos war, die Inunctionscur noch Hülfe geschafft hat, im Allgemeinen doch die Erfahrung lehrt, dafs dieselbe hier niemals so viel leistet, als wenn jene Formen auf syphilitischer Grundlage beruhen. Dies ist es aber auch, was den Arzt um so mehr auffordern mufs, mit aller Unbefangenheit zu Werke zu gehen, die Gründe für und gegen die Anwendung der Cur genau zu erwägen, die Kranken streng zu individualisiren, und sich nur durch das Resultat einer solchen unpartheiischen Prüfung zu seinem Handeln bestimmen zu lassen. Insbesondere aber hüte man sich, ohne die dringendste Noth, Subjecte der Inunctions- und Hungercur zu unterwerfen, welche

1) an p r i m i t i v e n syphilitischen Affectionen leiden; denn sie können nach einer bequemeren, minder in die Organisation eingreifenden Methode, oft auch ohne allen Mercur, gründlich geheilt werden;

2) alle, deren Hautorgan eine zu hohe oder zu geringe Receptivität für Quecksilber besitzt: denn es giebt Menschen, die auf eine sehr kleine Gabe Mercur, durch die Haut beigebracht, ungewöhnlich stark reagiren, und dagegen wieder andere, wo auf die stärksten und

oft wiederholten Quecksilber-Einreibungen keine merkliche Reaction folgt. Das erstgedachte Receptivitätsverhältnifs schliefst die Möglichkeit, die Cur auf diesem Wege zu beenden, aus, das letztere läfst den Kranken gewöhnlich ungeheilt. Zum Glück sind beide Fälle selten, aber ein Kriterium, um diese abnorme Receptivität des Hautorgans im Voraus bestimmen zu können, giebt es eben so wenig, als es unterscheidende Merkmale giebt, wodurch wir eine über die Norm gesteigerte oder verminderte Receptivität des Darmkanals für Quecksilber schon *a priori* einzusehen im Stande wären;

3) alle, welche in einem hohen Schwächezustande sich befinden, sehr reizbare Nerven haben, an hysterischen oder hypochondrischen Beschwerden leiden, zu grofsen Blutwallungen und Schlagflüssen geneigt sind, oder gleichzeitig mit anderen Krankheiten, vornehmlich mit Brustbeschwerden, Bluthusten, Zehrfieber, Wassersucht, Scorbut u. dergl., behaftet sind. Auch sind schwangere Frauen für die Inunctionscur eben so wenig, wie für jede andere eingreifende Mercurialcur, geeignet. Wenigstens darf man sie in dringenden Fällen nur mit grofser Vorsicht der Cur unterwerfen.

Wenn diese Complicationsverhältnisse schon bei echt syphilitischen Kranken die Anwendung der Cur contraindiciren oder wenigstens den Arzt auffordern, mit der gröfsten Vor- und Umsicht zu Werke zu gehen, und sie dann doch immer den Ausgang der Cur selbst zweifelhaft machen, so ist bei ihrer Anwesenheit die Cur bei scrophulöser, herpetischer, gichtischer und krebsiger Dyskrasie geradezu verboten, und wenn bei den damit behafteten Individuen der Erfolg der Cur im Allgemeinen

schon ohnehin nicht so günstig, wie bei rein syphilitischen, zu seyn pflegt, so werden, der Erfahrung zufolge, dergleichen Complicationsfälle bei ihnen nie ungestraft übersehen.

Man hat jedoch bei diesen letztgenannten gegenanzeigenden Umständen wohl darauf zu achten, ob diese Krankheitszufälle wirklich solche Erscheinungen sind, die in keiner Causalverbindung mit dem syphilitischen Krankseyn stehen, oder ob nicht etwa der vorhandene Schwächezustand, das Zehrfieber, die Brustbeschwerden u. s. w. blofs Folgen der Einwirkung des syphilitischen Gifts und des durch die lange Dauer der Krankheit oder durch die ärztliche Mifshandlung, vornämlich mit Mercur, anomal gewordenen syphilitischen Leidens sind, in welchem letztern Falle diese Krankheitserscheinungen mit der Tilgung der Lustseuche durch die Inunctionscur gleichzeitig zu verschwinden pflegen.

Eine nähere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes würde mich hier zu weit führen, und ich mufs die gehörige Ausmittelung, wie sich nämlich die verschieden geartetsten Krankheitserscheinungen zu dem syphilitischen Urleiden jedesmal verhalten, dem Scharfsinne des echt praktischen Arztes überlassen, der allein geeignet ist, die Inunctionscur anzuwenden. Nur so viel will ich noch erinnern, dafs ein mit der Syphilis complicirtes scrophulöses, gichtisches, ja selbst cancröses Leiden an sich die Anwendung dieser Cur keinesweges unbedingt contraindicirt, ich vielmehr viele Fälle beobachtet habe, wo nicht allein diese Krankheitsformen, sondern auch sonstige Krankheiten des Lymph- und Knochen-Systems, die gemeinhin für unheilbar geachtet werden, und die sich nur durch eine vollkommene Umstimmung, gleichsam durch eine Regeneration des ganzen Organismus, entfer-

nen lassen, am sichersten durch die Inunctionscur geheilt würden, wenn sie, ihrem Wesen nach, nicht etwa geradezu im Widerspruche mit den Wirkungen des Mercurs standen, wie z. B. der Scorbut, der unter allen Umständen ein *Contraindicans* gegen dessen Anwendung bildet. Namentlich kann ich versichern, dafs ich die Genesung vieler Kranken mit rein gichtischen, scrophulösen, rhachitischen und skirrhösen Metamorphosen des Haut-, Drüsen- und Knochen-Systems, die allen sonst bekannten Mitteln widerstanden, und denen auch nicht eine Spur syphilitischer Ansteckung zum Grunde lag, allein der Inunctionscur zu verdanken habe, ja dafs durch dieselbe nicht allein die Krankheitserscheinungen aufgehoben worden sind, sondern auch die eigentliche *Diathesis morbosa* umgestaltet und öfters gänzlich getilgt ward. Dies mag vorläufig hinreichend seyn, mich zu rechtfertigen, wenn ich alle diese Krankheitsformen und selbst rein örtliche, jeder anderen Behandlung widerstrebende Uebel unter der Zahl derjenigen aufgeführt habe, welche eben so, wie rein-syphilitische, die Inunctionscur erheischen.

Offenbar wirkt der Mercur in allen diesen Fällen nicht als chemisches *Reagens* gegen scrophulöse, gichtische, örtliche oder sonstige Leiden, sondern blofs als ein die Thätigkeit des Lymphsystems erhöhendes Mittel, wodurch der Resorptionsprocefs bis zum Extrem gesteigert, sonach das bereits Entartete wieder zur Norm zurückgeführt, und das ganz unbrauchbar Gewordene aus der Sphäre des Lebendigen ab- und ausgestofsen wird.

Würdigung der Heilkräfte dieser Curmethode.

Die Arzneikunde hat wenig Heilmethoden aufzuweisen, welche mit einem so bestimmten Erfolge, wie die

Inunctionscur, in Ausübung gesetzt werden. Der Arzt kann in den gewöhnlichen Fällen immerhin dem Kranken, welcher sich seinen Vorschriften ganz unterzieht, die Heilung zusichern, und dies kann er um so gewisser, je reiner sich die syphilitische Metamorphose ausspricht, je weniger dieselbe mit anderen Uebeln des irritablen und reproductiven Systems complicirt erscheint, je kürzer die Dauer der Krankheit war, und je geringer die organischen Verwüstungen sind, die durch ihr Bestehen bereits herbeigeführt wurden.

Immer läfst sich die Lustseuche, welche die Folge eines vorhergegangenen Chankers war, leichter ausrotten, als jene, welche zwar selten, aber doch manchmal, als Folge des Trippers erscheint, und die unstreitig hartnäckiger, oft ganz unbezwingbar ist. Immer sind veraltete krankhafte Metamorphosen in den Gebilden der Haut schwieriger zu bekämpfen, als in den Knochen, und beträchtliche cariöse Zerstörungen der Nase, der Stirn- und Kieferhöhle unterliegen wieder häufigeren Rückfällen als krankhafte Affectionen langröhriger Knochen *).

Sind bereits mehrere Mercurialcuren fruchtlos gegen ein Lustseuchenübel angewandt worden, so erheischt es die Klugheit des Arztes, eine zweifelhafte Prognose zu stellen, und hierzu hat er um so mehr Grund, je sorgfältiger und zweckmäfsiger die vorhergegangenen Behandlungen eingeleitet worden waren. Je mehr man hingegen Fehler und Unordnungen entdeckt, die sich der

---

*) In allen diesen Fällen, vorzüglich aber bei syphilitischen und nicht-syphilitischen Metamorphosen der Haut, scheint die innerliche Anwendung des Sublimats oder des rothen Präcipitats, unter demselben strengen diätetischen *Regimen*, bei welchem die Einreibungscur ein so kräftiges Heilmittel wird, vorzugsweise angezeigt zu seyn.

Kranke oder der behandelnde Arzt bei der früheren Anwendung des Quecksilbers zu Schulden kommen liefs, desto sicherer kann man auch einen günstigen Erfolg von den methodischen Mercurial-Inunctionen erwarten.

Wie vorweg nicht alle Lustseuchenübel und nicht alle Subjecte sich für diese Cur eignen, und manche auf einem andern Wege eben so schnell und sicher geheilt werden können, so giebt es auch Individuen, bei denen die Inunctionscur, obgleich nach richtigen Indicationen eingeleitet, dennoch ihre Heilkraft versagt, und die dann auf einem andern therapeutischen Wege manchmal noch mit einem günstigern Erfolge behandelt werden. Weit häufiger sind hingegen die Fälle, wo alle anderen therapeutischen Wege bereits wiederholt und fruchtlos eingeschlagen worden, und wo endlich erst durch die Inunctionscur gründliche Heilung und gänzliche Vertilgung des Lustseuchengiftes zu Stande kommt.

Endlich giebt es auch Fälle, wo weder die eine, noch die andere Methode vermögend ist, die Lustseuche, wenn diese einmal bis zu einem gewissen Grade gestiegen, zu tilgen, in welchen seltenen Fällen folglich auch die Inunctionscur ohne den gehofften Erfolg angewendet wird, weil sie eben so wenig, wie irgend ein anderes Mittel, eine absolute Heilkraft besitzt, und man ihr vor jeder anderen Behandlungsweise blofs den Vorzug einräumen kann, dafs sie hartnäckige und veraltete Lustseuchenübel zu heben und Hunderte zu heilen vermag, die ohne sie ungeheilt geblieben wären.

Noch vorsichtiger mufs man die Prognose bei nichtsyphilitischen, bei gichtischen, scrophulösen oder skirrhösen Krankheitsformen stellen, weil hier öfters ein längerer Zeitraum oder eine wiederholte Cur erforderlich ist, um jene Cohäsions- und Reproductions-Veränderung im

Organismus hervorzurufen, ohne welche die Heilung dieser Uebel nicht möglich ist. Aber nicht jeder Kranke der Art ist geeignet, eine so anhaltende Mercurialcur zu ertragen, ohne gänzlich aufgerieben zu werden; und eben so wenig besitzt jeder Kranke die nöthige Empfänglichkeit für eine Mercurialcur, würde sie auch noch so lange fortgesetzt; sowie im Gegentheil andere, was auch bei Syphilitischen manchmal der Fall ist, ein solches Receptivitätsverhältniſs besitzen, daſs es durchaus unmöglich ist, die Cur auf diesem Wege zu beendigen.

Uebrigens vergesse man nie, daſs die Inunctionscur ein groſses Mittel sey, mit dem man nicht spielen darf, und daſs es nur als solches groſse Wirkungen hervorbringen, aber auch aus demselben Grunde groſsen Nachtheil veranlassen, ja selbst tödtliche Folgen herbeiführen könne. Wer daher glücklich heilen will, muſs die Anzeige und Gegenanzeige zur Cur in genaue Erwägung ziehen, sich genau an die noch anzugebenden therapeutischen Maximen halten, und von unbesonnener Dreistigkeit ebenso entfernt bleiben, wie von zu groſser Aengstlichkeit und unzeitiger Besorgniſs.

Leider hat diese Cur ein gleiches Schicksal mit allen wirksamen und heroischen Mitteln und Heilmethoden gemein. Nicht genug, daſs sie überall und in allen verzweifelten Fällen ohne Ausnahme helfen soll, und wenn sie einmal nicht geholfen oder aus Mangel an gehöriger Individualisirungsgabe des Arztes oder aus irgend einem dabei stattgehabten Versehen wohl gar geschadet hat, sogleich als eine nutzlose oder mörderische Cur verschrieen wird — man will sie auch in Fällen angewendet wissen, wo man ihrer gar nicht bedarf, und in denen man mit einer sanfteren, weniger eindringenden und die Lebenskraft des Organismus minder ergreifenden antisy-

philitischen Behandlung gleichfalls zum Ziele kommen kann und von jeher ausreichte. Hunderte von Kranken, die mir von Aerzten, um die Hungercur an ihnen zu vollziehn, überwiesen wurden, habe ich theils ganz abgewiesen, theils auf dem gewöhnlichen Wege behandelt und hergestellt. Ja, ich glaube, nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, dafs ich unter den prakticirenden Aerzten Berlins gerade zu denjenigen gehöre, die diese, von mir neuerdings in Anregung und in Aufnahme gebrachte Curmethode selber am seltensten mit ausgeübt; während ich sehr achtungswerthe und allgemein geschätzte Praktiker kenne, die, nachdem sie sich in mehreren verzweifelten Fällen von der Heilkraft dieser Heilmethode einerseits eben so sehr, wie andrerseits, bei Beobachtung der gehörigen Vor- und Umsicht, von ihrer Gefahrlosigkeit überzeugt hatten, von gar keinem andern antisyphilitischen Heilverfahren, als von der Hunger- und Schmiercur, etwas hören mochten. Solche unbedingte Vertheidiger und Lobredner schaden aber offenbar der guten Sache mehr, als jene unberufenen Schreier, die ohne eigene Erfahrung hinter dem Schreibtische dieser Curmethode den verdienten therapeutischen Werth abzusprechen versuchen.

Vorbereitung zur Cur.

Jeder Kranke, welcher der Inunctionscur unterworfen werden soll, mufs vorerst hierzu vorbereitet werden. Diese Vorbereitung hat den Zweck:

1) jede Complication, die mit der Krankheit selbst nicht in ursächlichem Verhältnisse steht, oder die durch die Einwirkung des Mercurs nicht gleichzeitig gehoben werden kann, oder deren Gegenwart wohl gar

den glücklichen Erfolg der Cur vereiteln könnte, zu entfernen;

2) den Kranken selbst für den Gebrauch des Mercurs empfänglich zu machen.

Die erste Indication wird durch ein zweckmäfsiges therapeutisches Verfahren, welches der Natur der jedesmaligen Complication entspricht, in Erfüllung gesetzt. Der etwa vorhandene Scorbut, der plethorische, nervöse, gastrische oder sonstige kranke Zustand mufs zuvor gehoben, die Zufälle, die von vorhergegangenem Gebrauche des Quecksilbers etwa noch zugegen sind, müssen beseitigt, die zu grofse Schwäche des Kranken, wenn sie nicht etwa die unmittelbare Folge der Krankheit ist, mufs zuvor entfernt werden, ehe man den Patienten der Inunctionscur unterwirft.

Aber abgesehen davon, dafs der Arzt bemüht seyn mufs, Alles zu beseitigen, was den Zweck der Cur vereiteln könnte, mufs er auch bei denjenigen Kranken, bei welchen dergleichen Complicationsfälle nicht zugegen und vorläufig zu entfernen sind, es nie unterlassen, dieselben für die nachfolgende Einwirkung des Mercurs gehörig empfänglich zu machen; denn die Erfahrung lehrt es unwidersprechlich, dafs der Mercur nur bei einem gewissen Schwächezustande des Organismus seine wohlthätigen Wirkungen äufsere, dafs die Heilkraft desselben, sowohl in syphilitischen, als nicht-syphilitischen Krankheitsformen, durch eine volle Diät gänzlich aufgehoben werden könne, und dafs fette, wohlgenährte und robuste Subjecte, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, für die Einwirkung des Mercurs gröfstentheils ganz unempfänglich sind.

Um nun den beabsichtigten Schwäche- und Consumptions-Zustand des Organismus, als die nöthige Be-

dingnifs zu einem gesteigerten Resorptionsprocesse, von dem die Heilung hauptsächlich abhängt, herbeizuführen, und bis zur Beendigung der Cur zu unterhalten, ist es ganz unerläfslich, dafs der Kranke nicht nur während der ganzen Cur sich der gewöhnlichen Nahrungsmittel möglichst enthalte, und nicht mehr geniefse, als gerade zur Lebensfristung erforderlich ist, sondern dafs er auch zu dieser Lebensweise vorläufig vorbereitet, und noch vor der Anwendung des Mercurs in einen solchen Zustand versetzt werde, in welchem die Aufnahme und die innigere Verbindung dieses Arzneikörpers mit den animalischen Stoffen allein möglich ist.

Nur bei einer solchen Vorbereitung und einer genauen Beachtung dieser therapeutischen Maxime ist der Mercur vermögend, schon in geringer Quantität eine gänzliche Umstimmung des Organismus herbeizuführen, die Resorption aufs Höchste zu steigern, und bei diesem Vorgange einen eigenthümlichen Krankheitszustand (*Mercurialismus*) zu setzen, der einen regelmäfsigen, an gewisse Tage geketteten Verlauf nimmt, und sich dann von selbst durch eine Krisis wieder hebt, ohne irgend eine mercurielle Toxication oder auch nur Zustände von Kachexie zu hinterlassen.

Dies vorausgesetzt, beginnt man die Vorbereitungscur am zweckmäfsigsten mit einer Purganz, theils um den Darmkanal von allen etwanigen Cruditäten zu befreien, die, bei der späterhin verringerten Thätigkeit der Digestionsorgane, durch ihr längeres Verweilen Nachtheil herbeiführen könnten, theils um durch Entziehung von Flüssigkeiten die Resorption überhaupt, besonders aber die der Haut, als desjenigen Organs, welches zur Aufnahme des Mercurs bestimmt ist, zu verstärken. Die Wahl des Abführungsmittels ist übrigens ziemlich gleich-

gültig, und nur die Stärke desselben mufs nach der Individualität und dem Kräftezustande des Patienten abgemessen werden. Doch vermeide man den innern Gebrauch des Mercurs, z. B. des Calomels, als Purgirmittel, zu diesem Zwecke.

Blutentleerungen, von denen man in früheren Zeiten häufig bei der grofsen Cur Gebrauch machte, sind nur dann erforderlich, wenn heftige Entzündungszufälle, bedeutende Congestionen nach dem Kopfe und ein allgemein plethorischer Zustand zugegen sind. Ich habe bei Hunderten von Kranken, die ich mit Mercurial-Inunctionen behandelte, nie eine Venäsection nöthig gehabt.

Zugleich verordne man nun dem Kranken den Gebrauch warmer Bäder. Diese sind als ein Mittel, das ganz besonders geeignet ist, die in einzelnen Theilen etwa vorherrschenden krankhaften Aufregungen allgemeiner zu vertheilen, die Haut zu reinigen und zu reizen, ihre Resorptions- und Excretionsthätigkeit zu erhöhen, die festen Theile überhaupt geschmeidiger, und die flüssigen zu Ausleerungen geschickter zu machen, nie zu verabsäumen. Täglich läfst man daher den Kranken eine Stunde, wo möglich auch zwei Stunden lang, im Bade verweilen, dessen Temperatur jedoch nicht den 29sten Grad des Reaumur'schen Thermometers übersteigen darf. Im Allgemeinen richtet man sich nach der Empfindung des Kranken: dieser mufs im Bade ein Wohlbehagen fühlen, und weder in demselben frieren, noch schwitzen.

Die Zahl der Bäder, welche der Kranke zu nehmen hat, ist unbestimmt und richtet sich nach der Individualität und anderen Verhältnissen desselben. Wenn jedoch keine dringenden Zufälle vorhanden sind, die einen anhaltenden Gebrauch der Bäder verbieten, oder eine bal-

dige Einwirkung des Mercurs erheischen, der Kranke sich vielmehr in einem Zustande befindet, wo die Cur einen längern Aufschub gestattet, so kann man als Regel annehmen, dafs zwölf Bäder erforderlich, und gewöhnlich auch hinreichend sind, um den Patienten zu den Mercurial-Inunctionen vorzubereiten.

Gleichzeitig und während des Gebrauchs der Bäder läfst man nun den Kranken dreimal täglich eine leicht eingekochte Suppe (von einem halben Quart Fleischbrühe mit etwas Grütze, Gerste oder Reis) geniefsen. Allenfalls kann man ihm auch, wenn er daran gewöhnt ist, statt der Frühsuppe einen Becher Kaffee, und die ersten drei Tage der Vorbereitungscur auch etwas eingekochtes süfses Obst (*Compote*) oder Gemüse, aber durchaus keine andere, und am wenigsten solide Fleischnahrung erlauben.

Zum gewöhnlichen Getränke ist Wasser am zweckmäfsigsten, und aufserdem verordne ich denjenigen, die es bezahlen können, ein ***Decoctum Sarsaparillae***, Aermeren aber, nach Louvrier, eine Abkochung von ***Rad. Bardanae***, ***Althaeae*** und etwas Süfsholz, wovon sie aber nicht zuviel, und in keinem Falle binnen 24 Stunden über 3 Pfund trinken dürfen, damit nicht zu Verdauungsbeschwerden Veranlassung gegeben werde.

Dabei mufs der Kranke alle Gelegenheiten meiden, die ihn zu einem Diätfehler anreizen könnten, und daher so viel als möglich das Zimmer hüten. Er darf höchstens bei warmem und trocknem Wetter einige Stunden in freier Luft zubringen, auf keinen Fall aber sich dem nachtheiligen Einflusse einer feuchten oder kalten Witterung aussetzen.

Hat der Kranke die erforderliche Zahl von Bädern genommen, so beschliefst man die Vorbereitungscur wieder

der mit einer Purganz, um den beabsichtigten stärkern Resorptionsprocefs durch einen abermaligen Impuls noch bestimmter und vollständiger einzuleiten, worauf man alsdann den folgenden Tag die Inunctionen beginnt, bis zu deren gänzlicher Beendigung keine Bäder mehr gebraucht werden.

Von der genauen Befolgung oder Vernachlässigung aller dieser Vorschriften während der Vorbereitung zur eigentlichen Cur hängt nicht selten das Gelingen oder Mifslingen der letzteren selbst ab. Gewöhnlich wird man finden, dafs, wenn man keine vorgängigen Bäder in Gebrauch gezogen und die vorgeschriebene Diät nicht beobachtet hat, der Mercur in der Folge heftigere und unordentliche Wirkungen hervorbringt, die nicht selten das Unterbrechen der Cur nothwendig machen und hiermit meistens die radicale Heilung vereiteln. Dagegen wird man andrerseits sehen, dafs schon während einer zweckmäfsig eingeleiteten Vorbereitungscur alle syphilitischen Metamorphosen eine bessere Gestalt gewinnen, die heftigsten Knochenschmerzen oft gänzlich nachlassen, scrophulöse und andere Geschwüre einen bessern Eiter absondern, sich zusehends zur Heilung anschicken, ja manchmal gänzlich vernarben u. s. w., ehe noch ein Gran Mercur verbraucht worden ist, welches offenbar beweiset, dafs ein zweckmäfsiges diätetisches *Regimen*, und insbesondere die Hungercur, zur Hebung aller dieser Krankheitsformen eben so nothwendig und noch nothwendiger ist, als die Anwendung des Mercurs selbst. Der Hunger hat einen so wesentlichen Antheil an dem Gelingen der Cur, dafs ich fest überzeugt bin, dafs ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Diät und ohne wirkliche bedeutende Herabsetzung der Reproduction im Allgemeinen kein günstiges Resultat von dem ganzen übri-

gen, die Cur constituirenden Verfahren zu erwarten ist, während neuere Erfahrungen darthun, dafs man die hartnäckigsten Fälle von Syphilis hin und wieder auch ohne allen Mercur, lediglich durch eine strenge Diät und ein streng antiphlogistisches Verfahren, vollkommen zu heilen im Stande war.

Indessen kommen dennoch Fälle vor, wo man gezwungen ist, von der gegebenen Vorschrift abzuweichen, und die Vorbereitungscur abzukürzen, ja sie gänzlich zu unterlassen. So giebt es Individuen, denen die Bäder leicht nachtheilig werden. Phlegmatische, hypochondrische, hysterische, schwache und aufgedunsene Personen ertragen selten ein öfter wiederholtes und anhaltendes Baden, und bei ihnen sieht man sich daher öfters gezwungen, nur alle drei Tage einmal und höchstens eine halbe Stunde lang baden zu lassen, oder überhaupt die Vorbereitungscur abzukürzen, und die Inunctionen schon nach dem Gebrauche einiger Bäder zu beginnen. Cholerische und Sanguinische mit straffer Faser und einer trockenen Haut vertragen dagegen, wenn sie gleich mager und schwach sind, eine bedeutende Anzahl Bäder, und bessern sich während des Gebrauchs derselben auffallend.

Doch auch bei Subjecten der letzteren Art mufs die Vorbereitungscur oft sehr bedeutend abgekürzt werden oder ganz unterbleiben. Dies ist namentlich immer dann nöthig, wenn es sich um die Erhaltung eines Organs oder von Organ-Theilen handelt, deren Existenz durch die während der Vorbereitungscur noch fortdauernde Einwirkung des syphilitischen Gifts bedroht wird, wie dies häufig mit dem Zapfen, dem harten und weichen Gaumen, der Nase und den Augen der Fall ist. Unter solchen Umständen habe ich die Cur häufig doch mit vollständigem

Erfolge in Ausübung gesetzt, wenn ich den Kranken am ersten Tage baden und zugleich purgiren liefs, am zweiten wieder ein Bad nehmen, am dritten ein Bad und eine Purganz und am vierten das letzte Bad gebrauchen und gleich darauf die erste Einreibung machen liefs.

Ebenso können noch dringendere Fälle eintreten, wie z. B., wenn jene Gefahr drohenden Zustände überdies noch mit einer bedeutenden allgemeinen Hinfälligkeit vergesellschaftet sind, wo es dann räthlich ist, den Kranken nur einmal baden zu lassen, und ihn gleich darauf ohne alle sonstige Vorbereitung der Inunctionscur zu unterwerfen. Ja, wenn es sich darum handelt, dem Verluste eines edlen Organs vorzubeugen, ist es auch wohl öfters nöthig, die Inunctionen selbst mit einer gröfseren, als der gewöhnlichen Quantität Quecksilber vollführen und sie schnell auf einander folgen zu lassen, um eine ebenso schnelle, über den ganzen Körper verbreitete Einwirkung des Mercurs, von der die Rettung eines solchen Organs oft allein abhängt, zu erzielen.

Gewöhnlich ist man aber in diesen Fällen auch aufser Stande, die Cur weiter fortzusetzen, und man begnügt sich dann, seine Hauptabsicht, die Erhaltung des bedrohten Organs, erreicht zu haben, ohne für die gänzliche Tilgung der Seuche sich zu verbürgen. Zeigen sich bei dergleichen Subjecten späterhin, wie dies gewöhnlich der Fall ist, neue Spuren eines syphilitischen Krankseyns, und sind die Wirkungen der vorhergegangenen Mercurialcur bereits verschwunden: so unterwirft man den Patienten einer abermaligen, aber mehr geregelten Vorbereitungs- und Inunctionscur, welche dann die Seuche gewifs vollständig tilgen wird.

Auch in Hinsicht der Diät ist man bei alten, sehr

schwächlichen und durch vorhergegangene Mercurialcuren erschöpften Patienten manchmal gezwungen, eine Ausnahme von der Regel zu machen, und ihnen eine, wenn gleich leichte, doch etwas nahrhaftere Diät, z. B. das Gelbe von einem Ei und selbst etwas alten Wein, zu erlauben; doch ist dies gewifs sehr selten der Fall, und im Allgemeinen wird man finden, dafs selbst diese Subjecte bei der vorgeschriebenen Diät, wenn sie nur erst einige Tage überstanden haben, vom Hunger eben nicht geplagt werden, und sich im Gegentheile sehr wohl und behaglich befinden.

Bei Frauen mufs man übrigens die Vorbereitungscur so einzurichten trachten, dafs sie selbige enden, wenn ihre monatliche Reinigung eintritt, um, wenn diese vorüber ist, mit den Inunctionen den Anfang machen zu können, damit die Cur durch den künftigen Menstrualflufs nicht unterbrochen werde. Sollten aber Subjecte vorkommen, welche alle 14 Tage menstruiren, so richte man bei diesen die Cur so ein, dafs die Menstruation wenigstens vor dem kritischen Tage der Cur schon beendigt sey, und weder mit diesem, noch mit den Abend-Einreibungen und den Purganzen zusammentreffe.

Ein vorzügliches Augenmerk, ehe man die Cur beginnt, mufs man endlich noch auf die Salbe richten, mit welcher die Inunctionen gemacht werden sollen, da von ihrer Bereitungsart der Erfolg der Cur wesentlich mit abhängt. Louvrier bedient sich einer Salbe, die unter seinen Augen bereitet, und aus gleichen Theilen frischen Schweinefetts und gereinigten Quecksilbers, in einem steinernen Mörser bis zur vollkommenen Verkalkung gerieben, gewonnen wird. Ich habe mich meistens der gewöhnlichen Quecksilbersalbe *(Unguentum Hydrargyri cinereum)*, wie sie in den Apotheken bereitet wird, und die nach der österreichischen Pharmakopoe aus ei-

nem Theile Quecksilber und vier Theilen Fett, nach der preufsischen aber aus einem Theile Quecksilber und zwei Theilen Fett besteht, mit demselben Erfolge bedient; nur mufs man die gröfsere oder geringere Gabe, die man auf eine Einreibung verwendet, nach dem stärkern oder geringern Quecksilbergehalte einrichten, und wohl darauf achten, dafs das Fett nicht ranzig, und die Verkalkung vollkommen zu Stande gekommen sei.

Um mich wenigstens in letzterer Hinsicht, bei nicht ganz zuverlässigen Apotheken, einigermafsen gesichert halten zu können, pflegte ich sonst oft, der schon bereiteten gemeinen Quecksilbersalbe einige Gran eines Hyperoxyds, z. B. des rothen Quecksilberpräcipitats, beimischen zu lassen, um durch ein wiederholtes Abreiben der Salbe und durch den Uebertritt des vorwaltenden Sauerstoffs aus dem rothen Präcipitate in dieselbe den Oxydulations-Procefs zu beschleunigen und zu vervollkommnen; meinen späteren Erfahrungen zufolge habe ich dies jedoch wieder unterlassen, weil Kranke mit einer reizbaren Haut dadurch zu sehr irritirt und schmerzhaft belästigt werden. Es bleibt demnach immer am zweckmäfsigsten, sich vorerst immer von der guten Verkalkung der Salbe zu überzeugen. Zu diesem Behufe reibt man auf einem Stücke schwarzen Papiers ein wenig Salbe auseinander, hält solches gegen die Sonne, und besieht es durch ein Vergröfserungsglas. Entdeckt man nun keine Quecksilberkügelchen mehr, so ist die Salbe gut bereitet. — Auch pflege ich bei delicaten Personen, welche eine zarte und zu Ausschlägen geneigte Haut haben, diese Salbe, statt mit Fett, welches so leicht ranzig wird, übel riecht und dann die Haut reizt, mit Cacao-Butter bereiten oder, was noch zweckmäfsiger ist, die Salbe selbst öfters frisch anfertigen zu lassen.

Die Quantität der einzureibenden Salbe, sowie die

Zahl der Einreibungen läfst sich vorweg nicht bestimmt angeben, denn dies hängt von der besonderen Beschaffenheit des Subjects, von der Menge des im Körper etwa schon befindlichen Quecksilbers, von dem Grade der syphilitischen oder sonstigen krankhaften Metamorphose und anderen wohl zu berücksichtigenden Umständen ab. Indessen pflege ich in den gewöhnlichen (nicht urgirenden) Fällen zu den ersten zwei Inunctionen nie weniger als 1 Drachme, aber auch nicht mehr als 1½ Drachmen von dem *Unguentum Hydrargyri cinereum Pharmacop. Boruss.* zu verwenden, worauf ich dann bei den folgenden Inunctionen bis zu 2 Drachmen und nur selten höher steige, nach Umständen aber auch bis zu einer Drachme wieder herabfalle.

Ebenso kann man im Allgemeinen annehmen, dafs höchstens 12 Einreibungen erforderlich sind, um die inveterirteste Lustseuche zu heilen, und dafs nur andere, nicht-syphilitische Krankheitsformen in seltenen Fällen zu ihrer gänzlichen Tilgung mehr bedürfen, dafs aber auch manches Mal schon 5 bis 6 Inunctionen, und am gewöhnlichsten 9 hinreichend sind, um sowohl syphilitische, als nicht-syphilitische Krankheitsformen, in denen diese Cur angezeigt ist, vollständig zu heben.

Verfahren während der Cur und nach Beendigung derselben.

Da von der genauesten Befolgung aller hier zu gebenden Vorschriften der Erfolg der Cur hauptsächlich bedingt wird, so will ich das Verfahren während derselben, so umständlich und genau, als es mir möglich ist, beschreiben.

Die Theile, an welchen die Einreibungen am zweck-

mäfsigsten vollführt werden, sind: die oberen und unteren Extremitäten und der Rücken. Gewöhnlich fängt man bei den Unterschenkeln an: die für jede Einreibung bestimmte Quantität Salbe wird in zwei gleiche Theile abgetheilt, und in jeden Schenkel ein Theil bis zur Trokkenheit eingerieben, wozu 5 Minuten gewöhnlich hinreichend sind. Ist der Theil, welcher eingerieben werden soll, stark mit Haaren besetzt, so thut man wohl, sie vorher abscheeren zu lassen, weil sonst auf der Haut leicht Pusteln entstehen.

Die Einreibung verrichtet in der Regel der Kranke selbst, nachdem er seine Hände einige Male über Kohlenfeuer oder am Ofen oder über einer Glutpfanne erwärmt hat. Nur den Rücken pflege ich durch einen Gehülfen oder Wärter einreiben zu lassen, welches am zweckmäfsigsten mittelst eines Ballens geschieht, den ich aus einem angefeuchteten, mit einer Blase überzogenen Badeschwamme bereiten lasse.

Den Tag nach der ersten Einreibung pflegt man nichts zu unternehmen, und erst den dritten Tag die zweite zu machen, wo dann die Reihe die Oberschenkel trifft. Nun setzt man mit der Einreibung 2 Tage hinter einander aus, um einer zu schnellen Eruption des Speichelflusses vorzubeugen; dann kommt die Reihe an die Arme, und den 8ten oder 9ten Tag an den Rücken. Alsdann fangen die Einreibungen wieder an den Unterschenkeln an und werden nach derselben Ordnung, und nachdem man zwischen jeder Einreibung einen Tag, oder nach Umständen auch 2 Tage, ausgesetzt hat, weiter vollführt, bis man den 14., 15. oder 16. Tag der Cur erreicht hat.

In diesem Zeitraume geht mit dem Kranken eine Veränderung vor, die bald mehr, bald minder bemerk-

lich, und selbst in ihren Zufällen verschieden ist, aber in der Regel nie gänzlich ausbleibt. Der Kranke wird unruhig, ängstlich, sein Athemholen höchst beklommen, der Puls voller, die Zunge belegter, der Unterleib aufgetrieben. Es finden sich Kolikschmerzen, Herzklopfen, Aufschrecken im Schlafe, stille, oft fixe und dem Kranken höchst widrige Phantasieen, und allerhand Zufälle ein, die das Streben des Organismus, sich eines ankämpfenden Feindes zu entledigen, deutlich zu erkennen geben, bis endlich ein vermehrter Abgang aller, bisher höchst sparsam abgesonderten oder ganz zurückgehaltenen Excretionsstoffe durch die Haut, den Darmkanal und die Harnwege allen beängstigenden Erscheinungen ein Ende macht, und den Kranken durch das in ihm erwachte Vorgefühl seiner baldigen Genesung in eine heitere, ihm zuvor ganz unbekannt gewesene Stimmung versetzt. Mit Recht nennt man diesen Zeitraum der Cur den Zeitraum der Krise, und der Arzt darf jetzt nichts unternehmen, was dem wohlthätigen Streben der Natur entgegenwirken könnte; er mufs vielmehr dasselbe zu unterstützen und zu fördern bemüht seyn.

Der gewöhnliche Gang, den die Natur hier einzuschlagen pflegt, ist eine Krise durch die Haut. Der Kranke verfällt in einen starken Schweifs, der 4 bis 8, manches Mal auch 12 bis 24 Stunden lang anhält, und der Arzt hat hierbei nichts weiter zu thun, als den Kranken vor jeder, auch der leisesten Erkältung sorgfältigst zu warnen, ihm etwas warmes Getränk, Flieder- oder Chamillen-Thee, reichen, und ihn im Bette sich gut einhüllen zu lassen. — Nach Beendigung des Schweifses, oft schon während desselben, bekommt der Kranke ein Poltern im Unterleibe, Blähungen und Kolikschmerzen. Diese Erscheinungen führen nun den Arzt auf die Anzeige, dafs es an der

Zeit sey, auch die Entleerungen durch den Darmkanal zu fördern, und daſs es jetzt nur noch weniger Einreibungen bedürfe, um das Krankheitsgift gänzlich zu tilgen, oder jene Cohäsionsveränderung im Organismus herbeizuführen, von der die Heilung gröſstentheils abhängt.

Um jedoch weder durch die noch fortzusetzenden Einreibungen selbst, noch durch eine voreilig gegebene Purganz, die Krise durch die Haut zu stören, muſs der Arzt diese Erscheinungen sorgfältig abwarten, ehe er handelt. Er lasse daher gewöhnlich erst am 16. Tage der Cur spät Abends wieder eine Einreibung machen, und den darauf folgenden Tag eine Purganz nehmen, weil vielfältige Erfahrung gezeigt hat, daſs spätestens um diese Zeit alle kritischen Entleerungen durch die Haut beendigt sind, und es hohe Zeit ist, die Einwirkung der noch nöthigen folgenden Einreibungen auf den Organismus überhaupt und besonders auf die meist schon sehr in Anspruch genommenen Speichelorgane durch eine, wenige Stunden darnach erregte vermehrte Darmausleerung zu dämpfen. Er verändert daher auch den Typus der bisherigen Morgen-Inunctionen in Abend-Inunctionen, läſst alle 2 oder 3 Tage eine derselben am späten Abende machen, in den Zwischentagen am frühen Morgen eine Purganz nehmen, und die Cur mit 3 bis 4, höchstens 5 solchen Abend-Inunctionen und ebenso vielen Purganzen beendigen. Die Purganzen müssen aber in diesem Zeitraume mit Vorsicht, d. h. in keinen zu starken Dosen gegeben werden, weil nun immer eine groſse Disposition zum Laxiren vorhanden ist.

Während der ganzen Cur darf der Kranke sein warmes, trockenes und nicht zu geräumiges Zimmer nicht verlassen, und das Fenster darf ohne dringende Noth nicht geöffnet werden, weil es, meiner Erfahrung zufolge,

in der Mehrzahl der Fälle wünschenswerth ist, dafs der Kranke in der mit Mercurialtheilchen geschwängerten Zimmerluft sich beständig aufhalte. Von dieser Curregel mufs indefs jedesmal eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Zimmer sehr eng und niedrig ist, mehrere Kranke sich Behufs der Inunction in einem und demselben Zimmer befinden oder einer derselben sehr schwache Lungen hat und die verdorbene, zum Einathmen untaugliche Stubenluft einen schwächern Blutumtrieb und in Folge dessen bei ihm Brustkrämpfe und asthmatische Beschwerden befürchten läfst oder wirklich schon veranlafst hat. Um solchen unangenehmen Zufällen, welche theils die Cur in ihrem Gange stören und deshalb die Genesung oft vereiteln, theils dem Patienten wirklich lebensgefährlich werden können, vorzubeugen, mufs man entweder die Cur immer nur an einem einzelnen Kranken vollziehn, und sie nie an mehreren Kranken gleichzeitig in einem und demselben Locale ausführen lassen, oder wenn dies, wie in Spitälern, sich nicht vermeiden läfst, zu folgender Abweichung vom Normalverfahren seine Zuflucht nehmen, die sich auch bereits in der Erfahrung als bewährt erwiesen hat. Man mufs nämlich:

1) zur Inunctionsstube ein der Krankenzahl entsprechendes, folglich 3 bis 4 Mal geräumigeres Local auswählen;

2) die Stellung der Betten in diesem Local so einzurichten suchen, dafs ein speichelnder Kranker von dem andern nicht allein so entfernt, als möglich, liege, sondern auch der eine der unmittelbaren Anschauung des andern entzogen werde, was vorzüglich bei entstellten, im Gesicht zerfressenen und beim Anblicke Ekel, Abscheu oder Entsetzen erregenden Kranken gar nicht zu vernachlässigen ist;

3) die Dosis der einzureibenden Salbe für die ersten Inunctionen bedeutend herabsetzen, so dafs statt 1½ oder 2 Drachmen zu der ersten Einreibung nur ½ Drachme, zur zweiten etwa 2 Skrupel und zu der dritten erst 1 Drachme verwendet werde, wonach sodann, wie gewöhnlich, auch gröfsere Portionen eingerieben werden können;
4) die Luft in einem solchen, mit mehreren Kranken angefüllten Locale nach Mafsgabe der Zahl der Kranken und ihrer stärkeren oder schwächeren Speichelabsonderung mit der erforderlichen Vorsicht öfters zu erneuern suchen, welches Mittel überhaupt das beste ist, nicht nur eine zu heftige Speichelung und Brustaffection zu verhüten, sondern auch die schon entstandenen Zufälle der Art zu mäfsigen und zu heben.

Es darf ferner, um die so leicht mögliche Erkältung sicher zu verhüten, der Kranke während der ganzen Cur sich auch nicht waschen, sondern die von der Salbe beschmutzten Hände blos an der, ebenfalls während der ganzen Cur nicht zu wechselnden Leib- und Bettwäsche abreiben, wogegen er nach beendigter Cur sorgfältig abgewaschen und, mit reiner Leibwäsche versehen, in ein anderes Zimmer und Bett gebracht wird.

Ebenso darf der Kranke während der ganzen Cur nichts geniefsen, als 3 Mal täglich eine Schale klare oder höchstens dünn eingekochte Suppe, und nur sehr geschwächten Kranken kann man dann und wann das Gelbe von einem Ei, eine Schale Kaffee, oder einen Löffel Wein zur Labung gestatten. Zum Getränke dient am zweckmäfsigsten das schon während der Vorbereitungscur dargereichte Decoct oder reines Wasser. — Von der strengen Beobachtung aller dieser Umstände

und Nebenverhältnisse hängt das Gelingen oder Mifslingen der Cur gröfstentheils mit ab. Man erlaube sich daher ohne dringende Anzeige keine Abweichung von der eben gegebenen Vorschrift.

Um die Ordnung anschaulicher zu machen, in welcher, von dem Tage der gereichten zweiten Purganz an, die Einreibungen vollführt, welche Theile nach einer bestimmten Reihefolge dazu ausgewählt werden müssen, um welche Zeit die Einreibung geschehen, und an welchen Tagen gar nichts gethan, oder eine Purganz verordnet werden soll, lasse ich eine tabellarische Uebersicht einer vollständigen Inunctionscur, die jedoch selten nöthig und noch seltener ganz ausführbar ist, hier folgen, eine Uebersicht, wie ich sie mit Hinzufügung des Datums gewöhnlich vor dem Beginn der Cur aufzuschreiben und an das Bett des Kranken befestigen zu lassen pflege, worauf ich aber auch zugleich während der Cur die etwa als nöthig sich ergebenden Modificationen derselben vermerke.

1. Tag.	Früh Morgens.	Eine Einreibung in beide Unterschenkel von den Knöcheln bis an die Kniee.
2. -	- -	An diesem Tage wird keine Einreibung gemacht.
3. -	- -	Eine Einreibung in beide Oberschenkel, vom Knie bis an die Hüfte.
4. -	- -	Keine Einreibung.
5. -	- -	Desgleichen.
6. -	- -	Eine Einreibung in beide Arme, von der Handwurzel bis an die Schulter.
7. -	- -	Keine Einreibung.
8. -	- -	Eine Einreibung in den Rücken, von den Hüften bis an den Hals.
9. -	- -	Keine Einreibung.
10. -	- -	Eine Einreibung in beide Unterschenkel.
11. -	- -	Keine.

12.	Tag.	Früh Morgens.	Eine Einreibung in beide Oberschenkel.
13.	-	- -	Keine.
14.	-	- -	Eine Einreibung in beide Arme.
15.	-	- -	Keine.
16.	-	Spät Abends.	Eine Einreibung in den Rücken.
17.	-	Morgens.	Eine Purganz.
18.	-	Spät Abends.	Eine Einreibung in beide Unterschenkel.
19.	-	Morgens.	Eine Purganz.
20.	-	Spät Abends.	Eine Einreibung in beide Oberschenkel.
21.	-	Morgens.	Eine Purganz.
22.	-	Spät Abends.	Eine Einreibung in beide Arme.
23.	-	Morgens.	Eine Purganz.
24.	-	Spät Abends.	Eine Einreibung in den Rücken.
25.	-	Morgens.	Eine Purganz.

Den 26. Tag Morgens wird der Kranke in ein laues Bad gesetzt, eine halbe oder auch nur Viertelstunde in demselben gelassen, mittelst eines Badeschwamms mit kölnischem Wasser oder Weingeist und Seife am ganzen Körper rein abgewaschen, mit warmen Tüchern rein abgetrocknet, mit reiner Wäsche bekleidet, in ein reines, vorher wohl erwärmtes Bett und in ein anderes Zimmer gebracht.

Aus dieser Tabelle ersieht man nun, dafs binnen einem Zeitraume von 25 Tagen, der zu einer vollständigen Cur, wenige einzelne Fälle ausgenommen, fast immer hinreicht, die Krankheit zu tilgen nie mehr als höchstens zwölf Einreibungen gemacht, und fünf Purganzen gegeben werden dürfen. Es giebt aber Fälle, wo während desselben Zeitraums nur 6 bis 8 oder 9 Einreibungen, und nur 2 oder höchstens 3 Purganzen verordnet werden dürfen, und Fälle, in denen die Cur noch vor dem 25. Tage vollständig geschlossen werden mufs.

Um sowohl diese Fälle genauer zu bestimmen, als auch die übrigen Regeln anzugeben, die bei Ausübung

der Inunctionscur beobachtet werden müssen, wenn diese von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden soll, lasse ich noch nachstehende, aus der Erfahrung abstrahirten Bemerkungen, gewissermafsen als ein Regulativ, hier folgen:

1) Der Speichelflufs ist ein lästiger Zufall, dem die meisten Kranken ausgesetzt sind, welche sich der Inunctionscur unterwerfen: denn man kann mit Louvrier und Fabre annehmen, dafs von 5 Kranken wenigstens 4 immer speicheln und nur der fünfte verschont bleibt. Die Speichelung scheint aber auch andrerseits eine kritische Entleerung zu seyn, bei deren Eintritt jene Cohäsions- und Reproductions-Veränderung am sichersten zu erfolgen pflegt, unter der die Heilung syphilitischer und anderer, in der Abnormität des Lymphsystems begründeten Krankheitsformen möglich wird. Sollten manche Aerzte sich dagegen sträuben, den Speichelflufs als wirkliche kritische Ausleerung zu betrachten, so mögen sie ihn dann wenigstens als ein diagnostisches Merkmal desjenigen Grades von Aufregung im Lymphsysteme ansehen, der erforderlich ist, um die Heilung herbeizuführen. Ein mäfsiger Grad von Speichelflufs *) ist daher immer eine erwünschte Erscheinung, welcher der Arzt nicht entgegenarbeiten mufs.

2) Bei jenen Individuen, welche nicht speicheln, bewirkt der Mercur gewöhnlich eine vermehrte Absonderung durch andere Excretionswege, nämlich durch die Haut, den Darmkanal oder die Harnwerkzeuge. Der Kranke befindet sich in diesem Falle in einer vermehrten Ausdünstung, oder er läfst mehr Urin, als er Getränk

*) Der Speichelflufs kann als ein mäfsiger angesehen werden, wenn der Kranke binnen 24 Stunden nicht über 3 Pfund Speichel absondert.

zu sich genommen hat, oder er hat täglich einen bis zwei breiartige Stuhlgänge. Diese Aussonderungen, welche bei der Anwesenheit eines Speichelflusses fast gänzlich unterdrückt sind, scheinen in solchen Fällen den Speichelfluſs zu vertreten, und ihn, in Bezug auf den Erfolg der Cur, gröſstentheils entbehrlich zu machen. Den Ungläubigen möge immerhin auch diese Art der Krise nur ein Symptom seyn, welches den erforderlichen Grad der Aufregung im reproductiven Systeme nach einer anderen Seite der Erscheinung hin ausspricht.

Unter diesen letzteren Verhältnissen überstehen die Kranken die Inunctionscur übrigens auch viel leichter, und sie bleiben von einer Menge schmerzlicher Zufälle und Ungemächlichkeiten, die mehr oder weniger immer mit der Speichelung verbunden sind, befreit. Ein Mittel oder ärztliches Verfahren, diesen Zustand durch die Kunst absichtlich herbeizuführen und die Speichelung zu unterdrücken, ohne gleichzeitig auch die Heilung zu verhindern, giebt es indessen nicht. Auch hat mich die Erfahrung unwidersprechlich gelehrt, daſs, so wahr es auch ist, daſs eine groſse Menge syphilitischer Kranken auf diesem Wege und ohne alle Speichelung gründlich geheilt werden können, doch von ihnen eine gröſsere Zahl ungeheilt bleibt oder Rückfällen unterworfen ist, als von jenen, welche einen Speichelfluſs hatten. Im Allgemeinen kann man annehmen, daſs von 4 Kranken, welche nicht speicheln, Einer ungeheilt bleibt, und daſs die Heilung vorzüglich bei denjenigen ausbleibt, bei welchen der Mercur gar keine oder doch nur eine höchst unbedeutende, für den Speichelfluſs vicariirende Entleerung durch andere Absonderungsorgane zu Wege brachte.

3) Erscheint der Speichelfluſs vor der dritten Einreibung, so thut der Arzt am besten, die Hoffnung, auf

diesem Wege die Cur zu vollziehen, ganz aufzugeben, den Kranken abwaschen zu lassen, und einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten, um die Cur wieder auf demselben oder einem ganz andern Wege einleiten zu können. Denn bei einer so schnellen Eruption des Speichelflusses hat der Arzt weder Grund zu erwarten, dafs er eine zur Tilgung der Krankheit hinlängliche Quantität Mercur dem Körper werde zuführen können, noch dafs der Kranke die Beschwerlichkeiten und Folgen des bis ans Ende der Cur andauernden Speichelflusses ertragen werde. Der Arzt, welcher in diesem Falle die Cur hartnäckig und ohne alle weitere Rücksichten durchführen wollte, würde Gefahr laufen, den Kranken zu tödten, oder ihn, da er entweder gar keine Inunctionen mehr, oder doch nur noch wenige, zu machen im Stande ist, trotz aller überstandenen Leiden ungeheilt zu lassen. — Nur in einzelnen besonderen Fällen darf es der Arzt, und zwar auch nur der geübte, mit dem Verlaufe der Krankheit schon hinreichend bekannte und scharfblikkende, wagen, eine Ausnahme von der Regel zu gestatten, den Kranken eine dritte Einreibung machen zu lassen, und noch einige Tage abzuwarten, um dann erst zu bestimmen, ob es räthlich sey, die Cur aufzugeben, oder selbige unter veränderten, dem jedesmaligen individuellen Zustande anpassenden Modificationen durchzuführen.

Um jedoch einer zu schnellen Eruption des Speichelflusses vorzubeugen, pflege ich die erste und zweite Einreibung nie über anderthalb Drachmen stark, und wenn der Kranke bereits viel Mercur im Körper hat, auch nur zu einer Drachme (bei Kindern, Jünglingen, Mädchen, und wenn mehrere Kranke sich in einem und demselben Zimmer befinden, in noch geringerer Gabe) an-

anwenden zu lassen, und erst bei der dritten Inunction mit der Dosis zu steigen, den einzigen Fall ausgenommen, wo es sich um die Rettung eines bedrohten edlen Organs und daher viel mehr um eine schnelle und allgemein verbreitete Einwirkung des Mercurs, als um die gänzliche Tilgung und Ausrottung der Krankheit durch eine methodisch durchgeführte Inunctionscur, handelt.

4) Manche Subjecte, vorzüglich nervenschwache, hysterische, an eine üppige Kost gewöhnte, werden oft gleich nach der ersten oder zweiten Inunction von mancherlei beunruhigenden Zufällen heimgesucht. Sie bekommen heftiges Fieber, ermattende Schweifse, Herzklopfen, Ohnmachten, Krämpfe u. dgl. In diesen Fällen setze man die Cur nicht sogleich aus, wie andere Schriftsteller vorschreiben; denn man wird häufig finden, dafs sich diese Zufälle auf einige Schalen Münzen-, Chamillenthee oder stärkende Suppen, auf einige Löffel alten Weins, Kaffee oder etwas *Liquor* und ähnliche Dinge bald verlieren, und diese Kranke die Cur, ohne diesen Anfällen ferner ausgesetzt zu seyn und überhaupt ohne weitere Beschwerden, recht gut überstehen. Sollten die Zufälle jedoch den oben angezeigten und anderen ähnlichen Mitteln nicht weichen, vielmehr von Tag zu Tag steigen, so mufs auch in diesem Falle die Cur abgebrochen, der Kranke abgewaschen und als für die Inunctionscur nicht geeignet angesehen werden.

5) Gewöhnlich bricht der Speichelflufs unter den bekannten vorläufigen Symptomen zwischen der dritten und vierten Inunction, seltener zwischen der vierten und fünften, aus. Erscheint bis zur fünften Einreibung kein Speichelflufs, so kann man in der Regel annehmen, dafs während der ganzen Cur kein Speichelflufs mehr zum Vorschein kommen werde. Man hüte sich in diesen

Fällen durch zu starke, oder etwa gar täglich auf einander folgende Inunctionen einen Speichelflufs erzwingen zu wollen; denn man wird weder seine Absicht, noch eine gründliche Heilung dadurch sicherer erreichen, wohl aber zu solchen gefährlichen Zufällen Veranlassung geben, welche die Fortsetzung und Beendigung der ganzen Cur verbieten, oder eine solche Uebersättigung des Organismus mit Mercur und eine Toxication herbeiführen, die immer die schlimmsten Folgen nach sich zieht.

6) Bricht nach der dritten Einreibung der Speichelflufs unter tumultuarischen Zufällen aus, so darf man deshalb die Cur nicht unterbrechen, sondern setzt blofs bis zur nächsten Inunction wieder zwei volle Tage aus, und vermindert überdies noch die Gabe des einzureibenden Quecksilbers, nach Verschiedenheit der früher hierzu verwendeten Quantität, z. B. von 2 Drachmen auf $1\frac{1}{2}$, oder von $1\frac{1}{2}$ auf 1 Drachme u. s. w. Ebenso verfährt man bei den folgenden Inunctionen, und ich pflege in diesen Fällen, statt am 8. Tage der Cur, erst am 9. die vierte Inunction in den Rücken vollziehn, dann den 10. und 11. wieder gänzlich aussetzen, und erst den 12. eine Inunction in die Unter- und Oberschenkel gleichzeitig machen zu lassen, wo alsdann die gewöhnliche Ordnung der Inunctionen wieder eintritt, und am 14. Tage die Reihe an die Arme kommt.

Gewöhnlich wird man finden, dafs bis um diese Zeit und unter einem solchen Verfahren die Zufälle des Speichelflusses sich vermindert haben, und selbige für den Kranken weit weniger belästigend, so wie für den mit dem Gange der Krankheit nicht vertrauten Arzt weniger beunruhigend sind, als sie es im Anfange der Krankheit und die ersten Tage nach dem Eintritte des Speichelflusses waren. Sollte dies hingegen nicht der Fall seyn, so setze ich auch mit der nächsten Inunction einen

Tag länger aus, und lasse am 15. Tage der Cur, falls die Krise bereits eingetreten war, widrigenfalls aber am 16. bestimmt, die erste Abend-Inunction unternehmen, und selbige gleichzeitig in die Arme und den Rükken verrichten.

Folgende Tabelle wird diese Modificationen des Normalverfahrens anschaulicher machen:

Normverfahren.	1. Modification.	2. Modification.
6. Tag, Einreibung in beide Arme.	Einreibung in beide Arme.	Einreibung in beide Arme.
7. Tag, keine Einreibung.	keine.	keine.
8. Tag, Einreibung in den Rücken.	keine.	keine.
9. Tag, keine.	Einreibung in den Rücken. (mit verminderter Dosis.)	Einreibung in den Rücken. (mit verminderter Dosis.)
10. Tag, Einreibung in beide Unterschenkel.	keine. (mit verminderter Dosis.)	keine. (mit verminderter Dosis.)
11. Tag, keine.	keine. (mit verminderter Dosis.)	keine. (mit verminderter Dosis.)
12. Tag, Einreibung in beide Oberschenkel.	Einreibung in beide Ober- und Unterschenkel. (mit verminderter Dosis.)	Einreibung in beide Ober- und Unterschenkel. (mit verminderter Dosis.)
13. Tag, keine.	keine. (mit verminderter Dosis.)	keine.
14. Tag, Einreibung in beide Arme.	Einreibung in beide Arme. (mit verminderter Dosis.)	keine.
15. Tag, keine.	keine.	Abends Einreibung in beide Arme und den Rücken, oder gleichfalls keine und dann diese Einreibung erst den 16ten Abends.
16. Tag, Abends, Einreibung in den Rücken.	Abends Einreibung in den Rücken.	

7) Um die Beschwerden des Speichelflusses zu mildern, hat man eine Menge Mittel vorgeschlagen; sie sind aber alle mehr oder minder fruchtlos, zum Theil auch schädlich und den Schmerz vermehrend. Aller Erfahrung zufolge, ist laues reines Wasser das zweckmäfsigste Mittel, womit der Kranke so oft, als möglich, sich den Mund ausspülen mufs, um den zähen und scharfen Speichel zu verdünnen und zum freien Abflusse geschickter zu machen. Auch kann man sich zu diesem Behufe eines Fliederthees, mit oder ohne Zusatz von etwas Milch, bedienen, welches jedoch dem Kranken seltener, als blofses laues Wasser, zusagt. Ein Mund voll kühlen Wassers vermindert den brennenden Schmerz auf der Zunge schnell; nur darf es nicht zu häufig und anhaltend in Gebrauch gesetzt werden, um die Excretion des Speichels nicht zu unterdrücken. Eine Drachme Kampher, mit einer Unze Mandelöhl abgerieben, verschafft gleichfalls bedeutende Linderung, wenn man mit diesem Mittel die Geschwüre, welche sich an der inneren Backenfläche, dem Zahnfleische und der Zunge erzeugen, oft und wiederholt mit Hülfe eines Haarpinsels bestreicht. Im ersten Augenblicke verursacht das Mittel Brennen, worauf aber eine vermehrte Absonderung des Speichels und anhaltende Linderung der Schmerzen erfolgt. Auch verhütet dieses Mittel die zu grofse Ausbreitung dieser Geschwüre, es reinigt sie, und bringt auch diejenigen Geschwüre, welche nach Beendigung der Cur und der Speichelung oft noch zurückbleiben, am schnellsten zur Heilung. In neuerer Zeit habe ich auch das Bestreichen der Geschwüre mit einer Auflösung von Höllenstein zu gleichen Zwecken sehr wirksam befunden.

Aufserdem kann man die Zufälle der Speichelung, und die etwa zu häufige Speichelung selbst, noch da-

durch vermindern, dafs man dem Kranken durch ein gemeines Klystier täglich offenen Leib verschafft, die Luft im Zimmer durch das Oeffnen eines Fensters (welches jedoch mit der gröfsten Vorsicht geschehen mufs) reiniget, auch, wie bereits erwähnt worden, die Inunctionen in längeren Zwischenräumen und geringeren Gaben fortsetzen, und den Kranken, statt der Fleischbrühe, die ihm des geringen beigemischten Salzes wegen schon heftige Schmerzen während des Hinabschluckens verursacht, einige Schaalen Biersuppe, Gerstenschleim, ein Salep-Decoct oder etwas Milch mit Wasser trinken läfst.

Alle anderen Mittel, wodurch man nach den Regeln der Schule den Speichelflufs beschränken oder gänzlich unterdrücken zu können wähnt, auch das in neuester Zeit zu diesem Behufe empfohlene Jod nicht ausgenommen, sind hier durchaus unanwendbar, und vereiteln die Hoffnung einer radicalen Heilung.

8) Andere Zufälle, welche mit der Speichelung verbunden zu seyn pflegen, sind: das Bluten des Zahnfleisches, das Anschwellen der Zunge, der Backen und der Mandeln.

Kachektische Personen und solche, welche schlechte Zähne oder ein schwammiges, aufgelockertes Zahnfleisch haben, sind während der Periode der Speichelung öfters Blutungen aus dem Munde unterworfen. Dies Ereignifs darf den Arzt keinesweges beunruhigen; denn es pflegt nie von üblen, im Gegentheile von erspriefslichen Folgen zu seyn. Immer vermindert sich nach einer solchen örtlichen Blutentleerung die Hitze und das brennende Gefühl im Munde. Etwas kaltes Wasser, mit dem sich der Kranke wiederholt den Mund ausspült, stillt die Blutung sicher und eben so oft, als sie wiederzukehren pflegt. Entgegengesetzten Falls kann man auch seine

Zuflucht zu einer Alaun-Auflösung nehmen oder, nach Louvrier's Rath, diejenigen Stellen des Zahnfleisches, aus denen das Blut hervorquillt, mit dem blauen Vitriol betupfen. Kommt die Blutung aus einem hohlen Zahne, so soll man die Höhle desselben mit Lerchenschwamm oder in Weingeist getauchter Charpie ausfüllen. Fabre räth, bei längerm Anhalten des Blutens reizende Klystiere, Abführungsmittel und Aderlässe am Fufs in Anwendung zu ziehn. Ich habe mich aller dieser Mittel nie bedient, und bin auch überzeugt, dafs man ihrer zur Beseitigung dieses Zufalls nicht bedarf, da die Blutung weder häufigen und beunruhigenden Rückfällen unterworfen ist, noch jene Höhe erreicht, auf welcher sie gefährlich werden könnte, in welchem Falle übrigens die Aufhebung der Cur wohl das wirksamste Mittel dagegen wäre.

Mehr Berücksichtigung verdient das Anschwellen der Zunge, der Backen und der Mandeln. Doch auch diese Zufälle steigen nie zu einer Gefahr drohenden Höhe, wenn der Speichelflufs nicht schon vor der dritten Einreibung hervorbrach, man, nach bereits ausgebrochenem und bei starkem Speichelflusse, die späteren Einreibungen nicht zu schnell auf einander folgen läfst, die Dosis der einzureibenden Salbe vermindert, und sich überhaupt genau an die bereits gegebenen Vorschriften bindet. Häufiges, alle 5 oder 10 Minuten wiederholtes Ausspülen des Mundes mit lauem Wasser und ein beständiger ungehinderter Abflufs des angesammelten ätzenden Speichels verhindern am sichersten die unangenehmen, den Kranken sehr belästigenden Zufälle.

Immer schwillt die Backe derjenigen Seite, auf welcher der Kranke liegt, mehr an, als die entgegengesetzte; immer sind daher die Schmerzen früh Morgens beim

Erwachen, und nachdem der Kranke mehrere Stunden sich den Mund nicht gereiniget hat, am stärksten; aber sie verlieren sich, nachdem dies geschehen, bald wieder, und selbst die Geschwulst der Backe vermindert sich den Tag über bedeutend, besonders wenn der Kranke sich aufser Bette befinden und in aufrechter Stellung zubringen kann. Man lasse sich durch diese Wahrnehmung jedoch nicht etwa verleiten, den Kranken, wenn er übrigens einige Stunden der Ruhe geniefsen kann, zur Ausspülung des Mundes etwa aus dem Schlafe aufzuwecken, um die stärkere Anschwellung der Backe dadurch zu verhüten, da der Vortheil, der ihm durch einige Stunden Schlaf für sein Gesammtbefinden erwächst, den bald vorübergehenden Nachtheil, der allenfalls aus jener Beschwerde entstehen kann, bei weitem überwiegt. Trokkene, erwärmte Tücher, aromatische Kräutersäckchen und ähnliche Dinge, die man zur schnelleren Zertheilung solcher Geschwülste empfiehlt, sind dem Kranken, bei dem beständig abfliefsenden Speichel, wodurch sie bald durchnäfst werden, mehr lästig, als nützlich, und in jeder Hinsicht unnöthig.

Immer greift der Speichelflufs, der durch die Inunctionscur herbeigeführt wurde, die Organisation der Zunge und die innere Backenfläche mehr an, als das Zahnfleisch, und wenn letzteres gleich heftig schmerzt und anschwillt, so ist doch die Affection der erstgenannten Theile gewöhnlich viel bedeutender, als die des Zahnfleisches, was sich keinesweges so, wohl aber umgekehrt, bei einem Speichelflusse zu verhalten pflegt, der durch den innern Gebrauch des Mercurs erregt wurde. Daher mag es auch kommen, dafs selbst beim heftigsten Speichelflusse während und in Folge der Inunctionscur nie ein Zahn verloren geht, was nach dem häufigen innern Gebrauche

des Mercurs wohl öfters der Fall ist. Daher kommt es aber auch, dafs die Zunge fast immer beträchtlich leidet, dafs gewöhnlich der mit Geschwürchen besetzte Zungenrand durch die Zwischenräume der Zähne hervortritt und wie eingekerbt aussieht, dafs jede Bewegung der Zunge heftig schmerzt, und der Kranke daher nicht sprechen kann. — Manchmal, jedoch selten, schwillt die Zunge so beträchtlich an, dafs sie zwischen den Zähnen sich gleichsam einklemmt, wo man dann, nach Louvrier's Rath, zwischen die hintersten Backenzähne ein Stückchen Kork schiebt, an welchem ein Faden befestigt ist, den man zum Munde heraushängen läfst. Aber alle diese Erscheinungen dürfen den Arzt nicht beunruhigen, da sie sich in den gewöhnlichen Fällen bald, und zwar noch während der Cur, wieder zu verlieren pflegen. Gewöhnlich ist die Anschwellung der Zunge in den ersten Tagen vor dem wirklichen Ausbruche des Speichelflusses am stärksten, und sie verliert sich gänzlich oder vermindert sich wenigstens, sobald der Speichel häufiger zu fliefsen anfängt. Nur dann, wenn die Anschwellung der Zunge so beträchtlich würde, dafs der Kranke nicht einen Tropfen Flüssigkeit zu verschlucken im Stande, und wirkliche Gefahr der Erstickung vorhanden wäre, nur dann ist der Arzt berechtigt, deshalb die Cur sogleich abzubrechen, den Kranken abwaschen und in ein anderes Zimmer bringen zu lassen, und durch Ansetzung von Blutegeln oder durch Einschnitte in die Zunge die Entschwellung derselben rasch zu befördern. Unter mehreren Hunderten von Kranken, die ich mit Mercurial-Inunctionen behandelte, sah ich mich indessen nie in die Nothwendigkeit versetzt, zu diesen Mitteln meine Zuflucht zu nehmen; und jeder behandelnde Arzt wird sich auch wohl schwerlich in Zukunft in diese mifsliche Lage versetzt sehen,

wenn er sich nur ganz genau an die Vorschriften hält, die ich hier angebe, und sich nicht willkührliche Abweichungen von der Regel, in Bezug auf Diät, Zeit, Zahl und Dosis der Inunctionen und alle anderen Bestimmungen, erlaubt: denn alle diese zu beobachtenden Curregeln pflegen nicht ungestraft eine Abänderung oder sogenannte Verbesserung zuzulassen, weil sie bereits selbst das Resultat einer auf vielfältige Erfahrung gestützten Verbesserung der Mercurial-Cur sind.

Die Affection der inneren Backenfläche ist von geringerm Belange, als die der Zunge; und man hat hier blofs darauf zu sehen, dafs der speichelnde Kranke den Mund alle Stunden einige Mal so weit als möglich öffne, damit nicht die innere exulcerirte Fläche der Backe selber (besonders zur Zeit der Vernarbung der Geschwüre) sich zusammenziehe und verkürze *).

9) Die Zufälle, welche sich vor dem Ausbruche der Krisis gegen den 13., 14. und 15. Tag einzufinden pflegen, bedürfen, aufser der schon erwähnten, keine weitere besondere Behandlung: denn immer verschwinden sie, sobald ein über den ganzen Körper verbreiteter Schweifs ausgebrochen ist.

---

*) Wie sehr man übrigens bei stattfindender Speichelung, sowohl während, als nach der Cur, auf den eben erwähnten Uebelstand Acht haben mufs, hat mich ein äufserst trauriges Ereignifs gelehrt, wo von einem unberufenen Wundarzte die Inunctionscur angewandt wurde, und durch Vernachlässigung des, auch nach der Cur noch fortwährenden Speichelflusses eine so vollständige Verwachsung sowohl beider Kinnladen unter einander, als der letzteren mit der inneren Backenfläche erfolgte, dafs nicht einmal auf operativem Wege mehr eine Trennung der, einen so grofsen Umfang einnehmenden Adhäsion möglich war, und die Unglückliche auf elende Weise den wirklichen Hungertod sterben mufste, während der Wuudarzt zur gerichtlichen Untersuchung gezogen wurde.

Die höchste Lebensgefahr ist jedoch vorhanden, wenn dieser Schweifs durch Erkältung unterdrückt worden, der Kranke aufgereizt ist, der Puls klein, aussetzend, zusammengezogen, das Athemholen tief und beklommen wird, und heftige Brust- und Lungenkrämpfe oder wohl gar convulsivische Anfälle eingetreten sind. Alles Bemühn mufs in einem solchen Falle darauf gerichtet seyn, die Ausdünstung schleunigst wiederherzustellen. Solches geschieht durch warme Bäder, durch Frictionen der Haut mit warmen, camphorirten Tüchern, durch Sinapismen, warme Getränke und sonstige diaphoretische Mittel, allenfalls auch durch ein Brechmittel. Gelingt aber die Wiederherstellung der Ausdünstung nicht bald, so stirbt der Kranke binnen zehn bis zwölf Stunden apoplektisch oder convulsivisch. Nur einige Male habe ich beobachtet, dafs eine freiwillig eingetretene, mitunter höchst profuse Diarrhoe den schon am Rande des Grabes stehenden Kranken noch schnell rettete: deshalb habe ich auch in Fällen, wo die Krise durch die Haut nicht erfolgen wollte, dagegen ein aufgetriebener Unterleib und Borborygmen sich zeigten, trotz aller anscheinenden Schwäche des Kranken, theils durch Klystiere, theils durch Purgiren eine solche wohlthätige Entleerung zu bewerkstelligen gesucht. — Uebrigens dürften Erscheinungen obiger Art wieder recht geeignet seyn, darzuthun, wie wichtig es sey, bei dieser Cur stets auf seiner Hut zu bleiben, den Kranken unter beständiger Aufsicht und Obhut und in den Tagen der Krise jedenfalls im Bette zu erhalten, selbst bei Nacht ihn bewachen zu lassen *),

---

*) Wie nothwendig es sey, den Kranken fortwährend und ganz besonders bei Nacht, wenigstens von einer im Nebenzimmer befindlichen wachthabenden Person durch ein in der Thüre angebrachtes Glasfenster (auf solche Weise, weil Krankenwärter und

und ihm durchaus keine Abweichung von der gegebenen Vorschrift zu gestatten.

10) Derselbe Fall und dieselbe Behandlung tritt ein, wenn der Speichelflufs in irgend einer Periode der Cur, wegen vorhergegangener allgemeiner Erkältung, plötzlich ganz still steht, der Mund trocken, das Zahnfleisch und der Rand der Zunge bläulicht, der Puls klein und zusammengezogen, das Athemholen ängstlich wird u. s. w. Aber alle diese Zufälle hat man nie zu fürchten, und sie treten ganz gewifs niemals ein, wenn die gegebenen Vorschriften genau befolgt und die Kranken in beständiger gleicher Temperatur erhalten werden.

11) Nach vollkommen vollendeter Krise hört in manchen Fällen der Speichelflufs ohne allen Nachtheil

---

andere Leute, die den Kranken stets umgeben und mit ihm in derselben Atmosphäre athmen, nicht selten selber vom Speichelflusse befallen werden), beobachten zu lassen, hat mich ein trauriges Beispiel an einem 11jährigen, mit scrophulösen Geschwüren behafteten Knaben gelehrt, der nach schon gänzlich erfolgter Vernarbung aller Geschwüre, bei nachlässiger Beobachtung von Seiten der Wärterin des Nachts im Zeitraume der Krise, während des heftigsten Schweifses sich aus dem Bette auf den kalten Fufsboden begab, eine zum Ausspülen des Mundes im Zimmer vorräthig stehende Kanne kalten Wassers austrank, und hierauf augenblicklich von den heftigsten Convulsionen befallen wurde, die mit dem Tode endigten, wo man dann bei der Obduction eine bedeutende Wasserablagerung in der Schädelhöhle vorfand.

Immer hat der Kranke in diesem Zeitraume einen besondern Hang, sich abzukühlen, und selbst vernünftige, mit der Gefahr vertraute Menschen überlassen sich in dieser Periode gern ihrem Gefühle, oder sie werden durch einen Anfall leichter Phantasie verleitet, aus dem Bette zu springen, kaltes Getränk zu sich zu nehmen, sich auf den Boden zu strecken u. d. m. Immer mufs man daher in dieser Periode der Krankheit seine Obhut und seine Aufmerksamkeit auf den Kranken verdoppeln.

gänzlich auf, und kommt dann gewöhnlich, selbst bei Fortsetzung der Einreibungen, bis ans Ende der Cur nicht mehr zum Vorschein. Manchmal wird jedoch der Speichelflufs, nach eingetretener Krise und hierdurch aufgehobener Spannung und krampfhafter Verschliefsung der Gefäfse, stärker. Der Speichel wird nämlich dünner, fliefst unter verminderter Beschwerde häufiger aus dem Munde, und setzt einen, dem des sogenannten kritischen Urins ähnlichen Bodensatz ab. Immer aber dünkt sich der Kranke neu geboren, und wähnt sich, bei dem in ihm erwachten Vorgefühl, schon vollkommen genesen. Alle an sich fremdartigen Erzeugnisse oder durch Entartung fremdartig und unbrauchbar gewordene organische Massen fallen jetzt wie Zunder vom Körper ab, und an deren Stelle sprofst eine gesunde und üppige Granulation empor. Die Geschwüre im Rachen, an der Nase oder an der Hautoberfläche, waren sie bis dahin noch nicht geheilt, eilen jetzt schnell dem Processe der Vernarbung entgegen. Cariöse und nekrotische Knochenstücke, welche als fremde Körper die Heilung der Geschwüre hindern, werden durch die Kräfte der Natur entweder aufgesogen, oder ohne alles Zuthun der Kunst abgesondert und ausgestofsen. Ebenso zertheilen sich nun Knochengeschwülste, wenn sie nicht gar zu grofs und veraltet sind, sowie lymphatische Exsudationen, Verhärtungen und andere krankhafte Metamorphosen der zelligen, drüsigen, knochigen und sonstigen organischen Gebilde mit Schnelligkeit, und nicht selten werden die Theile, an denen sie sich befanden, zur vollkommenen Normalität wieder zurückgeführt.

Allein weder die häufigere Absonderung des Speichels, noch das Verschwinden des Speichelflusses und aller krankhaften Metamorphosen dürfen den Arzt bestim-

men, die Cur jetzt auszusetzen, oder wohl gar den Kranken schon für geheilt zu erklären: denn die Erfahrung hat leider gelehrt, dafs weder eine häufige Speichelung, noch das Verschwinden der Symptome der Syphilis für sich allein ein genügender Beweis des beendigten Heilacts, dafs es vielmehr erforderlich sei, den Kranken noch einige Zeit hindurch in dieser herbeigeführten veränderten Stimmung zu erhalten und der fortgesetzten Einwirkung des Mercurs auszusetzen. Diese Einwirkung darf aber nicht die Kräfte des Kranken und daher keinenfalls die Grenzen der Normalvorschrift übersteigen. Vielmehr mufs man jetzt suchen, den durch fortgesetzte Einreibungen immer erneuerten Angriff auf die Constitution durch abwechselnd gegebene Purganzen zu dämpfen, und durch letztere gleichzeitig sowohl den begonnenen Resorptionsprocefs zu steigern, als die Ausscheidung des Krankheitsstoffs durch die Eröffnung aller Ausführungswege zu fördern.

12) Die Zahl der Abend-Inunctionen und der Purganzen hängt daher zum Theil von der bis zu diesem Zeitpunkte vorgeschrittenen Heilung der syphilitischen oder sonstigen krankhaften Erscheinungen, zum Theil aber auch, und zwar ganz vorzüglich, von dem Kräftezustande des Patienten ab. Nur robuste Subjecte halten alle 5 Abendeinreibungen aus. Schwache, abgezehrte, durch allerlei Formen der anomalen Syphilis siech gewordene, hypochondrische, hysterische, mit Brustbeschwerden behaftete Individuen, schwangere Frauen und Kinder ertragen durchaus keine so anhaltende und eingreifende Behandlung, und erheischen überhaupt, besonders aber in diesem Zeitpunkte der Cur, die gröfste Vorsicht und Aufmerksamkeit. Selbst starke Subjecte, welche die Einreibungen bis zu dieser Periode mit vielem Herois-

mus ertrugen, verlieren oft schnell ihre Kräfte. Die herbeigeführte Depotenzirung des Blutgefäfssystems spricht sich durch einen kleinen, schnellen, aussetzenden, matten, oder durch einen ganz ungewöhnlich weichen und langsamen Puls aus, so dafs er bis auf 50 Schläge in einer Minute und darunter herabsinkt. Die Kranken verweigern alle Nahrung, werden öfters von krankhaften Beklemmungen der Brust, Ohnmachten, Uebelkeiten, Zuckungen befallen, können sich durchaus nicht in aufrechter Stellung erhalten, sie verlangen selbst, ungestört im Bette bleiben zu dürfen, und gerathen in eine, allen Umstehenden furchtbare Gleichgültigkeit in Bezug auf ihre Genesung oder ihr sonstiges künftiges Schicksal. Allein bei allen diesen Zufällen kann der Arzt, der mit dem Gange der Krankheit vertraut ist, ganz ruhig bleiben, und namentlich darf eine vorschnelle Besorgnifs vor denselben ihn nicht bewegen, durch ein unzeitiges Abbrechen der Cur deren Gründlichkeit zu gefährden. Nie wird der Arzt einen solchen Kranken verlieren, wenn er erst beim wirklichen Eintritt jener bedenklichen Erscheinungen, falls sie sich durch die Anwendung der früher angegebenen und sonst in dergl. Fällen angezeigten Mittel nicht bald beseitigen lassen, die Cur abbricht, den Kranken abwaschen, in ein anderes Zimmer bringen und ihm etwas Wein, Hoffmanns-Liquor oder ähnliche Dinge reichen läfst. Ja es ist ganz erfahrungsgemäfs, dafs solche Kranke deshalb doch radical geheilt seyn können, ohne die Cur ganz absolvirt zu haben, und dafs, wenn es nöthig und sonst thunlich ist, man auch einige Tage nach geschehener Abwaschung, um den Rest des etwa im Körper noch haftenden syphilitischen Contagiums zu tilgen, nachträglich die etwa noch mangelnden Einreibungen vollziehen lassen und so die Cur

in zwei Zeiträumen dennoch mit günstigem Erfolge beendigen kann.

Hier ist also der kritische Zeitpunkt, wo ein durch oftmalige Erfahrung geschärfter praktischer Blick des Arztes, der sich nicht durch Mittheilung, sondern blofs durch eigene Beobachtung am Krankenbette erwerben läfst, das fernere Handeln bestimmen mufs, wenn der Kranke einerseits und ohne alle Noth nicht ungeheilt bleiben, andererseits aber nicht ein Opfer der Unwissenheit oder tollkühnen Dreistigkeit des behandelnden Arztes werden soll.

Sehr schwierig aber wird die Lage des Arztes, wenn er, wie mir dies oft begegnet ist, Kranke behandelt, die lieber sterben, als ungeheilt bleiben wollen, und, von dieser Idee ausgehend, nicht nur die ihnen der Vorschrift gemäfs gereichten Nahrungs- und Erquickungsmittel nicht geniefsen, sondern auch, damit die Cur nur nicht abgebrochen werde, die ihrem Gefühle zunächst sich offenbarenden Zustände von grofser Hinfälligkeit verheimlichen, und sich eifrigst bemühen, dem Arzte stärker zu scheinen, als sie es wirklich sind. Verläfst sich hier der Arzt mehr auf die Aussage der Kranken, als auf seinen praktischen Blick, so wächst während der Täuschung die Gefahr riesengrofs an, und der Unglückliche ist dann oft nicht mehr dem Grabe zu entreifsen. Darum ist es ganz unerläfslich, dafs der Arzt während dieses Zeitraums seinen Kranken mit eben so viel Argwohn, als Liebe, sorgsam beobachte, und auch nicht den allerkleinsten Umstand, der ihm Aufschlufs über die wahre Lage desselben geben könnte, unbeachtet lasse.

Folgende Winke dürften hier den Unerfahrenen bei seinem ärztlichen Handeln in dieser Periode der Cur ziemlich sicher leiten.

a) Oben beschriebene Zufälle sind häufig weiter nichts, als die Vorboten einer wiederholten Krise durch die Haut, die gewöhnlich am 21. Tage der Cur eintritt, und nach welcher dann alle beunruhigenden Erscheinungen zu verschwinden pflegen. War die am 15. Tage eingetretene Krise nicht vollständig, so hat man immer am 21. eine nachfolgende Krise zu erwarten, die gewöhnlich erst dann mit einer auffallenden Verminderung oder einem gänzlichen Aufhören des Speichelflusses endigt. Geschieht dies nicht, so hat man Grund, eine ähnliche kritische Erscheinung erst nach schon geschlossener Cur am 27. Tage, und manches Mal noch am 33. zu gewärtigen. In allen diesen Fällen kann nun der Arzt hinsichtlich aller dieser Erscheinungen beruhigt bleiben, und er thut in den meisten Fällen wohl, die Cur wenigstens vor dem 23. Tage nicht sogleich abzubrechen. Er wartet ruhig die Erscheinungen des folgenden Tages ab, ohne etwas Weiteres in Bezug auf Inunctionen oder Purgirmittel zu unternehmen, sucht die vorhandenen Zufälle durch einige Becher kräftiger Suppe, durch einige Löffel alten Weins oder Münzen-Wassers mit ***Liquor Hoffm.***, durch vorsichtige Erneuerung der Luft im Zimmer, in welchem sich der Kranke aufhält, zu mäfsigen, prognosticirt einen den folgenden Tag ausbrechenden allgemeinen Schweifs mit Erleichterung aller Zufälle, und wird sich nur sehr selten getäuscht finden. Wäre aber das Letztere der Fall, so mufs der Kranke sogleich abgewaschen und die Cur geschlossen werden, denn es ist besser, ihn der Gefahr, für diesmal ungeheilt zu bleiben, als jener des Todes, auszusetzen.

b) Bisweilen entstehen durch das Verschlucken des ätzenden Speichels, oder durch das an den Händen sitzen gebliebene, den Trinkbechern übertragene und nun mit

den

den Nahrungsstoffen eingeführte Quecksilber Beschwerden des Magens, Neigung zum Erbrechen, krampfhafte Bewegungen der Mundlippen u. dergl., wo dann 10 bis 12 Gran Ipecacuanha auf der Stelle alle diese Zufälle heben, und die Hauptcur, nachdem sich der Kranke erholt hat, wieder weiter fortgesetzt werden kann. Gut ist es aber, wenn man diesen Uebelständen im Voraus dadurch begegnet, dafs man den Kranken aufmerksam macht, nie auf dem Rücken zu liegen, am wenigsten aber in dieser Lage einzuschlafen, nach den unternommenen Inunctionen jedesmal die beschmutzten Hände an der Leibwäsche gut abzureiben, und den Trinkbecher, Löffel u. dergl. nicht an der Stelle zu berühren, welche mit dem Munde in Contact kommt.

c) Es ist eine richtige, schon von Fabre ausgesprochene Beobachtung, dafs die Kranken während der Einreibungscur, bei heftigem Speichelflusse, geringer Nahrung, wenigem Schlafe, ihre Kräfte zur Verwunderung beibehalten, und dafs solche während der Abführungen gegen das Ende der Cur sich oft noch bedeutend vermehren. Aber es ist auch gewifs, dafs manche, die ganze Zeit über rüstig gebliebene Kranke von den Purganzen so heftig ergriffen werden, dafs ihre bisherigen Lebenskräfte schnell zu sinken beginnen, und alle oben beschriebenen beunruhigenden Zufälle wie herbeigezaubert erscheinen. In diesem Falle mufs nun der Arzt wohl unterscheiden, ob diese Zufälle etwa blofs die Folge zu häufiger Entleerungen sind, oder ob eine wirkliche Lähmung der Lebenskräfte durch die zu heftige Einwirkung des Mercurs hieran Schuld habe. Im ersten Falle pflegen die Zufälle einige Stunden nach der Wirkung des Laxirmittels zu verschwinden, oder die Kranken befinden sich erst den Tag darauf wieder so wohl, wenigstens

nicht schwächer, als den Tag vor der genommenen Purganz, und es wäre dann unklug, die Cur abzubrechen, da, um ähnlichen Zufällen vorzubeugen, weiter nichts nöthig ist, als die drastischen Purganzen zu vermeiden, und gelindere von Mittelsalzen, Manna, *Rheum*, Tamarinden und dergl. zu wählen. Befindet sich hingegen der Kranke auch den folgenden Tag nach der Purganz, und nachdem dieselbe zu wirken gänzlich aufgehört hat, noch immer nicht besser: so darf man höchstens noch diesen Tag, und zwar ohne eine weitere Einreibung an demselben vorzunehmen, verstreichen lassen, und wenn den darauf folgenden Tag, nach dargereichter reichlicherer Nahrung von kräftigen Fleischbrühen mit Eiern, Biersuppen, Chaud'eau u. dergl., die Rückkehr der Kräfte noch nicht erfolgt ist, so mufs die Cur sogleich abgebrochen werden.

d) Immer vermindert sich der etwa noch vorhandene Speichelflufs während des Zeitraums, in welchem die Purgirmittel gereicht werden, und er hört vor gänzlicher Beendigung der Cur in den meisten Fällen allmälig ganz auf. Manches Mal, obgleich sehr selten, cessirt aber der Speichelflufs plötzlich, und es stellt sich statt seiner eine höchst beunruhigende Bauchsalivation ein, dergestalt, dafs das *Pancreas* vicariirend die Function der Parotiden und übrigen Mundspeicheldrüsen übernimmt, und der Kranke binnen 24 Stunden 30 Mal und noch öfter zu Stuhle geht, an allen Gliedern kalt wird, und in die höchste Lebensgefahr geräth. Immer mufs in diesem Falle, der jederzeit nur durch ein zu heftig wirkendes Purgirmittel und gleichzeitige Erkältung herbeigeführt wird, die Cur sogleich abgebrochen, der Kranke durch warmes Getränk in eine gelinde Ausdünstung versetzt, der Unterleib desselben mit warmen Tü-

chern belegt, und ihm, mittelst einer erwärmten Hand, ein balsamisches Liniment oder ein aromatischer Spiritus von Zeit zu Zeit eingerieben werden. Klystire von einer Abkochung von Leinsamen oder von Chamillen-Thee mit Eidotter, oder von einer Abkochung des Stärkemehls, denen auch nach Umständen etwas Opium hinzuzufügen ist, pflegen dann die Zufälle schnell zu beseitigen, und den Kranken aufser alle weitere Gefahr zu setzen. Ob er aber unter diesen Umständen geheilt werde, steht dahin.

e) Da eine zu schnelle Abbrechung der Cur vor dem 25. Tage den Kranken oft ungeheilt läfst, die Durchführung der Cur bis zum 26. Tage aber viele Kranke in Lebensgefahr stürzt: so mufs der Arzt die Fälle wohl unterscheiden, in denen er, ganz der aufgestellten Norm gemäfs, bis zum 26. Tage 5 Abend-Einreibungen machen, und eben so oft purgiren lassen kann, die Fälle, wo er während desselben Zeitraums nur 3 bis 4 Mal einreiben und purgiren lassen darf, dann die Fälle, wo er diese Procedur nur 3 Mal wiederholen, und den Kranken schon am 22. Tage aus der Cur entlassen mufs, und endlich jene Fälle, wo die Cur in jedem Zeitraume der Krankheit beendigt werden mufs, gleichviel ob der Kranke bereits eine, zwei, drei oder noch gar keine Abend-Einreibung unternommen hat. Die Erscheinungen und Zufälle, welche den Arzt zu der letzten Maafsregel bestimmen müssen, sind bereits im Vorhergehenden erörtert worden. Als allgemeine Richtschnur zur Bestimmung für die übrigen Varianten mögen folgende Bemerkungen dienen.

Nur robuste, junge Subjecte ertragen ohne Gefahr 5 Abend-Inunctionen und ebenso viele Purganzen; bei diesen ist aber auch als Erfolg der Cur eine radicale

Genesung am zuverlässigsten zu erwarten. — Ist das Subject sehr angegriffen, schwach, und sind bereits alle Zufälle der offenbaren oder anomalen Syphilis, die Gliederschmerzen, Beingeschwülste, Geschwüre u. s. w. verschwunden: so kann man mit Beruhigung nach der dritten oder höchstens nach der vierten Inunction die Cur beendigen, und man thut gut, sie in diesem Zeitraume zu schliefsen, ohne den Eintritt gefährlicher Zufälle abzuwarten, weil diese bei schwachen Subjecten und unter solchen Verhältnissen selten über den 22., noch seltener aber über den 24. Tag auszubleiben pflegen.

Sind hingegen die Erscheinungen der allgemeinen Krankheit nach dem 16. Tage der Cur noch nicht gänzlich gehoben, die Geschwüre noch nicht geheilt, die Schmerzen nicht verschwunden, die Beingeschwülste, Verhärtungen und sonstigen Abnormitäten noch nicht gänzlich geschmolzen, und ist überdies der Kranke schwach, so dafs man im Voraus leicht berechnen kann, er werde ohne Gefahr höchstens nur noch drei Inunctionen ertragen: so thut man gewöhnlich am besten, nach jeder Purganz einen Tag ganz auszusetzen, und so den Kranken mit diesen drei Inunctionen bis zum 25. Tage hinzuhalten, ohne ihn jedoch einer stärkeren Einwirkung des Mercurs auszusetzen, weil während dieses Zeitraums die gänzliche Heilung sich oft noch mit Riesenschritten ihrem Ende nahet, was nicht immer geschieht, wenn die Cur schneller abgebrochen wird.

Folgende Uebersicht wird die nöthige Abänderung von dem Normverfahren deutlicher machen.

Normverfahren.	1. Modification.	2. Modification.
16. Tag, Abends, Einreibung in den Rücken.	Einreibung in den Rücken.	Einreibung in den Rücken.
17. Tag, Purganz.	Purganz.	Purganz.
18. Tag, Abends, Einreibung in beide Unterschenkel.	Einreibung in beide Ober- und Unterschenkel.	Nichts.
19. Tag, Purganz.	Purganz.	Abends Einreibung in beide Ober- und Unterschenkel.
20. Tag, Abends, Einreibung in beide Oberschenkel.	Einreibung in beide Arme.	Purganz.
21. Tag, Purganz.	Purganz.	Nichts.
22. Tag, Abends, Einreibung in beide Arme.	Bad oder nach Umständen vorher noch die vierte Einreibung in den Rücken.	Einreibung in beide Arme und den Rücken.
23. Tag, Purganz.		Purganz.
24. Tag, Einreibung in den Rücken.		Nichts.
25. Tag, Purganz.		Bad.
26. Tag, Bad und Wechsel der Wäsche und des Zimmers.		

Die Menge der bei den Abend-Inunctionen einzureibenden Salbe richtet sich übrigens gleichfalls nach den Umständen, nämlich nach den Kräften des Kranken, nach den vorhandenen Zufällen und der mehr oder minder bereits vorgeschrittenen Heilung. Ich pflege jedoch jede Inunction selten unter einer Drachme, noch seltener aber über zwei Drachmen schwer, machen zu lassen, und nach Verschiedenheit der Erscheinungen mit der Gabe zu steigen oder zu fallen.

13) Tritt bei Frauenzimmern zu irgend einer Zeit

der ganzen Cur die Menstruation unerwartet ein, und ist diese Erscheinung mit ungewöhnlichen Zufällen, mit Entzündung der Mandeln, heftigen Schmerzen im Munde, Krämpfen, Kolikschmerzen u. dergl. verbunden: so müssen die Einreibungen bis zur Beendigung der Reinigung, mit der auch diese Zufälle wieder zu verschwinden pflegen, ausgesetzt werden.

14) Daſs während des gröſsten Zeitraums der Cur der Kranke nichts Anderes genieſsen darf, als klare, oder höchstens dünn eingekochte Suppe, ist bereits erinnert worden; aber selbst diese darf beim Eintritte des Speichelflusses nur zwei-, höchstens dreimal des Tages gegeben werden. Hiermit begnügt sich auch der Kranke vollkommen: denn schon in den ersten Tagen der Cur pflegt er allen Appetit zu verlieren. Sobald man aber mit der Cur bis zu den Abend-Inunctionen vorgeschritten und die Krise bereits eingetreten ist, ist es auch nothwendig, die Kräfte des Kranken zu unterstützen, und ihn daher besser zu nähren, ja ihm öfter gegen seinen Willen Nahrungsmittel beizubringen. Am dienlichsten hierzu sind alsdann: Biersuppen, Gerstenschleim oder Fleischbrühe mit Eidotter und ähnlichen nahrhaften Stoffen.

15) Die Wärme des Zimmers, in welchem sich der Kranke während der ganzen Cur aufhält, darf nicht über 19° R. steigen, aber auch nicht unter 16° herabsinken, und muſs Tag und Nacht gleichmäſsig unterhalten werden. Die Erneuerung der Luft, die, nach den Vorschriften Louvrier's, Fabre's und Anderer, täglich ein Paar Mal bewerkstelligt werden soll, darf während des ganzen Verlaufes der Cur im Allgemeinen nie ohne Noth und nur dann geschehen, wenn die Heftigkeit des eingetretenen Speichelflusses oder andere, bereits angegebene Zufälle es erheischen; denn, abgesehen von dem Nach-

theile und selbst der Gefahr, die, besonders im Herbste oder Winter, durch das Oeffnen der Fenster und durch eine Erkältung des Kranken entstehen könnte, lehrt auch die Erfahrung, dafs die Cur weit häufiger gelingt, und der Kranke starke Inunctionen, die oft das Unterbrechen der Cur zur Folge haben, weniger zur Heilung bedarf, wenn er gleichzeitig von einer mit Mercurialtheilchen geschwängerten Luft, in der andere Menschen, die sich lange darin aufhalten, oder Thiere, z. B. Kanarienvögel, gleichfalls zu speicheln anfangen, beständig umgeben ist. Adam Schmidt giebt daher auch schon den Rath, diejenigen syphilitischen Kranken, bei welchen man einen Speichelflufs erzielen will, diesen aber auf dem gewöhnlichen Wege nicht bewirken kann, in Gemeinschaft mit salivirenden Personen zu setzen, wo sie dann sogleich zu speicheln beginnen.

Einen sehr wesentlichen Punkt in dieser Beziehung berührt aber die sehr richtige Bemerkung Wendroth's*), dafs seit der Zeit, wo alle zur Inunctionscur bestimmte Kranke in ein gemeinschaftliches Zimmer gelegt wurden, wegen zu heftig eingetretenen Speichelflusses, kein einziger mehr alle Einreibungen nach der vorgeschriebenen Art absolviren konnte. Diese Bemerkung verdient um so mehr eine nähere Beleuchtung, als auch im Charité-Krankenhause zu Berlin unter denselben Verhältnissen dieselben Erscheinungen beobachtet wurden, und viele Kranke, nicht nur wegen zu stürmisch hervorbrechenden Speichelflusses, sondern auch wegen heftiger Brustkrämpfe und asthmatischer Zufälle, die Cur vor der Zeit abbrechen mufsten, was keinesweges so

---

*) Beobachtungen über die Mercurial-Inunctions- und Hunger-Cur im Militair-Spital zu Thionville. Mitgetheilt in meinem Mag. Bd. V, S. 12 ff. (s. S. 36).

häufig und in dem Grade der Fall bei jenen Patienten war, die nach derselben Norm in der Privatpraxis behandelt wurden. — Betrachtet man die Sache nur einigermafsen mit Aufmerksamkeit, so kann der Grund dieser Verschiedenheit nicht lange räthselhaft bleiben. Die ganze Norm für die Inunctionscur, so wie ich sie beschrieben habe, ist auf ein einzelnes Individuum, das derselben unterzogen werden soll, berechnet. Hierher gehört nicht allein die Dosis der für jede einzelne Einreibung anzuwendenden Mercurialsalbe, sondern auch die theils davon, theils von dem Aufenthalte des Patienten in einem gröfstentheils geschlossenen Raume abhängige Schwängerung der ihn umgebenden Atmosphäre mit Mercurialtheilchen. Diese Schwängerung mufs aber viel saturirter und um zwei-, drei- oder viermal stärker seyn, als sie der Absicht und der Norm gemäfs seyn sollte, wenn in demselben geschlossenen Raume, statt Eines solchen Patienten, 2, 3 oder 4, oder wohl gar noch mehrere sich befinden, wenn also statt 2 Drachmen Salbe eine ganze Unze an den bestimmten Inunctionstagen verrieben, und die dadurch und durch die Ausdünstung eines jeden daselbst befindlichen Patienten mit Mercur imprägnirte Atmosphäre auf jeden einzelnen Kranken insbesondere einwirkt. Es ist daher wohl leicht einzusehen, wie unter solchen Verhältnissen von einer zu gewaltsamen Reizung der Speicheldrüsen durch eine mit Mercur überschwängerte Stubenluft ein zu heftiger Speichelflufs erfolgen, oder wie der Eintritt einer solchen so sehr verunreinigten und verdorbenen Luft in die Lungen asthmatische Krämpfe und andere Brustzufälle aller Art veranlassen müsse. Wie diesen Uebelständen zu begegnen sey, ist bereits früher angegeben worden *).

---

*) Vergl. oben S. 266 u. 267.

16) Die Geschwüre, die sich an der Oberfläche des Körpers, in der Nasen- oder Rachenhöhle befinden, können zwar während der Cur mit einer schwachen Sublimat-Auflösung oder irgend einer Mercurialsalbe gereinigt oder verbunden werden; sie bedürfen aber eben so wenig einer besonderen örtlichen Behandlung, wie alle anderen äufserlichen Krankheitsformen, die sich in den zelligen, drüsigen oder knochigen Gebilden zeigen und als Ausdruck einer allgemeinen syphilitischen, scrophulösen, gichtischen oder sonstigen Dyskrasie erscheinen: denn sie heilen während der Inunctionscur ohne alles äufsere Zuthun von selbst, und sogar die Anwendung des indifferentesten Mittels, des lauen Wassers, ist hier überflüssig.

17) Die vollständige Reinigung des Körpers nach geschlossener Cur, die Entfernung des Kranken aus der Atmosphäre, die ihn bisher umgab, und der nunmehr erforderliche tägliche Wechsel der Wäsche dürfen nie aufser Acht gelassen werden, weil sich sonst der Kranke nur sehr langsam oder nie vollkommen erholt, und man durch diese Unterlassung zu rheumatischen Beschwerden, Gliederreifsen, Katarrhen und einer Menge lästiger Affectionen der Haut Gelegenheit giebt. Man thut im Gegentheile wohl, einige Tage nach beendeter Cur dem Kranken noch ein zweites Bad zu verordnen, und ihn noch einmal mit Weingeist und Seife rein abwaschen zu lassen, um alle Mercurialtheilchen, die sich etwa noch nachträglich durch die Hautausdünstung auf der Oberhaut absetzen, mit Sicherheit zu entfernen.

18) Manches Mal, jedoch selten, währt der Speichelflufs auch nach beendigter Cur noch fort. Alle gewöhnlichen Mittel, ihn früher zu stillen, als bis er von selbst aufhört, werden in der Regel fruchtlos angewandt. Einige Male gelang es mir jedoch, durch den Gebrauch

des Mercurs, und zwar durch Pulver aus ½ Gran grauen Hahnemann'schen Quecksilbers, ¼ Gran Opium und 10 Gran Zucker, diese Gabe täglich 2 — 3mal wiederholt, nicht nur die Heftigkeit eines durch Inunctionen herbeigeführten Speichelflusses zu mindern, sondern ihn auch schnell zu unterdrücken. Im Allgemeinen aber dürften noch nachträglich gereichte Purganzen, wiederholte Brechmittel, ein wiederholtes Baden und Abwaschen des ganzen Körpers, fleifsiger Wechsel der Leib- und Bettwäsche, täglich öfters erneuerte Reinigung der Zimmerluft, das fleifsige Ausspülen des Mundes und das oft wiederholte Bestreichen der Mercurial-Geschwüre mit kamphorisirtem Oele, oder das Betupfen derselben mit *Lapis infernalis* oder der Gebrauch des Jods, und nächstdem noch, in Spitälern, das Entfernen eines solchen Kranken von anderen, mit dem Speichelflusse behafteten Personen, die zweckmäfsigsten und wirksamsten Mittel sein, deren sich der Arzt zur Bekämpfung jener Beschwerde nun bedienen kann.

Uebrigens ist dieser Zufall für den Kranken zwar sehr lästig, besonders da er ihn hindert, die nöthige Nahrung zu geniefsen, und den nunmehr neu erwachten heftigen Appetit zu stillen, aber er ist nie von üblen Folgen: im Gegentheil wird man immer finden, dafs gerade diese Kranken am sichersten von jedem Recidive befreit bleiben und sehr schnell ein athletisches Ansehen gewinnen.

19) Dafs ein Kranker, der so lange Zeit hindurch alle solide Nahrungsmittel entbehren mufste, nach Beendigung der Cur noch ein fortgesetztes diätetisches *Regimen* zu beobachten habe, sich leicht den Magen überladen und Unverdaulichkeiten zuziehen könne, daher seinen Hunger nicht zu rasch, am wenigsten aber mit schwer

verdaulichen und festen Nahrungsmitteln, stillen müsse, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Aber wissen mufs es der Arzt und der Kranke, dafs jede diätetische Sünde der Art schwer, ja manchmal mit der Einbufse der radicalen Genesung und selbst des Lebens, bestraft werde. Man stelle es daher als Grundsatz auf, dem Kranken die ersten Tage nach der Cur gar keine solide Nahrung reichen zu lassen, ihn hinreichend mit eingekochten Suppen, Eiern, Reis, Gries, Sago, Kraftbrühen, Gemüse und dergl. zu nähren, späterhin nebenbei etwas weifses Fleisch zu reichen, und ihm vor dem 15. Tage nach geschlossener Cur seine gewöhnliche gröbere oder luxuriöse und pikante Nahrung nicht zu erlauben. Um diese Zeit pflegen alle etwa noch nicht geheilte Geschwüre vernarbt, die noch bestandenen Verhärtungen aufgelöset, die Ergiefsungen aufgesogen und die Nachwirkungen des Mercurs beendigt zu seyn, wo alsdann dem Kranken auch mehr Freiheit in Befriedigung seiner Gelüste gestattet werden kann.

Ich habe übrigens, aufser der Darreichung der gewöhnlichen Nahrungsmittel, zu denen der Kranke aber auch, wie gesagt, nur allmälig übergehen darf, nie einer besonderen stärkenden und am wenigsten einer pharmaceutischen Nachcur bedurft, um den durch Speichelflufs, Purganzen und Hunger allerdings immer sehr geschwächten Patienten wieder aufzuhelfen. Ihre Erholung, falls nun die Syphilis wirklich gehoben ist, erfolgt gewöhnlich bei einem zweckmäfsigen diätetischen *Regimen*, ohne alles weitere Zuthun des Arztes, von selbst und so schnell, dafs es wirklich oft Staunen erregen mufs, wie ein vor Kurzem noch so sehr schwaches, abgemagertes und ausgehungertes Individuum bereits an intensiver und extensiver Stärke zugenommen habe. So gewifs es aber ist,

dafs man, aufser der erforderlichen gelind nährenden Diät, einem veränderten ***Regimen*** und allenfalls einigen *Analepticis*, die jedoch auch mehr in den letzten Tagen der Cur selbst, als nach wirklicher Beendigung derselben, erforderlich sind, keiner besonderen Stärkungsmittel zur Nachcur bedarf, so gewifs ist es von der anderen Seite, dafs manche Kranke, statt einer stärkenden, noch einer nachträglichen Hungercur bedürfen, um die Genesung zu fördern und vor Recidiven bewahrt zu bleiben. Eben die schnelle Erholung und Steigerung der Reproduction über den Normalgrad gleich nach der Cur, bei einer nur einigermafsen zu freigebigen Diät, ist es, was den guten Erfolg der Cur bei Vielen vereitelt, und ich habe gefunden, dafs in denjenigen Fällen, in welchen die Genesung durch die Inunctionscur allein nicht vollständig und dauerhaft bewirkt worden war, diese oft erst durch eine nachträgliche und unmittelbar nachher eingeleitete Hungercur nach Osbecks Methode gründlich erzielt werden konnte.

20) Eben so nothwendig, und noch wichtiger, ist nach beendeter Cur die Rücksicht auf die den Kranken umgebende Atmosphäre. Nur an warmen und trockenen Sommertagen darf und mufs man dem Kranken erlauben, einige Stunden des Tages in freier Luft und besonders im Sonnenscheine zuzubringen. Bei feuchter, kalter und windiger Witterung darf derselbe dagegen vor dem 15. Tage, und so lange sich Nachwirkungen des Mercurs äufsern, durchaus sein warmes, trockenes Zimmer nicht verlassen, so zuträglich ihm auch sonst zur schnelleren Erholung der öftere Genufs einer heiteren Atmosphäre ist. Alle Uebel, welche während der Cur durch eine Erkältung erzeugt zu werden pflegen, können auch nach der Cur durch dieselbe Einwirkung auf das für schäd-

liche Einflüsse nun höchst empfängliche Hautorgan herbeigeführt werden.

21) Es giebt wenige Curmethoden, auf welche eine so bedeutende Abmagerung und Herabsetzung der Muskelkräfte zu folgen pflegt, als auf die Inunctionscur; aber es giebt auch keine, nach welcher die Kranken wieder so schnell und sichtbar (meist in wenigen Wochen) sich erholen, ein jugendliches Ansehn gewinnen, stärker und fetter werden, als sie je oder seit Jahren waren, als gerade diese. Höchst wahrscheinlich hat diese auffallende Erscheinung ihren Grund darin, dafs, bei den heftigsten Einwirkungen des Mercurs auf den Organismus, die Digestionsorgane von allen Insulten verschont bleiben, und daher auch wieder sogleich und vollständig in Thätigkeit treten, und mit überwiegender Kraft den in seinen übrigen Systemen noch hinfälligen Organismus beherrschen können, wogegen beim innern Gebrauche des Mercurs diese Organe zunächst und am meisten feindlich in Anspruch genommen, und oft bis zum Extrem depotenzirt werden. Diese schnelle und dauerhafte Erholung und ein neu erwachtes Gefühl von höchster Lebenslust ist aber auch das untrüglichste Zeichen einer gründlich bewirkten Heilung.

22) Nicht-syphilitische Kranke mit bedeutenden organischen Metamorphosen, bei denen stets das oben (S. 250) Gesagte zu beherzigen ist, bedürfen öfter, als rein syphilitische, einer wiederholten Inunctionscur zu ihrer gänzlichen Herstellung. Ist dies der Fall, so ist es im Allgemeinen immer besser, zwischen jeder Cur so lange zu warten, bis der Kranke sich nach der ersten Cur wieder vollkommen erholt hat, ehe man neuerdings die Inunctionen nach denselben Maximen, die ich bereits angegeben habe, wieder beginnt. Auf diese Art habe ich die

Mercurial-Einreibungen bei denselben Individuen öfters 2, ja 3 Mal in kürzeren oder längeren Zwischenräumen unternommen, und dann erst diejenige Heilung vollständig bewirkt, die auf jedem andern Wege unerreichbar war. Aber nur einmal habe ich es ungestraft gewagt, den Kranken 40 Tage lang den Inunctionen ununterbrochen auszusetzen, und so überaus glücklich auch der Erfolg in diesem seltenen Falle war, so wenig kann ich doch, späteren Beobachtungen zufolge und trotz den Erfahrungen Wedemeyer's hierüber *), diese Maxime als Norm für solche Fälle empfehlen: denn unter 50 Subjecten dürfte kaum Eins sich befinden, welches eine so andauernde Einwirkung des Mercurs auf diesem Wege zu ertragen im Stande ist.

23) Individuen, welche nicht speicheln und nach den ersten 8 bis 9 Einreibungen ihre Kräfte trotz der Entziehung der gewohnten Nahrung beibehalten, laden sehr zu stärkeren und öfter wiederholten Inunctionen ein, um die Heilung, die unter diesen Verhältnissen gewöhnlich langsam vorschreitet, schneller und gewisser zu erzwingen. Allein gerade diese Subjecte ertragen in der Regel weit weniger Quecksilber, als jene, welche mäfsig speicheln, und werden viel häufiger, als diese, von langwierigen und selbst lebensgefährlichen Nachwirkungen des Mercurs, falls man die Cur über die bestimmte Zeit hinausdehnte, oder während derselben mehr Einreibungen machte, heimgesucht.

24) Individuen, bei welchen das Quecksilber, durch die Haut beigebracht, weder Speichelung, noch eine andere vicariirende Entleerung durch den Darmkanal, die

---

*) Vergl. mein Magazin f. d. ges. Heilk. Bd. IX S. 195—302 und 549 ff.

Haut oder die Harnwege bewirkt, sind in der Regel auf diesem Wege für unheilbar zu erklären. Man hüte sich, bei diesen Subjecten, die zwar selten, aber doch zuweilen vorkommen, die Heilung durch eine über die festgesetzte Zeit hinausgedehnte Inunctionscur erzwingen zu wollen; denn man wird dann gewifs eine Mercurial-Toxication (die Kachexie, Zehrfieber, unheilbare Lähmungs- und andere Zufälle zur Folge haben kann, die sich nicht immer durch Antimonialmittel, Schwefelbäder u. dergl. entfernen lassen), aber keine Heilung, bewirken.

Schlufsbemerkungen.

Dies wären nun die wesentlichen Grundsätze, die den Arzt bei der Ausübung der methodischen Inunctionscur leiten sollen, und an die er sich strenge halten mufs, wenn er Unglück verhüten und gründlich heilen will. Sind aber diese Grundsätze die richtigen, wie es die Erfahrung auf das Genaueste nachweiset, so macht jeder Arzt, der sie aufser Acht läfst oder den Kranken auf einem minder umständlichen oder sogenannten mildern Wege heilen zu können wähnt, einen unverzeihlichen Mifsgriff. Ja, es ist reine, unverantwortliche Afterklugheit, wenn der Arzt eine oder die andere der hier aufgestellten Curmaximen unbeachtet läfst, wenn er z. B. den Kranken methodisch einreiben und zugleich wohl nähren, oder gar mit diesen Einreibungen den innern Gebrauch des Mercurs verbinden will; wenn er wähnt, den zur rechten Zeit ausgebrochenen Speichelflufs durch andere Mittel, als durch die fortgesetzten methodischen Einreibungen selbst, und durch die hierdurch herbeigeführte Krise, schneller zu beseitigen; wenn er die für die Vorbereitungscur, die Purganzen, die Zahl der Inunctionen und

die Zeit, in welcher sie verrichtet werden müssen, aufgestellten Sätze als willkührlich betrachtet, für unwesentlich hält, und sich im Eigendünkel des Besserwissens allerlei Abweichungen erlaubt: denn er stört hierdurch den normalen Verlauf der an bestimmte Tage geketteten Krankheit, bringt keine Krise und ohne diese auch nicht jene wohlthätige Umstimmung des Organismus zu Stande, von der die Heilung wesentlich abhängt, und oft ist dann eine höchst nachtheilige, den Körper zerstörende Mercurial-Vergiftung die unabwendbare Folge eines solchen ungeregelten Heilverfahrens. Wer unrichtige oder nur halbe Maafsregeln ergreift, kann auf keinen günstigen Erfolg Anspruch machen, und dies am wenigsten bei der Inunctionscur. Unrecht ist es daher, von dem Mifslingen eines solchen einseitigen Curversuchs auf die Unwirksamkeit oder Schädlichkeit der methodisch eingeleiteten Einreibungscur zurückschliefsen zu wollen: mit solchen irrigen Schlufsfolgerungen betrügt der Arzt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Amtsbrüder und besonders seine leidenden Nebenmenschen.

Ebenso mufs ich alle theoretischen Einwürfe gegen diese oder jene hier aufgestellte Curmaxime durchaus für unzureichend und für nichts beweisend erklären. Diese Maximen sind die Resultate einer vieljährigen Erfahrung, und nur durch eine eben so umfassende Erfahrung, als diejenige ist, der sie ihr Daseyn zu verdanken haben, können sie widerlegt, für einzelne Fälle modificirt, vielleicht auch durch ganz andere einst wieder verdrängt werden. Nur auf dem Wege der Erfahrung gelang es uns, die durch ihre grofsen Heilkräfte längst bekannte alte Einreibungscur zu einer für den Kranken minder lästigen und minder gefährlichen und doch eben so sicheren Heilmethode umzugestalten; nur auf diesem Wege geschah

schah es, dafs Fabre die ältere Methode Astruc's, Louvrier die Methode Fabre's verbessern, und ich das Verfahren Louvrier's modificiren und seine Erfahrungen mit neuen Resultaten bereichern konnte; und nur auf diesem Wege dürfte es uns auch ferner noch gelingen, zum Wohle der Menschheit neue Entdeckungen über die Einreibungscur zu machen, und verbesserte Grundsätze für ihre Anwendung aufzustellen.

Ehe ich jedoch diese Bemerkungen schliefse, sei es mir erlaubt, noch einen Rückblick auf das bereits Vorgetragene zu werfen, die Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die von mir angegebene Methode von der Louvrier'schen und der älteren unterscheidet, kurz anzudeuten, und die Frage zu erörtern, warum wohl die Einreibungscur überhaupt jede andere der bisher bekannten Methoden an Heilkräften überwiege.

Einzelne minder bedeutende Modificationen in den Grundsätzen und dem Verfahren abgerechnet, die ich hier übergehen und unberücksichtigt lassen will, unterscheidet sich meine Methode, die Mercurial-Einreibungen anzuwenden, von der Louvrier'schen hauptsächlich dadurch:

a) dafs ich im Allgemeinen eine strengere Diät vorschreibe, diese schon während der Vorbereitungscur in Ausübung gesetzt wissen will, und selbst nach geschlossener Cur, um einem Recidiv sicherer vorzubeugen, noch einige Zeit hindurch ein strenges diätetisches *Regimen* für nöthig erachte; weshalb auch mein ganzes Verfahren in dieser Hinsicht mehr den Namen einer Hungercur verdient;

b) dafs ich während der ganzen Curzeit, ohne besondere Anzeige, das Fenster nicht öffnen lasse, sondern es im Allgemeinen für zuträglicher halte, wenn der Kranke sich, wo möglich, beständig in der mit

Mercurialtheilchen geschwängerten Zimmerluft aufhält, und gleichsam mit Mercur von allen Seiten umgeben und durchdrungen wird, wo dann der Eintritt der gewissermafsen animalisirten Mercurial-Atmosphäre in die Lunge gerade die innigste und kräftigste Beimischung des Mercurs veranlafst, und bei ganz gesunden Personen schon nach einem Aufenthalte von wenigen Stunden einen Speichelflufs erwecken kann;

c) dafs ich dafür aber auch eine geringere Quantität Mercurs nicht nur zu jeder einzelnen Inunction verwende, sondern auch während der ganzen Curzeit bedarf;

d) dafs ich endlich die Einreibungscur nicht allein in syphilitischen Krankheiten anwende, sondern auch in allen anderen Formen örtlicher und allgemeiner, auf dem gewöhnlichen Wege unheilbarer Krankheiten des gesammten Lymph- und Knochensystems angezeigt finde, und ihre Heilung nicht selten, während alle übrigen Mittel fehlschlugen, dadurch bewirkte.

Worauf die vorzügliche Heilkraft dieser Methode bei syphilitischen und nicht-syphilitischen Krankheiten beruhe, ist schwer zu bestimmen. — Die Erfahrung lehrt uns, dafs es so geschehe, und die Theorie soll es erklären, warum es so geschehe und warum der Mercur, wenn er auf einem andern Wege in den Körper eingeführt wird, nicht dieselben Erfolge hat. Wahrlich, ein weites Feld für ein neues Hypothesen-Gebäude, dessen Aufführung ich scharfsinnigeren Köpfen überlasse! Nur einige Materialien hierzu will ich liefern, und einige Winke zur Erklärung des Factums geben.

Dafs der Mercur bei der Einreibungscur keineswe-

ges als chemisches ***Reagens*** wirke, oder im directen Gegensatze mit der krankhaften Metamorphose stehe, folglich auch nicht als Mercur an und für sich die Heilung herbeiführe, ist schon daraus ersichtlich, dafs auch jene Krankheitsformen, denen durchaus nichts Syphilitisches zum Grunde liegt, dieser Heilungsmethode, gleich syphilitischen Uebeln, zu weichen pflegen. Wollte man annehmen, dafs dennoch in diesen Fällen ein altes unerkanntes syphilitisches Contagium im Spiele gewesen sey, so müfste man auch zugeben, dafs allen Formen von Gicht und Scrophelsucht etwas Syphilitisches zum Grunde liege, ja, dafs jede örtliche Krankheitsform, jedes Fistelgeschwür, jede Induration oder Skirrhosität venerisch sey, was doch wohl kein vernünftiger Arzt behaupten wird.

Weit richtiger dünkt mich hingegen der Schlufs, dafs eine Menge Krankheitsformen, die man aus dem Grunde für syphilitisch gehalten, weil der Kranke vor 10 oder mehreren Jahren eine syphilitische Ansteckung erlitten hatte und weil der Gebrauch des Mercurs die Krankheit hob, wirklich nicht syphilitisch waren, und blofs unter einer der Syphilis ähnlichen Form erschienen, ja dafs der Mercur selbst bei der wirklichen Syphilis nicht als ein das Gift neutralisirendes, sondern als ein die Cohäsion veränderndes und die Organisation gänzlich umstimmendes Mittel wirke, und so die Heilung herbeiführe. Auch die neueren Erfahrungen von einer glücklichen rein antiphlogistischen Behandlung der Syphilis ohne Mercur bestätigen dies.

Die Richtigkeit jenes Schlusses erhellt noch mehr aus der täglichen Erfahrung, dafs wir die Syphilis, hat sie einmal einen gewissen Standpunkt erreicht, durch den Mercur allein zu bezwingen aufser Stande sind, und dafs wir neben dem Gebrauche des letztern auch noch sol-

20 *

cher Einwirkungen bedürfen, welche jene Umstimmung und Cohäsions-Veränderung des kranken Organismus hauptsächlich bedingen und wodurch wir die Wirkung des gleichzeitig in Anwendung gesetzten Mercurs unterstützen.

Alle Krankheitsformen, welche wir durch die Inunctionscur zu heben pflegen, sind Formen einer krankhaften Reproduction in den knochigen, häutigen oder drüsigen, mit einem Worte in nicht nervigen Gebilden. Umstimmung und Aufhebung dieser Reproduction ist die Aufgabe, die zu lösen, und ohne deren Lösung kein Heil für den Kranken zu erwarten ist.

Betrachten wir nun die Maximen, die uns bei der Inunctionscur zu leiten pflegen, so finden wir, dafs Alles darauf berechnet ist, auf die reproductive Sphäre des Organismus einzuwirken, den anomalen Gang der Reproduction zu hemmen, gewaltsam in sie einzugreifen und ihr eine entgegengesetzte Richtung zu geben. Die Vorbereitung zur Cur, die strenge Diät und die öfter wiederholten Abführmittel haben daher gewifs an der vorzüglichen Heilkraft dieser Cur eben so grofsen Antheil, als der Mercur selbst, und die Art und Weise ihn, nicht etwa unregelmäfsig, sondern nach gewissen feststehenden Typen, anzuwenden, deren Wichtigkeit auch aus der Analogie der Dzondi'schen und Weinhold'schen typischen Curmethoden einleuchtet.

Es ist ein alter bekannter Erfahrungssatz, dafs die äufserliche Anwendung des Mercurs oft die hartnäckigsten syphilitischen Formen zu bezwingen im Stande ist, die auf jedem andern Wege nicht geheilt werden können. Es dürfte wohl aber auch keinem Zweifel unterliegen, dafs gerade die Haut das passendste Organ sey, den Mercur unmittelbar und unverändert in den Körper

einzuführen, die Erregung des Lymphsystems aufs Höchste zu steigern, und auf diese Weise eine gänzliche Umstimmung des Polaritäts-Verhältnisses mit einem der krankhaften Reproduction ganz entgegengesetzten plastischen Processe hervorzurufen.

Allein nicht immer ist dies der Fall. Oft wird der Mercur als ein unseren animalischen Stoffen heterogener Körper abgestofsen, wenn das Hautorgan keine Receptivität für ihn besitzt; noch öfter wird er zwar aufgenommen, ohne jedoch eine innigere Verbindung mit unseren Säften einzugehen, die organische Cohäsion bedeutend zu verändern und den Keim einer krankhaften Reproduction auszurotten. In diesen Fällen bessert sich zwar der Kranke auf kurze Zeit, die Symptome verschwinden, aber sie kehren nach Beendigung der Cur ebenso schnell wieder. Der Körper mufs daher zur Aufnahme des Mercurs gehörig vorbereitet, und die Wirkung desselben mufs auch während der ganzen Cur unterstützt werden, wenn der letzte Funke, der eine neue Eruption der Flamme droht, erlöschen soll.

Diesen Zweck trachten wir bei der grofsen Cur zuvörderst durch den Gebrauch der Bäder, durch die wiederholt gereichten Purgirmittel und durch die Entziehung der gewohnten Nahrungsmittel zu erreichen, wodurch nicht allein die Haut, sondern auch der ganze Organismus zur Aufnahme fremder Stoffe empfänglicher gemacht wird. Die grofse Oberfläche, welche dem Mercur bei der grofsen Cur zum Eingange in den Körper dargeboten wird, und selbst die Vermischung des Mercurs mit Fett, als einem animalischen Stoffe, darf hier nicht ganz übersehen werden, weil die Aufnahme desselben und die innigere Verbindung mit unseren animalischen Stoffen dadurch gewifs begünstiget wird, worauf

zum Theil auch die zu allen Zeiten und unter allen Secten beobachtete gröfsere Wirksamkeit des Mercurs überhaupt, wenn selbiger von aufsen dem Körper zugeführt wurde, zu beruhen scheint *).

Nicht minder trachten wir bei der grofsen Cur die Wirkung des in den Körper eingegangenen Mercurs zu unterstützen, indem wir den dadurch gesteigerten Resorptionsprocefs durch Hunger und die Eröffnung aller Ausführungswege zu fördern und gerade das Gegentheil von dem zu thun suchen, was man gewöhnlich bei einer Mercurialcur zu thun pflegt. Dadurch, dafs wir den Kranken während der ganzen Cur nicht mehr geniefsen lassen, als er schlechterdings zur Lebensfristung bedarf, erzielen wir, dafs durch etwanige neue anomale Reproduction der Wirkung des Mercurs und dem hierdurch herbeigeführten Consumptionsprocesse nicht eher entgegengewirkt wird, als bis die ganze krankhafte Metamorphose durch eine allgemein verbreitete Umstimmung der in *modo* veränderten Plastik und organischen Cohäsion vollständig ausgerottet ist.

Hieraus ist aber zugleich auch ersichtlich, dafs der Mercur nur dann die Syphilis und die ihr verwandten Krankheitsformen des Lymph- und Knochensystems zu heilen vermögend ist, wenn er, gehörig aufgenommen, die eben

---

*) Ich glaube wenigstens in einigen Fällen richtig beobachtet zu haben, dafs ich eine gröfsere Quantität Salbe bedurfte, um eine allgemeine Reaction zu bewirken, wenn ich selbe mit Cacao-Butter hatte bereiten lassen, als da, wo ich die gewöhnliche, mit thierischem Fette bereitete Salbe in Gebrauch gezogen hatte. Noch eingänglicher in den Körper, als durch die Beimischung von thierischem Fett, wird unstreitig der Mercur durch die Beimischung von Speichel, — eine Methode, die in einzelnen Fällen gewifs viele Vorzüge vor jeder anderen hat, die aber aus anderen Rücksichten bei der grofsen Cur nicht ausführbar ist.

genannten organischen Veränderungen wirklich zu Stande bringt, wie dies vorzugsweise der Fall bei den methodischen Einreibungen ist.

Dafs der Speichelflufs hierzu nicht unbedingt nothwendig sey, beweisen die häufigen Curen, die ohne allen Speichelflufs glücklich beendigt wurden. Zu leugnen ist es aber nicht, dafs gerade der Speichelflufs diejenige kritische Entleerung sey, unter welcher, oder vielmehr durch welche jene heilbringende organische Cohäsionsveränderung weit häufiger, als durch jede andere für ihn vicariirende Entleerung zu Stande kommt.

Die Heilidee bei der methodischen Mercurial-Einreibungs- und Hunger-Cur würde also, mit wenigen Worten ausgesprochen, folgende seyn:

Bei der Heilung aller in einer anomalen Vegetation tief begründeten und daher mit Hartnäckigkeit sich behauptenden Krankheitsformen strebe man dahin:

1) den bisher bestandenen Reproductions-Procefs (bei welchem aus schon erkrankten Organen immer nur Krankhaftes abgelagert wird) möglichst zu beschränken und in Unthätigkeit zu versetzen; und dagegen
2) den Consumptions-Procefs (zur Ausrottung des Entarteten, Fremdartigen und deshalb weniger Haftenden) aufs Höchste zu steigern,

wo alsdann der Organismus Zeit und Kraft gewinnen wird, durch Hülfe des nimmer rastenden Heilbestrebens der Natur, sich zu reconstituiren und einen neuen und normalen Bildungs-Typus an die Stelle des vorhergehenden zu setzen.

Vollständig kann bei so grofser Entartung diesem Allen nur genügt werden, wenn

1) es dem Blutgefäfssysteme (als Repräsentanten des Reproductions-Processes) durch einen, bis auf den

Punkt der Lebensfristung getriebenen Grad des Aushungerns unmöglich gemacht wird, neue Massen abzulagern, und

2) das Lymphgefäfssystem (als Repräsentant des Consumptions-Processes) durch typische Einführung des Mercurs (direct) und durch intercurrente Laxanzen (indirect) angeregt wird, das schon Bestehende zu entfernen.

Unvollständig würde man bei diesen tief eingewurzelten Uebeln jenen Heilzwecken entsprechen, wenn man blofs auf das Thätigkeitsverhältnifs jener beiden Gefäfssysteme, und nicht zugleich auch auf die durch sie in Bewegung gesetzten Massen, wirken, und Mittel in Anwendung bringen wollte, die blofs durch Antagonismus das zuleitende System depotenziren, das ableitende hingegen potenziren, wie z. B. die ***Acria***, ***Narcotica***, ***Alcalina***, ***Antimonialia*** und ***Mercurialia*** (letztere in kleinen Dosen). Sie alle haben sich zwar bewährt gezeigt beim ersten Entstehen der genannten Krankheitszustände, sie alle aber kämpfen wie Zwerge gegen Riesen, sobald die entartete Masse als solche schon vorherrschend geworden ist. Für einen solchen Kampf eignen sich nur mächtige Heroen, die nicht blofs jenes Thätigkeitsverhältnifs in Anspruch nehmen, sondern auch gleichzeitig die Masse überwältigen, ihren Eintritt verhindern, und ihren Austritt durch alle Excretionswege erzwingen.

Dies, dünkt mich, sind die wesentlichsten Umstände, die berücksichtigt werden müssen, wenn wir uns die vorzügliche Heilkraft, welche die Inunctionscur vor jeder anderen Mercurialcur voraus hat, erklären wollen.

Einige Beobachtungen

über

die Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerkungen in Bezug auf ihre Behandlung und ihr Lethalitäts-Verhältnifs.

*) Wunden der Luftröhre und des Luftröhrenkopfs sind, wenn auch nicht an und für sich immer lebensgefährlich, doch häufig mit solchen Nebenzufällen verbunden, die feindlich auf das Leben des Verletzten einwirken, und durch die Kunst oft schwer zu beseitigen sind. Zwar behaupten die meisten Schriftsteller, dafs Querschnittwunden des obern Theils der Luftröhre, die nicht durch die ganze Luftröhre oder durch den Luftröhrenkopf, sondern nur durch die vordere Hälfte desselben dringen, bei einer, die Vereinigung der Wunde begünstigenden Behandlung, leicht heilen; allein die meisten praktischen Wundärzte, denen eine bedeutende Anzahl solcher Verwundeter in die Hände fiel, werden beken-

*) Die in nachfolgendem, zuerst im J. 1815 im Intelligenzblatte der Wiener Literaturzeitung erschienenen und nachmals in meinem Magazin, Bd. VII. S. 262 ff., wieder abgedruckten Aufsatze mit einigen Abänderungen mitgetheilten Erfahrungen könnte ich leicht mit einer grofsen Anzahl ähnlicher neuerer Erfahrungen bereichern. Statt dessen dürfte aber die blofse Versicherung genügen, dafs alle seit der Zeit über diesen Gegenstand gemachten Beobachtungen dieselben Resultate geliefert und die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Behauptungen durchaus bestätigt haben.

nen müssen, dafs dies nur manches Mal, aber bei Weitem nicht immer, der Fall sey und dafs man gewöhnlich mit einer Menge unangenehmer Zufälle zu kämpfen habe, die die Heilung erschweren, ja oft gänzlich vereiteln. Viele solche Verwundete sterben schon im ersten Zeitraume der Krankheit an einer, durch die Heftigkeit des Reizes herbeigeführten, anscheinend unbedeutenden und gefahrlosen entzündlichen Affection der Luftröhre und Lungen. Ueberdies sind die meisten Verletzungen dieser Art Folgen des versuchten Selbstmordes, und die zerrüttete Gemüths- und Geistes-Stimmung eines solchen Unglücklichen wirkt nicht allein, abgesehen von aller Verletzung, schon an und für sich zerstörend auf seinen Organismus ein, sondern steht auch mit der Absicht der Aerzte, dem Kranken das Leben zu erhalten, und mit den Anzeigen, die sie in dieser Hinsicht zu erfüllen haben, in geradem Widerspruche. Der mit der schwärzesten Melancholie kämpfende, von Schaam und Verzweiflung über die mifslungene That gänzlich niedergedrückte und deshalb des Lebens doppelt überdrüssige Kranke sucht mit ganzer Kraft Alles zu vereiteln, was ihn retten könnte; er will, er mag durchaus nicht länger das Bewufstseyn seiner Schande und seines Elends mit sich herum tragen, er will sterben, und nicht immer sind moralische Vorstellungen und die sorgfältigste Obhut, sein Vorhaben abzuwenden, im Stande: denn wenn es auch psychologisch feststeht, dafs Selbstmörder, die ihr Leben durch eine blutige That zu enden suchten, nach Vereitelung ihrer Absicht dieselbe nicht leicht wiederholen, während der ohne Blutvergiefsen, namentlich durch Erhängen, beabsichtigte Selbstmord von einem und demselben Individuum in der Regel nach seinem Mifslingen wiederholentlich versucht wird, so wollen jene Unglück-

lichen doch den Erfolg ihrer That nicht gerade vereitelt wissen und suchen vielmehr durch ein eigenthümliches Benehmen, durch Unfolgsamkeit, Hungern, Widersetzlichkeit u. dergl. ihre Wiederherstellung unmöglich zu machen, um ihr mit Schmach bedecktes Leben nicht noch länger zu fristen. — Dieses Streben eines solchen Unglücklichen nach Vernichtung seiner selbst ist aber um so leichter erfüllbar und um so weniger zu verhüten, je bedeutender die Verletzung der Luftröhre ist, je stärker die hiermit verbundenen Zufälle des Reizes sind, und je schwieriger daher die genaue Vereinigung der Wundränder erzielt und erhalten werden kann.

Eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre ist sowohl deshalb, als wegen gleichzeitiger Verletzung anderer wichtiger Theile nicht nur mit der höchsten Lebensgefahr verbunden, sondern auch von den meisten gerichtlichen Aerzten unter die absolut tödtlichen Verletzungen gezählt worden. Hierher rechnete man auch um so mehr die Querschnittwunden der Speiseröhre, die von vorn in dieselbe eindringen, weil sie immer mit einer gänzlichen Durchschneidung der Luftröhre verbunden sind.

Dafs indessen trotz aller dieser Complications-Verhältnisse solche Verletzungen dennoch geheilt wurden, und dafs selbst die gänzliche Durchschneidung der Luftröhre mit gleichzeitiger Verletzung der Speiseröhre nicht immer tödtlich sey, haben nicht nur ältere, hier und da zerstreute Beobachtungen *) schon dargethan, sondern auch einige merkwürdige Fälle dieser Art aus meiner eige-

---

*) Siehe Schmucker's vermischte chir. Schriften. 1782. Bd. 3. S. 162. — Garengeot, Chirurgia practica. Berlin, 1783. Th. 2. S. 470. — Mémoires de l'Académie roy. de Chirurg. de Paris. T. 1, p. 576, 579, 586. T. 3, p. 423, 424.

nen Erfahrung haben die Richtigkeit jener früheren Wahrnehmungen sattsam bestätigt. In dieser Hinsicht dürfte die Bekanntmachung folgender Beobachtungen für praktische und gerichtliche Aerzte und Wundärzte nicht ohne Interesse seyn.

N. B., eine Dienstmagd in Wien, 21 Jahr alt, von schwächlicher, sehr reizbarer Leibesconstitution, wurde durch Untreue und Verrath ihres Liebhabers, der sie bereits zur Mutter gemacht, in eine so schwermüthige Gemüthsstimmung versetzt, dafs sie aus Verzweiflung und Lebensüberdrufs den Entschlufs fafste, sich zu ermorden. Mit einem Barbiermesser, welches sie in dieser Absicht schon längere Zeit in Bereitschaft gehalten hatte, suchte sie am Vorabende des ersten Januars 1815 ihren Vorsatz auszuführen, und schnitt sich, nachdem sie sich zu Bette gelegt, das Licht ausgelöscht war und Alles ruhig schlief, durch wiederholte Messerzüge (wie dieses aus der Beschaffenheit der Wunde deutlich erhellte) die Gurgel ab.

Erst am Morgen zwischen 3 und 4 Uhr wurde die in demselben Zimmer schlafende Person durch das fürchterliche Röcheln einer Sterbenden aufgeschreckt. In Bestürzung und Angst lief sie nach dem Dienstherrn, holte Licht und nun fand man die Unglückliche ohne Bewufstseyn und gleichsam in ihrem Blute schwimmend liegen. In Eile wurde ihr auf die noch blutende Wunde ein in Essig getauchter Leinwandbausch gelegt, und ein Wundarzt zur Hülfe herbeigeholt. Dieser erklärte, nachdem er sich von der gänzlichen Durchschneidung der Luftröhre überzeugt, die Verletzung für absolut tödtlich und liefs die Verwundete ins Allgemeine Krankenhaus bringen. Bewufstlos und ohne allen Anschein von Leben langte sie daselbst am ersten Januar gegen 9 Uhr

Morgens an, und noch war die gewöhnliche Krankenvisite nicht ganz beendigt, als die Verletzte auf meine Krankenabtheilung gebracht wurde. In Begleitung des mir zugetheilten Personals und mehrerer jungen Aerzte und Studirenden, die meinen Ordinationen beizuwohnen pflegten, verfügte ich mich sogleich zu ihr und fand sie in folgendem Zustande.

Die ganze Oberfläche des Körpers war leichenblafs, das Gesicht glich dem einer Sterbenden, die Nase war spitz, die Stirn mit kaltem Schweifs überzogen, der Glanz der Augen erloschen. Die Extremitäten waren marmorkalt, ohne Pulsschlag und die noch anwesende Lebensspur konnte man nur aus dem undeutlichen Herzschlage, dem oft gänzlich aussetzenden, röchelnden Athemholen und den öfter wiederkehrenden Zuckungen einzelner Muskelpartieen erkennen. Die weit klaffende, von geronnenem Blute strotzende Wunde drang in der Gegend zwischen dem Schild- und Ringknorpel durch den Luftröhrenkopf bis in die Rachenhöhle hinein, dergestalt, dafs man nach Hinwegräumung des Coagulums von aufsen deutlich das Klaffen der inneren Wundränder wahrnehmen, den Finger durch den Pharynx in den Speisekanal einbringen und an der hinteren Schlundwand die Körper der oberen Halswirbelbeine hindurchfühlen konnte. Die abgeschnittene Luftröhre war tief abwärts gesunken, und kam nur während des erstickenden Hustens, der durch die Untersuchung der Wunde veranlafst wurde, zum Vorschein. Uebrigens war die äufsere, 5 Zoll lange, unebene Halswunde mehr rechterseits gelagert, da zur linken Seite des Kehlkopfs die Hautdecken, aber auch nur diese allein, undurchschnitten waren. Die Unglückliche, die es mit ihrem Vorhaben so ernstlich gemeint hatte, schien, nach wiederholten seichteren Einschnitten

und fruchtlosen Versuchen, das Messer endlich beherzt, schnell und gleichsam stichartig in die Tiefe bis in den Schlund eingeführt, und den Schnitt durch die Luftröhre, von der rechten nach der linken Seite hin, wie dies merkwürdiger Weise in der Mehrzahl der Fälle beobachtet wird, und zwar von hinten und innen vorwärts und auswärts vollendet zu haben, dergestalt, dafs entweder wegen eingetretener Bewufstlosigkeit oder Ohnmacht, oder wegen übergebogener Messerschneide die völlige Trennung der beweglichen Hautdecken zur linken Seite des abgeschnittenen Kehlkopfs nicht mehr hatte stattfinden können. — Die zerschnittenen Gefäfse hatten sich sämmtlich zurückgezogen, und die Wunde blutete beinahe gar nicht mehr. Ich versuchte es, der Ohnmächtigen einen Löffel Flüssigkeit einzuflöfsen, aber Alles lief sogleich wieder zur äufseren Halswunde hinaus.

Obgleich nun der Zustand der Kranken gar keine Hoffnung für ihre Rettung übrig liefs, so versuchte ich es dennoch, die zerschnittenen Theile zu vereinigen. Ich fafste das, bei stark vorwärts gebogener Lage des Körpers, während des röchelnden Ausathmens oder Hustens zum Vorschein kommende untere Stück der Luftröhre, und suchte es blofs mittelst einer einfachen Schlinge, deren Fäden ich zur äufseren Wunde heraushängen liefs, an das obere Kehlkopfstück zu befestigen; die äufsere Wunde wurde durch mehrere Hefte mittelst der Knopfnaht vereinigt, und durch die Anlegung der Köhlerschen Verbandstücke suchte ich den Kopf der Kranken in einer stark vorwärts gebeugten Stellung unverrückt zu erhalten. Die kalten Extremitäten liefs ich mit Camphergeist reiben und in erwärmte Tücher schlagen.

Bald

Bald nach geschehener Vereinigung der Wunde und Anlegung der sämmtlichen Verbandstücke schien die Kranke sich etwas zu erholen und einiges Bewufstseyn zu erhalten; ihr Athemholen wurde regelmäfsiger, weniger röchelnd, Wärme und Pulsschlag kehrten in die eiskalten Extremitäten zurück, mit ihnen aber auch eine unerwartete Hämorrhagie aus der Wunde mit einem Erstickung drohenden Husten. Ich lief sogleich zur Kranken, nahm in aller Eile den Verband wieder ab, löste die eine Hälfte der Knopfnaht und unterband, so gut es ohne Hülfe geschehen konnte, zwei blutende, ziemlich starke Gefäfse. Während dieses Geschäftes, so eilig es auch verrichtet wurde, fiel die Kranke in ihren ohnmächtigen und todtenähnlichen Zustand zurück; sie erholte sich jedoch bald wieder, nachdem die Wunde neuerdings auf die oben beschriebene Art vereinigt worden war. Zur gröfseren Sicherheit liefs ich nun öfters wiederholte kalte Umschläge um den Hals anwenden; Alles ging nun gut von Statten und schon nach wenigen Stunden hatte die Kranke ihr volles Bewufstseyn wieder erhalten.

Das Erste, was sie nun zu äufsern begann, war das Bestreben, den Verband abzureifsen, weil sie nicht gerettet seyn, sondern sterben wollte; doch gelang es mir und dem hierzu angewiesenen Priester, dem ich in dieser Beziehung Vieles verdanke, die Kranke eher zur Erkenntnifs ihrer Pflicht zurückzuführen, als dies gewöhnlich bei dergleichen Personen zu geschehen pflegt.

Am 2. Januar fühlte sich Patientin sehr matt, der Puls war schwach und klein, doch das Athemholen ziemlich natürlich; sie klagte über brennenden Durst, und man versuchte es, ihr einen Löffel Wasser mit der gröfsten Behutsamkeit einzuflöfsen, aber der gröfste Theil lief unter einem Erstickung drohenden Husten aus der Wunde

wieder zurück, und man mufste, weil die Hefte sonst auszureifsen drohten, von jedem fernern Versuche abstehen. Der Darmkanal ward durch ein Klystier entleert, und man suchte die Kranke durch Einspritzungen von Fleischbrühe mit Eidotter in den After zu ernähren. Die Heftigkeit des Durstes wurde durch ein laues Bad um Vieles gemildert.

Am 3. Januar fühlte sich Patientin bedeutend besser; sie selbst hatte es einige Male versucht, einen Löffel Flüssigkeit zu verschlucken, und es gelang ihr so ziemlich. Den folgenden Tag war ihr Athemholen beschleunigter, der Puls gereizter; sie klagte über stechenden Schmerz in der Wunde und im Luftröhrenkopfe, sowie über Beklommenheit der Brust, und ein leises trokkenes Hüsteln kündigte die gewöhnliche entzündliche Affection an. Ich liefs ihr ein *Vesicans* in den Nacken legen und verordnete 12 Gran Calomel mit Zucker in 6 abgetheilten Dosen, die sie zwar nicht ohne Beschwerde und ohne heftigen Husten, aber dennoch herab zu schlingen vermochte. Die kalten Umschläge um den Hals wurden mit lauen Fomentationen von Goulard'schem Wasser verwechselt, und mit den Klystieren wurde fortgefahren. Gegen Abend stellte sich die Menstruation ein, die 4 Tage lang anhielt.

Am 5. Januar konnte man eine auffallende Remission aller Zufälle wahrnehmen. Die Calomel-Pulver wurden wiederholt; das Verschlucken derselben, so wie einer geringen Quantität eines Salep-Absuds, ging ohne sonderliche Beschwerde von Statten, und wurde letzteres nur dann durch erregten Husten zum Theil wieder durch die Wunde herausgestofsen, wenn es in gröfserer Quantität, als zu einem halben Efslöffel auf einmal, gereicht wurde. Am besten konnte die Kranke Flüssigkeiten herabbrin-

gen, wenn man ihr in solchen Momenten die Riemen der Köhler'schen Mütze von dem Brust- oder Leibgurte auf einen Augenblick löste, wo sie dann, durch ihr eigenes Gefühl geleitet, dem Kopfe sehr geschickt diejenige Haltung zu geben wufste, welche das Eindringen der Flüssigkeit in den Luftröhrenkopf und hiermit jeden erstickenden Husten am gewissesten verhinderte.

Am 6. traten die Vorläufer einer Salivation vom genommenen Mercur ein, und da der Unterleib verstopft war, so wurde ein Klystier aus einem Absude von Sennesblättern mit Bittersalz und Oel gegeben, worauf vier ergiebige fäculente Stühle mit Erleichterung aller Zufälle erfolgten.

Am 7. erhielt die Kranke gar keine Arznei, sondern blofs ernährende Klystiere.

Am 8. waren alle Fieberzufälle, die Anzahl der Pulsschläge, der brennende Durst, das trockne Hüsteln, der stechende Schmerz im Luftröhrenkopfe, wieder bedeutend vermehrt. Zugleich fühlte man in dem bisher immer schwachen und kleinen Pulse eine auffallende Härte. Ich liefs daher, ungeachtet des vorher erlittenen grofsen Blutverlustes und der eben beendigten Menstruation, der Kranken 8 Unzen Blut durch einen Aderlafs am Arme entziehn, worauf augenblickliche Remission erfolgte. Daneben verordnete ich ihr eine ölichte Emulsion mit 6 Gran Bilsenkraut-Extract.

Den 9. wurde ihr, bei gemäfsigterem Fieber, wegen eingetretener, obgleich geringer Speichelung ein *Vesicans* zwischen die Schultern gesetzt. Der Unterleib wurde abermals, da zwei Tage keine Oeffnung erfolgt war, durch ein reizendes Klystier entleert. Die Emulsion ward fortgesetzt, und da die Kranke immer weniger Beschwerde im Schlingen empfand, so wurde sie von

nun an auch gröfstentheils durch den Mund mit leichten Brühen genährt. Zugleich löste ich die stark eiternden Hefte und zog die Schlinge, welche beide Kehlkopfstücke mit einander verband, behutsam und unter sorgfältiger Beibehaltung des sonstigen Verbandes aus.

Den 10. waren alle Zufälle sehr mäfsig, aber den 11. schien Alles wieder einen schlimmen Ausgang anzudeuten. Die Kranke fieberte heftig, hustete unaufhörlich, ward neuerdings melancholisch, und verzweifelte an ihrem Aufkommen. Ich liefs 6 Blutegel in die Gegend des Luftröhrenkopfs setzen, den Leib stets offen erhalten, und das Bilsenkraut-Extract in einer bedeutend höheren Gabe darreichen, ohne jedoch eine sonderliche Erleichterung der Zufälle zu erzielen. — Endlich zeigte sich am 13. Tage der Krankheit eine fluctuirende Stelle unter der schon gänzlich vereinigten Hautwunde, die ich sogleich öffnete; es entleerte sich eine Menge Schleim und Eiter, und alle Gefahr drohenden Zufälle waren nun wie abgeschnitten. — Da am 14ten aus der geöffneten Stelle ein Theil von der eingeflöfsten Fleischbrühe wieder zurückflofs, und die Kranke ziemlich bei Kräften war, so beschlofs ich, ihr einige Tage hindurch die Nahrungsmittel gar nicht durch den Mund, sondern lediglich in Klystieren beibringen zu lassen. Der Erfolg hiervon war so günstig, dafs man am 17. die geöffnete Stelle schon völlig wieder vernarben sah, und ich die Kranke am 18. von den quälenden Verbandstücken gänzlich befreien konnte.

Das Schlingen der Flüssigkeiten war noch längere Zeit hindurch mit vieler Beschwerde verbunden, und wenn die Kranke nicht auf ihrer Hut war, so drang ein Theil davon in den Luftröhrenkopf, und wurde unter heftigem Husten durch den Kehldeckel zurück in den Mund gestofsen, — ein sicherer Beweis, dafs zwischen

der Speiseröhre und dem Luftröhrenkopfe noch eine unmittelbare Verbindung bestand. Breiartige und selbst festere Speisen, die späterhin versucht wurden, konnte die Kranke in sehr kleinen Gaben in der Regel viel leichter verschlingen; doch gerieth sie auch, wegen der zu grofsen Hast bei Befriedigung ihres Appetits, ein paar Mal in Erstickungs-Gefahr, bis ein Theil der genossenen Speise durch den Mund wieder ausgestofsen wurde. — Endlich verlor sich auch diese Beschwerde im Schlingen, die Communication zwischen der Speiseröhre und dem Kehlkopfe hatte sich gegen Ende des Monats, ohne zurückgebliebene bedeutende Beschwerde beim Schlingen, gänzlich geschlossen, und die Kranke konnte sowohl Flüssigkeiten, als festere Speisen, ohne widrige Zufälle geniefsen.

So vortheilhaft indessen dies alles von der einen Seite endete, so liefs von der anderen doch das eingetretene hektische Fieber, der andauernde Husten und der eiterartige Auswurf auf ein Geschwür im Luftröhrenkopfe schliefsen und einen schlimmen Ausgang mit Grund besorgen. Allein die Wirkung zweier, an den Oberarmen angebrachten Fontanellen und der Gebrauch der ***Digitalis purpurea***, kleiner Dosen von Dower'schem Pulver, des isländischen Mooses, und endlich der China, hoben auch diese besorglichen Zufälle vollkommen, so dafs die Kranke gegen Ende Februars als geheilt angesehen werden konnte. Sie blieb jedoch, anderer Rücksichten halber, noch bis zum 20sten März im Krankenhause, an welchem Tage sie zwar heiser (eine natürliche Folge der Durchschneidung beider Stimmnerven), übrigens aber gesund und froh, unter Thränen der Dankbarkeit für ihre unerwartete Rettung, unsere Heilanstalt verliefs.

Nicht minder günstig war der Erfolg meiner ärztli-

chen Bemühung in einem zweiten ähnlichen Falle, der gleichfalls im Allgemeinen Krankenhause vorkam.

A. A., ein Negociant, 40 Jahr alt, schnitt sich am 12. April 1814 im Vorzimmer der Amts-Kanzlei einer Bezirks-Polizei-Direction, wahrscheinlich aus Besorgniſs, ein begangenes Verbrechen bekennen zu müssen, mit seinem verborgen gehaltenen, spitzigen, an der Schneide aber gewölbten Taschenmesser die Luftröhre durch. Die drei Zoll lange, in der Mitte des Halses, doch mehr linkerseits, als rechterseits gelagerte Wunde drang in diesem Falle durch den untern Theil des Luftröhrenkopfs und die vordere Wand des gegenüberliegenden Theils der Speiseröhre. Der Schildknorpel war in einer schiefen, vom linken obern langen Horne gegen das rechte untere kleine Horn herablaufenden Richtung gespalten, und der Thäter, als er im Allgemeinen Krankenhause anlangte, in einem so todtenähnlichen Zustande, daſs ihn der eben anwesende Secundär-Wundarzt und der herbeigerufene Priester schon wirklich für todt hielten und liegen lieſsen.

Drei Stunden später traf ich den Unglücklichen noch in demselben Zustande, ohne Wärme, ohne Athmen, ohne Arterien- und Herzschlag, und wirklich mehr, um meine Schuldigkeit gethan zu haben, als in der Absicht oder vielmehr in der Hoffnung, ihn zu retten, vereinigte ich die Wunde, wie im vorhergehenden Falle, durch Hefte, und suchte den Kopf des Kranken in einer stark vorwärts nach der Brust hingeneigten Lage durch die vereinigende T-Binde nach Evers, da es an einem andern passendern Verband-Apparate noch mangelte, zu erhalten.

Seltsam und wunderbar war der Erfolg dieser bewerkstelligten Vereinigung: denn noch war keine halbe

Stunde verflossen, als der Scheintodte sich zu erholen anfing, Herzschlag und Athemholen sich allmälig einstellten, und Puls und Wärme in die eiskalten Glieder zurückkehrten. Ich versuchte es nun, dem Verletzten ein Labemittel einzuflöfsen, aber der gröfste Theil lief wieder unter heftigem, Erstickung drohenden Husten durch die äufseren Wundlippen heraus.

Den andern Tag hatte sich Patient vollkommen erholt, aber das Schlingen ging gegenwärtig gar nicht von Statten, und war auch späterhin von vielen Beschwerden und nicht selten von Erstickungs-Zufällen begleitet. Gröfstentheils mufste der Verletzte in der ersten Periode der Krankheit durch Klystiere ernährt, und sein brennender Durst durch Bäder gestillt, oder wenigstens gemildert werden. Trotz dem erlittenen grofsen Blutverluste war ich genöthigt, 2 Mal zur Ader zu lassen und Blutegel anzusetzen, um die entzündliche Affection der Luftröhre und Lungen, die jeden ähnlich Verwundeten zu tödten pflegt, zu heben. Aufserdem haben auch hier, wie in dem vorhergehenden Falle, grofse Gaben von Calomel, sowohl für sich allein, als in Verbindung mit dem Bilsenkraut-Extracte, und späterhin kleine Gaben von Campher und endlich die China, das Meiste zur Rettung dieses Kranken beigetragen. Auch hier sammelte sich der aus der zerschnittenen Luft- und Speiseröhre abgesonderte Schleim und Eiter unter den bald vernarbten Hautdecken; die Flüssigkeit brach endlich ohne Hülfe der Kunst durch, aber die ganze Partie ward zu einem sphacelösen Geschwür, welches sich erst nach dem äufsern Gebrauch des China-Pulvers reinigte und in ein einfaches Geschwür verwandelte. Dieses heilte bald, und bis zum 19. Mai (dem 37. Tage nach geschehener Verletzung) war der Kranke bis auf ein, beiläufig

1 Zoll grofses Geschwür am vordern Theile des Kehlkopfs so weit hergestellt, dafs er die Wachsamkeit des Wärterpersonals hintergehen, die hohe Mauer des Todtenhofs ersteigen, sich von selbiger herablassen, und aus dem Spitale entfliehen konnte. Er wurde zwar noch an demselben Tage wieder eingebracht und von dem Reste seines Uebels völlig befreit, entfloh aber, wahrscheinlich aus Furcht, sich einer strengen Untersuchung unterziehen zu müssen, neuerdings in der Nacht zwischen dem 29. und 30. Mai, an welchem letztern Tage er der Polizeidirection hatte überliefert werden sollen.

Uebrigens mufs ich in Bezug auf diesen Fall noch erwähnen, dafs die Zufälle während des ganzen Verlaufs der Krankheit noch stärker und bedenklicher, als im vorhergehenden, waren, und dafs ich die Ursache hiervon nicht ohne Grund in den mangelhaften Verband-Apparat setzte, da die Binde, welche das Kinn unbeweglich auf die Brust befestigen sollte, alle Augenblicke nachliefs, fast jede Stunde anders geordnet werden mufste, und bei aller erdenklichen Sorgfalt, der Verwundete viel zu viel Spielraum gewann, den Kopf aus der gegebenen Stellung zu rücken.

Noch merkwürdiger als die beiden vorliegenden Fälle ist ein dritter, der mir gleichfalls im Krankenhause zu Wien vorkam und der, obgleich er tödtlich ablief, doch unsere ganze Aufmerksamkeit in Bezug auf die Diagnose und die Heilungsfähigkeit solcher Verwundeten in Anspruch nimmt.

A. K., ein Tischlergeselle, 25 Jahr alt, verfiel am 8. Februar 1814, seiner Aussage nach: wegen Zwistes mit seinem Nebengesellen und aus hoffnungsloser Liebe, in einen Anfall von Wahnsinn, in dem er sich von Hause

wegbegab, an einem fremden Orte übernachtete, den folgenden Tag Morgens auf freiem Felde herumirrte, und endlich, seines Lebens überdrüssig, mit seinem eignen, zu diesem Behufe schon in Bereitschaft gehaltenen Barbiermesser sich in den Hals schnitt. Mit dieser Wunde soll er, der actenmäfsigen Feststellung des Thatbestandes zufolge, nachdem er über seine Handlung Reue gefühlt, und das Messer weggeworfen hatte, sich in den nächsten ihm unbekannten Schoppen begeben, und in demselben (während der stärksten Kälte) sich verborgen gehalten und übernachtet haben. Den nächstfolgenden Tag (den 10. Februar) habe er sich in der Absicht, nach Wien wieder zurückzukehren, auf den Weg begeben, sey aber unter einem Hausthore zu M. aus Mattigkeit zusammengesunken. In diesem, für Trunkenheit gehaltenen Zustande habe ihn der Grundwächter (Polizeidistrictsbeamter) liegen gefunden, fortgeschafft, und da er sich in die nächstgelegene Officin des bürgerlichen Wundarztes N. hinzuschleppen getrachtet, sey er von dem Wächter auch dahin verfolgt worden, welches ihn abgeschreckt habe, dem erstern seinen wahren Zustand anzuvertrauen. Er habe daher blofs versichert, dafs er nicht betrunken, sondern krank sey, und da keine Blutspuren äufserlich an ihm sichtbar gewesen, habe man auch von einer Verletzung keine Ahnung gehabt, ihm eine Schaale Suppe (?) und Tropfen zu geniefsen gegeben und ihn dann durch den Wächter nach Hause bringen lassen.

Dort entdeckte sich der Unglückliche erst seinem Nebengesellen. Man machte sogleich die Anzeige von diesem Vorfalle an die Polizeibezirksdirection, und der herbeigerufene Wundarzt B., der, wahrscheinlich durch die seltenen Nebenverhältnisse und die noch vorhandene

Lebenskraft des Kranken getäuscht, die Wunde einer genauen Untersuchung nicht unterzog, gab die Erklärung von sich, „dafs die 4 bis 5 Zoll lange Wunde am Halse gefahrlos sey, wenn keine üblen Umstände hinzuträten."

Erst spät am Abende wurde der Verletzte in's Allgemeine Krankenhaus gebracht, und nun zeigte es sich, dafs die an der vorderen Gegend des Halses befindliche, quer über den Luftröhrenkopf laufende, von aufsen 4 Zoll lange Wunde, nicht allein durch den Schildknorpel, sondern auch noch tiefer in die Gegend des Schlundes eingedrungen war, so dafs es unbegreiflich schien, wie der Verletzte noch am Leben seyn, und wie eine so breite und tiefe reine Schnittwunde ohne gleichzeitige Verletzung einer, ja selbst beider Drosselschlagadern bestehen konnte. Uebrigens gestatteten der gegenwärtige hinfällige Zustand des Kranken und die bereits angeschwollenen Wundränder keine genauere Untersuchung der Wunde; alle Umstände aber, so wie das, mit bereits ganz vertrocknetem Blute besudelte Hemde bewiesen deutlich, dafs die Verwundung nicht frisch war, sondern wenigstens 24 bis 36 Stunden schon bestehen mufste.

Unter dem Beistande meiner wundärztlichen Gehülfen vereinigte ich durch 4 bis 5 blutige Hefte blofs die äufseren Wundlippen, und suchte mit Hülfe des Evers-schen Verbandes den Kopf des Kranken in einer stark vorwärts gebeugten Lage zu erhalten. Auch dieser Kranke erholte sich aus seinem ohnmächtigen Zustande, in welchem er in das Krankenhaus angelangt war, bald wieder, konnte bei vorwärts gebogenem Kopfe leise sprechen, und Flüssigkeiten ziemlich gut hinabschlingen, von denen nur dann und wann ein Theil, mit Eiter oder blutigem

Serum gemischt, durch die äufseren Wundlefzen zurückzufliefsen schien, so dafs ich wirklich mit mir nicht einig war, ob die Speiseröhre selbst, oder nur der untere Theil des Schlundes gleichzeitig verletzt sey oder nicht. — Das lästigste Symptom, welches den Kranken befiel, war der beständige trockene Husten, der ihm weder bei Tage, noch bei Nacht, eine Stunde Ruhe gestattete. Aufser den gewöhnlichen schleimichten, erweichenden Mitteln verordnete ich ihm auch das Calomel und später den noch milderen *Mercurius Moscati* in grofsen Gaben, mit und ohne Opium; aber zu Venäsectionen konnte ich mich nach dem vorhergegangenen grofsen Blutverluste, bei dem stets weichen und kleinen Pulse und dem durchaus mehr nervös, als entzündlich scheinenden Verlaufe der Krankheit, nicht entschliefsen. — Oefters phantasirte der Kranke, und nachdem er keine Stunde sich ruhig verhalten, vielmehr den Kopf beständig von der einen zur anderen Seite zu drehen und rückwärts zu beugen versucht, rifs er sich am 5. Tage nach seiner Ueberbringung ins Krankenhaus, in einem Anfalle von Wuth und Lebensüberdrufs, den ganzen Verband los, bei welcher Gelegenheit auch einige gemachte Hefte mit ausrissen. Die Wunde eiterte hierauf stark, der Eiter wurde jauchig und die verletzten Theile bekamen ein sphacelöses Ansehn, wozu die Einwirkung der starken Kälte gewifs auch das Ihrige beigetragen hatte. Der Kranke lebte jedoch noch bis zum 20. Februar und wäre vielleicht, wie mich später gemachte Erfahrungen zu glauben berechtigen, zu retten gewesen, wenn man Anfangs die antiphlogistische Methode, ohne Rücksicht auf Puls und den erlittenen Blutverlust, in ihrem ganzen Umfange angewendet, die Entzündung der Luftröhre und Lungen gänzlich verhütet, und die der Vereinigung solcher Wun-

den so ganz entsprechenden Köhler'schen Verbandstücke (die damals nicht vorräthig waren) angelegt hätte. Allein die Kunst würde einen merkwürdigen Belag für die Möglichkeit des Fortbestandes des Lebens und Handelns bei einer ungewöhnlich grofsen Verletzung des Halses verloren haben: denn weder ich, noch irgend Jemand würde bei erfolgter Rettung des Kranken je geglaubt haben, dafs im vorliegenden Falle sowohl der Kehlkopf, als auch der obere Theil der Speiseröhre, bis an die Körper der Halswirbelbeine durch- und abgeschnitten waren, wie die unter amtlicher Autorität von zwei hierzu bestellten vereideten Wundärzten veranstaltete gerichtliche Leichensection, der ich persönlich beiwohnte, bewies.

Diese Beobachtungen führen nun zu nachstehenden Schlufsfolgerungen, die theils in praktischer, theils in gerichtlicher Hinsicht für künftige Fälle beachtet zu werden verdienen.

a) In praktischer Hinsicht:

1) Die hauptsächlichste Gefahr erwächst solchen Verwundeten aus der nachfolgenden Entzündung der Luftröhre und Lungen, — und durch grofse Gaben von Calomel, Einreibungen der Mercurialsalbe in die benachbarten Theile, kalte Umschläge, dreiste, sowohl allgemeine, als örtliche Blutentleerungen, mit einem Worte: durch Herabsetzung des Lebens auf das *Minimum*, wird am sichersten die Ausbildung dieser tödtlichen Entzündung verhütet.

Nie war ich so glücklich, einen solchen Verletzten zu retten, bei dem kein zufällig oder absichtlich herbeigeführter, die Kräfte beinahe erschöpfender Blutverlust vorhergegangen war. Alle Verletzten der Art, denen nach geschehener That augenblicklich Hülfe geleistet ward,

starben daher, und zwar um so schneller, je geringer der erlittene Blutverlust gewesen war, und je mehr der sonstige Zustand ihrer Kräfte eine längere Lebensdauer versprach. Unter den solchergestalt mir und anderen Aerzten und Wundärzten Gestorbenen waren selbst mehrere solche Unglücklichen, bei denen die Luftröhre nicht gänzlich, sondern nur theilweise durchschnitten war; dagegen heilte ich, unmittelbar nach Beobachtung der oben erzählten Fälle, im Allgemeinen Krankenhause einen solchen Verletzten binnen 10 Tagen vollkommen und unter Verhütung aller Gefahr drohenden Zufälle hauptsächlich dadurch, dafs ich ihm 3 Tage hinter einander bei spärlicher Ernährung bis zur Ohnmacht Blut entziehn, dabei Blutegel an den Hals setzen und grofse Gaben von Calomel nehmen liefs. Dies Verfahren hat sich mir auch später in vielen ähnlichen Fällen im Berliner Charité-Krankenhause als erfolgreich bewährt.

2) Die Vereinigung der durchschnittenen Luftröhre durch die blutige Naht ist nicht so dringend angezeigt, wie die Alten wähnten, aber auch keinesweges so verwerflich, wie die neuesten Schriftsteller behaupten, da auch hier, wie überall, der Mittelweg der beste und die Anlegung einer einfachen, nöthigenfalls selbst durch die knorpligen Theile der Luftröhre geführten *) Schlinge, um das Herabsinken des untern Luftröhrenstücks zu verhüten, in vielen Fällen eben so nothwendig, als die Anlegung von 3 bis 4 blutigen Heften, die nur Reiz und Entzündung verursachen, überflüssig ist.

3) Haben mich sowohl die angeführten Fälle, als auch eine Menge späterer Beobachtungen gelehrt, dafs es räthlicher ist, die äufsere Hautwunde, statt sie sogleich

---

*) Vergl. Bd. II., S. 221 u. 222.

in ihrer ganzen Ausdehnung durch Hefte zu vereinigen, entweder ganz oder wenigstens zum Theil, der Wunde der Luftröhre gegenüber, bis zur erfolgten Vereinigung der letzteren und der sonst durchschnittenen, innerhalb der Wunde liegenden Theile, ungeheftet zu erhalten, um dem angesammelten Eiter und Schleim einen ungehinderten Abflufs nach aufsen zu verschaffen und eine bei nachfolgender Abscefsbildung leicht mögliche und, wie mehrere Beispiele leider es bewiesen, augenblicklichen Tod verursachende Versenkung des Eiters in die Luftröhre zu verhüten.

4) Der glückliche Erfolg der Vereinigung hängt von der gehörigen Stellung und Haltung des Kopfs wesentlich mit ab, und zu diesem Behufe leisten die Köhler-schen Verbandstücke (einige Abänderungen, die jeder praktische Arzt in dem einzelnen Falle zu treffen wissen mufs, abgerechnet) die vorzüglichsten Dienste, ja, sie sind in Fällen, wo der Kranke unruhig, bewufstlos, oder aus Lebensüberdrufs eigensinnig und renitent ist, ganz unentbehrlich.

b) In gerichtlicher Hinsicht ergiebt sich aus diesen und ähnlichen älteren Beobachtungen Folgendes:

1) Schnittwunden am vordern Theile des Halses können durch die Luft- und Speiseröhre dringen, ohne dafs gleichzeitig die Drosseladern verletzt oder durchschnitten seyn müssen, und dies geschieht vorzüglich in Fällen bei versuchtem Selbstmorde weit öfter, als man aus theoretischen und anatomischen Gründen vermuthen sollte.

2) Nach den Resultaten der Erfahrung, die uns sowohl die neuere, als ältere Chirurgie liefert, können wir eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre mit

und ohne gleichzeitige Verletzung des Schlundes oder der Speiseröhre nicht mehr für absolut tödtlich erklären. Es ist daher auch an der Zeit, dafs sich die gerichtlichen Aerzte über diesen Gegenstand endlich vereinigen.

Ich übergehe die Beobachtungen, die uns Paraeus, de la Motte, Turner, Tulpius, Jasser u. m. A. mittheilen. Der einzige Fall, den uns Garengeot *) erzählt, ist schon hinreichend zu beweisen, dafs solche Verletzungen nicht immer, weder durch Aufhebung des Athemholens, noch durch Unterbrechung des Kreislaufs, tödtlich werden. Immer bleibt es daher auffallend, dafs dessen schon vor mehr als 100 Jahren am Schlusse einer solchen Heilungs-Geschichte **) ausgesprochenen Worte: „Wie kann man nach so kräftigen und bewährten Exempeln sich noch einbilden, dafs die Wunden der Luftröhre und des Schlundes absolut tödtlich sind!" von den gerichtlichen Aerzten so lange Zeit fast unberücksichtigt bleiben konnten.

3) Berechtigt uns selbst die gleichzeitige Verletzung einer Drosselschlagader noch keineswegs, eine solche Verwundung für absolut lethal zu erklären, da die neuere Chirurgie bewiesen hat, dafs sowohl die Schlüsselbein-, als auch die Drosselschlagader mit gutem Erfolge unterbunden, folglich die ehedem für tödtlich gehaltene Blutung bei schneller Hülfe gestillt werden könne.

---

*) Chirurgia practica. Berlin, 1733. Thl. 2, S. 470.

**) a. a. O. §. 30.

Der Wunderdoctor Grabe.

Mittheilung
eines amtlichen Berichts und einiger Reflexionen über dessen Heilversuche.

In einer Zeit, wie die war, in der ich dies schrieb *), und wie selbst die gegenwärtige noch ist, wo sogar öffentliche Lehrer der Heilkunde sich für das Mystisch-Wunderbare in der Natur erklären zu müssen glauben und sich berufen fühlen, den natürlichen Hang des Volkes zum Aberglauben durch eigens abgefafste Schriften zu bestärken und zu befestigen, kann es eben nichts Auffallendes seyn, von einem neu erstandenen Wunderdoctor zu hören, der durch Auflegen der Hände, durch Bestreichen, Besprechen und ähnlichen mystischen Unsinn Kranke zu heilen vorgiebt, und sich als ein aufserordentliches Wesen darzustellen, in der That aber dabei sich zu bereichern oder andere profane Absichten zu erlangen, versucht. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte es kaum der Mühe werth gewesen seyn, über den Dienstknecht Grabe ein Wort zu verlieren: denn er gehört eigentlich nur zu den Phänomenen, die sich von Jahr zu Jahr wiederholen, und die, kaum als glänzende Meteore am Horizonte sich zeigend, auch schon wieder in ihr Nichts

*) S. mein Magazin, Bd. XVIII, S. 371 u. ff. (1825.)

zurücksinken. - Indessen gehörte die Erscheinung Grabe's doch auch zu den ungewöhnlicheren: denn seit Jahren hatte kein Gaukler, den Fürsten Hohenlohe selbst nicht ausgenommen, so viel Aufsehn gemacht, so viel Vertrauen erweckt, so viel Glauben an seine Wunderkräfte erregt, so viele Vertheidiger gefunden, die Aufmerksamkeit der Regierung, die Nachsicht der bestehenden Gesetze, und die Thätigkeit der obersten Staatsbeamten so sehr in Anspruch genommen, wie dieser ganz gemeine und höchst unwissende Pferdeknecht, den die Sage, um doch seiner Erscheinung einen mehr ästhetischen Anstrich zu geben, zum Schäfer metamorphosirt hatte. In dieser Hinsicht erschien es allerdings nicht zur Unzeit, denselben und seine Handlungsweise näher zu beleuchten, und dem gelehrten und nicht gelehrten Publicum die Resultate bekannt zu machen, welche eine unbefangene Prüfung jener vermeintlichen Heilkraft ergeben hat. Eine solche Mittheilung hat aber um so mehr ihren Nutzen, als es noch heutzutage Menschen giebt, — selbst solche, die auf Bildung und Aufklärung Anspruch machen, — denen die Lügenhaftigkeit und betrügerische Absicht der vielen, noch gegenwärtig mit übernatürlicher Heil- und magnetischer Kraft ein verbotenes Gewerbe treibenden sogenannten Natur- und Wunderdoctoren eben so wenig einleuchten will, wie man damals es glauben mochte, dafs der so viel besprochene und berüchtigte Grabe, der von der Natur mit so ausgezeichneten magnetischen Heilkräften begabt seyn sollte, und von dem man sich so viele glückliche Curen erzählte, den Erwartungen der Hoffenden und Gläubigen nicht mehr, als alle seine Vorgänger und Consorten, entsprochen habe. Hätte man nun gar, ohne amtliche Beläge zu liefern, damals behaupten wollen, dafs Grabe gar keine magnetische

Heilkräfte besitze, daſs er bloſs ein gemeiner Beschwörer und gefährlicher Quacksalber sey, und daſs er an die ihm zugeschriebenen Heilkräfte selber nicht glaube, wohl aber die Leichtgläubigkeit der Menschen recht gut zu seinem Vortheil zu benutzen verstehe, so würde man vollends keinen Glauben gefunden haben.

So diene denn zur unpartheiischen Würdigung dieses Wunderthäters, wie mancher anderen ihm ähnlichen, die Mittheilung des nachstehenden, von mir selbst abgefaſsten und von den übrigen Mitgliedern mitunterzeichneten Berichts der mit Prüfung der Heilversuche des Grabe unter meinem Vorsitze beauftragt gewesenen Commission an das Königl. hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Ich erlaube mir vorläufig nur noch folgende Bemerkungen.

Es konnte in der That auffallen, daſs man diese Angelegenheit einer so ernsthaften, wissenschaftlichen Untersuchung, einer so gediegenen Prüfung unterzog, und nicht vielmehr dem Unfuge sogleich kraft der bestehenden Gesetze Einhalt that. Das Motiv für das Gegentheil, die Veranlassung zu einer wissenschaftlichen Würdigung der ganzen Angelegenheit, konnte schwerlich für Sachkenner eine Untersuchung des Problems seyn: ob dem Grabe eine ausgezeichnete magnetische Kraft, Krankheiten zu heilen, wie der Volksglaube sie ihm beigelegt hatte, wirklich inwohne. Denn nach allen bisherigen Erfahrungen über diesen Gegenstand scheint es festzustehen, daſs es überhaupt keine andere sogenannte magnetische Einwirkung eines Menschen auf den andern gebe, als eine objective, d. h. eine solche, die von dem Magnetisirten (Kranken), nicht aber von dem Magnetiseur (Gesunden) ausgeht. Aus diesem Gesichtspunkte sind Heilungen durch Gnadenbilder und Gebete eben so möglich und unläug-

bar, als Heilungen durch Betastungen und Magnetisiren, und zwischen beiden wäre nur der Unterschied, daſs die ersteren viel unschädlicher sind, als die letzteren, wofür die Geschichte des Magnetismus so manche Beläge geliefert hat. Von dieser Ansicht ausgehend, könnte also eine wissenschaftlich-amtliche Prüfung der Grabe'schen Heilkräfte nicht gerechtfertigt erscheinen.

Gesetzt aber, die magnetische Heilkraft sey doch eine subjective, im Magnetiseur liegende, nur von ihm ausgehende und abhängige, so fragt es sich zunächst, ob es denn glaubhaft ist, daſs ein Mensch vorzugsweise und ausschlieſslich vor allen anderen im Besitz einer solchen Kraft seyn könnte. Jeder, der irgend einmal über das Wesen einer Naturkraft nachgedacht hat, wird diese Frage geradehin verneinen müssen. Haben gewisse Körper durch ein Uebermaaſs von Lebensfülle und Jugendfrische die Kraft, auf schwächere Organismen belebend, umstimmend oder wie immer verändernd einzuwirken, so werden alle Menschen unter denselben Verhältnissen dieselben Kraftäuſserungen offenbaren, und wenn der junge, rüstige Dienstknecht Grabe eine solche Kraft ausströmen lieſse, so wäre nicht abzusehen, warum nicht Tausende von jungen, kernigen Soldaten in der Armee ebenso tüchtige sog. Magnetiseurs seyn könnten und würden, wie jener, — ja es wäre nicht abzusehen, warum nicht alle athletische Pferdeknechte sich derselben Kraft erfreuen und im Bewuſstseyn derselben es vorziehen sollten, statt mit der Striegel, lieber mit den Händen zu streichen. Daſs aber in einem gesitteten und gesetzlich geordneten Staate nicht jeder kräftige Jüngling sich zum magnetischen Heilkünstler aufwerfen darf, und daſs entgegengesetzten Falls dem schmählichsten Unfuge ein offenes Feld würde geboten werden, bedarf keiner Erörterung.

Gesetzt aber sogar, eine solche rein individuelle und ausschliefsliche magnetische Heilkraft, wie sie eben geläugnet worden, wäre denkbar, und man hätte es hiernach für möglich erachten können, dafs dem Grabe vor allen seinen Mitmenschen jene merkwürdige Kraft, Krankheiten durch seine individuelle Einwirkung zu heilen, inwohne, so wäre doch auch selbst in diesem, dem für ihn günstigsten Falle, jene wissenschaftlich-amtliche Prüfung noch nicht gerechtfertigt gewesen. Denn ein solcher — wir behaupten geradezu unglücklicher — Mensch würde rein als Medicament zu betrachten sein, und müfste, wollte man verhüten, dafs er, wie jedes Heilmittel, eben so viel Unheil, als Nutzen stifte, eben so gut, wie eine Arznei, sorgsam verwahrt werden, um im Falle der Noth da angewandt werden zu können, wo der erfahrne Kenner der Natur des menschlichen Organismus und seiner Krankheiten, der Arzt, es für angemessen hielte.

Von allen diesen Seiten her betrachtet wäre also eine nähere Erforschung des Grabe'schen Heilvermögens gewifs als überflüssig erschienen. Indessen von einem ganz andern Gesichtspunkte aus war es allerdings nöthig, die Forderungen des Gesetzes einen Augenblick zu sistiren und in Hinsicht des Grabe die Maafsregeln zu ergreifen, die geeignet waren, dem getäuschten Publicum die Augen zu öffnen. Alle theoretischen Ansichten über das Wesen des Magnetismus überhaupt, wie über die magnetische Kraft eines Einzelnen und dieses Grabe insbesondere, schienen nämlich durch die praktischen Erfahrungen, die unter seinen Händen gemacht seyn sollten, durch die vielen Wunderheilungen, von denen sein Ruf tausendfältig wiederhallte, siegreich widerlegt. Vornehme und Geringe, Gebildete und Ungebildete traten in Unzahl als Fürsprecher und Vertheidiger des Grabe

auf; schlechte, populär seyn wollende Schriftsteller stritten für die Glaubwürdigkeit seiner Curen, dem Volke seinen Liebling, das Wunder, vorhaltend, und es durch Invectiven und pöbelhafte Schmähungen der Aerzte für ihren Held gewinnend. Ja, selbst an Aerzten fehlte es nicht, die entweder als Mitwisser Theil an den unlauteren Absichten des Grabe nahmen und als Verfechter seiner Wunderkräfte auftraten, theils als selber Betrogene dem Betrüger Vorschub leisteten. Das Experiment hatte also angeblich für Grabe entschieden, und nicht sicherer konnte die Wahrheit desselben eruirt werden, als wiederum auf dem Wege des Experiments.

Um demnach den Gläubigen so eindringlich und unwiderlegbar, als möglich, zu zeigen, wie irrig auch diesmal wieder ihre Ansicht sey, ward es allerdings nothwendig, von Seiten eines hohen Ministeriums diese Sache auf einem umständlichern, als dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege zu behandeln, den Grabe nach Berlin zu rufen, ihm Kranke nach seiner eigenen Auswahl zu Heilversuchen zu überweisen, und sachkundige, dabei ruhige, partheilose und von der praktischen Medicin gar kein Gewerbe machende Männer als genaue Beobachter diesen Versuchen gegenüberzustellen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daſs die zur Prüfung der Heilkräfte des Grabe niedergesetzte Commission, wie die Unterschriften des Berichts zeigen, nur aus Naturforschern, Medicinalbeamten und solchen Aerzten bestanden hat, die ihren Unterhalt nicht aus der medicinischen Praxis ziehen, womit also so manche Einreden und Zweifel gar vieler Schwachen, als hätte hier von irgend einem Gewerbsneid u. dgl. die Rede seyn können, mit einem Schlage widerlegt sind, wenn es noch der Widerlegung solcher Behauptungen bedürfte.

Die Ansichten der obersten Sanitätsbehörde über die hier besprochene Heilkraft haben sich nun durch eben jene, zu Gunsten der Gläubigen angestellten Experimente nur zu sehr gerechtfertigt. Grabe hat Allen auf das Eindringlichste bewiesen, nicht nur dafs er die ihm zugesprochene Heilkraft durchaus nicht besafs, sondern auch, dafs er ein dem allgemeinen Gesundheitswohle wahrhaft schädlicher Mensch war. Das Publicum mag sich aus den Resultaten, die die amtliche Untersuchung geliefert hat, hiervon selbst überzeugen, indem ich den Bericht, den die gedachte Commission dem hohen Ministerium abgestattet hat, jetzt wörtlich und zur näheren Aufklärung einzelner *Facta* mit einigen Anmerkungen begleitet, doch auch aus Schonung für einzelne Personen und da ich nicht die Absicht habe, irgend Jemanden öffentlich zur Schau zu stellen oder wohl gar zu beleidigen, mit Weglassung mehrerer Namen, hier folgen lasse.

Mittelst hoher Verfügung vom 1. Mai d. J. sind die Unterzeichneten beauftragt worden, eine Commission zu bilden, um die dem Dienstknechte Grabe beigemessenen Heilkräfte durch besonders anzustellende und gehörig zu controlirende Heilversuche zu prüfen.

Wie der Grabe zu diesem Behufe hier angekommen, welche Localitäten, Anordnungen und sonstige Einrichtungen in der hiesigen Charité getroffen worden, und dafs der Grabe von der Absicht seiner Herberufung vorläufig unterrichtet, auch von den im Verfolge obiger Verfügung ihm auferlegten Verpflichtungen gehörig in Kenntnifs gesetzt worden ist, hierüber hat bereits unter dem 19. Mai die Commission und unter dem 26. dessel-

ben Monats das Königl. Polizei-Präsidium Einem hohen Ministerium gehorsamst Bericht erstattet *).

Die unterzeichnete Commission glaubt in dieser Beziehung hier nur noch hinzusetzen zu müssen, dafs der Grabe mit diesen getroffenen vorläufigen Einrichtungen sich vollkommen zufrieden erklärt und ausdrücklich versichert hat, dafs dieselben ganz seinem Zwecke entsprechend wären, auch dafs ihm eben so wenig in Bezug auf die persönliche Behandlung, als in Hinsicht auf die un-

*) Nach der hohen Ministerial-Verfügung wurde der Königl. Merseburger Regierung aufgetragen, dafs der Grabe in der Stille unter angemessener Aufsicht, jedoch mit aller möglichen Schonung, nach Berlin und zwar sofort nach der Charité-Kranken-Anstalt gebracht werde, um daselbst vor einer eigens zu diesem Behufe niedergesetzten Commission die ihm zugeschriebenen Heilkräfte nachzuweisen, indem es der Zweck erfordere, und es ganz in der Absicht des Ministeriums liege, dafs die Reise des Grabe auf solche Weise veranstaltet und geleitet werde, dafs eben so sehr ihm selbst keine Gelegenheit gelassen werde, auf dem Wege nach Berlin Proben der ihm beigemessenen Heilkräfte zu geben, oder unrichtige Nachrichten über den Zweck seiner Reise auszubreiten, als auf der anderen Seite, dafs die Art seiner Behandlung nicht die Meinung begründe, es sey die anzustellende Untersuchung schon mit einer entschiedenen Ansicht über die Resultate, die man von ihr erwarte, begonnen worden. Fast gleichzeitig mit dem Eingange dieser Verfügung bei der Königl. Merseburger Regierung erbot sich der Bruder des Generalmajors von Schack, den Grabe in der Stille, und ohne irgend Aufsehen zu erregen, nach Berlin zu bringen, welches Anerbieten man begreiflicherweise, da es ganz der Absicht der Behörde entsprach, willfährig annahm. Statt dafs also der Grabe, Behufs der Nachweisung seiner Heilkräfte, durch Vermittelung der Königl. Regierung zu Merseburg hier anlangen sollte, wurde dies auf einem weit kürzern und für den Grabe bequemern, nur allzu anständigen Wege vollzogen. — Dies zur Nachricht für diejenigen, welche aus der Art und Weise, wie der Grabe von Torgau nach Berlin transportirt worden sey, schon im Voraus wichtige Schlufsfolgerungen ziehen wollten, und sich sogar berufen fühlten, eine Menge Unsinn darüber drucken zu lassen.

gestörte Ausübung seiner Heilkräfte etwas zu wünschen übrig bliebe, was er auch noch nachträglich zu wiederholten Malen (*sub Vol. I Act., fol.* 55, 59 u. 119) zu Protokoll erklärt hat.

Indem nun die Commission sich beehrt, Einem hohen Ministerium anliegend die sämmtlichen Acten der commissorischen Verhandlungen und zwar:

sub Vol. I die protokollarischen Vernehmungen des Grabe und die dahin einschlagenden Acten-Stücke,

sub Vol. II die schriftlich eingegangenen Gesuche um Behandlung durch den Dienstknecht Grabe nebst den dahin gehörigen ärztlichen Zeugnissen, Anweisungsscheinen u. s. w.,

sub Vol. III und *IV* die Nachweisung über die vom Grabe im Charité - Krankenhause ambulatorisch behandelten auswärtigen Kranken weiblichen und männlichen Geschlechts,

sub Vol. V und *VI* die Krankheits - Journale über die von dem Grabe behandelten, in der Charité befindlichen Kranken

gehorsamst vorzulegen *), will sie, auf den Inhalt derselben sich beziehend, nur kurz hier anführen, was sich hieraus über den Charakter und die persönlichen Eigenschaf-

---

*) Diese Actenstücke hier wörtlich mit abdrucken zu lassen, würde dem Herausgeber wohl mit Recht als eine kostbare Raumverschwendung angerechnet werden, zumal er mit der Bekanntmachung dieser amtlichen Verhandlungen nicht die Absicht haben kann, ein Skandal unsers Jahrhunderts verewigen zu wollen. Es wird daher genügend seyn, blofs die Beziehungen auf die Untersuchungs-Acten, wie sie in dem wirklich erstatteten Berichte lauten, hiermit anzudeuten, um die Leser zu überzeugen, dass in diesem Berichte keine Behauptung ausgesprochen worden ist, welche nicht zugleich in den Acten begründet wäre.

ten des Grabe, so wie über die ihm zugeschriebenen Heilkräfte, ergeben hat.

Grabe ist 29 Jahre alt, aus Bristäblich bei Düben gebürtig, lutherischer Religion und der Sohn eines Halbhüfners. Er genoſs in seiner Jugend keinen andern Unterricht, als den bei dem Schulmeister seines Geburtsorts; er lernte jedoch Gedrucktes lesen, seinen Namen und nothdürftig etwas Anderes schreiben. Bis in sein 14. Jahr hütete er im älterlichen Hause das Vieh, dann trat er als Viehhirte und *resp.* als Ochsenjunge (*Vol. I, fol.* 49), und zuletzt bei mehreren Dienstherren hinter einander als Pferdeknecht in Dienst. Seine Dienstobliegenheiten soll er aber nicht zur Zufriedenheit seiner Dienstherrschaften erfüllt haben, denn er wird einstimmig von allen Seiten her als ein nachlässiger, leichtsinniger, fauler, höchst zänkischer und lügenhafter Mensch und als ein Taugenichts geschildert (*Act. Vol. I, fol.* 11, 17, 18, 91, 92, 129, 130), welcher wegen unbefugten Curirens oft und wiederholt gefänglich eingezogen und aus Sachsen gegen Drohung einjähriger Zuchthausstrafe im Falle der Wiederkehr über die Grenze verwiesen worden ist (*Vol. I, fol.* 17, 37, 38, 53, 57, 93, 172, 173). Von seinem Hange zur Intrigue, seiner unverschämten Lügenhaftigkeit, der Rohheit und Ungezogenheit seiner Sitten hat sich die Commission leider persönlich zu überzeugen oft genug Gelegenheit gehabt, und die vorliegenden Acten enthalten die unwiderlegbarsten Beweise hiervon. Sehr richtig beurtheilte daher das landräthliche Officium den Charakter desselben, wenn es (*Fol.* 92 *Act.*, *Vol. I*) denselben nicht allein als einen leichtsinnigen und lügenhaften Menschen schildert, sondern auch behauptet, daſs die von dem Grabe vorgespiegelte Gutmüthigkeit und bäuerliche Einfalt mehr eine erkünstelte und auf die Aus-

übung seines jetzt betriebenen Erwerbes wohl berechnete Speculation sey.

Die Art und Weise, wie Grabe neben seiner Beschäftigung als Pferdeknecht darauf verfallen sey, anfänglich das Vieh, und dann die Menschen curiren zu wollen, wird folgendermaafsen von ihm angegeben. Er behauptet nämlich, dafs, als er einstens in die Haide nach Holz gefahren sey, sich ein unbekannter Mann, wahrscheinlich ein Scharfrichterknecht, den er aber nachher nicht mehr zu Gesichte bekommen habe, zu ihm gesellt, und ihm gegen das Versprechen, 100 Thaler zu schenken, mehrere Sprüche gelehrt und ein Buch übergeben habe, durch deren Benutzung er Vieh und Menschen curiren könne (*Vol. I Act.*, *fol.* 32, 33). Diese ganze Geschichte, die anderweitig noch abentheuerlicher von ihm angegeben worden seyn soll (*Vol. I Act.*, *fol.* 11), was aber Grabe in Abrede stellt (*Fol.* 33), ist indessen auch, so wie sie Grabe zu den Acten gegeben hat, rein ersonnen, denn in dem bezeichneten Buche, das sich in den Acten (*Vol. I*, *fol.* 116) befindet *), sind fast durchgehens ganz andere Mittel enthalten, als Grabe aufser seinen Betastungen und Beschwörungs-Formeln anzuwenden pflegte.

---

*) Diese Scharteke, deren Verfasser, den Eindruck auf das unwissende Publicum sehr wohl berechnend, sich für einen gebornen Zigeuner ausgiebt, führt folgenden Titel:

Kunst- und Kräuter-Büchlein,
darinnen
Hundert und dreifsig Stück, vor Menschen und Vieh, sonderlich
vor reisende Leute.
Dabei auch absonderlich 34 Kräuter nebst ihren Wirkungen, den
Menschen zu Nutz beschrieben:
von einem gebornen Zigeuner
D. P. H.
Frankfurth u. Leipzig. 1767. 8.

Die Krankheiten, welche Grabe vorzugsweise geheilt zu haben und durch die ihm eigenthümlich beiwohnende Heilkraft heilen zu können vorgiebt *(Vol. I, fol.* 49, 58*)*, sind: offene Schäden, Geschwüre, Brüche, sie mögen beweglich oder unbeweglich seyn, Epilepsie, Krebsübel, Augenfehler, Zittern der Glieder, Lähmungen, Gliedersteifigkeit, Taubheit, Stummheit; ja er behauptet sogar, während seines kurzen Aufenthalts in Prettin (3 bis 4 Wochen), Taub- und Stummgeborne geheilt zu haben, die gegenwärtig so gut, wie andere Menschen, sprechen und hören können *(Vol. I Act., fol.* 49*)*. Aufserdem habe er auch venerischen, mit dem Brande, dem Knochenfrafse, mit Flechten und dem Steine behafteten und vielen anderen Kranken wirklich geholfen *(Vol. I Act., fol.* 36, 38, 48, 50, 52*)*.

Um nun die angegebenen Heilkräfte des Grabe zu prüfen, wurden ihm Kranke mit den genannten Krankheiten vorgestellt und ihm frei gegeben, jeden, den er nicht heilen zu können glaube, ohne Weiteres abzuweisen und der Krankenhaus-Behandlung, in der sich sämmtliche, dem Grabe zuerst übergebene und *sub fol.* 59 und 60 *Act., Vol. I* aufgezeichnete Kranke befanden, zu überlassen. Grabe übernahm mit Willfährigkeit die ihm vorgestellten Kranken, erklärte, dafs er sie zu behandeln wünsche, zumal er ähnliche Kranke und noch schlimmere, als diese, geheilt habe *(Vol. I Act., fol.* 60*)*, was allerdings richtig ist, wenn seine Angaben von geheilten Fällen *sub fol.* 35, 37, 38, 48, 50, 51, 52 *etc.* nur zur Hälfte wahr und nicht offenbar erlogen wären. Nur Einen Kranken, am schwarzen Staare leidend, hat er nicht übernehmen wollen, weil er ihn nicht heilen zu können vermeinte *). Später hat Grabe noch eine Menge Kranke,

*) Es ist bemerkenswerth, dafs Grabe, der alle Krankheiten,

die seine Behandlung verlangten, und zu diesem Behufe ihm vorgestellt worden sind, abgewiesen, die sämmtlich aufzuzeichnen bei dem grofsen Andrange von Menschen, die ihr Heil hier zu finden glaubten, nicht ausführbar war, so dafs die Commission sich damit begnügen mufste, mehrere Beispiele hiervon in den Acten aufzubewahren. (*Vol. Act. II, fol.* 13, 14, 20, 21, 22, 23, 24, 67, 68, 85, 86, 114, 125, 132, 135, 136, 137, 145 *etc. etc.*)

In Bezug auf die äufseren Verhältnisse waren die Kranken, welche Grabe zur Behandlung übernommen hatte, von dreifacher Art:

1) Charité-Kranke 29, die sich unter beständiger Aufsicht der Commissarien befanden, und über welche *sub Vol. V* und *VI* ein vollständiges Krankheits-Journal geführt wurde.

2) Ambulatorische Kranke 41, welche aufserhalb der Charité sich befanden, aber zweimal täglich, des Morgens und Abends, sich dahin begaben, und in dem dazu erwählten Curlocale der Behandlung des Grabe in Gegenwart der Commissions-Glieder, oder der damit insbesondere beauftragten Charité-Aerzte, unterworfen wurden. Auch von diesen Kranken ist *sub Vol. III* und *IV* ein besonderer Nachweis über den *Status morbi*,

---

selbst die unheilbarsten, heilen zu können, und auch Blinde jeder anderen Art wirklich geheilt zu haben vorgab, doch gleich anfänglich behauptete, gegen den grauen und schwarzen Staar nichts zu vermögen. Wenn man indessen weifs, dafs mehrere am grauen und schwarzen Staare leidende Kranke höhern Standes sich von Berlin aus nach Torgau begeben hatten, und, ohne die gehoffte Hülfe daselbst erlangt zu haben, schon wieder von dort zurückgekehrt waren, ehe Grabe hier eintraf, und dafs folglich die Nichtigkeit seiner Wunderkräfte in diesen Krankheiten den meisten Commissionsgliedern schon bekannt war, so geräth man allerdings in Versuchung, an der Einfalt dieses Menschen zu zweifeln, und mufs vielmehr die Consequenz bewundern, mit der er seine Sache durchzuführen sich berufen fühlte.

über die Zahl der Manipulationen, über die etwa nebenbei gebrauchten Mittel und über den endlichen Erfolg der ganzen Behandlung geführt worden.

3) Stadtkranke waren 15, zu denen der Grabe sich zwei Mal täglich in ihre Wohnungen verfügte, und über deren Behandlung die Hausärzte der *resp.* Kranken die Aufsicht führten. Die diesfalls in Concurrenz tretenden Aerzte waren: der Herr Staatsrath Dr. Hufeland, die Geheimen Räthe Dr. Heim und Dr. Graefe, der Criminalphysikus Dr. Barez, der Hofrath und Professor Dr. Hufeland, der Regiments-Arzt Dr. Bieske, der Garnison-Stabs-Arzt Doering, der Privatdocent Dr. Jüngken und die praktischen Aerzte Dr. Bremer und Dr. Muhr.

Insgesammt hatte der Grabe also 85 Kranke in die Cur genommen, von denen nicht ein einziger geheilt worden. Im Gegentheil sind 5 während der Behandlung gestorben, als der *sub Nro.* 3, *fol.* 59 *Act.*, *Vol. I* und *fol.* 17, *Vol. VI* aufgeführte Heinrich Maier, am Knochenfrafse leidend, der Kammerdiener Sr. D. des F. v. W., Leonhard, der J. von L., der O. von E., und der *sub Nro.* 8, *Vol. I*, *fol.* 59 und *Vol. VI*, *fol.* 49 aufgeführte Arbeitsmann Jacob Wernicke, am Krebse leidend. Noch vor Beendigung des von Grabe selbst festgesetzten Termins von längstens 6 Wochen wurden von ihm selbst, theils im unveränderten, theils im wirklich verschlimmerten Zustande, 17 Kranke ungeheilt mit der Erklärung entlassen, dafs er sie nicht heilen könne, indem eine so oftmalige Einwirkung der Manipulationen gar keine günstige Veränderung bei ihnen hervorgebracht hätte (*Vol. Act. I*, *fol.* 114, 116, 118, 123, *Vol. III Nro.* 2, 3, 4, 8, 12, *Vol. IV Nro.* 15, 22, *Vol. V fol.* 4, 19, 26, *Vol. VI fol.* 5, 20, 29, 31, 35, 37, 41).

Aus denselben Gründen gaben 14 Kranke die Behandlung selbst auf (*Vol. I*, *fol.* 125, 176, *Vol. III Nro.* 1, 10, 14, *Vol. IV Nro.* 5, 8, 9, 10, 13, 14, 17, 18 etc.), und 49 Individuen wurden beim Schlusse der Curversuche ungeheilt entlassen.

Zwar behaupten 13 dieser Kranken, dafs sie sich in einem bessern Zustande befanden, als damals, wo sie sich der Behandlung des Grabe anvertrauten (*Vol. I*, *fol.* 141, *Nro.* 2, *fol.* 143, *Nro.* 3 und 5, *fol.* 148, *Nro.* 18, *fol.* 149, *Nro.* 19, *fol.* 150, *Nro.* 21, *fol.* 153, *Nro.* 28 und 29, *fol.* 154, *Nro.* 33 und 34, *fol.* 155, *Nro.* 36.), allein die Commission kann diese Ueberzeugung nicht theilen. In der Regel bezieht sich die angebliche Besserung dieser wenigen Kranken auf Verminderung des Schmerzgefühls, welches als richtig nicht nachzuweisen ist, oder auf stärkeres Sehvermögen und leichtere Beweglichkeit der Glieder, die die Patienten vor der Commission durch Probeversuche nachzuweisen aufser Stande waren. Man vergleiche daher mit den diesfalsigen, zu Protokoll gegebenen Aeufserungen dieser Patienten die Bemerkungen der Commission in den Nachweisungs-Protokollen *sub Vol. III*, *IV*, *V* und *VI*, und man wird sich von dem völligen Ungrunde ihrer Behauptungen bald überzeugen. Wie sehr übrigens diese Kranke sich, ihre Umgebungen, und ganz besonders die Commissarien absichtlich zu täuschen suchten, geht klar aus der Aussage der Christiane Böttcher *sub Vol. I Act.*, *fol.* 148 hervor, die an demselben Tage, an welchem sie der Commission ein Besserbefinden vorgab, in einem eigenhändigen, der Commission zugekommenen und zu den Acten deponirten Schreiben an den Grabe erklärte, dafs sie seine ihr heimlich angerathenen Mittel gebraucht, aber heftige Schmerzen darauf bekommen habe, und fortdauernd noch

an Ohrensausen und starkem Kopfweh leide, welches indessen aufser ihr und Grabe Niemand wissen, noch erfahren solle. Aus demselben Grunde kann auch die Commission in die *sub fol.* 186, *Vol. I Act.*, deponirte abschriftliche Erklärung des Fräuleins von K.... kein Vertrauen setzen, noch weniger aber derselben Glauben beimessen, da kein Mitglied der Commission die Kranke weder vor, noch nach der 14 Tage lang andauernden Behandlung durch den Grabe gesehn hat, und der Dr. M., welcher die Aufsicht darüber zu führen übernommen hatte, sich aber wenig darum bekümmert zu haben scheint, als ein eben erst ins praktische Leben getretener und als solcher noch keinen ganzen Monat fungirender Arzt zu einem solchen Glauben weder das erforderliche Vertrauen, noch die dazu nöthigen praktischen Kenntnisse besitzt. Grabe hat so viele ähnliche Krankheitszustände, wie der des Fräuleins v. K.... *sub fol.* 131, *Vol. I*, geschildert ist, 5 und 6 Wochen lang ohne allen Erfolg behandelt, und es müfste sonderbar zugehen, wenn gerade diese Kranke von allen 85 Behandelten allein eine so bedeutende Besserung erfahren haben sollte, die, vorausgesetzt, dafs sie wahr ist, sich wohl natürlicher der veränderten Luft und der Erholung von der ermüdenden Reise (*fol.* 131.), als der sonst nirgends bewährten magnetischen Einwirkung des Grabe, zuschreiben liefse. Hierzu kommt noch, dafs wenn man die Schilderung von dem gebesserten Zustande (*fol.* 179.) mit jenem vergleicht, in welchem die Kranke von der Reise erschöpft und ermüdet hierherkam (*fol.* 131.), man eben die gerühmten Wunder nicht entdecken kann; denn hier wird angegeben, dafs die Kranke „trotz der Verkrüppelung an Händen und Füfsen gehen und weibliche Arbeit verrichten könne," und

dort wird eben das Gehen und Handarbeiten, ja sogar das Sitzenkönnen als etwas Aufserordentliches und als dasjenige herausgehoben, worin die Besserung bestehen soll. Endlich setzt die, *sub fol.* 188 nachträglich eingereichte Erklärung des Chirurgus Clebsch, der die Kranke täglich mit Grabe besuchte, es aufser allem Zweifel, welche Bewandtnifs es mit der gepriesenen Besserung des Fräuleins v. K.... habe, und beweist zugleich, wie wenig Herr Dr. M. von dem ganzen Verhältnifs unterrichtet war, da er nicht einmal wufste, dafs auch äusserliche Mittel zugleich in Anwendung gesetzt worden sind *).

Um jedoch nicht ungerecht zu erscheinen, müssen die Commissions-Glieder auch angeben, dafs zwei Kranke wirklich gebessert von dem Grabe entlassen worden sind. Dies sind nämlich der Baumwollen-Weber Johann Blefs (*Vol. VI Act., fol.* 1.), an einer doppelseitigen *Hydrocele* leidend, und die *sub Vol. III Nro.* 6 aufgeführte Caroline Beltz, mit Hämorrhoidalgeschwüren des Unterschenkels behaftet. Beide Krankheitsformen sind zwar von der Art, dafs sie sich ihrer Natur nach ohne alle äufsere Einwirkung wechselsweise

*) Noch bestimmter, als alles dieses, beweisen die später zu den Acten gelangten Verhandlungen des Anhalt-Dessauischen Amtes zu Zerbst, welche unter Zuziehung des Physikus und des frühern Arztes dieser Kranken gepflogen worden sind, dafs die ganze geschilderte Besserung hauptsächlich auf einer, durch zu grofses Vertrauen auf die Wunderkräfte des Grabe herbeigeführten Selbsttäuschung von Seiten der Kranken beruhe. Ein noch späteres von Seiten der Mutter der Kranken an das Ministerium gelangtes Schreiben vom 3. August (also 17 Tage nach beendigter Cur) erklärt endlich die Kranke für nicht gebessert, und die bisherige Einwirkung des Grabe auf dieselbe für kraftlos, weshalb auch (zum dritten Male) um eine Erneuerung der Cur gebeten wurde.

zu bessern und zu verschlimmern pflegen, allein nichtsdestoweniger ist besonders im ersten Falle die Verminderung der Scrotalgeschwulst zu bedeutend und mit zu bestimmten Erscheinungen verbunden, als dafs man dieselbe für blofs zufällig ansehen könnte. — Weniger bestimmt ist allerdings die Besserung im zweiten Falle, doch ist auch hier eine Einwirkung nicht zu verkennen, denn trotz dem, dafs die die Geschwüre umgebenden Varicositäten und Knochenauftreibungen im alten Zustande sich befinden, sind doch einige Geschwüre, wenigstens zum Theil, verheilt, der Zustand also nicht mehr ganz der alte, sondern doch in etwas gebessert. — Indessen können auch in diesen beiden Fällen, in denen von allen behandelten 85 einzig und allein eine wirkliche Veränderung und *resp.* Besserung des Krankheitszustandes herbeigeführt wurde, die Commissarien diese Besserung keinesweges der magnetischen Heilkraft des Grabe zuschreiben, da aufser den, an und für sich schon Entzündung erregenden, täglich zweimal wiederholten starken Betastungen gleichzeitig auch äufsere Mittel (Dachsfett, Ziegelöhl u. dgl.) in Anwendung gesetzt worden sind, die hier offenbar, besonders im ersten Falle, durch Aufregung und dadurch herbeigeführte vermehrte Resorption das wenige Gute bewirkten, was hier beobachtet wurde.

Dagegen sind leider die Fälle, in welchen durch die Behandlung des Grabe offenbare Verschlimmerung des Zustandes, ja zum Theil Lebensgefahr herbeigeführt worden ist, weit häufiger vorgekommen. So erklärte die Caroline Lobschinska, an halbseitigem Kopfweh leidend, dafs sich ihr Leiden während der Behandlung des Grabe verschlimmert habe *(Vol. I, fol. 123)*. Der Herr General v. S.... hat sich dahin geäufsert, dafs wenn

Grabe wirklich eine Einwirkung auf andere Menschen besäſse, an der er jedoch zweifeln müſste, diese Einwirkung für ihn eine traurige wäre, da er sich seit seiner Behandlung auffallend schlechter und matter fühle (*Vol. Act. I, fol.* 125), was auch Grabe selbst (*Fol.* 124) bestätigt. Maria Louise Schmidt (*Vol. III Nro. I*) verschlimmerte sich während der Behandlung so bedeutend, daſs sie nicht mehr zur Charité kommen konnte. Bei der Amalie Gagett, an Gichtbeschwerden leidend, nahmen die Schmerzen so zu, daſs sie es der Kranken unmöglich machten, sich zur Charité fahren zu lassen (*Vol. III, Nro.* 3). Die Henriette Gersdorff erklärte, daſs sie nicht allein eben so schwer höre, wie früher, sondern daſs sie auch Brausen und Ziehen in den Ohren, woran sie früher nicht gelitten, bekommen habe (*Vol. I, fol.* 147 und *Vol. III, Nro.* 17). Johann Müller, an Gicht leidend, verschlimmerte sich während der Behandlung so, daſs Grabe selbst erklärte, die Behandlung nicht mehr länger fortsetzen zu wollen (*Vol. VI, pag.* 20). Der Hofrath B., ebenfalls an Gicht leidend, erklärte *sub Vol. II, fol.* 111 und 115, daſs er durch die Behandlung des Grabe nicht allein auch nicht die mindeste Veränderung seines Krankheitszustandes erfahren, sondern daſs im Gegentheil seine Gichtbeschwerden sich so sehr vermehrt haben, daſs er sich nicht regen könne, und folglich die Behandlung aufgeben müsse. Solche und ähnliche Aeuſserungen der Kranken finden sich noch mehrere in den vorliegenden Acten, und es würde zu weitläuftig werden, sie insgesammt auszugsweise hier aufzuführen.

Doch eines Falls muſs die Commission noch erwähnen, wo Grabe die höchst wahrscheinliche Ursache des Todes eines Kranken geworden ist. Dies ist der Fall,

der sich bei dem *sub Vol. VI, pag.* 21 angemerkten Johann Friedrich Prochnow zugetragen hat. Dieser litt an einer enormen aneurysmatischen und geschwulstartigen Metamorphose des linken Oberarms. Zuletzt meldete sich der Kranke um Hülfe bei dem Herrn Geheimen-Rath Gräfe; dieser erklärte ihm, dafs jene nur auf dem operativen Wege zu erlangen sey. Der Kranke, in der Hoffnung, ohne das operative Messer vielleicht geheilt zu werden, wandte sich hierauf an den unterzeichneten Präses der Commission; dieser behauptete dasselbe, und als er den Kranken von der unumgänglichen Nothwendigkeit der Operation, als dem einzig noch vorhandenen Lebensrettungsmittel, überzeugt hatte, liefs sich derselbe zu diesem Behufe in das chirurgische Klinikum des Charité-Krankenhauses aufnehmen. Sein Entschlufs, sich der Operation zu unterwerfen, war inzwischen durch die Erscheinung des sogenannten Wunderdoctors Grabe wankend gemacht, und er verlangte hartnäckig, seiner Behandlung überwiesen zu werden. Diesem Gesuche konnte man unter den obwaltenden Umständen nicht füglich entgegen seyn: man glaubte vielmehr, dem Wunsche um so eher willfahren zu müssen, als man hoffen konnte, Grabe werde die Unheilbarkeit des Falls auf dynamischem und pharmaceutischem Wege selbst einsehen und den Kranken, wie er bereits bei vielen weniger schwierigen Fällen gethan hatte, gar nicht übernehmen. Dies war indessen hier nicht der Fall, und obgleich dem Grabe und dem Kranken von Seiten aller Mitglieder der Commission die Gefährlichkeit des Uebels, wenn es sich länger selbst überlassen bliebe, vorgestellt, und die Unmöglichkeit, selbiges auf dynamischem Wege zu heilen, nachgewiesen worden war, so behauptete doch Grabe *sub fol.* 117 und 154 *Act.,*

Vol. I, dafs er diesen Kranken binnen 6, höchstens 7 Wochen vollkommen herstellen, und sein Leben darauf verwetten wolle. Es war nun weiter nichts zu thun, als den Kranken, der nun sein volles Vertrauen auf die Wunderkraft des Grabe setzte, und nichts mehr von einer operativen Hülfe hören wollte, seinem Schicksale und der Behandlung des Grabe zu überlassen. Sein Uebel verschlimmerte sich von Tag zu Tage, die Rückwirkung auf den Gesammtorganismus konnte nicht ausbleiben, und trotz aller gleichzeitig angewandten allgemeinen ärztlichen Hülfe, die, da der Grund des Uebels nicht entfernt war, für sich allein unmöglich helfen, sondern nur das Leben des Kranken fristen konnte, liegt nun zur Zeit, da die Commission diesen Bericht erstattet, derselbe bereits unrettbar und das blinde Vertrauen auf die Wunderkraft des Grabe verwünschend, auf dem Sterbebette *).

Dies ist einer von den vielen Fällen, welche sprechend beweisen, wie schädlich der leidenden Menschheit und dem Staate selbst dergleichen Pfuschereien und abergläubische Curmethoden sind, und wie durch die Versäumung einer zweckmäfsigen ärztlichen Hülfe Menschen auf indirectem Wege hingeopfert werden können. Nur durch Handhabung der gesetzlichen Medicinal-Polizei im Staate kann einem solchen Unwesen gesteuert werden: denn dem Laien ist es nicht zu verargen, wenn er sich lieber besalben, besprechen oder magnetisiren, als schneiden oder operiren, läfst.

Dies sind nun die treu und gewissenhaft zusammengestellten Resultate, welche die Curversuche des Grabe

---

*) Der arme Mann starb (unter fortgesetzter Behandlung des Wunderdoctors) wenige Tage nach dem Abgange dieses Berichts.

während seines Hierseyns ergaben. Der Commission dürfte nun noch obliegen, folgende Fragen zu beantworten:

I. Besitzt Grabe die ihm zugeschriebenen magnetischen Heilkräfte?

Die verneinende Beantwortung dieser Frage ergiebt sich zum Theil schon aus dem bisher Gesagten. Abgesehen indessen von der heilenden Kraft überhaupt, und lediglich die angebliche magnetische Einwirkung im Auge behaltend, mufs die Commission dem Grabe nach Allem, was er während der ganzen Dauer seiner Heilversuche geleistet hat, auch die Fähigkeit, auf andere Menschen magnetisch einzuwirken, gänzlich absprechen. Von einer nicht allen Menschen eigenthümlichen, ihm aber vorzugsweise zukommenden Einwirkung auf Kranke kann also gar nicht die Rede seyn, denn, selbst angenommen (worüber aber die Mitglieder der Commission keineswegs einig sind), dafs es wirklich magnetische Erscheinungen giebt, dafs sie in der That durch ein besonderes *Agens* hervorgerufen werden können, dafs sie nicht blofs Wirkungen einer eigenthümlichen krankhaften organischen Stimmung und daher lediglich subjectiv begründet sind, sondern auch von aufsen her objectiv gesetzt und durch andere bestimmt werden können, angenommen also, dafs es wirklich Menschen geben könne, denen vor anderen ganz vorzugsweise die Kraft beiwohnt, magnetisch einzuwirken, so würde Grabe viel mehr zu der Zahl derjenigen zu zählen sein, denen diese Eigenschaft ganz und gar mangelt; denn er hat bei keinem einzigen Kranken eine Veränderung des Krankheitszustandes oder Erscheinungen hervorgebracht, die auch nur im Geringsten den gewöhnlich angenommenen Wirkungen des thierischen Magnetismus entsprächen. Hierin stimmen nicht allein

alle Commissions-Glieder und alle Aerzte, welche die Handlungen des Grabe aufserhalb der Charité bei Kranken beobachteten, sondern auch alle Aeufserungen der Kranken selbst überein, und unser Commissions-Mitglied, Professor Kluge, der bekanntlich kein Gegner, sondern ein eifriger Vertheidiger des thierischen Magnetismus ist, auch sich selbst, wegen eines kleinen Nebelfleckens der Hornhaut, und seine Gattin, wegen Schwerhörigkeit, Behufs der genaueren Prüfung der angeblichen Heilkraft des Grabe zu Heilversuchen hingab, erklärte, dafs der Grabe nicht einmal die gewöhnliche, sonst allen Magnetiseurs eigenthümliche Einwirkung hervorzubringen im Stande sey. Wie nun unter so bewandten Umständen der Dr. L. zu T. den Grabe in öffentlichen Blättern (*Act. Vol. I, fol.* 96) als einen, durch seine bewundernswürdigen Heilkräfte berühmt gewordenen Magnetiseur schildern und von ihm vollführte Heilungen ausposaunen konnte, die nachträglich sich als grundfalsch und lediglich erdichtet ergaben (*Vol. I, fol.* 135), würde ganz unerklärbar bleiben, wenn nicht aus mehreren zusammentreffenden Umständen und Aussagen des Grabe deutlich hervorginge, dafs der Dr. L. seinen ärztlichen und amtlichen Standpunkt ganz verkannt, und absichtlich die Leichtgläubigkeit der Menschen zu seinem Vortheile benutzt habe (*Act. Vol. I, fol.* 14, 56, 111, 113, 163, 169).

Obgleich Grabe bei seiner ersten Vernehmung die Commissions-Glieder glauben machen wollte, dafs er wirklich den sog. thierischen Magnetismus ausübe (*Vol. I, fol.* 36), auch später gestand, dafs ihm diese Manipulationen erst durch den Doctor L. gelehrt worden wären (*Vol. I, fol.* 163 u. 169), so war doch sein wirkliches Handeln bei Kranken von dem bei Ausübung des

thierischen Magnetismus gewöhnlichen ganz verschieden. Grabe ist im eigentlichen Sinne des Worts auch gar kein Magnetiseur, sondern ein bloſser verächtlicher Beschwörer, der, unter Miſsbrauch von Religionsformeln und des Namens Gottes, die zuvor entblöſsten Theile, sie mögen seyn, welche sie wollen, mehr oder minder unsanft betastet, dann auch gewöhnlich bekreuzt, und dabei drei Mal hintereinander seinen Spruch hermurmelt, z. B.:

„Böses Wesen, ich sage dir,
Daſs du sollst vergehen hier,
Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und
des heiligen Geistes. Amen.*)"

(*Vol. I, fol.* 33, 34, 48, 50).

---

*) Diese Besprechungs- oder Beschwörungs-Formel ändert sich nach Verschiedenheit der Krankheit oder vielmehr des Krankheits-Namens, den der berühmte Mann der zu behandelnden Krankheit eben zu geben denkt, als:

„Verstopfung, ich sage dir,
Daſs du sollst vergehen hier,
Im Namen etc."

oder

„Brand, ich sage dir, ich will,
Daſs du sollst stehen still,
Im Namen Gottes etc."

Diese Beschwörungsformeln finden indessen nicht allein bei kranken Menschen, sondern auch beim Viehe in ganz gleicher Art Statt. Ja, es hat Grabe ihre kräftige Einwirkung bei letzterem zuvor erprobt, ehe er sie auf erstere angewandt hat. Dies ist allerdings ein sehr beachtenswerthes Experiment, wodurch sogar der Einwand, daſs der fromme Glaube geholfen habe, völlig beseitigt zu werden scheint. Doch man höre, was Grabe darüber selbst als Belag zu den Acten gegeben hat. Er behauptet unter Anderm, daſs sein erster Heilversuch darin bestanden habe, die Kuh eines Bauern, Namens Schreiber aus Crüpäne, curirt zu haben, welche am Brande (?) gelitten, auf keinem Fuſse mehr hätte stehen können und schon so hinfällig gewesen wäre, daſs 9 starke Männer

Nebenbei hat er noch andere abergläubische, zum Theil auch gefährliche und ekelhafte Verfahrungsarten, so dafs man sich wundern mufs, wie selbst gebildete Personen sich seinen Manipulationen hingeben konnten, indem er nicht selten seine Finger und Hände, ehe er seine Betastungen ausübt, zuvor mit seinem Speichel benetzt, die leidenden Theile anspuckt, sie mit seinen Nägeln blutig kratzt, mit seiner Zunge berührt, letztere den Kranken in den Mund steckt, und ihnen sogar in den

---

sich umsonst bemüht hätten, sie aufzurichten. Er sei blofs dreimal um das kranke Stück Vieh herumgegangen, seinen Spruch vom Brande eben so oft wiederholend, und beim dritten Male sey die Kuh frisch und gesund aufgesprungen.

Andere, noch abentheuerlichere Beispiele seiner wundervollen Heilkräfte bei Vieh und Menschen, wovon wir nur noch zwei hier ausheben wollen, um die Leser in den Stand zu setzen, für die Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen einen Maafsstab zu erhalten, giebt er folgendermaafsen an.

„Eine Kuh des Bauern Finger habe nicht kalben können; ihrer Vierzehn hätten ihre Hülfe dabei angewendet, und so wäre das Kalb sammt den Eingeweiden der Kuh herausgekommen. Er sey nun zu Hülfe geholt worden, habe die Eingeweide in ein Schaff gethan, sie darin abgespühlt und dann wieder, einen ähnlichen Spruch dabei hersagend, in die Kuh hineingestopft. Hiermit sey die Sache gut gewesen, die Kuh sey gesund geblieben und habe sogar späterhin noch gekalbt." — Auf die Frage, ob das, was er für Eingeweide gehalten, nicht etwa die Nachgeburt gewesen sey, versicherte er, dafs es lauter herausgerissene Gedärme gewesen wären, und dafs er die Nachgeburt von diesen sehr wohl zu unterscheiden wisse.

„In Bristäblich lebe die Wittwe eines Tagelöhners Reinhardt, welche dermaafsen am Kopf vom Krebse angegriffen gewesen wäre, dafs die Gurgel, beide Backen und das Genick weggefressen waren. Diese habe er auf ähnliche Weise vollkommen geheilt, so dafs die Gurgel und die Ohren wieder gewachsen wären, und nur noch ein kleines Fleckchen auf der Schulter zurückgeblieben sey, wovon er sich erst 8 Tage vor seiner Ankunft nach Berlin augenscheinlich überzeugt hätte."

Hals spuckt. Mit dem Blute der Kranken kreuzweise bezeichnete Tücher vergräbt er an feuchten Orten, und durchschwitzte Hemden epileptischer Kranken wirft er rückwärts über den Kopf in's Wasser (*Vol. I, fol.* 56, 62, 66, 67, 124, *Vol. IV Nro.* 4, *Vol. VI, fol.* 22, 23, 24, 28).

2) Ist Grabe aufser dem, dafs er ein abergläubischer Beschwörer ist, auch ein Quacksalber?

Das ist er allerdings, und zwar einer von der gemeinsten und gefährlichsten Art: denn er bedient sich zu seinen Curen, aufser seinen Betastungen und Sprüchen, gleichzeitig auch einer Menge theils abgeschmackter, theils heroischer und höchst gefährlicher innerer und äufserer Mittel.

So will er die Epilepsie durch ein Decoct von Birkenrinde oder durch eine Mischung von Aloë, Sadebaum, Schöllkraut, Cubeben etc., die venerische Krankheit durch Petersilie und Ziegenmilch, das Halsweh durch eine Mischung von Brantwein und Baumöl heilen, als blutreinigendes Mittel die Tinct. Pini composita anwenden, zurückbleibende Menstruation mit Arnica, Taraxacum und Wein wieder hervorrufen, den Bandwurm durch Christwurzel (Helleborus niger) abtreiben, die Krätze binnen 5 Tagen durch Einreibung der rothen Präcipitatsalbe, und rheumatische Gliederschmerzen durch Umschläge von kaltem Wasser vertreiben, Auswüchse aller Art und den Gebärmutterkrebs durch Anwendung des Vitriolöls wegätzen, gegen allerhand Augenfehler Ascheröl (Quappen- oder Aalraupenöl) anwenden, Steinbeschwerden und asthmatische Zufälle durch Umschläge von Ochsenzun-

genwurzel und Käsekraut heben, gegen entzündliches Gelenkleiden, gichtische Knochenauftreibungen und Lähmungen Ziegelöl, gegen Knochenfrafs, Gesichts- und Brustkrebs, allerlei Geschwüre, Mastdarmvorfälle und Harnfisteln Schlangenfett, gegen Lähmungen und Rükkendarre Fischthran, und aufserdem noch Baumöl, Krausemünzöl, Chamillenöl, Pfeffermünzöl, Regenwurmöl, Salmiakspiritus, Dachsfett, Bärenfett, Rindermark, Binsenmark u. dgl. mehr anwenden (*Vol. I, fol.* 36, 39, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 114, 115, 160, 164, 170, *Vol. III, Nro.* 1, 3, 12, 16, *Vol. IV, Nro.* 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 17, 20, 21, 22, 23, *Vol. V, fol.* 2, 6, 9, 15, 18, 20, 25, 26, *Vol. VI, fol.* 1, 4, 8, 11, 13, 14, 18, 20, 21, 25, 27, 30, 32, 34, 36, 40, 42). Kurz, Grabe verordnet für jedes Leiden in der Regel auch eins oder das andere dieser Mittel, und läfst sie in einfacher oder zusammengesetzter Form anwenden. Er versichert überdies noch, dafs er im Besitze noch mehrerer höchst wirksamer Mittel wäre, die er aber für sich zu behalten wünsche (*Vol. I, fol.* 168).

Grabe pfuscht indessen nicht allein innerhalb der pharmaceutischen Sphäre als Arzt und Wundarzt, sondern er wagt sich auch in die operative Chirurgie, und begnügt sich hier nicht etwa mit Kleinigkeiten, sondern geht sogleich in's Grofse und Lebensgefährliche. So gesteht er selbst, dafs er einem Manne, um ihn von der Tollheit zu curiren, die Hirnschale mit einem Taschenmesser, woran viele Instrumente, auch Bohrer sich befanden, trepanirt, und in die Wunde sodann Spiritus gegossen habe (*Vol. I, fol.* 162 und 168)!!! ja er hat sich sogar erdreistet, dem von der Commission ihm übergebenen oben erwähnten aneurysmatischen Kranken heim-

lich in die Geschwulst einzustechen, um zu erforschen, ob Eiter oder (nach dem Urtheile der Commissarien) Blut darin enthalten wäre, wodurch er, hätte er zufällig den aneurysmatischen Sack getroffen, auf der Stelle den Tod des Leidenden herbeigeführt haben würde *(Vol. I, fol.* 124; *Vol. VI, fol.* 23*)*.

3) Ist Grabe ein Betrüger?

Es ist schwer, diese Frage richtig und gewissenhaft zu beantworten. Die Königl. Regierung zu Merseburg scheint denselben ohne Weiteres dafür erklären zu wollen, und die vorliegenden Acten enthalten eine Menge *Data*, die den Grabe der Betrügerei wenigstens höchst verdächtig machen. Die meisten seiner Angaben in Bezug auf seine bewirkten Curen, auf die Anwendung seiner Mittel, auf seine frühere Lebensweise, seine Vermögensumstände und über den Erwerb seines gegenwärtigen Besitzthums sind gröfstentheils unrichtig, sich selbst widersprechend und erdichtet. So sind seine Erzählungen von verübten Curen, wie die *Vol. I, fol.* 34, wo er die sämmtlichen herausgerissenen Gedärme einer Kuh lediglich durch seinen Spruch wieder eingeheilt, oder wie die *Fol.* 50, wo er die vollständige Heilung einer am Krebs leidenden Person, der bereits die Gurgel, beide Backen, beide Ohren und das Genick weggefressen waren, bewirkt haben will, ferner die Behauptungen, dafs er Taubstumme sprechen gelehrt habe *(Fol.* 49*)*, dafs die Anwendung des Vitriolöls aus seinen Händen für die Kranken schmerzlos sey *(Fol.* 39, 51*)* (was aber *Fol.* 119 praktisch widerlegt ist)*), und mehrere derglei-

*) Grabe bedient sich zur Wegätzung parasitenartiger Gebilde der concentrirten Schwefelsäure, eines zu diesem Behufe sehr wirksamen und längst bekannten, aber auch in den Händen eines sol-

chen Angaben so abentheuerlich und verstandlos, dafs es wirklich schwer ist, zu bestimmen, ob er durch diese

---

chen unwissenden Menschen sehr gefahrvollen Mittels. Das Eigenthümliche seiner Anwendungsmethode soll aber darin bestehen, dafs es aus seinen Händen, selbst auf Geschwürsflächen angewandt, nicht schmerze, weil er die Kraft besitze, diesen Schmerz und zwar, wie er selbst angiebt, durch Hersagung seines Spruches: „Schmerz, ich sage dir etc.", oder, wie seine Vertheidiger behaupten, durch seine magnetische Einwirkung, sogleich zu beseitigen. Dieses Mährchen hat man sogar drucken lassen, und sich erlaubt, für die Richtigkeit dieser absurden Behauptung Zeugen anzuführen, welche bei näherer Vernehmung hierüber sich gewifs nicht zu dem ihnen aufgebürdeten Zeugnisse bekennen dürften. Wenn aber dergleichen Behauptungen, aufser der praktischen Widerlegung, noch eines Gegenbeweises bedürften, so hätte er nicht treffender und überzeugender gegeben werden können, als dies im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist: denn dieselbe Kranke, am Mutterscheidenkrebse leidend, die, wie es neben so vielen anderen Lügen auch gedruckt steht, mit dem besten Erfolge in Prettin von Grabe mit Vitriolöl, und zwar schmerzlos, behandelt worden ist, hatte sich während der Anwesenheit in Berlin, wie viele andere von ihm früher behandelte und geheilt seyn sollende Kranke, unberufen hierher in die Charité begeben, zwar nicht (wie sie vor der Commission zu Protokoll erklärte), um sich daselbst von Grabe, dessen äufserst schmerzhafter Heilmethode sie sich bereits unterworfen, und wovon sie (wie auch der Anschein lehrte) nichts weniger, als einen günstigen Erfolg, gehabt hätte, weiter behandeln zu lassen, sondern um sich dem „neuen Krebsdoctor" (dem Zollrendanten Hellmund), der gleichzeitig mit Grabe zu Heilversuchen berufen worden war, anzuvertrauen.

Allerdings hatte die Kranke sich hiermit das bessere Loos erwählt, denn wenn gleich nicht bei ihr, da ihr Uebel schon zu weit vorgeschritten war, um gänzliche Heilung zu erringen, so waren doch in vielen anderen Fällen die Heilversuche des Hellmund (über welche in meinem Magazin Bd. XIX, S. 55 ff. eine ausführliche Relation gegeben ist) mit dem besten Erfolge gekrönt. Dieselben Commissarien, welche, aus Liebe zur Wahrheit und durch amtliche Berufs-Pflichten allein geleitet, die Heilversuche des Grabe durchaus verwarfen, haben aus denselben Gründen den Heilversuchen des Hellmund volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, die

Erdichtungen blofs täuschen und die Welt von der ihm verliehenen Heilkraft überzeugen will, oder ob man diese Aeufserungen seiner Dummheit und Einfalt zuschreiben soll, was sich allerdings mit seiner sonstigen Verschlagenheit nicht gut verträgt. So giebt er sich Mühe, bei jeder Gelegenheit seine Uneigennützigkeit und Mildthätigkeit hervorzuheben, nimmt aber von der anderen Seite die Geschenke recht gern an, welche die Patienten ihm heimlich zusenden, und will sogar das Menschencuriren schon deshalb ganz aufgeben, und lieber auf das Curiren des Viehs sich beschränken, weil letzteres mehr, als jenes, eintrüge *(Vol. I, fol.* 35, 37, 49, 53, 54, 55, 56, 111, 113, 147, 168*)*. So behauptete er anfänglich, sich für seine Curen mit kleinen Gaben begnügt zu haben, und kein Vermögen zu besitzen, und zuletzt liefs er sich verlauten, bereits über 8000 Thaler durch Curen erworben zu haben *(Vol. I, fol.* 162*)*; auch gesteht er selbst zu, in Bristäblich eine Wiese zu besitzen, und in Bressel bereits ein Gut erkauft zu haben *(Vol. I, fol.* 168, 169*)*. Anfänglich behauptete er steif und fest, dafs er die Kraft besitze, heilsam auf Menschen und Vieh einzuwirken, und dafs diese Wirksamkeit lediglich in seinen Betastungen und Besprechungen liege. Kaum hat er sich indessen in dieser Beziehung als einen abergläubischen Menschen geschildert, so beweist er durch seine spätere Aussage, dafs er ein blofser Gaukler sey, indem er zugesteht, auf die an-

---

Hellmund'sche Methode als eine Bereicherung der Kunst anerkannt und höheren Orts darauf angetragen, den Erfinder derselben dafür zu belohnen. — Das Gute und Schlechte, woher es auch kommen, und wie viele Gegner und Vertheidiger es auch immer finden mag, wird auf dem Probirsteine der Wahrheit sich ewig als gut oder ewig als schlecht bewähren.

angeordneten Mittel mehr Vertrauen zu setzen, diese eigentlich für die Hauptsache zu halten, und zu glauben, dafs der Spruch und das Angreifen nur so nebenbei mitwirken (*Vol. I, fol.* 158 und 169).

Selbst der letzte Auftritt, die Entleibungsgeschichte betreffend (*Vol. I, fol.* 157) *), spricht mehr für ein wohl berechnetes Gaukelspiel, wodurch er der Welt als Märtyrer erscheinen wollte, als für eine ernstliche, aus wahrem Lebensüberdrusse oder krankhafter Seelenstimmung entsprungene Handlung. Hätte wirklicher Lebensüberdrufs und Aerger über die mifslungenen Versuche, seine Heilkräfte nachzuweisen, den ernstlichen Entschlufs, sich das Leben zu nehmen, hervorgebracht, so würde er die That bei der ihm dargebotenen Gelegenheit, und da Niemand eine Ahnung von einer ähnlichen Seelenstimmung des Grabe haben konnte, auch wirklich vollführt haben, und er würde sicher nicht eine dreizackige Gabel, sondern ein hierzu geeigneteres Mordinstrument, z. B. ein Messer, deren mehrere auf demselben Tische lagen, hierzu gewählt, auch sich sicherlich nicht so unbedeutend verletzt haben, dafs man nach Verlauf von wenigen Stunden nach geschehener That Mühe hatte, die Spuren einer unbedeutenden Hautverletzung noch zu entdecken (*Vol. I, fol.* 157, 160, 161, 164, 165, 166, 167). Dafs dies die richtige Ansicht ist, dafs Grabe nie Willens war, sich das Leben zu nehmen, sondern blofs das Mitleid der Menschen mit seiner Lage dadurch aufregen und Aufsehen veranlassen wollte, beweist der richtig be-

*) Es war nämlich am letzten Tage der commissarischen Verhandlung, wo Grabe, von der Nichtigkeit seiner Heilkräfte überführt, den Verzweifelten spielte, und sich mit einer dreizackigen Gabel (!) erstechen wollte.

rechnete Erfolg, seine nachherige heitere Stimmung, und die schon bei einer seiner früheren Verhaftungen ausgesprochene Drohung, sich entleiben zu wollen *(Vol. I, fol.* 172*)*.

So sehr nun auch alle diese und noch andere Umstände dafür sprechen und es höchst wahrscheinlich machen, dafs Grabe die Menschen zu täuschen und sie zu seinem Vortheile zu benutzen suchte, und so gewifs alle diese ***Facta*** denselben als einen lügenhaften und höchst gefährlichen Menschen darstellen, so unzureichend dürften sie doch an und für sich seyn, um rechtlich zu beweisen, dafs Grabe ein wirklicher Betrüger sey. Da überdies die nähere Untersuchung und Entscheidung dieses Fragepunkts nicht vor das Forum der Commission gehört, so glaubt sich selbige dessen weiterer Erörterung für überhoben halten zu dürfen.

Ebenso mufs die unterzeichnete Commission es dem höhern Ermessen lediglich anheimstellen, welche Maafsregeln zu nehmen seyn dürften, um den Grabe für die Zukunft unschädlich zu machen, da alle bisherigen Ermahnungen und Bestrafungen fruchtlos abliefen. Nur darauf glaubt die Commission Ein hohes Ministerium aufmerksam machen zu müssen, dafs dem Unheile dadurch, dafs der Grabe nur unter der sog. Aufsicht eines approbirten Arztes seine Pfuschereien ausüben dürfe, keineswegs abzuhelfen ist, dafs vielmehr durch eine solche beschränkte Befugnifs gerade dem Unwesen ein freies Feld geöffnet, der Aberglaube bestärkt, Betrügereien aller Art befördert und zu solchen wahrhaft zuchtlosen Auftritten Gelegenheit gegeben werde, wie sie in Torgau wirklich Statt fanden *(Vol. I, fol.* 49, 54, 56*)*. Uebrigens zweifelt auch die Commission, dafs der §. 706 des

Königl. preufsischen Landrechts auf den Grabe, da er nicht allein Pfuscher, sondern auch Beschwörer ist, und daher eine in jeder Hinsicht gesetzwidrige Handlung ausübt, anwendbar seyn kann.

Nächstdem mufs die Commission es dem hohen Ministerium gleichfalls anheimgeben, in wie fern es erforderlich seyn dürfte, nicht allein den Dr. L., wegen seines Verhaltens in dieser Angelegenheit, sondern auch den Stadtrath zu Prettin und ganz besonders den Stadtschreiber S., hinsichtlich ihres Benehmens und ihrer mit dem Grabe geschlossenen Verbindungen, einer weiteren Untersuchung mit Bezugnahme auf die Aussagen des Grabe (*Vol. I Act.*, *fol.* 52, 53, 58, 64, 65, 66, 71, 111, 137, 159 und 168) zu unterwerfen. Denn man scheint sich nicht damit begnügt zu haben, durch Ausstellung abgeschmackter Atteste, durch Privatschreiben und öffentliche Bekanntmachungen den Glauben des Publicums an die Wunderkraft des Grabe zu bestärken, und Tausende von Menschen nach Prettin und Torgau hinzulocken, sondern man erfrechte sich sogar, auch Se. Majestät den König mit falschen Angaben zu behelligen, und im Namen des Grabe eine Supplik einzureichen, deren Inhalt letzterer nicht kannte, und in der er, als Wochen lang gefänglich verhaftet und seiner bürgerlichen Freiheit beraubt, zu einer Zeit dargestellt wurde, wo er nach seinem eigenen Geständnisse (*Vol. I*, *fol.* 53 und 65) dieser Freiheit gerade am wenigsten entbehrte, und sein Unwesen frei und ungehindert ausüben konnte.

Schliefslich glaubt die Commission, dafs Ein hohes Ministerium den allgemeinen Wunsch des Publicums und besonders des gebildeteren Theils desselben erfüllen würde, wenn Hochdasselbe entweder diesen Bericht oder eine

kurze Darstellung der darin enthaltenen Thatsachen öffentlich bekannt zu machen geruhen wollte.

Berlin, den 24. Juli 1824.

Die zur Prüfung der Heilversuche des Grabe niedergesetzte Commission.

Dr. Rust,
Geheimer Ober-Medicinalrath und General-Stabsarzt.

Dr. Rudolphi,
Geheimer Medicinalrath und Professor.

Klug,
Geheimer Medicinalrath und Professor.

H. F. Link,
Geheimer Medicinalrath und Professor.

Neumann,
Regierungsrath und dirigirender Arzt der Charité.

Kluge,
Professor und dirigirender Arzt der Charité.

Erman,
Professor der Physik.

Kempf,
Justizrath.

Auf den Grund des vorstehenden Commissions-Berichts und der durch die königl. Regierung zu Merseburg angestellten Untersuchung der von dem Grabe früher in Torgau und Prettin behandelten Kranken, aus der, in so weit dieselbe unter den obwaltenden Umständen thunlich war, gleiche Resultate hervorgingen, hat das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Darstellung des ganzen Sachverhältnisses seinen Schlufsbericht an des Königs Majestät erstattet, worauf Allerhöchst-Dieselben unter dem 28. August desselben J. zu befehlen geruht haben:

„Dafs dem Dienstknechte Grabe für die Zukunft alles innerliche und äufserliche Curiren, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, so wie das Curiren unter Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes und das mifsbräuchliche Anrufen des Namens Gottes bei seinen Beschwörungen, bei harter Ahndung zu untersagen, und derselbe mit dieser Warnung in seine Heimath ungesäumt zu entlassen sey." *)

Zugleich haben auch des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, dafs denjenigen Aerzten, welche sich des Grabe etwa bei ihren Curen bedienen sollten, die fernere Ausübung der Civilpraxis untersagt, auch über die Resultate der stattgefundenen Untersuchung eine belehrende Bekanntmachung erlassen werden solle.

---

*) Dem Vernehmen nach hat Grabe dieses Befehls ungeachtet seine Wundercuren und Beschwörungen fortgesetzt, ward deshalb wiederum gefänglich eingezogen und soll, den eingegangenen Nachrichten zufolge, im Zuchthause gestorben seyn.

Ueber die Cholera.

Sendschreiben

an Se. Excellenz den königl. preufs. wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, Freiherrn Alexander v. Humboldt in Paris.

*) Ew. *etc.* wünschen vorzüglich über folgende Gegenstände nähere Auskunft;

1) wie man es gegenwärtig in Berlin mit den Schutzmafsregeln hält, wenn Cholera-Kranke in Privathäusern die Krankheit durchmachen?
2) ob man noch Dampfbäder und mit Nutzen anwendet?
3) ob ich nach den bereits gemachten Erfahrungen die Krankheit noch für contagiös halte?

Was den ersten Punkt anlangt, so hat man in den anfänglich strengen Mafsregeln allerdings sehr nachgelassen. Ob mit Recht, ist eine andere Frage. Aus der Häusersperre ist eine Wohnungssperre gemacht, die 20- und 10tägige Contumaz auf eine 5tägige reducirt, und endlich auch diese letztere gänzlich aufgehoben worden.

Man ist hierbei von dem Grundsatze ausgegangen, dafs man entweder den Ansteckungsstoff an sich oder

---

*) Nachstehendes, im Spätherbst 1831 verfafstes und ursprünglich blofs zur brieflichen Mittheilung bestimmtes Sendschreiben ist zuerst im „Cholera-Archiv" (Berlin 1832) Bd. I, S. 54, veröffentlicht worden.

in sich tragen könne. Im erstern Falle könne man durch Desinfection davon befreit werden, und im letztern könne Anderen nicht eher Nachtheil hieraus erwachsen, als bis der aufgenommene Ansteckungsstoff wirklich Krankheit erzeugt hat, wo es dann noch immer Zeit sey, den Erkrankten zum Schutze für Andere aufser Gemeinschaft zu setzen. Es bedürfe daher keiner Absonderung der Gesunden, keiner Beobachtung derselben während irgend einer Contumazzeit.

So viel Wahres dieser Grundsatz hat, so kann er doch auch leicht gefährlich werden, wenn er zu weit ausgedehnt wird. In einer angesteckten Stadt, und bei bereits allgemeiner Verbreitung der Krankheit in derselben, mag es ziemlich gleichgültig seyn, ob Jemand, von dem man es nicht erwartet, plötzlich, sey es auch in einer Gesellschaft, im Theater, in der Kirche u. s. w., von der Krankheit ergriffen wird. Er wird sogleich isolirt, und die mit ihm in Verbindung Gestandenen mögen sich zu ihrem eigenen und Anderer Schutz desinficiren lassen; allein bei Reisenden ist es keinesweges gleichgültig. Man kann es Niemanden ansehen, ob er den Krankheitskeim in sich trage, und so kann jeder Reisende aus einem angesteckten Orte die Krankheit nach jedem gesunden Orte oder Lande, indem die Krankheit wirklich früher oder später bei ihm ausbricht, verschleppen. Hiergegen kann nichts, als Beobachtung, ob Jemand binnen einer bestimmten Frist krank werde, schützen, wozu nach meiner individuellen Ansicht und Erfahrung eine Contumazzeit von längstens 8 bis 10 Tagen in jeder Hinsicht genügt. Um diesfalls wenigstens einige Garantie zu leisten, besteht auch das Gesetz, dafs Niemand, der mit einem Cholera-Kranken in Gemeinschaft gestanden oder auch nur in demselben Hause gewohnt hat, vor Ablauf von 5 Tagen

einen Reisepafs oder eine Legitimations-Karte zur Abreise von dem Orte erhält. Was aufserdem hinsichtlich der Schutz-Mafsregeln in angesteckten Orten noch jetzt in Ausübung gesetzt wird, und auch künftig beibehalten werden soll, besteht kurz in Folgendem: der Kranke wird entweder in ein Spital gebracht, oder in seiner Wohnung belassen. Im ersten Falle werden alle diejenigen, die zu seinem Hausstande gehören, oder zufällig in näheren Verkehr mit ihm getreten sind, unter amtlicher Aufsicht, desgleichen auch die Wohnung des Kranken desinficirt, und hiernach der freie Verkehr mit anderen Menschen sogleich verstattet. Bleibt der Kranke im Hause, so werden seine Wohnung oder, wenn es thunlich ist, auch nur ein Theil derselben, in welchem der Kranke sich befindet, und mit ihm alle diejenigen Personen, die seine Pflege übernehmen oder sich von ihm nicht trennen wollen, abgesondert, und so lange aufser aller unmittelbaren Communication mit der Aufsenwelt erhalten, bis der Kranke entweder genesen oder begraben ist, wonach sodann die Wohnung entsperrt, und mit derselben, so wie mit den freigelassenen Personen, wie im ersten Falle verfahren wird.

Diese Mafsregel läfst sich allenthalben und überall, wo nicht gerade böser Wille vorherrscht, ohne die mindeste Beeinträchtigung des Verkehrs durchführen, ja, sie begünstigt sogar den letztern, indem sie Jedermann die Sicherheit gewährt, nicht unmittelbar mit kranken und der Ansteckung verdächtigen Personen in Berührung zu gerathen. Sie schützt zwar nicht ganz vor Mittheilung der Krankheit, aber sie beschränkt sie ungemein, und ist für die Mehrzahl der Fälle ausreichend, daher auch für das Allgemeine von entschiedenem Nutzen. Noch weiter in diesen Schutz-Mafsregeln zurückgehen und alle

Sanitäts-Polizei aufheben wollen, würde ich als ein Verbrechen gegen die Menschheit ansehen, und soll demnach auch, so lange man mir eine Einwirkung hierauf zugesteht, mit meiner Zustimmung nie geschehen.

Was die zweite Frage anlangt, so sind die Stimmen hierüber nicht einig. Es ist inzwischen nicht zu läugnen, dafs die Dampfbäder, wenn sie nur unter den verschiedenen Verhältnissen, unter denen sich die Kranken befinden, öfter anwendbar wären, gute Dienste geleistet haben, und, zur rechten Zeit angewandt, noch täglich leisten. Eben so unbestritten ist es aber auch, dafs sie nachtheilig werden können, und dafs kalte Umschläge, kalte Begiefsungen, kaltes Getränk oft nützten, wo jene geschadet haben würden, ja, Kranke retteten, die ohne die Anwendung der Kälte nicht gerettet worden wären. Es scheint, dafs man in Lob und Tadel für beide Extreme in der Behandlung, wie dies gewöhnlich der Fall ist, zu weit gegangen ist, beide zu unbeschränkt, zu allgemein empfohlen und verworfen hat. So wie die Erfahrungen noch gegenwärtig stehen, glaube ich annehmen zu dürfen, dafs die Wärme im ersten Stadium der Krankheit, die Anwendung der Kälte dagegen im letzten Stadium, im asphyktischen, torpiden Zustande des Kranken, anzuwenden, und nur durch letztere der Kranke in verzweifelten Fällen noch zu retten ist. Die Kälte scheint mir hier nicht blofs als ein kräftiges Reizungsmittel auf das Hautorgan (wozu die Anwendung in Form von Sturzbädern sich vorzugsweise eignet), sondern überhaupt auf die Oberfläche angewandt, auch nach physischen Gesetzen als das kräftigste Mittel, um den im Inneren concentrirten Wärmestoff nach aufsen zu locken, zu wirken, dadurch das Gleichgewicht herzustellen, und so neues Leben in dem schon erstorbenen Hautorgane

wieder hervorzurufen, was bei blofs gesunkener, noch nicht gänzlich erloschener Thätigkeit allerdings noch durch mechanische Frictionen und Anwendung der künstlichen Wärme geschehen kann.

Es hat sich ein Verein von Aerzten, namentlich Medicinalbeamten, gebildet, der sich damit beschäftigt, die actenmäfsigen Thatsachen in ärztlicher und medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu sammeln, und wo möglich die verschiedenen Behandlungs-Methoden näher festzustellen. Zu letzterm Behufe hat der Verein auch die Leitung eines Cholera-Lazareths selbst übernommen, und ich werde nicht ermangeln, Ew. *etc.* von Zeit zu Zeit die Resultate dieser vereinten Bemühungen zu communiciren.

Was endlich den dritten Punkt anlangt, so gestehe ich, dafs ich zum Theil in einiger Verlegenheit bin, mich offen und frei darüber auszusprechen, indem eine blofse briefliche Mittheilung nicht geeignet ist, diesen Gegenstand erschöpfend zu behandeln, und ich es verschworen habe, mich mit den Miasmatikern in einen Streit einzulassen. Ich liebe diese Hahnengefechte nicht. Auch habe ich, offenherzig gestanden, für den einen Theil meiner Gegner zu viel, für den andern zu wenig Achtung. Mit der Mehrzahl derselben läfst sich gar nicht streiten. Wer in seinem ganzen Leben noch keine contagiöse Epidemie beobachtet hat, wem die einfachsten Schulbegriffe von Ansteckung und Ansteckungsfähigkeit, von contagiöser und miasmatischer, von epidemischer und sporadischer Krankheit noch abgehen, wer Gegensätze aufstellt, die jedes logischen Princips ermangeln, wer sich nie die Mühe gegeben hat, die Ergebnisse und den Verlauf anderer contagiöser Krankheiten auch nur geschichtlich näher kennen zu lernen, den kann ich nicht für mündig, für ebenbürtig zu einem solchen Kampfe erklären, oder ihm ein

Stimmrecht einräumen; und zu dieser Klasse von Aerzten gehört die bei weitem gröfste Mehrzahl meiner Gegner. Es ist ein Fluch der Menschheit, dafs Niemand durch die Erfahrung Anderer klüger wird! Eben so wenig bedarf es aber auch einer Entgegnung für diejenigen, zum Theil sehr gelehrten und achtbaren, älteren Aerzte und Naturforscher, welche alle und jede Contagiosität epidemischer Krankheiten läugnen, und selbst die Pest für nicht ansteckend erklären. Gegen solche Ansichten läfst sich nicht streiten, wenigstens nie zu einem Resultate gelangen. Zu der Klasse meiner letzteren Gegner gehören auch Sie, wenn ich nicht irre. Wenn ich auch bereit bin, alle meine Ansichten Ihren höheren, erfahrneren und gediegeneren jederzeit unterzuordnen, so kann ich doch im vorliegenden Falle Ihnen nicht beistimmen. Die Erfahrung spricht zu laut, zu evident dagegen. Erlauben mir daher Ew. *etc.*, hier die wichtigsten ***Data*** anführen zu dürfen, die mich bestimmten, meine ursprüngliche Ansicht, „die Cholera sey eine miasmatische, keine contagiöse Krankheit," aufzugeben und in der entgegengesetzten zu beharren. Ich will keine Proselyten machen, aber die Achtung, die Hochdieselben mir und meinem amtlichen Wirken bisher zu zollen die Güte hatten, wünschte ich durch die Cholera, die mir bereits schon so Vieles geraubt hat, was sonst dem Menschen lieb und werth ist, nicht auch noch zu verlieren.

Mögen Andere, über die ich mich auf meinem amtlichen Standpunkte zu erhaben fühle, immerhin glauben, Selbstsucht lasse mich den anerkannten Irrthum nicht zugestehen. Ein solcher Glaube kann mich um so weniger irre machen, als er zugleich mit Unkenntnifs unserer Verfassung gepaart ist; nur von Ihnen, dem die Einrichtung des Medicinal-Wesens im preufsischen Staate nicht

unbekannt seyn kann, wünschte ich ein gerechteres, meiner Denkungsart und meinem Charakter entsprechenderes Urtheil über mein Thun und Lassen zu erhalten. Ew. *etc.* wissen, dafs die Entscheidung über wissenschaftliche Gegenstände nicht von der Meinung eines einzelnen Sachverständigen, am wenigsten aber von einem der technischen Beamten der Administration, zu denen auch ich gehöre, abhängig ist, sondern dafs zu diesem Behufe eine besondere Deputation von gelehrten Aerzten und Naturforschern bestellt ist, deren Ausspruch allein als richtig anerkannt wird, und in einem monarchischen Staate als Basis für die Gesetzgebung gelten mufs, wenn nicht der Willkühr und Machthaberei freier Spielraum gelassen, nicht das vorlaute Geschwätz eines jeden sich weise dünkenden und doch oft kaum vom Schulstaube gereinigten Doctors, oder die ewig schwankende Ansicht eines gläubigen Polyhistors, alle Augenblicke die Regierung von der betretenen Bahn ablenken, und nicht alle und jede Ordnung aus ihren gesetzlichen Fugen reifsen soll. Welche Meinung über die Natur der Krankheit ich hegte, dem, als Mitglied des Ministeriums selbst, blofs die Mitwirkung bei der Anordnung der dagegen zu nehmenden Mafsregeln nach einer gegebenen, bestimmten Richtung hin oblag, war daher ganz gleichgültig. Desto unbefangener mag aber mein Urtheil seyn, wenn ich gegenwärtig mich an den actenmäfsigen Ausspruch der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Staate, „die asiatische Cholera sey eine contagiöse, keine miasmatische Krankheit," aus innerer Ueberzeugung angeschlossen habe.

Meine Gründe für diese Meinung, die ich auch mit den geachtetsten Aerzten und Gelehrten Berlins, Horn, Klug, Kluge, Bartels, Link, Trüstedt, Kothe,

Eck, Casper, Barez, Busse, Albers, Bremer, Wagner u. s. w., mit den meisten Militairärzten, allen dirigirenden Spitalärzten und mit den meisten älteren Schutzcommissions- und Armenärzten theile, beruhen auf folgenden Thatsachen:

1. Die Art der Verbreitung der Krankheit beweist schon allein ihre contagiöse Natur; denn sie hat sich langsam, immer an die Land- und Wasserstrafsen sich haltend und die Heeres- und Karavanenzüge verfolgend, verbreitet. Sie hat vierzehn Jahre gebraucht, ehe sie aus dem Inneren Asiens bis zu uns gekommen ist. Sie hat sich dabei an keine bestimmte Richtung gehalten, sondern sie ist nach allen Seiten, nach allen Himmelsgegenden hin, vor-, rück- und seitwärts vorgedrungen, und dies immer in einer Zeitdauer, die mit der der Reisen zu Wasser und zu Lande, nicht mit der Zeitdauer der Luftschiffahrten übereinstimmt. Sie macht ferner bei ihrem Vordringen gewaltige Sprünge, sie überzieht nicht, wie es miasmatische Krankheiten wohl zu thun pflegen, ganze Länderstriche nach einer bestimmten Richtung hin. Sie ist, ohne einen einzigen dazwischen liegenden Ort zu berühren, von Berlin nach Magdeburg, von Magdeburg nach Hamburg, von Hamburg oder von Memel nach Sunderland gereist. So hat sie es überall und allenthalben gemacht, und es ist eine Illusion, wenn man auf der Karte den westlichen Zug nachweisen will, den sie bereits genommen hat. Sie erscheint in der Regel zuerst in den Haupt- und Handelsstädten einer Provinz, und verbreitet sich dann erst excentrisch in die Umgegend, die Winde mögen dabei aus einer Richtung blasen, aus welcher sie wollen. Auf diese Weise stofsen endlich die angesteckten Ortschaften und Provinzen zusammen. Ein solcher Gang der Verbreitung kann aber

un-

unmöglich das Ergebnifs einer nach Westen sich fortbewegenden, miasmatischen Luft, und eben so wenig die Folge von Wasserströmungen nach einer bestimmten Richtung hin, seyn, sondern man könnte nur annehmen, dafs die Krankheit an diesen Orten allenthalben aus atmosphärischen, tellurischen und kosmischen Verhältnissen, oder eigentlichen Mifsverhältnissen, erzeugt werde. Wer mit diesen unbekannten Gröfsen näher vertraut ist, als ich, und sich in selbst geschaffenen Traumgebilden gefällt, mag in Gottes Namen so lange fortträumen, als er will, nur mag er uns, wenn wir seine sogenannten wissenschaftlichen Deductionen nicht für leere Strohdreschherei erklären sollen, den Nachweis nicht schuldig bleiben, warum allenthalben, und bei den verschiedenartigsten Einflüssen, immer dieselbe Krankheit erscheint, warum ihre Dauer, so wie ihre wahrscheinliche gröfsere oder geringere Verbreitung, auf ein schon im Voraus zu berechnendes Zeitmaafs und nach den äufseren, gegebenen Verhältnissen sich ziemlich richtig bestimmen lässt, und warum die Krankheit nicht gleichzeitig in allen diesen Städten, oder nach einer umgekehrten Reihefolge, entsteht, sondern im Ganzen genommen eine bestimmte Richtung beobachtet, warum sie nämlich nicht früher in Danzig, als in Warschau, nicht früher in Berlin, als in Danzig, Elbing, Königsberg u. s. w., nicht früher in Magdeburg oder Hamburg, als in Berlin, nicht früher in Wien oder Prag, als in Lemberg und Pesth, entstanden ist?

2. Die Krankheit hält sich an kein Klima, an keinen Boden, an keine Witterung. Sie hat bei der gröfsten Kälte und bei der gröfsten Hitze gleich stark gewüthet. Sie herrscht gleichzeitig an Orten, die vermöge ihrer geographischen Lage und Entfernung von einander die

gröfste Verschiedenheit hinsichtlich des Klimas darbieten. So verschieden die Witterung, die Temperatur, die Richtung der Winde in Cairo, Alexandrien, Odessa, Moskau, Petersburg, Warschau, Königsberg, Breslau, Berlin, Wien, Ofen, Magdeburg, Hamburg, Prag und Sunderland zu einer und derselben Zeit auch immer seyn mag, so hat doch die Krankheit, unbekümmert um alle diese Einflüsse, ihren Heerd daselbst gefunden *). Auch hängt ihre gröfsere oder geringere Ausbreitung an einem Orte durchaus nicht von der besseren oder schlechteren, von der trockenen oder feuchten Witterung, sondern von ganz anderen Bedingnissen ab. So haben wir auch hier in Berlin in der schönsten und wärmsten Herbstzeit verhältnifsmäfsig viel Kranke gehabt, während wir früher und jetzt, bei heilloser, schlechter und feuchter Witterung, fast gar keinen Zuwachs an Kranken erhielten, und die Krankheit gegenwärtig ganz im Verschwinden zu seyn scheint. Dagegen haben wir um Michaelis, während des Wohnungs-Wechsels, die meisten Kranken gezählt, auch ist die Krankheit d a d u r c h i n S t a d t v i e r t e l v e r s c h l e p p t w o r d e n, die bis dahin ganz verschont geblieben waren. Ganz derselbe Fall hat sich auch in Königsberg und in anderen grofsen Städten ereignet. Eben so ist es gleichgültig, ob die Gegend sumpfig oder sandig, hoch oder niedrig gelegen ist; aber es ist nicht gleichgültig, ob dieselbe stark oder schwach bevölkert, eng oder weit bebaut ist. Die sumpfreichsten Theile Hollands sind heute noch von der Krankheit verschont, während das gesund gelegene Lüneburg nicht verschont geblieben ist. In der eng bebauten und viel bewohnten Königs-

*) Nachmals auch in Paris, dem südlichen Frankreich, Spanien, Italien *etc.*

stadt Berlins hat die Krankheit mehr Fortpflanzungsstoff gefunden, als in der mit breiten Strafsen versehenen Friedrichsstadt. Noch weniger Nahrung, als in dem weiten und luftigen Berlin, hat die Krankheit in dem wasserreichen, aber verhältnifsmäfsig noch weniger bevölkerten Potsdam gefunden. Ganz das Gegentheil hat in den eng bebauten und verhältnifsmäfsig stärker bevölkerten Städten, Magdeburg, Breslau, Königsberg u. s. w., Statt gehabt. Unser sumpfige und stets für ungesund verschrieene Thiergarten, von dem, wenn Sumpfluft, wie Einige glauben, an der Erzeugung der Krankheit Theil hat, die Seuche hätte ausgehen und von dort her erst in die Stadt verpflanzt werden müssen, hat trotz der ungewöhnlichen, daselbst stattgefundenen Herbst-Ueberschwemmungen nicht einen einzigen Kranken gehabt. Im Gegentheil haben sich die Berliner durch Benutzung ihrer Landhäuser daselbst am sichersten vor Ansteckung zu schützen gewufst, indem sie die zu frequente Communication mit den Städtebewohnern vermieden, und ihre Wohnungen daselbst theils noch behalten, theils erst im Spätherbst, wo die Krankheit schon im Erlöschen begriffen war, verlassen haben.

3. Die Krankheit tritt wie eine contagiöse, durchaus nicht wie eine miasmatische oder aus anderen allgemeinen Einflüssen erzeugte auf. Mit der Erscheinung des ersten Kranken an einem Orte ist auch die Möglichkeit, ja leider in der Mehrzahl der Fälle die Gewifsheit, der weiteren Verbreitung gegeben, wenn nicht sogleich die wahre Natur der Krankheit erkannt, und die nöthige Vorkehrung gegen ihr weiteres Umsichgreifen getroffen wird. Immer fängt die Krankheit mit Einem Individuum an einem Orte an, und ergreift dann mehrere derselben; deren Zahl steigt zu einer ge-

wissen Höhe, und nach 4, höchstens 5 Monaten scheint die Krankheit, nachdem immer weniger Individuen ergriffen worden, erloschen zu seyn. Die gröfsere oder geringere Zahl der von der Krankheit Ergriffenen, das schnellere oder langsamere Umsichgreifen, so wie die längere oder kürzere Dauer der Epidemie, ist durchaus von äufseren Umständen, von der gröfseren oder geringeren Empfänglichkeit der Individuen, von ihren Lebensverhältnissen, ihren Wohnungen, Berufsgeschäften und von den mehr oder minder zweckmäfsig ausgeführten oder ganz unterlassenen Schutzmafsregeln abhängig. Oft erreicht unter günstigen, die Verbreitung nicht befördernden Umständen die Zahl der Erkrankungen kaum die Höhe, dafs man die Krankheit mit Recht als Epidemie bezeichnen kann. Nirgends aber haben so häufige Erkrankungen Statt gefunden, als dies wohl der Fall bei Epidemieen ist, die in einer auf die Menschen allgemein einwirkenden Ursache, in atmosphärischen und tellurischen Verhältnissen ihren Grund haben. So war unser höchster Zuwachs an Cholera-Kranken an einem Tage 63, während wir im vorigen Jahre täglich an 2000 Kranke zählten, die von dem damals herrschenden miasmatischen nordischen Katarrh ergriffen worden waren. Am wenigsten aber hat man irgendwo beobachtet, dafs die Krankheit, wie es wohl der Fall bei miasmatischen Krankheiten ist, gleich im Beginnen der Krankheit Hunderte auf einmal ergriffen hätte. Petersburg, welches man gewöhnlich als Beispiel für ein so rapides Umsichgreifen der Krankheit, und demnach auch als Beweis für die miasmatische Natur derselben anführt, liefert gerade den sprechendsten Beweis, dafs die Vermehrung und Verbreitung der Krankheit lediglich von der gröfseren oder geringeren Sorgfalt, die Erkrankten von den Gesunden getrennt zu halten, mit abhängig

ist. Auch in Petersburg begann die Krankheit mit Einem Erkrankungs- und Todesfalle. Die Zahl der Ergriffenen stieg allmälig auf 3, 6, 10, 20, 40, 60, und erst dann, als das Volk in seinem Wahne gegen die Maafsregeln der Regierung revoltirte, als man in die Spitäler eindrang, Kranke und Todte aus denselben herausholte u. s. w., erst von diesem Tage an, und nachdem alle polizeiliche Aufsicht aufgehört hatte, wurden Hunderte täglich von der Seuche ergriffen. Wenn es endlich sogar Aerzte giebt, die in der Thatsache, „dafs die Cholera weniger, als andere epidemische Krankheiten, um sich greift," gerade einen Beweis für ihre nicht-ansteckende Natur finden wollen; die glauben, dafs eine contagiöse Krankheit immer ein allgemeines Sterben im Gefolge haben müsse, und daher behaupten, dafs unter den gegebenen Verhältnissen halb Petersburg und Warschau hätte aussterben müssen, wenn die Cholera wirklich ansteckend wäre, so kann ich dagegen weiter nichts erwiedern, als: dafs ich mit der Widerlegung solcher Gründe, die eine so grofse Unkenntnifs des Verlaufs aller contagiösen Krankheiten, und namentlich der ansteckendsten von allen, der Pest, verrathen, meine Zeit nicht verderben mag.

4. Die Krankheit läfst sich absperren. Dies ist durch tausendfältige Erfahrung bewiesen, so sehr auch der Schein und ein oberflächlicher Blick auf die Statt gefundenen Ereignisse dagegen spricht. Wenn unsere Sanitäts-Cordons die Krankheit nicht abhalten konnten, so beweist dies nichts dagegen, denn das Mifslingen dieses grofsartigen Unternehmens war unter den gegebenen Umständen sehr füglich vorauszusehen, weshalb ich auch gleich anfänglich gegen dasselbe gestimmt habe. Nichtsdestoweniger glaubte Preufsen, diese Vorkehrungen zu treffen, dem gebildeten Europa schuldig zu seyn. Welche Vor-

würfe würde man auch wohl Preufsen, und nicht ganz mit Unrecht, gemacht haben, wenn sich dasselbe wegen des wahrscheinlich mifslichen Erfolges hätte abhalten lassen, Alles aufzubieten, was das Vordringen der Seuche nach medicinisch-polizeilichen Grundsätzen hätte verhüten können? Preufsen hat daher, unbekümmert um den Erfolg und kein Opfer scheuend, seine Verpflichtung gegen Europa ehrenvoll gelöst. Aber die Ziehung eines Grenz-Cordons auf beinahe 200 Meilen Länge und auf einer durchaus offenen Grenze, nicht gegen wandernde Handwerksgesellen und Schmuggler, sondern gegen zwei kriegführende Völker, ist eine Aufgabe, die noch kein Staat zu lösen hatte, und die wohl schwerlich je genügend gelöst werden dürfte. Und trotz aller Statt findenden Inconvenienzen wäre dennoch das Unternehmen zum gröfsten Theile gelungen, wäre nur wenige Monate früher der Frieden zu erreichen gewesen. Nicht die Natur der Krankheit, sondern die Macht der Verhältnisse ist an dem Mifslingen dieses Unternehmens Schuld, und ich bin fest überzeugt, dafs wir unter denselben Verhältnissen das Eindringen der Pest eben so wenig, wie das der Cholera, abzuhalten im Stande gewesen wären. Der Satz: Oesterreich habe 100 Jahre lang durch seine Sanitäts-Cordons die Pest abgehalten, aber deshalb doch nicht die Cholera abhalten können, letztere müsse daher anderer (miasmatischer) Natur seyn, ist, meines Erachtens, grundfalsch. Hätten wir die Cholera durch die Türkei über Siebenbürgen bekommen sollen, so würde Oesterreich durch seine Sanitäts-Anstalten uns eben so vor der Cholera, wie bisher vor der Pest, bewahrt haben. Die Lage der dortigen Grenze, die Pässe, welche die Natur dort gezogen hat, die von Jugend auf mit dem Geschäfte vertraute Grenzbewachung und der unbedeutende, schon durch ein Jahrhundert geordnete und geregelte

Grenzverkehr zwischen beiden Staaten würde auch hier den Erfolg gesichert haben. Dies konnte aber an anderen Grenzen und unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen weder Oesterreich, noch Preufsen, gelingen. Ein halbes Jahrhundert lang hat man sich Mühe gegeben, den Handelsverkehr zwischen cultivirten Völkern nach Möglichkeit zu erleichtern; Kunststrafsen führen aus einem Lande ins andere; mit Dampfschiffen und Schnellposten durchfliegt man gleichsam ganze Länder; Zoll- und Handelssysteme sind mit einander verschmolzen; dem geistigen und materiellen Verkehr ist jeder mögliche Vorschub geleistet worden, und dies Alles soll auf einmal abgeschnitten, jedes Land, jede Provinz für sich isolirt werden? Dies ist selbst unter günstigeren Aufsenverhältnissen, als unter welchen Preufsen und Oesterreich ihre Sanitäts-Cordons zu errichten hatten, ganz unmöglich. Wenigstens kann dies kein Land, keine Provinz, selbst kein einzelner Ort, für die Dauer aushalten. Deshalb haben die Sanitäts-Cordons die Seuche auch nur aufhalten, aber nicht abhalten können, deshalb werden wir aber auch die Pest, falls die Cholera nur ein Vorläufer von ihr seyn sollte, ebenfalls nur höchstens aufhalten, aber unter gleichen Verhältnissen nie ganz abhalten können. Dafs aber die Cholera durch unsere Cordons Monate lang wirklich abgehalten worden ist, beweist nicht allein die Geschichte der Epidemie, sondern ein einziger Blick auf die Karte ganz unwidersprechlich. Längs des ganzen Grenz-Cordons grassirte die Seuche aufserhalb desselben auf sehr vielen Punkten und in der Nähe von einer viertel und halben Meile, ohne den Cordon zu überspringen *). Der in einem Rayon von 4 bis 5 Mei-

*) So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, Mecklenburg-Strelitz bei den wiederholten Cholera-Epidemieen durch eine zweck-

len um Danzig gezogene Cordon schützte die weder durch Klima, noch durch Verschiedenheit der Lebensart der Einwohner, weder durch Berge, noch Flüsse ausgezeichnete, aber aufserhalb der Sperrlinie befindliche Umgegend vor der Seuche, während innerhalb derselben die Krankheit allenthalben ausbrach. Die Beispiele, dafs mitten in angesteckten Bezirken sich einzelne Ortschaften lediglich durch freiwillige Sperre vor der Krankheit verwahrten, während die ganze Umgegend angesteckt war, sind heut

---

mäfsig eingerichtete Sperre von seinen Einwohnern die Seuche vollkommen abgehalten, obgleich dieselbe aufserhalb der sehr ungleichen Grenze allenthalben bis dicht an die Sperrlinie heran heftig wüthete, ohne letztere jedoch irgendwo zu überschreiten. Dies war anfänglich ganz der gleiche Fall mit dem Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin; als aber die dortige Regierung, theils irre geleitet durch die Publication von Schriften, welche die Nicht-Contagiosität der Cholera zu vertheidigen suchten, theils aus Scheu vor den bedeutenden Kosten einer anhaltenden Grenzsperre, letztere aufhob, drang die Krankheit binnen 3 Tagen in das Innere des Landes, und breitete sich nun über dessen ganze Bevölkerung aus.

Wendet man dagegen ein, dafs auch Orte, ja ganze Länder, die gar nicht abgesperrt waren, wie z. B. das Königreich Sachsen, von der Seuche verschont blieben, so ist dies theils als eine Erscheinung, die wir bei allen contagiösen Krankheiten, selbst bei der ansteckendsten von allen, bei der Pest, häufig genug zu beobachten Gelegenheit haben, anzusehen, theils aber auch besonderen äufseren Verhältnissen zuzuschreiben. So ist es z. B. nicht gleichgültig, ob die Communication mit angesteckten Orten und Ländern stromauf- oder stromabwärts oder auf trockenem Wege Statt findet. Der auf Landstrafsen Reisende trägt nur selten zur Verbreitung oder Verschleppung der Seuche von einem Orte zum andern bei, da der schon Erkrankte nicht reist, und der unterwegs Erkrankte in der Regel am Orte der Erkrankung liegen bleibt. Ganz anders verhält es sich dagegen mit Schiffern und allen zu Wasser reisenden Personen, die nicht blofs für sich allein, sondern auch mit ihrer ganzen Wohnung und ihren gesammten Effecten an Ort und Stelle anlangen und dergestalt auch die Krankheit viel eher dahin mit übertragen.

noch hundertfältig vorhanden, ja, es fehlt nicht an Beispielen, dafs mitten in angesteckten Städten sich einzelne Häuser, Armenanstalten, Convicte, Gefängnisse u. dgl. durch Bretter-Umzäunungen und Bewahrung vor jedem unmittelbaren Verkehr nach aufsen gesund erhielten, während alle Häuser in der Nachbarschaft angesteckt waren. Auch in Berlin fehlt es an Beispielen der Art nicht, und selbst den Aegyptiern ist diese Erfahrung nicht mehr neu. In einem Schreiben aus Alexandrien vom 26. September v. J. *) wird die Erfahrung mitgetheilt, dafs, während des Herrschens der Cholera daselbst, in mehr als 60 sehr zahlreichen Familien, welche sich, wie zur Zeit der Pest, in ihre Häuser verschlossen und sich vor jeder Berührung mit anderen Menschen und Gegenständen hüteten, nicht ein einziges Individuum von der Cholera befallen wurde, während viele andere, welche dergleichen Vorsichtsmaafsregeln nicht gebrauchen konnten oder wollten, von der Seuche hingerafft wurden, woraus der Berichterstatter sehr richtig den Schlufs zieht, dafs die Cholera eine contagiöse Krankheit seyn müsse. Aehnliche Erfahrungen sind schon so häufig mitgetheilt worden, dafs es eben so unnütz erscheint, sie zu wiederholen, als es zu weit führen würde, hier neue, noch nicht allgemein bekannte, einzelne Beläge für diese Thatsache (was ich mir jedoch noch für eine andere Gelegenheit aufbewahre) aus den Acten anzuführen. Nicht minder steht es fest, dafs sich die Krankheit, hat sie einmal einen Ort ergriffen, in ihrer weiteren Ausbreitung durch zweckmäfsige Sperr-Mafsregeln beschränken, ja ganz unterdrücken läfst. Nur ein ***Factum*** der Art will ich hier herausheben, nämlich: dafs in dem Bromberger Regierungs-

*) Allgem. Zeitung. 1831. Beilage zu Nr. 320.

Bezirk allein es der Regierung gelang, in 34 Ortschaften die Verbreitung der Krankheit durch Isolirung des ersten Kranken zu verhüten. Jede dieser 34 Ortschaften hat nur einen Kranken gehabt, und durch Isolirung desselben gelang es 34 mal die Krankheit im Keime zu erstikken. Dies ist mehr oder weniger auch in anderen Provinzen, namentlich in Schlesien und Brandenburg, der Fall gewesen, In dem Amtsblatte der Liegnitzer Regierung vom 20. Nov. v. J. heifst es wörtlich: „Vollständigen Sperr- und Desinfections-Maafsregeln wich die Krankheit schnell und fast leichter, als dies bei anderen ansteckenden Krankheiten der Fall zu seyn pflegt." Soll dies alles Zufall seyn? Soll ein solcher Zufall sich selbst 34 mal in einem einzigen Regierungs-Bezirke wiederholen können? Sollen tellurische und atmosphärische Verhältnisse nur auf Ein Individuum krankmachend einwirken können, und alle Mitbewohner verschonen? Können die Bedingnisse, unter welchen eine solche individuelle und einzeln stehende Empfänglichkeit für eine allgemein einwirkende Schädlichkeit allenfalls möglich und denkbar wäre, sich auf einer ganz kleinen Distriktsfläche und in so kurzer Zeit 34 mal wiederholen? Oder ist es nicht natürlicher und dem schlichten Menschenverstande einleuchtender, anzunehmen, dafs, was auch in der Mehrzahl der Fälle nachgewiesen ist, sich der Erkrankte die Krankheit von einem angesteckten Orte geholt, sie in seine Heimath gebracht hat, an der Weiterverbreitung derselben aber durch Isolirung verhindert worden ist?

5. Die Form, in der die Krankheit auftritt, beweiset schon, dafs ihr ein fremder, ein specifischer Ansteckungsstoff, ein wahrer Vergiftungs-Procefs zum Grunde liegt. Ich bin 33 Jahr

praktischer Arzt, habe stets in grofsen Spitälern gewirkt, und bin als klinischer Lehrer stets beflissen gewesen, die Physiognomie der Krankheiten näher zu erforschen, aber nie habe ich etwas Aehnliches gesehen. Die Krankheit hat mit unserer bekannten Cholera, nichts als die uneigentliche Benennung gemein; die Lebenden sehen wie die Todten und die Todten wie die Lebenden aus. Wer in eine Todtenkammer von Cholera-Leichen tritt, könnte glauben, dafs ein Rauch oder Tiek Modelle für den Ausdruck aller Leidenschaften der menschlichen Seele hier aufgestellt hätte. Die Schnelligkeit, mit der die Krankheit verläuft, die totale Umwandlung aller Lebenssäfte in wenigen Stunden, die Verstimmung und Lähmung des ganzen Nervensystems können nicht die Folge einer allgemein einwirkenden Atmosphäre oder eines sonstigen Mediums seyn, worin sich gleichzeitig Hunderttausende unbeschadet bewegen. Es ist ein Vergiftungs-Procefs, der nur mit den Wirkungen eines Schlangen- oder Natternbisses, genommener Blausäure oder eines ähnlichen Giftes vergleichbar ist. Wer heute noch frisch und gesund ist, kann Morgen, ja schon nach wenigen Stunden eine Leiche seyn. Dies ist eben das Gespensterartige, was die Krankheit an sich hat, und was sie vom Beginne der Epidemie an bis zu ihrem Verschwinden gleich intensiv behält. Dadurch unterscheidet sie sich auch von allen miasmatischen Epidemieen, die in ihrem weitern Verlaufe ihren Charakter bedeutend verändern. Wie alle echt contagiöse Krankheiten durch millionfache Ueberpflanzungen immer dieselbe Form beibehalten, so ist dies auch bei der asiatischen Cholera der Fall. Sie kann sich, wie die Pest, die Pocken und alle ansteckende Krankheiten, zwar extensiv vermindern und verstärken, aber intensiv bleibt sie immer dieselbe.

Sie kann auch, wie alle contagiöse Krankheiten, nach Maafsgabe der höheren oder niederen Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff und selbst nach der gröfseren oder geringeren Einwirkung des letztern, mehr oder minder, schneller oder langsamer tödten, ohne deshalb ihre wesentliche Form zu ändern. Wie alle durch Contagion herbeigeführte Epidemieen tödtet die Cholera bei ihrem ersten Auftreten an einem Orte am stärksten, während alle miasmatische Epidemieen in der Mitte ihres Verlaufs die meisten Opfer fordern, oder den davon Befallenen am Meisten verderblich werden. Will man aber, trotz aller dieser Thatsachen, jede Analogie der Cholera mit anderen contagiösen Krankheiten läugnen und behaupten, dafs ihr alle charakteristischen Kennzeichen der letzteren fehlen, so habe ich auch hierauf weiter nichts zu erinnern, als dafs eine solche Behauptung entweder nur in einer mangelhaften Kenntnifs der Natur und des Verlaufs sowohl anderer contagiöser Krankheiten, als der Cholera selbst, oder in einer blofsen vorgefafsten Meinung beruhen könne, da es einmal viele echt contagiöse Krankheiten ohne Fieber, ohne bestimmte Krankheits-Stadien und ohne sichtbaren Auswurf des Krankheitsstoffes giebt, und andern Theils die Cholera selbst vieler dieser Attribute keinesweges, wie positiv angenommen wird, ermangelt, sich auch gar nicht einsehen läfst, warum sie nicht, wie z. B. die Wasserscheu, eine Krankheit ganz eigener Art seyn könnte, ohne deshalb aufzuhören, contagiös zu seyn.

6. Die Mittheilung der Krankheit von Individuum zu Individuum läfst sich in tausenden von Fällen nachweisen. Wenn heute eine Schwangere in die Charité aufgenommen wird, sie morgen an der Cholera erkrankt, und, nachdem sie von dort in ein

Cholera-Lazareth gebracht worden, in dem anstofsenden Nebenzimmer und an demselben Tage 3 Säuglinge an der Cholera erkranken und in wenigen Stunden sterben, während aufserdem im ganzen Hause sich kein Cholera-Kranker befindet; wenn dieselbe Erfahrung sich mit einer anderen Schwangern und 3 anderen Säuglingen nach 3 Wochen wiederholt; wenn heute der ganz gesunde und kräftige Wärter eines Irren, welcher von der Cholera ergriffen worden ist, ebenfalls an der Cholera erkrankt und in wenigen Stunden stirbt; wenn der ganz gesunde Hausvater, dessen Wohnung zwischen 2 Krankenstuben liegt, in denen die letzten Cholerafälle sich ereigneten, und der die Aufsicht bei der Reinigung der inficirten Zimmer, Kleider und Geräthe zu führen hatte, plötzlich von der Krankheit befallen wird, und ebenfalls in wenigen Stunden stirbt; wenn die Krankheit, während sie in der ganzen Stadt schon aufgehört hat, nur noch in einzelnen Krankensälen der Anstalt, in die sie einmal eingeschleppt worden ist, von Individuum zu Individuum sich fortpflanzt, während die übrigen 800 Individuen, die aufserdem in demselben Hause und unter denselben Verhältnissen und Einflüssen sich befinden, gesund bleiben; wenn in einem kleinen, vor dem Stadtthore ganz isolirt gelegenen Hause, in dessen ganzer Umgegend noch kein Cholera-Kranker vorgekommen ist, am 12. October Abends ein bei seinem Oheim wohnender Arbeitsmann plötzlich erkrankt und in derselben Nacht noch stirbt, am folgenden Tage (den 13.) des Oheims einziges Kind erkrankt und ebenfalls stirbt und am 15. der Oheim selbst von derselben Krankheit befallen und endlich mit Sicherheit ermittelt wird, dafs des Oheims Bruder Cholera-Krankenträger auf der Stadtvogtei ist, und der zuerst Verstorbene denselben am 12. Morgens besucht hat; wenn ferner in

einem hiesigen Militair-Lazarethe, in welchem bis dahin, und auch Monate lang nachher, kein Cholera-Kranker vorgekommen, dessen Bewohner von der Stadt getrennt, dessen Ausgänge durch Wachen besetzt waren, ein der Entlassung naher Convalescent plötzlich cholerakrank wird, und, nachdem er entfernt und in ein Cholera-Lazareth gebracht worden, auch sein Nebenmann von derselben Krankheit ergriffen wird, und sich dann ergiebt, dafs der zuerst Erkrankte den Tag vorher das Hospital verlassen, und ein Haus betreten hat, in welchem mehrere Erkrankungen Statt gefunden haben; wenn endlich in einer grofsen Stadt im ganzen Verlaufe der Epidemie sich die Verbreitung derselben, man möchte fast sagen von Haus zu Haus, so evident nachweisen läfst, wie es hier in Berlin geschehen, *) und wie es sich überall nachweisen liefse, wenn man es nur nachweisen wollte, — so kann ich dies Alles nur für Beläge der Ansteckung, und die Krankheit selbst nur für contagiös erklären. Aehnliche Fälle von Mittheilung der Krankheit, wie die oben angeführten, ereignen sich aber täglich, und sind bereits so vielfältig nachgewiesen worden, dafs ich mit Aufzählung mehrerer einzelner *Data* nicht die Zeit verderben will. Sehr richtig sagt auch das schon oben erwähnte Amtsblatt der Liegnitzer Regierung, dafs, wo mehrere Krankheitsfälle nach einander eintraten, sich die Wege, auf welchen die Krankheit sich durch Ansteckung verbreitet hatte, meistens sehr bestimmt und zwar bestimmter nachweisen liefsen, als dies bei den meisten ansteckenden Krankheiten der Fall sey. Man behauptet zwar: Aerzte und Wärter, die doch am meisten mit den Kranken in Berührung kommen, würden nicht angesteckt,

*) Berliner Cholera-Zeitung Nr. 5, 20, 31, 34 u. 35.

folglich könne die Krankheit auch nicht ansteckend seyn, und alle das Gegentheil beweisende Erfahrungen wären nur illusorisch. Ganz abgesehen davon, dafs Aerzte und Krankenwärter, eben weil sie mit Kranken umgehen, mehr abgestumpft gegen alle schädliche Einwirkungen sind, weniger Ansteckungsfähigkeit, als andere Menschen, besitzen, so ist die beliebte Behauptung, die ein Miasmatiker dem andern nachspricht, oder wohl gar nachschreibt, ohne sich im Mindesten zu bekümmern, ob sie richtig sey oder nicht, auch ganz erfahrungswidrig; denn nicht allein alle jüngeren in Lazarethen angestellten Aerzte sind fast durchgehends an der Cholera erkrankt, sondern auch viele ältere sind ein Opfer derselben geworden. Die mit Aerzten so schwach besetzten Provinzen Posen und Preufsen haben nach den blos bis jetzt eingegangenen amtlichen Berichten 14 Aerzte, worunter 6 Kreis-Medicinal-Beamte sich befinden, an der Cholera eingebüfst. Noch weit bedeutender ist die Zahl der Krankenwärter, die ein Opfer ihres Berufs wurden. In Berlin allein erkrankten nach den ersten amtlichen Nachweisungen davon 49 und starben 22. Aufserdem sind noch 64 nachträglich angezeigt oder sonst zur Kenntnifs der Behörde gelangt. In anderen Spitälern ist das ganze Lazarethpersonale ausgestorben, und Herr v. Subkoff, ob er gleich die Contagiosität der Krankheit läugnen will, hat doch nicht umhin gekonnt, selbst anzuerkennen, dafs in der Regel von den Spitaldienern 30 bis 40 Procent von der Cholera ergriffen wurden, wenn aufserdem nur 3 Procent von der Bevölkerung erkrankten. Wenn man aber anführt, dafs sehr Viele, die mit dem Kranken im innigsten Verkehr gestanden, von der Krankheit nicht ergriffen worden sind, dafs Andere, welche das Bad, das Bett mit dem Kranken getheilt, ja sogar die *Excreta* ge-

kostet oder sich eingeimpft haben, dennoch von der Krankheit verschont geblieben sind, so beweiset dies nichts anders, als dafs es eben so für das Choleragift unansteckbare Individuen giebt, wie für alle andere Ansteckungsstoffe. Es existirt überhaupt keine absolute Ansteckung; selbst die Pest, die ansteckendste von allen Krankheiten, steckt nur unter gewissen Bedingungen und unter bestimmten begünstigenden Einflüssen an. Wäre dies nicht der Fall, hätte es überhaupt je eine absolut ansteckende und dabei eben so tödtliche Krankheit, wie die Pest und Cholera, gegeben, so wäre das Menschengeschlecht schon längst ausgestorben, — wenigstens lebte kein Türke mehr. Auch die Pest, selbst da, wo sie stets zu Hause ist, herrscht nur zu gewissen Jahreszeiten epidemisch, und steckt nur unter äufseren, die Verbreitung begünstigenden Einflüssen, bald mehr, bald weniger an. Behauptet man endlich, dafs in der Mehrzahl der Fälle die Entstehung der Krankheit durch Mittheilung sich gar nicht nachweisen lasse, so liegt der Grund theils in der flüchtigen Natur des Ansteckungsstoffes, der eine Infection ohne unmittelbare Berührung zulässig macht, theils in der Unvollkommenheit, mit welcher Untersuchungen der Art oft geflissentlich geführt werden, oder bei den Lebensverhältnissen der dabei betheiligten Personen überhaupt nur geführt werden können. Uebrigens hat die Cholera auch dies mit allen anderen ansteckenden Krankheiten, selbst mit denen, welchen ein fixeres Contagium zum Grunde liegt, gemein. Wer ist im Stande nachzuweisen, durch wen oder durch welches Medium in jedem einzelnen Falle die Ansteckung der Blattern, der Pest, des Typhus, der contagiösen Augenkrankheit u. s. w. vollführt worden ist? Der Mangel eines solchen Nachweises berechtigt aber noch keines-

we-

weges zu dem Schlusse, dafs alle diese Krankheiten nicht ansteckend wären. Im Gegentheile: man schliefst auf die erlittene Ansteckung zurück, sobald die Krankheit erscheint; denn zur Feststellung der contagiösen Natur einer Krankheit gehört nur ein einziger unzweifelhaft nachgewiesener Fall von Ansteckung, während tausend negative Erfahrungen noch nichts für die miasmatische Natur der Krankheit oder gegen ihre Contagiosität beweisen können. Noch weniger aber kann man behaupten, die Krankheit sey von selbst entstanden, weil sich die erlittene Infection nicht ganz befriedigend in jedem einzelnen Falle ermitteln liefs. Dies kommt mir eben so vor, als ob man behaupten wollte, ein auf fremdem Boden sich einfindendes indisches Gewächs müsse von selbst oder durch Einwirkung atmosphärischer, tellurischer und kosmischer Verhältnisse entstanden seyn, weil es nicht zu ermitteln ist, wer das Saamenkorn hingestreut oder wie es sonst hingekommen ist. Soll aber, um dieses Beispiel festzuhalten, die an Klima und Boden nicht gewöhnte Pflanze nicht vereinzelt bleiben und aussterben, soll sie sich regeneriren, vervielfältigen, so mufs ihr ein entsprechenderes Klima, ein entsprechenderer Boden (im Treibhause) angewiesen werden. Auf gleiche Art tragen Lebensweise und Witterung das Ihrige dazu bei, um das Gedeihen und die Verbreitung der fremdartigen Krankheit, der Cholera, an einem Orte mehr oder minder zu begünstigen, ob sie gleich eben so wenig durch klimatische Einflüsse und Diätfehler bei uns erzeugt werden kann, als der blofs gedüngte Boden und die Treibhausluft zur Erzeugung von Gewächsen für sich ausreichen. Ohne Saamen ist keine Erzeugung möglich; der Saame allein thut es aber auch nicht. Waizen auf ein Steinpflaster geworfen, vegetirt nicht, aufser wenn ein hinzugekommener

Regen hier und dort ein Körnchen aufkeimen läfst, — auf guten Gartenboden gesäet, giebt es aber bald ein ganzes Waizenfeld.

7. Die Krankheit erscheint an Orten, wo sie bereits aufgehört hat, wieder. Dieses Wiedererscheinen und die Art und Weise, unter welchen dies zu geschehen pflegt, giebt einen Beweis mehr für ihre contagiöse Natur, indem miasmatische Krankheiten, wenn sie sich wirklich wiederholen, nicht in so kurzen Zwischenräumen wiederkehren und unter ganz anderen Erscheinungen hervortreten. So ist die Krankheit in Odessa, Moskau, Danzig, Posen, Elbing u. s. w. von Neuem, und zwar nachweislich bald durch Militair-Commandos, bald durch fremde Reisende, wieder eingeschleppt worden oder in Krankenwohnungen von Neuem zum Ausbruch gekommen, in denen man die erforderliche Reinigung vernachlässigt hatte, und so wird es fortgehen, bis sich die Krankheit, wie die Pocken, die Syphilis u. s. w., bei uns eingebürgert haben wird, wenn man nicht endlich ihre contagiöse Natur allgemein anerkennt und die erforderlichen Schutzmaafsregeln dagegen aus eigener Ueberzeugung ergreifen will. Zwar wird zur Widerlegung dieser Meinung unter Anderm von Danzig angeführt, dafs es der Behörde gelungen sey, zu ermitteln, dafs in allen 6 Fällen neuer Erkrankungen ein Diätfehler die Schuld trage. Ich kann hierauf weiter nichts erwiedern, als einer durch Mäfsigkeit so ausgezeichneten Stadt Glück wünschen, die unter 60,000 Einwohnern nur 6 Menschen auffindet, die sich eines Diätfehlers schuldig gemacht haben!

Dies sind die wichtigsten Gründe, (an die ich freilich noch mehrere anknüpfen könnte, wenn ich nicht fürchten müfste, Ihre Geduld zu ermüden,) welche mich be-

stimmen, an der Contagiosität der asiatischen Cholera nicht im Mindesten zu zweifeln. Mein Glaube hieran steht fest und beruht auf keinen Chimären, sondern auf der durch Vernunft und Erfahrung gewonnenen Ueberzeugung. Mag daher der Politiker, der Kaufmann, der Gewerbtreibende immerhin die miasmatische Natur der Krankheit verfechten, als Arzt kann ich es nicht. Sollte aber dessenungeachtet der Glaube an die Nicht-Contagiosität der Cholera von Staatswegen geboten seyn, so kann ich als ein guter und folgsamer Staatsbürger nur ausrufen: „Herr! Gieb mir den Glauben oder nimm mir den Verstand!"

Alles was ich zugeben kann, ist, dafs die Krankheit nicht so mittheilbar, so ansteckend und verheerend sich gezeigt hat, wie viele andere contagiöse Krankheiten, die Pest, die Blattern, der Typhus u. s, w. Aber auch dieser Satz ist nur halb wahr, denn das ganze Räthsel löst sich bei einer näheren Betrachtung des Gegenstandes auf eine für die Menschheit eben nicht sehr erfreuliche Weise. Die Ursache der geringeren Ansteckungsfähigkeit der Cholera liegt nicht in der Krankheit an sich, sondern in ihrem rapiden Verlaufe. Man hört ja kaum, dafs ein Mensch von ihr befallen worden, so ist er auch schon begraben. In sehr vielen Fällen kommt die Krankheit gar nicht zu der Entwickelung, in der sie sich fortzupflanzen (Saamen zu produciren) im Stande wäre: sie fängt gleichsam schon mit dem Tode an. In allen übrigen minder bösartigen Fällen ist der Krankheits-Verlauf so kurz, dafs — selbst bei der gestatteten gröfsten Freiheit — nur wenige Menschen mit dem Kranken communiciren können. Was daher bei der Rinderpest die Keule thut, bewirkt hier in der Mehrzahl der Fälle die Natur und die Bösartigkeit der Krankheit selbst. Beide setzen durch

einen schleunigen Tod die Erkrankten aufser Gemeinschaft mit den Gesunden und vermindern dadurch das weitere Umsichgreifen der Seuche. Ja, es frägt sich, ob die Krankheit für das Menschengeschlecht nicht noch verheerender werden wird, wenn wir sie besser zu behandeln, dem Tode seine Opfer länger vorzuenthalten, und die Krankheit durch alle ihre Stadien, ohne dafs uns der Tod das Krankheits-Object früher raubt, durchzuführen gelernt haben werden, wenn alsdann der Krankheits-Verlauf nicht in wenigen Stunden oder Tagen, sondern, wie beim Typhus, den Blattern, erst in Wochen beendigt seyn dürfte?

Endlich sind die Opfer, die sie sich bereits auserlesen, auch nicht so unbedeutend, wie unsere leidigen Tröster versichern. Sie hat nach einer sehr mäfsigen Berechnung in 14 Jahren bereits 20 Millionen Menschen hingerafft. Gallizien und Ungarn allein haben in einem halben Jahre ganze Heere von Menschen daran verloren, und man kann sicher annehmen, dafs Preufsen bereits 30,000 Menschen durch sie eingebüfst hat, obgleich noch kaum der 10te Theil der Monarchie von der Krankheit heimgesucht worden ist. In einzelnen Ortschaften ist der 9te, ja sogar der 7te Mensch der Einwohnerzahl gestorben. Für den Statistiker mag dies bei seinen kalten Berechnungen der Populations-Verhältnisse der verschiedenen Staaten immerhin unbedeutend bleiben, für das Menschengeschlecht, für die Orte und die Familien, die es trifft, ist dies aber keinesweges der Fall.

Ich kann dieses Schreiben nicht schliefsen, ohne noch einiger gewichtig scheinender Einwürfe gegen die ansteckende Natur der Krankheit erwähnt zu haben.

Zu den auffallendsten Erscheinungen, welche gegen

die Mittheilbarkeit der Krankheit und für die Selbsterzeugung derselben zu sprechen scheinen, gehört unstreitig die, dafs Menschen, welche sich strenge abgesperrt und aufser aller Communication mit der Aufsenwelt erhalten haben sollen, dennoch von der Krankheit ergriffen wurden. Abgesehen davon, dafs gegen ein Einziges solches Beispiel sich Hunderte anführen lassen, die das Gegentheil beweisen, auch abgesehen davon, dafs es sehr schwer, ja unmöglich ist, in jedem einzelnen Falle die Personen oder Sachen auszumitteln, durch welche (der Aerzte, der häufigsten Verbreiter aller contagiösen Krankheiten, hier gar nicht zu gedenken) direct oder mittelbar der Ansteckungsstoff eingeschleppt worden ist, so wird man mir erlauben, an der Richtigkeit aller dergleichen Erzählungen so lange zu zweifeln, so lange man nicht mit mehr Unbefangenheit und mit weniger Nebenabsichten, als dies bisher geschehen, solche Behauptungen aufstellt; denn ich frage jeden ehrlichen Mann, was man von solchen Erfahrungen halten soll, wenn, wie hier in Berlin, eine gleiche Behauptung von einer ganzen Corporation ausgesprochen, als ein schlagendes Beispiel der Art und als Beweis für die Selbsterzeugung der Krankheit durch Diätfehler (eine Ueberladung mit Gurkensalat) in einer mit vielen Bewohnern versehenen Anstalt aufgestellt, dieses den höheren und höchsten Behörden mit dem darauf begründeten Antrage, alle polizeilichen Mafsregeln demnach aufzuheben, vorgelegt wird, und sich schon nach einer nur oberflächlichen Untersuchung ergiebt, dafs die Krankheit noch vor der eingeleiteten Sperre durch die erste mit Erscheinungen der Cholera daselbst Verstorbene eingeschleppt worden war. Noch greller tritt aber der Widerspruch hervor, wenn man weifs, dafs, während von der vorgesetzten

Administrations-Behörde die Ergebnisse in dieser Anstalt als Beweis für die nicht-contagiöse Natur der Krankheit aufgestellt wurden, der behandelnde Arzt daselbst aus denselben Ergebnissen die Contagiosität und Einschleppung der Krankheit in die Anstalt auf eine mehr als genügende Weise vor einer Gesellschaft von Aerzten dargethan und das Resultat seiner Forschungen später auch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht hat *).

Ein anderer, dem Anscheine nach wichtigerer Einwurf gegen die Contagiosität der Krankheit ist der: „dafs sich dieselbe aus anderen Krankheiten, die schon längere oder kürzere Zeit vor dem Erscheinen der wirklichen Cholera in einer Gegend herrschen, erst herausbilde, und dafs alle Menschen an einem Orte, in welchem die Cholera herrscht, mehr oder weniger sich unwohl befinden und hauptsächlich an Unterleibsübeln gleichzeitig leiden."

Wäre dies wirklich der Fall, so würde allerdings mehr Grund vorhanden seyn, an die miasmatische Natur der Krankheit zu glauben, als es nach allen vorliegenden, dagegen sprechenden Thatsachen wirklich verantwortet werden kann. Die Sache verhält sich aber ganz anders.

Es ist richtig, dafs nicht blofs andere epidemische und sporadische Krankheiten, als: Wechselfieber, Katarrhe, Diarrhöen u. s. w., dem Erscheinen der Cholera vorangingen, sondern selbst die europäische Cholera sich nicht selten als Vorläufer der asiatischen Krankheit eben so zeigte, wie alle diese Krankheiten auch vor dem Ausbruche einer jeden anderen Epidemie zu gewissen Jahreszeiten erscheinen können. Wurde nun zufällig wäh-

*) Berliner Cholera-Zeitung. Nr. 12.

rend der eben herrschenden Krankheit die asiatische Cholera eingeschleppt, so fand sie nicht allein häufig einen sehr fruchtbaren Boden zu ihrem weitern Umsichgreifen, sondern es schien auch, als ob sie aus dem eben herrschenden Wechselfieber, den eben herrschenden Diarrhöen oder gewöhnlichen Cholera-Anfällen, erst hervorgegangen wäre. Man glaubte daher bald hier, in ihr weiter nichts, als ein verlarvtes perniciöses Wechselfieber, bald dort, eine in ihren Zufällen blofs gesteigerte gewöhnliche Cholera zu erblicken. Ich bin auch weit entfernt, dem Arzte, dessen Beobachtung über den Gang der Krankheiten auf einen einzelnen Standpunkt beschränkt ist, deshalb einen Vorwurf zu machen, denn die Sache an sich hat viel Täuschendes. Wenn man inzwischen seinen Blick über das Einzelne erhebt und Gelegenheit hat, das *Gros* der Erscheinungen zu verfolgen, so wird man bald finden, dafs die asiatische Cholera häufig ohne alle Vorboten und Vorläufer von Krankheiten sowohl einzelne Individuen, wie ganze Orte und Gegenden, befällt, und dafs, wo dies nicht der Fall ist, von keinem Uebergange der einen Krankheit in die andere, von keiner Steigerung einer und derselben Krankheit in eine höhere und bösartigere Form, sondern lediglich von einem zufälligen Zusammentreffen zweier, ihrer Natur nach ganz verschiedener Krankheiten die Rede seyn kann. Einen auffallenden Beweis hiervon liefern uns die Städte Wriezen und Potsdam. In beiden herrschte die gewöhnliche Cholera, besonders unter den garnisonirenden Truppen, auf eine ganz ungewöhnliche Weise seit Monaten her, aber es starb fast keiner von den daran Leidenden. Nun trat in Wriezen, ehe noch diese epidemische Krankheit ihr Ende erreicht hatte, die asiatische Cholera plötzlich hinzu, und die Zahl der Todten fand

kein Ende. Man glaubte nun mit Recht behaupten zu können, die Krankheit sey schon lange da gewesen und sie habe erst durch ihre Dauer die veränderte Form und ihren tödtlichen Charakter angenommen. Ein gleiches Schicksal wurde nun auch der Potsdamer Garnison vorhergesagt; allein die Krankheit brauchte über 4 Wochen, ehe sie bei den weisen Vorsichtsmaafsregeln, die man zum Schutze für Potsdam getroffen hatte, von Berlin aus daselbst eingeschleppt wurde. Mittlerweile hatte sich der Krankheitszustand der dortigen Garnison bedeutend gebessert, und die choleraartigen Zufälle hatten gänzlich nachgelassen, ehe die asiatische Seuche daselbst eintraf. Die Folge davon war, dafs die Krankheit wenig Nahrung in Potsdam gefunden hat, und die Garnison gänzlich von ihr verschont geblieben ist, wie überhaupt die Truppen aller Orte, wo man zu ihrem Schutze so lobenswerthe Einrichtungen, wie hier in Berlin, getroffen hatte, verhältnifsmäfsig weit weniger, als die übrige Population, von der Krankheit gelitten haben. Auch in entfernteren, von dem Heerde der Cholera entlegenen Gegenden, im Trier'schen, Aachener, Mindener, besonders aber im Düsseldorfer Regierungs-Departement, grassirten den Sommer und Herbst hindurch aller Orten Brechdurchfälle, und mitunter so heftig und ausgebreitet, dafs einzelne Kreise sich schon im Besitze der gefürchteten Seuche wähnten. Diese Krankheiten haben aber gänzlich wieder aufgehört, ohne die gewöhnlichen Sterbefälle vermehrt oder sich in die asiatische Cholera gesteigert oder verwandelt zu haben, was meines Erachtens eben so wenig möglich ist, als dafs eine gewöhnliche Distel zur Ananas gedeihe, oder das unschuldige ***Petroselinum*** zum giftigen ***Conium*** werde.

Eine gleiche Bewandtnifs, wie mit diesen eingebil-

deten Uebergangs-Formen hat es mit den Unterleibsleiden, woran mehr oder weniger alle Menschen an den Orten leiden sollen, in denen die Cholera eben herrscht. Ich selbst habe ein solches Leiden auch bei meinen Kranken und nächsten Umgebungen wahrgenommen. Ich beobachtete aber zugleich auch noch zweierlei, einmal: dafs dies hauptsächlich der Fall in den gebildeteren Ständen, nicht beim gemeinen, sorglosen und leichtsinnigen Manne, noch weniger bei Kindern war, und zweitens: dafs die ganze Erscheinung sich in kurzer Zeit wieder verlor. Nun ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, dafs Furcht und Angst, wenn sie gleich an sich nie die Cholera hervorrufen und höchstens nur die Disposition zur Krankheit vermehren können, die Unterleibsorgane vorzugsweise in Anspruch nehmen. Von Angst und Besorgnifs ist aber in der Regel bei der Annäherung und beim wirklichen Eintritte dieser gespensterartigen Krankheit kein gebildeter Mensch ganz frei, und sey es auch, dafs nicht gerade die Furcht vor Ansteckung und vor einem plötzlichen Tode sich des einen oder anderen Individuums auf eine ungewöhnliche Weise bemächtigt, so giebt es doch noch so viele Dinge, die möglicherweise im Gefolge der Krankheit eintreten können, als: Volksaufstände, Mangel an Zufuhr von Lebensmitteln, Nahrungssorgen, höhere Ausgaben, verminderter oder gehemmter Verdienst u. s. w., die wohl ganz geeignet sind, jeden Umsichtigen, theils für sich selbst, theils für seine Angehörigen, besorgt zu machen, und jene Gemüths-Affecte hervorzurufen, die eine Störung der Unterleibs-Functionen zur unmittelbaren Folge haben, die sich aber sogleich wieder verliert, sobald man sich nur die Ueberzeugung verschafft hat, dafs man sich ohne Noth geängstigt hat, und dafs weder Alle von der Cholera befallen

werden, noch daran sterben müssen. Das Ganze ist also weiter nichts, als ein sogenanntes Kanonenfieber. Wäre es die Folge einer atmosphärischen oder sonstigen allgemeinen Einwirkung, so würden nicht allein Individuen aller Art, ohne Unterschied des Standes und Alters, davon befallen werden, und daſs dies nicht der Fall sey, davon kann man sich am besten in den Spitälern überzeugen; sondern die Erscheinung könnte sich auch nicht so bald verlieren, müſste vielmehr mit der gröſseren Verbreitung der Cholera zunehmen, wovon gerade das Gegentheil Statt findet. Ueberhaupt aber wird jeder wahrheitsliebende, nicht von vorgefaſsten Meinungen geblendete und praktisch beschäftigte Arzt mit mir die Ueberzeugung theilen, daſs neben dem Daseyn der Cholera entweder ein übrigens vollkommen günstiger Gesundheits-Zustand unter dem Volke herrscht, oder die übrigen vorkommenden Krankheiten, unbekümmert um die Cholera, ihren gewöhnlichen Gang nach der Verschiedenheit der allgemeinen äuſseren Einflüsse nehmen. Daſs aber eben diese allgemeinen äuſseren Einflüsse, namentlich die atmosphärischen, die Ursache der Cholera nicht mit enthalten können, wird jeder zugeben, welcher (abgesehen von allen anderen früher erwähnten Gründen) endlich noch dies erwägt, daſs gerade Menschen, die den ganzen Tag diese angeblich so verderbte Luft athmeten, weniger, als die in den Häusern Verkehrenden, an der Cholera zu erkranken Gefahr liefen. (In Berlin ist z. B. kein einziger Droschkenfuhrmann, kein Postillon erkrankt.)

Soll ich nun noch ein Paar Worte über die Natur des Cholera-Contagiums selbst beifügen, so besteht mein Glaubensbekenntniſs nach den bisher gemachten Erfahrungen, die freilich noch nicht genügend sind, um schon

etwas Bestimmtes hierüber aussprechen zu können, kurz gefaſst, in folgenden Sätzen:

1. Das Cholera-Contagium ist minder fixer Natur, als das Contagium der Pest und Blattern, es ist daher leichter zerstörbar, als diese, kann dagegen aber auch ohne alle unmittelbare Berührung leichter übertragen werden.
2. Die Luft an sich bringt die Krankheit nicht hervor, sie kann aber in so fern als Träger der Ansteckung angesehen werden, als sie in der nächsten Umgebung des Kranken mit diesem Stoffe mehr oder minder geschwängert ist, gleichwie z. B. von einem einzelnen Gran Moschus die Luft dergestalt mit Moschustheilchen angefüllt erscheint, daſs diese auf lange Zeit, aber nur in gewissen beschränkten Raumverhältnissen, sich den Riechnerven sinnlich wahrnehmbar machen. Auf Distanzen von einiger Bedeutung dagegen wird das Gift durch die Luft nicht fortgetragen, sonst würden Isolirungen einzelner Familien und Anstalten, Bretter-Umzäunungen und ähnliche Schutzmaaſsregeln, wie dies hundertfältig nachgewiesen ist, vor Ansteckung nicht schützen können. Luft und Wasser wirken glücklicherweise eher desinficirend, als daſs man sie als Quellen oder Träger des Cholera-Gifts anschuldigen darf.
3. Das Cholera-Contagium kann an leblosen Dingen haften und daher sowohl durch diese, wenn sie mit Cholera-Kranken in Verbindung gestanden haben, als durch die Menschen selbst, weiter verschleppt werden.
4. Das aus der Ader gelassene Blut, so wie die *Excreta* der Cholera-Kranken scheinen, besonders so lange sie noch warm sind, den meisten Anstek-

kungsstoff zu enthalten; desgleichen auch die mit der Ausdünstung des Kranken und der ausgeathmeten Luft angefüllte und nicht durch steten Luftwechsel erneuerte Zimmerluft. Daher werden auch Krankenwärter, besonders dann, wenn sie des Nachts über in den Krankenzimmern selbst schlafen, so häufig, und Reconvalescenten, wenn ihnen keine andere Stube angewiesen wird, wiederholt von der Cholera befallen.

5. Die Krankheit scheint in jedem Stadium ihres Verlaufs einen ansteckenden Stoff entwickeln zu können; dies ist jedoch häufiger im letzten, als ersten Stadium der Fall.

6. Leichen scheinen nur so lange, als sie warm und noch nicht gereinigt sind, ansteckend zu seyn; daher werden Leichenwärter und Leichenwäscherinnen viel häufiger bei ihren Verrichtungen, als Aerzte durch die Leichen-Sectionen, angesteckt.

7. Ein zweckmäfsig eingeleitetes Sperr- und Reinigungsverfahren ist das einzige Mittel, der Verschleppung des Ansteckungsstoffs von Individuum zu Individuum und von Ort zu Ort, und somit der Progression der Krankheit selbst, Einhalt zu thun und ihr Wiedererscheinen zu verhüten. Mit diesen Maafsregeln mufs eine eben so geregelte, als ausgedehnte Armenpflege, namentlich in grofsen Städten, Hand in Hand gehn, das Sperrverfahren aber selbst mufs auf eine Weise gehandhabt werden, dafs der gewerbliche Verkehr dadurch nicht andauernd gehemmt, und nicht durch zu strenge polizeiliche Maafsregeln ein nicht minder drückendes Uebel in die Stelle desjenigen, welches man abwenden will, gesetzt werde.

Ich schliefse diese nur hingeworfenen Bemerkungen mit dem Wunsche, dafs sie Einiges zur näheren Aufklärung dieser räthselhaften Krankheit beitragen, im Ganzen aber als nichts Vollendetes, sondern blos als vorläufiges Material zu einer künftig gründlicheren Bearbeitung dieses Gegenstandes angesehen werden mögen.

Nachschrift.

So habe ich mir vor 9 Jahren die Natur der Cholera gedacht, und so denke ich noch heute darüber, nachdem sie uns seit jener Zeit wiederholentlich heimgesucht hat, und von mir und hundert anderen Aerzten abermals beobachtet worden ist. Die Beweise für ihren contagiösen Charakter haben sich bei ihrer erneuerten Wiederkehr sowohl in Preufsen, als auch in anderen Ländern, noch bedeutend vermehrt, wie andererseits der Glaube an ihre Nicht-Contagiosität selbst bei den hartnäckigsten Widersachern und Noncontagionisten immer mehr und mehr geschwunden ist. Die Ueberzeugung von der contagiösen Beschaffenheit der Cholera erheischt aber noch keineswegs die Nothwendigkeit einer unbedingten Sperre dagegen, da diese, wie bereits erwähnt, unter den jetzigen Lebens- und Handelsverhältnissen gar nicht ausführbar ist oder, wenn sie ohne Umsicht und ohne Erwägung von tausenderlei scheinbaren Nebendingen angeordnet wird, leicht nachtheiliger, als die Krankheit selbst, auf die Menschheit einwirken kann. Dieser Umstand schliefst aber ebensowenig die Anordnung aller und jeder polizeilichen Sicherheits- und Schutzmafsregeln aus. Gleichviel indessen, von welchen ärztlichen Grundsätzen man in dieser Hinsicht immerhin ausgehen möge, — jedenfalls

hüte man sich davor, die Nicht-Contagiosität der Krankheit, wie dies z. B. in Oesterreich und Bayern geschah, gleichsam gesetzlich auszusprechen, selbst wenn man es für zweckmäfsiger erachten sollte, keine polizeilichen Mafsregeln von Staatswegen dagegen zu ergreifen. Der daraus hervorgehende Schade ist unberechenbar. Denn die Sorglosigkeit der Einwohner, die darauf basirt ist, öffnet der Verbreitung der Krankheit Thür und Thor. Man glaubt zwar, dadurch, dafs man die Furcht vor der Krankheit durch die öffentlich sanctionirte Nicht-Contagiosität beschwichtigt, etwas Erspriefsliches geleistet zu haben, aber mit Nichten. Wenn es auch wahr ist, dafs ein zu ängstlicher Zustand der Gemüther die Einwohner für die Einwirkungen des Choleragifts empfänglicher machen kann, so hat doch auch die Besorgnifs vor Ansteckung, in den Schranken der Vernunft gehalten, ihren entschiedenen Nutzen, da der sich Fürchtende sich vor der Ansteckung zu verwahren sucht und gewöhnlich eine geregelte und mäfsige Lebensart beobachtet. Der gemeine Mann und die Kinderwelt müssen stets durch Furcht in Schranken gehalten werden. Sie leben ohne alle Sorge in den Tag hinein, dessenungeachtet blieben auch sie nicht von der Krankheit verschont, ja, letztere suchte sich in jenen beiden Regionen der menschlichen Gesellschaft gerade ihre zahlreichsten Opfer aus. Man fragt: warum? Weil Kinder und Volk in ihrer Unwissenheit oder in ihrem Eigensinn furchtlos jeder Warnung Hohn sprachen, rücksichtlos auf ihre Gesundheit losstürmten und weder die Gelegenheit zur Ansteckung scheuten, noch den die Empfänglichkeit für letztere mindernden Vorschriften der Aerzte Folge leisteten. Aus gleichem Grunde, nicht etwa, weil der Krankheits-Charakter sich geändert hatte, ward bei den letzten Cholera-Epidemieen die traurige Beob-

achtung gemacht, daſs während derselben aus den höheren Ständen eine viel gröſsere Zahl hingerafft wurde, als bei der ersten Epidemie, weil nun auch die höheren Stände, zu dem Glauben an die Nicht-Contagiosität der Cholera verleitet, alle Schutz- und Vorsichtsmaaſsregeln auſser Acht lieſsen. Es kommt zur Verhütung contagiöser Krankheiten immer weniger auf die Seitens der Regierung getroffenen Maaſsregeln, als auf die bis in das Innere der Familien mit ihren Einflüssen sich erstreckende Autorität vernünftiger Hausväter an, die allein im Stande sind, noch da, wo jede Wirksamkeit der Behörde machtlos ist, durch Zucht und Beispiel auf Mäſsigkeit und Vorsicht in der Lebensweise und Isolirung zu halten. Dies beweisen hinreichend andere contagiöse Krankheiten, gegen die nur geringe oder gar keine polizeiliche Maſsregeln gesetzlich in Kraft sind. Denn man versuche es nur einmal, das Scharlachfieber oder die Masern für nicht ansteckend von Staatswegen zu erklären, und man wird bald sehen, wie viel diese Krankheiten sich weiter verbreiten, wie viel Opfer ihnen mehr fallen werden, als dies gegenwärtig der Fall ist, wo Jedermann, um die Seinigen zu schützen, die Gemeinschaft mit derlei Kranken möglichst zu meiden sucht. Dem Umstande, daſs die Preuſsische Regierung so ehrlich war, dem Publicum zu erklären, man sey, obgleich die Cholera durch Anstekkung verbreitet werden könne, dennoch durch allgemeine, vom Staate eingeleitete Maaſsregeln, Cordons u. dgl., sich davor zu schützen, nicht im Stande, daſs sie aber dabei die Vorschriften angab, wie Jedermann sich am sichersten selbst vor der Krankheit verwahren könne, glaube ich es hauptsächlich zuschreiben zu müssen, daſs das gesammte Preuſsen trotz seiner wiederholten Cholera-Epidemieen dennoch verhältniſsmäſsig viel weniger Menschen dadurch

einbüfste, als manches seiner Nachbarlande, z. B. Böhmen, ja sogar weniger, als manche einzelne Stadt, z. B. Paris.

Uebrigens steht es leider noch fest, dafs wir heutzutage in der ärztlichen Behandlung der Cholera, ungeachtet ihrer mehrfachen Wiederkehr, um nichts weiter gefördert oder glücklicher sind, als wir es gleich Anfangs bei ihrem ersten Auftreten waren. Wenn man demnach das eigentliche Gegengift für das Gift der Cholera noch nicht entdeckt, wenn vielmehr jene so höchst rapide und das Leben gleich in seiner Grundfeste erschütternde Krankheit der Bestrebungen der heilenden Kunst bisher in der grofsen Mehrzahl der Fälle gespottet hat, so darf uns dagegen die Ueberzeugung einigen Trost einflöfsen, dafs es keine einzige Krankheit giebt, welche in ihren Erscheinungen, ihren Ursachen und Wirkungen, so wie in Bezug auf Verbreitungsweise und Prophylaxis, in der kurzen Zeit weniger Jahre so umfassend, so eifrig, so gründlich erforscht worden, die Veranlassung von so vielen interessanten pathologisch-anatomischen und physiologisch-chirurgischen Beobachtungen und fleifsigen mikroskopischen und chemischen Untersuchungen gewesen wäre, und für alle Zweige der Arzneiwissenschaft im weitesten Sinne des Worts, von der Physiologie an bis zur Staatsarzneikunde und Geschichte der Seuchen hinauf, so wichtige Folgerungen begründet hätte, wie eben diese.

Ueber den Zweck und die Einrichtung ärztlich-praktischer Lehranstalten.

Eine akademische Rede,

gehalten

bei Eröffnung des chirurgischen und ophthalmiatrischen Klinikums im Charité-Krankenhause zu Berlin im Frühjahre 1837.

*) Es ist nicht hinreichend, dafs der dem Studium der Heilkunde sich widmende junge Mann die zur Heilung der Krankheiten erforderlichen Kenntnisse, Grundsätze und Regeln sich zu erwerben suche; er mufs auch lernen, diese Kenntnisse am Krankenbette selbst gehörig zu benutzen und auf jeden vorkommenden einzelnen Krankheitsfall zweckmäfsig anzuwenden, wenn er sich zum wahren Heilkünstler und nicht zum blofsen Theoretiker, zum gehaltlosen, der Gesellschaft zu nichts nützenden Schwätzer gestalten will.

Ohne den Besitz derjenigen Kenntnisse, Grundsätze und Regeln, deren Inbegriff die theoretische und praktische Medizin und Chirurgie ausmacht, wird aber auch Niemand mit Nutzen und entsprechendem Erfolge an das Krankenbett treten und daselbst handeln können, weil nicht die tägliche blofse Anschauung und Beobachtung der Krankheiten, nicht die erlernte Fertigkeit im Verschreiben der einfachsten und zusammenge-

*) Zuerst abgedruckt in meinem Magazin, Bd. III, Hft. I, S. 123 u. folg.

setztesten Recepte, in Vollführung chirurgischer Operationen, in Anlegung der mannigfaltigsten Verbände für sich allein den rationellen Arzt bilden, sondern alle diese dem Praktiker unerläſslichen Eigenschaften auf dem Wege eines systematisch geordneten Studiums erworben werden müssen. Die Uebung im Erforschen, Untersuchen, Beurtheilen und Behandeln einzelner Krankheitsfälle setzt die richtige Kenntniſs von der Natur der Krankheiten selbst voraus. Ohne diese Kenntniſs ist und bleibt jeder auch noch so berühmte Diener Aeskulaps doch immer nur ein gemeiner Prahler, ein roher Empiriker, welcher der leidenden Menschheit im Allgemeinen mehr schädlich, als nützlich ist.

Also nur derjenige, der Beides in sich vereinigt, der sowohl die zur richtigen Behandlung der Krankheiten erforderlichen Kenntnisse besitzt und mit den hierbei zu befolgenden Grundsätzen und Regeln vertraut ist, als auch zugleich in den vorkommenden einzelnen Krankheitsfällen jene zu benutzen und diese zweckmäſsig anzuwenden versteht, nur der allein verdient den Namen eines rationellen praktischen Arztes, eines Heilkünstlers im wahren Sinne des Wortes.

Wenn nun aber die beste Anweisung und das ausgebreitetste Wissen für sich allein nicht hinreichen, die Bildung des praktischen Arztes und Wundarztes zu vollenden, sondern mit einem solchen Wissen auch das Handeln am Krankenbette unerläſslich verbunden werden muſs: so geht hieraus von selbst hervor, daſs eine Heilanstalt, wo der junge Arzt Gelegenheit findet, sich im Erkennen des gegenwärtigen und künftigen Zustandes einzelner Krankheiten und im Behandeln derselben zu üben, ein wesentliches Erforderniſs einer jeden wohleingerichteten ärztlichen Bildungsschule sey.

Eine solche Heilanstalt nennen wir Klinikum, von dem griechischen Worte *Κλίνη*, das Bett, und geben ihr nach Verschiedenheit desjenigen Zweiges der praktischen Heilkunst, der vorzüglich daselbst betrieben werden soll das Prädikat medicinisch, chirurgisch, ophthalmiatrisch u. s. w.

Berlin, welches sich in Hinsicht der Cultur der Wissenschaften vor allen Städten Deutschlands bisher so rühmlich ausgezeichnet hat, dafs man es mit Recht das deutsche Athen zu nennen pflegt, war auf die Errichtung solcher praktischen Anstalten nicht minder bedacht, als auf die Anstellung der gelehrtesten, berühmtesten und ausgezeichnetsten Männer in jedem Fache der Wissenschaften. Ohne der unverbesserlichen anatomischen, pharmaceutischen und anderer hierher gehörigen Uebungsanstalten zu erwähnen, erinnere ich nur an das vortreffliche ***Poli-Clinicum medico-chirurgicum*** des Herrn Staatsraths Dr. Hufeland, an die ***Clinica medica*** der Herren Geheimenräthe Dr. Berends und Dr. Horn, an das ***Clinicum chirurgicum et ophtalmiatricum*** des Herrn Geheimenraths Dr. Gräfe, in welchen ausgezeichneten Lehranstalten, die sowohl durch ihre Vorsteher, als durch die innere Einrichtung ihre Vortrefflichkeit hinlänglich beurkunden, jeder der Arzneikunde Beflissene Gelegenheit findet, sich praktisch auszubilden. Doch müssen wir auch, um gerecht zu seyn, zugestehn, dafs gerade diese Seite heilkundigen Wissens und Könnens unsere schwächere war, dafs mancher Nachbarstaat, und vornehmlich Wien, uns in dieser Hinsicht im Allgemeinen bisher noch immer den Rang streitig machte und die Zöglinge, die sich weiter praktisch ausbilden wollten, durch seine grofsen und herrlichen öffentlichen Kranken- und klinischen Anstalten anlockte; dafs dies vorzugsweise

der Fall in der praktischen Chirurgie und Augenheilkunde war, daſs bei der jährlich wachsenden Zahl der Zuhörer, deren sich Berlin zu erfreuen hat, gerade die Anstalten für diese Zweige der heilkundigen Technik nicht mehr hinreichten, um Jeden aufzunehmen und Jeden zu befriedigen, und daſs endlich der medicinisch-chirurgischen Militair-Akademie es insbesondere an einer solchen klinischen Anstalt in der erforderlichen Gröſse, Gemeinnützigkeit und Ausdehnung noch immer gebrach.

Männer, die ebenso auf die Erhöhung und Vervollkommnung der Cultur der Wissenschaften im Staate ihr Augenmerk richten, als der Staat selbst in ihnen seine vorzüglichsten Stützen anerkennt, sahen dieses Bedürfniſs ein, und suchten ihm abzuhelfen. Der für alles Gute empfängliche, für das Wohl seiner Unterthanen so väterlich gesinnte, von uns Allen geliebte Monarch, Allerhöchst Se. Majestät der König, genehmigten daher mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. December v. J. die angetragene Einrichtung eines neuen chirurgischen und ophthalmiatrischen Klinikums im Charité-Krankenhause, und geruhten mich zum ersten Director und Vorsteher dieser praktischen, sowohl für Militair-, als Civil-Aerzte bestimmten neuen Lehranstalt Allergnädigst zu ernennen.

Wer wird es mir daher wohl verdenken, wenn ich Ihnen, meine hochansehnlichen, hochgeehrten Zuhörer! hiermit laut versichere, daſs ich, durchdrungen von der Allerhöchsten Gnade, und überaus geehrt von dem Königlichen Vertrauen, den heutigen Tag, an welchem wir diese neue Anstalt eröffnen, zu einem der glücklichsten meines Lebens zähle, und Sie, meine jungen Freunde! hier öffentlich auffordere, mit mir vereint alle Ihre Kräfte aufzubieten, damit wir am Schlusse des *Cursus* das frohe Bewuſstseyn mit uns nehmen können, den gerechten Er-

wartungen des gütigsten aller Monarchen und den weisen Absichten aller hohen Beförderer dieser neuen Lehranstalt entsprochen, wie nicht minder unseren eigenen Pflichten Genüge geleistet zu haben.

Damit Sie aber, meine jungen Freunde! den Standpunkt näher kennen lernen, von dem Sie ausgehen müssen, um dieses uns vorgesteckte schöne Ziel zu erreichen, sey es mir erlaubt, eine Skizze von dieser klinischen Lehranstalt zu entwerfen, und die Grundsätze anzugeben, nach denen ich dieselbe zu formen, einzurichten und zu leiten gedenke.

Das chirurgische und ophthalmiatrische Klinikum ist bestimmt, den angehenden Arzt vornehmlich mit der Erforschung, Erkenntnifs, Vorhersage und Behandlung derjenigen Krankheitsfälle vertraut zu machen, die in das Gebiet der Chirurgie und Augenheilkunde gehören. Also nur chirurgische und Augenkranke werden in demselben aufgenommen, und rein medicinische Fälle, für welche in der klinischen Anstalt des Herrn Geheimenraths Dr. Horn mehr als hinreichend gesorgt ist, sollen beständig hiervon ausgeschlossen bleiben. Aber nicht blos der technische, der sogenannte operative und artistische Theil der Chirurgie, sondern auch der medicinische Zweig derselben soll der Gegenstand unsers Forschens und Handelns seyn. Es giebt keine rein-chirurgischen Krankheiten. Zu selbstständigen Medico-Chirurgen, nicht aber zu ärztlichen Gehülfen, soll ich Sie ausbilden. Sie müssen nicht allein lernen, wie man durch blutiges Eingreifen in den Organismus Gesundheit herstellen und das Leben erhalten kann, Sie müssen auch lernen, wie man Operationen zu verhüten und Verstümmelungen vorzubeugen im Stande ist; daher auch nur Derjenige, der den medicinischen Theil der Wissenschaft schon gehö-

rig inne hat, unsere Anstalt mit wahrem Nutzen und erspriefslichem Erfolge wird besuchen können, so wie überhaupt nur dem vollendeten Mediker der Zutritt in den Tempel Chiron's gestattet werden sollte, um daselbst sich zum wahren, das ganze Gebiet der Wissenschaft und Kunst umfassenden Heilkünstler ausbilden zu können.

Zur Aufnahme solcher Kranken sind 4 anständig und wohleingerichtete Krankenzimmer ausgewählt worden, die insgesammt 36 Betten fassen. Zwei Krankensäle, jeder mit 12 Lagerstellen, sind für 12 männliche und ebensoviel weibliche Individuen mit sogenannten chirurgischen Krankheiten, und 2 Krankenzimmer, jedes mit 6 Lagerstellen, für augenkranke Männer und Weiber bestimmt. Das ganze Locale steht übrigens in einer unmittelbaren Verbindung mit den Krankensälen der äufseren Station dieses Hospital-Gebäudes, und beide Anstalten sind gleichsam in Eine Lehr- und Krankenanstalt mit einander verschmolzen, — eine Einrichtung, die in jeder Beziehung von den erspriefslichsten Folgen seyn mufs. Denn nur dadurch, dafs diejenigen Individuen, die kein Object der klinischen Behandlung mehr sind, aus dem Lehrinstitute entfernt, die wichtigeren und belehrenderen Krankheitsfälle dagegen aufgenommen, die minder wichtigen und schon oft beobachteten an jedem Tage nach Erfordernifs der Umstände verlegt werden können, kann eine Klinik jenen Forderungen entsprechen, die man an ein Institut der Art zu machen berechtigt ist. Nur in einem wohleingerichteten Krankenhause, bei einer freien Auswahl der Krankheitsfälle, kann der Lehrer in den Stand gesetzt werden, die Richtigkeit seiner Lehrvorträge in der Natur nachzuweisen, die Objecte für seinen Vortrag nach den Fähigkeiten seiner Zuhörer auszuwählen, und seinen Kranken selbst die erforderliche Wartung und Pflege angedeihen zu lassen.

Diese Rücksichten waren es auch, die Allerhöchst Se. Majestät bestimmten, mich zugleich zum dereinstigen Nachfolger des würdigen Veterans der deutschen Chirurgie, des von uns Allen so hoch verehrten Herrn Professors und General-Chirurgus Dr. Mursinna, und hiermit zum dirigirenden Wundarzte des Charité-Krankenhauses zu ernennen, weil ich dadurch nicht allein in den Stand gesetzt worden bin, mein Amt als klinischer Lehrer vollständig zu erfüllen, sondern weil auch das Klinikum in der Person des zweiten dirigirenden Wundarztes des Krankenhauses einen zweiten Director erhält, der sowohl über die klinischen Kranken zu jeder Stunde des Tages die nöthige Aufsicht führen, als auch in Fällen der Abwesenheit und sonstigen Verhinderung meine Stelle vollständig vertreten kann.

Wenn ich indefs von einer freien Auswahl der Kranken für das Klinikum spreche, so will ich hiermit keinesweges gesagt haben, dafs nur heilbare Fälle daselbst aufgenommen werden sollen. Ich bin weit entfernt von dem Wahne, Alles heilen zu können, und mag den eitlen Ruhm nicht mit jenen klinischen Lehrern theilen, die einen vorzüglichen Werth auf die Zahl der glücklich vollführten Operationen, oder auf die Masse der jährlich geheilt entlassenen Individuen setzen. Ich hege im Gegentheil die volle Ueberzeugung, dafs auch Krankheitsformen, deren Heilung aufserhalb der Grenzen der Kunst liegt, ein wichtiges Object der klinischen Behandlung sind; der Arzt und Wundarzt mufs auch diese kennen lernen, er mufs wissen, wie er sich in diesen Fällen, die im bürgerlichen Leben so häufig vorkommen, zu benehmen habe; er mufs lernen, dort, wo er nicht mehr Genesung erzielen kann, die Leiden seiner Nebenmenschen zu lindern, das Leben zu fristen und das Unerträgliche erträglich zu machen. Im Nichtsthun besteht

oft das rationellste Handeln des Arztes, so wie ein gemüthliches Benehmen und Worte des Trostes, aus dem Munde und Herzen eines menschenfreundlichen Arztes gesprochen, nicht selten der beste Balsam für unheilbare Wunden sind.

Ich verstehe übrigens unter einer chirurgischen und ophthalmiatrischen Klinik eine praktische Lehranstalt, wo der Studirende nicht allein sehen und beobachten soll, wie der Kranke behandelt wird, sondern wo er auch selbst jeden chirurgischen und ophthalmologischen Fall am Krankenbette unter der Aufsicht des Lehrers behandeln, sich im Formuliren der Recepte, im Vortrage seiner eigenen Meinung und Ueberzeugung, und in der Widerlegung irriger Ansichten Anderer, so wie in allen Handanlegungen, üben mufs.

Jeder klinische Schüler mufs daher nach einer bestimmten Reihefolge und nach Maafsgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten einen Kranken zur speciellen Beobachtung erhalten. Ein jeder soll dann unter meiner Aufsicht und Leitung das Krankenexamen mit dem ihm zugewiesenen Kranken vornehmen, dessen Krankheit bestimmen und benennen, das gegenwärtige und künftige Verhältnifs zu dem Leben und Befinden desselben auseinandersetzen, den Curplan entwerfen, und die nöthigen Heil- und Hülfsmittel auswählen und anordnen. Alsdann soll er die auf den vorliegenden Fall Bezug habende Geschichte und Beschreibung des ihm übergebenen Kranken, so wie die Geschichte und Schilderung seiner Krankheit abfassen, und sie zur Kenntnifs und Belehrung aller Uebrigen ablesen. Hierbei werde ich es mir angelegen seyn lassen, auf das etwa Mangelnde aufmerksam zu machen, um es zu ergänzen, das Fehlerhafte zu verbessern, das Dunkle aufzuhellen, und die nöthige Erklärung, so-

wohl über die vorhandene Krankheit, als über die ihr ähnlichen und besonders über jene Krankheitsformen zu geben, welche mit ihr leicht verwechselt werden können.

Alle Operationen, die in das Gebiet der sogenannten kleinen Chirurgie gehören, als: Aderlässe, Scarificationen, Ansetzung von Blutegeln und Ventosen, Anwendung von Blasenpflastern, Zug- und Aetzmitteln, Setzen der Fontanelle und Haarseile, Oeffnung der Abscesse, blutige Erweiterungen und Vereinigungen von Wunden, Aufschlitzung einfacher Fistelgänge u. dgl. mehr, so wie alle chirurgischen Verbände, mufs unbedingt derjenige Zuhörer zu machen verbunden seyn, der den Kranken in seiner speciellen Obsorge hat, — eine Maafsregel, die ich um so mehr für nothwendig und fruchtbringend halte, als wir vor lauter hoher wundärztlicher Ausbildung und überspannter Gelehrsamkeit bald dahin kommen werden, keinen Chirurgen mehr im Staate zu haben, der im Stande wäre, diese kleinen Operationen mit Nettigkeit, Fertigkeit und Sachkenntnifs zu vollführen, — eine Kenntnifs, deren sich sowohl der angehende Civil-, als Militair-Arzt um so mehr befleifsigen mufs, als sie ihm in seinem künftigen praktischen Leben bei mannigfaltigen Verhältnissen und Gelegenheiten nicht nur höchst nützlich und nothwendig werden kann, sondern ihm auch jetzt schon ganz unvermerkt diejenige Gewandtheit seiner Hände verschafft, deren er durchaus nicht entbehren kann, wenn er sich zum wahren und grofsen Operateur weiter ausbilden will.

Grofse Operationen, von deren richtiger, kunstgemäfser und genauer Vollführung die Gesundheit und das Leben des Kranken oft allein abhängt, sollen entweder von den beiden Directoren der Klinik selbst, oder unter deren Oberleitung, doch nur von solchen Zöglingen

der Anstalt verrichtet werden, denen man das Messer mit Sicherheit anvertrauen kann, und die ihre diesfälligen Kenntnisse bereits beurkundet haben. Denn obgleich die Bildung praktischer Chirurgen und Augenärzte der Hauptzweck dieser klinischen Anstalt ist, so darf doch hierbei der Heilzweck und die Wohlfahrt des Kranken keinesweges aufser Acht gesetzt, sondern sie mufs vielmehr durch die gesetzliche Einrichtung einer solchen Anstalt befördert werden. Nicht jeder ist geeignet und geschickt, ein tüchtiger Operateur zu werden, und der hiezu Geeignetste und Geschickteste hat nicht immer den Beruf, es werden zu wollen, wenn er gleich die Absicht hegt, auch als blofser Arzt die Handgriffe, Gesetze und Regeln kennen zu lernen, unter denen ein operatives Verfahren angezeigt ist und heilbringend werden kann. Die Zahl derjenigen, die sich zu künftigen Operateurs geschickt und nicht allein durch ihre etwanigen Diensteserhältnisse, sondern auch durch wahre innere Neigung berufen fühlen, ist gering und wird wohl immer nur gering bleiben; und für diese wenigen ausgezeichneten Subjecte wird es auch nicht in dieser Anstalt an Gelegenheit fehlen, ihr Talent vollständig auszubilden.

Soll ich endlich noch der Grundsätze erwähnen, nach denen ich selbst am Krankenbette die Behandlung leiten werde, so sey es Ihnen, meine jungen Freunde! mit wenigen Worten gesagt, dafs es Resultate der Erfahrung sind, die ich allein als geltende Grundsätze für die klinische Behandlung anerkenne. Die Arzneikunde ist eine Erfahrungswissenschaft, und die Maximen für ihre Ausübung müssen, aus dieser Quelle geschöpft, zu allgemeinen Grundsätzen und Regeln erhoben werden, nicht aber nach Art der naturphilosophischen Bearbeitungen ein Product der reinen Speculation seyn, weil sich das

einzig Wahre, die Erfahrung, nicht zwingen läfst sich der Phantasie unseres Geistes anzuschmiegen. Uebrigens wird meine Behandlung einfach seyn; denn einfach ist die Natur, einfach sind die Wege, die sie einschlägt, und einfach die Mittel, deren sie sich bedient, um Wunden zu heilen, fremde Körper zu entfernen, und überhaupt die Gesundheit wiederherzustellen. Lassen Sie uns also, meine Freunde! auch einfach in unseren Lehren und Handlungen am Krankenbette seyn, denn wir sollen, wir dürfen nichts Anderes thun, als den Weg verfolgen, den uns die Natur vorgezeichnet hat. Wir sind Diener, nicht Herren der Natur!

Doch müssen wir uns sehr in Acht nehmen, auch von dieser Seite nicht auf Irrwege zu gerathen; denn der befangene Mensch ist gewohnt, wenn er einmal eine wahre Ansicht der Dinge aufser sich erlangt hat, des Guten ebenso, wie des Bösen, zu viel zu thun. Dafs dies wirklich mit der praktischen Heilkunst der Fall ist, beweist uns die Geschichte der Medicin überhaupt; und wenn wir nur einen Blick in die Geschichte einzelner Lehranstalten des letzten Jahrzehends werfen wollen, so sehen wir dort den Arzt ruhig die Hände in den Schoofs legen, und am Krankenbette einen blofsen Demonstrator und kaltblütigen Beobachter abgeben; wir sehen den Wundarzt am Krankenbette alle durch Erfahrung bewährten besseren Operationsmethoden als entbehrliche Künsteleien verwerfen, alle äufserlichen, durch Jahrhunderte erprobten Heilmittel auf die Seite setzen, und gegen alle äufserlichen Gebrechen, um eigentlich nichts zu thun, das eitle laue Wasser in Anwendung bringen.

Ein solches einseitiges Verfahren ist aber unstreitig eben so schädlich, als das Verfahren derjenigen, welche das Heil ihrer Kranken einzig in das operative Messer

und in die Büchsen des Apothekers setzen. — Nicht umsonst haben wir Jahrtausende gelebt, die Acten der Alten durchwühlt, ihre Erfahrungen mühsam gesammelt, so manche nützliche Entdeckung aus dem Moder der Vorzeit hervorgesucht, und so manche noch heute als wahr geltende Heilmaxime der Vergessenheit entrissen. Wir können und sollen die Natur ihre Rechte behaupten lassen, wir dürfen sie nicht stören, aber wir sollen deshalb keine müfsigen Zuschauer abgeben; wir müssen sie im Gegentheile in ihrem wohlthätigen Streben unterstützen, und die Hindernisse beseitigen, die ihre Kräfte lähmen, nicht aber durch unvollkommene und kunstlos vollführte Operationen ihr neue Schädlichkeiten zu überwältigen geben.

Ich war einer der ersten, der vor mehreren Jahren gegen diese, von Zellenberg ausgehende und später von Kern ins Grofse getriebene Simplifications-Wuth öffentlich sprach und schrieb. Dieselben Gründe, die mich damals aufforderten und heute noch veranlassen dagegen zu sprechen, dieselben Gründe bestimmen mich aber auch heute, gegen die Ueberfütterung der Kranken mit Arzneien, gegen die immer mehr zunehmende Vorliebe für heroische Mittel, gegen ein zu complicirtes ärztliches und wundärztliches Verfahren überhaupt, und vorzüglich gegen den Mifsbrauch, den man mit Pflastern, Salben und allerlei Verbandgeräthen noch immer treibt, und gegen die an der Tagesordnung stehende Vervielfältigung der Instrumente, Bandagen und Operationsmethoden mich laut zu erklären.

Der Mittelweg ist auch hier, wie überall, der wahre, und ich als Lehrer werde die Gelegenheit benutzen, Ihnen, meine jungen Freunde! damit Sie in Ihrer künftigen praktischen Laufbahn weder auf den einen, noch den andern Abweg gerathen mögen, die Fälle zu zeigen, in

welchen die Natur für sich allein ihre Rechte behaupten kann, in welchen weder durch äufsere, noch innere Mittel der Heilzweck gefördert wird, und bei denen die übliche Anwendung derselben rein zum ärztlichen und wundärztlichen Luxus gehört, dessen ernste Abstellung dem Staate und vorzüglich den Armeen Tausende in Ersparung bringen würde. Ebenso wird es aber auch mir obliegen, Sie auf jene Fälle aufmerksam zu machen, in denen die Natur ohne Leitung, ohne Unterstützung, ja selbst ohne Gegenwirkung von Seiten des Arztes nichts vermag, vielmehr den Kranken, indem sie auf die Zerstörung des Organismus hinarbeitet und das individuelle Leben desselben dem universellen wiederzugeben strebt, unvermeidlich dem Grabe zuführt, und in welchen Fällen nur durch ein kräftiges Einwirken, theils durch Arzneien, theils durch das kühn geführte Messer des Wundarztes es noch gelingen kann, der Parze die Hand zu lähmen, ehe sie noch Zeit gewinnt, den Lebensfaden zu durchschneiden.

Dies sind die Hauptumrisse des Plans, nach dem ich diese klinische Schule zu organisiren gedenke, die Grundsätze, nach denen ich zu handeln Willens bin und als Vorsteher dieser Anstalt zu handeln mich verpflichtet halte, um den weisen Absichten zu entsprechen, die Allerhöchst Se. Majestät unser gnädigster König und die hohen Beförderer und Beschützer dieser Anstalt bei Errichtung derselben vor Augen hatten. Der Zweck, wohlunterrichtete praktische Chirurgen und Augenärzte, sowohl für die Armee, als das Land zu bilden, wird gewifs nicht verfehlt werden; ja, ich erlaube mir sogar, einen Blick in die Zukunft zu thun, und vorläufig die Ueberzeugung zu hegen, dafs diese Anstalt bei der Unterstützung, deren sich zu erfreuen sie hoffen darf, auch mit der Zeit zu einer Pflanzschule sich gestalten und

vervollkommnen werde, aus der nicht allein brauchbare Aerzte für das praktische Leben, sondern auch Männer hervorgehen sollen, die zu dem schweren Berufe geeignet und fähig seyn werden, wieder Andere zu praktischen Wund- und Augenärzten auszubilden. Und warum sollte denn unser Staat, in dem Künste und Wissenschaften so hoch blühen, gerade der letzte seyn wollen, der einem vaterländischen Bedürfnisse dieser Art abzuhelfen gedächte. Warum sollte denn gerade Preufsen die Ausbildung seiner künftigen praktischen Lehrer anderen Staaten überlassen, und dem eben so fähigen Inländer nicht gleiche Vorzüge und Rechte, wie dem gelehrten Ausländer, einräumen wollen?

Möge sie also gedeihen, diese praktische Bildungsanstalt, zum Ruhme des preufsischen Staates und ihres Königlichen Stifters, gedeihen und blühen unter dem Schutze der hohen Ministerien des Innern und des Krieges und durch die wohlwollende Unterstützung der hohen Regierung und des Armen-Directorii, an Vollkommenheit immer zunehmen durch die weise Oberleitung der hochverehrten Directoren der Akademie und dieser Krankenanstalt, an Gemeinnützigkeit gewinnen durch die thätige Mitwirkung und das freundschaftliche collegiale Verhältnifs meiner würdigen Amtsgenossen, endlich in wissenschaftlichem Glanze und in praktischer Gediegenheit sich auszeichnen durch die reichhaltigen Erfahrungen meines um die Ausbildung deutscher Wundärzte und um die Vervollkommnung und Bereicherung der Wissenschaft so hoch verdienten und ehrwürdigen Vorgängers im Amte, den ich nicht allein als eine der vorzüglichsten Stützen dieser Lehranstalt ansehe, sondern der mir stets zum aneifernden Vorbilde dienen soll.

Die besondere Ehre Ihrer Theilnahme, hochansehnliche

liche Anwesende! an der heutigen Feier wird mir nächst dem, dafs ich diese mir erwiesene Auszeichnung mit dankbarem Herzen anerkenne, auch noch als ein günstiges Vorbedeutungszeichen für das Gedeihen und Emporwachsen dieser neuen Anstalt dienen, welche als eine der ersten Früchte des Friedens, den Preufsens tapfere und ruhmvolle Krieger uns erfochten haben, auf dem vaterländischen Boden heranreift. Dieses geneigte Wohlwollen, diese ausgezeichnete Ehre wird mir, meinen Zöglingen und uns Allen der mächtigste Sporn seyn, diese ärztliche Bildungsschule zu der höchstmöglichsten Stufe von Vollkommenheit zu bringen, damit sie zum Wohle der leidenden Menschheit, zum Troste der unglücklichen Opfer des Krieges, zum Heile der Kranken, Verwundeten und Erblindeten, zur Wohlfahrt der Armee und des ganzen Staates gereichen möge.

Nachschrift.

Mit solchen Grundsätzen, mit solchen Wünschen habe ich im Frühjahre 1817 die chirurgisch-ophthalmiatrische Klinik im Charité-Krankenhause eröffnet; ich habe dieselbe seitdem 23 Jahre hindurch — mit der, theils durch eigene Krankheit, theils durch Abwesenheit in anderweiten Berufsgeschäften veranlafsten Unterbrechung von nur drei Semestern und einzelnen Monaten — geleitet, und jetzt, wo mein Körperzustand mich fast besorgen läfst, dafs der Schlufs meines klinischen Unterrichts in diesem Frühjahre ein Schlufs für immer gewesen seyn möchte, tröstet und erhebt mich bei dem Rückblick in die verflossene Zeit das Bewufstseyn, dafs ich jenen Grundsätzen niemals untreu geworden bin, und

dafs jene Wünsche in Erfüllung gegangen sind über meine Erwartung.

Während der 43 Studiensemester ist die Zahl meiner Zuhörer fast fortwährend gestiegen, so dafs ich die Klinik, welche ich im Sommer 1817 mit 56 Zuhörern eröffnet, in diesem Frühjahre mit 217 (worunter 34 promovirte Aerzte und 74 Ausländer) geschlossen habe, und die Totalsumme meiner klinischen Zuhörer in jenem Zeitraume sich auf 4629 (worunter 870 promovirte Aerzte und 1372 Ausländer) beläuft. Mehr aber, als diese Zahl und so mancher, vom Beginn bis zum Schlusse empfangene rührende Beweis unzweideutiger Liebe und Anhänglichkeit von Seiten dieser Zuhörerschaft, erfreut mich die durch Augenschein und Lectüre erlangte Gewifsheit, dafs meine Lehren auch wirklich übergegangen sind in das Leben, und ich auf diesem Wege erfolgreich mitgewirkt zu dem Ziele: die Chirurgie zu befreien von dem Makel, der ihr aus den Zeiten der Baderzünfte noch anklebt, ihr einen Ehrenplatz in dem Bereich der allgemeinen Heilkunde zu gewinnen und die Ueberzeugung dahin zu leiten, dafs es wohl chirurgische, wie ärztliche Handlanger, nicht aber wahre Chirurgen ohne gründliches ärztliches, und wahre Aerzte ohne gründliches chirurgisches Wissen geben könne, — dafs auch die sogenannten chirurgischen Krankheiten nicht isolirt, nicht local, sondern im innigsten Zusammenhange mit dem Gesammtorganismus bestehn, und die Regeln der allgemeinen Therapie auch auf sie ihre Anwendung finden, — dafs bei ihrer Heilung die Leistung der Naturkraft gleichfalls erforscht und nachgeahmt, die Kunsthülfe aber in möglichst einfacher Form gewährt werden müsse, — dafs die äufsere Körperfläche dem Chirurgen ein wichtiges und oft nicht zu entbehrendes, aber keineswe-

ges das einzige Atrium für seine Hülfsmittel darbiete, — dafs endlich auch durch Operationen, wo sie wahrhaft angezeigt sind, viel Heil und Segen, eben so gewifs aber durch eine unzeitige Operationslust manche Verstümmelung und Lebenskürzung auf eine nicht zu verantwortende Weise herbeigeführt werde.

Möchte dieser Sinn und so manche Anregung, die ich in dieser Richtung, in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Krankheiten, meinen Zuhörern am Krankenbette gegeben, fruchtbringend nachwirken auch für die Folge, und die deutsche Chirurgie, von solchem Geiste durchdrungen und jeder Salbaderei, wie allen operativen Fechterkünsten, gleich ernst entgegentretend, auch ferner bleiben ein Quell des Heils für die leidende Menschheit und ein Muster der Nacheiferung für unsere Nachbarn! Möchte insbesondere die Lehrkanzel der chirurgischen Klinik im Charité-Krankenhause — die während einer Reihe von Jahren mein Glück, meine Lust und mein Stolz war, die so Viele, welche ihren Durst nach Wissen sonst an anderen Quellen zu befriedigen suchten, um sich versammelt und die bei ihrer Stiftung ihr gestellte schöne Aufgabe: die Bildung tüchtiger Praktiker, ärztlicher Civil- und Militair-Medicinalbeamten und künftiger Lehrer der Heilkunde zu fördern, nicht unerfüllt gelassen hat, — möchte sie auch ferner ein Anziehungspunkt bleiben für wackere Studierende und Aerzte des In- und Auslandes; möchte der Eifer meiner dereinstigen Nachfolger im klinischen Lehramte dem meinigen niemals nachstehen. und der Erfolg ihres Strebens den von mir geärndteten noch weit übertreffen!

Vermischte Kleinigkeiten
und
Rhapsodieen.

I.

Auserlesene Arzneiformeln *).

So gewifs es ist, dafs eine Sammlung auserlesener Recepte zu den gröfsten Mifsgriffen in der praktischen Arzneikunde führen kann, und so unwiderlegbar der Satz auch immer seyn mag, dafs jeder Krankheitsfall ein anderer ist, und dafs nur derjenige praktische Arzt, der einen hohen Grad von Individualisirungs-Gabe besitzt, jeden einzelnen Fall richtig zu beurtheilen, von ähnlichen zu unterscheiden und nach Verschiedenheit der In-

*) Im 1sten, 3ten, 4ten und 5ten Bande meines Magazins habe ich mehrere, bis dahin nur in engeren Kreisen bekannt gewesene, jedoch wohlbewährte Arzneiformeln angegeben, und die praktischen Aerzte haben die Veröffentlichung derselben mit Dank entgegengenommen. Es sey mir demnach erlaubt, auch dieser Sammlung von vermischten Aufsätzen und Abhandlungen eine Auswahl derjenigen Receptformeln beizufügen, die sich mir hinfort in der Erfahrung als für die Mehrzahl der Fälle brauchbar bewährt haben, und diese kleine Sammlung noch mit einigen später gemachten Erfahrungen der Art zu bereichern.

dividualität zu behandeln versteht, mit seiner Kunst ein wirklich heilbringendes, der leidenden Menschheit erspriefsliches Geschäft ausübt: so gewifs ist es auch von der anderen Seite, dafs gewisse Formeln zusammengesetzter Arzneien vor anderen ähnlichen Zusammensetzungen in der Mehrzahl der Fälle den Vorzug verdienen; dafs die Gesammtwirkung solcher Zusammensetzungen sich nicht immer nach den einzelnen Bestandtheilen richtet, und noch weniger sich aus denselben erklären oder nach ihnen beurtheilen läfst, und dafs somit solche, durch vielfältige Erfahrungen als heilsam erprobte ärztliche Vorschriften jedem praktischen Arzte, der mit Glück seine Kunst ausüben will, ein Bedürfnifs geworden sind, und bei dem gegenwärtigen Stande der Arzneikunde und ihrer Hülfswissenschaften wohl auch noch lange ein Bedürfnifs bleiben dürften.

Solche Vorschriften sind gewöhnlich das ausschliefsliche Eigenthum grofser und erfahrener Aerzte, wozu diese während einer vieljährigen praktischen Laufbahn, als dem endlichen Resultate ihres Forschens, ihrer Versuche und einer grofsen Menge einzeln gemachter Erfahrungen, gelangt sind, und die sie sich durch Benutzung und Abänderung ähnlicher üblicher Formeln, oft durch den Zufall begünstiget, oft auch wohl ohne selbst zu wissen wie, zu eigen gemacht haben, wodurch sie sich aber auch vor jedem jüngern, wenn auch noch so gelehrten Praktiker vortheilhaft auszeichnen, indem sie nicht allein für den gegebenen Fall eine richtige Auswahl der indicirten Mittel treffen, sondern auch wissen, diese Mittel immer in der besten und wirksamsten Formel zu verordnen.

Diese Perlen ärztlicher Erfahrung zu sammeln und sie zum Gemeingute praktischer Aerzte zu machen, ist

gewifs ein der Mehrzahl meiner Amtsbrüder willkommenes Unternehmen. Dem rohen Empiriker wird dadurch nicht mehr Vorschub geleistet, als ihm durch die Herausgabe von Recept-Taschenbüchern und ähnlichen, ohne gehörige Auswahl zusammengeschriebenen Handbüchern von Arzneiformeln leider schon geleistet worden ist, und der rationelle, vorzüglich jüngere Arzt wird dadurch früher mit jenen Kenntnissen bereichert, die er aufserdem nur auf dem Wege einer mühevollen und vieljährigen praktischen Laufbahn, theils durch Selbsterfahrung, theils durch mündliche Mittheilung, oft auch gar nicht, erlangen kann. — Zugleich glaube ich aber auch durch die Sammlung und Bekanntmachung solcher auserlesenen Arzneiformeln und einzelner, als vorzüglich heilsam erprobter Mittel einem Bedürfnisse der Kunst abzuhelfen. Nicht jeder Arzt hat Zeit, Lust und Gewandtheit genug, seine Erfahrungen in einem der Lesewelt gefälligen Style niederzuschreiben, und bei grofsen praktischen Aerzten, bei denen gerade die gröfste Ausbeute der Art zu machen ist, ist dieses ganz vornehmlich der Fall. Diese leben gewöhnlich in einem viel zu beschränkten räumlichen Gebiete, als dafs durch ihre Erfahrungen die Wissenschaft und Kunst selbst bereichert werden könnte. Mit ihrem Leben geht auch ihr Wirken zu Grabe, und leider immer zu spät haben wir Ursache zu bedauern, dafs diese ehrwürdigen Kunst-Veteranen nur für die Mitwelt, und auch dieser oft nur im engen Kreise ihrer Praxis, keinesweges aber für die Nachwelt gelebt haben.

So lasse ich denn eine motivirte und gleichsam mit einer Gebrauchsanweisung versehene Veröffentlichung einzelner solcher Arzneien und Arzneiformeln, die sich durch eine Reihe von Beobachtungen in bestimmten Krankheits-Zuständen als vorzugsweise heilsam erwiesen haben, und

eben aus diesem Grunde die Lieblingsmittel ächt praktischer Aerzte geworden sind, hier folgen.

1. Purgirmittel.

Welcher praktische Arzt hat es wohl nicht schon erfahren, dafs es eben nicht leicht ist, besonders für Personen höhern Standes, ein Purgirmittel zu verordnen, welches der Kranke gern und willfährig nimmt. Da soll es nicht zu sauer und nicht zu süfs seyn, nicht zu bitter und nicht gesalzen, sondern angenehm schmecken und in einer kleinen Gabe hinreichend wirken. Nachstehende zwei ungewöhnliche Zusammensetzungen, nach der Vorschrift des bekannten Veteranen unter den Berliner praktischen Aerzten, des verewigten Geheimenraths Dr. Heim, dürften in dieser Hinsicht allen Forderungen eben so entsprechen, wie ihre Wirksamkeit sowohl als Purgirmittel, als auch in mancher anderen Beziehung, die der nicht praktische Arzt selbst zu deuten wissen wird, mehr als hinreichend erprobt ist.

℞ Electuarii lenitivi Drachm. vj — x,
Sal. essential. tartar. Scrup. ℈ij,
Sacch. alb. Unc. iß,
Aq. Naphae Unc. ij.
(Aether. acetic. Scrup. ß).
M. D. S. Stündlich oder auch nur zweistündlich einen Efslöffel voll zu nehmen, bis Wirkung erfolgt.

℞ Aquae Cinnamom. simplic. ℥ß,
Syrup. acetos. citri,
Maraskin. āā ʒij,
Pulv. rad. Jalapae,
Salis Sedlicens. āā Gr. xv — xx.
M. D. S. Auf einmal zu nehmen.

Auch folgendes ursprünglich von dem verstorbenen

praktischen Arzte Dr. Heinr. Meyer in Berlin herstammende *Purgans* verdient, namentlich bei Hämorrhoidalbeschwerden, die chronische Leibesverstopfung und perverse Harnabsonderung herbeigeführt haben, nach den von mir gemachten Erfahrungen hier einen Platz.

℞ Pulv. rad. Rhei ℥ß,
Calomel. Gr. vj,
Extr. Conii maculat. ℈ß,
Extr. Hyoscyam. ℈j,
M. f. Massa, e qua form. pil. Gr. ij. Consp. pulv. Lycopod. D. S. Alle 3 Stunden eine Pille.

Zu bemerken ist noch beim Gebrauche dieser Pillen, dafs sie selbst in Fällen, wo die stärksten Purgirmittel, um eine regelmäfsige Stuhlexcretion hervorzurufen, fruchtlos angewandt wurden, nach zwei-, höchstens dreitägigem Gebrauche 2 bis 3 breiartige Stuhlgänge zu veranlassen und längere Zeit zu unterhalten pflegen. Wo dies aber der Fall nicht ist, darf ihr Gebrauch, sollen sie nicht Speichelflufs erregen, nicht länger fortgesetzt werden.

Auch einige Purgirmittel, die namentlich bei hydropischen Affectionen, selbst bei Brustwassersucht und nachdem die sonst bewährtesten *Diuretica* die gehoffte Wirkung versagt haben, zahlreichen Erfahrungen zufolge, ausgezeichnete Dienste leisten, verdienen den obigen angereiht zu werden. Hierher gehören vorzüglich:

a) die sogenannten Pilulae antihydropicae Heimii.

℞ Extracti Pimpinell. alb.,
Pulveris Squillae,
Sulphur. Antimon. aurat.,
Gummi Guttae aa ℈ij.
M. form. pil. Gr. ij. Consp. pulv. Cinnabar. S. Alle zweite oder dritte Stunde eine Pille zu geben.

Und

b) mein Syrupus antihydropicus.

℞ Roob Sambuc.,
Roob Juniperi,
Syrup. spin. cervin. āā ℥j.
M. D. S. Alle drei Stunden einen Dessert- oder halben Efslöffel voll.

2. Brustmittel.

℞ Extract. Enulae ʒj,
Pulver. herbae Digital. purpur.,
- rad. Ipecacuanh. āā ℈ß,
Opii pur. Gr. iv — vj.
M. forment. l. a. pil. pond. Gr. ij. Conspergantur pulv. Lycopodii. D. S. Alle drei Stunden eine Pille zu nehmen.

Diese Pillen lobte Heim in mancherlei chronischen Beschwerden der Brust, ganz vorzugsweise aber im letzten Stadium katarrhalischer Lungenaffectionen und bei zurückgebliebenem chronischen Reizhusten, in welchen Fällen nicht nur ich, sondern seit ihrer früheren Bekanntmachung viele Hunderte von Aerzten, ihre vortreffliche Wirksamkeit bestätigt gefunden haben. — Dagegen hat mir folgende Mischung nicht sowohl im letzten, als vielmehr im ersten Stadium katarrhöser, zum Theil selbst entzündlicher Affectionen, in denen eine Venäsection nicht geradezu dringend angezeigt war, in gar vielen Fällen die herrlichsten Dienste geleistet, und namentlich den Verlauf der Krankheit bedeutend abgekürzt und eine baldige Kochung und schleimige Expectoration herbeigeführt.

℞ Extract. Liquirit.,
Kali acetici āā ʒij,
- nitric. ʒj,
Aq. Cerasor. amygdalat. ℥vj,
Sulphur. aurat. Antimon. Gr. vj.

M. S. Wohlumgeschüttelt alle Stunde, nach Umständen auch wohl zweistündlich, einen Efslöffel zu nehmen.

Auch folgende Gallerte verdient hier einen Platz und ist namentlich bei chronischem Reizhusten zu empfehlen:

℞ Gelatin. Lichen. Carageen. ℥ij,
Sacch. candid. ℥ß — ʒvj,
subigantur supra ignem et post refrigerationem adde
Aq. Lauroceras. (oder Aq. amygdalar. amarar.) ʒj.
M. S. Drei bis viermal täglich einen Theelöffel voll.

3. Mittel gegen chronische Blut- und Schleimflüsse.

Wer kennt nicht die mancherlei Schwierigkeiten, die sich der Behandlung und Heilung chronischer und habitueller Blutflüsse, besonders jener der Gebärmutter, entgegenstellen. Alles rationelle Handeln, Aufsuchen und Entfernen der gelegentlichen Momente ist oft nicht hinreichend, die Metrorrhagie zum Stehen zu bringen, oder, wenn dies auch gelingt, die bereits durch die Dauer der Krankheit herbeigeführte Atonie der Gefäfse zu heben, um neuen, schnell hintereinander folgenden Rückfällen vorzubeugen. Der rationellste Arzt sieht sich daher oft in dieser Verlegenheit nach einem Mittel um, dessen Wirksamkeit durch hinreichende Erfahrung erprobt ist und für die Mehrzahl der Fälle pafst. Aufser dem Gebrauche der in der neueren Zeit erst bekannt gewordenen Ratanhawurzel, die, theils in Abkochung, theils in Substanz gegeben, ihre gerühmte styptische Kraft mir vielfach bewährt hat, halte ich unter einer Menge anderer Mittel der Art nachstehende Zusammensetzungen für die wirksamsten und einer näheren Bekanntmachung wür-

dig. Immer habe ich mich, um einem heftigen, passiven, dem Leben Gefahr drohenden Gebärmutter-Blutflusse schnell Schranken zu setzen, mit dem ausgezeichnetsten Erfolge folgender Mischung bedient:

℞ Aluminis crudi Gr. xv,
solve in
Aq. Menth. crispae ℥iv,
adde
Tinctur. Cinnamom.
Syrup. Papaver. āā ℥j.
M. S. Alle viertel, halbe oder ganze Stunde einen Efslöffel voll zu nehmen.

Auch folgende Pillenmasse, deren Composition, wenn ich nicht irre, zuerst der Feder des verstorbenen berühmten Berliner praktischen Arztes, Geheimenraths Dr. Formey entflossen und seit mehreren Jahren wegen ihrer vorzüglichen Wirksamkeit bei der *Metrorrhagia adynamica* das Eigenthum vieler Aerzte geworden ist, verdient eine ganz besondere Anempfehlung und ausgebreitete Bekanntmachung:

℞ Extracti Chinae frigide parat.,
Alumin. crudi,
Flor. sal. Ammoniac. martial.,
Pulv. aromatic. āā ʒß,
Olei Cinnamom. gutt. xij.
M. f. M. e qua form. pil. Gr. ij. Consp. pulvere Cinnamom. S. Morgens und Abends 5 bis 10 Stück zu nehmen.

Ingleichen habe ich bei minder starkem, aber habituellem Blutabgange, sowie bei chronischen Vaginal- und Uterinal-Schleimflüssen, auch bei chronischen Blennorrhöen der Blase und Harnröhre, namentlich wenn mich wiederholte Gaben der Aq. Laurocerasi cohobatae ebenfalls im Stiche gelassen hatten, folgende Mischung in der Mehrzahl der Fälle weit heilbringender, als alle gewöhn-

lichen stärkenden, balsamischen und styptischen Mittel gefunden:

> ℞ Magnes. carbon.,
> Boli armenae,
> Elaeosacchar. Macidis āā ʒij,
> Pulv. rad. Rhei ʒj.
> M. D. ad scatulam. S. 3mal täglich einen Theelöffel voll zu nehmen.

Eben so glaube ich hier meinen sauren Pillen und der nachfolgenden Tisane wegen ihrer ausgezeichneten Wirksamkeit bei chronischen Blasenblennorrhöen, selbst bei beginnender Steinerzeugung und daher rührenden, oft sehr namhaften Harnbeschwerden, einen Platz anweisen zu müssen:

> ℞ Acid. nitric.,
> Acid. muriatic. āā ʒj,
> Pulv. rad. Althaeae ℥ß.
> M. f. Mass. e qua form. pil. pond. Gr. ij. Consp. pulv. Lycopod. D. S. Täglich 3mal 8 bis 12 Stück zu nehmen und folgenden Thee nachzutrinken:

> ℞ Flor. Stoechados citrin.,
> Herbae Lycopodii clavat. āā ℥j.
> D. S. Zum Thee.

4. Mittel gegen mancherlei Zufälle der Wöchnerinnen und Säuglinge.

Der als hiesiger Hebammenlehrer und Geburtshelfer rühmlichst bekannte und sehr beschäftigt gewesene verstorbene Professor Ribke hat in seiner vieljährigen geburtshülflichen Praxis mehrere Arzneiformeln eingeführt, die sich so sehr bewährten, dafs sie, ungeachtet alles Wechsels der Schulansichten, das medicinische Bürgerrecht erhalten haben. Ob zwar diese in den Berliner Apotheken ge-

wissermaaſsen officinellen Formeln den dasigen Aerzten hinreichend bekannt sind, so dürfte dies doch auſserhalb Berlins nicht so der Fall seyn, weshalb ich selbige mit Bewilligung des Herrn Prof. Ribke ehemals in mein Magazin aufnahm und jetzt auch dieser Sammlung einverleibe.

a) In den Fällen, wo das Geburtsgeschäft durch krampfhafte Zufälle (sogenannte falsche Wehen) aufgehalten ward, wandte Ribke, auſser den diesfalls indicirten Klystieren, noch besonders die Brechwurzel mit groſsem Nutzen an, die er, wenn gastrische Zustände durch Aufstoſsen, übeln Geschmack, Neigung zum Erbrechen u. s. w. sich dabei bemerkbar machten, in folgender Art gebrauchen lieſs:

℞ Kali sulphur. ℈j,
Pulv. rad. Ipecacuanhae Gr. iv.
M. f. pulv. D. in ivplo. S. Den Umständen gemäſs alle Stunden oder auch alle halbe Stunden ein Pulver bis zum Nachlaſs der Zufälle zu geben.

Tritt der Zustand nicht mit gastrischer Complication auf, so wird das Mittel so gereicht:

℞. Pulv. rad. Ipecacuanh. Gr. ij — iij,
Sacch. alb. Gr. x.
M. f. pulv. D. in ivplo. S. Wie die vorigen Pulver zu gebrauchen.

b) Entwickelten sich bei Wöchnerinnen aus Mangel an Stuhlgang, der in diesem Zeitraum täglich erfolgen muſs, mannigfache Beschwerden, und konnte jener nicht durch Klystiere herbeigeführt werden, so wandte Ribke folgendes, überaus mildes und doch dabei dem Zwecke vollkommen entsprechendes *Laxans* an:

℞ Pulv.

℞ Pulv. rad. Rhei,
Fol. Sennae āā ʒj,
Mannae elect. ʒiij,
infunde c.
Aq. font. bullient. q. s.,
Colaturae ℥ij
adde
Tart. natronat. ʒiij — ℥ß.
M. D. S. Auf einmal zu nehmen.

Wie immer, wenn Wöchnerinnen Laxantien gebrauchen, so mufs auch hier der Säugling kurz vor dem Einnehmen und dann nicht eher wieder an die Brust gelegt werden, als bis das Laxiren beginnt, weil er sonst von Leibschmerzen befallen wird.

c) Gegen die im spätern Verlaufe des Wochenbettes sich oftmals entwickelnden spastischen Unterleibsschmerzen, bei welchen die Wöchnerin fieberlos, die Abdominal- und besonders die Uterinal-Circulation aber gehindert, der Uterus noch ausgedehnt, und der Wochenflufs sehr sparsam oder ganz unterdrückt ist, beweist sich folgendes Mittel sehr wirksam:

℞ Extr. Chamomill. ʒj,
Kali tartar. ℥j,
Aq. Chamomill. ℥iv.
M. S. Alle 2 bis 3 Stunden einen Efslöffel voll zu nehmen.

Hierbei werden gleichzeitig lauwarme Vaginal-Injectionen von einem Aufgusse aus Chamillen- und Fliederblumen angewendet, ein Kräuterkissen aus eben diesen Blumen wird erwärmt und trocken auf den Unterleib gelegt, und letzterer noch mit folgender Salbe eingerieben:

℞ Unguent. Rorismarin. comp. ℥j,
Olei Hyoscyam. ʒj,
Olei Menth. destill. ʒß.
M. S. Auf den Unterleib einzureiben, und selbigen dann mit einem Flanell-Lappen zu bedecken.

d) Bei durchgesogenen Brustwarzen wandte Ribke folgendes Mittel mit dem besten Erfolge an:

℞ Balsam. peruv. nigr. ʒß,
Butyr. Cacao ʒij.
M. S. Auf ein feines Leinwandläppchen ganz dünn zu streichen und aufzulegen.

Als nicht minder heilsam, zugleich aber auch noch vor dem Wundwerden der Brustwarzen schützend, hat sich mir, wie vielen anderen Aerzten, folgende Mischung in einer vieljährigen Praxis bewährt:

℞ Olei Amygdalar. dulc. ʒß,
Gumm. arabic. q. s. ad subactionem, ut f. c.
Aq. Rosar. ℥ij
Emulsio, cui adde
Balsam. peruvian. ʒj.
S. Nach jedesmaligem Anlegen des Kindes die Brustwarze damit zu bestreichen.

e) Bei den Säuglingen, wo so häufig schmerzhafte Krämpfe in dem Unterleibe entstehen, die ihren Grund meistentheils in Säure der ersten Wege haben, welche sich durch einen grün gefärbten, mit käsigen Flocken gemischten Kothabgang zu erkennen giebt, wirkt folgendes Kinderpulver ganz ausgezeichnet heilsam:

℞ Magnes. carbon. ʒj,
Pulv. rad. Rhei,
- - Irid. florentin. āā ℈j,
Olei foenicul. gtt. iij.
M. S. Nach Befinden täglich 2 bis 3 Mal eine Messerspitze voll zu geben.

Sind die Zufälle sehr heftig, so werden gleichzeitig noch einhüllende Klystiere mit dem gröfsten Nutzen angewendet. Am besten bereitet man sie, wenn man einen kleingehauenen Kalbsfufs mit so vielem Wasser stark kochen läfst, dafs ein halbes Quart Brühe übrig bleibt,

mit dieser Brühe dann wieder ein Loth Chamillenblumen abkocht und die durchgegossene Flüssigkeit zu 3 Klystieren verwendet, von welchen täglich eins, zwei, auch wohl alle drei gegeben werden.

f) Um bei Säuglingen, bei denen in den ersten Tagen nach der Geburt das Colostrum nicht wirksam genug ist, die Entleerung des Meconiums dennoch zu bewirken, liefs Ribke statt des sonst gewöhnlichen, der Gährung sehr unterworfenen Rhabarber-Syrups folgenden Kindersaft gebrauchen:

℞ Tinct. Rhei aquos.,
Sacch. alb. āā ʒvj,
Aq. Foenicul. ℥j.
M. S. Oefters einen Theelöffel voll zu geben.

g) Vorstehenden Formeln füge ich noch zwei andere bei, deren sich Herr Geh. Med.-Rath Dr. Kluge bei den Schwämmchen und dem Wundwerden der Säuglinge mit ganz ausgezeichnetem Erfolge bedient. Haben beide Zustände durch Reinlichkeit und fleifsiges Waschen der Theile nicht verhütet werden können, so wendet Herr Dr. Kluge folgende Mittel an:

℞ Borac. ℈ß,
Sacch. alb. ℈j.
M. f. pulv. subtil. S. Täglich zweimal eine Messerspitze voll in die Zunge des Kindes und in die Brustwarze der Mutter einzureiben und einige Zeit nachher dem Kinde die Brust zu geben.

℞ Herbae Salviae ʒij,
infunde c. Aq. bullient. s. q. ad Colat. ℥ij, admisce Syrup. nigr. domestic. ℥j.
S. Die wunden Stellen damit zu waschen, und beim höhern Grade des Uebels ein damit angefeuchtetes Leinwand-Läppchen überzulegen.

5. Augenheilmittel.

Wenn es als ein wahrer Fortschritt der Augenheilkunde anzusehen ist, dafs die Mehrzahl der verschiedenartigen Augenleiden blofs als Symptome oder Reflexe eines allgemeinen Krankseyns betrachtet und nach allgemein-pathologischen und therapeutischen Grundsätzen behandelt werden, und dafs man nicht mehr jedes kranke Auge lediglich mit Tropfwässern, Fomenten, Augensalben u. dgl. zu curiren, oder wohl gar jede entzündliche Affection desselben durch das Einstreichen der *Tinctura thebaica* mittelst eines Pinsels zu bekämpfen versucht, so ist man doch unstreitig in der neuesten Zeit in den entgegengesetzten Fehler verfallen, indem man angefangen hat, fast ohne Ausnahme jedes örtliche Heilverfahren zu verwerfen und die Beseitigung fast jeder Augenkrankheit durch allgemein wirkende Mittel erzwingen zu wollen. Ich habe von dieser beliebten Heilmethode die nachtheiligsten Folgen zu beobachten oft genug Gelegenheit gehabt, und so manche katarrhöse, rheumatische, scrophulöse, syphilitische oder sonstige, aus allgemeiner Ursache hervorgegangene entzündliche Augenaffection lediglich durch die Anwendung eines zweckmäfsigen örtlichen Heilverfahrens in wenigen Tagen bekämpft, während man sich Wochen und Monate lang vergebens bemüht hatte, durch ein ausschliefslich das Allgemeinleiden in Anspruch nehmendes Heilverfahren, durch ableitende Laxanzen, wiederholte allgemeine und örtliche Blutentziehungen und ähnliche, den Kranken schwächende Mittel die Localaffection zu beseitigen oder dem Leidenden wenigstens eine Linderung seiner schmerzhaften Zufälle zu verschaffen.

Dafs diese örtlichen Heilmittel nicht allein nach der

jedesmaligen verschiedenartigen Natur des Augenleidens, sondern auch nach den einzelnen Modificationen und Graden des Entzündungszustandes ausgewählt und angepafst werden müssen, wenn sie wahrhaft und eben so nützen sollen, wie sie bei entzündlichen, helkotischen oder sonstigen krankhaften Affectionen der Haut und der äufseren Gebilde überhaupt mit augenscheinlich heilsamem Erfolge in Gebrauch gezogen werden, versteht sich von selbst. Ich will demnach nur einige, für die Mehrzahl der Fälle passende, bei meinen Schülern bereits vollkommen eingebürgerte, von Aerzten, die der entgegengesetzten Heilmaxime huldigen, jedoch noch viel zu wenig benutzte und wohl gar mit Unrecht verworfene Formeln äufserer Augenheilmittel hier mittheilen.

℞ Aq. flor. Sambuc. ℥ij,
Acet. saturnin. gtt. x,
Tinct. Opii simpl. gtt. xx.
M. D. S. Augentropfwasser.

Dieses *Collyrium* ist fast in allen entzündlichen Affectionen der Augen und selbst im acuten Zustande derselben mit Nutzen und offenbarer Linderung der schmerzhaften Zufälle in Anwendung zu setzen. Selbst bei solchen Augenentzündungen, die in der Regel keine Nässe vertragen, habe ich dasselbe, wenn es nur nicht zu anhaltend und zu oft wiederholt in Gebrauch gezogen, sondern das Mittel lediglich mit einem kleinen Schwämmchen 3 bis 4mal täglich tropfenweise ins Auge gebracht, und die Augenlieder hierauf mit einem leinenen Tuche wieder abgetrocknet werden, mit entschiedenem Nutzen angewendet.

Dies ist auch der Fall mit folgendem, wenn gleich höchst unchemisch zusammengesetzten und schon mehr für das chronische Stadium passenden Augenwasser:

℞ Hydrargyr. muriatic. corrosiv. Gr. j,
solv. l. a. in
Aq. flor. Sambuc. ℥iv,
solutionem immitte in vitrum, cui jam insunt
Aceti saturnini ʒß,
Tinct. Opii simpl. ʒj.
M. S. Augentropfwasser.

Diesem Mittel schliefst sich für dieselben Fälle, und namentlich zu beschleunigter Vernarbung zurückgebliebener Hornhautgeschwüre nach rheumatischen und scrophulösen Augenentzündungen, das folgende an:

℞ Cupri aluminat. Gr. iij. — iv,
solve in
Aq. Sambuci ℥j,
adde
Tinctur. Opii simpl. gtt. xij,
Acet. plumbic. gtt. v.
M. D. S. Umgeschüttelt als Augentropfwasser.

Nachstehende Salbe:

℞ Axung. porc. recent. ʒij,
Hydrargyr. praecipitat. rubr. Gr. vj,
(Hydrargyr. praecipit. alb. Gr. x)
Tinct. Opii croc.
Acet. saturnin. āā ʒß.
Misce exactissime, donec omne humidum disparuerit, ut f. Unguent. ophthalmicum. S. Abends eine Linse grofs ins Auge, oder auch nur zwischen die Augenwimpern, zu streichen.

kann ich als ein sehr wirksames Augenheilmittel empfehlen. Seit vielen Jahren bediene ich mich derselben mit dem ausgezeichnetsten Erfolge, und sie hat mir in den mannigfachsten Augenkrankheitsformen, namentlich im zweiten Stadium derselben, wo die Augenlider gewöhnlich des Morgens zusammengeklebt erscheinen, entschieden mehr geleistet, als alle andere ähnliche Augensalben und bekannte Zusammensetzungen.

Vorzugsweise aber wird man sich derselben bedienen: bei entzündungsartiger Anschwellung und Exulceration der Meibom'schen Drüsen, bei Psorophthalmie, *Lippitudo, Ophthalmia angularis*, bei der Augenentzündung der Alten, und im zweiten Stadium fast aller Ophthalmieen, vorzüglich der katarrhalischen und scrophulösen, ingleichen nach Ophthalmo- und Blepharophthalmo-Blennorrhöen, bei Geschwüren der Augenlider, der Conjunctiva und Hornhaut.

Eine stärkere Gabe des rothen Präcipitats, wie sie in anderen, namentlich der Hufeland'schen Augensalbe, enthalten ist, wird nur selten oder nie vertragen. Dagegen giebt es Fälle, besonders bei psorischen Augenlideraffectionen, in denen der weifse Präcipitat noch bessere Dienste leistet, als der rothe, wo jener dann auch, wie bereits angegeben, in einer gröfseren Gabe (bis zu 5 Gran auf 1 Drachme Fett) gereicht werden kann und in Verbindung mit den übrigen, diese Augensalbe constituirenden Mitteln, von dem ausgezeichnetsten Erfolge zu seyn pflegt.

6. Zahnheilmittel.

Um Zahnschmerzen zu stillen oder wenigstens zu mildern, ist es eben so, wie bei jedem andern Uebelseyn, nothwendig, die Ursachen, die ihnen zum Grunde liegen, und die nebenseitigen Verhältnisse, unter denen sie zu erscheinen pflegen, gehörig zu berücksichtigen. Diese Ursachen und Verhältnisse sind nun allerdings höchst verschieden, und es ist daher eben so unmöglich, ein für alle Fälle passendes und erspriefsliches Mittel gegen Zahnweh zu empfehlen, als es für alle Formen des Schmerzes eine absolut heilende Arznei geben kann. Wenn aber der Schmerz aus einem schadhaften oder cariösen Zahne entspringt und nicht rein entzündlicher Natur ist, so kann ich die

Asa foetida, entweder in Form der *Aqua foetida antihysterica* mit Baumwolle oder auch das Gummi selbst in Substanz, etwa in Pillenform angewandt, als ein höchst wirksames Mittel empfehlen. Da jedoch dasselbe einen höchst widrigen Geruch hat und bei delicaten Personen seine Anwendung nur selten zulässig ist, so kann man sich auch nachstehender Mittel mit erprobtem Erfolge bedienen:

℞ Aether. vitriolat.,
Tinct. Opii simpl. āā ℥ß,
Olei caryophyllor. ℈j.
M. S. Einige Tropfen mit Baumwolle auf den hohlen Zahn anzuwenden.

℞ Aether. vitriol.,
Tinct. Opii simpl. p. aequal.
M. D. S. Einen Theelöffel voll öfters in die leidende Backe einzureiben.

Als ganz vorzüglich heilsam hat sich endlich folgende, eben ihrer guten Wirkung wegen auch bereits allgemein verbreitete und selbst ohne ärztliche Vorschrift in den Apotheken unter dem Namen der Rust'schen Zahnpillen käufliche Pillenmasse seit vielen Jahren bei meinen Zahnkranken bewährt:

℞ Extr. Belladonnae,
Extr. Hyoscyam.,
Opii pur. āā Gr. v,
Pulv. rad. Pyrethri Gr. xv,
Ol. caryophyllor. gutt. x.
M. f. Massa, e qua form. pil. pond. Gr. ½. D. S. Eine Pille in den hohlen Zahn zu legen.

7. Frostheilmittel.

Unter den Frostheilmitteln hat sich mir noch immer

das bekannte Steinöl (*Petroleum*) als eins der wirksamsten bewährt. Dasselbe ist aber seines widrigen, penetranten Geruchs halber, zumal bei Kranken aus höheren Ständen, nicht immer anwendbar. Dagegen kann ich folgende wohlriechende Compositionen nicht nur als Surrogate desselben, sondern auch in vielen Fällen als noch wirksamere Zertheilungsmittel gegen Frostbeulen empfehlen, und zwar

a) für die leichteren, mehr acuten, als chronischen Fälle:

℞ Spiritus Vini rectificatiss. ℥ij,
Balsam. peruvian. ʒij.
D. S. Zum Einreiben.

oder

℞ Aq. Coloniensis ℥ij,
Tinct. oleos. balsamic. ℥j.
M. S. Zum Einreiben.

b) für mehr chronische Fälle:

℞ Balsami Opodeldoc anglican. ℥j,
Tinct. Cantharidum ʒij — ℥ß.
D. S. Zum Einreiben.

℞ Emplastr. Lithargyr. simpl. ℥j,
Camphor.,
Balsam. peruvian. āā ʒij,
Opii pur. ʒß.
M. f. Empl. D. S. Auf Leder gestrichen auf die Frostbeulen zu legen.

Das wirksamste (nur bei schon offenen, helkotisch gewordenen Frostbeulen nicht immer anwendbare) Mittel ist aber unstreitig folgendes:

℞ Acid. nitric.
Aq. Cinnamom. āā ℥ij.
M. S. Mittelst eines Federbarts ein- bis zweimal täglich die Frostbeule damit zu bestreichen.

8. Modificirte Kämpf'sche Klystiere.

℞ Taraxac. totius ℥iv,
Furfur. tritic. ℥j,
coq. c. Aq. fervid. s. q. per horam, sub fin. coction. infunde
Flor. Chamomill. vulg.,
Rad. Valerian. sylv. āā ʒvj,
stent in infus. per quadrantem hor.
Colat. ℔iß d. S. Zu 3 Klystieren.

Diese Klystiere werden am zweckmäfsigsten ohne allen Beisatz dem Kranken, wenn er sich bereits zu Bette begeben, kalt oder lauwarm beigebracht. Nach 4 bis 6 Stunden pflegen sie vollständig resorbirt zu seyn, und die beabsichtigte Wirkung dann auch nicht auszubleiben. Bei anhaltender hartnäckiger Leibesverstopfung, bei welcher in der Regel jedes Purgirmittel entweder gar nicht zu wirken pflegt, oder im Gegentheil momentan stürmische und wässerige Entleerungen hervorruft, nach denen dann die Leibesverstopfung nur um so hartnäckiger wiederkehrt, bewirkt ein solches Lavement in der Regel am Morgen des folgenden Tages, nachdem es Abends zuvor applicirt worden, eine vollständig figurirte Darmentleerung. Aber nicht blofs als Auflösungs- und Stuhlbeförderungsmittel zeigen sich diese Klystiere so äufserst wohlthätig und wirksam, sondern ihre heilsame Wirkung bei selbst schon weit vorgerückten Verhärtungen der Leber, anhaltender Flatulenz und Verstimmung des Darmkanals, so wie bei allen schmerzhaften Formen eines hartnäckigen Hämorrhoidalleidens, ist in dynamischer Beziehung oft noch weit auffallender, so dafs jeder Praktiker, der nur einigermaafsen sich von der ausgezeichneten, ja oft wunderbaren Wirksamkeit derselben zu überzeu-

gen Gelegenheit fand, mit hoher Achtung vor den Lehren der Alten erfüllt werden und die Ueberzeugung gewinnen mufs, dafs Kämpf's Vorschriften viel zu wenig befolgt und mit grofsem Unrecht der Vergessenheit Preis gegeben werden.

Die auffallendste und fast an's Unglaubliche grenzende ausgezeichnete Wirkung dieser einfachen Klystiere habe ich an mir selbst zu erfahren leider! Veranlassung gefunden, und ich mufs gestehen, dafs mein Skepticismus hinsichtlich der so oft gelobten Heilkräfte mancher fast ganz indifferent scheinender Mittel durch die an meinem eigenen Körper gemachte Prüfung und Bewährung derselben gar mächtig erschüttert worden ist. Es dürfte daher meinen Lesern nicht unwillkommen seyn, wenn ich die Geschichte meiner Krankheit hier in einigen flüchtigen Umrissen andeute.

Seit meinen Jünglingsjahren am Unterleibe leidend, entweder zu hartnäckigen Obstructionen oder zu schmerzhaften, mit Hämorrhoidalzwang verbundenen Durchfällen geneigt, mufste ich eine besondere Aufmerksamkeit auf diese krankhaften Zufälle wenden, zumal jede, auch nur einigermaafsen leichtere Bekleidung, oft ein nur mehr als gewöhnlich vorn im Leibstück ausgeschnittener Frack, eine kolikartige Diarrhoe herbeiführte. Diese höchst belästigenden Erscheinungen waren demnach auch meine steten Begleiter, namentlich auf Reisen, und ich erinnere mich nicht, je eine mehrtägige Reise zurückgelegt zu haben, ohne davon geplagt worden zu seyn. Eine Phiole mit Opiumtinctur kam daher als *sacra ancora* nie von meiner Seite und spendete mir oft in wenigen Tropfen die einzige Ruhe und Aushülfe, wenn ich in Erfüllung meiner Berufspflicht mehrere Stunden hintereinander ungestört in einer Conferenz oder in einer Vorlesung

ausharren sollte. Auf der im Jahre 1828 mit Sr. Majestät dem jetztregierenden Könige, damaligem Kronprinzen von Preufsen, unternommenen Reise nach Italien suchten mich diese quälenden Krankheitszufälle auf eine ungewöhnlich tumultuarische Weise heim, und steigerten sich, trotz aller momentanen Coupirung, bei unserer Ankunft in Genua bis zur völligen Cholera, die mich fast tödtlich daniederwarf. Das Geschick wollte mir auch dort keine geregelte Behandlung und sorgsame Abwartung meiner Krankheit verstatten, denn schon am zweiten Tage unseres Aufenthaltes waren wir in Folge einer in 24 Stunden zweimal wiederkehrenden Erderschütterung, die durch ihre Heftigkeit allgemeine Besorgnifs erregte, so dafs jeder, der nur Füfse hatte, auf die nahe liegenden Berge und Schiffe flüchtete, zur schleunigsten Weiterreise genöthigt. Da ich nicht zurückbleiben und meinen hohen Herrn nicht ohne ärztlichen Beistand weiterreisen lassen mochte, so liefs ich mich in Betten eingehüllt in den Wagen bringen. So langte ich, zwar in Etwas gebessert, aber immer noch an demselben Uebel leidend in Pisa und bald darauf in Florenz an, wo wir längere Zeit verweilten, und ich durch den Gebrauch der sogenannten *Aqua Tucci* in so weit wiederhergestellt wurde, dafs ich ohne weitere Unbequemlichkeit die Reise nach Rom und Neapel und von dort nach Deutschland zurück mitmachen konnte. Jedoch behielt ich noch Monate lang nachher eine grofse Appetitlosigkeit und eine bedeutende Verstimmung des ganzen Gangliensystems, die nicht nur den Ernährungsprocefs störte, sondern auch jeden Genufs in dem an Natur- und Kunstschönheiten so reichen Lande mir vergällte. Dieser eigenthümlichen Verstimmung meines ganzen innern Wesens kann ich es nur zuschreiben, dafs

ich bei übrigens vollkommenem relativen Wohlbefinden auf der Rückreise, und zwar zum ersten Male an der Mittagstafel bei Sr. Majestät dem Könige von Baiern, von einer plötzlichen Ohnmacht befallen wurde, die seitdem öfters und wenigstens jährlich zweimal zu den verschiedensten Tageszeiten und meist ohne alle Veranlassung sich wieder einstellte. Nur war der Grad der Ohnmacht nicht immer derselbe: bald trat sie als ein bloſser Schwindel und als momentane Benommenheit ein, bald war sie bis zur vollkommenen Bewuſstlosigkeit gesteigert, endigte aber immer mit dem Ausbruch eines kalten, klebrigen, triefenden Schweiſses und einem reichlichen, fäculenten, nicht selten unwillkührlichen Kothabgange, ohne aber je, was hinlänglich für die Quelle des Leidens im Unterleibe spricht, lähmungsartige Erscheinungen mit sich zu führen oder zu hinterlassen. Hinterdrein trat dann wieder vollkommenes Wohlseyn — so weit öfters wiederholte, schon seit Jahren regelmäſsig wiederkehrende Gichtanfälle ein solches zulieſsen — ein, und zwar um so schneller und sicherer, je weniger ich dasselbe durch irgend ein ärztliches Verfahren wieder herbeizuführen suchte. Denn es gehört mit zu den Eigenthümlichkeiten meiner individuellen Körperbeschaffenheit, daſs ich wenige oder gar keine Medicin, besonders keine bittere und purgirende, vertragen kann, namentlich aber eine Idiosynkrasie gegen Salze jeder Art habe. Um so merkwürdiger aber ist es, daſs letztere in Form von künstlichen und natürlichen Mineralwässern mir in der Regel gut bekommen, weshalb ich seit einer Reihe von mehr als 20 Jahren mich in jedem Sommer, je nach den speciellen Anzeigen, den Brunnencuren zu Carlsbad, Kissingen oder Marienbad unterwarf.

Als ich nun im verflossenen Jahre (1839) meinen

hohen Herrn nach Marienbad begleitete und dort die Cur selbst mitbrauchte, trat gegen Ende Juli, nach 3wöchentlichem Gebrauche des Brunnens, so wie der Schlamm- und Wasserbäder, daselbst abermals eine jener Ohnmachten und zwar ohne alle äufsere Veranlassung ein, worauf ich die Cur noch 8 Tage fortsetzte und meine Gesundheit nachher durch einen mehrmonatlichen Landaufenthalt zu stärken suchte. Seit jener Zeit hat die Regelmäfsigkeit einer gewohnten Stuhlentleerung gänzlich aufgehört, und weder dies, noch jenes Medicament, noch eine mehrmals versuchte Luftveränderung, noch die strengste Diät haben selbige zu reguliren vermocht. Ein selbst mit figurirten Stühlen stets untermischtes, diarrhoeartiges, von Flatulenz begleitetes Leiden, ein körperlich und geistig mich verstimmendes, zwischen Kolik und Kardialgie die Mitte haltendes Gefühl im Unterleibe und eine allgemeine Unbehaglichkeit, die sich durch die höchst belästigende, stete Absonderung eines faden, klebrigen, glasartig visciden, die Mundhöhle verkleisternden, nur mit Mühe auszuwerfenden und dann sich in lange Fäden ziehenden Schleims, wo möglich, noch steigerte, waren von nun an meine steten, mir das Leben bis zum Ueberdrusse verbitternden Gefährten. Nach wenigen Wochen verband sich damit auch eine vollkommene Anorexie, wozu dann plötzlich Mangel des Geruchs und eine eigenthümliche krankhafte Geschmacksveränderung trat. Guter Rothwein, mein gewöhnliches Getränk, wurde mir im höchsten Grade zuwider, und eben so wenig konnte ich Fleischbrühe oder irgend eine Fleischspeise geniefsen; Alles hatte den sonderbaren Geschmack, als wenn ich Galle mit scharfem Branntwein vermischt im Munde hätte. Nur Weifsbrod, leichte Mehlspeisen und Milch konnte ich ohne Widerwillen geniefsen, und es ist merkwürdig,

dafs nur die letztere allein unter allen Nahrungsmitteln, aufserdem aber das künstliche Carlsbader Wasser, welches ich mir verordnete und mit einer Art von Wollust zu mir nahm, während ich gegen jedes andere Getränk, selbst gegen reines Quellwasser, einen unüberwindlichen Abscheu hatte, den natürlichen Geschmack beibehielt. Das Carlsbader Wasser that wenig Wirkung, aber die Darmentleerung wurde geregelter, während sich dagegen zu meinem Leiden noch die fast bis zur wahren Salivation vermehrte Absonderung eines, statt des zähen Schleims sich mehr dünnflüssig gestaltenden, ätzenden, die Schleimhaut der Mund- und Rachenhöhle entzündlich reizenden, und beinahe die Erscheinungen einer *Stomacace*, so wie Anschwellung der Hals- und Speicheldrüsen veranlassenden Speichels gesellte, der den widrigen Geschmack noch vermehrte, jeden Bissen oder Tropfen im Munde mir sogleich in scharfe Galle verwandelte und mir hin und wieder selbst die Vermuthung erregte, dafs meine Krankheit in einer specifisch alienirten Secretion der Speicheldrüsen bestehe. Eine hierauf unternommene genaue chemische Untersuchung ergab aber, aufser dem bei der Menge sehr natürlichen Ueberschusse an Speichelstoff, nicht die mindeste Veränderung in Bezug auf den Salz- oder sonstigen Gehalt des Speichels. Dieser Zustand dauerte gegen 4 Wochen, nach deren Verlauf sich jener Geschmack wieder allmälig verloren hatte, und ich, wenn gleich mir Alles nur fade, wie Stroh, schmeckte, dennoch mit einigem Behagen wieder einzelne Speisen und auch etwas mussirenden Champagner geniefsen konnte. Dagegen trat nun, gleichsam *vice versa*, eine vermehrte Absonderung des oben geschilderten Glasschleims und des Darmkanals, und zwar dergestalt wieder ein, dafs, wenn die Stuhlentleerung sich quantitativ veränderte, dies auch

bei dem Schleimauswurfe der Fall war, woraus man deutlich abnehmen konnte, dafs hier von den Schleimhäuten des Darmkanals und der Mund- und Rachenhöhle, nicht etwa eine für die andere eine vicariirende Thätigkeit übernommen hatte, sondern die Störung der Functionen beider aus einer und derselben Quelle ihren Ursprung nahm.

Nichtsdestoweniger konnte ich mich unmöglich entschliefsen, eine Unterbrechung in meinen mit körperlicher und geistiger Anstrengung verbundenen Berufsgeschäften eintreten zu lassen. Besonders nahm ich meine Pflichten als Lehrer der Chirurgie und chirurgischen Klinik mit um so gröfserem Eifer wahr, als eine Zahl von mehr als 300 Zuhörern gerade in dem Winterhalbjahre von 18$\frac{39}{40}$ meine Vorträge besuchte. Ich setzte dieselben, obgleich ich mich endlich bei zunehmender Schwäche die Treppe hinauf in den Lehrsaal tragen lassen mufste, unausgesetzt fort, und wollte, gleich einem guten Soldaten, lieber auf dem Schlachtfelde sterben, als das in mich gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen. Allmälig nahm die Schwäche immer mehr zu: ich konnte zwar Stunden lang ohne Anstrengung sprechen, allein eine unerklärliche Müdigkeit lag mir in den Beinen, und ich mufste, wenn ich einige Mal im Zimmer auf- und abgegangen war, mich sogleich wieder setzen. Dabei hatte ich öfters ein starkes Pulsiren im Innern des Ohrs, hin und wieder leichte Brustbeklemmungen, einen häufigen Wechsel der Gesichtsfarbe und allerlei sonderbare Empfindungen, die man auf beginnende Brustwassersucht hätte beziehen können, wenn nicht meine Körperlage auf allen Seiten unbehindert, mein Schlaf fast ungestört und meine Respiration, so wie mein Sprechvermögen, durchaus ungetrübt gewesen wäre. Bald stieg die allgemeine

Hin-

Hinfälligkeit bis auf's Höchste: die Ohnmachten, die mich sogar bis auf die Katheder verfolgten, kehrten des Tages mehrmals wieder, zuletzt konnte ich kaum mehr vom Sopha mich aufrichten, geschweige einige Schritte vorwärts gehen, ohne von asthmatischen Zufällen befallen zu werden, wozu sich stets ein vergebliches Würgen, das höchstens einige wässerige Flüssigkeit entleeren half, gesellte. Dabei ward der Puls von Tage zu Tage mehr und endlich schon beim 3ten oder 4ten Schlage aussetzend, die Haut erhielt ein schlaffes, leukophlegmatisches Ansehn, selbst Oedem der Füfse und der Augenlider zeigten sich intercurrent, die Hände fühlten sich wie Eis an, das Gesicht, bis über die Ohren hinauf, übertraf das Wachs an bleichgelber Farbe, — kurz, alle Zeichen einer nahen Auflösung waren vorhanden, und sowohl meine Umgebung, wie alle mich besuchenden Aerzte stimmten in dieser Beziehung in ihrer Ansicht so überein, dafs man bereits allgemein von meinem herannahenden Lebensende sprach. Hinsichtlich der Natur meiner Krankheit war man, wie ich später erfahren, der Meinung, dafs sie, neben einem, hauptsächlich auf anomaler Gicht beruhenden Leiden der Schleimhaut des Verdauungsapparats und der Unterleibsnerven, in einem gleichfalls aus arthritischer Grundlage hervorgegangenen Herzleiden bestehe, das der eine für Verknöcherung der Gefäfse, namentlich der Kranzadern, für eine gichtische *Angina pectoris*, der andere für beginnende Herzbeutel-, wo nicht allgemeine Brustwassersucht ansah, jeder aber für unheilbar und tödtlich erklärte. Ich selbst — dem man besonders von der Vermuthung einer Herzkrankheit und den nächst den Ohnmachten und der Brustbeklemmung darauf bezüglichen Erscheinungen, der zuletzt bei jeder Bewegung des Körpers überhaupt und der Brust insbesondere, beim Husten,

Räuspern, schnellen Aufrichten, wahrnehmbaren Intermission des Pulses u. s. w. nichts verlautbarte, so dafs, um mich nicht aufmerksam zu machen, selbst jede Untersuchung mit dem Stethoskop unterblieb — hatte von einer solchen Vermuthung keine Ahnung, dachte aber wohl an gar manche andere, nicht minder bedenkliche Leiden, als: Darmgeschwüre, beginnenden Magenkrebs, Entartung eines drüsigen Unterleibsorgans, namentlich des *Pancreas* (da eine Anschwellung der Leber oder Milz nirgend zu fühlen war), selbst zuweilen an die Möglichkeit eines Hirn- oder Rückenmarkleidens u. dgl. m. Hinsichtlich der üblen Prognose war dagegen unsere innere Ueberzeugung weit mehr im Einklang, und so wie mich in dieser trostlosen Voraussetzung ein grofser Theil ausgezeichneter praktischer Aerzte von entschiedenem Ruf, die mich mit ihren Besuchen erfreuten, beim Weggehn jedesmal mit der Besorgnifs, mich zum letzten Male gesehen zu haben, verliefs, so fühlte ich selbst, wie schlimm die Aspecten für mich seyen, zu sehr, um nicht auf ein nahes Ende gefafst zu seyn und mich ruhig in mein Schicksal zu ergeben.

Vergebens ward dabei im Laufe der Zeit von mir und Anderen der ganze Arzneikram durchsucht, um ein Mittel zu finden, das mir, wenn auch nur momentan, helfen sollte. Mehrmals wiederholte blutige Schröpfköpfe auf den Unterleib und längs dem Rückgrat, um die kolikartigen Schmerzen zu lindern, hatten zwar eine palliative gute Wirkung, steigerten aber den Schwächegrad noch mehr. Um so entschiedener ward die hin und wieder, namentlich bei dem starken Pulsiren im Kopfe, in mir aufsteigende Idee, allgemeine Aderlässe in Anwendung zu ziehen, von meinen Freunden bekämpft. Die *Tinctura carminativa* mit einem äufserst geringen Zusatze von

Extractum Aloës nach Kopp's Vorschrift, bei alienirter und vermehrter Schleimabsonderung vorzugsweise empfohlen, eine Salmiakmixtur, die sogenannten italienischen (eisenhaltigen) Pillen, der *Liquor Ammonii succinici*, die *Tinctura antarthritica Elleri*, Quassia, *Rheum*, Chinin, *Asa foetida*, *Castoreum* in allen Formen und Verbindungen vermochten eben so wenig, als die *Nux vomica*, salpetersaure Fufsbäder, spirituöse Einreibungen und aromatische Pflaster auf den Unterleib, auch nur momentane Linderung der mich peinigenden Zufälle hervorzubringen, und nur der längere Gebrauch der Salzsäure in Pillenform und der *Aqua oxymuriatica* veranlafsten einige Verminderung der Leiden, namentlich eine sichtbare Abnahme der Schleimerzeugung, vermochten jedoch nicht, das Grundübel zu heben oder auch nur dauernd in seiner Progression aufzuhalten. Im Gegentheil war dasselbe, nachdem es 8 Monate lang gewährt hatte, von Monat zu Monat, von Woche zu Woche, ja von Tag zu Tag und endlich von Stunde zu Stunde, der sorgsamsten diätetischen und ärztlichen Pflege ungeachtet, unaufhaltsam fortgeschritten und endlich die Hinfälligkeit bis zur äufsersten Höhe vorgedrungen. Alle Blutbereitung und Ernährung schien vollkommen aufgehört zu haben; die Magerkeit wuchs zusehends, die kalten, mumienartig eingeschrumpften und pappig anzufühlenden, schmutzig gelben Finger zeigten keine Spur von Lebensturgor; die Schwäche, die Neigung zu Ohnmachten, der bei der geringsten Körperbewegung augenblicklich aussetzende Puls, die Pulsation im Gehörorgane, die Veränderung der Physiognomie nach jeder Veränderung der Lage, die quälenden Schleimmassen im Munde, die so zähe waren, dafs ich den Auswurf nur mit der äufsersten Anstrengung, um die klebende Gewalt desselben zu überwinden, weit von mir in's Zimmer schleu-

dern mufste, die Flatulenz, Beklommenheit und lästige Empfindung in der Herzgrube, die Diarrhoe, der Widerwille gegen Speisen jeder Art, die ich, kaum dafs ich sie genossen, sogleich wieder unverdaut von mir gab, — alle diese Krankheitserscheinungen blieben und trübten den Blick in die Zukunft. Da nun jedes Mittel fruchtlos blieb, im Gegentheile der Zustand offenbar sich verschlimmerte, so verweigerte ich zuletzt jeden fernern Arzneigebrauch um so mehr, als mich der gesunde Menschenverstand zu lehren schien, dafs bei einem Leiden, wo die homogensten und unschuldigsten Nahrungsmittel nicht mehr vertragen wurden, vielmehr der Magen ganz aufser Stande war, irgend etwas zu verdauen und Nahrungsstoff der allgemeinen Säftemasse einzuverleiben, auch ein Heilmittel, da es nicht assimilirt werden könne, keine Wirksamkeit mehr zu äufsern vermöge. Nur zur Belladonna, als umstimmendem Mittel, das mir hin und wieder gesprächsweise gerathen wurde, hatte ich noch einiges Vertrauen; deren Gebrauch ward indessen, eben so wie der der anderweitig gerathenen Blausäure, von den mir näher stehenden Aerzten mit Entschiedenheit abgelehnt.

Um nun nicht ganz hülflos zu bleiben, und mehr zur Beruhigung meiner Umgebung, als in wirklichem Vertrauen auf die Möglichkeit einer Rettung, willigte ich zuletzt in den mir von meinen Aerzten, in Rücksicht auf die Verstimmung und Verschleimung des obern Theils meines Verdauungsapparats, schon mehrmals gemachten, von mir aber bis dahin immer verworfenen Vorschlag, die Arzneistoffe meinem Körper auf anderen, noch nicht genügend versuchten Wegen, nämlich durch den After und die Haut zuzuführen. Als die Wahl der in Klystierform und endermatisch anzuwendenden Mittel besprochen

wurde, äufserte ich — mehr instinktartig, als auf eine richtige und bestimmte Indication mich stützend — den Wunsch, dafs zu den Lavements die obige Composition, die ich zwar auch schon früher mitunter, jedoch nie anhaltend und daher auch ohne Erfolg gebraucht hatte, gewählt werden möchte. Meine Aerzte waren damit ganz einverstanden, und so wurde sofort zu der Anwendung der Klystiere geschritten, und einige Tage später gleichzeitig täglich $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Gran *Morphium aceticum* in die Herzgrube endermatisch eingestreut.

Schon nach dem ersten Lavement war die Verminderung der schmerzhaften Zufälle, die ich sogleich verspürte, so auffallend, dafs ich Anstand nahm, dies laut zu äufsern, aus Scheu, für einen sanguinischen Phantasten gehalten zu werden. Nach dem dritten Klystiere aber hatte ich, obgleich ich es mit dem menschlichen Verstande nicht zusammenreimen konnte, schon das bestimmte Gefühl, auf diesem Wege wieder genesen zu können, und bald lehrte der Augenschein Jedermann, dafs meine Besserung nicht auf subjectiver Einbildung beruhe. Ich, der bisher einer Leiche ähnlich gesehen, bekam allmälig wieder eine mehr natürliche Gesichtsfarbe; zuerst röthete sich wieder das Ohrläppchen und die Nasenspitze; auf letzterer zeigten sich kleine Stippchen und Blätterchen, die immer als *Acne* in meinen gesunden Tagen darauf erschienen waren; das bleiche, leukophlegmatische Aussehn wich einem mehr fleischfarbenen und turgiden Haut-*Habitus*, und auch an den Händen erschien wieder, von den Fingerspitzen aus, der natürliche *Turgor*, röthliche Färbung, Wärme u. s. w. Die unterhalb der Augenlider schlaff herabhängenden, hydropisirenden, faltigen Säcke verschwanden. Dabei verloren sich zugleich die kolikartigen Zufälle, die Diarrhoe, der *Tenesmus*, die

übermäfsige Schleimabsonderung und die Zähigkeit des Schleims; das asthmatische Beklommenseyn und häufige Würgen; der aussetzende Puls und die Ohnmachten wurden seltener. Der Appetit nahm dermaafsen zu, dafs ich, was meine Umgebung für eine wahre Wundererscheinung ansah, selber nach dem Genusse von Speisen verlangte, und deshalb von meinen ärztlichen Freunden auf eine sehr bestimmte, leicht verdauliche, aber nahrhafte Diät (meistens in Fleischbrühe und einigen Austern bestehend) gesetzt wurde. Mit Einem Worte: wie die Krankheit progressiv in der oben angegebenen Weise fast bis zur Grenze des Lebens abwärts gestiegen war, so machte sie jetzt von Tage zu Tage augenscheinliche Fortschritte zur Genesung. An die Stelle der Diarrhoe trat sogar bei dem Fortgebrauche der Lavements der entgegengesetzte Zustand, nämlich eine fast unbezwingbare Leibesverstopfung, so dafs ich jeden 3ten oder 4ten Tag ein gewöhnliches entleerendes Klystier interponiren mufste, um eine figurirte Leibesöffnung zu bewirken. Später suchte man letztere, so wie meine vollständige Herstellung, durch süfse Molken herbeizuführen. Die Erfahrung lehrte aber bald, dafs auch dies äufserst milde, blutreinigende und gelind nährende Mittel als internes Medicament bei mir wirkte und darum neue Beschwerden, besonders Flatulenz, hervorrief, weshalb es bei Seite gesetzt werden mufste. — Wenn nun auch keine rückgängige Bewegung in dem Zustande der Genesung mehr eintrat, so blieb doch noch ein Symptom, nämlich ein belästigender Druck in der Herzgrube, der, seinem Sitze nach, zuweilen die Idee einer beginnenden Verhärtung, sey es des Magens oder des *Pancreas*, in mir aufsteigen liefs, mehrere Wochen zurück, bis endlich bei einer tumultuarischen Stuhlentleerung deutlich fühlbare, im querlaufen-

den Grimmdarme, trotz des 20jährigen Gebrauches auflösender Mineralbrunnen, wahrscheinlich seit geraumer Zeit verhaltene verhärtete Kothmassen abgingen, worauf aller Anschein einer solchen organischen Verhärtung irgend eines Eingeweides des Unterleibes in gleichem Maafse verschwand, wie die von Anderen gehegte Supposition einer Herzkrankheit in den Hintergrund rückte.

Dafs dies Wunder aber hauptsächlich durch den Gebrauch der Klystiere herbeigeführt worden, lehrte mich bald darauf die Beobachtung, dafs, als ich, nachdem ich bereits einige 50 dergleichen — aufser den Lavements und dem eingestreuten *Morphium* aber sonst Nichts — gebraucht hatte, mich nun zur Kräftigung meiner Reconvalescenz auf's Land begeben wollte, und daher, um die Unbequemlichkeit des Klystiergebens auf der Reise zu vermeiden, wenige Tage vorher dieselben aussetzte, ich schon nach 3 Tagen wieder von der früheren perversen Stuhlentleerung und Schleimerzeugung im Munde befallen wurde, und zu deren Beseitigung, die lediglich durch den Fortgebrauch der Klystiere bewirkt werden konnte, über 8 Tage bedurfte.

So gelangte ich, körperlich mich ganz wohl fühlend und mit neuer Lebenslust erfüllt, auf mein Landgut, aber schon nach 14tägigem Aufenthalte daselbst wurde ich durch meine amtliche Stellung am Hofe bei dem unerwarteten Tode Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. nach Berlin gerufen. Die 50 Meilen weite und durch die Verhältnisse mehr als gesundheitsgemäfs beschleunigte Reise, die in Berlin auf meine noch schwachen Nerven einstürmenden gemüthlichen Affectionen und die dreiwöchentliche Theilnahme an einem zur Zeit sehr bewegten Hofleben, riefen von Neuem mein Unterleibsleiden hervor. Die überaus hohe Gnade und scho-

nende Rücksicht meines Königlichen Herrn gestattete mir einen erneuerten Aufenthalt auf dem Lande, allein nach 6wöchentlicher Dauer desselben will sich mein Gesundheitszustand noch immer nicht auf die alte Weise retabliren. Den Gebrauch der Lavements habe ich nicht ausgesetzt, im Gegentheil ihn nach Umständen auf deren zwei täglich gesteigert, die Natur scheint aber schon zu sehr daran gewöhnt zu seyn, um die neue Verstimmung des ganzen Verdauungs- und Assimilationsapparats, die Appetit- und Geschmacklosigkeit, so wie die Schleimerzeugung, wieder auf die früher erprobte Art zu heben. Nichtsdestoweniger fühle ich, dafs der progressive Rückschritt des Uebels auf seine frühere Höhe lediglich durch den Fortgebrauch der Klystiere verhindert wird, und auch jetzt hat die Erfahrung mich wiederholentlich gelehrt, dafs diese Hemmung weit eher durch jene einfachen Klystiere, als durch jedes andere Mittel, wie kleine Gaben von Opium, allein oder mit *Ipecacuanha*, *Columbo* mit Opium und *Elaeosaccharum Macidis* (ein Mittel, das ich seit 40 Jahren bei anhaltenden, selbst colliquativen Diarrhöen mit ausgezeichnetem Erfolge viele hundert Mal angewandt habe) und andere bittere Arzneien, die ich sämmtlich nicht vertragen konnte, bewerkstelligt wurde.

So ist mein Zustand noch jetzt, im August 1840, wo ich dies schreibe, und sollte ich, wenn diese Blätter im Druck erscheinen, wirklich hergestellt seyn, so habe ich die Ueberzeugung, dafs ich meine Lebensrettung dann zum zweiten Male diesen Lavements würde zu verdanken haben.

Schliefslich bemerke ich nur noch, dafs die besprochenen Klystiere keineswegs, wie man meistentheils irrthümlich annimmt, als reine Purgir- und Auflösungsmittel wirken. (Aus dieser falschen Ansicht entsprang so

häufig eine falsche Anwendung derselben am unrechten Orte, und darum versagten sie oft ihre trefflichen Dienste.) Sie werden vielmehr in wenigen Stunden vollkommen vom Darmkanal resorbirt und wirken alsdann vermöge ihrer Bestandtheile, statt mechanisch und blofs zur Entleerung reizend, auf rein dynamische und Mischungsumändernde Weise auf den Organismus ein, wodurch es dann möglich wird, dafs sie, statt zu entleeren, vielmehr die Absonderung hemmen, und dafs scheinbar halb indifferente Stoffe, wie Kleien, Löwenzahn, Chamillen, Baldrian, da sie sofort von den Lymphgefäfsen aufgesogen und in die Blutmasse übergeführt werden, ohne erst auf dem gewöhnlichen Wege durch Mund und Magen dem ganzen Verdauungsprocesse unterworfen und somit wahrscheinlich einer Zersetzung und die letzteren einer Verflüchtigung ihres wirksamen ätherischen Princips ausgesetzt zu seyn, auf so entschieden energische Weise in die thierische Oekonomie eingreifen, und das *Taraxacum* und die Weitzenkleie auflösend und ernährend, Chamillen und Baldrian als reine *Nervina tonica* und *alterantia* auf das Gangliensystem einwirken. Uebrigens kann ich für die gelobte Wirksamkeit dieser Klystiere nur dann einstehen, wenn sie unverändert und ganz der gegebenen Vorschrift entsprechend in Gebrauch gezogen werden.

II.

Zur Würdigung der Heilkräfte des künstlichen Carlsbader Wassers *).

Schon an einem andern Orte **) habe ich aus theoretischen Gründen zu erweisen gesucht, dafs den natürlichen Heilquellen kein eigenthümliches Leben inwohne, dafs sie nichts weiter als chemische Producte, von der Natur verschriebene oder zufällig zusammengesetzte Arzneien seyen und dafs, wenn wir einmal ihre Bestandtheile und deren Mischungsverhältnisse kennen gelernt haben, sie eben so gut im Destillirkolben, wie in der grofsen Werkstätte der Natur, bereitet werden können, ja, dafs die Fabrication der künstlichen Mineralwässer uns noch Zusammensetzungen lehren werde, die die Natur bisher nicht hervorbrachte, so dafs der Arzneischatz auf diesem Wege mit der Zeit einen bedeutenden Zuwachs an heilkräftigen Mineralwässern gewinnen dürfte. Als einen Beitrag zum Belage des Obigen erlaube ich mir nachstehend ein Paar der Beachtung werth scheinende praktische Fälle kurz mitzutheilen, die allerdings geeignet seyn möchten, die Identität des künstlichen Carlsbader Mineralwassers und der natürlichen Thermen Carlsbads auch in der Erfahrung nachzuweisen.

1) Schon anderswo ***) habe ich auf die wunderbare Wirkung der Carlsbader Quellen auf kaum geheilte

---

*) Aus der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preufsen, 1838. No. 19, abgedruckt.

**) In diesen Abhandlungen und Aufsätzen, Bd. II. S. 469.

***) In meinem Magazin f. d. ges. Heilkunde, Bd. I. S. 175.

Knochenbrüche aufmerksam gemacht und die Beobachtung mitgetheilt, die der Regiments-Arzt Herr Dr. Bieske an einem gleichzeitig mit ihm in Carlsbad anwesenden österreichischen Officier zu machen Gelegenheit hatte. Diese Beobachtung ergab nämlich das Resultat, dafs der Gebrauch dieser Thermen nicht nur — wie etwa der des Mercurs — bei Knochenbrüchen die Callusbildung verhindere, sondern auch den schon ausgebildeten und vollkommen formirten Callus wieder aufzulösen vermöge,— eine Entdeckung, welche, so unangenehm sie auch den betheiligten Kranken afficirte, doch recht augenscheinlich die eingreifende Wirkung dieser Wässer auf die Organisation und die reproductive Sphäre der Knochengebilde beweist, und die längst bewährte, hohe heilkräftige Wirkung dieser Quellen bei gichtischen und anderen Knochenmetamorphosen erklärlich macht.

Als nun die Fabrication der künstlichen Mineralwässer an die Tagesordnung kam und viel für und gegen die Wirksamkeit derselben und ihre Uebereinstimmung mit den natürlichen Thermen gesprochen, gestritten und geschrieben wurde, behauptete man unter Anderem auch, dafs das fabricirte, künstliche Carlsbad, dieses laugenhaltige Wasser, gewifs keinen geheilten Knochenbruch wieder aufzulösen vermögen werde. Ich hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als drei Individuen, welche von erlittenen Ober- und Vorderarmbrüchen vollkommen geheilt waren und denen bei ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit der Gebrauch von Carlsbad zuträglich, wenigstens in keiner Hinsicht schädlich werden konnte, die künstlichen Carlsbader Wässer gebrauchen zu lassen. Schon nach der 3ten Woche fing der neugebildete Callus bei dem einen Individuum an, sich zu erweichen und aufzulösen, so dafs der Arm biegsam wurde, wie Wachs, und

von Neuem einen Unterstützungs- und resp. Schienen-Verband erheischte. Bei den beiden übrigen Individuen konnte bis dahin noch nichts dergleichen wahrgenommen werden; ich liefs indessen, wie es sich wohl von selbst versteht, sie sowohl, wie jenen, die Brunnencur sofort aussetzen.

2) Der verstorbene Geh. Ob.-Med.-Rath Dr. Formey erzählte mir gelegentlich von der aufserordentlichen Wirkung, die der Gebrauch von Carlsbad auf sein Hämorrhoidalübel ausübe, und dafs er namentlich desselben nur wenige Tage bedürfe, um die Hämorrhoiden zum Flufs zu bringen. Als ich mein Befremden darüber äufserte, versicherte er zugleich, einen Patienten in der Behandlung zu haben, bei dem ganz derselbe Fall stattfinde und der durch die, nach einem länger als acht Tage hindurch fortgesetzten Gebrauche des Carlsbades erlittenen Blutflüsse aus den Hämorrhoidalgefäfsen wiederholt in Lebensgefahr gerathen sey, während kein anderes der gebräuchlichen Mittel den Hämorrhoidalflufs bei ihm in Gang zu bringen vermöge.

Mehrere Jahre nachher wurde ich von einem zwischen 40 und 50 Jahr alten Beamten consultirt, der an allen Qualen blinder Hämorrhoiden in hohem Grade litt. Als ich ihm Blutegel, Schwefelblüthe mit *Tart. tartarisat.* u. dgl. m. rieth, erwiederte er mir geradezu, dafs ihm diese und ähnliche Mittel — die er schon insgesammt aus der eigenen Erfahrung kannte — nichts helfen würden und dafs ihn blofs das Vertrauen, ich werde ihm etwas Ungewöhnliches zu verordnen wissen, zu mir geführt hätte. Er habe — bemerkte er zugleich — bisher nur Ein Mittel kennen gelernt, das ihm eben so hülfreich gewesen, als schädlich geworden sey, wenn er es länger als einige Tage in Gebrauch gezogen, und dieses Mittel sey der

Carlsbader Sprudel; nun sey er aber weder wohlhabend genug, um jährlich ein- bis zweimal nach Carlsbad zu reisen, noch stehe der Aufwand mit dem Vortheile, den er dadurch erreiche, einigermaafsen im Verhältnisse: denn kaum sey er in Carlsbad angekommen, so müsse er auch schon wieder an die Rückreise denken, da eigentlich nur ein 2- bis 3tägiger Gebrauch desselben ihm dienlich und in der Regel hinreichend sey, den gewünschten Effect, die Eröffnung der Hämorrhoiden, herbeizuführen, ein darüber hinaus fortgesetzter dagegen ihm lebensgefährliche Blutflüsse zuziehe. — Es bedurfte nur weniger gewechselter Worte, um zu erfahren und festzustellen, dafs dies derselbe Kranke sey, von dem mir der inzwischen verstorbene Formey erzählt hatte. Ich hatte nun wieder nichts Angelegentlicheres zu thun, als dem Kranken zu rathen, sich in die eben eröffnete Soltmann'sche Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer zu verfügen und daselbst ganz auf dieselbe Weise, wie er es in Carlsbad gethan, das künstliche Carlsbader, namentlich das Sprudel-Wasser, zu gebrauchen. Obgleich nun der Patient wenig Vertrauen dazu hegte und meinte, dafs zwischen einem aus zinnernen Behältern gegossenen oder abgezapften und durch Feuer erhitzten und einem, dem Schoofse der Erde von selbst entströmenden, oft mannshoch hervorbrausenden und sprudelnden, siedheifsen Wasser doch ein sehr wesentlicher Unterschied obwalten müsse und er sich nicht denken könne, wie ein solches Naturerzeugnifs künstlich nachzuahmen sey, so entschlofs er sich dennoch auf meinen Rath und nachdem ich sowohl seine Ansichten über natürliche und künstliche Mineralwässer zu rectificiren, als auch ihm Beweise von der trefflichen und der Heilkraft der ersteren, wenn nicht gleichen, doch sehr nahe kommenden Wirksamkeit der letzteren zu ge-

ben mich bemüht hatte, — einen Versuch zu machen. — Noch waren keine 8 Tage verflossen, als mein Kranker sich wieder bei mir einfand, mir, unter vielen Anpreisungen meiner An- und Einsichten, für den ihm ertheilten Rath den herzlichsten Dank sagte und die Versicherung hinzufügte: dafs hinsichtlich seines Leidens Alles wieder in den gehörigen Gang gekommen sey und er im Allgemeinen von dem künstlichen Sprudel-Wasser denselben Effect, wie von dem natürlichen, erfahren habe.

Beide Erfahrungen sprechen zu deutlich für die Sache selbst, als dafs ich nöthig hätte, sie noch mit besonderen Reflexionen zu begleiten. Man sorge dafür, dafs man in den Trinkanstalten auch einfache und mineralische Bäder und zwar für einen geringern Preis, als der, wofür es bisher sie zu beschaffen möglich war, erhalten könne; der Kranke gewöhne sich, auch wenn er am Orte der Anstalt zu Hause ist, von seinen gewöhnlichen Geschäften, besonders Kopfarbeiten, ganz zu abstrahiren, beziehe allenfalls eine Sommerwohnung, mache täglich dieselben Excursionen, die er an einem Bade-Orte, theils um der Vorschrift des Bade-Arztes zu genügen, theils schon aus Langeweile, zu unternehmen gezwungen ist, und, fehlt es ihm nicht an der dazu nöthigen Zeit und den Mitteln, so unternehme er noch hinterher eine weitere Zerstreuungsreise, besonders in eine angenehme Gebirgsgegend, und — er wird nicht nöthig haben, sein Geld, und zwar in der Regel den doppelten Betrag desselben, an Bade-Oertern für genossene Unbequemlichkeiten und auf eine in jeder Beziehung weniger zufriedenstellende Weise auszugeben, um im Wesentlichen — denselben Zweck zu erreichen.

III.

Ein Wort der Klage, an die Bade-Inspectionen gerichtet *).

Es giebt unter den bekannteren Mineralquellen und Badeörtern, namentlich in Deutschland, wenige, die ich nicht selbst besucht hätte. Theils habe ich als Arzt mehrere höchste und hohe Personen dahin begleitet, theils habe ich, um die Quellen und ihre Wirkungen näher kennen zu lernen, als man sie gewöhnlich aus Büchern kennen lernt, dieselben, und zwar bald aus eigenem Antriebe, bald wieder commissarisch, besucht und untersucht; endlich haben leider auch meine Gesundheitsverhältnisse mich genöthigt, fast jedes Jahr in ein Bad zu reisen und diese und jene Heilquelle selbst zu gebrauchen. Ich habe daher die Annehmlichkeiten und Langweiligkeiten, die Glanz- und Schattenseiten des Lebens an den Badeorten aus eigener Erfahrung hinreichend kennen gelernt und könnte mich wohl berufen fühlen, über manche dem Heilzwecke nicht entsprechende Einrichtungen derselben, über das gesellige und nichtgesellige Leben daselbst, über die Coterieen und Absonderungen der Stände, die sich zur Vervollständigung der langen Weile und auf Kosten der geselligen Unterhaltung hier und dort gebildet haben, über die Unzweckmäfsigkeit mancher üblichen Ergötzlichkeiten, über den, in manchen Badeörtern herrschenden unzeitigen Luxus, über die öffentlichen und heimlichen Spielhäuser und über dies und jenes Andere hier etwas

---

*) Aus der medicinischen Vereinszeitung, 1838 Nr. 20, abgedruckt.

zu sagen. Ich will indessen dies Alles mit Stillschweigen übergehen, ja, was noch mehr ist und was man mir hoffentlich recht hoch anrechnen wird, ich will sogar Nichts über die in der Regel über alle Begriffe schlechten Speiseanstalten berichten, in denen man weder überall eine den Wirkungen des Brunnens entsprechende Auswahl von Speisen, noch viel weniger dieselben so geniefsbar zugerichtet erhält, dafs auch derjenige, der nicht das Glück hat, seine eigenen Zähne und selbst diese von bester Qualität mitzubringen, sich für sein schweres Geld dort nothdürftig sättigen könnte. Auch der fast an allen Badeorten mangelnden Kamine, des einzigen Feuerungsmittels, bei dem sich der Brunnengast im Frühjahre und Herbste, selbst mitten im Sommer bei eingetretener nafskalter Witterung, die in gebirgigen Gegenden nur zu sehr an der Tagesordnung zu seyn pflegt, einigermaafsen behaglich fühlen und dem erstarrenden Körper einige Wärme zuführen kann, mag ich hier nicht weiter rügend gedenken. Nur Eine Klage will ich hier führen, nämlich die: über die theils zweckwidrige, theils mangelhafte Möblirung der Wohnstuben der Badegäste.

Es ist in der That auffallend, dafs fast sämmtliche Badeorte Deutschlands ordentlich mit einander wetteifern, ihren Gästen jede Bequemlichkeit in ihren Wohnstuben zu vereiteln. Auch bei der (in ihrer Art) elegantesten Einrichtung und bei dem Vorhandenseyn recht zweckmäfsiger Commoden, Secretaire, Tische und Spiegel findet man in der Regel keinen Stuhl und keinen Sopha, auf dem man bequem zu sitzen im Stande wäre. Stellte man dem Badegaste nur gewöhnliche, gut geflochtene Rohrstühle hin, so würde ich kein Wort dagegen einwenden, sie im Gegentheile aus mancher Rücksicht für sehr zweckmäfsig erklären, allein man bekömmt entweder einen ge-

wöhnlichen Brettstuhl, wie man ihn allenfalls in Gärten benutzt, oder in einer eleganter eingerichteten und schon theureren Wohnung gepolsterte Stühle, und mit letzteren ist man in der Regel noch weit schlimmer daran, als mit ersteren. Ein solcher gewichtiger und schwer von einem Orte zum andern beweglicher Stuhl ist entweder mit Moos oder Heu, Kalbs- oder Schweinshaaren, nur selten mit Rofshaaren, und auch dann so plump und ungeschickt gepolstert oder ausgestopft, dafs die gewöhnliche Stuhlhöhe dadurch weit überschritten wird und man sich auf einem solchen — mehr einem Felsengipfel als einem Polster ähnlichen — Sitze nur in einer schwankenden Körperbewegung erhalten kann. Ebenso ist das schmale, in der Regel nicht über 4 bis 5 Fufs lange Sopha beschaffen, das überdies noch mit hölzernen Armlehnen, öfters auch nur mit einer solchen Rückenlehne ausgestattet ist. Von einem bequemen Arm- oder Schlafsessel, einem sogenannten Ruhebette, einer Fufsbank *etc.* ist gar nicht die Rede, und ich erinnere mich nicht, ein dergleichen Möbel in Badeörtern, selbst in den für fürstliche Personen eingerichteten Wohnungen, je gesehen zu haben.

Eben jetzt (1837), wo ich diese Zeilen und zwar in der Idee niederschreibe, dafs dieselben einem Bade-Arzte vielleicht zu Gesichte kommen und er sodann, auf die Beseitigung dieses Uebelstandes hinzuwirken, sich berufen fühlen möchte, befinde ich mich selbst in einem weltberühmten und während der sogenannten *Saison* stark frequentirten Badeorte, und zwar als einziger noch anwesender Badegast, indem der Spätherbst schon eingetreten und die Häupter der den Badeort umgebenden Alpen, bereits mit Schnee bedeckt, wie ehrwürdige Greise auf mich Einsamen herabblicken. Ein ganzes Schlofs

ist mir zur Disposition gestellt, aber in keinem einzigen der übrigens wohl eingerichteten Zimmer kann ich ein Möbel auffinden, auf dem ich nur eine halbe Stunde meinen geschwollenen Füſsen eine gemächliche Position zu verschaffen, noch weniger eines, auf dem ich der gewohnten Nachmittagsruhe zu pflegen im Stande wäre. Man wende mir nicht ein, daſs hierzu das Bett vorhanden sey; denn, abgesehn davon, daſs das öftere Arrangiren des Betts am Tage in einem Badeorte auch seine Unbequemlichkeiten mit sich führt, so soll man nicht immer liegen und eben so wenig nur liegend ruhen und schlafen.

Noch weniger kann ich den Einwurf gelten lassen, daſs man an einem Badeorte sich nicht der Gemächlichkeit hingeben oder wohl gar am Tage schlafen, sich vielmehr viel bewegen, Berge steigen und weiſs Gott, was für Exercitien unternehmen soll. — Alles in der Welt hat seine Zeit und sein Ziel. Ich bin viel auf Bergen umhergeklettert und habe manche fatiguante, oft nur zu erschöpfende Partie mitgemacht. Auch heute unterlasse ich es noch nicht, meine tägliche Promenade zu absolviren, aber wenn ich müde zurückkehre, wünsche ich wenigstens bequem sitzend ausruhen zu können, wenn die zu diesem Zwecke weit entsprechendere halb liegende Stellung auf einem Ruhesopha oder sogenannten Lehnstuhle nicht ausführbar ist. Auch des kurzen, nur eine Viertelstunde andauernden Nachmittagsschläfchens kann ich mich, wenn ich mich wohl befinden und regen Geistes und frohen Gemüths bleiben soll, nicht entschlagen, und Niemand, am wenigsten ein an einem Curorte befindlicher Kranker, sollte dieser, ihm zur Nothwendigkeit gewordenen, oft von der Natur selbst dringend geforderten kurzen Erholung entbehren müssen. Das Vorurtheil, daſs man, namentlich beim Trinken der Mineralwässer,

sich nicht genug bewegen und fatiguiren könne, ist überdies schon halb überwunden. Wenigstens kann ich versichern, dafs ich mehrere Brunnen gar nicht mehr anders, als im Bette liegend, trinken lasse und dafs ich die ausgezeichnetsten Erfolge davon beobachtet habe, was um so weniger Verwunderung erregen kann, da es nur bei dieser Gebrauchsweise zu verhüten ist, dafs der Brunnen allzuschnell durch Haut und Nieren wieder seinen Fortgang aus dem Körper nehme.

Dem sey indefs, wie ihm wolle, der Ruhe kann Niemand ohne Nachtheil entbehren und am wenigsten der Kranke, dem man es mit zur Aufgabe macht, sich viel zu bewegen, wie es in der Regel an Cur- und Badeorten der Fall ist. Um dieser nöthigen Ruhe aber pflegen zu können, sind bequeme Sitz- und Lagergeräthe unentbehrlich, und diese sollten demnach in den Wohnungen der Cur- und Badegäste am wenigsten vermifst werden. Sind derlei zweckmäfsig gearbeitete Mobilien an den Curorten selbst — wie es in der That der Fall zu seyn scheint — nicht ohne Weiteres zu beschaffen, und nehmen die Hauseigenthümer wegen des Kostenpunkts Anstand, die Einrichtung der von ihnen zu vermiethenden Quartiere mit aus der Haupt- oder nächstgelegenen grofsen Stadt bezogenen Möbeln vollständig zu bestellen, so werden sie doch wenigstens der Bequemlichkeit ihrer Gäste, von denen sie in der Regel leben, das kleine Opfer bringen können, von jedem der vorgedachten, bisher entbehrten Einrichtungsstücke Ein zweckmäfsig gearbeitetes Muster kommen und den übrigen Bedarf hiernach anfertigen zu lassen; zumal es gar keinem Zweifel unterliegt, dafs jeder kleinstädtische Handwerker ein Möbel zu fertigen im Stande seyn werde, bei dem es sich nicht um elegante, sondern nur um zweckmäfsige Con-

struction handelt, wenn er nur weifs, wie und nach welchem Muster er arbeiten soll.

IV.

Ueber das Reisen junger Aerzte *).

Wer heut zu Tage keine Reisen gemacht, nicht einmal die eine Halbkugel auf Chausseen, Eisenbahnen und Dampfschiffen der Kreuz und Queere nach durchfahren hat, oder wer nicht zum Mindesten Deutschland, Italien, Frankreich und England durchreist ist, gilt Nichts mehr in der Welt; er darf wenigstens kaum wagen, in einem gröfsern Kreise über irgend eine Materie viel mitzusprechen. Diese Reisewuth hat nun auch unsere jungen Aerzte, namentlich die von den norddeutschen Universitäten kommenden, ergriffen.

Weit entfernt, dies tadeln zu wollen, vielmehr überzeugt, dafs Reisen für Jedermann von wesentlichem Nutzen seyn können und dafs Nichts mehr geeignet sey, junge Männer für das gesellschaftliche und praktische Leben vollends auszubilden, als der längere Aufenthalt in der Fremde und der Umgang mit Menschen der verschiedensten Stände und Nationen, — glaube ich doch behaupten zu können, dafs eben jene Reisen junger Aerzte der eigentlichen Absicht, aus welcher sie mehrentheils unternommen werden, nur selten entsprechen.

Man läfst diese jungen Leute, entweder auf Kosten des Staats oder auf Kosten ihrer Aeltern, in der Regel

---

*) Aus der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde, 1838. No. 23, abgedruckt.

deshalb die Welt durchziehen, damit sie nicht allein ihre Wifsbegierde befriedigen und dadurch ihre geistige und praktische Ausbildung schneller vollenden, sondern damit sie auch das Gesehene und Beobachtete mit in die Heimath zurück- und so dem Fache und der Wissenschaft, denen sie sich gewidmet, selbst Nutzen bringen. Beide Zwecke werden aber nur selten erreicht.

Ist der Zweck der ganzen Reise nicht etwa auf die nähere Erforschung eines einzelnen, in sich abgeschlossenen Gegenstandes gerichtet, so ist fürs Erste die gewöhnliche Zeit, die man auf eine so weite Reise zu verwenden pflegt, — gesetzt auch, sie dauere ein Jahr und darüber, selbst anderthalb bis zwei Jahr (heut zu Tage für eine solche Reise ein schon ungewöhnlich langer Zeitraum) — doch viel zu kurz, um Alles richtig beobachten und das Beobachtete auch gehörig verdauen zu können; denn man will nicht blofs Spitäler, klinische Anstalten, Irrenhäuser und andere medicinische Institute, naturhistorische Sammlungen u. dgl. sehen, ihre innere Einrichtung und Verwaltung, die dabei angestellten Aerzte, deren Heilmethoden *etc.* kennen lernen, nicht blofs die nähere Bekanntschaft der berühmten Männer vom Fach machen, ihre Vorträge mit anhören, ihr Handeln am Krankenbette beobachten u. s. w., sondern man will auch, und zwar mit Recht, da man einmal reiset, in der Fremde die Menschen, ihre Gebräuche und Sitten, die Eigenthümlichkeiten der Gesellschaft, die Merkwürdigkeiten des Orts und der Umgegend, die Kunstschätze und Alterthümer derselben *etc.* kennen lernen, und das nicht blofs hier oder da, sondern an allen Orten.

Fürs Andere mufs derjenige, der viel sehen und beobachten will, theils um seine eigenen Kenntnisse zu bereichern, theils um auch einen Gewinn für die Wissenschaft

daraus zu ziehen, schon viel gesehen und beobachtet haben, oder mit anderen Worten: er mufs nicht Anfänger, sondern, wenn nicht schon Meister in der Kunst, doch wenigstens ein in seinem Fache schon hinreichend versuchter und erfahrener Mann seyn. Vor Allem mufs er das, was er in der Heimath zurückläfst — es beziehe sich auf wissenschaftliche, Verwaltungs- oder staatsarzneiliche Gegenstände, auf Spitäler, Irrenhäuser, Apotheken, Museen, Lehr- oder sonstige Anstalten, — zuvor genau kennen gelernt haben, da ihm ohne diese Kenntnifs der Maafsstab fehlt, nach welchem er fremde Gröfsen abmessen oder abschätzen soll. Wie selten aber ist diesem Requisite von Seiten unserer jungen Aerzte, wenn sie sich auf Reisen begeben, genügt. Daher werden wir denn auch so häufig von ihnen mit Schilderungen von Gegenständen und Einrichtungen gelangweilt, die sie in der Heimath in weit vollständigerem Zustande hätten kennen lernen können; daher werden von ihnen oft Heilmethoden als etwas Neues und Aufserordentliches betrachtet und anempfohlen, die sie in der Fremde anwenden sahen, die aber häufig, von einem oder dem andern ihrer heimathlichen Lehrer abstammend, erst auf den fremden Boden verpflanzt, oft auch an ihrer Geburtsstätte schon wieder vergessen oder durch neuere und bewährtere Verfahrungsweisen verdrängt worden sind; daher endlich auch die schiefen Urtheile solcher jungen Aerzte über Männer und Einrichtungen, die sie kaum dem Namen nach, oft in der That nur durch Schilderungen Anderer, kennen gelernt haben, Urtheile, die sie dennoch — um nur ihre unzeitigen Reiseberichte, wie sie meinen, interessant auszustatten — öffentlich, und zwar nicht sogar selten auf eine Weise auszusprechen sich erlauben, dafs es wirklich zweifelhaft bleibt, ob man mit

dem Eigendünkel solcher jungen Leute mehr Mitleid haben, oder mit Unwillen die Anmafsung zurückweisen soll, womit sie über Männer von Verdienst und über Dinge und Einrichtungen, von denen sie noch Nichts verstehen und die sie selbst erst kennen lernen wollen, abzuurtheilen sich unterfangen.

Aus diesen Gründen sollte eigentlich nicht der junge Arzt, der eben erst seine Studien vollendete, sondern der erfahrenere, wo möglich der schon in Amt und Würde stehende, reisen. Wenigstens dürfte es angemessen erscheinen, auf Kosten des Staats nur einen Arzt der letzteren Qualität auf sogenannte Entdeckungs- oder wissenschaftliche Reisen auszusenden. Dieser sieht mit einem Blicke mehr, als der junge, noch unerfahrene Mann in Wochen und Monaten zu beobachten und richtig aufzufassen im Stande ist. Wer z. B. selbst Operateur ist und andere Meister operiren sieht, erkennt auf der Stelle, welche Handgriffe und Encheiresen von diesen besser oder mangelhafter ausgeführt werden, als er sie selbst ausführen würde; nur der, welcher mit den Einrichtungen eines Kranken- oder Irrenhauses, eines Museums oder einer ähnlichen Anstalt schon innig vertraut und selbst Arzt oder Vorsteher derselben ist, wird schon beim Eintritte in eine ähnliche fremde Anstalt die Verschiedenheit ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung und der an der Tagesordnung stehenden Unterrichts- oder sonstigen Behandlungsweisen entdecken und schnell die Gebrechen und Vortheile wahrnehmen oder — wären erstere auch noch so verdeckt und der äufseren Wahrnehmung entzogen — aufzufinden wissen, welche die fremde Anstalt von der heimathlichen wesentlich unterscheiden u. s. w.

Von der anderen Seite ist es aber allerdings auch

nicht in Abrede zu stellen, daſs es dem Arzte, hat er einmal sein Domicil gewählt und seinen eigenen Heerd aufgeschlagen, — selbst wenn es ihm an den dazu erforderlichen Mitteln nicht fehlt, — doch nicht so leicht wird, sich auf gröſsere Reisen zu begeben und seinen Wirkungskreis auf längere Zeit zu verlassen. Auch thut in der That dem jungen Arzte, namentlich dem von preuſsischen Universitäten kommenden, wenn er seine Staatsprüfungen insgesammt absolvirt hat, eine Zeit der Erholung Noth, die er weder auf eine angenehmere, noch auf eine für seine körperliche und geistige Ausbildung nützlichere Weise benutzen kann, als auf Reisen.

Möge also der junge Arzt immerhin reisen und davon den Nutzen ziehen, den Reisen überhaupt in geistiger, wie in körperlicher Hinsicht gewähren; möge er aber nicht glauben, daſs er an solchen Kenntnissen und Erfahrungen in seinem Fache wesentlich bereichert zurückkehren werde, die nicht auch in der Heimath für ihn erreichbar gewesen wären, wenn er nur die ihm zu Gebote stehenden Gelegenheiten hätte gehörig benutzen wollen, und noch weniger möge er in dem Wahne stehen, daſs aus seinen Reisen auch für die Wissenschaft ein besseres Gedeihen oder ein wesentlicher Gewinn erwachsen werde.

V.

Ein Wort über Recensionen, Recensentenwesen und Recensions-Anstalten *).

Ich kann mich nur schwer entschliefsen, über obige Gegenstände meine Ansichten und Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen; allein ich glaube es mir selbst und der Sache schuldig zu seyn. Ich selbst habe mich früher viel mit Recensionen, namentlich medicinischer Werke, beschäftigt, auch mehrere Recensions-Anstalten und literarische Unternehmungen der Art geleitet oder als Redacteur daran Theil genommen. Ich kann daher wohl ein Wort aus Erfahrung darüber sprechen. So sehr ich mir nun auch selbst das Zeugnifs geben kann, bei den von mir abgefafsten Recensionen in meinem Urtheile nie gewissenlos zu Werke gegangen zu seyn, sondern selbes nach meiner individuellen Ueberzeugung ausgesprochen, auch nie eine Recension des Honorars wegen geschrieben oder deren Bogenzahl deshalb mit Auszügen aus dem Werke selbst gefüllt zu haben; so mufs ich andererseits doch auch zugestehen, dafs ich hierbei von aller Persönlichkeit für und gegen den Autor mich ganz frei zu sprechen nicht immer im Stande gewesen bin, und dafs es überhaupt, so lange wir Menschen bleiben, sehr schwer ist, das Amt eines durchaus partheilosen und gewissenhaften Richters im Fache der Literatur zu übernehmen. Hierzu kömmt nun noch, dafs derlei

---

*) Aus der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde, 1839. No. 15, abgedruckt.

Arbeiten, sollen sie Effect machen und von den Recensions-Anstalten gern aufgenommen und viel gelesen werden, der Würze attischen Salzes nicht immer ganz entbehren dürfen; und hier findet sich dann leider eine nur zu nahe liegende und nur zu leicht zu benutzende Gelegenheit, um auf Kosten Anderer seinen Witz sprudeln und glänzen zu lassen. Es bleibt eine merkwürdige Erfahrung, dafs sich Jedermann mehr oder weniger scheut, einem Andern seine widersprechende Ansicht oder die Wahrheit unverholen und ohne vermittelnde Entschuldigungsgründe geradezu ins Gesicht zu sagen, man aber keinen Augenblick Anstand nimmt, dies auf die allerbeifsendste und beleidigendste Weise niederzuschreiben und selbst drucken zu lassen. Ja, es giebt Menschen, denen die Satyre so sehr zum Lebensbedürfnisse geworden ist, dafs sie es auf die Gefahr hin, sich Männer, von denen ihr Wohl und Weh mit abhängig ist, zu unversöhnlichen Feinden zu machen, dennoch unterlassen, ihrer satyrischen Laune Zaum und Zügel anzulegen, ja sich lieber in die verdriefslichsten Lagen des Lebens versetzen, als dafs sie sich entschliefsen könnten, einen guten Einfall zu unterdrücken. Solche Menschen, so gern auch ihre Arbeiten von den Zeitungs-Comptoirs aufgenommen werden, passen nun gar nicht zu literarischen Kunstrichtern, am wenigsten dann, wenn sie dieses Geschäft unter dem Schutz der Anonymität ausüben können oder, den Gesetzen des Recensions-Instituts zufolge, anonym ausüben müssen. Auch kann ich jedem ehrliebenden Manne, der Neigung zur Satyre in sich fühlt und sich nicht der Gefahr blofsstellen will, seinen Charakter zu verderben und sein besseres, inneres Ich einer vorübergehenden Laune zu opfern, nur rathen, sich fern von solchen literarischen Arbeiten zu halten, — möge er auch noch so viel Beruf hierzu in sich fühlen. Dies ist auch einer der Hauptgründe mit,

warum ich mich von diesem Geschäfte gänzlich zurückgezogen und seit länger als zwanzig Jahren keine Recension mehr geschrieben habe.

Ich habe aber auch seit vielen, vielen Jahren keine mehr gelesen. Der Grund davon liegt näher, nämlich in dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Verfalle dieses Literaturzweiges. Man könnte mir zwar, vielleicht nicht ganz ohne Grund, entgegnen, dafs, wenn mit einer hinreichenden Erfahrung und den sonst nöthigen Eigenschaften ausgerüstete Männer insgesammt sich zurückziehen und auch nicht den geringsten Theil ihrer Zeit und Kräfte einem solchen literarischen Unternehmen widmen mögen, dasselbe unmöglich gedeihen könne. Hierauf würde ich hauptsächlich Zweierlei zu erinnern haben:

Einmal, dafs kein ehrliebender Mann sich zu einem Geschäfte der Art hergeben kann, wie es, wenngleich nicht in allen, doch in vielen solcher literarischen Anstalten betrieben wird, und dafs die meisten älteren Literaten es unter ihrer Würde finden müssen, sich zu einer Gesellschaft von Scribenten gezählt zu wissen, die das ehrwürdige Geschäft eines Kunstrichters um des täglichen Brods willen treiben, ja zum gemeinsten, selbst feilen Gewerbe herabgewürdigt haben, so dafs sie, ohne allen Beruf dazu, und ohne immer selbst Sachverständige — *(Exempla sunt odiosa)* geschweige denn Meister vom Fache — zu seyn, sich die Herausgabe kritischer Blätter anmaafsen und über Männer und Schriften vom Fache lobende oder tadelnde Urtheile auszusprechen sich unterfangen, je nachdem es die Persönlichkeit oder Stellung des Mannes oder Autors zu ihnen, ihr dabei betheiligtes Interesse oder das Interesse eines Dritten erheischt, der das Urtheil sich bestellt und, wie es sich von selbst versteht, auch im Voraus bezahlt hat.

Man wende mir nicht ein, dafs dieses Bild zu grell

entworfen, dafs die Sache nicht gar so arg sey. Ich schreibe nur Thatsachen, die ich nachweisen und mit Belägen documentiren könnte, wenn ich mich in die Erörterung dieser Gemeinheiten tiefer einlassen wollte. Auch sind die besten (namentlich die, die Anonymität gestattenden) kritischen Zeitblätter von diesem Gebrechen nicht ganz frei zu sprechen, so gern ich auch bereit bin, ihre Unternehmer von aller Theilnahme daran los zu sagen. Mehr oder weniger haben alle, unter manchen recht würdigen Männern, auch Mitarbeiter, die dem Fache, das sie zu beurtheilen sich anmaafsen, nicht gewachsen sind, die blofs um das leidige Honorar schreiben und, um nur den Druckbogen halb oder ganz zu füllen, Auszüge aus dem Werke selbst, mitunter ohne alle Wahl und Ordnung, machen, längst bekannte Dinge herausheben, dagegen aber Stellen, auf die es hauptsächlich ankäme und die allein Gegenstand einer kritischen Beleuchtung wären, ganz unberücksichtigt, wahrscheinlich auch ganz ungelesen lassen. Auch kann keines dieser literarischen Institute sich rühmen, nur partheilos abgefafste Beurtheilungen und Recensionen aufzunehmen. Es ist dies zum Theil schon der Natur der Sache nach ganz unmöglich, zum Theil auch bei der Einrichtung, welche diese Institute fast insgesammt heute noch haben, und wobei sie in pecuniärer Hinsicht allein bestehen können, gar nicht ausführbar. Gesetzt auch, der Unternehmer oder Redacteur verweigere es, eingesandte, von der Anstalt selbst nicht begehrte Recensionen aufzunehmen, so sind die persönlichen und sonstigen Verbindungen zwischen Autoren, namentlich aber zwischen Lohn-Scribenten und Lohn-Recensenten, doch viel zu häufig, als dafs auch der gewissenhafteste Redacteur dafür einstehen könnte, dafs weder Menschlichkeiten, noch boshafte Un-

terschleife, bei dieser oder jener Arbeit ihren Antheil haben. Daher kommt es aber auch, dafs man so vielen Recensionen es schon ansieht, dafs weder Tadel, noch übertriebenes Lob, ihre feste Basis haben, und dafs Recensent das belobte oder streng bekrittelte Werk blofs dem Titel und der Inhaltsanzeige und allenfalls noch der Vorrede nach kennen gelernt, ja öfters dasselbe nicht einmal gesehen, sondern seine Anzeige und sein Urtheil blofs aus einer, in einer anderen Zeitschrift schon früher erschienenen Anzeige entlehnt hat, was sich leider auch oft bei einer näheren Vergleichung des Werks mit der Beurtheilung desselben und anderen Recensionen bis zur Evidenz nachweisen läfst.

Wenn aber die meisten unserer kritischen Institute an diesen Gebrechen — wovon übrigens Jedermann schon längst überzeugt ist — laboriren, so lautet meine zweite Erwiederung auf obigen Vorwurf dahin, dafs wir solcher kritischer Institute, wenn sie nicht besser und gediegener zu beschaffen sind, gar nicht mehr bedürfen.

Um zu erfahren, was man etwa Neues auf den literarischen Markt gebracht, bedarf es ja blofs der Durchsicht der gewöhnlichen Buchhändler-Anzeigen, und ist der Verfasser eines Werks, dessen Gegenstand näher anspricht, noch eine unbekannte Gröfse, so kann man sich sehr füglich durch die nähere Einsicht in das Werk selbst, das ja ohnehin jedem Literaten schon von der Buchhandlung aus zur beliebigen Durchsicht ins Haus gesendet zu werden pflegt, überzeugen, ob es werth sey, dasselbe näher zu studiren und seinem Bücherschatze einzuverleiben oder nicht. Wenigstens ist es gewifs, dafs man in der Mehrzahl der Fälle durch eine solche selbst unternommene, wenn auch nur oberflächliche Revision eines Werks, worauf man in der Regel nicht mehr Zeit, als

etwa die Lesung einer Recension darüber erfordern würde, zu verwenden braucht, einen sicherern Maafsstab über den Werth desselben erhält, als durch mehrere darüber erschienene kritische Anzeigen. Ueberdies kümmert sich heut zu Tage kein Mensch mehr darum, ob seine literarischen Producte gut oder schlecht recensirt worden sind, weshalb diese kritischen Schriften auch von Jahr zu Jahr immer weniger gelesen und die Herausgeber derselben mit Antikritiken immer seltener, aufser etwa noch von Neulingen in der Literatur, belästigt werden. Wie tief der Credit dieser Institute heut zu Tage gesunken ist, mag unter Anderem folgender, mir selbst begegneter Fall beweisen: Von einem kritischen Institute aufgefordert, ihm ein Exemplar von einem meiner Werke zur Anzeige einsenden zu wollen, fordere ich hierzu meinen Verleger auf und mache ihm Vorwürfe, dies nicht schon längst aus eigenem Antriebe zu seinem eigenen Besten und zur Förderung seines Interesse gethan zu haben. „Ach!" — erwiederte mir derselbe — „das wäre ja ewig Schade um das Exemplar; denn das kann zu gar nichts helfen. Ihre Bücher gehen, gleichviel, ob sie gut recensirt oder schlecht gemacht worden sind." — Wenn der mit dem Schicksale literarischer Werke schon vertraute Autor so ziemlich im Voraus bestimmen kann, ob sein in die Welt gesandtes Werk eine leicht oder schwer abzusetzende Kaufmannswaare seyn werde, da dies nicht allein von der Art und Weise der Bearbeitung, sondern ganz besonders auch von der Wahl des, die Mehr- oder Minderzahl der Sachverständigen interessirenden Gegenstandes abhängig bleibt; wenn demnach der Verfasser selbst sich oft mit dem Bewufstseyn, etwas Reelles, das, wenngleich nur langsam Anerkennung findend, doch kein Ladenhüter seyn werde, geliefert zu haben, trösten, und

es ihm übrigens sehr gleichgültig seyn kann, ob sein Buch schnell oder langsam vergriffen wird — denn auch an einer 2ten Ausgabe ist ihm nicht immer gelegen *), — so ist dies doch keinesweges beim Verleger der Fall, dessen Interesse jederzeit erheischt, daſs ein Buch so schnell als möglich seinen Cyclus vollende. Es ist ihm daher auch nicht zu verargen, wenn er, das Buch nur als Waare betrachtend, diese Waare als einzig in ihrer Art dem Publicum anpreist und zum Kaufe ausbietet, auch jede Gelegenheit benutzt, sie flott zu machen oder gangbar zu erhalten. Findet nun ein solcher Mann unsere kritischen Tribunäle nicht einmal zu diesem Behufe mehr geeignet, verschmäht er es sogar, durch Spendirung eines einzigen Exemplars seiner hundert- und tausendfach vorräthigen Waare sich das Wohlwollen eines Recensenten zu erwerben, so muſs es mit dem Credit die-

*) Meine, 1811 erschienene Helkologie, wovon ich das Manuscript wie saures Bier ausgeboten habe, welches aber damals kein Mensch acquiriren wollte, so daſs ich genöthigt war, den Druck auf eigene Kosten zu übernehmen und das Werk in Commission zu geben, war trotz der starken Auflage binnen wenigen Jahren vollständig vergriffen. Obgleich nun das Werk über ein Vierteljahrhundert im Buchhandel gänzlich fehlt, so konnte ich mich, lediglich meine literarische Ehre im Auge behaltend, aller Aufforderungen und pecuniär-vortheilhaften Anerbietungen Seitens vieler Buchhandlungen ungeachtet, doch nicht entschlieſsen, einen simplen Abdruck davon zu gestatten oder eine zweite, sogenannte verbesserte und vermehrte Ausgabe zu besorgen, da ich die Mängel des Werks besser, als meine Herren Recensenten, die so gütig waren, dasselbe über die Gebühr zu erheben und ihm sogar einen klassischen Werth beizulegen, kannte, und wohl fühlte, daſs eine noch längere Erfahrung dazu gehöre, um jene Mängel zu ergänzen und etwas Vollständiges über diesen höchst schwierigen Gegenstand zu liefern. Ob mir dies durch die endlich unternommene gänzliche Umarbeitung desselben gelungen sey oder nicht, darüber zu urtheilen mag der Nachwelt überlassen bleiben.

ser Institute und ihrem Einflusse auf die Literatur überhaupt in der That noch weit schlechter stehen, als man gemeinhin glaubt.

Wenn nun aus allem Dem leider klar hervorzugehen scheint, dafs diese kritischen Institute ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, und der deutschen Literatur förderlich zu seyn nicht vermögen, so ist die gewonnene anderseitige Ueberzeugung, dafs sie selbst Schaden stiften, noch viel betrübender und für unser literarisches Zeitalter demüthigender. Ganz abgesehen davon, dafs mancher junge Literat, theils durch eine frivole Beurtheilung seines ersten literarischen Versuchs, die begonnene Laufbahn fortzusetzen, zur Unzeit abgeschreckt und kopfscheu gemacht, theils durch eine unzeitige Lobhudelei zu einer Ueberschätzung seiner selbst und seines literarischen Talents geführt worden ist; auch abgesehen davon, dafs so manches nützliche gröfsere Unternehmen durch eine unfreundliche Aufnahme der ersten Versuche oder durch den schonungslosen Tadel unbedeutender Nebendinge gleichsam schon in der Geburt erstickt worden ist: so ist und bleibt insbesondere der Umstand, dafs Laien, wenn sie über den Werth von Männern, hinsichtlich ihres wissenschaftlichen und gelehrten Standpunkts in der Welt, ein Urtheil fällen sollen, dasselbe nach dem Maafsstabe, wie deren Werke recensirt worden sind, zu gestalten und abzugeben pflegen, eine eben so niederschlagende Demüthigung für jeden Gelehrten, wie eine himmelschreiende Versündigung an der Menschheit sowohl, wie an der Wissenschaft: denn die Nachtheile, die namentlich für letztere hieraus hervorgehen, sind ganz unberechenbar. So mancher achtungswerthe, in seinem Fache vielleicht einzige Gelehrte ist dadurch unbeachtet zurückgesetzt worden, während mancher Charlatan und

flach-

flachköpfige Scribler auf diesem Wege zu Aemtern und Ehren gelangt ist. — Es mag seyn, und ich selbst gebe es, trotz meiner Stellung im Ministerium der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, gern zu, dafs es nicht immer fromme, wenn der Sachverständige über den Fachgenossen urtheilt, dafs es z. B. nicht zweckmäfsig wäre, zu den medicinischen Lehrämtern stets Hufelandianer, Linkianer, Gräfianer, Rustianer, oder wie die Abkömmlinge der verschiedenen Autoritäten sonst heifsen mögen, zu berufen, — denn die Wissenschaft soll keine Autorität anerkennen — und dafs es somit dem Gedeihen derselben mehr zusage, wenn die Wahl solcher Männer dem Fachgenossen gröfstentheils entzogen und der Beurtheilung eines allgemein-wissenschaftlich gebildeten Mannes und in letzter Instanz dem Chef des Ministeriums selbst anheimgestellt bleibt; allein dann mufs man auch einen ganz andern Maafsstab für die Beurtheilung des Werths des in Antrag gebrachten Mannes, als das Urtheil eines Lohn-Recensenten, festsetzen und, wenn man dies nicht kann, sich auf die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Sachverständigen verlassen.

Um jedoch nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten, wollen wir auch zugestehen, dafs zweckmäfsig organisirte literarisch-kritische Institute niemals mehr an ihrem Platze gewesen wären, als in unserer productiven Zeit der Vielschreiberei und Büchermacherei. Niemals hat es mehr Noth gethan, als jetzt, das Gute vom Schlechten zu sichten, das schon hundertfältig Bekannte, aber als neu aufgetischte Alte zurückzuweisen, das wirklich Neue, aber noch nicht gehörig Verdaute zwar anzuerkennen, aber zu einer näheren Begründung und Feststellung zu empfehlen, das Fremde vom Einheimischen und Nationalen gehörig zu sondern, mehr Logik und

Consequenz in die Bearbeitung einzelner Gegenstände unserer Literatur zu bringen, die unberufenen Lohnscribler, welche die literarische Freiheit mifsbrauchen und wie Giftschwämme auf dem Boden deutscher Literatur emporwachsen, denselben verunreinigen und unfruchtbar machen, auszurotten u. s. w. Wie aber zum Ziele zu gelangen sey, da auf dem betretenen und verfolgten Wege kein Heil zu finden ist, das ist allerdings eine Frage, deren Lösung nicht so leicht, vielmehr manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte. Ich will es indefs versuchen, in kurzen Andeutungen meine Ansichten darüber auszusprechen.

Um über den Werth eines Buchs ein richtiges Urtheil fällen zu können, mufs man dasselbe nicht blofs gelesen, sondern auch vollständig durchgearbeitet haben, ja, man mufs sogar Alles, was über denselben Gegenstand in zustimmendem oder abweichendem Sinne je geschrieben worden ist, wenigstens seinem wesentlichsten Inhalte nach schon kennen. Hieraus folgt, dafs man Sachverständiger im wahren Sinne des Worts hinsichtlich des zu beurtheilenden Gegenstandes seyn mufs, und dafs es demnach nicht allzuviele in dem betreffenden Fache der Wissenschaft hinreichend bewanderte Männer giebt, denen man die Beurtheilung eines dahin einschlagenden literarischen Werks mit voller Ueberzeugung anvertrauen kann. Es folgt aber auch daraus, dafs derjenige, dem man eine solche Arbeit zumuthet und der dieselbe übernimmt, viel Zeit und Mühe darauf verwenden mufs, die er nicht immer blofs der Wissenschaft darbringt, die ihm aber auch nicht durch das gewöhnliche Schriftsteller-Honorar vergolten wird.

Zur Herausgabe kritischer Blätter sind demnach nicht blofs eine hinreichende Anzahl von Gelehrten und er-

fahrenen Männern aus jedem Fache der Kunst und Wissenschaft, welche sich diesem Geschäfte unterziehen wollen, sondern auch die nöthigen Fonds erforderlich, um sie für ihre Arbeiten und Zeitverluste gehörig entschädigen zu können. Die Leitung eines solchen Geschäfts kann demnach, wenn es gedeihen soll, auch nicht mehr das Unternehmen eines Privatmannes, noch weniger ein lucratives seyn; es mufs vielmehr als ein Theil des, der Förderung der Wissenschaft gewidmeten Verwaltungszweiges des Staats betrachtet werden, welchem allein es gelingen kann, die erforderliche Anzahl von Gelehrten dazu zu gewinnen und die nöthigen Fonds dazu zu beschaffen. Wie der Staat seine Lehrer zum Unterricht wählt und besoldet, wie er seine wissenschaftlichen Collegien und Deputationen mit Gelehrten aus allen Fächern der Kunst und Wissenschaft besetzt und deren Gutachten einfordert, eben so sorge er für eine Auswahl von Gelehrten zur Vollführung dieses Geschäfts, das zum Gedeihen der vaterländischen Literatur nicht minder nothwendig und auf die Cultur der Wissenschaft im Staate von nicht geringerm Einflusse ist, als es alle übrigen wissenschaftlichen Staats-Institutionen sind.

Ob — die Befähigung des Recensenten vorausgesetzt — anonyme oder mit der Unterschrift des Verfassers versehene kritische Anzeigen dem Zwecke mehr entsprechen, ist nicht geradezu mit Ja oder Nein zu beantworten. Die Sache hat ihre zwei Seiten. Wenn es einerseits seine Richtigkeit hat, dafs die Unterschrift des Censors den Autor am meisten vor einer ungerechten Beurtheilung seines Werks oder wenigstens vor Personalitäten schützt, auch der Recension selbst einen höhern oder geringern Werth ertheilt, je nachdem der Verfasser ein in der Literatur und in seinem Fache mehr

oder weniger hoch stehender und geschätzter Mann ist; so ist doch von der anderen Seite auch nicht zu leugnen, dafs dadurch dem ganz freien Urtheile eine gewaltige Fessel angelegt und der Persönlichkeit des Autors und dessen Stellung zum Censor bei solcher Einrichtung nur zu oft ein Opfer auf Kosten der Recension gebracht wird. Stehen dergleichen Institute unter der Aufsicht und Leitung einer öffentlichen Behörde und hat jedes Fach seinen besondern, für Alles, was aufgenommen wird, verantwortlichen Redacteur, so würde ich für anonyme Recensionen mich entscheiden, wogegen mir die kritischen Anzeigen und Recensionen unserer gewöhnlichen Privat-Institute nur dann von einigem Belange und der Berücksichtigung werth zu seyn scheinen, wenn sich der Beurtheiler nennt. Unter dieser Bedingung dürften sogar Selbstrecensionen einen höhern Werth, als die gewöhnlichen kritischen Anzeigen haben, und den Leser sowohl mit dem Inhalte des Werks und mit dem, was darin geleistet worden, als auch mit dem Standpunkte, auf dem sich der Verfasser rücksichtlich der Wissenschaft befindet, näher bekannt machen, als es jene Inhaltsanzeigen zu thun vermögen, deren Verfasser weder hinreichend mit dem Geiste des Werks vertraut zu seyn pflegen, noch in der Regel sich auf einem höhern oder auch nur gleichen wissenschaftlichen Standpunkte, wie der Autor, befinden. Kein Mensch kennt die Mängel und Schattenseiten seines Buchs besser, als der Verfasser selbst, so wie Niemand richtiger herauszuheben versteht, was es etwa Neues, Nützliches oder der Verbreitung und Nachahmung Werthes enthält, als eben er. Es fragt sich demnach noch, ob nicht Institute, in denen blofs bescheiden abgefafste Selbstrecen-

sionen aufgenommen würden, dem beabsichtigten Zwecke noch am meisten entsprächen?

Will man dies aber nicht, und sollen literarische Kunstrichter an der Tagesordnung bleiben, so dürfte nur dann, wenn der Staat selbst es nicht mehr unter seiner Würde finden wird, diesen kritischen Tribunälen mehr, als es bisher schon hier und dort geschehen, seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die oberste Aufsicht und Leitung eines zu diesem Behufe bereits errichteten oder erst zu schaffenden Instituts selbst zu übernehmen und die erforderlichen Geldmittel dazu zu bewilligen, ein besseres Gedeihen dieser Angelegenheit zu gewärtigen stehn. Erst dann, wenn für die Bearbeitung und Verbreitung eines jeden besondern Literaturzweiges ein von den Fachgenossen selbst dazu gewählter und vom Staate zu diesem Behufe eigens remunerirter Redacteur bestallt seyn wird, wenn die Entscheidung über Aufnahme oder Verwerfung eines Bedenken erregenden Aufsatzes, so wie die Förderung des Bestens des Instituts überhaupt, den gemeinsamen Berathungen sämmtlicher Redactoren anheimgestellt und die unmittelbare Leitung des Ganzen einem nicht minder allgemein-wissenschaftlich gebildeten, als mit der Administration und den besonderen Verhältnissen des Instituts hinreichend vertrauten Manne übergeben seyn wird, erst dann dürfte aus einem solchen literarischen Unternehmen ein wahres Heil für die gesammte Literatur hervorgehen *). Aber auch dann erst

*) Ich mufs hier ausdrücklich bemerken, dafs die Redaction der Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik auf ähnlichen, wenn auch nicht gleichen Grundsätzen basirt ist, ihre Beurtheilungen sich aber auch vor denen anderer kritischer Institute sehr vortheilhaft auszeichnen.

dürfte es gerathen oder vielmehr erlaubt seyn, aus den Beurtheilungen der Schriften eines Mannes einen Schlufs auf dessen geistigen Werth oder Gehalt zu ziehen, wobei jedoch noch wohl zu erwägen bliebe, dafs es immer nur die Ansicht und das Urtheil Eines, wenn auch noch so gediegenen und erfahrenen Mannes ist, das in der Wissenschaft nur etwas mehr gilt, als — keines.

Gedruckt bei A. W. Schade.

